



33. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008)



Institut für Föderalismus

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS
Maria-Theresien-Straße 38b
A-6020 I N N S B R U C K
Tel. +43/512/574594

33. Bericht
über den Föderalismus
in Österreich (2008)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

33. BERICHT

über den Föderalismus in Österreich
(2008)



BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2009 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 978-3-7003-1747-0

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	1
 I. ALLGEMEINER TEIL	
 A) Allgemeine Föderalismuspolitik.....	5
1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick	5
2. Wichtige Wahlgänge und Gedenkveranstaltungen im Jahr 2008	6
3. Staats- und Verwaltungsreform – neuerlich gescheitert!	9
4. Neuwahl des Nationalrates – neue Hoffnung für Staatsreform durch neue Bundesregierung?	16
5. Der Bundesrat – Schlüssel zur Staatsreform.....	25
6. Festlegung der Positionen der Länder durch Länderkonferenzen	30
7. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden.....	32
8. EVTZ-Gesetz – Kompetenzverteilung beachten	37
9. Reformen im Schulwesen – regionale Bildungsverantwortung der Länder	39
10. Gesundheitsreform und Sanierung der Krankenkassen neuerlich gescheitert	42
11. Keine Zentralisierung der Sozialversicherungsträger durch die Schaffung einer SV-Holding	49
12. Pflege in Österreich – wichtige Schritte umgesetzt, aber noch keine endgültige Lösung der Probleme	52
13. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Einigung zwischen Bund und Ländern lässt auf sich warten!.....	57
14. Bundesklimaschutzgesetz – Neue Kompetenz für den Bund?	60
15. Ökostromgesetz – Stillstand beim Klimaschutz?	64
16. Länderanliegen im Verkehrsbereich.....	70
17. Agentur zum Schutz vor Naturgefahren wird nicht eingerichtet.....	74
18. Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung – Zersplitterung der Sicherheitsverwaltung?	76
19. Fliegerbombenblindgänger – Kostenabwälzung durch den Bund?.....	77

20. Asylwerber – Quotenerfüllung und Behandlung gewalttätiger Asylwerber.....	79
21. Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten – weiterhin kein Lösung.....	83
B) Europäische Integration und Föderalismus	86
1. Einleitung.....	86
2. Schwerpunkte der Europäischen Union im Jahr 2008	86
3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik	90
4. Vertrag von Lissabon - Ratifikation	92
5. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen	95
6. Ausschuss der Regionen.....	97
7. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle	99
8. EU-Regionalpolitik 2007-2013.....	101
9. Abwicklung der EU-Regionalförderprogramme 2000-2006.....	108
10. Europäische Verkehrspolitik – Schwerpunkte und Länderanliegen	109
11. EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Umsetzung.....	111
12. EU-Richtlinien und Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder	115
13. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten	120
14. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile.....	127
15. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren	128
16. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten	136
17. Verbindungsbüros der Länder	138
C) Finanzieller Föderalismus.....	139
1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften	139
2. Finanzausgleich 2008 – Schlüssel für Abgabenzuweisung und Entwicklung der Einnahmen	140
3. Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs – Arbeitsgruppe	142
4. Geplante Steuerreform 2010 – umgesetzte Steuerreform 2009.....	143
5. Steuerpolitische Maßnahmen des Bundes vor der Nationalratswahl.....	146
6. Weitere abgabenpolitische Maßnahmen des Bundes im Jahr 2008.....	147

7.	Österreichischer Stabilitätspakt 2008.....	150
8.	Klimaschutz – Einsatz der Wohnbauförderungsmittel	152
9.	Glücksspielgesetz – keine neue Zentralisierung	153
10.	Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund – weiterhin keine Lösung.....	155
D)	Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	157
1.	Einleitung	157
2.	Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes	157
3.	Bundesverfassungsgesetze	159
4.	Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen.....	160
E)	Verfassungsentwicklung in den Ländern	165
1.	Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder	165
2.	Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2008.....	165
3.	Aktivitäten zur Änderung der Landesverfassungen	171
4.	Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen	172
5.	Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen	177
F)	Gesetzgebung des Bundes und der Länder.....	178
1.	Gesetzgebung des Bundes.....	178
1.1.	Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2008	178
1.2.	Jugendbeschäftigung	181
1.3.	Unterrichtswesen.....	182
1.4.	Gesundheit und Soziales.....	184
1.5.	Umweltschutz	185
1.6.	Wirtschaftsrecht	185
1.7.	Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse	190
2.	Gesetzgebung der Länder.....	201
2.1.	Schwerpunkte der Gesetzgebung.....	201
2.2.	Dienstrecht, Pensionsrecht und Gleichbehandlung.....	203
2.3.	Schulwesen und Kindergärten	205
2.4.	Gesundheitswesen und Soziales	205
2.5.	Energierrecht	206

2.6. Weitere wichtige Landesgesetze	207
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes.....	221
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat.....	221
3.2. Begutachtungsverfahren	226
3.3. Konsultationsmechanismus	232
G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG.....	237
1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG.....	237
2. Zustimmungen bzw Verweigerungen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG	243
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder	257
3.1. Allgemeiner Überblick.....	257
3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder	257
3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren	262
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG	270
H) Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes	272
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	276
1. Allgemeines.....	276
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	276
2.1. Überblick	276
2.2. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2008	278
2.3. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern	279
2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern.....	288
2.5. Vereinbarungen der Länder und Vertragsverhandlungen der Länder	291
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen.....	294
3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer	294
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz	295
3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik	296
3.4. Staatliches Krisenmanagement und Katastrophenschutz.....	297

3.5. Planungsgemeinschaft Ost.....	299
3.6. Schulbuchkommission der Länder.....	301
J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus.....	303
1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	303
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik	304
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	305
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen.....	306
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa.....	308
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen.....	313
7. Alpenkonvention	322
8. Südtirolpolitik	323
9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme.....	326
10. Europaregionen – Euregios	331
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder.....	343
K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung.....	355
1. Institutsdirektor.....	355
2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen	355
2.1. Allgemeine Schriftenreihe	355
2.2. Reihe „Politische Bildung“	359
2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“	360
2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich	362
2.5. Föderalismus-Info	362
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.....	362
4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	374
5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek.....	375
6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts.....	375

II. BESONDERER TEIL

A) Allgemeine Föderalismuspolitik

A/1	Staats- und Verwaltungsreform (Gemeinsame Länderposition)	379
A/2	Staats- und Verwaltungsreform (Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz)	390
A/3	Erklärung der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 21. Oktober 2008 an die neue Bundesregierung	393
A/4	Resolution des 58. Österreichischen Städtetages	397
A/5	Novelle zum Ökostromgesetz und Klimaschutz (Umlaufbeschluss der Landesumweltreferentenkonferenz)	406

B) Europäische Integration und Föderalismus

B/1	Entschließung des Bundesrates vom 24. April 2008 betreffend den Vertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der Europäischen Union	408
B/2	Ausschuss der Regionen (Stellungnahmen und Entschlüsse im Jahr 2008)	410

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

D/1	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl I Nr 2/2008.....	416
D/2	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl I Nr 1/2008.....	427

E) Verfassungsentwicklung in den Ländern

Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 2008 erlassenen bzw kundgemachten Landesgesetze, der kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG und der wiederverlautbarten Landesgesetze	436
--	-----

F)	Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
<i>F/1</i>	<i>Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 2008</i> <i>(753. bis 763. Sitzung)</i>	460
<i>F/2</i>	<i>Gemeinsame Länderstellungnahmen im Jahr 2008</i>	471
G)	Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Klagen gemäß Art 137 B-VG	
<i>G/1</i>	<i>Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung nach Art 97 und Art 98 B-VG – Jahr 2008</i>	474
<i>G/2</i>	<i>Zustimmungs- und Einspruchspraxis der Bundesregierung Übersicht der Jahre 1990 – 2008</i>	478
H)	Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	479
I)	Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
<i>I/1</i>	<i>Im Jahre 2008 abgeschlossene bzw kundgemachte Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG</i>	492
<i>I/2</i>	<i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)</i> <i>Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2008</i>	495
<i>I/3</i>	<i>Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)</i> <i>Tätigkeitsbericht 2008</i>	498

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg. Das Institut hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten, Beratung von Entscheidungsträgern;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentlich Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen und eines periodischen Mitteilungsblattes sowie eines Newsletters über aktuelle Probleme des Föderalismus.

II.

Das Institut für Föderalismus erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der bis zum Jahr 2000 unter der Bezeichnung „Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich“ erschien. Dieser Bericht ist dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den 33. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2008) in der vorliegenden Fassung am 6. November 2009 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der

Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, musste das Thema „Gemeinde“ im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofes konzentriert werden. Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer „Dokumente“, wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und der Sektion IV), dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, dem Bundesministerium für Inneres, der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Institut für Bautechnik, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund sowie den Geschäftsstellen der Arge Alp und der ARGE Alpen Adria gedankt.

Weiters wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. ROSNER und seinen Mitarbeitern, Herrn MMag. Dr. GMEINER und Herrn Mag. TEISSL, sowie Herrn Univ.Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck, gedankt.

Innsbruck, im November 2009

Ernst Wegscheider

Peter Bußjäger

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMPOLITIK

1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick

- 1.1. Die österreichische Innenpolitik war im Berichtsjahr 2008 vom Scheitern der bisherigen Bundesregierung, der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates und dessen Neuwahl sowie den anschließenden Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung geprägt. Weiters fanden in den Ländern Niederösterreich und Tirol Landtagswahlen und in Graz, der zweitgrößten Stadt Österreichs, Gemeinderatswahlen statt, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

Föderalismuspolitisch von besonderer Bedeutung waren die vorgelegten Vorschläge der Expertengruppe zur **Staats- und Verwaltungsreform**.

- 1.2. Für die österreichischen **Länder** waren folgende innenpolitisch wichtige Themen von Interesse:

- * die Vorschläge der eingesetzten **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“** für eine Reform des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit der eine **Staatsreform** – zumindest teilweise – umgesetzt werden sollte;
- * das vorzeitige **Scheitern der Bundesregierung**, die **Auflösung des Nationalrates** und die im Zuge des **Wahlkampfes** gemachten **politischen Zusagen**, etwa in den Bereichen **Pflege** oder **Kindergärten**;
- * die Bildung der neuen **Bundesregierung** und die im Regierungsprogramm enthaltenen Vorhaben, die teilweise auch massive Auswirkungen für die Länder enthalten;
- * die Umsetzung der beschlossenen Reformen im **Schulbereich**, etwa die „Neue Mittelschule“ oder die von der Regierung vereinbarte gemeinsame **Lehrerbildung** und die Reform der Matura;
- * die Pläne des Bundes, das **Schulsystem** zu vereinheitlichen;
- * die Pläne des Bundes für ein Vorziehen der geplanten **Steuerreform 2010**;
- * die geplanten Reformen im **Gesundheitswesen** und die **Zentralisierung** bei den **Sozialversicherungsträgern** verbunden mit der **Sanierung der Krankenkassen**;
- * die **Pflege von älteren Menschen**, hier vor allem die legislativen Maßnahmen für eine 24-Stunden-Betreuung sowie die Erhöhung des **Pflegegeldes**;

- * die Schritte des Bundes zur Einführung der **Bedarfsorientierten Mindestsicherung**, um der zunehmenden Armut in Österreich entgegen treten zu können;
- * die Pläne des Bundes für ein **Bundesklimaschutzgesetz**, um damit völkerrechtliche Verpflichtungen einhalten zu können;
- * die Reformen im **Ökostrombereich**, mit denen Maßnahmen für einen verbesserten Klimaschutz gesetzt werden sollen;
- * die Pläne des Bundes für eine Zentralisierung im **Katastrophenschutz** und bei der Bekämpfung von **Naturgefahren**;
- * die **Quotenerfüllung** bei der Unterbringung der **Asylwerber** sowie die Behandlung **gewalttätiger Asylwerber**;
- * die nach wie vor ungelöste Frage der Aufstellung **zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten**.

2. Wichtige Wahlgänge und Gedenkveranstaltungen im Jahr 2008

- 2.1. Die wichtigsten innenpolitischen Ereignisse im Berichtsjahr waren das Scheitern der Bundesregierung, die **Nationalratswahl** am 28. September 2008 und die Bildung einer neuen Bundesregierung (siehe dazu unten Punkt 4.). Von Interesse waren auch die Landtagswahlen in Niederösterreich und Tirol sowie die Gemeinderatswahl in Graz.
- 2.2. Bei der am 9. März 2008 im Land **Niederösterreich** durchgeführten **Landtagswahl**¹ konnte die Österreichische Volkspartei (ÖVP) ihre absolute Mehrheit noch ausbauen und kam auf 54,39% der Stimmen (+1,10%). Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) verlor stark (-8,04%) und erreichte nur mehr 25,51%. Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) legte deutlich zu (+5,98%) und kam auf 10,47% der Stimmen. Die Grünen erreichten 6,91% und verloren damit 0,31%. Die Mandatsverteilung im Landtag lautet nunmehr: ÖVP 31 (wie bisher), SPÖ 15 (-4), FPÖ 6 (+4) und Grüne 4 (wie bisher). In der Landesregierung stellt die ÖVP 6 Mitglieder, die SPÖ 2 Mitglieder (-1), die FPÖ ist nun mit einem Mitglied in der Landesregierung vertreten. Der bisherige Landeshauptmann Dr. PRÖLL (ÖVP) wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 10. April 2008 wiedergewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.
- 2.3. Am 20. März 2008 beschloss der Tiroler Landtag in einer Sondersitzung mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und den Grünen die Vorverlegung der Landtagswahl, die regulär im Herbst 2008 hätte stattfinden sollen.

¹ Siehe dazu HOFER, Ein Hauch von Obama – Landtagswahlen in Niederösterreich, in: ÖJP 2008 (2009), 39 ff.

Lediglich die Abgeordneten der Freien stimmten gegen eine Vorziehung der Wahl. Als Wahltag wurde der 8. Juni 2008 bestimmt.² Die Vorverlegung der Wahl erfolgte auf Antrag der Landesregierung, da durch die Regierungskrise im Bund ein Zusammenfallen der Neuwahl des Nationalrates mit der Landtagswahl befürchtet wurde.

Die am 8. Juni 2008 im Land **Tirol** abgehaltene **Landtagswahl**³ brachte deutliche Verschiebungen der politischen Kräfteverhältnisse. Die ÖVP musste starke Verluste (-8,94%) hinnehmen, verlor ihre bisherige absolute Mandatsmehrheit und kam auf 40,50% der gültigen Stimmen. Auch die SPÖ verlor mit einem Minus von 10,24% dramatisch und erreichte nur mehr 15,46%. Großer Wahlsieger war die bürgerliche Liste FRITZ – Bürgerforum Tirol (mit dem Spitzenkandidaten Fritz DINKHAUSER, ehem. Präsident der Tiroler Arbeiterkammer und ÖVP-Mitglied), die 18,35% der Stimmen erreichte und mit sieben Mandaten in den Landtag einzog. Die FPÖ erreichte 12,41% und gewann 4,49% hinzu, die Grünen mussten einen Verlust von 4,58% hinnehmen und erreichten 10,73%. In ihrem Wahlprogramm bezeichnete die Liste FRITZ die *„gerechte Verteilung, das Beenden der Seilschaften und eine Politik, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt“* als zentrale Themen. Zu den Forderungen der Bürgerliste zählten leistbares Wohnen, Familienförderung, ein umfangreiches Sozialpaket sowie eine Bildungsoffensive. Weitere Anliegen waren die Rückgabe von Grund und Boden der Agrargemeinschaften an die Gemeinden sowie die Stärkung der rechtlichen Stellung des Landes Tirol und der Gemeinden.

Die Mandatsverteilung im neu gewählten Landtag lautet nun: ÖVP 16 (-4), SPÖ 5 (-4), Liste FRITZ 7 (+7), FPÖ 4 (+2), Grüne 4 (-1). Die beiden Wahlverlierer ÖVP und SPÖ einigten sich nach Verhandlungen auf die Bildung einer Koalitionsregierung und setzten damit die bisherige Zusammenarbeit fort. Der neuen Landesregierung gehören fünf Vertreter der ÖVP und zwei Vertreter der SPÖ an. Der bisherige Landeshauptmann DDr. van STAA trat nach der Wahlniederlage von dieser Funktion zurück und wurde in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 1. Juli 2008 zum Landtagspräsidenten gewählt. Neuer Landeshauptmann wurde der bisherige Bundesminister für Inneres PLATTER. Dieser wurde vom Bundespräsidenten am 4. Juli 2008 angelobt.

2 Siehe die Kundmachung der Landesregierung vom 20. März 2008 über die Ausschreibung der Wahl zum Tiroler Landtag, LGBl 2008/11.

3 Siehe dazu RAUCH, Der Tiroler Weg – die Landtagswahl 2008, in: ÖJP 2008 (2009), 53 ff.

- 2.4. Bei den **Gemeinderatswahlen** in **Graz** am 20. Jänner 2008 ging die ÖVP mit 38,37% der Stimmen und 23 Sitzen im Gemeinderat als klarer Sieger hervor, während die SPÖ Verluste (-6,15%) hinnehmen musste und nur mehr 19,74% bzw 11 Gemeinderäte (-4) erzielen konnte. Die Grünen erreichten 14,56% (+6,30%), die FPÖ, die einen Ausländerwahlkampf führte, erreichte 10,85% (+2,87%), während die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ) starke Verluste (-9,57%) hinnehmen musste, nur noch 11,18% verbuchen konnte und damit auch die Hälfte ihrer bisherigen 12 Gemeinderatssitze verlor.

Der bisherige Bürgermeister NAGL kündigte nach der Wahl an, mit SPÖ und Grünen über eine Koalition zu verhandeln. Da die ÖVP mit SPÖ und Grünen parallel verhandelte, brach die SPÖ die Koalitionsverhandlungen am 6. Februar ab.⁴ Die ÖVP setzte in der Folge die Verhandlungen mit den Grünen fort und handelte bis Anfang März ein Koalitionsabkommen⁵ aus. Die Zustimmung der Parteigremien erfolgte am 3. März 2008.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 14. März 2008 wurde Bürgermeister Mag. NAGL (ÖVP) wiedergewählt. Zur neuen Vizebürgermeisterin wurde Lisa RÜCKER (Grüne) gewählt.

- 2.5. Am 11. Oktober 2008 kam der **Kärntner Landeshauptmann** Dr. HAIDER (BZÖ) bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Der Unfalltod löste bei vielen Politikern Bestürzung aus. Bundespräsident Dr. FISCHER sprach von einer „menschlichen Tragödie“. Bei den Trauerfeierlichkeiten am 18. Oktober 2008 in Klagenfurt nahmen die höchsten Repräsentanten des politischen Lebens Österreichs, darunter Bundespräsident, Bundeskanzler, Vizekanzler, der Präsident des Bundesrates und alle Landeshauptleute sowie ca 30.000 Menschen teil.

Der Bundesrat gedachte in einer Trauerkundgebung in der 761. Sitzung am 21. Oktober 2009 an den verstorbenen Landeshauptmann, der in den Sitzungen des Bundesrates häufig das Wort ergriffen hatte.

Vom Kärntner Landtag wurde am 23. Oktober der bisherige Landeshauptmann-Stellvertreter DÖRFLER mit 19 von 36 Stimmen zum Landeshauptmann und damit zum Nachfolger Haiders gewählt.

- 2.6. Im **Gedenkjahr 2008** fanden in Österreich zahlreiche **Veranstaltungen** statt.

4 Vgl Die Roten verließen Verhandlungstisch, in: Kleine Zeitung vom 06.02.2008.

5 Siehe dazu SCHAUSBERGER, Gemeinderatswahl in Graz brachte schwarz-grüne Koalition, in: ÖJP 2008 (2009), 61 ff.

Am 12. März 2008 traten der Nationalrat und der Bundesrat im historischen Sitzungssaal des Parlaments zu einer Gedenkveranstaltung aus Anlass des 70. Jahrestages des Einmarsches deutscher Truppen und der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Österreich zusammen. Dabei hielten Bundespräsident Dr. FISCHER, Nationalratspräsidentin Mag.^a PRAMMER, Bundesratspräsident KRITZINGER, Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Vizekanzler Mag. MOLTERER Ansprachen.

3. Staats- und Verwaltungsreform – neuerlich gescheitert!

- 3.1. Bekanntlich gelang es dem im Jahr 2003 eingesetzten **Österreich-Konvent** nicht, einen Entwurf für eine neue Bundesverfassung auszuarbeiten (vgl. dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 12 ff). Auch der im Nationalrat eingesetzte „Besondere Ausschuss zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents“ beendete im Jahr 2006 seine Tätigkeit ohne konkrete Ergebnisse (siehe ausführlich 31. Bericht 2006, 7 f).

Neue Aussichten auf eine Staats- und Verwaltungsreform ergaben sich durch das Regierungsprogramm 2007-2010. Die im Regierungsübereinkommen für die XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Umsetzung der im Punkt 2. vereinbarten „Staats- und Verwaltungsreform“ eingerichtete **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“**, sollte bis Juni 2007 Vorschläge für die im Regierungsübereinkommen vorgesehenen Themen Landesverwaltungsgerichte, Schulverwaltung, Verfassungsbereinigung und Kompetenzverteilung vorlegen (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 8 ff).

Der am 23. Juni 2007 vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden sollte, enthielt die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine Verfassungsbereinigung und Bestimmungen über die Kontrolle. Die Länder lehnten die im Entwurf vorgesehenen weiteren Zentralisierungen ab und legten ihren Standpunkt in einer gemeinsamen Länderposition (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 12 ff und A/4) fest.

- 3.2. Nachdem mit der **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**, BGBl I Nr 2/2008, der umstrittene **Asylgerichtshof** eingeführt und die Verfassung an mehreren Punkten geändert wurde und durch das **Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** eine Verfassungsbereinigung verwirklicht worden war (siehe dazu 32. Bericht 2007, 15 ff und

156 ff sowie unten Kapitel D, Punkt 2.1. und D/1), legte die Expertengruppe der Bundesregierung am 18. Dezember 2007 den Entwurf eines **umfassenden Reformpaketes** zur weiteren Behandlung vor.

Der Entwurf enthält

- eine **Reform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** verbunden mit einer geänderten **Mitwirkung der Länder** an der **Bundesgesetzgebung**
- eine Neuorganisation der **Schulverwaltung**
- eine Stärkung der **Verfassungsautonomie** der Länder sowie
- sonstige Neuerungen.

Die im Entwurf als Variante 2 vorgesehene **schwache Ländermitwirkung** bei der Bundesgesetzgebung wurde vom Institut für Föderalismus als inakzeptabel beurteilt und als **volksabstimmungspflichtige Gesamtänderung der Bundesverfassung** erachtet (siehe 32. Bericht 2007, 19 f).

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer 40. Tagung am 17. Jänner 2008 in Innsbruck mit der **Staats- und Verwaltungsreform**⁶ und hielt dabei fest, dass hinsichtlich der Neuregelung der Kompetenzverteilung kein Konsens in Sicht sei, dass eine Aufwertung des Bundesrates wichtig und notwendig wäre und dass für die Länder ein vordringlicher Bereich das Bildungsthema inklusive der aufgeblähten Schulaufsicht darstelle.

Die Landeshauptleutekonferenz fasste folgenden an die Bundesregierung gerichteten **Beschluss**:

„Die Landeshauptleutekonferenz unterstreicht neuerlich ihre Erwartung, dass über die vorliegenden und noch vorzulegenden Entwürfe zur Staats- und Verwaltungsreform Verhandlungen auf politischer Ebene geführt werden. Insbesondere muss über die finanziellen Auswirkungen Einvernehmen erzielt werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob einzelne Teilbereiche der Staats- und Verwaltungsreform einer gesonderten Lösung zugeführt werden können.“

- 3.3. Da seitens der Bundesregierung keinerlei Reaktionen auf die von der Expertengruppe vorgelegten Vorschläge festgestellt werden konnten und das Koalitionsklima wegen anderer wichtiger Bereiche zusehends schlechter wurde, mehrten sich die skeptischen Stimmen, ob eine

⁶ Vgl Landeshauptleutekonferenz. Tirols LH Herwig van Staa möchte über weitere Vorgangsweise bei Pflege und Bundesstaatsreform reden, in: TT (Tiroler Tageszeitung) vom 17.01.2008.

Verwirklichung der Bundesstaatsreform gelingen werde.⁷ Auch von Mitgliedern der Expertengruppe gab es Stimmen, dass die Bundesregierung auf ihre Vorschläge nicht reagiere und sie ihre Arbeit abgebrochen habe.⁸

Anlässlich der Präsentation des Tagungsbandes „Können Verfassungsreformen gelingen?“⁹ am 19. Februar 2008 im Parlament in Wien gingen die beiden Mitglieder der Expertengruppe Univ.Prof. Dr. ÖHLINGER und Nationalratspräsident aD Dr. KHOL auch auf den aktuellen Stand der Staatsreform ein, wobei Öhlinger meinte, dass Verfassungsreformen nur gelingen könnten, wenn sie zum Anliegen der Spitze der Politik würden. Khol erwartete um Jahrsmitte 2008 eine Regierungsvorlage über die Einrichtung der Länderverwaltungsgerichtsbarkeit und sprach davon, dass Verfassungsreformen „einen langen Atem“ bräuchten.¹⁰

- 3.4. Am 12. März 2008 versandte das Bundeskanzleramt/Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform den **Entwurf** eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein

7 Vgl bspw KOMMENDA, Mehr Bundesstaat oder mehr Bundesrat, Die von der Koalition eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt zwei alternative Modelle der Länderbeteiligung an der Bundesgesetzgebung vor: Ersatz oder (geringfügige) Stärkung der Länderkammer im Parlament, in: Die Presse vom 05.02.2008; „Reform derzeit unrealistisch“, Kommt die Reform? Bußjäger ist skeptisch angesichts des steten Koalitionsstreits, in: VN (Vorarlberger Nachrichten) vom 16.02.2008; Verwaltungsreform: Fiedler ist skeptisch. Umwelt, Wirtschaft und Schule sollen fest in der Hand des Bundes bleiben, in: VN vom 18.02.2008.

8 Vgl Staatsreform gefährdet. Bundesregierung reagiert nicht einmal mehr auf Vorschläge der Expertengruppe, in: VN vom 26.02.2008; Expertengruppe zur Staatsreform uneinig. Der SPÖ-Chefverhandler der Expertengruppe zur Staatsreform, Volksanwalt Kostelka, widerspricht seinem ÖVP-Gegenüber Khol, wonach die von der Koalition eingesetzte Arbeitsgruppe ihre Arbeit abgebrochen hätte, in: SN vom 29.02.2008; Staatsreform: Ärger über fehlendes Echo und Wahlkampf-Pulverdampf. Mitglieder fühlen sich von Regierung ignoriert, Molterer beruhigt, in: Die Presse vom 01.03.2008; Staatsreform: Herzstück oder Herzstillstand? Die Staatsreform sollte das Herzstück der Regierungsarbeit der großen Koalition sein. Nun wurde die Arbeit an der Reform abgebrochen, in: TT vom 01.03.2008.

9 Siehe den Tagungsband BUSSJÄGER/KNUEPLING (Hg), Können Verfassungsreformen gelingen?, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus, Band 106, Wien 2008.

10 Siehe Khol und Öhlinger zum Stand der Verfassungsreform, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2008. Vgl auch Staatsreform soll doch wiederbelebt werden. Nach Expertenaufschrei will Regierung einen Entwurf präsentieren, in: VN vom 01.03.2008; Zur Staatsreform soll nun doch ein zweiter Teil folgen, in: ebenda.

Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden sollte (168/ME XXIII. GP), zur Begutachtung.

Vorgesehen waren die Neuordnung der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung**, eine Reform der **Mitwirkung der Länder** an der **Bundesgesetzgebung**, die Neuordnung der **Schulkompetenzen** und die **Organisation der Schulverwaltung** sowie die Stärkung der **Verfassungsautonomie der Länder**.

Der Begutachtungsentwurf orientierte sich bei der **Neuordnung der Kompetenzverteilung** am „**Drei-Säulen-Modell**“. Es sollte je eine Säule ausschließlicher Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie in der dritten Säule eine „gemeinsame Gesetzgebung“ von Bund und Ländern geben. Die Neuformulierung der Kompetenzen sah umfangreiche Verschiebungen bisheriger Zuständigkeiten der Länder zum Bund (etwa im Umweltschutz, Wirtschaftsrecht, Energierecht oder Erwachsenenbildung) vor. Hinsichtlich der **Ländermitwirkung** an der **Bundesgesetzgebung** wurden zwei Varianten vorgeschlagen. Gemäß der Variante 1 („starke Ländermitwirkung“) sollte der **Bundesrat** aus 27 Mitgliedern bestehen, jedes Land würde drei Mitglieder entsenden (den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten und ein vom Landtag zu wählendes Mitglied). Jedem Land kommt im Bundesrat eine Stimme zu. Zu einem Gesetzesbeschluss in Angelegenheiten der dritten Säule wäre die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, würde also der Mehrheit der Länder bedürfen. Die Variante 2 („schwache Ländermitwirkung“) sah eine Zusammensetzung und Mitwirkung des Bundesrates in der bisherigen Form vor. Die **Schulkompetenzen** sollten neu geordnet werden und die **Landeschulräte** als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung abgeschafft und durch Bildungsdirektionen ersetzt werden.

Die **Verfassungsautonomie der Länder** würde dadurch **gestärkt**, dass das Einspruchsverfahren der Bundesregierung gegenüber Landesgesetzen (Art 97 Abs 2 B-VG) beseitigt bzw auf Abgabengesetze der Länder reduziert würde.

Weitere wichtige Neuerungen betrafen den Entfall des Zustimmungsrechts der Länder bei der Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte sowie die erleichterte Möglichkeit der Schaffung von Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverbänden.

Der Entwurf wurde von den Ländern – so meinte etwa der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER, dass die „*Zentralisten nicht bereit sind, den Ländern eine starke Position einzuräumen*“¹¹ –

11 Vgl Staatsreform steckt auf Expertenebene. Zentralisten gegen Föderalisten: Zum Bundesrat kein Konsens möglich, in: VN vom 14.03.2008.

aber auch vom Institut für Föderalismus in einer ausführlichen Stellungnahme¹² heftig kritisiert,¹³ da der vorliegende Entwurf jedenfalls kein taugliches Instrument sei, um zu einer zweckmäßigen und zukunftssträchtigen neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu kommen.

Der **Begutachtungsentwurf** würde die umfassendste Änderung der Bundesverfassung seit ihrem Inkrafttreten bewirken und wurde – auch aus föderalistischer Sicht – kritisch betrachtet und überwiegend **abgelehnt**.¹⁴ Abgelehnt wurde vor allem die Variante der schwachen Ländermitwirkung an der Bundesgesetzgebung, da zu befürchten sei, dass die Länder praktisch vollständig der Bundesgesetzgebung ausgeliefert wären und in kürzester Zeit etwa das Baurecht, der Jugendschutz, die Sozialhilfe oder die Katastrophenhilfe in die Bundeszuständigkeit übertragen werden könnten. Abgelehnt wurden auch die vorgesehenen Kompetenzverschiebungen zu Gunsten des Bundes. Bei der Verwirklichung der Variante 2 („schwache Ländermitwirkung“) und der Ansiedelung der Generalklausel der Länder (gemäß dem bisherigen Art 15 Abs 1 B-VG) in der dritten Säule sei von einer **Gesamtänderung** der **Bundesverfassung** auszugehen, die gemäß Art 44 Abs 3 B-VG einer **Volksabstimmung** unterzogen werden müsste.

Auch der **Österreichische Städtebund** übte Kritik am Entwurf¹⁵, da etwa die Daseinsvorsorge nicht als Aufgabe des Gesamtstaates, sondern im Gemeinderecht verankert werden soll.

- 3.5. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2008 ausführlich mit dem vorliegenden Entwurf zur Staats- und Verwaltungsreform. Diskutiert wurden dabei insbesondere die Neuordnung der Kompetenzverteilung basierend auf dem Drei-Säulen-

12 Die Stellungnahme des Instituts zum Begutachtungsentwurf ist als pdf-Datei unter www.foederalismus.at abrufbar. Eine von Frau Univ. Prof. Dr. GAMPER, Universität Innsbruck, am 25. März 2008 abgegebene ausführliche Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf ist abrufbar unter: www.foederalismus.at/Service/Archiv/Föderalismus-Info-Nr-2/2008.

13 Vgl Föderalismusinstitut kritisiert Expertenentwurf zur Staats- und Verwaltungsreform: Nachbesserungen erforderlich, in: Presseaussendung des Instituts vom 14.03.2008; BUSSJÄGER, Föderalismus-Konflikt wird verlängert. Verfassungsreform: Expertenentwurf bringt größere Gefahren für die Länder als für den Bund – eine These, in: Die Presse vom 18.03.2008.

14 Siehe dazu Zahlreiche Kritikpunkte zum Expertenentwurf zur Staats- und Verwaltungsreform, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008.

15 Vgl WENINGER, Städtebund zu Staats- und Verwaltungsreform, in: Rathauskorrespondenz vom 25.03.2008. Vgl Staatsreform: Leise Kritik der Städte, in: Die Presse vom 26.03.2008.

Modell, die vorgeschlagenen Varianten für die Mitwirkung des Bundesrates und die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten. Die von der Landesamtsdirektorenkonferenz eingesetzte **Arbeitsgruppe** zur Begleitung der Staats- und Verwaltungsreform auf politischer Ebene (Kärnten/ Vorsitz, Burgenland, Vorarlberg) wurde beauftragt, in einer Sitzung am 14. April 2008 eine gemeinsame Position der Länder zur Vorbereitung der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 28. April 2008 zu erarbeiten.

Im Mittelpunkt der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 28. April 2008 in Anwesenheit von Sektionsleiter Univ.Prof. Dr. LIENBACHER stand das Thema „Staats- und Verwaltungsreform“. Von der Landeshauptleutekonferenz wurde mit **Beschluss** der vorliegenden **Entwurf abgelehnt**, da seine Umsetzung eine bedeutende **Schwächung der Länder** im österreichischen Bundesstaatsgefüge zur Folge haben würde. Dieser Gefahr müsse durch ein effektives Mitwirkungsrecht der Länder im Bereich der Umsetzung der dritten Säule der Kompetenzverteilung begegnet werden. Kritisch gesehen wurden auch die vorgesehenen Änderungen im Bereich des Schulwesens¹⁶, da sie für die Länder den Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten und zusätzliche Kosten mit sich bringen würden. Die Abschaffung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen Landesgesetze oder die vorgesehene Stärkung der Gemeindeautonomie wurden als nicht wesentlich bezeichnet. Entscheidend seien die Neugestaltung der Kompetenzverteilung durch das Drei-Säulen-Modell sowie die Neugestaltung der Schulverwaltung.

Sektionsleiter Dr. Lienbacher hielt fest, dass der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt nach Ende der Begutachtungsfrist am 8. Mai 2008 eine Auswertung der eingelangten Stellungnahmen vornehmen und deren Ergebnis dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Vizekanzler zur Verfügung stellen werde. Daran sollen sich Verhandlungen mit den Ländern anschließen, deren Ergebnis in die endgültigen Gesetzesanträge Eingang finden sollten.

Nach ausführlicher Diskussion wurde von der Landeshauptleutekonferenz die **Gemeinsame Länderposition** zu dem am 12. März 2008 versendeten Teilentwurf der Expertengruppe (A/1)¹⁷ **beschlossen** und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie der Parlamentsdirektion übermittelt. Diese Länderposition enthält in Fußnoten zu-

16 Siehe dazu auch: Verfassungsreform und regionale Bildungsverantwortung der Länder, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008.

17 Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

sätzliche Anmerkungen einzelner Länder zum Entwurf, die nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz umfasst sind. Aus Anlass der Beschlussfassung hob die Landeshauptleutekonferenz besonders hervor, dass eine bundesverfassungsrechtlich verpflichtende Entsendung der Landeshauptleute in den Bundesrat abgelehnt werde und dass die Übernahme der gesamten Schulverwaltung durch die Länder mit einer dauerhaften Kostenneutralität für die Länder verbunden sein müsse.

Der vorliegende Entwurf der Expertengruppe wurde nicht nur von den Ländern,¹⁸ sondern auch von Vizekanzler Mag. MOLTERER abgelehnt, der meinte, dass das vorgesehene Drei-Säulen-Modell der Experten zu kompliziert und zu teuer sei.¹⁹

- 3.6. Auch die **Landtage** befassten sich intensiv mit dem vorliegenden Entwurf der Expertengruppe zur Staats- und Verwaltungsreform. Der **Tiroler Landtag** fasste in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 einstimmig eine **EntschlieÙung**. Darin wurde der Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert wird und ein 2. Bundesverfassungsrechtsvereinigungsgesetz erlassen werden soll, wegen der darin enthaltenen Schwächung der Stellung der selbständigen österreichischen Länder im Gefüge des Bundesstaates abgelehnt. Insbesondere bemängelt wurden die Kompetenzverschiebungen und die Vorrangkompetenzen zugunsten des Bundes, der Wegfall der bisherigen Generalklausel zugunsten der Länder in Art 15 Abs 1 B-VG und die Aushöhlung des Subsidiaritätsprinzips.

18 Vgl Länder lehnen Entwurf für Bundesstaatsreform ab. Länder beurteilen Entwurf des Bundes für die Verwaltungsreform negativ, in: TT vom 28.04.2008; Landeshauptleute gegen Entwurf für Verfassungsreform, in: SN (Salzburger Nachrichten) vom 28.04.2008; Sausgruber bei Bundesstaatsreform wenig optimistisch, Vorarlberger Landeshauptmann: Bund verweigert Ländern entscheidendes Mitspracherecht bei Gesetzgebung, in: APA vom 28.04.2008; Reform nicht auf Länderkosten. LH Sausgruber: Bund verweigert Ländern Mitspracherecht bei Gesetzgebung, in: VN vom 29.04.2008.

19 Vgl Staatsreform – Molterer gegen Drei-Säulenmodell der Expertengruppe. Vizekanzler für Kompetenzverteilung nur zwischen Ländern und Bund, in: APA vom 29.04.2008; Staatsreform: Khol und Kostelka gelassen. Khol: Molterers Kritik taktisch zu sehen – Kostelka: Sau noch öfter durchs Dorf treiben, in: APA vom 29.04.2008; Staatsreform: Kritik an Kritiker Molterer. Experte Khol: Argument des Vizekanzlers sei „Unsinn“, in: Der Standard vom 29.04.2008; JOHN, Der Bock als Gärtner. Die Staatsreform leidet unter dem Widerstand jener, die am eigenen Ast sägen müssten, in: ebenda; Uneinigkeit bei Staatsreform. Molterer gegen Drei-Säulen-Modell – Expertenkommission verwundert, in VN vom 30.04.2008.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 19. Mai 2008 auch mit dem Tagesordnungspunkt „Staats- und Verwaltungsreform“. Dabei berichtete der Vizepräsident des Bundesrates, WEISS, über die geplante Einführung von Verwaltungsgerichten und hielt fest, dass eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Finanzen, an der Vertreter von Vorarlberg und Wien teilnehmen, derzeit eine finanzielle Bewertung der Vorschläge vornehme und an einem abschließenden Bericht arbeite. In der **Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz** (A/2) wurde betont, dass die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes eine bedeutende Schwächung, geradezu eine Marginalisierung der Rolle der Länder im österreichischen Bundesstaatsgefüge zur Folge haben könnte. Ausdrücklich schloss sich die Landtagspräsidentenkonferenz der von der Landeshauptleutenkonferenz am 28. April 2008 beschlossenen Gemeinsamen Länderposition an.

- 3.7. In weiterer Folge wurden vereinzelt Gespräche zwischen Landeshauptleuten und einzelnen Bundesministern geführt, die allerdings keine konkreten Ergebnisse brachten. Unterrichtsministerin Dr. SCHMIED sprach sich dabei gegen eine Stärkung der Länder aus.²⁰ Aus Enttäuschung darüber, dass „alles in einem politischen Hickhack endet“, trat Univ.Prof. Dr. ÖHLINGER als Mitglied der Expertengruppe zurück. Diese Expertengruppe hielt Anfang Juni 2008 ihre letzte Sitzung ab.

Wegen des Scheiterns der Bundesregierung und der vorgezogenen Nationalratswahl **scheiterte** auch die **Bundesstaatsreform neuerlich**.²¹ Eine Staats- und Verwaltungsreform wurde damit der neuen Bundesregierung überantwortet. Im **Regierungsprogramm 2008-2013** (siehe dazu unten Punkt 4.6.), wurden wiederum einige Punkte verankert, die – zumindest zu einer teilweisen – **Staatsreform** beitragen könnten. Ob eine solche Reform gelingt, muss auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre allerdings stark bezweifelt werden.

4. **Neuwahl des Nationalrates – neue Hoffnung für Staatsreform durch neue Bundesregierung?**

- 4.1. Innerhalb der nach der Nationalratswahl vom 1. Oktober 2006 (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 9 ff) gebildeten Bundesregierung

20 Vgl. Schmied gegen Stärkung der Länder. Staatsreform: Ministerin befürchtet „Blockade schulpolitischer Vorhaben“, in: VN vom 09.05.2008.

21 Vgl. „Da sollte man vorsichtig sein“. Bundesstaatsreform gescheitert. Maximalchancen auf Umsetzung einzelner Punkte, in: VN vom 03.06.2008.

zeigten sich schon im Jahr 2007 Probleme in der Zusammenarbeit bei einzelnen Sachthemen (etwa der Pflege von älteren Menschen oder bei der Mindestsicherung). Die Auseinandersetzungen gingen im Berichtsjahr weiter. Das Koalitionsklima wurde neuerlich dadurch belastet, dass die SPÖ im Nationalrat am 3. März 2008 mit der Opposition für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu vermeintlichen Affären im Bundesministerium für Inneres stimmte.

Am 25. März 2008 platzte die Koalition fast wegen einer SPÖ-Forderung nach einem „Sozialhunderter“ (einer Einmalzahlung von 100 Euro), man einigte sich dann auf einen Arbeitsplan („Osterfriede“), in dem ua eine Erhöhung der Pendlerpauschale sowie eine Streichung bzw Reduktion der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für schlechter verdienende Arbeitnehmer vorgesehen wurde.²² Keine Lösungen konnten von der Bundesregierung insbesondere bei den Projekten Staatsreform, Gesundheitsreform oder bei der Bildungsreform (Schulverwaltung) erzielt werden.

Nach der Wahlniederlage bei der Landtagswahl in Tirol wurde am 16. Juni Bundesminister FAYMANN als neuer Vorsitzender der SPÖ designiert. Kurz darauf änderte die **SPÖ** ihren **EU-Kurs**. Demnach sollte es künftig – gemäß einem am 26. Juni in einer auflagenstarken Tageszeitung veröffentlichtem Leserbrief²³ von Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und dem designierten Parteivorsitzenden FAYMANN – bei **Änderungen des EU-Vertrages** eine **Volksabstimmung**²⁴ geben. Nach wochenlangen Verhandlungen **scheiterte** am 6. Juli 2008 die **Gesundheitsreform**, am Tag darauf verkündete Vizekanzler Mag.

22 Vgl STAUD, „Rettungsring für zwei Obmänner“. Der Kompromiss zwischen Rot und Schwarz ist kein großer Wurf, sichert aber Gusenbauer und Molterer das politische Überleben, in: TT vom 26.03.2008.

23 Vgl dazu SCHULMEISTER, Europa-Politik als Spaltpilz. Der Lissabon-Vertrag, die Volksabstimmungsdebatte und ein Leserbrief an die „Krone“, in: ÖJP 2008 (2009), 277 ff.

24 Vgl Rote Kehrtwendung in der Europapolitik. Via Krone verkündet das neue SPÖ-Führungsduo Gusenbauer und Faymann, dass über EU-Verträge künftig Volksabstimmungen abgehalten werden sollten – für den Koalitionspartner ÖVP eine Provokation, um Neuwahlen zu erreichen, in: Der Standard vom 27.06.2008; SPÖ-Schwenk: Volksabstimmung für neuen EU-Vertrag, in: Die Presse vom 26.06.2008 (in diesem Artikel kritisierte der Grüne EU-Abgeordnete VOGGENHUBER den SPÖ-Schwenk als „unfassbar“ und meinte, dass „die Kronenzeitung jetzt Bundeskanzler“ sei); Roter „Tabubruch“ entsetzt die ÖVP. Die Große Koalition steht auf der Kippe: Die ÖVP hält die Ankündigung der SPÖ-Spitze über EU-Verträge künftig abstimmen zu lassen, für den „Gipfel der politischen Geschmacklosigkeit“, in: Der Standard vom 28./29.06.2008.

MOLTERER (ÖVP) mit den Worten „es reicht“ den Ausstieg der ÖVP aus der Koalition mit der SPÖ.²⁵ Bereits am nächsten Tag ernannte das SPÖ-Präsidium Minister FAYMANN zum Spitzenkandidaten für die bevorstehende Nationalratswahl.

In einer **Bilanz** über die Arbeit der **Bundesregierung**²⁶ kann aus föderalistischer Sicht festgehalten werden, dass es wegen der Kürze der Legislaturperiode keine schweren „Anschläge“ gegen den Föderalismus gab. Durch die Nichtumsetzung der Staatsreform in der vorgeschlagenen Fassung unterblieb ein schrankenloser Zentralismus. Für den umstrittenen Bundesrat war keine wirkliche Änderung seiner recht- und machtlosen Situation in Aussicht, da die vorgeschlagene Variante 1 (starke Ländermitwirkung) nicht konsensfähig war. Bei der Gesundheitsreform wären die regionalen Gebietskrankenkassen Zweigstellen einer zentralen Holding geworden, die Gesundheitsplanung und -versorgung wäre zentralisiert worden. Als Lichtblicke können die im ersten Paket zur Staatsreform enthaltene Verfassungsbereinigung und die Verbesserungen für die Länder beim Abschluss von Staatsverträgen angeführt werden.²⁷

- 4.2. In der 67. Sitzung am 9. Juli 2008 beschloss der Nationalrat einstimmig das Bundesgesetz, mit dem die **XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet** wird, BGBl I Nr 104/2008.

Im **Wahlkampf** für die für den 28. September 2008 angesetzte Nationalratswahl spielten föderalistische Themen, wie etwa ein **kostenloses Kindergartenjahr**²⁸ oder Maßnahmen im **Pflegebereich**, eine gewisse Rolle. Im Pflegebereich reichten die Vorschläge von der Streichung des Pflegekostenersatzes, den Angehörige leisten müssen, wenn pflegebedürftige Menschen in Heimen gepflegt werden, bis zur Verdoppelung der Förderung für die 24-Stunden-Betreuung und der Abschaffung der Vermögensgrenze.

25 Vgl. „Es reicht!“, Molterer ruft Neuwahlen aus, in: Die Presse vom 07.07.2008.

26 Siehe dazu auch KHOL, Die Regierung Gusenbauer-Molterer. Licht und Schatten, in: ÖJP 2008 (2009), 111 ff; BUCHINGER, Vom Regieren in Zeiten des Übergangs, in: ebenda, 125 ff.

27 Siehe dazu Bedauern über Neuwahl hält sich in Grenzen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2008; vgl. BUSSJÄGER, Bedauern über Neuwahl hält sich in Grenzen, in: TT vom 17.08.2008.

28 Vgl. Kindergarten soll gratis werden. Wahlkampf: ÖVP und SPÖ sind sich einig. Länder haben aber Vorbehalte, in: VN vom 05.08.2008; Kindergarten-Pflicht: Druck auf Wien. Ländervergleich: Bundeshauptstadt hinkt bei Betreuung für Fünfjährige nach, in: Die Presse vom 06.08.2008.

Erstaunlich war, wie leicht es sich Vertreter der Bundesparteien machten, Wahlversprechungen abzugeben, für deren Erfüllung sie weder zuständig sind und die sie gar nicht bezahlen müssen.²⁹ So meinte etwa der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, zur Forderung nach einem Gratiskindergartenjahr, dass es den Gemeindevertretern die „Zornesröte ins Gesicht jagen würde“ wenn solche Forderungen erhoben würden und andere die Zeche dafür zahlen müssten.³⁰

Der Wahlkampf³¹ wurde thematisch stark von den fünf Punkten der SPÖ gegen die Teuerung dominiert: Halbierung der Mehrwertsteuer auf bestimmte Lebensmittel, Verlängerung der „Hacklerregelung“, Abschaffung der Studiengebühren sowie Erhöhung von Pflege- und Kindergeld. Außerdem spielten Themen wie die Ausländer-, Migrations- und Kriminalitätspolitik eine gewisse Rolle.

Wenige Tage vor der Wahl wurden vom Nationalrat zahlreiche Gesetze beschlossen, mit denen einige Forderungen umgesetzt wurden (etwa Abschaffung der Studiengebühren, die Halbierung des Mehrwertsteuersatzes auf Medikamente oder die Verlängerung der „Hacklerregelung“). Diese überhastete **fehlerhafte Gesetzgebung** machte auch **zwei Einsprüche des Bundesrates** notwendig, um Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu „reparieren“ (siehe dazu Kapitel F, Punkt 3.1.4.). Dazu bemerkte der Präsident des Bundesrates WEISS, dass der Bundesrat die Fehler des Nationalrates korrigieren könne. Die SPÖ habe in der Bundesratssitzung am 8. Oktober 2008 die Möglichkeit, ihre Abstimmungspanne bei der Hacklerregelung zu korrigieren und damit nachträglich für eine Mehrheit gegen die entsprechende ÖVP-Initiative zu sorgen.³²

Die für die Beschlussfassung der Gesetze notwendige **Sondersitzung des Nationalrates** zu den vorgesehenen Maßnahmen in den Bereichen Soziales und Bildung führte zu zahlreichen Reaktionen und heftigen politischen Auseinandersetzungen im Wahlkampf und im Nationalrat

29 Siehe dazu Föderalismus und Wahlkampf, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2008; Ein Rückblick auf den Nationalratswahlkampf, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2008.

30 Vgl. „Bodenlose Forderungen“. Gemeindebund-Präsident Mödlhammer übt bei Kindergarten und Pflege Kritik an Regierung, in: Wiener Zeitung vom 19.08.2008.

31 Siehe auch REITAN, Wollt Ihr den totalen Boulevard? Zur Rolle der Medien, insbesondere der „Kronen-Zeitung“ im Nationalratswahlkampf 2008, in: ÖJP 2008 (2009), 295 ff.

32 Vgl. Bundesrat kann den „Fehler“ des Nationalrates korrigieren, in: VN vom 26.09.2008.

und zeigte deutlich die „neuen Mehrheiten“ im Parlament. Es gab auch Stimmen, die sich über die Finanzierung der im Wahlkampf zugesagten Versprechen Sorgen machten.³³

Fest steht jedenfalls, dass die **Länder** und die **Gemeinden** durch die von Bundespolitikern beschlossenen „**Wahlgeschenke**“ **Steuerausfälle** und **Mindereinnahmen** hinnehmen werden müssen.

- 4.3. Die am 28. September 2008 durchgeführte **Nationalratswahl**³⁴ war von deutlichen Stimmenverlusten für die beiden bisherigen Regierungsparteien gekennzeichnet.³⁵ Die SPÖ wurde mit 29,3% stimmenstärkste Partei, verlor allerdings gegenüber der Nationalratswahl 2006 6,0% der Stimmen. Die ÖVP verlor 8,3% und kam auf 26,0%. Deutliche Gewinne verzeichneten die FPÖ, die ein Plus von 6,5% erreichen konnte und 17,5% erzielte und das BZÖ, das auf 10,7% der Stimmen kam und einen Gewinn von 6,6% erzielte. Wenige Wochen vor der Wahl lag das BZÖ in Umfragen bei ca 4%. Ein Grund für die Stimmengewinne dürfte auch die überraschende Kandidatur des Kärntner Landeshauptmannes Dr. HAIDER, der am 18. Oktober 2008 bei einem Verkehrsunfall um Leben kam, gewesen sein. Die Grünen verloren 0,6% und kamen auf 10,4% der Stimmen. Von den Mandaten im neu gewählten Nationalrat entfallen nunmehr auf die SPÖ 57 (-11), auf die ÖVP 51 (-15), auf die FPÖ 34 (+13), auf das BZÖ 21 (+14) und auf die Grünen 20 (-1).

33 Vgl bspw Feilschen um Anti-Teuerungspaket. Sondersitzung. Suche nach Mehrheit im Parlament: SPÖ kommt Blau-Orange entgegen. Senkung der Mehrwertsteuer auf Medikamente wird überlegt. Heute Treffen mit Grünen, in: Die Presse vom 10.09.2008; SPÖ, Grüne und FPÖ einig: Aus für Studiengebühren. Höhere Pflege- und Familienbeihilfe fix. ÖVP präsentierte eigenes Hackler-Modell, in: Der Standard vom 12.09.2008; Einigung auf Aus für Studiengebühr, in: ebenda; Studiengebühr wird gekippt. Sondersitzung des Nationalrates: Wahlzuckerl von SPÖ, Grünen, FPÖ vereinbart, in: VN vom 13.09.2008; Preisschlacht um die Wahlkampfzuckerln. Über 26 Vorschläge wird das Parlament vier Tage vor der Wahl abstimmen. Das könnte an die 12 Mrd Euro kosten, rechnet das schwarze Finanzministerium vor. Die anderen Parteien bezeichnen diese Kalkulation als Unsinn – so würden manche Ausgaben doppelt verbucht, in: Der Standard vom 16.09.2008; Parlamentsparteien gaben 2,8 Mrd Euro aus, in: Der Standard vom 29.09.2008; SCHNAUDER, Koalition der Schuldenmacher. Dem „Antiteuerungspaket“ wird ein Sparpaket statt einer umfassenden Entlastung folgen, in: Der Standard vom 26.09.2008.

34 Siehe dazu ULRAM, Ein verspielter Sieg und eine siegreiche Zeitungspartei – zur Analyse der Nationalratswahl 2008, in: ÖJP 2008 (2009), 3 ff; FILZMAIER, Ein Regierungsdaster: Analyse der Nationalratswahl 2008, in: ebenda, 23 ff.

35 Siehe PALLAVER, Österreich 2008 – Ein föderalistisches Übergangsjahr, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2009 (2009), 300 ff.

Der neu gewählte Nationalrat trat am 28. Oktober 2008 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wurde die bisherige Präsidentin Mag.^a PRAMMER (SPÖ) wiedergewählt. Zum Zweiten Präsidenten wurde der Abgeordnete NEUGEBAUER (ÖVP) und zum Dritten Präsidenten der Abgeordnete Dr. GRAF (FPÖ) gewählt.

Als Folge der Wahlniederlage der **ÖVP** bei der Nationalratswahl kam es am 28. November 2008 auch zu einem **Wechsel** an der **Parteispitze**. Der bisherige Landwirtschaftsminister DI PRÖLL wurde mit 89,6% der Delegiertenstimmen zum neuen **Parteiobmann** gewählt und löst damit den ehemaligen Vizekanzler Mag. MOLTERER ab.

- 4.4. Nachdem auf Grund des Wahlergebnisses eine Regierung zwischen SPÖ und Grünen bzw ÖVP und FPÖ über keine Mehrheit im Nationalrat verfügt hätte und auch die SPÖ eine Zusammenarbeit mit der FPÖ bzw dem BZÖ abgelehnt hatte, zeichnete sich nur die Bildung einer neuerlichen Koalition zwischen SPÖ und ÖVP als einzige Regierungsvariante ab. Obwohl es auch innerhalb der ÖVP Stimmen gab, die sich gegen eine Regierungsbeteiligung aussprachen, einigten sich SPÖ und ÖVP am 23. November 2008 nach mehreren Verhandlungsrunden über die Bildung einer **Großen Koalition**³⁶, die allerdings im Nationalrat über keine für Verfassungsgesetze notwendige Mehrheit mehr verfügt.

In den Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung war die Staats- und Verwaltungsreform ein wichtiges Anliegen der Länder, das auch von den Medien entsprechend beachtet wurde.³⁷

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** fasste die Anliegen und Forderungen der **Landtage** anlässlich ihrer Tagung am 21. Oktober 2008 zusammen und gab die **Erklärung** der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten vom 21. Oktober 2008 **an die**

36 Siehe ausführlich FALB, „Die Herausforderungen an die Politik sind groß“. Die Regierungsverhandlungen 2008 zwischen Werner Faymann und Josef Pröll, in: ÖJP 2008 (2009), 137 ff.

37 Vgl bspw Neue Chance für die Verwaltungsreform. Die künftige Regierung könnte mehrere Milliarden Euro einsparen, in: Wiener Zeitung vom 28.10.2008; Staatsreform: „Bund geht in die Knie“. Experten kritisieren, dass es wieder nur zu einer Mini-Reform kommt. Dabei würde nur eine Neuordnung der Bund-Länder-Kompetenzen Geld sparen, in: Die Presse vom 12.11.2008; „Bescheiden, aber umsetzbar“. Regierungsverhandlungen: Sausgruber verteidigt Staatsreform-Pläne, in: VN vom 13.11.2008; Rote Antworten auf schwarze Fragen, in: Der Standard vom 18.11.2008; Regierungsprogramm „Leistungsfähiger Staat“ weiter Baustelle. Staats- und Verwaltungsreform: Landesverwaltungsgerichte kommen – Weiterer Anlauf für Ortstafeln, in: APA vom 23.11.2008.

neue Bundesregierung (A/3) ab, die an die Präsidentin des Nationalrates und den Präsidenten des Bundesrates übermittelt wurde.

Auch der Österreichische Städtebund formulierte im Oktober 2008 seine Forderungen an eine neue Bundesregierung³⁸ und sprach sich dabei ua für ein Vorantreiben der Staats- und Verwaltungsreform aus. Es wurden die Anliegen der Städte in den Kapiteln Staatsreform/Finanzen/Wirtschaft; Bildung/Soziales/Integration – sozialer Zusammenhalt; Klimaschutz/Mobilität-Nachhaltigkeit sowie Europäische Union zusammengefasst.

- 4.5. Der **neuen Bundesregierung** unter Bundeskanzler FAYMANN (SPÖ) gehören je sieben Minister, die von der SPÖ bzw der ÖVP nominiert wurden, sowie je zwei Staatssekretäre der beiden Parteien an. Die neue Ressortaufteilung wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird, **Bundesministeriengesetz-Novelle 2009**, BGBl I Nr 3/2009, vorgenommen. Die neue Regierung wurde am 2. Dezember 2008 vom Bundespräsidenten angelobt. Die Angelobung der von der ÖVP nominierten Bundesministerin für Justiz, Mag. BANDION-ORTNER, erfolgte am 15. Jänner 2009.

Bundeskanzler FAYMANN gab am 3. Dezember 2008 vor dem Nationalrat seine **Regierungserklärung**³⁹ ab. In der 763. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2008 stand die Erklärung der Bundesregierung (19/RGER-BR/2008) auf der Tagesordnung. In beiden Häusern des Parlaments fand jeweils im Anschluss an die Regierungserklärung eine ausführliche Debatte statt.

- 4.6. Das **Regierungsprogramm 2008 – 2013** für die XXIV. Gesetzgebungsperiode „Gemeinsam für Österreich“⁴⁰ ist mit 267 Seiten äußerst umfangreich. Die Konkretisierungen der in Aussicht genommenen Vorhaben sind zum überwiegenden Teil recht vage und insbesondere in jenen Gebieten, die föderalistische Relevanz haben, von Pragmatismus geprägt. Im Gegensatz zur vorangegangenen Bundesregierung wird

38 Die Forderungen des Österreichischen Städtebundes an eine neue Bundesregierung sind abrufbar unter www.staedtebund.gv.at.

39 Die Regierungserklärung „Gemeinsam für Österreich“ ist abrufbar unter www.bwa.gv.at/Bundeskanzler/Reden.

40 Das Regierungsprogramm 2008 – 2013 ist abrufbar unter www.bka.gv.at.

keine umfassende **Staatsreform** in Aussicht gestellt, was von den Medien kritisiert wurde.⁴¹

Im Kapitel des Regierungsprogramms „**Leistungsfähiger Staat**“ werden folgende Reformprojekte angeführt, bei welchen sich Bund und Länder im Grundsatz schon in den vergangenen Legislaturperioden zwar nicht geeinigt, aber doch wesentliche Weichenstellungen gesetzt hatten:

1. Verwaltungsgerichtsbarkeit
2. Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit
3. Verfassungsautonomie der Länder
4. Rechnungshof und Volksanwaltschaft.

Darüber hinaus strebt die Bundesregierung im Bereich der **Zuständigkeitsverteilung** die Klärung folgender Punkte an:

- zeitgemäße Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Kompetenztatbestände als Grundlage für zweckmäßige Veränderungen;
- Beseitigung noch vorhandener Doppelgleisigkeiten bei Bundes- und Landesbehörden, wie zB im Bereich der Schulbehörden;
- Abschaffung der Bezirks- und Landesschulräte und deren Kollegien durch die Einrichtung von Bildungsdirektionen; Einrichtung von Beiräten als beratende Organe auf Landesebene mit Vertretern von Schülern, Eltern und Lehrern;
- Prüfung einer gemeinsamen Koordinierung zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden bei großen raumrelevanten Vorhaben, Planungen und Förderungen.

Im Bereich der **Finanzverfassung** soll es zu einer **Reform** der Finanzverfassung auf Basis des Entwurfs der Finanzausgleichspartner einschließlich einer **einheitlichen Abgabenordnung** und einer Verankerung des Verhandlungsgebotes bei Änderungen im Finanzausgleich kommen.

Weiters soll eine **Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen** eingesetzt werden. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe, der der Bundeskanzler, der Finanzminister, zwei Ver-

⁴¹ Vgl Die große Kapitulation. Analyse: Von Staatsreform bis Gesundheit: SPÖ und ÖVP im Rückwärtsgang. Milliardeneinsparung für den Staatshaushalt bleibt schleierhaft, in: Die Presse vom 13.11.2008; Staatsreform: Das verlorene Herzstück, in: die Presse vom 18.10.2008; Föderalismus in Hand der Föderalisten, in: Der Standard vom 31.10.2008; Staatsreform: „Bund geht in die Knie“. Experten kritisieren, dass es wieder nur zu einer Mini-Reform kommt. Dabei würde nur eine Neuordnung der Bund-Länder-Kompetenzen Geld sparen, in: Die Presse vom 11.11.2008.

treter der Landeshauptleutekonferenz, der Rechnungshofpräsident, der Leiter des Instituts für Wirtschaftsforschung und der Leiter des Instituts für Höhere Studien angehören, ist stark bundeslastig. Die beiden zuletzt genannten Mitglieder der Arbeitsgruppe könnten allerdings die immer wieder verkündeten astronomischen Zahlen, was die Einsparungsmöglichkeiten in der Verwaltung betrifft, doch genau untersuchen und hinterfragen. Nicht ganz nachvollziehbar ist auch, weshalb dieser Arbeitsgruppe keine Vertreter von Städten und Gemeinden angehören.⁴²

Der Präsident des Rechnungshofes und Mitglied dieser Arbeitsgruppe, Dr. MOSER, sprach sich für eine Staatsreform in dieser Legislaturperiode aus, da „Nichtstun fatale Folgen habe“.⁴³

Eine besondere Herausforderung wird die **Gesundheitsreform** darstellen. Wie die Finanzierungskrise der Sozialversicherungsträger bewältigt werden soll, darüber schweigt sich das Regierungsübereinkommen allerdings aus. Eine föderalistisch orientierte Gesundheitsreform mit Gesundheitsplattformen als Drehscheibe der regionalen Gesundheitsversorgung, die auch dem Gedanken der effizienten Mittelverwendung verpflichtet ist, dürfte eine der größten Herausforderungen für das Bund/Länder-Verhältnis in der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates darstellen.

Schließlich soll es zum **Abbau** und der **Verhinderung von Überregulierungen** kommen und die **Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten** soll **verbessert** werden. Beide Vorhaben sind nachdrücklich zu unterstützen.

Das Regierungsprogramm ist deutlich vom Geist der Kooperation und des Einvernehmens zwischen den Gebietskörperschaften geprägt. Daraus ergibt sich nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine **Chance** für den **kooperativen Bundesstaat**. Die in Aussicht genommenen Verfassungsreformen wirken im Vergleich zu den Projekten der Vorgängerregierungen (Österreich-Konvent, Staats- und Verwaltungsreform) auf den ersten Blick wenig ambitioniert, sind aber für österreichische Verhältnisse durchaus beachtliche Reformvorhaben,

42 Siehe die Bewertung der Aufgabenstellung der „Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen“ im Regierungsübereinkommen aus föderalistischer Sicht durch das Institut für Föderalismus vom 25.11.2008, abrufbar unter www.foederalismus.at.

43 Vgl. „Nichtstun wird fatale Auswirkungen haben“. Josef Moser, Präsident des Rechnungshofes, mahnt die künftige Regierung zu handeln“. Wer eine Staatsreform weiter verschleppe, gefährde die Gesundheitsversorgung und andere Leistungen, in: Der Standard vom 13.12.2008; siehe auch kritisch FIEDLER, Staatsreform zum Nutzen der Steuerzahler, in: VN vom 28.11.2008.

an denen die bisherigen Regierungen allesamt gescheitert sind. Von besonderem Interesse werden aus föderalistischer Sicht⁴⁴ vor allem die Projekte Schulverwaltung und Landesverwaltungsgerichtsbarkeit sein.

5. Der Bundesrat – Schlüssel zur Staatsreform

- 5.1. Über eine grundlegende **Reform** der Stellung und Funktion oder die **Abschaffung** des **österreichischen Bundesrates** wird seit vielen Jahren diskutiert (vgl etwa 30. Bericht 2005, 18 ff und zuletzt 32. Bericht 2007, 25 ff).

Der von der Expertengruppe der Bundesregierung am 12. Dezember 2007 vorgelegte Entwurf eines umfassenden Reformpaketes zur Staats- und Verwaltungsreform enthielt auch Vorschläge für eine Reform des Bundesrates. Die Variante 1 sah vor, dass jedes Land in den Bundesrat drei Mitglieder (den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten und ein vom Landtag zu wählendes Mitglied) entsenden sollte (siehe dazu 32. Bericht 2007, 19 und 29 ff).

Anfang Februar 2008 wurden die Vorschläge der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform die Kompetenzverteilung und den Bundesrat betreffend erstmals detaillierter der Öffentlichkeit vorgestellt. Demnach könnte die Mehrheit der Länder die Bundesgesetzgebung an der weiteren Kompetenzabsaugung in der dritten Säule hindern. Nach Auffassung des Instituts für Föderalismus erschiene dies als möglicher Kompromiss. Die als Alternative vorgesehene zweite Option, wonach sich der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit über einen Einspruch hinwegsetzen könnte, wäre dagegen nichts anderes, als die Fortsetzung des status quo und würde bei einer Verschiebung der Generalklausel samt weiteren Zuständigkeiten der Länder in die dritte Säule zu einer volksabstimmungspflichtigen

⁴⁴ Siehe eine Bewertung des Regierungsprogramms der neuen Bundesregierung aus föderalistischer Sicht durch das Institut für Föderalismus vom 25. November 2008, abrufbar unter www.foederalismus.at; vgl auch BUSSJÄGER, „Change“ auf österreichisch: Föderalistische Bemerkungen zum Regierungsprogramm der SPÖ-ÖVP Koalition vom November 2008, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Bd 17, 2009, 137 ff.

Gesamtänderung der Bundesverfassung führen. Der **Bundesrat** könnte der **Schlüssel** einer **gelungenen Verfassungsreform** werden.⁴⁵

- 5.2. Der am 12. März 2008 vom Bundeskanzleramt versandte Entwurf zur Staats- und Verwaltungsreform enthielt auch Vorschläge über die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung (vgl oben Punkt 3.4.). Ein Vorschlag sah eine Reduzierung der Mitglieder des Bundesrates auf 27 vor. Es sollten der Landeshauptmann, der Landtagspräsident und ein Landtagsabgeordneter in den Bundesrat entsandt werden und dort eine gemeinsame Position des Landes vertreten. Das zweite Modell sah die Einführung der doppelten Mehrheit vor und würde nicht nur der Mehrheit im Bundesrat, sondern auch der Mehrheit der Bundesländer (mindestens fünf Länder müssen zustimmen) bedürfen.⁴⁶

Die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Bundesrates stieß auf heftige Ablehnung, etwa beim SPÖ-Fraktionsführer im Bundesrat KONEČNY, der sich für eine Direktwahl der Bundesräte aussprach.⁴⁷

- 5.3. Der im ersten Halbjahr 2008 amtierende Präsident des Bundesrates KRITZINGER (ÖVP, Tirol)⁴⁸ sprach sich in seiner Antrittsrede⁴⁹ in der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2008 für eine Stärkung des Bundesrates aus. Gegen alljährlich wiederkehrende Forderungen nach Abschaffung des Bundesrates machte der neue Präsident die Reform-Ideen und Verbesserungsvorschläge, die der Bundesrat selbst unterbreitet hätte, etwa die Möglichkeit der Gesetzesanfechtung durch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates oder ein Mitwirkungsrecht des Bundesrates bei EU-Vorhaben, geltend. Bundesratsreform und Bundesstaatsreform gingen recht zäh voran und der

45 Vgl BUSSJÄGER, Bundesrat als Schlüssel zur Verwaltungsreform. Bleibt Bundesrat schwach und verlieren Länder Befugnisse, könnte dies Gesamtänderung sein, in: Die Presse vom 12.02.2008; Bundesrat als Schlüssel zur Staatsreform, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2008.

46 Vgl Lästige Länderanliegen, Bundesratsvizepräsident Weiss über Staatsreform, Innenministerium und Regierung, in: VN vom 18.02.2008. Siehe auch PURGER, Der Bundesrat soll aufwachen. Der Bundesrat ist das Dornröschen von Österreich. Nun sind drei Prinzen aufgetreten, um es mit einer großen Staatsreform wach zu küssen, in: SN vom 14.03.2008.

47 Vgl Staatsreform: Bundesräte wollen sich nicht abschaffen lassen. SPÖ- und ÖVP-Mandatare wehren sich gegen radikalen Reformvorschlag – Konečný will Direktwahl der Bundesrats-Mandatare, in: APA vom 28.03.2008.

48 Vgl Unerwartetes Amt für den VP-Methusalem. Helmut Kritzinger ist seit heute die dritthöchste Persönlichkeit im Land nach Bundespräsident und Bundeskanzler, in: TT vom 14.02.2008.

49 Siehe StenProt BR, 753. Sitzung vom 14. Februar 2008, 11 ff.

anhaltende Trend zum Zentralismus wurde von ihm bedauert. Dieser Zentralismus schade auf Dauer, sei teuer und alles andere als bürgernah, kritisierte Kritzinger. Als eine „Herzensangelegenheit“ bezeichnete er, die enge Verbindung zu Südtirol weiter zu pflegen. Der Präsident begrüßte die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre und die Einführung der Briefwahl. Zum Thema Integration von Zuwanderern unterstrich der Bundesratspräsident den Wunsch der Bevölkerung nach einem gesetzestreuen Vollzug des Asyl- und Fremdenrechts.

Der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA kritisierte den Bundesrat in der jetzigen Form, da dieser zu sehr nach Parteiinteressen agiere, und sprach sich für einschneidende Reformen der Länderkammer aus.⁵⁰ In seiner **Erklärung** zum Thema **„Die Rolle der Bundesländer in einem föderalistischen Bundesstaat“** sprach er sich für eine Aufwertung des Bundesrates und die Umsetzung der Bundesstaatsreform aus (siehe dazu Kapitel F, Punkt 3.1.5.). Seine Feststellung, dass er Untersuchungsausschüsse in der Affäre Innenministerium ablehne, führte zu heftigen Reaktionen von Bundesratsmitgliedern, die der SPÖ und den Grünen angehörten.⁵¹

Die vom Tiroler Landtag im Dezember 2007 vorgenommene Umreihung der vom Landtag in den Bundesrat entsandten Mitglieder, um zu verhindern, dass Bundesrat AGER (ÖVP) turnusmäßig die Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2008 übernehmen sollte (siehe dazu 32. Bericht 2007, 30), gab Anlass zu mehreren Wortmeldungen. So meinte etwa die Bundesrätin KONRAD (Grüne, Tirol), dass der Bundesrat nicht als *„Schachbrett für politische Schachzüge“* geeignet sei und die vorgenommene Umreihung eine *„Racheaktion“* darstelle.⁵² Bundesrat AGER (ÖVP, Tirol) ging in seiner Wortmeldung auf die Bedeutung des *„freien Mandats“* ein und bemerkte, dass die *„Lex Kampl“* seinerzeit geschaffen wurde, um Schaden vom Bundesrat abzuwenden (siehe dazu 30. Bericht 2005, 18 ff.). Der Bundesrat sei keine *„Spielwiese eines machthungrigen, im Vorgeplänkel des Wahlkampfes nervös gewordenen und im Stile eines Feudalherrn agierenden Landeshaupt-*

50 Vgl. „Bundesrat agiert zu sehr nach Parteiinteressen.“ Als Vorsitzender der Landeshauptleutekonferenz wird Landeshauptmann Herwig van Staa heute in seiner Rede im Bundesrat einschneidende Reformen der Länderkammer fordern, in: TT vom 14.02.2008.

51 Vgl. Van Staa gegen U-Ausschüsse. SPÖ-Bundesräte warfen Landeshauptmann Parteipolitik in der Länderkammer vor, in: TT vom 14.02.2008.

52 Siehe StenProt BR, 753. Sitzung am 14. Februar 2008, 26 ff.

mannes“⁵³. In seiner Wortmeldung stellte der Tiroler Landeshauptmann die vorgenommene Umreihung und Aussagen in der Asyldebatte („Internierung“) aus seiner Sicht dar und bemerkte auch, dass die Landeshauptleute in den Bundesrat eingebunden sein sollten. Vizepräsident WEISS (ÖVP, Vorarlberg) hielt in seiner Wortmeldung ua fest, dass die Probleme einer Zweiten Kammer dann entstünden, wenn es ihr nicht gelingt, ein eigenständiges Profil zu zeigen und deutlich zu machen, dass es einen Mehrwert gegenüber einer einzigen Kammer gebe. Der Bundesrat müsse seine ihm zustehenden Befugnisse nützen. So habe es etwa im Zusammenhang mit den seinerzeit geforderten EU-Mitwirkungsrechten seit 1995 bis heute nur eine einzige Stellungnahme des Bundesrates (Anm: Thema EUROPOL) gegeben.⁵⁴

- 5.4. In der 755. Sitzung des Bundesrates am 24. April 2008 wurde der Beschluss des Nationalrates betreffend den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union („**Reformvertrag**“) behandelt (siehe dazu Kapitel B, Punkt 4.3.). Ursprünglich war vorgesehen, dass der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes sein Rederecht ausüben und eine Stellungnahme abgeben sollte. Es wurde jedoch die Tagesordnung umgestellt und die Stellungnahme des Landeshauptmannes erst nach der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Reformvertrag“ auf die Tagesordnung gesetzt und der Landeshauptmann via E-Mail davon informiert. In einer Pressekonferenz übte der Kärntner Landeshauptmann heftige Kritik an dieser *„undemokratischen Vorgehensweise, da dies eine miese Aktion sei, die von Dreistigkeit und Selbstüberschätzung geprägt sei“* und sprach sich für eine Abschaffung des Bundesrates aus, da die *„Selbstdemontage des Bundesrates weiter voranschreite“*. Haider verwies darauf, dass die Bundesräte mit ihrer Zustimmung zum EU-Vertrag ihr Recht für die Abgabe einer „verbindlichen Stellungnahme“ zu einem wichtigen Thema abgeben würden.⁵⁵

53 Siehe StenProt BR, 753. Sitzung vom 14. Februar 2008, 30 ff. Vgl auch: Der Bundesrat erlebte keine Tiroler Sternstunde. Eklat im Bundesrat am Valentinstag. Kräftige Aussagen, harte Konter und ein heimischer Politeklat prägten Tirols Auftritt im Bundesrat, in: TT vom 15.02.2008.

54 Siehe zu den Wortmeldungen von Landeshauptmann van STAA und Vizepräsident WEISS StenProt BR, 753. Sitzung, 32 ff und 37 ff.

55 Vgl EU-Vertrag: Haider will Bundesrat abschaffen. Kärntner Landeshauptmann wurde Rederecht erst nach Abstimmung über EU-Vertrag eingeräumt, in: APA 0433 vom 24.04.2008.

Die Forderung nach Abschaffung des Bundesrates wurde auch vom BZÖ-Vorsitzenden Ing. WESTENTHALER erhoben, da „*diese Luxus-einrichtung der Republik*“ aufgelöst werden müsse.

Nachdem in der Sondersitzung des Nationalrates am 12. September 2008 zahlreiche Abgeordnete fehlten, sprach sich der Kärntner Landeshauptmann für eine Reduzierung der Zahl der Abgeordneten von derzeit 183 auf weniger als 100 aus. Ebenso sollten die Landtage verkleinert werden, da diese den Großteil ihrer Kompetenzen nach Brüssel abgegeben hätten.⁵⁶

- 5.5. Der im zweiten Halbjahr 2008 amtierende Präsident des Bundesrates WEISS (ÖVP, Vorarlberg) machte in seiner Antrittsrede in der 759. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2008 den Vorschlag, Stellungnahmen der Länder bei der Begutachtung von Gesetzentwürfen der Ministerien Nachdruck zu verleihen, in dem sie der Bundesrat zu Gegenständen von Entschlüssen an die Bundesregierung mache. Den nunmehr – seit 1. Juli 2008 – acht fraktionslosen Bundesrätinnen und Bundesräten, die dem Bundesrat neben den großen Fraktionen SPÖ und ÖVP angehören, sagte der Präsident zu, sie in die Arbeit einzubeziehen, Transparenz zu gewährleisten und ihnen faire Arbeitsbedingungen zu geben.⁵⁷

In der TV-Konfrontation für die Nationalratswahl sprachen sich alle Spitzenkandidaten übrigens gegen die Abschaffung des Bundesrates aus. Der Spitzenkandidat der SPÖ, FAYMANN, sprach sich für eine effizientere Arbeit des Bundesrates aus, der Spitzenkandidat der FPÖ, STRACHE, trat dafür ein, Landtagsabgeordnete und Landeshauptleute in den Bundesrat zu entsenden, während BZÖ-Chef, Landeshauptmann Dr. HAIDER, meinte, dass man den Bundesrat in der derzeitigen Form nicht brauche, sondern ihn mit Landeshauptleuten und Landtagsabgeordneten beschicken sollte und die Landtage und die Schulverwaltungen reduziert werden könnten.⁵⁸

Für eine Reform der Länderkammer mit einer Direktwahl der Mitglieder des Bundesrates sprach sich die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a PRAMMER, aus. Übrigens genau an jenem Tag, an dem der

56 Vgl. Ruf nach kleineren Landtagen. Nationalrat, aber auch Landtage sollten verkleinert werden, fordert Haider. BZÖ-Chef Haider meint, Abgeordnete würden „Unsinn“ produzieren, in: VN vom 17.09.2008.

57 Vgl. Jürgen Weiss: neue Perspektiven für den Bundesrat. Vorarlberger Bundesratspräsident will alte Geleise verlassen, in: Parlamentskorrespondenz Nr 703 vom 25.07.2008. Siehe auch StenProt BR, 759. Sitzung vom 25. Juli 2007, 12 ff.

58 Vgl. TV-Konfrontation – 24 NR-Wahl „Elefantenrunde“ – Zukunft des Bundesrates, ORF vom 25.09.2008.

Bundesrat die teilweise politisch umstrittenen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die dieser wenige Tage vor der Wahl beschlossen hatte, behandelte. Sie sei aber gegen die Entsendung von Landeshauptleuten in den Bundesrat.⁵⁹

Der Wiener Stadtrat WALTER (ÖVP) trat für eine Abschaffung des Bundesrates und für eine Aufwertung der Landeshauptleutekonferenz ein⁶⁰, da dadurch eine Menge Geld gespart werden könne.

Im **Regierungsprogramm** 2008-2013 „Gemeinsam für Österreich“ wurde der Bundesrat lediglich im Kapitel über die „Mitwirkung in der Europäischen Union“ angeführt. Es sollen notwendige Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Nationalrat und der Bundesrat ihre Möglichkeiten im Rahmen des neuen Subsidiaritätsprüfungsverfahrens der EU wirksam nutzen können.⁶¹

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die im Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vorgesehene Aufwertung des Bundesrates politisch nicht durchsetzbar war und sämtliche Reformvorschläge unerledigt blieben, sodass die österreichische Länderkammer weiterhin ein „Schattendasein“ führt.

6. Festlegung der Positionen der Länder durch Länderkonferenzen

- 6.1. Die **Landeshauptleutekonferenz** war – wie schon in den vergangenen Jahren – auch im Jahr 2008 das bestimmende politische Gremium der Länder, das in allen wichtigen Anliegen die Länderpositionen und Standpunkte der Länder festlegte.

Bei der ao Tagung am 17. Jänner 2008 in Innsbruck wurde über die Staats- und Verwaltungsreform, über offene Fragen betreffend den Abschluss der Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung und über die Behandlung gewalttätiger Asylwerber beraten und es wurden entsprechende Beschlüsse gefasst. An dieser Tagung nahmen auch die Bundesminister Dr. BARTENSTEIN und Dr. BUCHINGER sowie Sektionsleiter Univ.Prof. Dr. LIENBACHER vom Bundeskanzleramt teil.

59 Vgl. „Bundesräte direkt wählen lassen“. Nationalratspräsidentin Prammer fordert eine Reform der Länderkammer, in: VN vom 08.10.2008.

60 Vgl. WALTER, „Jausenklub“ Bundesrat: Abschaffen ja, aber ..., Plädoyer für eine Aufwertung der Landeshauptleutekonferenz, in: Der Standard vom 10.10.2008.

61 Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 265.

Im Mittelpunkt der Frühjahrstagung der Landeshauptleutekonferenz am 28. April 2008 in Lienz standen die Staats- und Verwaltungsreform, die Behandlung gewalttätiger Asylwerber, das Ökostromgesetz und die Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes.

Am 11. Oktober 2008 kam der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER bei einem Verkehrsunfall ums Leben (siehe dazu oben Punkt 2.5.). Die für den 17. und 18. Oktober 2008 in Vorarlberg geplante Tagung der Landeshauptleutekonferenz wurde abgesagt. Im zweiten Halbjahr 2008 fand keine Tagung mehr statt.

- 6.2. Die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz wurden in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet. Im Berichtsjahr wurden am 16. Jänner in Innsbruck und am 26. Juni 2008 in Wien/Bundeskanzleramt außerordentliche Tagungen abgehalten.

Die ordentlichen Tagungen der Landesamtsdirektorenkonferenz fanden am 3. April 2008 in Gornitz und am 1. Oktober 2008 in Gaschnitz statt.

- 6.3. Die **Landtagspräsidentenkonferenz** trat am 15. Mai 2008 in Bregenz zu einer Tagung zusammen. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Themen Jugend und Politik, Staats- und Verwaltungsreform, Subsidiaritätskontrolle, Verweigerung der Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG (siehe dazu Kapitel C, Punkt 2.3.) und die Erfahrungen mit der Briefwahl bei der Landtagswahl.

Bei der ordentlichen Tagung am 21. Oktober 2008 in Klosterneuburg wurden die Forderungen der Landtagspräsidentenkonferenz an den Bund (A/3) zusammengefasst und weiters ua über die Subsidiaritätskontrolle, über die Vermögensauseinandersetzung der Länder mit dem Bund sowie über die Entwicklung des Arbeitsmarktes beraten.

- 6.4. Jene Angelegenheiten, die mit finanziellen Auswirkungen auf die Länder verbunden sind, werden von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** behandelt.

Bei der Tagung am 24. April 2008 in Innsbruck standen ua die Umsetzung des Paktums zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2008, die Finanzierung der Gesundheit, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung, die Umsetzung einer Verwaltungsreform und die Einbindung der Länder in die Steuerreformkommission zur Erarbeitung der Steuerreform 2010 im Mittelpunkt der Beratungen.

In der Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 26. September 2008 in Bregenz wurde über das Positionspapier der Länder zur

grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs, über die Auswirkungen der vom Nationalrat wenige Tage vor der Nationalratswahl beschlossenen steuerpolitischen Maßnahmen, den Klimaschutz, über die einheitliche Abgabenordnung sowie über die Auswirkungen der Bundeshaushaltsreform auf das Rechnungswesen der Länder und Gemeinden beraten.

7. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

- 7.1. Die österreichischen **Städte** und **Gemeinden** sind unverzichtbare Bestandteile des gesellschaftspolitischen Lebens und erbringen im Bereich der Daseinsvorsorge wichtige Leistungen. Die ständig steigenden Kosten in den Bereichen Krankenanstalten und Pflege, Schulen und Kindergärten, Wasserversorgung und -entsorgung sowie Abfallbeseitigung haben viele Gemeinden an den Rand der finanziellen Leistungsfähigkeit gedrängt.

Im Hinblick auf die Finanznöte mancher Gemeinden machte am Beginn des Berichtsjahres der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. MATZNETTER, den Vorschlag, Kleingemeinden zwar bestehen zu lassen, aber mit der nächstliegenden Großgemeinde einen Aufgabenverband zu gründen. Es müsse eine Anpassung des kommunalen Wahlrechts erfolgen, mit einem Stimmzettel sollten die Gemeindebürger den Bürgermeister der Kleingemeinde und mit einem anderen Stimmzettel den Gemeinderat jener Gemeinde, die die Daseinsvorsorge übernimmt, wählen können.⁶² Die Vertreter der Städte und Gemeinden lehnten den Vorschlag des Finanzstaatssekretärs ab. Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, zeigte sich über Matznetters Vorstoß „erschüttert“.⁶³

Der Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vom 12. März 2008 sah eine **Bestandsgarantie** der **Gemeinden** vor, da Änderungen im Bestand der Gemeinden einer Volkabstimmung in jeder der betroffenen Gemeinde bedürfen sollten. Die Möglichkeit der Schaffung von Gemeindeverbänden sollte erleichtert werden.

62 Vgl Finanzstaatssekretär Matznetter „Neues Gemeinde-Wahlrecht“. Aus Finanznöten müssen Gemeinden Aufgaben bündeln. Das erfordert ein neues Wahlrecht, meint Matznetter, in: Kurier vom 02.01.2008.

63 Vgl Gemeinden über Matznetter-Reformpläne „erschüttert“, in: APA vom 02.01.2008; Matznetter beißt auf Granit. SPÖ und ÖVP lehnen Sparvorschläge des Staatssekretärs ab. Parteifreund empfiehlt ihm Gemeindebesuch, in: Kurier vom 05.01.2008.

Das **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung enthält im Kapitel „Leistungsfähiger Staat“ im Punkt 2. „**Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit**“ die Verankerung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Gemeinden und Städte, eine Bestandsgarantie für die Gemeinden und Städte durch verpflichtende Volksabstimmungen, eine Ausweitung des Ordnungsrechts der Gemeinden und Städte, die Ermöglichung der Bildung von die Landesgrenzen überschreitenden Gemeindeverbänden.⁶⁴ Im **Regierungsprogramm** ist also ein klares **Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung** enthalten.

7.2. Im Jahr 2008 waren für die **österreichischen Gemeinden und Städte** von besonderem **Interesse**

- der von der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vorgelegte – allerdings nicht umgesetzte – **Entwurf einer Staatsreform**, der auch mehrere wichtige Punkte für die Gemeinden enthielt;
- die vorzeitige **Auflösung des Nationalrates** und die im **Wahlkampf** gemachten **Versprechungen** der politischen Parteien, etwa für ein kostenloses Kindergartenjahr;
- die Verhandlungen über die **Bildung einer neuen Bundesregierung**, in die von den Gemeinden ihre Forderungen entsprechend eingebracht wurden;
- das Inkrafttreten des **Finanzausgleichs 2008 – 2013**;
- die weltweite **Wirtschaftskrise**, die auch mit der Finanzierung der Gemeindehaushalte und Einnahmehausfällen verbunden ist;
- mehrere **Reformvorhaben des Bundes** in den Bereichen **Kindergärten, Pflege, Gesundheitswesen, Klimaschutz**, die für Städte und Gemeinden zu neuen Aufgaben und zusätzlichen Kosten führen könnten;
- mehrere **Gesetzesvorhaben des Bundes**, etwa das **Konjunkturpaket 2009**, die **Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 2008**, die Novelle des **Glücksspielgesetzes**, das **Schenkungsmitteilungsgesetz** oder die geplante Novelle des **Passgesetzes**, die mit zusätzlichen Kosten oder bedeutenden Mindereinnahmen für die Gemeinden verbunden waren;
- die **Umsetzung** der **Dienstleistungsrichtlinie** der EU in das innerstaatliche Recht.

7.3. Der **finanzielle Handlungsspielraum** der Städte und Gemeinden wird durch die großen Zukunftsherausforderungen im Bereich der demografischen Entwicklung, der zunehmenden Urbanisierung und des Klimawandels immer enger. Angesichts der ständig steigenden Kosten,

64 Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 239.

vor allem in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Bildung stellt eine ausreichende Finanzausstattung für alle Gebietskörperschaften, also auch für die österreichischen Gemeinden und Städte eine immer wichtigere Frage dar.

Von der **globalen Finanzkrise** sind auch zahlreiche österreichische Gemeinden, die Fremdwährungskredite zur Finanzierung von Infrastrukturaufgaben oder so genannte Zins-Swap-Kredite aufgenommen haben, besonders betroffen.⁶⁵

Anlässlich der Präsentation des **Gemeindefinanzberichtes 2008**⁶⁶ am 16. Dezember 2008 betonte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER, dass die Kosten vor allem für Soziales und Gesundheit stärker steigen würden als die Einnahmen. Gleichzeitig kosten die Konjunkturpakete die Gemeinden in Summe 400 bis 500 Mio Euro. Auch die Vorgaben aus dem jüngsten Regierungsprogramm – ein verpflichtendes Kindergartenjahr, Halbtagsgratis-kindergärten für alle – würden ebenfalls zu hohen Kosten für die Gemeinden führen. Angesichts der missglückten Finanzveranlagungen plädierte der Präsident für ein gesetzliches Verbot für Gemeinden, riskante Geschäfte auf Pump abzuschließen.⁶⁷

Aus dem Gemeindefinanzbericht 2008 geht hervor, dass Österreichs Gemeinden im Jahr 2007 von der guten Konjunktur profitierten. Der Vorstand der Kommunalkredit AG, Mag. STEINBICHLER, bemerkte anlässlich der Präsentation des Gemeindefinanzberichtes 2008, dass die österreichischen Gemeinden im Jahr 2007 nicht nur ausgeglichen bilanzierten, sondern einen Maastricht-Überschuss von 0,2% des BIP erwirtschaften konnten. Sie würden damit wesentlich zur Einhaltung der Maastricht-Kriterien beitragen. Durch die Ausgaben für die Dienstleistungen (vor allem Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung) stellen die Gemeinden den stärksten Investor im öffent-

65 Vgl. Gemeinden zittern um „günstige Kredite“. Auch Österreichs Gemeinden sind von der globalen Finanzkrise betroffen: 90 niederösterreichische Gemeinden haben Zins-Swap-Kredite aufgenommen, mit Einbußen von bis zu 30% wird derzeit gerechnet, in: Der Standard vom 14.10.2008; Hunderte Gemeinden stehen vor der Pleite. Kommunen brauchen Hilfe vom Land – Fohnsdorf: Kein Glück mit „Grasser-Fonds“, in: Der Standard vom 13.12.2008.

66 Siehe Österreichische Kommunalkredit AG (Hg), Gemeindefinanzbericht 2008, Aktuelle Ergebnisse, Prognose 2009, Schwerpunkt: Konjunktur- und Wirtschaftsbelebung – die kommunale Perspektive, 2008.

67 Vgl. Österreichs Kommunen zwischen Kostensteigerungen, Steuerausfällen und Finanzmarktkrise. Gemeinden fordern Kindergartenmilliarde, in: Der Standard vom 17.12.2008; Zockerverbot in den Gemeindestuben. Gemeindebundchef Mödlhammer fordert mehr Kontrolle bei den Finanzgeschäften der Kommunen, in: Die Presse vom 17.12.2008.

lichen Bereich dar.⁶⁸ Angesichts der negativen Wirtschaftsaussichten durch die weltweite Finanzkrise würden in den kommenden Jahren kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Konjunktur- und Wirtschaftsbelebung die wichtigsten Maßnahmen darstellen.

- 7.4. Der **58. Österreichische Städtetag**, der unter dem Motto „**Wirtschaftsmotor Stadt – Städte als Zentren wirtschaftlicher Dynamik**“ stand, fand vom 28. bis 30. Mai 2008 in Innsbruck statt. An der Tagung nahmen über 800 Delegierte aus allen österreichischen Städten teil.

Der Präsident des Österreichischen Städtebundes, Bürgermeister Dr. HÄUPL, betonte in seiner Eröffnungsrede den hohen Stellenwert der Kommunen in Österreich. Die Städte seien gefordert, ein ausgeglichenes Sozialmodell zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit als auch den Bedürfnissen nach anhaltendem sozialem Fortschritt Rechnung trage. Der neue Finanzausgleich 2008-2013 sei ein akzeptabler Kompromiss, für die Zukunft müsse über eine grundsätzliche Neustrukturierung des Finanzausgleiches diskutiert werden, wobei es einen Systemwechsel weg von einer reinen Pro-Kopf-Finanzierung hin zur aufgabenorientierten Gemeindefinanzierung geben sollte.

Bundespräsident Dr. FISCHER ging in seiner Rede auf die aktuellen Diskussionen zum Thema Gesundheitsreform ein und sprach sich für konstruktive Verhandlungen zwischen den zuständigen Bundesministern und den Vertretern der Ärzteschaft aus. Ein gerechtes und finanzierbares Gesundheitssystem gehöre zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Der Bundespräsident erklärte, dass sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf gesamtstaatlicher und europäischer Ebene der Staat nicht nur in seiner Sicherheitsfunktion, sondern auch in seiner Sozialfunktion gefordert sei.⁶⁹

In seinen Grußworten ging der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA auf die aktuellen politischen Themen Gesundheitsreform, Teuerungsabgeltung, Bildung und Kindergärten ein.

Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER hielt den **Festvortrag** zum Thema „**Bildung**“. Er warnte vor den volkswirtschaftlichen „Verlusten“ für die Gesellschaft, die durch ein sozial ungleich geschichtetes Bildungssystem entstünden. Chancengleichheit, die Aufhebung sozialer Barrieren beim Zugang zur Bildung, die individuelle Förderung jedes Einzelnen seien unabdingbare Voraussetzungen für den wirtschaftlichen

⁶⁸ Vgl. Gemeindefinanzbericht 2008: Gemeinden weiterhin wichtigster öffentlicher Investor, in: Presseinformation der Kommunalkredit vom 16.12.2008.

⁶⁹ Vgl. 58. Städtetag mit Reden von Häupl und Fischer eröffnet, in: APA vom 28.05.2008.

Erfolg. Der Bundeskanzler unterstrich die Investitionen im Bildungsbereich, die von der Bundesregierung in Angriff genommen würden und meinte, dass jeder Euro, der heute nicht in Bildung investiert werde, nicht gespart würde, sondern in wenigen Jahren als Sozialtransfer bezahlt werden müsse.

Die Beratungen in den vier Arbeitskreisen beim 58. Österreichischen Städtetag waren den Themen „*Kommunales Beteiligungsmanagement*“, „*Bildung als Standortfaktor*“, „*Klimaschutz in den Städten und Gemeinden*“ und „*Raumordnung und Infrastruktur – die städtische Dimension*“ gewidmet.

Von den Delegierten des 58. Österreichischen Städtetages wurden die Anliegen in einer **Resolution** (A/4) zusammengefasst. Dabei wurden insbesondere die Forderungen der Städte und Gemeinden für eine Staatsreform, die Anliegen in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Bildung, Soziales, Integration, Klimaschutz sowie Verkehr/Mobilität und Nachhaltigkeit formuliert.⁷⁰

- 7.5. Am 18. und 19. September 2008 wurde in Salzburg der **55. Österreichische Gemeindetag**⁷¹ abgehalten, der dem Thema „**Gäste, Freunde, Gemeinden**“ gewidmet war.

Bei der Fachtagung „Gäste, Freunde, Gemeinden – Miteinander Österreich erlebbar machen“ am 18. September 2008 wurde über die Chancen und die Risiken im **Tourismusbereich** diskutiert. Dabei wurde die Bedeutung der Gemeinden für den Tourismus hervorgehoben und betont, dass der überwiegende Teil des Tourismus im ländlichen Raum stattfindet. Unterstrichen wurde auch die hohe Bedeutung der Fremdenverkehrswirtschaft für die Beschäftigung, aber auch die Zusammenhänge in den wichtigen Bereichen wie dem Umweltschutz, der Raumordnung, der Wasserver- und Abwasserentsorgung hervorgehoben.

In seiner Rede stellte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, fest, dass es keine zwangsweise Zusammenlegung von Gemeinden geben dürfe und sprach sich gegen die Abschaffung der Schulsprengel im ländlichen Raum aus, da dieser

70 Siehe dazu ausführlich mit allen Beratungsergebnissen und Ansprachen: Wirtschaftsmotor Stadt, Städte als Zentren wirtschaftlicher Dynamik, in: ÖGZ 2008/7-8, 10 ff; „Wirtschaftsmotor Stadt“ – Städte als Zentren wirtschaftlicher Dynamik, in: ÖBZ 2008/6, 5 ff.

71 Siehe dazu ausführlich „Gäste, Freunde, Gemeinden – Miteinander Österreich erlebbar machen“, 55. Österreichischer Gemeindetag, in: ÖBZ 2008/9, 5 ff.

das Rückgrat des Staates sei, und forderte klare Lösungen im Pflegebereich ein.

Die Salzburger Landeshauptfrau Mag.^a BURGSTALLER hielt fest, dass auch in Zukunft für die Sicherung des Sozialstaates und des Gesundheitssystems die Kraft vorhanden sein müsse und die Gemeinden, Städte und Länder über genügend Mittel verfügen müssten, um die wichtigen gesellschaftspolitischen Herausforderungen bewältigen zu können.

Vizekanzler, Finanzminister Mag. MOLTERER betonte, dass man das Gemeinsame in den Mittelpunkt stellen müsse und man die Verantwortung nicht von einer Ebene zur anderen delegieren dürfe. Im Hinblick auf die Entwicklung auf den internationalen Finanzmärkten stellte er fest, dass die Gebietskörperschaften schwierigen Zeiten entgegengehen würden und dass die Basis des Finanzausgleichs nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden dürfe.

Bundespräsident Dr. FISCHER verwies in seiner Rede auf die große Bedeutung der Gemeinden für den Staat und die Bürger und forderte, dass man Bund, Länder und Gemeinden nicht auseinanderdividieren dürfe.

8. EVTZ-Gesetz – Kompetenzverteilung beachten

- 8.1. Im Zuge der Reform der Regionalpolitik wurde mit der Verordnung (EG) Nr 1082/2006 über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (EVTZ) ein neues Instrument der Zusammenarbeit auf gemeinschaftlicher Ebene eingeführt. Der EVTZ ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und wird aus Gebietskörperschaften oder aus von Gebietskörperschaften beherrschten Gesellschaften aus mindestens zwei Mitgliedstaaten gebildet. Durch einen EVTZ können sich Regionen, rechtsgültig auf gemeinschaftsrechtliche Legitimation berufend, auf ein für ein EU-Förderprogramm anwendbares Recht einigen und administrative Strukturen grenzüberschreitend einrichten (siehe dazu ausführlich 31. Bericht 2006, 267 ff). Nachdem die Verordnung keine Bestimmungen enthält, wer für die Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ, die Entscheidung über die Verpflichtung zum Austritt, die Registrierung bzw Veröffentlichung der Satzung, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung eines EVTZ sowie dessen Finanzkontrolle zuständig ist, obliegt die Regelung dieser Angelegenheiten den nationalen Gesetzgebern.

Eine eingerichtete **Expertengruppe** befasste sich in mehreren Bund/Länder-Arbeitssitzungen mit der Anwendung der Verordnung und erzielte Übereinstimmung dahingehend, dass die Umsetzung in abgestimmter Form erfolgen sollte und erarbeitete ein Mustergesetz für das von jedem Land zu beschließende EVTZ-Anwendungsgesetz (siehe 32. Bericht 2007, 288 f).

- 8.2. Zunächst bestand in Österreich Einigkeit darüber, dass die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz weitgehend den Ländern zukomme. Im Zuge der Begutachtung der EVTZ-Gesetze einiger Länder im April 2008 **änderte** der **Bund** allerdings **seine Rechtsauffassung** und vertrat die Ansicht, dass die Regelung dieser Bereiche auf Grund der Kompetenztatbestände „Zivilrechtswesen“ bzw. „äußere Angelegenheiten“ größtenteils ihm obliegen würde. Mit Schreiben vom 26. Juni 2008, GZ BKA-600.064/0006-V/2/2008, versandte das Bundeskanzleramt den **Entwurf eines Bundesgesetzes über Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit/ EVTZ-Bundesgesetz**, zur Begutachtung. Darin vertrat der Bund die Auffassung, dass er auf Grund des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“ nach Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG zur Regelung befugt sei. Diese **Rechtsansicht** des **Bundes** wurde von den Ländern entschieden **abgelehnt** und dieser entgegen gehalten, dass sich die Beurteilung, ob es sich beim EVTZ um einen Rechtsträger des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts handelt, nicht danach richten könne, ob dieser Rechtsträger hoheitliche Aufgaben oder solche der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnehme. Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts können zweifellos privatrechtlich tätig werden. Auch der Umstand, dass sich von Gebietskörperschaften beherrschte Gesellschaften an einem EVTZ beteiligen können, kann – für sich gesehen – noch nicht die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei einem EVTZ um einen Rechtsträger des Privatrechts handeln würde. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der EVTZ als Rechtsträger öffentlichen Rechts zu qualifizieren ist, der seine Rechtsgrundlage in einer unmittelbar wirksamen EU-Verordnung habe. Da für die Registrierung, die Untersagung der Tätigkeit, die Auflösung einer solchen Einrichtung sowie dessen Finanzkontrolle keine Kompetenz des Bundes verankert ist, seien die Länder auf Grund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG hierfür zuständig.⁷² Die Länder erteilten auch der vorgesehenen zentralen Vollziehung durch den Bundeskanzler eine Absage, weil dann die Rechtsform EVTZ als

⁷² Siehe dazu auch EVTZ-Gesetz und Kompetenzverteilung, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2008.

regionales Instrument nicht mehr attraktiv wäre. Kritisiert wurde auch das Fehlen einer Darstellung der Kosten.

Im Berichtsjahr wurde keine Regierungsvorlage mehr ausgearbeitet. Hingegen legten noch im Berichtsjahr die Landesregierungen von Kärnten und Vorarlberg ihren Landtagen entsprechende Regierungsvorlagen eines EVTZ-Gesetzes zur Beschlussfassung vor.

9. Reformen im Schulwesen – regionale Bildungsverantwortung der Länder

9.1. Nach intensiven Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung im Jahr 2007 auf eine Schulreform (siehe 32. Bericht 2007, 37 ff), die im Wesentlichen die Einführung einer „Neuen Mittelschule“ enthielt. Die rechtliche Basis wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 26/2008, geschaffen.

Die in den Modellregionen in den Ländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg möglichen Modellversuche wurden, wie die Anmeldungen zeigten, sehr gut angenommen, sodass im September 2008 zB in Vorarlberg die ersten 68 Klassen mit 1.432 Schülern starten konnten.⁷³ Damit scheint in einem Teilbereich eine Reform im Schulwesen erfolgreich zu sein.

9.2. Der Entwurf der **Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform** vom 12. März 2008 (siehe dazu ausführlich oben Punkt 3.4.) sah auch im Bereich des **Bildungswesens** tief greifende strukturelle **Änderungen** in der **Aufgabenverteilung** zwischen Bund und Ländern vor.

Vorgesehen war, dass das Schulwesen in mittelbarer Bundesverwaltung geführt werden sollte. Im Amt der Landesregierung sollten eine **Bildungsdirektion** (Art 106 B-VGneu) eingerichtet werden, die sämtliche Aufgaben der Schulverwaltung im Bereich der Länder übernehmen würden. Die **Landesschulräte** als Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung könnten damit **abgeschafft** werden. Diese vorgesehene Maßnahme wurde vom Institut für Föderalismus als Schritt der Verwaltungsreform begrüßt.⁷⁴ Problematisch wurde vom Institut allerdings die Übertragung der gesamten Schulgesetzgebung auf den

73 Vgl „Neue Mittelschule“ hat voll eingeschlagen. Die Anmeldefrist für die „Neue Mittelschule“ (NMS) in der Steiermark ist laut dem Landesschulratspräsidenten „mit Erfolg“ am Freitag abgelaufen, in: SN vom 07.03.2008; „Neue Mittelschule“ bereits überlaufen. In Kärnten wurden die Plätze verlost, und nun sollen dort neue Klassen geschaffen werden, in: Der Standard vom 12.03.2008.

74 Siehe Verfassungsreform und regionale Bildungsverantwortung der Länder, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008.

Bund erachtet, da dies eine Schwächung der regionalen Bildungsverantwortung der Länder darstellen würde.

Im Entwurf der Expertengruppe war weiters vorgesehen, dass öffentliche Schulen jene Schulen sind, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden (Art 81a B-VGneu). Alle Lehrer an öffentlichen Schulen würden Bedienstete des Bundes. Bundesministerin Dr. SCHMIED kritisierte das derzeit bestehende „zersplitterte“ System, wonach Lehrer an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen im Landesdienst stehen würden, während die Lehrer an höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Bundesbedienstete seien. Dies könne man sich nicht länger leisten, daher sprach sich die Ministerin dafür aus, dass der Bund dienstrechtlich künftig für alle Lehrer zuständig sein sollte.⁷⁵

- 9.3. Die eingesetzte **Expertenkommission** „Zukunft der Schule“⁷⁶ sprach sich für eine **Vereinheitlichung** des Systems der Schulverwaltung aus, da es derzeit enorme Doppelverwaltungen gebe. Künftig solle es nur **einen Schulerhalter** (statt bisher drei – Bund, Länder und Gemeinden) geben, für die **Schulgesetzgebung** sollte nur der **Bund**, für die **Verwaltung** die **Länder** zuständig sein. Im Lehrerbereich machte die Kommission den Vorschlag, dass es ein **einheitliches Dienst- und Besoldungsrecht** ohne Pragmatisierung geben sollte.⁷⁷

Auch der Bundesminister für Finanzen, Vizekanzler Mag. MOLTERER, sprach sich für eine „Lehrer-Finanzierung aus einer Hand“ aus, wobei er allerdings offen ließ, wer dies sein sollte. Eine Zusammenführung sei sicher Inhalt einer „klugen Verwaltungsreform“.⁷⁸

75 Vgl. Bund soll Dienstgeber für alle Lehrer werden. Schmied kritisiert „zersplittertes System“. Ordnung ins „zersplitterte System“. Unterrichtsministerin Claudia Schmied (SPÖ) will per Verfassungsreform alle Lehrer zu Bundeslehrern machen, in: Der Standard vom 28.03.2008.

76 Der Vorsitzende dieser Expertenkommission ist der ehemalige Landesschulratspräsident der Steiermark, Univ.Prof. Dr. SCHILCHER (ÖVP).

77 Vgl. Experten wollen Schulsystem vereinheitlichen, in: SN vom 09.04.2008.

78 Vgl. Molterer: „Eine Hand“ soll alle Lehrer finanzieren, in: Der Standard vom 03.04.2008.

- 9.4. In den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg gab es **Widerstand** gegen die Pläne der Bildungsministerien, da es keine Reform sei, aus Landeslehrern einfach Bundeslehrer zu machen.⁷⁹

Das Institut für Föderalismus erachtet die Zusammenführung der Lehrer bei einer Gebietskörperschaft als sinnvoll, dies ist aber keine notwendige Voraussetzung für die Reform der Schulverwaltung. Eine Übernahme sämtlicher Lehrer als Landeslehrer, aber auch der Bundes-schulen in die Administration der Länder – unter der Voraussetzung einer angemessenen und gesicherten finanziellen Absicherung der Länder zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben – und entsprechender legislativer Gestaltungsspielräume, etwa im Dienstrecht, wäre sinnvoll.⁸⁰

Im April 2008 einigte sich die Bundesregierung darauf, dass es bis zum Jahr 2020 ein **einheitliches Dienstrecht für alle Lehrer** und auch eine gemeinsame Ausbildung der Lehrer geben sollte. Auch über die Reform der Matura wurde Einigkeit erzielt.⁸¹

Die geplanten Maßnahmen wurden allerdings wegen des Scheiterns der Bundesregierung nicht weiter verfolgt, ebenso scheiterte auch die geplante Staatsreform, sodass die notwendigen Reformen vor allem in der Schulverwaltung weiterhin aufgeschoben wurden. Im Regierungsprogramm für die XXIV. GP bekennt sich die Bundesregierung dazu, **Bildungsdirektionen** an Stelle der bisherigen Landes- und Bezirks-schulräte einzurichten. Die Entscheidung, diese in der Länderverwaltung anzusiedeln, wurde allerdings nicht getroffen.⁸²

79 Vgl. Länder wollen Lehrer nicht an den Bund verlieren. Widerstand gegen Schmieds Pläne. Pühringer: „ich sehe das nicht ein“, in: Der Standard vom 01.04.2008; Tauziehen um Landeslehrer. Auch Finanzminister Molterer für „Finanzierung aus einer Hand“. Stermer zurückhaltend, in: VN vom 03.04.2008; Widerstand in den Ländern gegen Schmieds Lehrerpläne. Auch Tirol und Vorarlberg zeigen sich mit Entwurf für neue Schulverwaltung unzufrieden, in: Der Standard vom 31.03.2008.

80 Siehe dazu Verfassungsreform und regionale Bildungsverantwortung der Länder, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008 und Verländerung des Schulwesens nur mit klaren Rahmenbedingungen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2005.

81 Vgl. Gemeinsame Ausbildung für alle Lehrer in Sicht. Bis 2020 soll es ein einheitliches Dienstrecht geben: Fachausbildung an den Unis, Pädagogik an den Hochschulen, in: Die Presse vom 24.04.2008; Koalition demonstriert Einigkeit bei Schulreform, in: SN vom 02.03.2008.

82 Siehe dazu im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 200.

Die notwendigen Reformen im Schulbereich sind mit größter Aufmerksamkeit, aber auch mit Sorge vor neuen Zentralisierungen, zu verfolgen.

10. Gesundheitsreform und Sanierung der Krankenkassen neuerlich gescheitert

- 10.1. Auf Grund der ständig steigenden Kosten im Gesundheitswesen und der Zunahme der Defizite bei den Krankenanstalten und den Sozialversicherungsträgern gehört eine Reform im Gesundheitsbereich zu den dringendsten Problemen in Österreich. Nachdem mit dem Gesundheitsreformgesetz 2005 wichtige Reformschritte umgesetzt wurden (siehe 29. Bericht 2004, 136 f), enthielt das Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode zahlreiche Maßnahmen und Reformschritte im Gesundheitswesen.⁸³ Enthalten sind darin ua Maßnahmen für die Finanzierung des Gesundheitswesens, die Steuerung im Gesundheitswesen und die Sanierung der Gebietskrankenkassen. Im Jahr 2007 konnte in den Verhandlungen über den Abschluss des Finanzausgleichs für die Jahre 2008-2013 Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erzielt werden (siehe dazu 32. Bericht 2007, 42 und 275 f). Die Verhandlungen über die Sanierung der Gebietskrankenkassen konnten hingegen nicht erfolgreich abgeschlossen werden und stellten damit eines der dringendsten Probleme für die Gesundheitspolitik in Österreich dar.
- 10.2. In den laufenden Verhandlungen über die Sanierung der Gebietskrankenkassen schloss Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER Ende Dezember 2007 eine Finanzspritze des Bundes an die marode Wiener Gebietskrankenkasse dezidiert aus⁸⁴ und forderte strukturelle Reformen, wobei der Bundeskanzler versicherte, dass die Regierung alles unternehmen werde, um die Gesundheitsvorsorge in Österreich weiterhin zu sichern. Dieser Ansicht widersprach der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL, der zusätzliche Mittel für die Kassen forderte und auch von Gesundheitsministerin Dr. KDOLSKY mehr Engagement bei der Kran-

⁸³ Siehe Regierungsprogramm 2007-2010, 112 ff.

⁸⁴ Siehe „Keine Finanzspritzen für Krankenkassen“: Gusenbauer fordert strukturelle Reformen, in: APA vom 26.12.2007.

kenkassenreform einforderte.⁸⁵ In der 53. Sitzung des Nationalrates am 13. März 2008 stellte die Gesundheitsministerin in der Fragestunde die kurzfristig notwendigen aber auch die mittel- und langfristig geplanten Maßnahmen des Ministeriums vor. In einer **Anfragebeantwortung**⁸⁶ bemerkte die Ministerin, dass es im Hinblick auf die finanziell prekäre Situation bei der Wiener Gebietskrankenkasse Gespräche zur Sicherung der finanziellen Ressourcen gebe. Für die entsprechende mittelfristige und alle Gebietskrankenkassen betreffende Planung werde gemeinsam mit dem Hauptverband auf Basis eines Papiers der Sozialpartner gearbeitet. Langfristig strebe man eine Zusammenführung des dualen Finanzierungssystems und eine Finanzierung aus einer Hand an. Dabei gelte es, das leistungsorientierte System des intramuralen auf den extramuralen Bereich auszuweiten. Die Ministerin kündigte an, dass nach Ostern über die Gesundheitsfinanzierung weiter verhandelt werde.⁸⁷

Im vorgelegten **Reformpapier der Sozialpartner** waren ua eine **Zusammenlegung von Krankenkassen** und **höhere Länderbeiträge** für die Finanzierung des Gesundheitssystems vorgesehen. Dies führte zu heftigen Reaktionen, sowohl der betroffenen Krankenkassen als auch der Länder. Die Gesundheitsreferenten der Länder Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg **lehnten zusätzliche Landesmittel ab** und ver-

85 Vgl Häupl für zusätzliche Mittel bei Gesundheit, in: SN vom 03.01.2008; „Natürlich brauchen die Kassen Geld“, Gesundheitspolitik. SPÖ-Gesundheits-sprecherin Oberhauser widerspricht dem Kanzler, in: Die Presse vom 03.01.2008; Häupl rügt Kdolsky: „Das ist ihr Job“, dem Wiener Bürgermeister geht das Engagement der Gesundheitsministerin bei der Krankenkassenreform ab, in: Die Presse vom 05.01.2008; DANNHAUSER, Gesundheitsreform? Kdolsky, bitte melden! Die Große Koalition kann nicht vor allen Problemen davonlaufen. Auch wenn sie sich das noch so sehr wünscht, in: Die Presse vom 28.01.2008; „Das ist eine lex Krankenkassen“. SPÖ-Stadträtin Wehsely sieht die Regierung am Zug und will die Kasse nicht stützen, in: Die Presse vom 19.01.2008.

86 Siehe die Anfrage 42/M XXII. GP der Abgeordneten Dr. OBERHAUSER (SPÖ) betreffend „Wie begründen Sie das Aufschieben der Gesundheitsreform auf 2009 angesichts der prekären Finanzsituation der Gebietskrankenkassen?“.

87 Vgl kranke Kassen als Akutfall. Nach Ostern wird verhandelt. Gesundheitsfinanzierung: Ministerin Kdolsky lässt alles offen, in: Die Presse vom 14.03.2008.

langten, dass die Krankenkassen ihre Probleme selbst lösen müssten.⁸⁸

Am 29. April 2008 trafen im Parlament die zuständigen Bundesminister und führende Vertreter der Sozialpartner mit dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler zu einer Gesprächsrunde über die Gesundheitsreform zusammen. Nach den konstruktiv verlaufenen Gesprächen wurde die Vorlage von entsprechenden Begutachtungsentwürfen angekündigt.⁸⁹

- 10.3. Nach weiteren Verhandlungen über die Gesundheitsreform, in denen manche Punkte wieder korrigiert werden mussten,⁹⁰ legte das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend am 14. Mai

88 Vgl Krankenkassen-Fusion erneut gescheitert. Die Bauern wollen die höheren Arzthonorare der Gewerbetreibenden nicht zahlen, in: Die Presse vom 31.01.2008; Gesundheitsreform. Ein Sparplan für die Spitäler. Die Sanierung des Gesundheitssystems trifft auch die Länder. Gut möglich, dass sie auf 100 Mio € verzichten müssen, in: Kurier vom 29.03.2008; Ärztekammer lehnt Sozialpartner-Papier vehement ab, in: SN vom 29.03.2008; Länderfront gegen Gesundheitsreform. Vorarlberg kämpft mit Tirol und Niederösterreich gegen Zentralisierungspläne, in: VN vom 03.04.2008; Gesundheitsreform wackelt. Nach den Ärzten steigen nun auch die Bundesländer auf die Barrikaden, in: ebenda; Bremse bei der Gesundheitsreform. Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich wollen, dass die Krankenkassen ihre Probleme selbst lösen. Elisabeth Zanon sagt Nein zu einer Zentralisierung, in: TT vom 03.04.2008; Aufstand von Ländern und Ärzten. Die Sozialpartner wollen beim Gesundheitssystem jährlich 600 Mio Euro einsparen. Die Betroffenen protestieren, in: TT vom 08.04.2008; Sparen bei den Ärzten und Spitälern. Kranke Kassen: Die Sozialpartner haben ihre Pläne vorgelegt, wie bei Ärzten, Medikamenten und Spitälern pro Jahr 600 Mio Euro eingespart werden sollen. Die Zentralstelle Hauptverband soll mehr Macht bekommen, in: ebenda; Finanzloch per Gesetz: 345 Mio minus. Bund größter Nutznießer von Umschichtungen bei Finanzierung der Gebietskrankenkassen, in: Der Standard vom 17.04.2008;

89 Vgl Gesundheit: Sozialpartner trafen Regierungsspitze, in: SN vom 29.04.2008; Speed kills bei Gesundheitsreform. Schon nächste Woche sollen entsprechende Gesetze in Begutachtung gehen, in: Die Presse vom 29.04.2008.

90 Vgl Reformpaket wieder aufgeschnürt. Man mache einen halben Schritt zurück, erklärte Gesundheitsministerin Kdolsky (ÖVP) am Mittwoch nach den Verhandlungen zur Gesundheitsreform. Zentrale Forderungen der Sozialpartner wackeln, in: Der Standard vom 08.05.2008.

2008 den Entwurf eines **Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes**⁹¹ zur Begutachtung vor. Mit dem Gesetzentwurf verfolgte der Bund das Ziel, im Hinblick auf die derzeit prekäre finanzielle Situation der gesetzlichen Krankenversicherung nachhaltig die Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen und die Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger sicherzustellen. Inhaltlich sah der Gesetzentwurf folgende maßgebliche Änderungen vor:

- Verzicht des Bundes auf Schulden einzelner Gebietskrankenkassen im Ausmaß von 450 Mio €;
- Ermöglichung des Abschlusses von Einzelverträgen mit freiberuflich tätigen Ärzten (ohne Vorliegen eines Gesamtvertrages mit den Ärztekammern);
- die Pflicht zur Ausstellung einer Patientenquittung;
- Änderungen im Bereich der Medikamentenvorschreibung;
- befristete Vertragsverhältnisse mit niedergelassenen Ärzten.

⁹¹ Siehe den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesförderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (Krankenversicherungs-Änderungsgesetz – KV ÄG), Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vom 14. Mai 2008, ZI 96100/0010-1/B/9/2008.

Der vom Gesundheitsministerium vorgelegte **Gesetzentwurf** führte zu **heftigen Reaktionen** und **Protesten** und wurde von der Ärztekammer aber auch den Gebietskrankenkassen abgelehnt.⁹²

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens **protestierten** die Länder gegen die unangemessen **kurze Begutachtungsfrist** von nicht einmal zwei Wochen. Diese Frist sei bei weitem nicht ausreichend, um die vorgeschlagenen Änderungen und ihre tatsächlichen Auswirkungen rechtlich wie faktisch ausreichend beurteilen zu können und stehe im krassen Widerspruch zu der auf Grund der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus einzuräumenden Mindestfrist von vier Wochen.

Da die **Länder** durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen einseitigen **bundesgesetzlichen Maßnahmen massiv belastet** würden, ohne dass darüber mit ihnen Verhandlungen geführt wurden, wurde der **Gesetzentwurf** entschieden **abgelehnt**.⁹³ Durch eine Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes sollte für die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen, beginnend ab dem Jahr 2008, anstelle einer pauschalierten Abgeltung der Vorsteuerbeträge eine 1:1 Abgeltung erfolgen. Laut den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfs würden die Länder mit rd 28 Mio € und die

92 Vgl Regierung rettet Krankenkassen. Bund stellt 450 Mio Euro bereit – Apotheker entscheiden über Medikamentenwahl, in: Der Standard vom 14.05.2008; Gesundheitsreform im Eilzugstempo. Die Gesundheitsreform steht: Die Krankenkassen bekommen vom Bund frisches Geld, bei Ärzten und Medikamenten wird gespart. Die Kritik von roten und schwarzen Gewerkschaftern hält an, in: ebenda; Regierung fixiert Kassenpaket: Nun Protest der Ärzte. Quittung für Patienten kommt schrittweise schon heuer ab August, in: Die Presse vom 14.05.2008; DANNHAUSER, Die etwas seltsame Gesundheitsreform. Die Regierung lässt sich von den Sozialpartnern eine Reform diktieren, spart aber den Kern, die Spitäler, aus, in: ebenda; Leitl sieht Länder bei Gesundheitsreform gefordert. Die Wirtschaftskammer hat am Mittwoch den in die Begutachtung gegangenen Entwurf zur Gesundheitsreform verteidigt, in: SN vom 15.05.2008; Kassenchefs schießen auf Kassenreform. Die Neustrukturierung der Sozialversicherung bekommt immer mehr Gegner in den eigenen Reihen, in: Die Presse vom 14.06.2008; Kassen droht 570-Millionen-Defizit. Ärzte streiken heute, Montag. Gesundheitspaket hängt in der Luft, Krankenkassen brauchen dringend Geld, in: Die Presse vom 16.06.2008; 15.000 Ärzte im Streik. Aus Protest gegen die Gesundheitsreform der Regierung lassen die niedergelassenen Ärzte ihre Praxen heute geschlossen. Bundeskanzler Gusenbauer will beruhigen und fordert Alternativvorschläge ein, in: TT vom 16.06.2008.

93 Vgl Landeschefs gegen Kdolsky, Ärzte gehen auf die Straße. Van Staa und Sausgruber wollen Nachverhandlungen bei der Gesundheitsreform, in: TT vom 20.05.2008; Fiedler: Keine Gesundheitsreform ohne die Länder. Der frühere Rechnungshofpräsident Fiedler kritisiert die Ausklammerung der Länder bei der Gesundheitsreform, in: SN vom 18.05.2008.

Gemeinden mit rd 14 Mio € pro Jahr die geschätzten insgesamt 125 Mio € an zusätzlichen Beihilfen für die Sozialversicherungsträger mitfinanzieren, da diese Beihilfen als Vorwegabzug im FAG 2008 geregelt werden sollten. Der geplante **Forderungsverzicht** des **Bundes** gegenüber jenen Gebietskrankenkassen, die zum 31. Dezember 2007 ein „negatives Reinvermögen“ aufwiesen, mit insgesamt bis zu 450 Mio € und die vorgesehene **Auflösung** des „so genannten“ **Katastrophenfonds** und die Aufteilung seiner vorhandenen Mittel in Höhe von 42,5 Mio € auf die einzelnen Gebietskrankenkassen, würden dazu führen, dass jene Gebietskrankenkassen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt hohe Defizite aufwiesen, gegenüber sparsamen und gut wirtschaftenden Krankenkassen enorm bevorzugt würden. Wegen der vorgesehenen **finanziellen Belastungen** für die Länder lösten die Länder **Kärnten, Oberösterreich und Salzburg** den **Konsultationsmechanismus** aus.

- 10.4. Ungeachtet der massiven Proteste und der ablehnenden Haltung der Länder leitete die Bundesregierung am 5. Juni die **Regierungsvorlage** eines **Struktur-Änderungsgesetzes** für die **Krankenversicherung** und die **Organisation der Sozialversicherung**⁹⁴ (RV 605 dB) dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter und übermittelte diese auch den **Ländern** zur **Stellungnahme**.⁹⁵ In diese Regierungsvorlage wurde die **Schaffung** einer **SV-Holding** im Bereich der Organisationsstruktur der Sozialversicherungsträger **aufgenommen**. In den Stellungnahmen zur Regierungsvorlage wiederholten die **Länder** ihre ablehnende Haltung und machten auf die geäußerten **massiven Bedenken** neuerlich aufmerksam. Gerade das für eine Selbstverwaltung typische Organisationsmerkmal der räumlichen und fachlichen Gliederung in Form von einzelnen autonomen Trägern der

⁹⁴ Siehe Regierungsvorlage (605 Blg StenProt NR XXIII. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Dienstgeberabgabengesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten sowie ein Bundesgesetz über eine pauschalierte Abgabe von Unternehmen, die zum Vertrieb von Heilmitteln berechtigt sind (Heilmittelabgabengesetz) erlassen werden (Struktur-Änderungsgesetz für die Krankenversicherung und die Organisation der Sozialversicherung – SV-StrÄG).

⁹⁵ Siehe das Schreiben des Bundeskanzleramtes, GZ 632.352/1-V/2a/06 vom 5. Juni 2008.

Sozialversicherung würde durch die Einrichtung der geplanten SV-Holding stark beschränkt. Wegen der zu erwarteten **Mindereinnahmen** bzw. **Mehrausgaben** lösten die Länder **Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark** und **Vorarlberg** den **Konsultationsmechanismus** aus.

Der Sozialausschuss des Nationalrates befasste sich in mehreren Sitzungen mit der vorliegenden Regierungsvorlage. Am 24. und 25. Juni 2008 fand ein Expertenhearing, zu dem 34 Experten geladen wurden, statt.⁹⁶

Trotz wochenlanger Beratungen in einem konstruktiven Klima konnte über die Gesundheitsreform keine politische Einigung erreicht werden. Die **Gesundheitsreform scheiterte** in der **Sitzung des Sozialausschusses** am 7. Juli 2008 endgültig.⁹⁷

Das Scheitern der Gesundheitsreform war auch einer der wesentlichen Punkte für das Auseinanderbrechen der Großen Koalition. Die Lösung der dringenden Probleme im Gesundheitswesen konnte im Jahr 2008 nicht erfolgen, sondern wurde der neuen Bundesregierung überantwortet. In die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung nach der Nationalratswahl vom 28. September 2008 wurden die Länderanliegen zur Gesundheitsreform entsprechend eingebracht.⁹⁸ Im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“ ist im Bereich des Gesundheitswesens vorgesehen, dass eine gemeinsame Strategie, Planung und Steuerung des Gesundheitswesens erfolgen soll.⁹⁹ Aus föderalistischer Sicht ist unzweifelhaft, dass ein

96 Vgl. das Griss um die Kassenreform. Viele Verhandler und Experten. Der Sozialausschuss lud vorerst 34 Experten zum zweitägigen Hearing. Auch Salzburgs Landeschefin Burgstaller wird aktiv, in: Die Presse vom 19.06.2008; Das Gesundheitssystem steht Kopf. Beim Hearing zur Kassenreform schalten die ÖVP-Wirtschaftsvertreter auf stur. Mit den Ärzten kommt man sich näher. Und der Rechnungshof-Chef mahnt Reformeifer ein, in: Die Presse vom 25.06.2008.

97 Vgl. Gesundheitsreform: Sanierung – bitte warten. Die heute geplante Entschuldung der Krankenkassen muss wohl verschoben werden. Der Grund: ÖVP-interner Zank, in: Kurier vom 03.07.2008; Skurrile Machtspiele um Kassenreform. Der politische Einfluss in der Sozialversicherung steht im Zentrum des Gezerres. Am Sonntag wird weiterverhandelt. Die Ärzte streiken nächste Woche in jedem Fall, in: Die Presse vom 05.07.2008; Gesundheitsreform gescheitert. Verhandlungsteilnehmer sprachen sich gestern für „kompletten Neubeginn“ aus, in: VN vom 07.07.2008; Siehe auch DANNHAUSER, Müssen die Kassen wirklich pleite gehen? Die große Koalition ließ das bestehende Gesundheitssystem an die Wand fahren. Das kommt uns noch teuer, in: Die Presse vom 21.07.2008.

98 Vgl. Länder diesmal eingebunden. Regierungsverhandlungen: Wallner soll die Gesundheitsreform mitgestalten, in: VN vom 21.10.2008.

99 Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 179.

Reformbedarf im Gesundheitswesen besteht. Was dessen Finanzierung betrifft, sollte jedoch statt der Schaffung einer Sozialversicherungs-Holding, die im Ergebnis die einzelnen Sozialversicherungsträger überflüssig macht, eine Zusammenführung der Sozialversicherungsträger auf Landesebene angestrebt werden. Dies würde eine integrative Betrachtung und eine bessere Abstimmung mit den Landesgesundheitsplattformen ermöglichen.

11. Keine Zentralisierung der Sozialversicherungsträger durch die Schaffung einer SV-Holding

11.1. In Zusammenhang mit den Diskussionen über die Gesundheitsreform und die Sanierung der Krankenkassen legte der Bund in Umsetzung der im Regierungsprogramm für die XXIII. GP unter dem Titel „Steuerung des Gesundheitswesens“ festgeschriebenen organisatorischen Maßnahmen Pläne für eine Zentralisierung der österreichischen Sozialversicherungsträger vor.

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz versandte mit Schreiben vom 14. Mai 2008, ZI BMSK-21119/10-III/A/1/2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (**SV-Holding-Gesetz**) zur Begutachtung. Das Ziel des geplanten Vorhabens war eine „Neugestaltung der Aufgaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und seiner Organisation“.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes betrafen folgende maßgebliche Änderungen:

- Schaffung einer SV-Holding, in der nicht nur die Sozialversicherungsträger, sondern alle Sozialversicherten Mitglieder sind;
- maßgebliche Durchgriffsmöglichkeiten der SV-Holding auf alle Sozialversicherungsträger;
- Abschaffung des Landeshauptmannes als Aufsichtsbehörde über bestimmte Sozialversicherungsträger.

Das geplante Vorhaben wurde am 14. Mai 2008 per E-Mail zur Begutachtung versandt. Das Ende der **Begutachtungsfrist** wurde mit 27. Mai 2008 festgelegt, sodass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen nicht einmal zwei Kalenderwochen bzw unter Berücksichtigung der arbeitsfreien Samstage, Sonn- und Feiertage nur **sieben Werktagen** zur Abgabe einer **Stellungnahme** verblieben. Ein derart weit

reichendes und in die Zukunft wirkendes Vorhaben würde jedenfalls die Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus erfordern, um die vorgeschlagenen tiefgreifenden Änderungen und ihre tatsächlichen Auswirkungen rechtlich wie faktisch ausreichend beurteilen zu können. Zudem wies der Begutachtungsentwurf **keine** der Vereinbarung entsprechende **Darstellung** über die **finanziellen Auswirkungen** des Gesetzesvorhabens auf. Kritisch betrachtet werden muss auch, dass die so genannte „Gesundheitsreform“ auf zwei Entwürfe, nämlich den genannten Entwurf eines SV-Holding-Gesetzes und den Entwurf eines Krankenversicherungs-Änderungsgesetzes, aufgeteilt wurde.

- 11.2. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens machten die **Länder** zum genannten Gesetzentwurf zahlreiche **Bedenken geltend** und **lehnten** diesen wegen der vorgesehenen **tiefgreifenden Systemänderung ab**. Die geplante **SV-Holding** sollte nicht mehr bloß eine die Aufgaben koordinierende Zusammenfassung der einzelnen autonomen Versicherungsträger sein, sondern eine übergeordnete, **eigenständige Selbstverwaltungseinrichtung**, in der alle sozialversicherten Personen und ihre DienstgeberInnen einerseits sowie alle Versicherungsträger andererseits zusammengefasst werden. Gleichzeitig würden der neuen SV-Holding Normsetzungs-, Zielvorgabe- und Kontrollkompetenzen sowie Durchgriffsrechte gegenüber dem einzelnen Sozialversicherungsträger eingeräumt. Damit verbunden wäre eine gravierende Einschränkung der Autonomie der einzelnen Versicherungsträger. Mit der vorgesehenen Verfassungsbestimmung im § 31 ASVG würden nicht nur alle Sozialversicherungsträger, sondern auch alle sozialversicherten Personen und ihre DienstgeberInnen zu „Zwangsmitgliedern“ eines übergeordneten Selbstverwaltungskörpers, nämlich der SV-Holding; der Verfassungsgerichtshof hatte noch im Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G 222/02 ua, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Zusammenfassung in Zweifel gezogen.

Die geplante SV-Holding war auch aus **föderalistischer Sicht** nachdrücklich **abzulehnen**.¹⁰⁰ Sie widerspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und birgt die Gefahr, dass ein zentralistisch geführter „Konzern“ entsteht, der nach Gutdünken und mit äußerst geringer indirekt demokratischer Legitimation – aber auch ohne direkte politische Verantwortlichkeit – Kompetenzen an sich ziehen und Regelungen

¹⁰⁰ Siehe dazu ausführlich Gesundheitsreform: noch immer purer Zentralismus ohne Effizienzgewinne, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2008.

treffen kann, die maßgeblich in das Leben aller Versicherungsnehmer Österreichs eingreifen. Mit der Zentralisierung von Entscheidungskompetenzen bei der künftigen SV-Holding würde auch die Tätigkeit der Gesundheitsplattformen in den Ländern wesentlich erschwert werden. Dies gilt insbesondere für die Abstimmung der integrierten Gesundheitsplanung sowie die Entwicklung und Durchführung von Reformpoolprojekten, wofür kurze Wege in der Zusammenarbeit, die Gewährleistung einer permanenten kontinuierlichen Kommunikation, die Möglichkeit der raschen Abklärung bzw die Rücksichtnahme auf regionale Interessen und Besonderheiten unverzichtbar sind. Gegen die vorgeschlagene Einrichtung der SV-Holding machten die Länder auch verfassungsrechtliche Bedenken geltend. Insbesondere stelle sich angesichts der weitgehend unbestimmten Steuerungskompetenzen und Durchgriffsrechte der SV-Holding die Frage, inwieweit den einzelnen Versicherungsträgern noch eigenständige Entscheidungsmöglichkeiten im eigenen Wirkungsbereich verblieben bzw welche Angelegenheiten überhaupt noch zum eigenen Wirkungsbereich der einzelnen Sozialversicherungsträger gehören. Dies scheint mit dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Konzept der Selbstverwaltung auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (siehe die Erkenntnisse VfSlg 17.023/2003 und 17.172/2004) nicht vereinbar.

Massive **Bedenken** wurden von den Ländern auch gegen die im neuen § 31 Abs 1 ASVG vorgesehene Verfassungsbestimmung, die die Einrichtung der SV-Holding einschließlich ihrer Steuerungsfunktionen und der Bindung der Versicherungsträger an die **Vorgaben** der **SV-Holding** ausdrücklich verfassungsrechtlich absichern sollte, geltend gemacht. Diese Bestimmung ist angesichts der mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen neuen verfassungsgesetzlichen Regelungen über die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern insgesamt fragwürdig und steht auch den aktuellen und im Ersten Bundesverfassungsrechtsvereinigungsgesetz, BGBl I Nr 2/2008, bereits manifest gewordenen Bestrebungen zur Vermeidung von Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG diametral entgegen. Zudem konnten die Länder keine Gründe ersehen, die einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung entgegenstehen würden.

Entschieden **abgelehnt** wurde auch die beabsichtigte Änderung im § 448 Abs 2 ASVG, nach dem die **Aufsicht** über die **Versicherungsträger** **nicht mehr** dem **Landeshauptmann**, sondern dem jeweils **zuständigen Bundesminister** obliegen sollte. Die derzeit bestehende Regelung habe sich über viele Jahre hindurch bewährt, sodass kein Anlass gegeben sei, die Aufsicht zu zentralisieren. Insgesamt lehnten die Länder

den vorliegenden Entwurf entschieden ab, verlangten eine sorgfältige Überarbeitung und die Übermittlung eines ausgereiften Begutachtungsentwurfes sowie die Einräumung einer angemessenen, der Tragweite des Vorhabens entsprechenden Begutachtungsfrist.

Dazu kam es allerdings nicht, sondern die **geplante SV-Holding** wurde in die **Regierungsvorlage** eines **Struktur-Änderungsgesetzes** für die **Krankenversicherung** und die **Organisation** der **Sozialversicherung** aufgenommen (siehe oben Punkt 10.4.). Auf Grund des Scheiterns der Verhandlungen über die Gesundheitsreform wurde die **geplante Zentralisierung** durch die **Schaffung der SV-Holding im Sozialversicherungsrecht** zumindest für das Berichtsjahr **abgewendet**.

12. Pflege in Österreich – wichtige Schritte umgesetzt, aber noch keine endgültige Lösung der Probleme

- 12.1. Bereits seit dem Jahr 2006 wird in Österreich auf Grund der ca 40.000 illegal Beschäftigten, die vorwiegend aus Osteuropa stammen, intensiv über Regelungen zur Pflege der älteren Menschen und deren Finanzierung diskutiert (vgl ausführlich 31. Bericht 2006, 34 ff).

Mit dem **Hausbetreuungsgesetz**,¹⁰¹ BGBl I Nr 33/2007, wurden die Rechtsgrundlagen für die bedarfsgerechte 24-Stunden-Betreuung alter und pflegebedürftiger Menschen zu Hause **geschaffen** (siehe dazu 32. Bericht 2007, 46 f). Nach intensiven Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung zwar auf eine grundsätzliche Lösung der 24-Stunden-Betreuung, die Umsetzung des Vorhabens gelang bis Ende des Jahres 2007 allerdings nicht. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 einigten sich Bund und Länder auf den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden Betreuung (siehe dazu 32. Bericht 2007, 49). Die Amnestie für die illegal beschäftigten Pflegekräfte in Österreich wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Pflege-Übergangsgesetz geändert wird, BGBl I Nr 50/2007, bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

- 12.2. Am Beginn des Berichtsjahres gab es Auseinandersetzungen innerhalb der Bundesregierung über eine **Verlängerung der Pflegeamnestie**¹⁰², wobei sich hier die ÖVP für eine Verlängerung um ein Jahr aussprach.

¹⁰¹ Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz – HbeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

¹⁰² Vgl Koalitionsstreit um Pflegeamnestie eskaliert, in: SN vom 05.01.2008.

Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER kündigte an, allfällige Strafen um jeden Preis zu verhindern.¹⁰³

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer ao Tagung am 17. Jänner 2008 im Beisein der Bundesminister Dr. BARTENSTEIN und Dr. BUCHINGER ausführlich mit dem Thema Pflege und Betreuung.¹⁰⁴ In einem ersten Schritt sollte für die 24-Stunden-Pflege zu Hause eine legale und leistbare Lösung für die Betroffenen gefunden werden. Der Sozialminister betonte, dass die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen werden müsse, das Bundespflegegeld sollte angepasst (Einstufung von Demenzzkranken, Erhöhung des Pflegegeldes) und für die Anmeldung des Pflegeverhältnisses bei der Behörde sollte das „One-Stop-Shop“-Prinzip eingeführt werden. Als Weiterentwicklung sei eine bundesweit einheitliche homogene Lösung der Regelung der 24-Stunden-Pflege, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensgrenze, anzustreben und sicherzustellen.

In ihrem **Beschluss begrüßten** die Landeshauptleute den am 16. Jänner 2008 im Nationalrat eingebrachten **Initiativantrag**, nach dem eine umfassende Lösung für alle illegalen Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werde, und stellten die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung in Aussicht. Weiters sprachen sich die Landeshauptleute dafür aus, möglichst rasch das „One-Stop-Shop“-Prinzip bzw geeignete Beratungsmaßnahmen für die Betroffenen in diesem Bereich in allen Ländern einzuführen, die Bemühungen zur Qualitätssicherung der Betreuung durch geeignete Schulungen der Pflegekräfte zu unterstützen, sowie eine spürbare schrittweise Erhöhung des Pflegegeldes vorzunehmen.

- 12.3. Nach wochenlangen Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung bei ihrer Klausurtagung am 11. Jänner 2008 in den umstrittenen Punkten Pflege, Hacklerregelung und Behandlung von Sexualstraftätern auf

¹⁰³ Vgl Pühringer will Pflegestrafen selbst zahlen, in: SN vom 01.01.2008.

¹⁰⁴ Vgl Van Staa will einheitlichen Pflegevollzug, in: TT vom 05.01.2008; Neues Jahr, neuer Amnestieanlauf, in: Der Standard vom 08.01.2008; „One-Stop-Shop“ statt Pflegewirrwarr, in: Die Presse vom 10.01.2008; Landeshauptleute für deutliche Pflegegeldserhöhung, in: SN vom 17.01.2008; Länderchefs einig: Ab dem 1. Juli wird rigoros gestraft, in: TT vom 18.01.2008; Hektische Aktivitäten rund um Pflege. Forderung nach höherem Pflegegeld ab 2009. Keine einheitliche Regelung bei staatlichen Zuschüssen: Auch Salzburg schafft Vermögensgrenze ab, in: Die Presse vom 18.01.2008.

Kompromisse.¹⁰⁵ Bei der Pflege wurde ein genereller Rückforderungsverzicht (in steuerrechtlichen sowie sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen) für alle Anmeldungen illegaler Pflege bis 30. Juni 2008 vereinbart.

Abgeordnete der beiden Regierungsparteien brachten am 16. Jänner 2008 im Nationalrat einen entsprechenden **Initiativantrag** (547/A) eines Pflegeverfassungsgesetzes ein.

Der Nationalrat beschloss in seiner 46. Sitzung am 30. Jänner 2008 mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien das Bundesverfassungsgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten erlassen werden (**Pflege-Verfassungsgesetz**), BGBl I Nr 43/2008. Dieses – politisch und auch verfassungspolitisch sehr umstrittene – Gesetz sieht eine umfassende Amnestie für die illegale Pflege und Betreuung von Personen in Privathaushalten vor. Demnach sollen BezieherInnen von Pflegegeld bzw ihre Angehörigen weder nachträglich Sozialversicherungsbeiträge entrichten noch Finanz- und andere Verwaltungsstrafen zahlen müssen, wenn eine Anmeldung der illegalen Pflegekräfte bei der Sozialversicherung bis zum 30. Juni 2008 erfolgt. Begründet wurde die umfassende Pflegeamnestie, die weit über die bis Ende des Jahres 2007 geltenden Amnestiebestimmungen hinausgeht, seitens der Regierungsparteien damit, dass die betroffenen Familien Sicherheit bei der Legalisierung von Betreuungsverhältnissen bräuchten. Für das Betreuungspersonal selbst brachte das Verfassungsgesetz den Vorteil, dass es für ausgeübte Tätigkeiten, für die es im Grunde nicht berechtigt war (zB Hilfe bei der Nahrungsaufnahme der Pflegebedürftigen), nachträglich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Das Gesetz sah ein Außer-Kraft-Treten mit 30. Juni 2008 vor.

Zwei von Abgeordneten der FPÖ eingebrachte **Entschließungsanträge** betreffend die bundesweite Abschaffung des „Angehörigen Regresses“ (551/A(E)) und die Einrichtung einer Bundesgenossenschaft für Pflege und Betreuung (552/A(E)) wurden **abgelehnt**.

- 12.4. Im Hinblick auf die bereits abgelaufene Frist mit 30. Juni 2008 und die damit verbundene Rechtsunsicherheit wurde von der ÖVP angehörenden Mitgliedern des Bundesrates am 28. Juli 2008 dem Natio-

¹⁰⁵ Vgl Einigung auf neue Regelung in Pflege-Debatte, in: SN vom 11.01.2008; Schonzeit bei Pflege bis 30. Juni „Schwamm darüber“ als Lösungsansatz, in: TT vom 17.01.2008; Koalition rauft sich zusammen, Pflege: „Amnestie light“ für Private bis Jahresmitte, in: Der Standard vom 12.01.2008; Einigung in der Verlängerung, Der Pflegestreit der Koalition ist beigelegt, in: ebenda; Verfassungsrechtliche Bedenken nach Pflegeeinigung, in: SN vom 12.01.2008.

nalrat ein **Gesetzesantrag** (gemäß Art 41 Abs 1 B-VG) betreffend ein **Pflege-Verfassungsgesetz**¹⁰⁶ zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt. Darin war die Verlängerung der Amnestie für die Beschäftigung illegaler Pflegekräfte im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten um ein halbes Jahr vorgesehen. Begründet wurde der Antrag damit, dass die Rahmenbedingungen für die 24-Stunden-Betreuung derzeit unzureichend seien und das bestehende Fördermodell keine ausreichende Unterstützung für die Betroffenen bieten würde. Außerdem waren die Anhebung der Fördersätze für die Betreuungskräfte sowie der Entfall der Vermögensgrenze von 7.000 € als Fördervoraussetzung vorgesehen. Im Berichtsjahr wurde dieser Gesetzesantrag (671 dB, XXIII. GP) vom Nationalrat nicht behandelt bzw. beschlossen und wurde auch durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates hinfällig. Eine **endgültige Regelung der Pflegeamnestie gelang** im Berichtsjahr 2008 wiederum **nicht** und wurde somit neuerlich **aufgeschoben**.

- 12.5. Zwei der zentralen Themen im Nationalratswahlkampf waren die **Erhöhung des Pflegegeldes** und die **Abschaffung der Vermögensgrenzen**.¹⁰⁷

Innerhalb der Bundesregierung bestand vorerst keine Einigung, wie die strittigen Punkte Erhöhung des Pflegegeldes und Abschaffung der Vermögensgrenzen gelöst werden sollten.¹⁰⁸ Bei einem „Pflege-Gipfel“ am 29. Juli 2008 konnte Annäherung erzielt werden.¹⁰⁹

In Gesprächen am 4. August in Salzburg einigten sich Bundesminister Dr. BUCHINGER und die Sozialreferenten der Länder über die Erhöhung des Pflegegeldes und die Abschaffung der Vermögensgrenze von 7.000 € bei der 24-Stunden-Betreuung von Pflegebedürftigen zu

¹⁰⁶ Siehe den Gesetzesantrag der Bundesräte BIERINGER, Kolleginnen und Kollegen vom 25. Juli 2008 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten erlassen werden (Pflege-Verfassungsgesetz).

¹⁰⁷ Vgl Wettstreit um mehr Pflegegeld. Wahlkampf: SPÖ fordert fünfprozentige Erhöhung. ÖVP nennt keine Zahl, in: VN vom 18.07.2008; 24-Stunden-Betreuung: Vermögensgrenzen fallen. In Salzburg müssen Pflegefälle nicht mehr das eigene Sparbuch plündern, der Sozialminister wartet ab, in: Der Standard vom 19.07.2008; Wahlkampf bringt mehr Förderung für die Pflege, in: TT vom 21.07.2008.

¹⁰⁸ Vgl Pflegegeldlösung angestrebt, Sommerministerrat soll Förderungen erhöhen. ÖVP und SPÖ verhandeln, in: VN vom 23.07.2008; Kein Regress von Angehörigen mehr? Regierung: Neue ÖVP-Forderungen für Pflege-Neuregelung – Feilschen um mehr Pflegegeld, in: Die Presse vom 22.07.2008.

¹⁰⁹ Vgl Ringen um Lösung bei der Pflege. Heute findet einmal mehr ein Pflege-Gipfel statt, in: Die Presse vom 29.07.2008.

Hause.¹¹⁰ Nachdem auch innerhalb der Regierungskoalition Einigung erzielt werden konnte, beschloss die Bundesregierung am 12. April 2008 eine entsprechende **Regierungsvorlage** (677 dB) und leitete diese dem Nationalrat weiter.¹¹¹

- 12.6. Vom Nationalrat wurde in der 72. Sitzung am 24. September 2008 das Bundesgesetz, mit dem das **Bundespflegegeld** geändert wird, BGBl I Nr 128/2008, beschlossen. Damit wurden zur Verbesserung der Pflegegeldeinstufung von Kindern und Jugendlichen gesetzliche Grundlagen für Pauschalwerte zur Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der Pflegesituation von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie von schwer geistig oder psychisch behinderten Personen ab dem 15. Lebensjahr, geschaffen. Außerdem wurde das Pflegegeld – selektiv nach Stufen – mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 erhöht und die Fördermöglichkeit von Kurzzeitpflege ausgeweitet. Das Gesetz enthält in einer Verfassungsbestimmung auch eine Entlastung kleinerer Entscheidungsträger durch die Übertragung der Vollziehungs- und Auszahlungskompetenz auf die Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter.¹¹²

Durch die Erhöhung des Pflegegeldes und weitere Maßnahmen, den Entfall der Vermögensgrenzen und die im Berichtsjahr erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung durch die Länder (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.3.3.) konnten gemeinsam wichtige Schritte für die Betroffenen und deren Angehörigen umgesetzt werden.

¹¹⁰ Vgl Lösung bei Pflege steht kurz bevor, in: TT vom 05.08.2008; Pflege: Vermögensgrenze soll bundesweit fallen, in: Die Presse vom 05.08.2008; Annäherung in der Koalition bei mehr Pflegegeld. Sozialminister für getroffene Erhöhung – Wegfall der Vermögensgrenze bei 24-Stunden-Betreuung fix, in: Die Presse vom 06.08.2008; Mehr legale Pflege durch Aus für Vermögensgrenze, in: Der Standard vom 06.08.2008; Bartenstein: Vermögensgrenze auch für Heime weg. Wirtschaftsminister kann sich Verzicht „mittelfristig“ vorstellen, in: ebenda.

¹¹¹ Vgl Einigung bei Pflege in letzter Minute, in: TT vom 12.08.2008.

¹¹² Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 22 Abs 1 Z 4 und im § 49 Abs 14 des Gesetzes.

13. **Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Einigung zwischen Bund und Ländern lässt auf sich warten!**

- 13.1. Seit dem Jahr 2006 wird in Österreich intensiv über die Einführung der so genannten Bedarfsorientierten Mindestsicherung diskutiert, um damit der ständig steigenden Armut wirkungsvoll begegnen zu können. Im Regierungsübereinkommen der Bundesregierung für die XXIII. GP des Nationalrates wurde die Verwirklichung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als ein wesentliches Ziel bezeichnet (siehe Regierungsübereinkommen 109 ff).

Am 10. Oktober 2007 einigten sich die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden über den Abschluss des Finanzausgleiches 2008-2013 und das FAG-Paktum wurde von allen Verhandlungspartnern unterzeichnet (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 140 ff sowie das Paktum zum Finanzausgleich 2008, 395 ff). Es wurde auch grundsätzliche Einigung darüber erzielt, die für die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung notwendige Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG auszuverhandeln und abzuschließen. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung sollte mit 1. Jänner 2009 eingeführt werden, wobei die Nettozusatzkosten für Länder und Gemeinden zusammen mit 50 Mio € festgelegt wurden.

- 13.2. Die bereits im Jahr 2007 auf politischer Ebene zwischen dem Bund und den Ländern über die textliche Ausgestaltung der Vereinbarung begonnenen Verhandlungen wurden am Beginn des Berichtsjahres fortgeführt. In Verhandlungen am 25. Jänner 2008 zwischen dem Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz, Dr. BUCHINGER, und den Sozialreferenten der Länder wurde großteils Übereinstimmung erzielt. Offen blieben noch die Punkte One-Stop-Shop für Mindestsicherungsbezieher beim AMS und die Berechnung der Wohnungskosten.¹¹³

Am 12. März 2008 legte der Sozialminister dem Ministerrat einen Vorhabensbericht zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung vor und erklärte dabei, dass dieser noch im Juni 2008 vom Parlament beschlossen werden sollte. Trotz der mittlerweile geäußerten Proteste der

¹¹³ Vgl Warten auf Mindestsicherung. Bei den Details der Mindestsicherung spießt es sich. Die schwarzen Länder Niederösterreich und Vorarlberg verweigern vorerst ihre Zustimmung zu den Plänen von Sozialminister Erwin Buchinger (SPÖ), in: Der Standard vom 26.01.2008; Weitgehende Einigkeit bei Mindestsicherung, in: SN vom 25.01.2008; Mindestsicherung: Buchinger fordert Hilfe von Bundes-ÖVP. Sozialminister sieht durch Länder-Widerstand „Herzstück“ der Neuregelung und Inkrafttreten ab 2009 gefährdet, in: Die Presse vom 06.02.2008.

Länder wolle er am AMS als zuständige Stelle für die Auszahlung der Leistungen festhalten.¹¹⁴

Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz übermittelte im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer am 11. Februar 2008 den **Entwurf** einer **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung** zur Vorbegutachtung. Dieser **Entwurf**, der zu einer teilweisen **Vereinheitlichung** des **Sozialhilferechts** in Österreich geführt hätte, stieß auf **heftige Kritik** und **Ablehnung**.¹¹⁵ Die Länder äußerten zum Entwurf zahlreiche Kritikpunkte. Teilweise sei eine Zentralisierung zu befürchten, die statt zu einer Erleichterung zu einer Erschwerung für die Betroffenen und zu einer weiteren Bürokratisierung der Sozialhilfe führen könnten. Insbesondere abgelehnt wurde die vorgesehene Verfahrensabwicklung in einem One-Stop-Shop im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsmarktservice (AMS), da dafür neue Verwaltungsstrukturen notwendig seien und das Auseinanderfallen von Vollziehungsverantwortung und Finanzierungsverantwortung den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen würde. In der in Art 10 des Vereinbarungsentwurfes vorgesehenen Festsetzung der Richtsätze für die Leistungsbezieher durch den Bund erblickten die Länder auch einen Eingriff in die Länderkompetenzen. Der Kompromissvorschlag des Sozialministers sah vor, dass das AMS für die Antragstellung, Vorprüfung und Weiterübermittlung von Anträgen zuständig sein sollte, die Berechnung und die Überweisung der Mindestsicherung sollte über die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen.

In weiterer Folge wurde auf politischer Ebene intensiv über die textliche Ausgestaltung der Vereinbarung verhandelt, wobei die Ländervertreter immer wieder betonten, dass es keine Schlechterstellung für die Betroffenen geben dürfe und auch die Länder nicht mehr zahlen würden, als beim Abschluss des Finanzausgleichs vereinbart worden war. Zu der von den Ländern Niederösterreich und Vorarlberg geäußerten **Ablehnung** der Abwicklung der Mindestsicherung über das AMS **bemerkte** der Sozialminister, dass es bis Ende März 2008 eine **Einigung** geben müsse, ansonsten könnte die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** erst im Jahr 2009 eingeführt werden.¹¹⁶ Nach weiteren

114 Vgl. Presseaussendung des SPÖ-Parlamentsklubs vom 12.03.2008.

115 Siehe dazu ausführlich *Bedarfsorientierte Mindestsicherung – neuer Zentralismus?*, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008.

116 Vgl. *Inkrafttreten der Mindestsicherung 2009 wackelt*, in: SN vom 28.02.2008; *Mindestsicherung wackelt wegen fehlender Länderzusage*. Streitpunkt ist die *Abwicklung am Arbeitsmarktservice*, in: Der Standard vom 29.02.2008.

Verhandlungen stimmten auch die Länder Niederösterreich und Vorarlberg der vom Sozialminister vorgelegten Kompromissvariante zu, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu gewährleisten.¹¹⁷

- 13.3. Das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz legte mit Schreiben vom 17. April 2008, ZI BMSK-40101/0013-IV/9/2008, einen überarbeiteten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (188/ME, XXIII. GP NR) zur Begutachtung vor. Im Art 7 des Entwurfs war zwar noch das One-Stop-Shop Prinzip vorgesehen, allerdings sollte das AMS lediglich die Anträge auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung entgegennehmen, die dann von der im jeweiligen Land zuständigen Stelle zu bearbeiten und auszuzahlen wären. Im Art 21 des Entwurfs war auch eine Bestimmung über die Begrenzung der Kosten für die Länder für die Jahre 2009 und 2010 mit jeweils 50 Mio € enthalten.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 24. April 2008 einen Zwischenbericht zur Kenntnis und ersuchte den Bund, mit den Ländern möglichst rasch die noch **offenen Finanzierungsfragen** zu klären.

Das Land **Kärnten** **weigerte** sich, die **Vereinbarung zu unterzeichnen**, da im Land Kärnten Familien mit Kindern derzeit besser gestellt würden, als dies nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung der Fall sei.¹¹⁸

- 13.4. Im Regierungsprogramm 2008-2013 für die XXIV. Gesetzgebungsperiode bekennt sich die Bundesregierung dazu, auf der Basis der

¹¹⁷ Vgl Land verzichtet auf Veto. Mindestsicherung kann kommen: An Vorarlberg wird's nicht scheitern, in: VN vom 05.03.2008; Buchinger: Kompromissvariante möglich, in: SN vom 20.03.2008; Neuer Buchinger-Vorschlag zur Mindestsicherung, in: SN vom 01.04.2008; Mindestsicherung. Auch Vorarlberg und Niederösterreich stimmen zu, in: Kurier vom 03.04.2008; Länder machen Weg frei für Mindestsicherung. Sozialminister Buchinger hat die Zustimmung aller neun Bundesländer für die bedarfsorientierte Mindestsicherung. Dafür musste er sich allerdings vom „Herzstück“ der Reform verabschieden, in: Der Standard vom 03.04.2008; Einigung für Mindestsicherung, 747 Euro Mindestsicherung sind endgültig fix. Die neue Sozialleistung kommt aber frühestens am 1. Juli 2009, in: TT vom 11.04.2008; Neues Netz im Sozialsystem. Bedarfsorientierte Mindestsicherung heißt das neue Zauberwort zur Armutsbekämpfung, in: Der Standard vom 12.04.2008; Vorsichtiges Lob für Mindestsicherung. Kompromiss mit den Ländern, in: Die Presse vom 12.04.2008.

¹¹⁸ Vgl Mindestsicherung wieder fraglich, in: VN vom 11.08.2008; Annäherung bei Mindestsicherung. Jörg Haider will Sonderregelung, in: Der Standard vom 27.08.2008.

vorliegenden Arbeiten über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung deren Umsetzung zügig voranzutreiben.¹¹⁹ Der neue Sozialminister HUNDSTORFER kündigte übrigens im Dezember 2008 an, dass die Mindestsicherung spätestens Ende des Jahres 2009 eingeführt werden solle, und er hoffe, dass die Bundesländer ihre „Spielchen“ beenden würden.¹²⁰

Die endgültige Einigung über die Verwirklichung der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ gelang also im Jahr 2008 nicht und wurde somit neuerlich aufgeschoben.

14. Bundesklimaschutzgesetz – Neue Kompetenz für den Bund?

- 14.1. Der Klimaschutz ist ein wichtiges Anliegen im Allgemeininteresse. Im UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll), BGBl III Nr 89/2005, verpflichten sich im Art 3 Abs 1 dieses Abkommens die Vertragsparteien – unter diesen auch Österreich –, einzeln oder gemeinsam dafür zu sorgen, dass ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A angeführten Treibhausgase (insbesondere Kohlendioxid (CO₂), Methan sowie bestimmte Industriegase) berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen, nicht überschreiten. Ziel ist es, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008-2012 die Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 vH (Österreich 8 vH) unter das Niveau von 1990 zu senken. Die Republik Österreich hat also eine völkerrechtliche Verpflichtung zu erfüllen, die ein gemeinsames Zusammenwirken von Bund und Ländern erfordert. Sollte Österreich die Reduktionsverpflichtung von -13% in der Verpflichtungsperiode 2008-2012 nicht erreichen, könnten dadurch Kosten durch notwendige Zukäufe von Emissionsreduktionseinheiten zum entsprechenden Preis pro t CO₂ – Äquivalent im Jahr 2012 entstehen.
- 14.2. Eine wichtige Maßnahme im Bereich des Klimaschutzes stellt auch die **Reduktion der Feinstaubbelastung** dar. Am Beginn des Berichtsjahres forderten die Länder eine Änderung des Immissionsschutzgesetzes-Luft, um damit den bestehenden Handlungsspielraum der Länder für

¹¹⁹ Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 188.

¹²⁰ Siehe Mindestsicherung kommt schneller, in: TT vom 15.12.2008.

die Feinstaubbekämpfung nicht weiter einzuschränken, sondern zu verbessern.¹²¹

Am 17. April 2008 fand unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Umweltminister DI PRÖLL der sog **2. Klimaschutzgipfel** der Bundesregierung statt. Dabei wurde in Anwesenheit zahlreicher Experten und Ländervertreter über Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele diskutiert. Bundesminister DI Pröll kündigte an, demnächst ein Bundesverfassungsgesetz über ein neues **Klimaschutzgesetz** zur **Begutachtung** zu versenden. Darin würden auch **Strafen für die Länder** vorgesehen, falls diese die Klimaschutzziele nicht erreichen würden. Diese Absichten des Umweltministers wurden von den **Ländervertretern** strikt **abgelehnt**, da die angedachten Sanktionen für die Länder lediglich eine Suche nach einem Sündenbock darstellen würden und für die Länder eine nicht akzeptable Strafsteuer darstellen könnten.¹²²

- 14.3. Mit Schreiben vom 11. Juni 2008, ZI BMLFUW-UW.1.3.2/0410-V/4/2008, versandte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den **Entwurf** eines **Bundesverfassungsgesetzes**, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den umfassenden Umweltschutz geändert wird, eines Bundes-

¹²¹ Vgl Feinstaub: Länder sehen Pröll als Bremser. Einstimmiger Antrag aller Umweltreferenten für Plaketten-Regelung seit März 2007 beim Minister, in: Der Standard vom 09.01.2008; Feinstaub: Simma fordert IG-L-Novelle. Wien aktiv im Kampf gegen den Feinstaub – Möglichkeiten der Länder durch Gesetzesnovelle ausweiten, in: Rathauskorrespondenz aktuell vom 09.01.2008.

¹²² Vgl Sanktionen für Klimasünder: Länder lehnen Pröll-Idee ab. Verfehlung der CO₂-Ziele löst heftige Debatte aus, in: Der Standard vom 15.04.2008; Pröll will Sanktionen gegen Klimasünder, in: ebenda; Klimaschutz: Pröll will härtere Gangart. Umweltminister Pröll bringt ein neues Gesetz ins Gespräch und will damit andere Minister und auch die Bundesländer stärker zur Verantwortung ziehen – auch bei Strafzahlungen, in: Die Presse vom 15.04.2008; 2. Klimagipfel gestartet, in: SN vom 17.04.2008; Von Klimasündern und Bußgeldern. Beim 2. Klimagipfel, der heute Donnerstag stattfindet, soll der Stillstand in der heimischen Klimapolitik überwunden werden. Mit einem Klimaschutz-Gesetz im Verfassungsrang sollen die nötigen Durchgriffsrechte möglich werden, in: Der Standard vom 17.04.2008; Daumenschrauben für die Länder. Beim 2. Klimagipfel wurde laut über eine innerösterreichische „Lastenaufteilung“ nachgedacht. Damit soll vor allem den Ländern klar werden, in welchem Ausmaß sie an CO₂-Defiziten Schuld sind, in: Der Standard vom 18.04.2008; Klima: Viele Absichten, nichts Verbindliches. Klimagipfel. Ergebnis von fünf Stunden Vorträge und Statements auf höchster politischer Ebene: kein konkretes Maßnahmenpaket, aber Absichtserklärungen und zwei Gesetzesentwürfe, in: Die Presse vom 18.04.2008; Bundesländer gegen Bund. In der Klimapolitik scheinen die Bundesländer geeint gegen Wien agieren zu wollen, in: ebenda.

verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und eines Bundesgesetzes, mit dem dem Bund und den Ländern **Klimaschutzverpflichtungen** zugeordnet werden (**Bundesklimaschutzgesetz**), zur Begutachtung (204/ME XXIII. GP NR). Der Entwurf verfolgte das Ziel, eine verfassungsrechtliche Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Erlassung von klaren Regelungen über die Verantwortlichkeit für die Erreichung von völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Klimaschutzes oder Mindestanteile erneuerbarer Energieträger an der gesamten Energieerzeugung sowie eine einfachgesetzliche Grundlage für die Nutzung dieser kompetenzrechtlichen Bestimmung zu schaffen. Der Entwurf sah ua auch eine **Verfassungsbestimmung** vor, die eine rechtliche Grundlage für die Aufteilung von **Obergrenzen** für die **Emissionen** darstellt. Vorgesehen war weiters, dass etwa die **Länder**, in deren Kompetenz die Althausanierung fällt, bei Nichterfüllung der Vorgaben die **Kosten** für den **Zukauf** von **Verschmutzungsrechten** tragen sollten.¹²³

Die **Landesumweltreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 20. Juni 2008 ausführlich mit dem Themenbereich des Klimaschutzes und dem vorliegenden Gesetzesentwurf. In ihrem Beschluss hielt die Landesumweltreferentenkonferenz fest, dass in der Erstellung einer nationalen Klima-Anpassungsstrategie eine notwendige Ergänzung der Minderungsmaßnahmen im Sinn einer integrierten Klimaschutzpolitik gesehen werde und verwies in diesem Zusammenhang auf die Impulssetzung durch das Kyoto-Forum und die laufenden Aktivitäten in einigen Ländern. Die Erstellung eines gemeinsamen **Bundesklimaschutzgesetzes** wurde grundsätzlich begrüßt, der vorliegende **Entwurf** jedoch **entschieden abgelehnt**. Vorgeschlagen wurde, einen gemeinsamen Arbeitsprozess zur Überarbeitung des Gesetzesentwurfes unter Einbindung von Finanz- und RechtsexpertInnen der Länder bis zum Beginn des parlamentarischen Entscheidungsprozesses zu führen. Ziel dieses Arbeitsprozesses müsse es sein, im

¹²³ Vgl. Pröll: Klima-Strafen auch gegen Länder-Widerstand. Die Länder legen sich gegen Sanktionen bei Verfehlung von Klimaschutzzielen quer, Umweltminister Josef Pröll will das Projekt aber durchziehen. Die Zustimmung der Länder braucht er nicht, in: Der Standard vom 12.06.2008; Bundesländer sollen für Klimaschutz zahlen. Minister Pröll will die Kosten für den zu hohen CO₂-Ausstoß auf Länder und andere Ministerien verteilen, in: Die Presse vom 12.06.2008; Pröll verteilt Klimालasten. Der Umweltminister will die Klima-Sünder per Verfassungsgesetz zur Kasse bitten. Die Länder sind skeptisch, in: Kurier vom 12.06.2008; Simma zu Klimaschutz: Wien aktiv, Bund säumig! In: Rathauskorrespondenz aktuell vom 13.06.2008; Ländle-Kritik am Klimaschutzplan. Erich Schwärzler lehnt „einseitige Vorgangsweise“ von Josef Pröll ab, in: VN vom 14.06.2008.

Bundesklimaschutzgesetz lang- und kurzfristige Reduktionsziele, eine gemeinsame Strategie und gemeinsame Maßnahmen zu verankern.

In den Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf **kritisierten** die **Länder** die eingeräumte **Frist** von drei Wochen, die jedenfalls für die Begutachtung eines umfangreichen Gesetzentwurfes **viel zu kurz** bemessen wurde. Die vorgesehene **Kompetenzänderung** wurde entschieden **abgelehnt**, weil eine derart weitreichende Bundeskompetenz in Form einer Bedarfskompetenz „Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen“ in wesentliche Zuständigkeitsbereiche der Länder eingreifen und zu einer weiteren **Zersplitterung der Zuständigkeitsverteilung** beitragen würde. Auch der vorgesehene Sanktionsmechanismus wurde entschieden abgelehnt. Die Regelung im Art 23d Abs 5 B-VG sei ausreichend, um sicherzustellen, dass die Länder gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen erfüllen. Bemerkt wurde auch, dass Kompetenzänderungen nur im Rahmen der Staats- und Verwaltungsreform zur **Disposition** stehen würden. In der geplanten Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes war auch vorgesehen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels unabhängig von der Kompetenzlage durch ein Bundesgesetz direkt getroffen werden könnten. Derzeit fällt die Umsetzung der Endenergieeffizienzrichtlinie überwiegend in die Kompetenz der Länder. Nach der nunmehr vorgesehenen Änderung wäre es möglich, dass der Bund die Umsetzung dieser Richtlinie zur Gänze an sich ziehen könnte. Dies würde einen wesentlichen **Eingriff** in die **Kompetenzen der Länder** (Baurecht, Raumordnung, Wohnbauförderung etc) bewirken und wurde von den Ländern daher entschieden **abgelehnt**.

Im Entwurf des Bundesklimaschutzgesetzes war im § 3 vorgesehen, dass „Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und Bundesministerien“ stattfinden sollten. Diese Bestimmung ist verfassungsrechtlich verfehlt. Die hier angeführten Verhandlungen könnten wohl nur zwischen dem Bund und den Ländern stattfinden. Wer für den Bund die Verhandlungen zu führen hat, ergibt sich aus dem Organisationsrecht des Bundes. Überdies wären die vorgesehenen Verhandlungen bei genauer Betrachtung ohnehin nur „Scheinverhandlungen“, weil in den Absätzen 3 und 4 im Fall der Nichteinigung bereits im Gesetz ein genau festgelegtes System der Lastenverteilung vorgesehen wurde. Von den Ländern **abgelehnt** wurde auch die vorgesehene **verursacherunabhängige Lastenverteilung auf die Länder** nach den Grundsätzen des Finanzausgleichsgesetzes. Entschieden abgelehnt wurde auch das vorgesehene Modell der Aufteilung, wonach im Fall der Nichteinigung eine Aufteilung im Verhältnis 50:50

zwischen Bund und Ländern gelten sollte. Insbesondere im Verkehrsbereich, wo den Ländern im Vergleich zum Bund nur ein geringer Handlungsspielraum verbleibt, würde dies zu einem ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Ergebnis führen. Die **Länder** forderten eine grundsätzliche Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes und lösten wegen der zu erwartenden zusätzlichen Kosten mit Ausnahme des Burgenlandes den **Konsultationsmechanismus** aus.

Auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates und des Widerstandes der Länder gegen das geplante Gesetz kam es zu keiner Ausarbeitung einer Regierungsvorlage.

Im **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung ist beim Punkt „Klima und Umwelt“ folgende Festlegung enthalten: „Mit einem Bundesklimaschutzgesetz werden Klima-Ziele und Verantwortlichkeiten (Lastenverteilung), die mit den Ländern und den betroffenen Bundesministerien zu akkordieren sind, in Zukunft gesetzlich bindend festgeschrieben. In diesem Zusammenhang erfolgt eine rasche Erarbeitung eines Pfades der Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Erreichung des EU-Reduktionszieles für 2020 und einer darüber hinausreichenden längerfristigen Perspektive“.¹²⁴

Nachdem die Vorgehensweise der vorangegangenen Bundesregierung bei der Erarbeitung des Bundesklimaschutzgesetzes nicht gerade von einem partnerschaftlichen Geist geprägt war, ist die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes aus föderalistischer Sicht mit besonderer Aufmerksamkeit zu beobachten.

15. Ökostromgesetz – Stillstand beim Klimaschutz?

- 15.1. Mit der Ökostromgesetz-Novelle 2006, BGBl I Nr 105/2006, sollte der Anteil von Ökostrom an der gesamten Energieerzeugung auf 10 vH gesteigert werden (siehe dazu 31. Bericht 2006, 42 f). Die am 26. September 2007 von der Energie-Control GmbH vorgestellte Evaluierungsstudie zeigte, dass der Anlagenbestand von Ökostromanlagen stagniert und neue Maßnahmen zur Erreichung der Ökostrom- und Klimaschutzziele notwendig sind.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 23. November 2007, GZ BMWA-551.100/0082-IV/1/2007, zur Begutachtung übermittelte **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert werden sollte, enthielt im Hinblick auf den Evaluierungsbericht zahlreiche Verbesserungen des Ökostromge-

124 Siehe dazu das Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 75.

setzes. Vorgesehen waren ua die Neufestsetzung der Ökostromziele zwecks Ausbaus der Ökostromproduktion nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen, die Erhöhung der Investitionssicherheit durch die Anpassung der Förderdauer an die Kostenstruktur von Ökostromanlagen, verstärkte Anreize zur Durchführung von Effizienzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen, die Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas, die Umstellung der Kleinwasserkraft auf Investitionsförderung, die Einführung einer Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen sowie eine Anpassung und Präzisierung der Anerkennungs Voraussetzungen für Ökostromanlagen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens begrüßten die **Länder** zwar einzelne im Entwurf vorgesehene Maßnahmen, **lehnten den Begutachtungsentwurf** jedoch entschieden **ab**, da der Entwurf jene Maßnahmen vermissen lasse, die zur Erreichung der mit dem Ökostromgesetz angestrebten Ziele notwendig wären und lediglich eine Fortführung des bereits mit der Ökostromgesetz-Novelle 2006 beschrittenen Weges darstelle. Die Ökostromgesetz-Novelle 2006 habe einen Ausbaustopp im Bereich der Ökostromanlagen nach sich gezogen. Eine Fortschreibung der Tarife des Jahres 2006 werde nicht zu vermehrten Investitionen in neue Ökostromanlagen führen. Von den Ländern entschieden abgelehnt wurde auch die Beibehaltung einer Kofinanzierung durch die Länder bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Als vordringlich erblickten die Länder eine rasche und wirksame Lösung für auf Grund gestiegener Rohstoffpreise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Biogasanlagen und Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse in Form einer gezielten Unterstützung.¹²⁵

- 15.2. Die **Landesumweltreferentenkonferenz** **lehnte** in einem **Umlaufbeschluss** (A/5) vom 4. Jänner 2008 den vorliegenden **Gesetzesentwurf ab**, da die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen nicht geeignet seien, Investitionen auszulösen und den Neubau von Ökostromanlagen zu initiieren. Da das Verfehlen von klimapolitischen Zielen auch Konsequenzen für die Länder habe, forderten die Landesumweltreferenten daher wieder eine stärkere Mitsprache der Länder.

¹²⁵ Vgl. Länder protestieren gegen Bartensteins Ökostrompläne, in: VN vom 08.01.2008; Zulasten der privaten Stromkunden. Mit 300 Mio € im Jahr wird Ökostrom gefördert. Haushalte zahlen in den Subventionstopf viel mehr als die Industrie, in: Kurier vom 05.01.2008; Konsumenten zahlen für Pleiten bei der Ökostrom-Erzeugung, in: Der Standard vom 05.01.2008; Schwindel mit Ökostrom, in: Der Standard vom 07.01.2008; Ökostrom: Wer soll zahlen? Wirtschaft oder Haushalte? ÖVP und SPÖ streiten darüber, wessen „Klientel“ mehr zahlen muss, in: Die Presse vom 18.01.2008.

Der Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz zum Thema „Novelle zum Ökostromgesetz und Klimaschutz“ wurde von der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung vom 28. April 2008 unterstützt.

Auch die **Landtage** haben sich mit der geplanten **Novellierung des Ökostromgesetzes** befasst. Der **Vorarlberger Landtag** fasste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 einstimmig eine **EntschlieÙung**, in der ua verlangt wurde, dass das Ökostromgesetz im Hinblick auf einen weiteren verstärkten und notwendigen Ausbau von Ökostromanlagen – nach dem Muster des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG) in Deutschland – überarbeitet werden müsse. Dabei seien generelle garantierte Abnahmepflichten, einheitliche Tarifstrukturen und längere Laufzeiten ebenso vorzusehen wie eine transparente Finanzierung des Systems. Das Ökostromgesetz müsse im Hinblick auf die notwendige Erreichung der Ökostrom- und Klimaschutzziele, die notwendige Entkopplung von immer teurer werdenden Energieimporten und die Energieversorgungssicherheit einen weiteren Ausbau für Ökostromanlagen sicherstellen. Weiters sollten zur Sicherung der Glaubwürdigkeit im Bereich Ökostrom Sofortmaßnahmen im Rahmen eines Sonderprogramms umgesetzt werden, um den Anlagenbestand im Interesse des Klimaschutzes weitestgehend abzusichern.

Der **Salzburger Landtag** befasste sich in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007 mit Fragen des Ökostromgesetzes und fasste dabei einstimmig folgenden **Beschluss**:¹²⁶ „Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, das Ökostromgesetz auf ein erneuerbares Energiegesetz so zu ändern, dass an ökologisch verträglichen Standorten wirtschaftlich sinnvolle alternative Energieerzeugungsformen rentabel betrieben werden können.“

Nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens am 7. Jänner 2008 legte die Bundesregierung am 23. Jänner 2008 dem Nationalrat die **Regierungsvorlage** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (**Ökostromgesetz-Novelle 2008**), RV 438 dB XXIII. GP, zur Beschlussfassung vor. Diese Regierungsvorlage enthielt in erster Linie Maßnahmen zur Abwehr der Existenzgefährdung von Betreibern von Ökostromanlagen und die Erhaltung der Lebensfähigkeit dieser Anlagen ohne Mehrbelastung der Stromkonsumenten und Stromhändler.

126 Siehe Nr 210 der Beilagen, 5. Sess. der 13. GP.

- 15.3. Die verstärkte Nachfrage nach Rohstoffen, die für die Gewinnung von Ökostrom aus flüssiger Biomasse- und Biogasanlagen zum Einsatz kommen, bewirkte, dass diese Rohstoffmärkte in kurzer Zeit von Überschussmärkten zu Mängelmärkten wurden. Die Preisentwicklungen auf diesen Rohstoffmärkten führte dazu, dass Anlagen zur Erzeugung von Ökostrom aus Biogas und flüssiger Biomasse nicht kostendeckend betrieben werden können, was zur Schließung von Ökostromanlagen und allenfalls sogar zur Existenzgefährdung von Betreibern von Ökostromanlagen führen könnte.

Während der laufenden Verhandlungen über den vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Änderung des Ökostromgesetzes beschloss der Nationalrat im Zuge der Beratungen über das Ökologisierungsgesetz 2007 auf der Basis eines Selbständigen Antrages der Regierungsparteien das Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz (**Ökostromgesetz-Novelle 2008**) und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl I Nr 44/2008. In dieser Novelle, mit der einzelne wichtige in der Regierungsvorlage (RV 438 dB StenProt NR, XXIII. GP) enthaltene Vorhaben – etwa die Unterstützung der auf Grund gestiegener Rohstoffpreise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Biogasanlagen und Anlagen auf Basis flüssiger Biomasse – erledigt wurden, ist ua eine **Verordnungsermächtigung** des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorgesehen, für Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen elektrische Energie erzeugen, einen Rohstoffzuschlag von 4 Cent/kWh zu bestimmen.¹²⁷ Für den Rohstoffzuschlag wurde ein Betrag von insgesamt höchstens 20 Mio € zur Verfügung gestellt. Durch eine Verfassungsbestimmung¹²⁸ musste sich der Bund im Wege einer „Kompetenzdeckungsklausel“ die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes einräumen.

¹²⁷ Siehe die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 19. Juni 2008, mit der die Rohstoffzuschläge für Anlagen auf Basis von flüssiger Biomasse und von Biogas für das Kalenderjahr 2008 bestimmt werden (**Rohstoffzuschlags-Verordnung 2008**), BGBl II Nr 212/2008.

¹²⁸ Siehe die Verfassungsbestimmung im § 1 sowie eine weitere Verfassungsbestimmung über die Finanzierung des Rohstoffzuschlages im § 32c des Gesetzes.

In einer parlamentarischen **Anfragebeantwortung**¹²⁹ gab Bundesminister Dr. BARTENSTEIN bekannt, dass die Auszahlung des Rohstoffzuschlages für Biogasanlagen und flüssige Biomasseanlagen in Höhe von 4 Cent pro Kilowattstunde für alle bisher geprüften Anträge Anfang August 2008 erfolgen werde.

- 15.4. Die geplante Novellierung des Ökostromgesetzes führte im Zuge der Verhandlungen zu Differenzen zwischen den beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP. Einer der Streitpunkte war die Aufteilung der Kosten für zusätzliche Fördermaßnahmen auf die Industrie, die Wirtschaft und die Konsumenten.¹³⁰ Nach weiteren Verhandlungen einigte sich die Bundesregierung und beschloss am 7. Mai die **Regierungsvorlage** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (**2. Ökostromgesetz-Novelle 2008**), RV 553 dB XXIII. GP, und leitete diese dem Nationalrat zur Beschlussfassung weiter.¹³¹ In der Regierungsvorlage waren auch jene Maßnahmen enthalten, die von den Ländern im Zuge des Begutachtungsverfahrens kritisiert wurden.

In seiner 61. Sitzung beschäftigte sich der Nationalrat ausführlich mit der vorliegenden Regierungsvorlage und wies diese an den Ausschuss für Wirtschaft und Industrie zur weiteren Beratung zurück.¹³² Auf der Grundlage des Ausschussberichtes (643 dB) beschloss der Nationalrat in seiner 65. Sitzung am 8. Juli 2008 das Bundesgesetz, mit dem Ökostromgesetz geändert wird (**2. Ökostromgesetz-Novelle 2008**), BGBl I

129 Siehe Anfrage 2632/J-BR/2008 der Bundesräte PREINER (ÖVP, Niederösterreich), Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betreffend 1. Ökostromgesetznovelle 2008.

Beantwortung: 2424/AB-BR/2008, Schreiben Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN vom 9. Juli 2008, GZ: BMWA-10.102/0012-1K/1a/2008.

130 Vgl Wirbel um Ökostrom-Novelle. Die Novelle zum Ökostromgesetz wird zur Nagelprobe für Österreichs Klimapolitik. Die Koalition ist uneins, in: Kurier vom 22.03.2008; Neues Ökostromgesetz ist gescheitert. Wirtschafts-Minister Bartenstein begründete die nicht erfolgte Einigung mit zusätzlichen Wünschen der SPÖ in Bereichen außerhalb des Ökostromgesetzes, in: Die Presse vom 30.04.2008.

131 Vgl Wenig Lob, viel Tadel für Ökostromgesetz. Nach langem politischen Hickhack hat die Regierung am Mittwoch die Novelle zum Ökostromgesetz präsentiert. Prompt wurde es wegen seiner hohen Kosten kritisiert, die vom Konsumenten zu tragen sind, in: Der Standard vom 08.05.2008; 2 Mrd Euro mehr für den Ökostrom. Die ÖVP setzt sich mit ihrem Vorschlag zur Ökostrom-Novelle durch, in: Die Presse vom 08.05.2008.

132 Vgl Ökostrom: Streit bis zuletzt. Ein in letzter Sekunde eingebrachter Abänderungsbeitrag zum Ökostromgesetz erhitze gestern die Gemüter im Nationalrat, in: Kurier vom 06.06.2008.

Nr 114/2008. Das Gesetz, mit dem Entschlüssen des Nationalrats und Empfehlungen der Energie-Control umgesetzt werden sollen, hat das Ziel, den Ausbau von Ökostromanlagen zu fördern. Erneuerbare Energieträger sollen bis zum Jahr 2015 einen Anteil von 15% am elektrischen Endverbrauch aus öffentlichen Netzen erreichen. Neue und erweiterte Laufkraftwerke sowie Windkraftanlagen sollen bis 2015 jeweils um 700 MW mehr Leistung aus Wasser und Wind bringen, wobei die Hälfte der geplanten zusätzlichen Wasserkraftkapazität auf kleine und mittlere Anlagen entfällt. Unter der Voraussetzung verfügbarer Rohstoffe sollen zudem neue Biomasse- und Biogas-Ökostromanlagen mit 100 MW Leistung errichtet werden. Investitionen zur energetischen Nutzung von Abfälle aus der Zellstoff- und Papierherstellung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen wurden in die Ökostrom-Förderung einbezogen. Um den Bau und den Ausbau von Anlagen zu beschleunigen, wurde das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen von 17 Mio € auf 21 Mio € aufgestockt und die Vergabe der Mittel flexibler gestaltet. Neue Ökostromtechnologien (Photovoltaik und Geothermie) sollen in enger Abstimmung mit EU-Forschungsprojekten in Programmen wie den KLI.EN-Fonds (Klima- und Energiefonds) gefördert und in Forschungszentren entwickelt werden. Der Photovoltaikanteil an der Ökostrom-Förderung wurde von bisher 10% auf 12% angehoben. Durch effektives Management und laufendes Controlling zur Stromverbrauchsentwicklung soll die Gesamtenergieeffizienz und die Effizienz beim Stromverbrauch deutlich verbessert werden. Für bestehende und genehmigte Ökostromanlagen bleiben die Einspeisetarife in Kraft. Die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen wird künftig statt mit Einspeisetarifen mit Investitionszuschüssen gefördert. Neue Biomasse/Biogas-Ökostromanlagen werden künftig nur dann gefördert, wenn sie längerfristig wirtschaftlich betrieben werden können und die Brennstoffe zu vertretbaren Preisen verfügbar sind. Das Gesetz enthält insgesamt elf Verfassungsbestimmungen.¹³³ Mit der Verfassungsbestimmung im § 1 musste sich der Bund im Wege einer „Kompetenzdeckungsklausel“ die Zuständigkeit zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften dieses Gesetzes einräumen.

¹³³ Siehe bspw. die Verfassungsbestimmung in § 10 Abs 5 über die Preise für die Abnahme von Ökostrom, die Verfassungsbestimmung im § 10a Abs 5a über Photovoltaikanlagen, die Verfassungsbestimmung im § 11b über die Unterstützungsmöglichkeit für rohstoffabhängige Anlagen nach Ablauf der Kontrahierungspflicht, oder die Verfassungsbestimmungen in den §§ 32d Abs 2 – 4 und § 33 Z 1 über das Inkrafttreten von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aus föderalistischer Sicht erfreulich festzuhalten ist, dass im Zuge der Ausschussberatungen die zeitliche Begrenzung bei der Abnahmepflicht bei Ökoenergie zu Marktpreisen abzüglich der Ausgleichsenergie-Kosten ebenso gestrichen wurde wie die bisher im § 10a Abs 9 enthaltene Ko-Finanzierung der Länder als Förderungsvoraussetzung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

Ob die Ökostromgesetz-Novelle 2008 tatsächlich jene Fortschritte bringen wird, die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind, werden die nächsten Jahre zeigen.

16. Länderanliegen im Verkehrsbereich

16.1. In der **Verkehrspolitik** waren im Berichtsjahr 2008

- der **Transitverkehr** und die Schritte für den Bau des **Brenner-Basistunnels**
- der Bau der **Koralmbahn**
- die Realisierung des Projektes „**Semmering-Basistunnel**“ sowie
- das vom Land **Tirol** verordnete **Fahrverbot** für Lkw, die bestimmte Güter transportieren, und
- der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue **Wegekostenrichtlinie**

von besonderem Interesse.

16.2. Das Land **Tirol** verordnete auf der A 12 Inntal Autobahn ein **Verbot** des **Transports bestimmter Güter**¹³⁴ (Abfälle, Steine, Erde oder Aushubmaterial) ab 2. Mai 2008.

Dieses Fahrverbot führte zu heftigen Protesten von Vorarlberger Firmen, die sich dadurch benachteiligt fühlten, und das Land Vorarlberg drohte mit einer Klage beim EuGH und beim Verfassungsgerichtshof.¹³⁵

Am 31. Jänner 2008 leitete die Europäische Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Österreich ein, da das vom Land Tirol

¹³⁴ Siehe die Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 2007, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird, **Sektorales Fahrverbot-Verordnung**, LGBl 2007/92.

¹³⁵ Vgl. „Vorarlberg benachteiligt“: Vorarlberger Firmen sehen sich durch Tiroler Lkw-Fahrverbot ab Mai benachteiligt, in: VN vom 24.01.2008; Vorarlberg will Tirol klagen. Klage gegen sektorales Fahrverbot bei EuGH und VfGH wird geprüft. Rein empört, in: VN vom 25.01.2008; Van Staa nimmt Fahrverbot jetzt selbst in die Hand. In Streit mit Vorarlberg über das sektorale Lkw-Fahrverbot vermittelt jetzt LH Herwig van Staa, in: TT vom 26.01.2008.

verordnete Fahrverbot das Prinzip des freien Warenverkehrs¹³⁶ verletze, und schickte das erste Mahnschreiben.¹³⁷ In ihrem Antwortschreiben, das 48 Punkte umfasste, verteidigte die Bundesregierung den Tiroler Standpunkt und bezeichnete das geplante sektorale Lkw-Fahrverbot als nicht überschießend.¹³⁸

Das sektorale Lkw-Fahrverbot trat trotz des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens am 2. Mai 2008 in Kraft und rief neuerlich Proteste hervor.¹³⁹

Am 6. Mai 2008 übermittelte die Europäische Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, worin sie weit reichende Ausnahmen vom sektoralen Lkw-Fahrverbot sowie freie Fahrt für Euro-5-Lkw forderte.¹⁴⁰

Im August 2008 wurden von deutschen Frächtern beim Landesgericht Innsbruck die ersten Schadenersatzklagen gegen die Republik Österreich eingebracht.¹⁴¹

Bei einem Besuch von EU-Verkehrskommissar TAJANI am 3. Oktober 2008 wurde diesem angesichts der von der EU vorgeschriebenen Luftgüterichtlinien die Situation in Tirol erklärt und dabei das verhängte Lkw-Fahrverbot als eine Maßnahme zur Verbesserung der Luftqualität bezeichnet.¹⁴² Nach weiteren erfolglos gebliebenen Gesprächen, ua mit EU-Kommissar VERHEUGEN am 23. Oktober 2008 in Brüssel, kündigte dieser eine Entscheidung der Kommission für den 5.

136 Siehe dazu WASSERER, Warenverkehrsfreiheit versus sektorales Fahrverbot: Europäische Verkehrspolitik und nationale Handlungsspielräume, in: JRP 2009, 115 ff.

137 Vgl Teil-Fahrverbot für Lkw ausgebremst. Brüssel hat auch beim zweiten Anlauf keine Sympathie für das Tiroler Modell, in: die Presse vom 01.02.2008.

138 Vgl Bundesregierung verteidigt Tiroler Lkw-Fahrverbot, in: TT vom 16.02.2008; Transitzkrieg: Faymann hält zu Tirol, in: TT vom 24.04.2008.

139 Vgl Lkw-Fahrverbot gilt, aber EU warnt Tirol. Das sektorale Lkw-Fahrverbot für Abfalltransporte ist in Kraft, in: TT vom 02.05.2008; Neues Lkw-Fahrverbot in Tirol. Tirol hofft: 35.000 Transitzfahrten weniger – scharfe Kontrollen ab dem ersten Tag, in: VN vom 03./03.05.2008; Tirol: Lkw-Fahrverbot in Kraft. Seit Freitag gilt auf der Inntalautobahn ein umstrittenes Fahrverbot für bestimmte Gütertransporte. Die EU-Kommission wird am Dienstag ein Mahnschreiben an Österreich versenden. Es droht eine Klage beim EuGH, in: Die Presse vom 02.05.2008.

140 Vgl Vorarlberger gegen Tiroler. Sektorales Fahrverbot in Tirol ärgert Ländle-Wirtschaft. EU schickt zweiten Brief, in: VN vom 06.05.2008; Warnung an Tirol: Verbot könnte sehr teuer werden, in: TT vom 07.05.2008.

141 Vgl Jetzt hagelt es Klagen gegen das sektorale Fahrverbot, in: TT vom 23.08.2008.

142 Vgl Lkw-Fahrverbot: Platter empfängt EU-Kommissar. Überraschender Besuch von EU-Verkehrskommissar Tajani in Tirol, in: TT vom 01.10.2008.

November 2008 an. Die Erhebung der Klage wurde bis 28. November aufgeschoben, um Zeit für weitere Gespräche zu gewinnen.¹⁴³

Die Proteste der Vorarlberger Wirtschaft gegen das Lkw-Fahrverbot hielten an. Die Vorarlberger Wirtschaftskammer forderte EU-Industriekommissar VERHEUGEN auf, eine Klage einzubringen.¹⁴⁴

Nach monatelangen Auseinandersetzungen wurde das sektorale Lkw-Fahrverbot auf der Teilstrecke Ampass bis Zirl vorläufig aufgehoben, wird aber im gesamten Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs 8 IG-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idF BGBl I Nr 70/2007, das ist die Strecke von Kufstein bis Zirl, mit 1. Jänner 2011 wieder eingeführt.¹⁴⁵ Dieser Schritt des Landes Tirol wurde begrüßt.¹⁴⁶

Nach mehreren Ankündigungen und Verschiebungen beschloss die EU-Kommission am 16. Dezember 2008 die Erhebung einer Klage, verzichtete jedoch auf die Erlassung einer einstweiligen Verfügung,¹⁴⁷ sodass das Fahrverbot bis zum Ende des Vertragsverletzungsver-

143 Vgl Transitklage fix, aber EU feilscht erneut mit Tirol. Die Transitklage wird bis 12. November eingebracht, in: TT vom 05.11.2008; EU verschiebt Transitklage bis 28. November, in: TT vom 18.11.2008.

144 Vgl Vorarlberg beschwert sich bei EU über Tirol. Die Stimmung zwischen Tirol und Vorarlberg ist auf dem Tiefpunkt, in: TT vom 01.12.2008; Vorarlberg und Tirol im Clinch. Sektorales Fahrverbot in Tirol: WKV will von EU „eine einstweilige Verfügung“, in: VN vom 02.12.2008.

145 Siehe die Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. November 2008, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung), LGBl 2008/74. Siehe auch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2008, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung), LGBl 2008/84.

146 Vgl „Ein Teilerfolg für Vorarlberg“. Tirol beendet sektorales Fahrverbot auf Teilstück. Rein erfreut. Tirol-Grüne mit Kritik, in: VN vom 09.12.2008.

147 Vgl EU verschiebt Transitklage um eine Woche. EU-Kommissar Günther Verheugen hat eine rasche Entscheidung über das sektorale Lkw-Fahrverbot angekündigt. Daraus wird – vorerst – nichts, in: TT vom 12.12.2008; Transitklage fix, aber Brüssel zögert mit der Aufhebung. Klage ja, einstweilige Verfügung nein, in: TT vom 16.12.2008; Lkw-Fahrverbot: Etappensieg gegen EU. Die EU hat gestern die Klage gegen das sektorale Lkw-Fahrverbot beschlossen, jedoch auf die vorzeitige Aufhebung verzichtet, in: TT vom 17.12.2008; EU-Verfahren dauert zwei Jahre – Lkw-Fahrverbot bleibt, in: ebenda; EU-Kommission klagt Österreich. Wegen sektoralem Fahrverbot in Tirol. EU: „Das widerspricht freiem Warenverkehr“, in: VN vom 18.12.2008; Bayern attackiert EU, volle Härte gegen Tirol gefordert. Bayerns Verkehrsminister Zeil verlangt einstweilige Verfügung gegen sektorales Lkw-Fahrverbot. Auch Tirols Frächterchef Gottfried Strobl ist für Aufhebung, in: TT vom 18.12.2008.

fahrens aufrecht bleibt. Der Entscheidung des EuGH in diesem Verfahren ist mit Interesse entgegen zu sehen.

In diesem Zusammenhang ist – vor allem für das Land Tirol – ein **Urteil des EuGH**¹⁴⁸ von Bedeutung, mit dem ein einklagbares „**Recht auf saubere Luft**“ festgestellt wurde (siehe dazu auch Kapitel B, Punkt 14.1). Von hohen Feinstaubbelastungen betroffene BürgerInnen können in der gesamten EU wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität einklagen. Die jeweils zuständigen Verwaltungen müssen sodann einen Aktionsplan mit Sofortmaßnahmen erstellen.

- 16.3. Seit vielen Jahren wird in Österreich über den Bau des **Semmering-Basistunnels** diskutiert und über die Trassenführung des – teilweise sehr umstrittenen – Projekts gab es politische Auseinandersetzungen, auch zwischen den Ländern Niederösterreich und Steiermark (vgl dazu ausführlich 25. Bericht 2000, 31 f, 26. Bericht 2001, 46 f).

Nachdem es in den letzten Jahren über die Verwirklichung der von Niederösterreich abgelehnten Trassenvariante **ruhig** geworden war, legte der Bundesminister für Verkehr, Technologie und Innovation, FAYMANN, im April 2008 einen neuen Vorschlag (Variante „Pfaffensattel“) vor, der die Fahrzeit von Wien nach Klagenfurt um rund 30 Minuten verkürzen soll. Demnach sollten zur **Erhöhung** der Sicherheit zwei Tunnelröhren gebaut und ökologisch **sensible** Gebiete umfahren werden. Die neue Trasse soll allerdings mit Baukosten von rd 2,6 Mrd € doppelt so teuer werden, als die zuletzt im Jänner 2006 **angedachte** Variante mit Baukosten von 1,25 Mrd €. In dem von der Bundesregierung Anfang März 2008 beschlossenen Bauprogramm für Bahn und Straße bis zum Jahr 2013 ist auch der Semmering-Bahntunnel mit Kosten von 333,5 Mio € und einer Bauzeit 2012 bis 2020 enthalten.

Der Landeshauptmann der Steiermark, Mag. VOVES, zeigte sich erfreut darüber, dass endlich eine Entscheidung – noch dazu mit kürzerer Bauzeit – getroffen wurde. Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL meinte, dass der neue Streckenplan der Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müsse.¹⁴⁹

148 Siehe Urteil des EuGH vom 25. Juli 2008, Rs C-237/07, Dieter JANECEK gegen Freistaat Bayern.

149 Vgl Semmering: Neue Trasse doppelt so teuer. Der Vorstoß von Verkehrsminister Werner Faymann zur Variante „Pfaffensattel“ für den Semmering-Basistunnel wird teuer, in: Der Standard vom 28.04.2008; Neuer Tunnel wird doppelt so teuer. Verkehrsminister Faymann legt neue Trassenvariante mit zwei Röhren vor – Niederösterreichs Landeshauptmann Erwin Pröll beurteilt Projekt wohlwollend, in: Die Presse vom 26.04.2008; Semmering-Basistunnel-Neu soll realisiert werden, in: Wirtschaftsblatt vom 27.04.2008.

Ob es tatsächlich gelingt, dieses umstrittene Projekt zu realisieren, werden die nächsten Jahre zeigen. Im Berichtsjahr ist jedenfalls wieder neuer Schwung in die Diskussionen gekommen.

17. Agentur zum Schutz vor Naturgefahren wird nicht eingerichtet

17.1. Im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode war ua auch die Schaffung einer „**Agentur zum Schutz vor Naturgefahren**“ vorgesehen. Mit dieser Agentur wollte der Bund eine entsprechende Organisation schaffen, die mit der erforderlichen Budget- und Personalhoheit, Richtlinienkompetenz, Innovations- und Entwicklungskompetenz ausgestattet sein sollte. Auch die Vergabe, Verwaltung und Abwicklung der dem präventiven Schutz vor Naturgefahren zugewiesenen Fördermittel des Katastrophenfonds des Bundes sowie die Abwicklung der Beiträge der Länder und Interessenten zu den Schutzprojekten sollten über diese Agentur erfolgen. Auf Grund der dadurch vorgenommenen Zentralisierung von Vollzugsaufgaben lehnte die Landeshauptleutekonferenz mit Beschluss in ihrer Tagung vom 4. Oktober 2007 die Einrichtung einer Agentur „Schutz vor Naturgefahren“ als unzweckmäßig ab (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 58 f).

17.2. Am Beginn des Berichtsjahres gab es Überlegungen seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, auch die **Wildbach- und Lawinenverbauung** zu **privatisieren**. Gegen diese Pläne regte sich massiver **Widerstand** seitens der **Länder**.¹⁵⁰ Anfang März 2008 trafen die Wasserrechtsreferenten der Länder in Wien zu einer Verhandlungsrunde zusammen und lehnten die vom Bund geplante Agentur zum Schutz vor Naturgefahren sowie die Übertragung der Aufgaben der Wildbach- und Lawinenverbauung an diese Agentur ab.¹⁵¹ In einer Presseaussendung

¹⁵⁰ Vgl dazu „Zentraler und bürokratischer“. Bund will Lawinen- und Wildbachverbauung privatisieren. LR Schwärzler warnt, in: VN vom 28.01.2008; Steixner: „Sicherheit darf nicht total privatisiert werden“. Tirol ist gegen komplette Ausgliederung der Wildbach- und Lawinenverbauung, in: TT vom 04.02.2008; Protest gegen Privatisierung. Die Wildbach- und Lawinenverbauung soll 2009 in eine Sicherheitsagentur ausgelagert und privatisiert werden. Personalvertreter und LA Jakob Wolf schlagen Alarm, in: TT vom 25.01.2008.

¹⁵¹ Vgl dazu Protest gegen Bundes-Agentur. Wildbach, Lawinenverbauung auslagern? Entscheidung naht, Widerstand wächst, in: VN vom 04.03.2008; „Agentur ausgeschlossen“. Wildbach-, Lawinenverbauung doch nicht in Agentur auslagern sagt LR Egger, in: VN vom 06.03.2008.

des Lebensministeriums¹⁵² vom 25. Februar 2008 kündigte Bundesminister DI PRÖLL an, dass der Bund von der Schaffung dieser Agentur Abstand nehmen werde. Wörtlich meinte der Minister: „*Wer glaube, dass dieser Kernbereich öffentlicher Verantwortung an Private abgetreten werden könne, erschüttere das Vertrauen der Bevölkerung in einem hochsensiblen Bereich und muss mit meinem klaren Veto rechnen*“.

Im Zuge der Beantwortung von drei **parlamentarischen Anfragen**¹⁵³ teilte Bundesminister DI Pröll mit, dass im Einvernehmen mit den Ländern zahlreiche inhaltliche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung ausgearbeitet wurden, die von einer Vereinheitlichung bei Gefahrenzonenplanung, Projektierung, Priorisierung bis hin zur Harmonisierung bei der Finanzierung reichen würden. Entsprechend der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung und dem evidenten Willen der Länder – ausgedrückt ua in der Erklärung der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2007 – sei keine Einbeziehung von Agenden der Länder in die Agentur zum Schutz vor Naturgefahren vorgesehen. Die Finanzierung des Aufgabenbereichs Schutz vor Naturgefahren solle weiterhin neben der Bedeckung aus dem Budget zu wesentlichen Teilen aus dem Katastrophenfonds erfolgen.

Aus föderalistischer Sicht sind die Aussagen des Ministers, die **geplante neue Zentralisierung nicht verwirklichen** zu wollen, ausdrücklich zu begrüßen. Vielmehr sollte im Ministerium eine Stabsstelle für eine bessere Koordination der Abteilungen sorgen. Gerade in einem für die Bevölkerung sehr sensiblen Bereich, wie es die **Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung** darstellt, haben sich

152 Anmerkung: Dieses Ministerium gibt es nicht! Es müsste richtigerweise heißen: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

153 Siehe dazu die Schriftliche Anfrage 2594/J-BR/2008 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte Jürgen WEISS, Edgar MAYER und Ing. Reinhold EINWALLNER betreffend Agentur für den Schutz vor Naturgefahren.

Beantwortung: 2396/AB-BR/2008 durch Bundesminister DI PRÖLL am 11. April 2008;

Schriftliche Anfrage 2617/J-BR/2008 der Bundesräte KALTENBACHER, WIESEN-EGG, GIEFING und GenossInnen betreffend Ausgliederungspläne der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Beantwortung: 2410/AB-BR/2008 durch Bundesminister DI PRÖLL am 23. Mai 2008; Schriftliche Anfrage im Nationalrat (3897/J XXIII. GP NR) der Abgeordneten Dr. PIRKLHUBER, MOSER, Freundinnen und Freunde betreffend Ausgliederung der Wildbach- und Lawinenverbauung und Schaffung einer Agentur für den Schutz vor Naturgefahren.

Beantwortung: 3778/AB XXIII. GP NR durch Bundesminister DI PRÖLL am 8. Mai 2008.

regionale Strukturen bestens bewährt, sodass eine **neue Bundeseinrichtung völlig unnötig** erscheint.¹⁵⁴

18. **Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung – Zersplitterung der Sicherheitsverwaltung?**

Mit Schreiben vom 28. April 2008, GZ BMI-LR/1300/0008-III/1/2008, versandte das Bundesministerium für Inneres den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Sicherheitspolizeigesetz** geändert werden und ein Bundesgesetz über ein **Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention** erlassen wird, zur Begutachtung. In der vorgesehenen Änderung des Art 78a Abs 1 B-VG über die Organisation der Sicherheitsverwaltung war vorgesehen, eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, wonach in Zukunft der einfache Bundesgesetzgeber dem Bundesminister für Inneres **unmittelbar nachgeordnete Sicherheitsbehörden schaffen könne**. Die geplante Verfassungsänderung würde auch die Grundlage für die Einrichtung eines **neuen Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention** schaffen, für welches ein gesonderter Gesetzentwurf ebenfalls zur Begutachtung versandt wurde.

In ihren Stellungnahmen **lehnten** die **Länder** die vorgesehene Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und die **Schaffung des neuen Bundesamtes** ab, da die Einrichtung eines verselbständigten, spezialisierten und **zentralisierten Bundesamtes** aus **verwaltungsorganisatorischen Gründen** kritisch gesehen wurde. Es würden Zuständigkeiten anderer Sicherheitsbehörden, insbesondere auch der Staatsanwaltschaft, unterlaufen. Sollte an der Einrichtung des geplanten Bundesamtes festgehalten werden, machten die Länder den Vorschlag, die bisherige Konzeption der abschließenden Aufzählung der Sicherheitsbehörden beizubehalten, und anstelle der im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Ermächtigung das Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention ausdrücklich im Art 78a Abs 1 B-VG aufzuzählen.

Aus föderalistischer Sicht ist der verstärkte Einsatz zur Korruptionsbekämpfung und -prävention durchaus notwendig, was sich insbesondere an verschiedenen Vorkommnissen im Bereich der Bundesverwaltung in jüngerer Zeit zeigte. Es erscheint jedoch nicht erforderlich, mit der Einrichtung eines solchen Bundesamtes ein **Einfallstor** für die **Zersplitterung der Sicherheitsverwaltung** zu schaffen. Diese ist bereits gegenwärtig äußerst **bundes-**

154 Siehe dazu „Agenturschutz vor Naturgefahren“ – dürfte erfreulicherweise nicht eingerichtet werden, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008; Bund verzichtet auf Agentur Naturgefahren: Pröll nimmt Abstand von umstrittenen Plänen. Vorarlberger zufrieden, in: VN vom 29.07.2008.

lastig, aber im Wege der Sicherheitsdirektionen in den Ländern wenigstens regional verortet. Die pauschale Ermächtigung an den einfachen Bundesgesetzgeber, weitere Sicherheitsbehörden einzurichten, könnte zu einem völligen **Unterlaufen der regionalen Sicherheitsverwaltung** führen.¹⁵⁵ Bis zum Ende des Berichtsjahres blieb das geplante Vorhaben im Begutachtungsverfahren stecken, es war keine Beschlussfassung einer entsprechenden Regierungsvorlage zu verzeichnen.

19. Fliegerbombenblindgänger – Kostenabwälzung durch den Bund?

Das Bundesministerium für Inneres versandte mit Schreiben vom 25. Jänner 2008, GZ BMI-LR 1305/0001-III/1/2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die **finanzielle Unterstützung von Personen**, die durch **Fliegerbombenblindgänger betroffen** sind, erlassen sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird, zur Begutachtung. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgte das Ziel, jene Personen finanziell zu entlasten, denen durch das gezielte Freilegen eines Fliegerbombenblindgängers auf ihrem Grundstück Kosten entstanden sind. Mit dem Gesetz sollte auch eine jahrelange Diskussion und rechtliche Unsicherheit in Bezug auf die Frage, wer für die Freilegung eines vermuteten Fliegerbombenblindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg zuständig ist, beendet werden. Nach den Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes sollte durch landesrechtliche Normen im Hinblick auf Art 17 B-VG eine Unterstützung durch das **Land** und die **Gemeinden** im Fall der **Freilegung** eines **vermuteten Fliegerbombenblindgängers** erreicht werden.

In ihren Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf **lehnten** die **Länder** eine mögliche **finanzielle Beteiligung** aller betroffenen **Gebietskörperschaften ab**, da „**Kriegsschadenangelegenheiten**“ gemäß Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG **Bundes-sache** in Gesetzgebung und Vollziehung seien. Der Bund habe daher allein die daraus resultierenden Kosten zu tragen. Hingewiesen wurde auch auf ein **Urteil** des Landesgerichtes Salzburg vom 24. August 2007, Rs 5 Cg 6/03. In diesem erstinstanzlichen Urteil stellte das Landesgericht Salzburg eine **umfassende Kostentragungspflicht** des Bundes, die neben den Kosten für die **Freilegungsarbeiten** auch die Kosten der **Sanierungsarbeiten** umfasse, fest.

In einem einstimmig gefassten **Beschluss** (406 dB, 5. Session der 13. GP) lehnte der **Salzburger Landtag** in seiner Sitzung am 13. Februar 2008 den Begutachtungsentwurf ab und forderte die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit dem Inhalt zu erstellen, der eindeutig klarstellt, dass neben der

¹⁵⁵ Siehe dazu Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention – Einfallstor für die Zersplitterung der Sicherheitsverwaltung?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2008.

Entschärfung auch das Aufsuchen und die Freilegung von Kriegsmaterial sowie die Tragung der daraus resultierenden Kosten in den ausschließlichen Aufgabenbereich des Bundes fallen bzw die damit verbundenen Kosten inklusive der Kosten für anderen Personen entstandene Schäden den jeweiligen Grundstückseigentümern vom Bund ersetzt werden.

Der genannte Entwurf des Bundesministeriums für Inneres sah vor, dass Unterstützungsmittel durch den Bund nur gewährt werden, wenn auf dem Grundstück tatsächlich ein Fliegerbombenblindgänger freigelegt wurde und eine Person durch die auf sie entfallenden Freilegungskosten in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder eine Person oder ein naher Angehöriger ein dringendes Wohnbedürfnis auf dem Grundstück habe. Vor dem Hintergrund der grundsätzlich umfassenden Kostentragungspflicht des Bundes würde das geplante Gesetz jedoch eine bedeutende Schlechterstellung der Betroffenen bewirken, weil der Kreis derjenigen, die einen freiwilligen Kostenbeitrag des Bundes begehren könnten, erheblich eingeschränkt würde und der Zugang dazu von der Erfüllung von mehreren, sehr eingeschränkten Voraussetzungen abhängig sei. Vorgesehen war im Entwurf weiters, dass bei unter der Erdoberfläche befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten die Sicherstellungsverpflichtung der Bundesbehörde mit Freilegung der Gegenstände eintrete. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass sich der Bund zu einer Kostentragungspflicht für die bis zur tatsächlichen Freilegung von (sprengfähigen) Kriegsrelikten anfallenden Kosten entziehe und letztlich auf den Grundeigentümer abwälzen würde.¹⁵⁶

Aus den dargelegten Gründen wurde der **Versuch des Bundes**, die ihn auf Grund der Kompetenzverteilung treffende **Kostentragungspflicht** auf die anderen Gebietskörperschaften – zumindest teilweise – **abzuwälzen** und damit eine gewisse „Mitverantwortung“ der Länder und der Gemeinden zu erzeugen, **abgelehnt**.¹⁵⁷ Wohl auf Grund der ablehnenden Haltung der Länder blieb der Gesetzentwurf im Begutachtungsstadium stehen. Bis zum Ende des Berichtsjahres war keine Beschlussfassung einer Regierungsvorlage festzustellen.

156 Siehe dazu auch WIMMER, Kostentragung für Sicherstellung wahrgenommener Kriegsrelikte und Sondierung von „Fliegerbomben-Verdachtsfällen, in: bbl 2007, 218 ff; GIESE, Raumordnungs- und baurechtliche Gefahrenabwehr bei verborgenen Fliegerbomben-Blindgängern, in: bbl 2007, 129 ff; WIMMER, Fliegerbomben-Blindgänge und einschlägige Verdachtsmomente im Zivilrecht, in: bbl 2007, 176 ff.

157 Siehe dazu Neuer Versuch einer Kostenabwälzung durch den Bund, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2008.

20. Asylwerber – Quotenerfüllung und Behandlung gewalttätiger Asylwerber

- 20.1. In den letzten Jahren war der Zuzug von **Flüchtlingen** und **Asylwerbern** eines der zentralen Themen der österreichischen Innenpolitik und führte hinsichtlich der Erfüllung der **Quoten** für die **Unterbringung** von **Asylwerbern** zu politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern, aber auch der Länder untereinander (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 139 ff, 31. Bericht 2006, 63 f und zuletzt 32. Bericht 2007, 59 ff). Auf Grund der gestiegenen Flüchtlingszahlen im Flüchtlingslager Traiskirchen gab es am Beginn des Berichtsjahres 2008 Diskussionen darüber, ob in Österreich eine gerechte Aufteilung der Asylwerber zwischen den Ländern stattfindet. Aus den aktuell vorliegenden Zahlen war ersichtlich, dass nur Niederösterreich, Oberösterreich und Wien die zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Quoten erfüllten. Die Länder Tirol und Kärnten schnitten bei der Erfüllung der vereinbarten Quoten am schlechtesten ab.¹⁵⁸

Zu neuen Diskussionen führte am Beginn des Berichtsjahres die vom Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER angeordnete Abschiebung von drei Asylantenfamilien aus Tschetschenien, die bisher in der Kärntner Flüchtlingsbetreuung untergebracht waren, in das Flüchtlingslager Traiskirchen. Einzelnen Familienmitgliedern wurde vorgeworfen, in der Silvesternacht in eine Rauferei verwickelt gewesen zu sein.

Mit der **Behandlung gewalttätig und straffällig** gewordener **Asylwerber** befasste sich auch die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer 40. Tagung am 17. Jänner 2008. Nach eingehender Diskussion wurde folgender **Beschluss** gefasst:

„Die Landeshauptleutekonferenz nimmt mit Besorgnis die zunehmende Problematik der steigenden Anzahl gewalttätiger und Straftaten verübender Asylwerber zur Kenntnis.

Die Landeshauptleutekonferenz geht davon aus, dass die Situation einer eingehenden Analyse zu unterziehen ist und alle Möglichkeiten einer Lösung der Problematik aufzuzeigen und sodann umzusetzen sind.

Die Landeshauptleutekonferenz ersucht Kärnten, Salzburg und Tirol, diese Analyse vorzubereiten.

¹⁵⁸ Vgl Wien, Ober- und NÖ tragen Hauptlast bei Asyl, in: SN vom 03.01.2008.

Zur Lösung gegenständlicher Problematik könnten sich auch Gespräche der Landeshauptleutekonferenz mit Herrn Bundesminister PLATTER und Frau Bundesministerin BERGER als sinnvoll erweisen.“

Nachdem auch in der Bevölkerung die Diskussionen über die Behandlung straffällig gewordener Asylwerber weiter zunahmen, befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 28. April 2008 ausführlich mit diesem Thema. In ihrem **Beschluss** ersuchte die Landeshauptleutekonferenz die Bundesregierung um eine **Gesetzesnovellierungsinitiative** mit dem Ziel, **straffällig** gewordene **Asylwerber zügiger** als bisher und auch über Initiative der betroffenen Bundesländer **abzuschieben** und die Möglichkeit zu schaffen, eines Verbrechens angeklagte **Asylwerber** bis zur Abschiebung aus dem Bundesgebiet zum Schutze der Bevölkerung in jenem Bundesland, in dem die Straftat begangen wurde, in **Verwahrung** zu nehmen und **aus der Grundversorgung zu entlassen**.

Ebenso sei durch eine Gesetzesänderung sicherzustellen, dass Straftäter mit Asylstatus in **Sicherheitsverwahrung** genommen werden können und ein **Abschiebeverfahren** eingeleitet werden kann. Die Abschiebemöglichkeit sollte nicht nur bei besonders schweren Verbrechen möglich sein.¹⁵⁹

Anlässlich der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage**¹⁶⁰ in welcher Weise der Innenminister dem Ersuchen der Landeshauptleutekonferenz Rechnung tragen werde, teilte Bundesministerin Dr. FEKTER mit, dass sich die Bundesregierung mit den vorgebrachten Anregungen der Landeshauptleutekonferenz befassen werde und sie den Ergebnissen der im Regierungsprogramm vorgesehenen Evaluierung des Fremdenrechtspaketes nicht vorgreifen könne. Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres würden bereits jetzt die nach der derzeitigen Rechtslage bestehenden Möglichkeiten – bspw die Beschleunigung des Asylverfahrens, die Asylaberkennung, die Entlassung

¹⁵⁹ Vgl. Länderchefs für verschärftes Asylrecht. Kriminell gewordene Asylanten sollen auf Antrag der betroffenen Länder schneller abgeschoben werden können, in: Die Presse vom 29.04.2008; Van Staa will 220.000 ha von den Bundesforsten und ein strenges Asylgesetz. Straffällig gewordene Asylwerber sollen in Sicherheitsverwahrung genommen werden. Darauf einigten sich die Landeschefs bei der Frühjahrssitzung in Lienz, in: TT vom 29.04.2008.

¹⁶⁰ Siehe Anfrage 2630/J-BR/2008 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (WEISS, MAYER und Ing. EINWALLNER) an den Bundesminister für Inneres betreffend Umgang mit gewalttätigen Asylwerbern. Beantwortung: 2430/AB-BR/2008; Schreiben der Bundesministerin Dr. FEKTER vom 21. Juli 2008, GZ BMI-LR 2220/1307-11/3/2008.

aus der Grundversorgung sowie die Einleitung fremdenpolizeilicher Maßnahmen – angewandt.

- 20.2. Die politischen **Auseinandersetzungen** zwischen dem Land **Kärnten** und der neuen **Bundesministerin für Inneres**, Dr. FEKTER, im Streit um die Abschiebung straffällig gewordener Asylwerber nahmen an Intensität zu. Nach einem Gespräch am 24. Juli 2008 kündigte die Ministerin die Einberufung eines **Bund-Länder-Koordinationsrates** an und überlegte auch rechtliche Schritte gegen den Kärntner Landeshauptmann.¹⁶¹

Verschärft wurden die Auseinandersetzungen auch durch die Ankündigung des Kärntner Landeshauptmannes, er wolle die **Grundversorgungsvereinbarung**, die im Jahre 2003 abgeschlossen wurde und die die Aufteilung der Flüchtlinge bzw Asylwerber auf die einzelnen Länder regelt (siehe ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f), **kündigen**.

Im Zuge von **parlamentarischen Anfragebeantwortungen**¹⁶² betreffend die in den einzelnen Ländern untergebrachten Asylwerber gab der Bundesminister für Inneres, PLATTER, die von den **Ländern erfüllten Quoten** für die Aufnahme von Asylwerbern bekannt und teilte mit, dass eine Zuordnung von strafbaren Handlungen zu Asylwerbern, die seit dem Jahr 2006 in den einzelnen Ländern untergebracht sind, nicht möglich sei.

¹⁶¹ Vgl Fekter wirft Haider Nötigung vor. Im Asylstreit mit Kärnten überlegt die Innenministerin nun auch rechtliche Schritte gegen Jörg Haider, in: Kurier vom 25.07.2008; Asylstreit: Länder setzen Jörg Haider unter Druck. Innenministerin Fekter sieht Rechtsbruch, fordert Eingreifen des Staatsanwaltes, in: Der Standard vom 25.07.2008; Asylpolitik: Haider schwer unter Druck. Im Asylwerber-Streit fährt Innenministerin Fekter schwere Geschütze gegen Landeshauptmann Haider auf: Freiheitsentziehung, Nötigung und Täuschung. Der Verdacht müsse von der Staatsanwaltschaft überprüft werden, in: ebenda; Fekter will Haider anzeigen. Innenministerin prüft, ob bei „Abschiebungen“ ein Offizialdelikt vorliegt, in: Die Presse vom 25.07.2008; Gespräche zu Asylwerbern bleiben ohne Fortschritt. Welches Bundesland wie viele Asylwerber aufnimmt, bleibt weiterhin Streitthema, in: TT vom 25.07.2008; Land Tirol verfehlt Asylquote, in: ebenda.

¹⁶² Siehe die Anfragen 4177-4185/J XXIII. GP NR, der Abgeordneten VILIMSKY ua betreffend „Die in den einzelnen Ländern untergebrachten Asylwerber“ Beantwortung: 4177/AB-4185/AB, XXIII. GP NR; Schreiben des Bundesministers für Inneres PLATTER vom 25. Juni 2008. Siehe dazu auch mehrere Anfragen des Abgeordneten VILIMSKY und weiterer Abgeordneter an den Bundesminister für Inneres betreffend straffällige Asylwerber in den Ländern, zB die Anfrage 4173/J betreffend straffällige Asylwerber in Kärnten; Beantwortung: 4153/AB, XXIII. GP NR, Schreiben des Bundesministers für Inneres PLATTER vom 12. Juni 2008.

Mit Stichtag 16. Mai 2008 ergab sich hinsichtlich der Unterbringung von Asylwerbern folgende **Quotenerfüllung**:

Land	Leistungsbezieher	Quotenerfüllung
Burgenland	753	minus 8,22%
Kärnten	999	minus 39,58%
Niederösterreich	4.562	minus 0,16%
Oberösterreich	4.551	plus 11,84%
Salzburg	1.336	minus 12,32%
Steiermark	3.087	minus 11,74%
Tirol	1.392	minus 30,08%
Vorarlberg	984	minus 8,64%
Wien	6.117	plus 33,48%

- 20.3. Im August 2008 stellte der **Unabhängige Verwaltungssenat Kärnten** in einem **Erkenntnis** fest, dass die auf **Anweisung** von **Landeshauptmann** Dr. HAIDER aus Kärnten in das Flüchtlingslager Traiskirchen abgeschobenen Asylanten aus Tschetschenien – die übrigens, wie sich im Laufe des Verfahrens herausstellte, unschuldig waren – **gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen** habe und daher **rechtswidrig** sei.¹⁶³ Das Land Kärnten kündigte daraufhin eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof an.

Im Zuge der weiteren geführten Diskussionen sprachen sich die **Landeshauptleute** einhellig für die **Abschiebung tatverdächtiger Asylwerber** aus.¹⁶⁴

Am 10. Dezember 2008 versandte das Bundesministerium für Inneres den **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem das **Asylgesetz 2005**, das **Fremdenpolizeigesetz 2005** und das **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** geändert werden und ein Bundesgesetz über einen **Beirat des**

163 Vgl Asylanten: Haider ruft Höchstgericht an. Verwaltungssenat verurteilt Abschiebung durch den Landeshauptmann, in: Die Presse vom 27.08.2008; vgl auch Haider sucht Schulterschluss mit Platter, Haiders Asylwerber sind unschuldig. Das tschetschenische Brüderpaar, das der Landeschef aus Kärnten „abschieben“ ließ, hat mit der Schlägerei in Villach nichts zu tun, in: Kurier vom 31.08.2008.

164 Vgl „Schutz der Bevölkerung“ wichtiger als Menschenrechte, Landeshauptleute gegen „straffällige Asylwerber“, in: Der Standard vom 22.11.2008; Auf einer Linie mit Sausgruber, Platter fordert schärfere Vorgangsweisen gegen Asylwerber, in: VN vom 09.11.2008.

Landeshauptmannes zur Beratung in Fällen besonderen Interesses erlassen werden sollte, zur Begutachtung.¹⁶⁵

Nachdem es im Berichtsjahr zu **keiner Lösung** in der umstrittenen Frage der Behandlung **gewalttätiger Asylwerber** kam, ist diese Problematik auch aus föderalistischer Sicht – ebenso wie die **Quotenerfüllung** für die Unterbringung der Asylwerber – mit besonderem Interesse zu beobachten.

21. Zweisprachige Ortstafeln in Kärnten – weiterhin keine Lösung

- 21.1. Seit Jahren gibt es Auseinandersetzungen über die Aufstellung von **zweisprachigen Ortstafeln in Kärnten**. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 2001¹⁶⁶ müssen zweisprachige Ortstafeln in jenen Ortschaften angebracht werden, in denen 10% der Bevölkerung der slowenischen Volksgruppe angehören (vgl 26. Bericht 2001, 153 und 337 f).

Nachdem sich der Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER weigerte, in den betroffenen Gemeinden (Ortschaften) zweisprachige Ortstafeln aufzustellen, kam es auf Grund weiterer Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes¹⁶⁷ auch zu Auseinandersetzungen zwischen Kärntner Politikern und Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes (vgl dazu 31. Bericht 2006, 51 ff).

Mehrere politische Anläufe, eine **Lösung der Ortstafelfrage** zu erzielen, scheiterten im Jahr 2007 (siehe 32. Bericht 2007, 64 ff).

- 21.2. Die Auseinandersetzungen um die auf Grund mehrerer Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes **notwendige Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln** in Kärnten gingen im Jahr 2008 weiter. Zu Jahresbeginn kündigte der Außenminister der Republik Slowenien, RUPEL, an, den Kärntner Ortstafelstreit zu einem Thema der Europäischen Union

¹⁶⁵ Vgl Asyl: Macht für Länderchefs. Innenministerin Maria Fekter (ÖVP) erntete für ihren Begutachtungsentwurf für das Bleiberecht Lob und Kritik, in: TT vom 11.12.2008.

¹⁶⁶ Siehe Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01.

¹⁶⁷ Siehe die Erkenntnisse des VfGH vom 29. Juni 2006, V 20-22/06, V 32/06 und das Erkenntnis vom 13. Dezember 2006, V 81/06.

machen zu wollen.¹⁶⁸ Die Aussage von Nationalratspräsidentin Mag.^a PRAMMER, dass die Ortstafelfrage nicht nur eine Kärntner Angelegenheit, sondern „eine österreichische Verpflichtung, die umgesetzt werden müsse“, sei, wurde vom Kärntner Landeshauptmann zurückgewiesen.¹⁶⁹ Die Kärntner Slowenen übten heftige Kritik an der Bundesregierung, da diese sich nicht um die zweisprachigen Ortstafeln kümmere.¹⁷⁰

Die im Jahr 2005 gegründete „Kärntner Konsensgruppe“ zur Lösung der Frage zweisprachige Ortstafeln forderte die Politik auf, aufbauend auf dem am 15. Mai 2005 von der Gruppe vorgelegten Kompromiss endlich „eine rechtsstaatliche Lösung“ herbeizuführen.¹⁷¹

Vom **Verfassungsausschuss** des **Nationalrates** wurde am 19. Juni 2008 ein **Unterausschuss** eingesetzt, der sich mit den im Jahr 2007 im Nationalrat eingebrachten **Entschließungsanträgen**¹⁷² befassen sollte. Im Entschließungsantrag 239/A(E) der Abgeordneten HAGENHOFER und Kolleginnen (SPÖ) wurde die Bundesregierung ersucht, dem Nationalrat auf Basis von Gesprächen mit allen betroffenen Gruppen und auf Grundlage eines möglichst breiten Konsenses eine verfassungsrechtlich abgesicherte Gesetzesvorlage zur Aufstellung zweisprachiger topographischer Vorschriften vorzulegen. Ein von SPÖ-Abgeordneten eingebrachter **Antrag** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Volksgruppengesetz** geändert wird (263/A, XXIII. GP) wurde dem Unterausschuss zur Beratung zugewiesen. Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates blieben die Versuche, eine politische Lösung des Ortstafelkonflikts zu erreichen, auch im Jahr 2008 ohne Ergebnis.

168 Vgl Ortstafelstreit: Slowenien will die EU zu Hilfe rufen. Außenminister Rupel im Interview, Klage nicht ausgeschlossen, in: Der Standard vom 09.01.2008; Rupel: Ortstafelstreit auf EU-Ebene. Slowenien könnte laut Außenminister Dimitrij Rupel den Kärntner Ortstafelstreit zu Themen in der EU machen, in: Die Presse vom 09.01.2008.

169 Vgl Scharfe Töne von Jörg Haider in Ortstafeldebatte, in: SN vom 04.02.2008.

170 Vgl „Schwarzes Loch in Kärnten. Die Vertreter der Kärntner Slowenen üben heftige Kritik an der Regierung, die sich nicht um die zweisprachigen Ortstafeln kümmere. Zwischen Gusenbauer und Haider sei kein Unterschied mehr, in: Der Standard vom 08.02.2008; „Wien hat uns abgeschrieben“. Der Slowenen-Vertreter Rudi Vouk beklagt sich über das mangelnde Engagement der Regierung in der Ortstafelfrage, in: TT vom 08.02.2008; Plattform „Rechtsstaat und Demokratie“ in Kärnten, in: SN vom 26.03.2008; Neue Volksgruppen-Diskussion in Kärnten, in: SN vom 27.03.2008.

171 Vgl Konsensgruppe meldet sich in Causa Ortstafel, in: SN vom 14.05.2008.

172 Siehe die Entschließungsanträge 90/A(E), 160/A(E), 96/A(E) und 168/A(E) XXIII. GP.

Im **Regierungsprogramm** „Gemeinsam für Österreich“ der neuen Bundesregierung ist festgehalten, dass die Regelungen zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll.¹⁷³

- 21.3. Im Berichtsjahr ergingen mehrere **Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes**,¹⁷⁴ in denen der Gerichtshof die **Gesetzwidrigkeit** von (einsprachigen) **Ortsbezeichnungen** in straßenpolizeilichen Ortstafelverordnungen in Kärnten wegen Widerspruchs zum Minderheitenschutz im Staatsvertrag von Wien unter Hinweis auf seine Vorjudikatur feststellte.

¹⁷³ Siehe im Regierungsprogramm 2008-2013 „Gemeinsam für Österreich“, 259.

¹⁷⁴ Siehe

- Erkenntnis vom 18. Juni 2008, V 310/08-8, mit dem der Verfassungsgerichtshof feststellte, dass im § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 22. Juni 2005, ZI VK6-STV-914/2-2005, die Ortsbezeichnung „Sittersdorf“ bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 gesetzwidrig war;
- Erkenntnis vom 18. Juni 2008, V 311/08-8, in dem der Gerichtshof feststellte, dass im § 1 Abschnitt B der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 1. Oktober 2004, ZI VK6-STV-65/4-2004, jeweils die Ortsbezeichnung „Eberndorf“ bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 gesetzwidrig war;
- Erkenntnis vom 18. Juni 2008, V 329/08-8, mit dem der Verfassungsgerichtshof feststellte, dass im § 3 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 28. Februar 1997, ZI 93-22/97-6, die Ortsbezeichnung „Hart“ bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 gesetzwidrig war;
- Erkenntnis vom 18. Juni 2008, V 330/08-8, mit dem der Verfassungsgerichtshof feststellte, dass § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 23. Juni 1999, ZI 93-110/99-6, bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 gesetzwidrig war;
- Erkenntnis vom 18. Juni 2008, V 331/08-8, mit dem der Verfassungsgerichtshof feststellte, dass § 1 lit a der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach vom 16. Juli 2004, ZI 93-134/04-6, bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 gesetzwidrig war.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Einleitung

Wie in den vergangenen Jahren werden in diesem Kapitel des Föderalismusberichtes die Angelegenheiten der Europäischen Union nur überblicksweise dargestellt. Besprochen werden die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon, die Arbeit des Ausschusses der Regionen, die EU-Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik sowie Vorschläge der Europäischen Kommission für neue EU-Richtlinien.

Unter föderalistischen Gesichtspunkten werden die Mitarbeit der Länder in EU-Regionalorganisationen, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, anhängige Vertragsverletzungsverfahren und im Berichtsjahr ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofes sowie spezielle EU-Aktivitäten der Länder behandelt.

2. Schwerpunkte der Europäischen Union im Jahr 2008

Im Mittelpunkt der **Politik** der **Europäischen Union** standen im Berichtsjahr 2008 folgende Angelegenheiten:

- Die **Finanzkrise**, die ihren Ausgang in der inneramerikanischen Immobilienkrise im Sommer 2007 hatte, wirkt sich als schwerste Krise an den internationalen Finanzmärkten seit 1929 massiv auf die Mitgliedstaaten, Banken, Investoren und BürgerInnen aus. Im September 2008 einigten sich die Wirtschafts- und FinanzministerInnen der EU auf Maßnahmen zur Stärkung des Vertrauens in die Märkte und zur Wiederherstellung ihrer Stabilität, etwa die Anhebung des Schutzniveaus für private Bank-einlagen oder die Aufforderung an die Finanzinstitute zu voller Transparenz.

Erstmals seit der Gründung der Wirtschafts- und Währungsunion trafen am 12. Oktober 2008 die Staats- und Regierungschefs in Paris zusammen und legten in einem **Aktionsplan der Länder des Euro-Währungsgebietes** ein gemeinsames, koordiniertes strategisches Vorgehen fest. Dieser Aktionsplan wurde von allen Mitgliedstaaten der EU beim Europäischen Rat vom 15. und 16. Oktober 2008 übernommen.

Bei einem informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 7. November 2008 wurden die Ziele der EU für das Gipfeltreffen der G-20 in Washington, D.C., am 15. November festgelegt. Diese sind ua die Stärkung des Internationalen Währungsfonds (IWF), die Einführung einheitlicher Rechnungslegungsstandards, strengere Kontrollen für Rating-Agenturen und die Senkung der Risiken in der Finanzbranche.

Der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 2008 genehmigte ein **Europäisches Konjunkturprogramm** in Höhe von ca 1,5% des BIP der Europäischen Union (entspricht etwa 200 Mrd €). Das Programm zielt darauf ab, die Kohärenz der Maßnahmen zu gewährleisten und ihre Wirkung zu maximieren. Auf Gemeinschaftsebene wurde ua die Darlehenstätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIS) für Klein- und Mittelbetriebe, für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien sowie für die Automobilindustrie bzw für den „grünen Verkehr“ ausgeweitet.

- Im Zusammenhang mit der **Erweiterung der Europäischen Union** erneuerte der Europäische Rat im Dezember 2008 den Konsens über die Erweiterung. In ihrer Anfang November veröffentlichten Mitteilung zur Erweiterungsstrategie bekräftigte die Europäische Kommission ihre Unterstützung der europäischen **Perspektive der westlichen Balkanländer**.

Die Beitrittsverhandlungen mit **Kroatien** traten im Jahr 2008 in die entscheidende Phase, da der Screeningprozess in allen 33 Kapiteln abgeschlossen werden konnte. Für sechs Kapitel (ua Freier Warenverkehr, Freizügigkeit der Arbeitnehmer) konnten die Verhandlungen eröffnet werden. Im Fortschrittsbericht von November 2008 würdigte die Kommission diese Resultate, die dem Land im Jahr 2009 den Eintritt in die Endphase der Verhandlungen ermöglichen.

In den Verhandlungen mit der **Türkei** wurden wegen der schleppenden Reformen in der Türkei kaum Fortschritte erzielt. Im Fortschrittsbericht wies die Europäische Kommission auf den nötigen Aufholbedarf bei der Verfassungs- und Justizreform hin. Für die Türkei lagen für 32 Kapitel Screeningberichte vor, der Screeningprozess ist in 23 Kapiteln beendet. Keine Fortschritte konnten auch in der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Türkei und dem Unionsmitglied Zypern erzielt werden. Die anhaltende Skepsis in verschiedenen EU-Staaten gegenüber einem Vollbeitritt der Türkei führte dazu, dass gewisse Schlüsselkapitel vom Verhandlungsprozess ausgeklammert bleiben.

- Von besonderem Interesse war die **Ratifikation** des am 13. Dezember 2007 unterzeichneten **Vertrags von Lissabon**. Dabei führte der negative Ausgang des Referendums in Irland am 12. Juni zu neuen Schwierigkeiten und Diskussionen über die Demokratisierung der Union (siehe dazu unten Punkt 4.).
- Bei der Tagung des Europäischen Rates vom 13. und 14. März 2008 wurde der zweite Dreijahreszyklus der erneuerten **Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung** beschlossen.

Am 2. Juli legte die Europäische Kommission ihre **Mitteilung über eine erneuerte Sozialagenda**¹ vor, die sich auf die Pfeiler Chancen, Zugang und Solidarität stützt und sieben Prioritäten (ua Mobilität, längeres und gesünderes Leben) festlegt.

Der Rat beschloss am 2. Oktober die Abhaltung eines Europäischen Jahres zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010. Am 3. Oktober veröffentlichte die Europäische Kommission gemeinsame Grundsätze und Leitlinien zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen.

- Die **Struktur- und Kohäsionspolitik** – als einer der zentralen Politikbereiche der EU – zielt auf die Verringerung des Entwicklungsgefälles zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten ab. Das von der Europäischen Kommission im Oktober 2008 veröffentlichte Grünbuch über die territoriale Kohäsion² leitete die Diskussion über die Kohäsionspolitik für den Zeitraum nach 2013 ein.
- Die künftige **Binnenmarktpolitik** soll besonderes Augenmerk auf VerbraucherInnen und auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richten. Im Dezember veröffentlichte die Kommission einen ersten Fortschrittsbericht zum Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts.

Fortschritte konnten bei der Umsetzung der **Agenda zur besseren Rechtsetzung** durch die Arbeit der im Jahr 2007 eingesetzten Expertengruppe erzielt werden. Fortgeführt wurden die Arbeiten zur Umsetzung des EU-Aktionsprogramms zur Verringerung von Verwaltungslasten, um bis 2012 das Reduktionsziel von minus 25% zu erreichen.

Das vom **EU-Agrarministerrat** am 23. Juni 2008 beschlossene **Binnenmarktpaket** dient der Stärkung des Binnenmarktes für Waren, der Vereinfachung der Produktzulassung sowie der Erhöhung der Produktsicherheit und trägt dadurch zur Vollendung des Binnenmarktes bei.

Der am 16. Juli 2008 von der Europäischen Kommission vorgelegte **Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine**

1 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts, KOM(2008) 412 endgültig vom 2.7.2008.

2 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt, Territoriale Vielfalt als Stärke, KOM(2008) 616 endgültig vom 6.10.2008 (SEK (2008) 2550).

nachhaltige Industriepolitik³ schafft einen Rahmen für einen intelligenten Verbrauch und bessere Produkte, Maßnahmen für eine schlanke Produktion und Maßnahmen zur Schaffung globaler Märkte für nachhaltige Produkte.

- Die Debatte zur Zukunft der **Gemeinsamen Agrarpolitik** (GAP) nach 2013 startete beim informellen Landwirtschaftsministerrat in Annecy (Frankreich) vom 21. bis 23. September 2008 mit dem Ziel, die europäische Landwirtschaft an die Erfordernisse der Zukunft anzupassen. Die Hauptthemen umfassten ua Preisstabilität, Umweltschutz und Klimawandel, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Forschung und Innovation sowie neue Chancen und Einkommensmöglichkeiten für LandwirtInnen.

Im Zuge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2003 wurde vereinbart, die GAP im Jahr 2007 einem so genannten „**Health Check**“, dh einer Halbzeit-Bewertung zu unterziehen. Aufgabe dieses „Gesundheitschecks“ soll eine Überprüfung und allfällige Korrektur der landwirtschaftlichen Märkte und Systeme bzw deren Instrumente sein.

Die Europäische Kommission legte am 20. Mai 2008 ihre Vorschläge im Rahmen des so genannten „Gesundheitschecks“ der GAP vor. Die Verhandlungen wurden beim Agrarministerrat vom 19. und 20. November 2008 abgeschlossen. Dabei konnte das zentrale Anliegen Österreichs, das Auslaufen der Milchquote bis 2015 durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die Bauern abzufedern, durchgesetzt werden.

- Schwerpunkte in der europäischen **Verkehrspolitik** waren der Vorschlag zur **Revision der Wegekostenrichtlinie** (siehe dazu unten Punkt 10.1.) und die Vorlage der Europäischen Kommission für ein **Straßenverkehrspaket zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr**. Mit den Vorschlägen soll eine Kodifizierung des Rechtsbestands über den Berufs- und Marktzugang im Personen- und Güterkraftverkehr erzielt werden. Die Arbeiten für die Verbesserung der Leistung und der Nachhaltigkeit des europäischen **Luftverkehrssystems** wurden fortgesetzt. Die Überarbeitung von vier Verordnungen zum **einheitlichen europäischen Luftraum (SES-II-Paket)** soll das Luftverkehrsmanagementsystem verbessern.
- Im **Umweltbereich** bildete das **Legislativpaket „Klima-Energie“** das zentrale Thema. Es besteht aus vier Rechtsakten, die am 17. Dezember 2008 im Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen wurden

³ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik, KOM(2008) 397 endgültig vom 16.7. 2008.

und zur Umsetzung des EU-weiten Ziels einer 20%igen Verringerung der CO₂-Emission beitragen soll.

- Angesichts der Herausforderungen von Klimawandel, Energiekosten und Energieversorgungssicherheit setzte die Europäische Union die im Jahr 2007 in Angriff genommene Ausgestaltung einer **Energiepolitik für Europa (EPE)** fort.

Am 23. Jänner 2008 stellte die Europäische Kommission ihren Vorschlag eines **Klima- und Energiepaketes**⁴ vor, das im Bereich Energie vor allem Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Effizienzsteigerung und zur Förderung erneuerbarer Energien enthält.

Der Europäische Rat vom 15. und 16. Oktober 2008 beschloss, Schritte zur Gewährleistung der Energiesicherheit, ua durch die Schaffung eines **Binnenmarktes für Elektrizität und Gas** sowie die Förderung erneuerbarer Energien und von Energieeffizienz.

- Bei der **Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien** stellte die Kommission mit Stand 19. Februar 2009 ein durchschnittliches **Umsetzungsdefizit** von 1,0% aller Mitgliedstaaten fest.

3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

In den Angelegenheiten der Europäischen Union waren für die österreichischen Länder im Berichtsjahr folgende Themen von besonderem Interesse:

- Das weitere Schicksal des **EU-Reformvertrages** auf Grund des negativen Referendums in Irland am 12. Juni 2008.

4 Siehe dazu

- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen 20 und 20 bis 2020, Chancen Europas im Klimawandel, KOM(2008) 30 endgültig vom 23.1.2008;
- Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, KOM(2008) 19 endgültig vom 23.1.2008;
- Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, KOM(2008) 17 endgültig vom 23.1.2008, 2008/0014 (COD);
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, KOM(2008) 16 endgültig vom 23.1.2008, 2008/0013 (COD).

- Die Genehmigung von zahlreichen Projekten im Rahmen der **EU-Regionalpolitik 2007-2013** sowie die endgültige Abwicklung und Abrechnung von Projekten in der Förderperiode 2000-2006.
- Die Annahme des **EU-Klima- und Energiepaketes**, mit dem ua eine Änderung des CO₂-Emissionshandels eingeführt wird. Im Paket werden die Klimaschutzziele der EU, wie die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industriebetriebe – nicht zuletzt auf Grund der Mitwirkung des Landes Oberösterreichs als Mitbegründer der „Allianz der wirtschaftsstarke Regionen Europas mit einem hohen Anteil an energieintensiven Industriebetrieben“ berücksichtigt.
- Im Bereich der Reform der **Gemeinsamen Agrarpolitik** waren im Zusammenhang mit dem „Gesundheitscheck“ die geplante Abschaffung der Quotenregelung am Milchmarkt, das Ende der Flächenstilllegung, die Ausdehnung der einheitlichen Flächenzahlungen, die Abschaffung der Energiepflanzenregelung sowie die Bereitstellung von mehr Mitteln für den ländlichen Raum von besonderem Interesse, damit die kleinstrukturierte bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in den Ländern überleben kann. Bedeutsam ist auch die Fortsetzung der Ausgleichszahlungen für die Berglandwirtschaft.
- In der **Europäischen Wasserpolitik** setzten sich die Länder für eine Erhöhung des Bewusstseins für einen effizienten Wassereinsatz ein. Das Europäische Parlament sprach sich für weitere Wassereinsparungen aus und forderte Verbesserungen bestehender Versorgungsanlagen. Die Kompetenz für Wasserbewirtschaftung müsse bei den Regionen bleiben. Forderungen nach einem europäischen Wasserverbund wurden von den österreichischen Ländern abgelehnt.
- Mit Aufmerksamkeit wurden in der **Verkehrspolitik** der Vorschlag der Kommission für eine Änderung der **Wegekosten-Richtlinie**, die Verwirklichung des **Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN)**, die Fortschritte für den Bau des geplanten Brenner-Basistunnels sowie die Auswirkungen des Transitverkehrs verfolgt.
- Die notwendige und rechtzeitige Umsetzung von mehreren **EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht wurde beachtet.
- Die Verhandlungen über die innerstaatliche Umsetzung der **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt**, RL 2006/123/EG (siehe dazu unten Punkt 11.).
- Von mehreren **anhängigen Vertragsverletzungsverfahren** – zB das Verfahren betreffend die Verordnung des Landes Tirol, mit der ein sektorales Fahrverbot auf der Inntal-Autobahn verordnet wurde – siehe dazu Kapitel

A, Punkt 16.2.) – und **Urteilen** des Europäischen Gerichtshofes waren auch die Länder betroffen.

- Mehrere **Vorschläge** der Europäischen Kommission für neue **EU-Richtlinien**, von denen auch Länderinteressen berührt sind.
- Mehrere Länder arbeiteten im Netzwerk der **gentechnikfreien Regionen** mit und nutzten diese „Lobbyingplattform“ mit dem Ziel, die Europäischen Institutionen davon zu überzeugen, dass die Frage der Koexistenz europaweit dringend geklärt werden müsse und die Regionen selbst bestimmen können sollten, inwieweit gentechnisch verändertes Saatgut in den einzelnen Regionen angebaut werden darf oder nicht.

4. Vertrag von Lissabon – Ratifikation

- 4.1. Nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess über die institutionelle Reform der Europäischen Union einigten sich die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel in Lissabon am 18. und 19. Oktober 2007 auf den endgültigen Vertragstext. Am 13. Dezember 2007 wurde der **Vertrag von Lissabon** von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Der Vertrag von Lissabon⁵ soll die Europäische Union handlungsfähiger, transparenter und demokratischer gestalten, um für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerüstet zu sein. Wesentliche Inhalte des Reformvertrages sind die Erweiterung der Kompetenzen des direkt gewählten Europäischen Parlaments, die Verbesserung der Mitspracherechte der nationalen Parlamente im Europäischen Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit im Rat auf neue Politikbereiche, die Vorsitzführung im Rat der Staats- und Regierungschefs durch einen Ratspräsidenten, dessen Amtszeit zweieinhalb Jahre beträgt und die Bestellung eines hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 77 ff). Weiters wurde das kommunale Selbstverwaltungsrecht im Vertrag verankert.
- 4.2. Nachdem die Republik Ungarn als erster EU-Mitgliedstaat den Vertrag von Lissabon am 17. Dezember 2007 ratifiziert hatte, wurde in den anderen EU-Staaten im Berichtsjahr das **Ratifikationsverfahren** eingeleitet, damit der Vertrag wie geplant mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten kann. Mit Ausnahme von Irland – hier ist eine Volksabstimmung über die Annahme des Vertrages verfassungsrechtlich vorgeschrieben – ist

5 Siehe dazu ausführlich FISCHER, Der Vertrag von Lissabon, Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag, 2008.

in allen EU-Mitgliedstaaten für das innerstaatliche Genehmigungsverfahren die parlamentarische Genehmigung vorgesehen.

Am 12. Juni 2008 fand in **Irland** das **Referendum** zur Ratifikation des Vertrags von Lissabon statt. Dabei sprach sich bei einer Beteiligung von rund 53% der Stimmberechtigten eine Mehrheit der irischen BürgerInnen von 53,4% gegen den Vertrag von Lissabon aus.⁶ In seiner Tagung am 19. und 20. Juni 2008 nahm der Europäische Rat dieses Ergebnis zur Kenntnis. Das Ratifizierungsverfahren in den übrigen Ländern sollte fortgesetzt werden. Über das weitere Vorgehen nach dem irischen Referendum sollte erst im Oktober beraten werden.

Der Europäische Rat befasste sich im Oktober und im Dezember 2008 mit Studien, die die irische Regierung zum Ergebnis des Referendums in Auftrag gegeben hatte. Bei seiner Tagung am 11. und 12. Dezember 2008 in Brüssel beschloss der Europäische Rat, den Bedenken der irischen BürgerInnen entgegenzukommen. Es soll die Europäische Kommission, nicht wie im Vertrag von Nizza vorgesehen bereits ab 2009 oder wie im Vertrag von Lissabon vereinbart, für die Funktionsperiode ab 2014 verkleinert werden, sondern sich weiterhin aus je einer Vertreterin bzw einem Vertreter aus jedem EU-Mitgliedstaat zusammensetzen. Bestehenden Bedenken der irischen Bevölkerung in den Bereichen Steuer- und Familienpolitik, Neutralitäts- und Sicherheitspolitik soll in Form von Garantien Rechnung getragen werden. Die irische Regierung sicherte im Gegenzug die Wiederaufnahme des Ratifikationsprozesses zu.

Am Ende des Berichtsjahres hatten alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands und Tschechiens den Vertrag parlamentarisch genehmigt. In Tschechien wurde der Verfassungsgerichtshof vom Senat um die Prüfung der Vereinbarkeit des Vertrags von Lissabon mit der tschechischen Rechtsordnung ersucht. Dieser stellte am 26. November 2008 fest, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu nicht im Gegensatz stünden. In Deutschland und in Polen stand am Jahresende 2008 die

6 Vgl Irlands Regierung panisch: EU-Nein ist möglich. Die Versuche, den EU-Vertrag der Bevölkerung zu erklären, sind gescheitert. Eine Mehrheit will mit Nein-Stimmen, weil sie den Rechtstext nicht versteht. Mit einem Kraftakt will Dublin das Ruder herumreißen, in: Die Presse vom 07.06.2008; In Dublin beginnt das große Zittern. Wenige Tage vor der Abstimmung in Irland über den EU-Vertrag liegen die Gegner erstmals voran. Nun herrscht Hektik, in: Kurier vom 07.06.2008; Kleines Nein mit großen Folgen. EU-Vertrag. 860.000 Iren lehnten den Lissabon-Vertrag ab und steuern die EU in eine tiefe Krise, in: Die Presse vom 14.06.2008; Irland, die Zweite: Aus Nein werde Ja. In Irland zeichnet sich ein neues EU-Referendum ab. Der Preis für einen Erfolg wird hoch: Garantien, Opt-Outs, vielleicht sogar wieder „ein Kommissar pro Land“, in: Die Presse vom 11.07.2008.

Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde durch das Staatsoberhaupt und deren Hinterlegung in Rom noch aus.

- 4.3. In **Österreich** leitete der Ministerrat das Ratifikationsverfahren mit dem Beschluss einer Regierungsvorlage betreffend den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen („**Reformvertrag**“) ein. Die **Regierungsvorlage** vom 11. Jänner 2008 (RV 417 Blg StenProt NR XXIII. GP) wurde dem Nationalrat weitergeleitet und dem Verfassungsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen. Unter **Beiziehung** zahlreicher Experten diskutierte der Verfassungsausschuss die vorliegende Regierungsvorlage. In einer Sitzung des Verfassungsausschusses traten Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER und Bundesministerin Dr. PLASSNIK den Befürchtungen entgegen, der Vertrag würde die österreichische Neutralität gefährden. Am 25. März 2008 schloss der Verfassungsausschuss des Nationalrates seine Beratungen über den Vertrag von Lissabon ab und stellte in einem ausführlichen Bericht (484 dB NR XXIII. GP) den Antrag, der Nationalrat solle den Abschluss des Vertrags genehmigen.

In seiner **55. Sitzung** am 9. April 2008 stimmte der **Nationalrat** nach einer siebenstündigen Debatte mit über 50 Redebeiträgen der **Ratifikation des Vertrags** mit einer deutlichen Mehrheit von 151 Stimmen bei 27 Gegenstimmen (diese stammten von Abgeordneten der FPÖ und des BZÖ) **zu**. Die gestellten Anträge auf Abhaltung einer Volksabstimmung hatten nicht die nötige Mehrheit gefunden. Gegen die Stimmen von FPÖ und BZÖ wurde vom Nationalrat die **EntschlieÙung** betreffend umfassende Information der Bürger/innen über den EU-Reformvertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der Europäischen Union (66/E-XXIII. GP) angenommen.⁷

Der **Bundesrat** erteilte in seiner 757. Sitzung am 24. April 2008 dem Beschluss des Nationalrates nach einer emotionell geführten fünfstündigen Debatte, die **verfassungsmäßige Zustimmung**. Im Zuge der Debatte wurde vom Bundesrat mit den Stimmen der Bundesräte von ÖVP, SPÖ und den Grünen die **EntschlieÙung** (E/226-BR/2008) betreffend den Vertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der Europäischen Union (B/1) **angenommen** (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 5.4.). Nachdem es durch eine Umstellung der Tagesordnung

7 Vgl EU-Vertrag: Die „Verräter“ gegen die „Verhetzer“. Ratifizierung. Gegner und Befürworter blieben einander verbal nichts schuldig, in: Die Presse vom 09.04. 2008.

dem Kärntner Landeshauptmann Dr. HAIDER nicht möglich war, vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes Vertrag von Lissabon sein Rederecht auszuüben, kündigte der Landeshauptmann an, trotz des Vorliegens der notwendigen 15.000 Unterschriften definitiv auf die geplante Volksbefragung in Kärnten über den EU-Reformvertrag zu verzichten.⁸

Die **Ratifikationsurkunde** wurde am 28. April vom Bundespräsidenten unterfertigt und nach der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler am 13. Mai 2008 in Rom hinterlegt. Damit wurde das österreichische Ratifikationsverfahren gemäß der österreichischen Bundesverfassung und den völkerrechtlichen Bestimmungen abgeschlossen.

5. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

- 5.1. Im Hinblick auf ihre spezifische Interessenlage haben sich 74 Regionen in acht der 27 EU-Mitgliedstaaten zur **Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten europäischer Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen (REGLEG)** zusammengeschlossen. Ziel dieser im Jahr 2000 gegründeten Initiative ist – ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip – die ausdrückliche Anerkennung der regionalen Dimension und der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis im gemeinschaftlichen Primärrecht.

Die **9. Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der REGLEG fand unter dem Vorsitz von Flandern am 4. und 5. Dezember 2008 in Brüssel statt. Dabei wurden die Auswirkungen des EU-Reformvertrages auf die Gesetzgebungsbefugnisse der Regionen, die Stärkung des politischen Einflusses und der Organisation des REGLEG Netzwerkes sowie neue Möglichkeiten im Rahmen der Wachstums- und Beschäftigungsstrategien beraten. In der angenommenen **„Erklärung von Brüssel“** wurden die Verbesserung der Kooperation in europapolitischen Angelegenheiten, die Stärkung der regionalen Dimension in der EU durch den Vertrag von Lissabon, Maßnahmen der Zusammenarbeit in europapolitischen Angelegenheiten und die Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise unterstrichen.

Die Erklärung von Brüssel wurde in einem Koordinationsausschuss von REGLEG unter der Beteiligung der Länder Salzburg und Wien erarbeitet. Wichtig dabei ist auch die Feststellung, dass bei der Regelung des Zugangs des Ausschusses der Regionen zum Europäischen Gerichtshof interne Geschäftsordnungsbestimmungen getroffen werden, die es einzelnen Mitgliedern des AdR ermöglichen, über den AdR

8 Vgl Kärntner Volksbefragung zu EU-Vertrag abgesagt, in: SN vom 29.04.2008.

zum EuGH zu kommen (zB Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, Kommunen oder Verwaltungsregionen).

Die Präsidentinnen und Präsidenten einigten sich für das Jahr 2009, in dem die italienische Region Piemont den Vorsitz führen wird, auf folgende Themen und Prioritäten: Die Herausforderung der Finanz- und Wirtschaftskrise zu bewältigen, den Vertrag von Lissabon umzusetzen, die Zukunft der Kohäsionspolitik und das Grünbuch zum „Territorialen Zusammenhalt“, die Energie- und Klimapolitik im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsstrategie und Überlegungen zur Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010. Weitergeführt werden soll die Kooperation mit der Konferenz europäischer gesetzgebender Regionalparlamente (CALRE) auf der Grundlage der gemeinsamen Strategie und die Arbeit des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE) im Bereich regionaler Demokratie unterstützt werden.

5.2. Im Jahr 2008 arbeiteten in der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** 74 Regionen aus acht EU-Mitgliedstaaten zusammen.⁹

Unter dem Vorsitz der Parlamentspräsidentin des Baskenlandes, Izaskun BILBAO BARANDICA, fand die 12. Vollversammlung der CALRE am 3. und 4. November 2008 in Bilbao und Vitoria (Spanien) statt. Die Konferenz verabschiedete eine Schlusserklärung, die auf die Stärkung der Rolle der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis im europäischen Kontext abzielt. Darüber hinaus wurde die interne Arbeitsweise der Konferenz reformiert. Für die Beschlüsse der CALRE wird weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip gelten. Als Mitglied des Ständigen Ausschusses in den Vorbereitungsarbeiten der neuen Geschäftsordnung vertrat der Vorarlberger Landtagspräsident Gerhard HALDER die österreichischen Landtage.

Im Mittelpunkt der Debatten der Konferenz von Bilbao standen das irische „Nein“ zum Vertrag von Lissabon und der damit verbundene Reformstau. Bedauert wurde, dass das Verfahren zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips bisher wegen des ins Stocken geratenen Ratifizierungsprozesses des Lissabon-Vertrages nicht konkret angewandt werden konnte. Die Europäische Kommission wurde aufgefordert,

9 Die CALRE ist eine Versammlung von 74 Vorsitzenden der regionalen gesetzgebenden Parlamente Europas. Mitglieder sind derzeit die Parlamente der autonomen Gebiete Spaniens, der italienischen Regionen, der Bundesländer Deutschlands und Österreichs, der portugiesischen Regionen Azoren und Madeira, Schottlands, Wales und Nordirlands als britische Regionen, Åland in Finnland sowie die Regionen Belgiens.

bereits jetzt die Prüfkriterien für die Kontrolle der Subsidiarität de facto anzunehmen. Zum Auftakt der Generalversammlung waren die EU-Kommissarin für Regionalpolitik, Danuta HÜBNER, der Präsident des Ausschusses der Regionen, Luc Van den BRANDE, der Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Luis Maria de PUIC, und der Präsident des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas, Yavuz MILDON, als Gastredner eingeladen. Dabei betonte EU-Kommissarin Hübner den Willen, die Kohäsionspolitik bis zur Schwelle 2020 fortzusetzen und die Regionen an der Ausarbeitung der diesbezüglichen Schwerpunkte zu beteiligen.

Zum Abschluss der Tagung wurde als Nachfolger der baskischen Parlamentspräsidentin der Präsident des Tiroler Landtages, DDr. Herwig van STAA, von der Konferenz einstimmig zum Vorsitzenden der CALRE für das Jahr 2009 gewählt.

6. Ausschuss der Regionen

6.1. Der **Ausschuss der Regionen (AdR)**, der im Jahr 1994 durch den Vertrag von Maastricht eingerichtet wurde, ist ein beratendes Organ, das aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas besteht. Dem Ausschuss gehören **344 Mitglieder** – gewählte Kommunal- oder Regionalpolitiker – an, die vom Rat der Europäischen Union auf vier Jahre ernannt werden. In der 73. Plenartagung am 6. Februar 2008 wurde Luc Van den BRANDE (Belgien, EVP) zum neuen Präsidenten des AdR gewählt.

6.2. Im Jahr 2008 war **Österreich** mit **12 Mitgliedern** vertreten. Der österreichischen Delegation unter der Leitung des Tiroler Landtagspräsidenten DDr. van STAA gehören weiters acht Landeshauptleute und drei Vertreter des Österreichischen Städtebundes bzw des Österreichischen Gemeindebundes an. Deren Vertreter waren Bürgermeister MOHR (Wolfurt), Bürgermeister PEINSTEINER (St. Wolfgang/Oberösterreich) und Bürgermeister Dr. SCHADEN (Salzburg).

Die österreichischen Mitglieder im AdR wirkten neben der Teilnahme an den Plenartagungen vor allem in den Fachkommissionen aktiv mit und brachten die Anliegen der Länder und Gemeinden entsprechend ein. In den Sitzungen der Fachkommissionen wurden von österreichischen Mitgliedern insgesamt 82 Abänderungsanträge eingebracht. 44 davon wurden angenommen, 29 abgelehnt, für fünf Anträge wurde ein im Interesse der Antragsteller liegender Kompromiss formuliert und vier Anträge wurden zurückgezogen, weil andere Abänderungsanträge zum selben Thema mehrheitsfähig waren.

- 6.3. Der Ausschuss der Regionen trat unter dem **Vorsitz** des Präsidenten Van den BRANDE im Jahr 2008 zu **fünf Plenartagungen** (73. bis 77. Plenartagung) zusammen. Die Tagungen, an denen neben EU-Kommissionspräsident BARROSO auch mehrere Mitglieder der Europäischen Kommission teilnahmen, fanden am 6. und 7. Februar, am 8. und 9. April, am 18. und 19. Juni, am 8. und 9. Oktober sowie am 26. und 27. November 2008 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt. Bei den Plenartagungen standen – auch für Österreich – wichtige Themen auf der Tagesordnung, wie beispielsweise die Auswirkungen der Finanzkrise, Transeuropäische Netze, Daseinsvorsorge, Berglandwirtschaft, Wasserpolitik, Asylpolitik, Energieversorgung, Klimawandel, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, institutionelle Grundsatzfragen und Erweiterungspolitik.

Am 24. Oktober 2008 veranstaltete der AdR in Zusammenarbeit mit dem französischen Senat in Paris die **dritte Subsidiaritätskonferenz** (nach Berlin 2004 und London 2005). An der Konferenz nahmen hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Zweiten Kammern nationaler Parlamente teil. AdR-Präsident Van den BRANDE bedauerte, dass das Prinzip der Subsidiarität lange entwickelt, interpretiert, mehrfach überarbeitet und nun rechtlich verankert und einklagbar sei, aber nach wie vor unklar wäre. Der AdR-Präsident stellte auch das **AdR-Netzwerk für Subsidiaritätskontrolle**¹⁰ vor, dem im Jahr 2008 87 Mitglieder, darunter Regionalparlamente bzw. Landtage, Regional- bzw. Landesregierungen, Städte und Gemeinden, Verbände der Gebietskörperschaften und sonstige interessierte Institutionen, angehörten. Mit dem Lissabon Vertrag wird dem AdR das Recht eingeräumt, bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip mit einer Nichtigkeitsklage den Europäischen Gerichtshof anzurufen.

- 6.4. Der Ausschuss der Regionen verabschiedete im Jahr 2008 insgesamt **61 Stellungnahmen** (siehe dazu die Zusammenstellung in B/2), darunter sieben Initiativstellungnahmen und drei Prospektivberichte. Dies bedeutet gegenüber 44 im Jahr 2007 bzw. 39 im Jahr 2006 einen deutlichen Anstieg. Weiters wurden drei Entschlüsse angenommen.¹¹

10 Siehe zu ausführlichen Informationen auch unter <http://subsidiarity.cor.europa.eu>.

11 Siehe zur Tätigkeit des AdR und zu den Aktivitäten der sechs Fachkommissionen ausführlich KIEFER, Der Ausschuss der Regionen im Jahr 2008, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2009, Föderalismus, Subsidiarität und Region in Europa, 2009, 471 ff.

Die Stellungnahmen wurden in den **sechs Fachkommissionen**¹² ausgearbeitet, dort in ein bis zwei Lesungen beraten und dann dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt.

7. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle

7.1. Im Vertrag von Lissabon wurde das **Subsidiaritätsprinzip** gegenüber dem bisherigen EU-Vertrag in einer präziseren Weise verankert. Die Zuständigkeiten der Union sind gemäß Art 3b EUV nach dem Subsidiaritätsprinzip und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit auszuüben. Wichtig ist auch, dass das Subsidiaritätsprinzip sowohl von den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten als auch dem Ausschuss der Regionen beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden kann.

7.2. Bereits im Jahr 2005 begannen die österreichischen **Länder** im Rahmen des Ausschusses der Regionen damit, die EU-Initiativen einer **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu unterziehen (siehe 30. Bericht 2005, 106). Am Subsidiaritätsnetzwerk nahmen in der Testphase die Landtage von Kärnten und Vorarlberg teil.

In den Europaausschüssen der Landtage wurden die legislativen Vorhaben bzw. das Programm der Europäischen Kommission beraten. Es stellte sich heraus, dass eine Zusammenarbeit mit dem Bundesrat von Bedeutung ist. Die in den Angelegenheiten der Subsidiaritätskontrolle ergehenden Gemeinsamen Länderstellungnahmen werden von der Verbindungsstelle auch dem Parlament übermittelt.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 19. Mai 2008 mit der **Subsidiaritätskontrolle** und hielt in ihrem **Beschluss** fest, dass das mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon rechtswirksam werdende Verfahren der Beteiligung der nationalen und regionalen Parlamente an der Gesetzgebung im Rahmen der Europäischen Union als eine große Herausforderung für die Parlamente auf Bundes- und Landesebene in Österreich betrachtet werde. Die Übermittlung der Informationsmails „Neues von der Europäischen Kommission“ durch den Bundesratsdienst an die Landtage wurde als

12 Die sechs Fachkommissionen sind

- Fachkommission für Kohäsionspolitik (COTER)
- Fachkommission für Wirtschafts- und Sozialpolitik (ECOS)
- Fachkommission für nachhaltige Entwicklung (DEVE)
- Fachkommission für Kultur, Bildung und Forschung (EDUC)
- Fachkommission für konstitutionelle Fragen, Regieren in Europa und für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (CONST)
- Fachkommission für Außenbeziehungen und dezentralisierte Zusammenarbeit (RELEX).

ein wesentlicher Schritt für eine stärkere Vernetzung von Bundesrat und Landtagen in europapolitischen Angelegenheiten betrachtet. Als sinnvoll erachtet wurde auch, wenn Vertreter der Landtage (der Vorsitzende der Landtagspräsidentenkonferenz) im zuständigen Ausschuss des Bundesrates ihre Subsidiaritätsbedenken zu den übermittelten Kommissionsdokumenten vertreten könnten. Gefordert wurde auch eine frühzeitige Einbindung der Landtage bei legislativen Vorhaben des Bundes, die die Umsetzung des Vertrages von Lissabon zum Gegenstand haben.

- 7.3. Die **Subsidiaritäts- und die Verhältnismäßigkeitsprüfung** von EU-Initiativen durch die österreichischen Länder wurde im Berichtsjahr verstärkt weitergeführt und die Aufteilung der – auf Basis des Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission – als „potenziell problematisch“ eingestuften EU-Initiativen auf die Länder nach den vereinbarten Verfahren vorgenommen. Die Vorgangsweise kann als erfolgreich bewertet werden, da die Länder vermehrt Prüfungen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von EU-Initiativen durchführen und die Ergebnisse in Einheitlichen oder Gemeinsamen Länderstellungnahmen dem Bund weiterleiten. Die Einbindung der Länder in die EU-Gesetzgebungsverfahren erfolgt nun auch in einem deutlich früheren Verfahrensstadium. Außerdem befasst sich auch der EU-Ausschuss des Bundesrates zunehmend mit der Thematik und greift ua auf Expertisen der Länder zurück.

Im Berichtsjahr wurden bspw folgende **EU-Initiativen** dem **Verfahren** nach der **Subsidiaritätskontrolle** unterzogen und dazu Einheitliche bzw Gemeinsame Länderstellungnahmen (siehe dazu unten Punkt 13.3. und 13.4.) abgegeben:

- **Rechtsaktvorschläge des Einwanderungspaketes**, Analyse von vier Dokumenten zum Thema „Immigration“ (Subsidiaritätsprüfung durch Vorarlberg (als federführendes Land), Gemeinsame Länderstellungnahme) – siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 113 f
- **Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“** (Subsidiaritätsprüfung durch Wien, Gemeinsame Länderstellungnahme)
- **Mitteilung der Europäischen Kommission über „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“ KOM(2007) 725** (Subsidiaritätsprüfung durch Salzburg, Gemeinsame Länderstellungnahme)

- **Überarbeitung der Leitlinien der Europäischen Kommission für Folgeabschätzungen**
(Subsidiaritätsprüfung durch Vorarlberg, Gemeinsame Länderstellungnahme)
- Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung** KOM(2008) 414
(Subsidiaritätsprüfung durch Vorarlberg, Einheitliche Länderstellungnahme – siehe dazu unten Punkt 12.1.)
- Mitteilung der Europäischen Kommission „**Ein erneuertes Engagement für ein soziales Europa**: Verstärkung der offenen Koordinationsmethoden für Sozialschutz und soziale Eingliederung“
(Subsidiaritätsprüfung durch Vorarlberg, Gemeinsame Länderstellungnahme)
- Vorschlag für eine **Richtlinie** zur Anwendung des Grundsatzes der **Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
(Subsidiaritätsprüfung durch Wien, Einheitliche Länderstellungnahme – siehe dazu unten Punkt 12.4.)
- Mitteilung der Europäischen Kommission „**Künftige Asylstrategie – ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz**“, KOM(2008) 360
(Subsidiaritätsprüfung durch Niederösterreich, Gemeinsame Länderstellungnahme).

8. EU-Regionalpolitik 2007 – 2013

- 8.1. Bereits im Jahr 2006 konnte unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft nach mehrjährigen Verhandlungen Einigung über die **Finanzielle Vorausschau 2007–2013** erzielt werden (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 91 ff und 31. Bericht 2006, 86 ff). Demnach stehen bei einem **Finanzrahmen** von 864,3 Mrd € für die **EU-Kohäsionspolitik 2007-2013** insgesamt 308 Mrd € zur Verfügung. Diese verteilen sich auf die neuen Ziele wie folgt:

- Ziel „Konvergenz“ 249,5 Mrd € (81%)
(ersetzt das Ziel 1 und die Kohäsionsfonds)
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 49,3 Mrd € (16%)
(ersetzt das Ziel 2, Ziel 3, EQUAL und URBAN)
- Ziel „Territoriale Kooperation“ 9,2 Mrd € (3%)
(Nachfolge von INTERREG)

Die notwendigen **Strukturverordnungen** wurden bereits im Jahr 2006 veröffentlicht und traten am 1. August 2006 in Kraft (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 90 ff).

Für Österreich stehen in der Programmperiode 2007-2013 Strukturfondsmittel von rund 1,46 Mrd €¹³ zur Verfügung.

Für die einzelnen Programme stehen in den **Zielen** folgende Mittel bereit:

- Ziel Konvergenz (Phasing-out) Burgenland 177,17 Mio €
- Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung 1.027,31 Mio €
- Ziel Territoriale Kooperation 256,66 Mio €
- Summe 1.461,14 Mio €**

Gemäß einem Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** vom 3. Mai 2006 (siehe dazu 30. Bericht 2006, 88 f und B/2) werden für die acht regionalen Programme zur Verfügung stehenden EFRE¹⁴-Mittel wie folgt aufgeteilt:

Kärnten	67.388.420
Niederösterreich	145.646.798
Oberösterreich	95.543.517
Salzburg	13.813.480
Steiermark	155.061.854
Tirol	34.772.988
Vorarlberg	17.660.129
Wien	<u>35.151.861</u>
Summe	€ 555.039.057

13 Anmerkung: Die für Österreich für die Strukturfondsperiode 2007-2013 zur Verfügung stehenden Mittel und die einzelnen Programme sind unter www.bka.gv.at/Fachinhalte/EU-Strukturfonds/Programmperiode_2007-2013 sowie unter www.oerok.gv.at abrufbar.

14 Europäischer Fonds für Regionalentwicklung.

Hinzu kommen noch ESF¹⁵-Mittel

für das nationale Programm von	€ 472.275.560
und für das ESF-Programm Burgenland	€ 52.140.000
ergibt in Summe	€ 524.412.560

Für Projekte, an denen Österreich beteiligt ist, stehen im **Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“** für die Periode 2007-2013 folgende Mittel zur Verfügung:

Österreich-Slowenien	35.592.673
Österreich-Ungarn	47.762.756
Österreich-Slowakei	39.906.355
Österreich-Tschechische Republik	38.315.393
Österreich-Bayern	30.301.822
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9.706.029
Österreich-Italien	<u>22.390.403</u>
Summe grenzüberschreitende Zusammenarbeit	€ 223.975.431

Für die Programme in der Transnationalen Zusammenarbeit stehen folgende Mittel zur Verfügung:

Central Europe	14.088.669
South-East-Europe	9.800.000
Alpine Space II	<u>8.800.000</u>
Summe Transnationale Zusammenarbeit	€ 32.688.669

- 8.2. Zur Vorbereitung auf die neue **EU-Förderperiode 2007-2013** arbeiteten der Bund und die Länder unter maßgeblicher Beteiligung der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** in kooperativer Weise zusammen und trafen rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen.

Der **Nationale Strategische Rahmenplan für Österreich – STRAT. AT 2007-2013** wurde im Jahr 2006 ausgearbeitet und von der Europäischen Kommission am 4. April 2007 genehmigt (siehe 32. Bericht 2007, 93 f).

Weiters wurden die **operationellen Programme** erstellt, bei der Europäischen Kommission eingereicht und von dieser großteils noch im Jahr 2007 genehmigt. Die gemäß Art 63 der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 notwendigen **Begleitausschüsse**, die die Programmumsetzung begleiten und überwachen, wurden eingerichtet. Sie traten am 12. und 13. Juni 2007 in Lutzmannsburg (Burgenland) zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen. Die Funktion des gemeinsamen Sekre-

15 Europäischer Sozialfonds.

tariates wird von der ÖROK-Geschäftsstelle wahrgenommen. Für die **Verwaltung der Regionalprogramme** sind die Ämter der Landesregierungen zuständig, für das Ziel Konvergenz das Regionalmanagement Burgenland, in Kärnten für das Ziel regionale Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds sowie für das nationale ESF-Programm das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. So wurden beispielsweise im Berichtsjahr 2008 in der Funktion einer Verwaltungsbehörde vom Magistrat der Stadt **Wien** drei nationale (Ziel 2, URBAN II, Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Studienentwicklung in Wien 2007-2013 und drei internationale EU-Förderprogramme (INTERREG IIIC East, CENTRAL EUROPE 2007-2013, Österreich-Slowakei 2007-2013) betreut.

In der am 13. April 2007 unterzeichneten **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** wurden Regelungen für das Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme festgelegt und dadurch die Einhaltung der von der Europäischen Union geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sichergestellt (siehe dazu auch 32. Bericht 2007, 273 f). Die Vereinbarung trat am 21. April 2008 in Kraft (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.3.1.).

- 8.3. Nach der Erfüllung der notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen, der Erstellung und Genehmigung des nationalen strategischen Rahmenplans und der Genehmigung der einzelnen Programme durch die Europäische Kommission steht der Abwicklung der einzelnen Programme in der Förderperiode 2007-2013 nichts mehr im Wege. Dabei wird die Österreichische Raumordnungskonferenz weiterhin eine wichtige Rolle einnehmen (siehe dazu auch I/2).

Von den einzelnen Programmen sind für das Jahr 2008 beispielhaft zu erwähnen:

Auf Grund der umfangreichen Anforderungen der Europäischen Union, insbesondere im Bereich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, wurden im Jahr 2008 die Strukturen für die Abwicklung des operationellen **Phasing Out Programmes Burgenland 2007-2013** ausgebaut. In erster Linie wurden die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für diese Programme erstellt. In diesen Dokumenten wird die Abwicklung der Phasing Out Förderungen detailliert beschrieben.

Im Jahr 2008 wurde die **Allgemeine Strukturfondsverordnung** (VO/EG) 1083/2006) geändert und am 27. Dezember veröffentlicht.¹⁶ In diese Änderung wurde die Verwaltungsbehörde durch das Bundeskanzleramt eingebunden. Die Auswirkungen dieser Änderungen werden in Österreich im Jahr 2009 durch die Änderung der Förderfähigkeitsregeln umgesetzt.

Am 4. Juni 2008 fand in Stegersbach die zweite Sitzung des Begleitausschusses für die **Operationellen Programme Phasing Out Burgenland 2007-2013 EFRE und ESF** statt. Der Begleitausschuss ist das wichtigste Programmremium für diese Programme.

Die für die Regionalpolitik zuständige EU-Kommissarin Danuta HÜBNER besuchte am 15. und 16. Oktober 2008 das Burgenland. Der Projektbesuch in Parndorf, Güssing und Oberwart stand unter dem Thema „Erneuerbare Energie und Regionalförderung“. Die EU-Kommissarin zeigt sich von den Ergebnissen der Projekte beeindruckt.

Im Berichtsjahr wurde das neue **niederösterreichische** EU-Regionalförderprogramm „**Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit 2007-2013**“ operativ gestartet.

Die Voraussetzung dazu war die Erstellung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems, dessen Beschreibung von der Europäischen Kommission am 27. Juli 2008 genehmigt wurde. Es wurden 29 Projekte genehmigt und mit deren Realisierung begonnen. Die gesamten Investitionskosten betragen 57 Mio €, an öffentlichen Mitteln werden 14 Mio €, davon 6 Mio € EFRE-Mittel eingesetzt.

Weiters arbeitete das Land Niederösterreich an der Ausarbeitung von wichtigen Implementierungsdokumenten (Memorandum of Understanding, Verwaltungs- und Kontrollsystem, EFRE-Vorträge, Handbuch für Projekteinreichung) für die grenzüberschreitenden Programme Österreich-Tschechien, Österreich-Slowakei und Österreich-Ungarn.

Am 4. Mai 2007 wurde das operationelle Programm „**Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark 2007-2013**“ für die neue EU-Strukturfondsperiode von der Europäischen Kommission genehmigt. Mit rund 155 Mio € an Mitteln aus dem EFRE sollen über 1000 Projekte in 12 Aktionsfeldern unterstützt werden. Das neue Programm setzt einen

¹⁶ Siehe die Verordnung (EG) Nr 1341/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1083/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Einnahmen schaffende Projekte, ABI Nr L 348 vom 24.12. 2008, S 19.

starken Fokus auf Forschung, Entwicklung und Innovation.¹⁷ Die Abwicklung erfolgt über nationale Förderstellen auf Bundes- und Landesebene, wie zB die Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG) oder die Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG).

Beim Förderprogramm zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und bei der **Tiroler** Beteiligung in den grenzüberschreitenden **INTERREG IV-Programmen Österreich-Deutschland und Österreich-Italien** wurden im Jahr 2008 der Aufbau der komplexen Programmverwaltungs- und Kontrollsysteme abgeschlossen. Im Agrarbereich ist die Umsetzung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung – zu dem auch die regionalpolitisch erweiterte LEADER-Achse zählt – in Gang gekommen.

In den transnationalen INTERREG-Programmen, insbesondere im **Alpenraum-Programm**, erfolgten erste Projekteinreichungen. Das Land Tirol hat die abgestimmte Handhabung dieser Programme auf Landes- und Regionalebene (Regionalmanagement) optimiert. Bei Fragen mit Aufgaben von länderübergreifender Bedeutung bzw von Relevanz auch für den Bund werden die Synergien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der ÖROK intensiv genutzt.

Auf Ebene der ÖROK wurde 2008 unter aktiver Beteiligung aller ÖROK-Mitglieder auch eine gemeinsame österreichische Stellungnahme zum **Grünbuch der Europäischen Kommission über den territorialen Zusammenhalt** erarbeitet und im Februar 2009 fertig gestellt. Einvernehmlich wird die Ergänzung der EU-Kohäsionspolitik durch den Aspekt des territorialen Zusammenhalts begrüßt. Nachdrücklich wird hierbei aber auch darauf hingewiesen, dass bei einschlägigen Aktivitäten das Subsidiaritätsprinzip zu gelten hat und dass es dadurch zu keinen Kompetenzverschiebungen etwa im Bereich der Raumordnung/Raumplanung kommen darf.

Im Kontext der vielschichtigen Konsultationen der EK zum Grünbuch kam es auch zu einer Präsentation des OP „**Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013**“ in der „**Ratsarbeitsgruppe Strukturmaßnahmen**“.

Ziel war es, anhand der Präsentation von Good-Practice-Beispielen aus verschiedenen operationellen Programmen 2007-2013 einen Erfahrungsaustausch zur Bedeutung der territorialen Kohäsion in den einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Für die Präsentation zur Dimension „Berggebiete“ wurde das operationelle Programm „**Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013**“ ausge-

17 Siehe weiterführende ausführliche Informationen unter www.innovation-steiermark.at.

wählt, da darin besonders viele Bezüge auf die territorialen Besonderheiten der Berggebiete zu finden sind.

In der Präsentation des Programms am 1. Dezember 2008 in Brüssel wurde von der Tirol Programm-Verwaltungsbehörde auf die große Relevanz des Berggebietsstatus für die Strategie und Maßnahmen des Tiroler Programms hingewiesen. Damit sollte eine Sensibilisierung der Teilnehmer hinsichtlich der Chancen und Risiken aus der Berggebietsituation für das Leben und Wirtschaften erreicht werden. Tirol verfolgt dabei bewusst einen integrierten Ansatz, um Synergien zu nutzen und eine nachhaltige Entwicklung des Landes sicherzustellen.

Im Jahr 2008 konnte die fertig gestellte Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm im Rahmen des **Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg 2007-2013“** samt dem erforderlichen Prüfbericht an die Europäische Kommission übermittelt werden. Im Juli 2008 teilte die Europäische Kommission die Annahme der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems mit. Dadurch wurden die Voraussetzungen für die erste Zwischenzahlung erfüllt. Die zweite Sitzung des Begleitausschusses fand am 3. Juni 2008 in Pörschach, das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden der EFRE-Programme am 12. November 2008 in Brüssel statt. Bis 31. Dezember 2008 wurden 24 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 42 Mio € genehmigt, wovon rund 2,9 Mio € EU-kofinanziert werden.

Das **Programm „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung in Wien 2007-2013“** wurde im Jahr 2008 fortgeführt. Es bildet die Grundlage für eine Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Strukturfondsperiode 2007 bis 2013. Strategisch ist es auf die Umsetzung der Prioritäten der EFRE-Verordnung „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft“ und „Nachhaltige Stadtentwicklung“ ausgerichtet. Die inhaltliche Ausrichtung des Programms¹⁸ erfolgt im Einklang mit den Zielvorstellungen der Europäischen Union, insbesondere der „Lissabon-Strategie“.

18 Siehe zu laufenden Informationen über das Programm unter www.eu.wien.at.

9. Abwicklung der EU-Regionalförderprogramme 2000 – 2006

Im Berichtszeitraum wurde intensiv am Abschluss der einzelnen Projekte in den Programmen der EU-Regionalförderperiode 2000-2006 gearbeitet. Diese dürften im Jahr 2009 endgültig abgeschlossen werden.¹⁹

Von den einzelnen Programmen werden beispielsweise angeführt:

Im **Ziel 2-Programm Niederösterreich** wurden 1.845 Projekte (ohne Unternehmensberatungen) genehmigt und realisiert. Insgesamt standen für die Förderung 396 Mio € an öffentlichen Mitteln, davon 187 Mio € EFRE-Mittel zur Verfügung. Die Gesamtkosten der dadurch ausgelösten Investitionen beliefen sich auf 1.193 Mio € (inklusive der Reserveprojekte). Dies bedeutet, dass die für die Jahre 2000-2006 vorgesehenen EU-Mittel vollständig ausgeschöpft werden können und damit eine 100%ige Programmumsetzung erreicht werden kann.

Im **Ziel 2 neu- und Ziel 2 Phasing out-Programm Vorarlberg** wurden im Jahr 2008 59 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 27,8 Mio € EFRE-Mittelzahlungen in der Höhe von rund 4,5 Mio € geleistet. Mit Ende 2008 wurden damit seit Programmbeginn insgesamt 469 Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von rund 313,9 Mio € und EFRE-Mitteln in der Höhe von 23,4 Mio € genehmigt. Eine Sitzung des Begleitausschusses fand im Berichtsjahr nicht statt. Beschlüsse wurden im Rundlaufverfahren gefasst. Das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden des Ziel 1-Programms und der Ziel 2- und Ziel 2-Phasing out-Programme Österreichs fand am 12. November 2008 in Brüssel statt.

Das mit Jahresende 2008 beendete **Ziel 2 Wien-Programm (2000-2006)** umfasste Teile des 2. und des 20. Bezirkes mit einer Fläche von 440 ha und 60.000 Einwohnern. Das Programm verfolgte das Ziel, bestehende Disparitäten dieser im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet in vielen Faktoren benachteiligten Zone zu verringern. Die aus dem Programm finanzierten Aktivitäten betrafen Projekte zur Aufwertung der lokalen Stadtstruktur sowie zur Erhaltung bzw Schaffung von Arbeitsplätzen. Für die einzelnen Projekte standen insgesamt 18,88 Mio € an EU-Mitteln zur Verfügung, die erforderliche Summe für die Kofinanzierung belief sich auf rd 30 Mio €.

19 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.oerok.gv.at sowie Österreichische Raumordnungskonferenz (Hg), EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995-2007. Eine Bilanz, Schriftenreihe Nr 180, 2009.

10. Europäische Verkehrspolitik – Schwerpunkte und Länderanliegen

- 10.1. Am 8. Juli 2008 legte die Europäische Kommission das lang angekündigte **Maßnahmenpaket** für eine **nachhaltige Verkehrspolitik („Grüner Verkehr“)** vor. Dieses enthält eine **Novellierung der Wegekostenrichtlinie** (Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Eurovignette),²⁰ eine Mitteilung zur Internalisierung externer Kosten für alle Verkehrsträger, eine Mitteilung zur Verringerung der Lärmbelästigung durch den Schienengüterverkehr, eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen EU-Maßnahmen zur umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrs sowie eine Mitteilung zu den bis 2009 geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Verkehrs im Allgemeinen.

Mit dem neuen Richtlinienvorschlag der Wegekostenrichtlinie wurde eine jahrelange Forderung Österreichs, insbesondere der Länder Salzburg und Tirol, aufgegriffen und vorgesehen, dass externe Kosten – neben Lärm-, Luftschadstoff- und Staukosten auch Kosten für die Boden- und Wasserverschmutzung – in die Maut einbezogen werden können. Der Richtlinienvorschlag erkennt – entgegen der Forderung Tirols – jedoch Unfallfolgekosten und Klimakosten („CO₂-Kosten“) nicht als externe Kosten an. In sensiblen Bergregionen könnten die geplanten neuen Zuschläge für die durch den Schwerverkehr verursachten Umwelt- und Gesundheitskosten vervielfacht werden. In sensiblen Berggebieten darf der Aufschlag für Schadstoffausstoß verdoppelt und für Lärm – auf Grund der besonderen Bedingungen in Bergtälern – sogar verfünffacht werden. Durch die Einbeziehung der externen Kosten in die Maut und mit der Sonderbehandlung der Alpen erfüllt die Europäische Kommission eine vom Land Salzburg seit Jahren eingebrachte Forderung. Vorgesehen ist allerdings auch, dass der aus der Internalisierung externer Kosten resultierende Öko-Aufschlag mit den schon bestehenden Infrastruktur-Aufschlägen in Bergregionen – am Brenner sind dies 25% – gegenverrechnet werden müsste. Da aber der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission den Aufschlag auf 30% begrenzt, würde der Anspruch einer Ökologisierung des Schwerverkehrs vor allem in sensiblen Bergregionen konterkariert. Gerade für sensible, von externen Verkehrskosten besonders betroffene Regionen stellt sich die Frage nach einer

20 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, KOM (2008) 436 endgültig vom 8.7.2008, 2008/0147 (COD).

Normenhierarchie zwischen Umweltschutz bzw Verkehrsbelastung und Mobilität im Binnenmarkt.

Der Verkehrsministerrat vom 9. Dezember 2008 nahm die Schlussfolgerungen des Rats zur Ökologisierung des Verkehrs, eine Strategie zur sog Internalisierung externer Kosten sowie Lärmschutzmaßnahmen am aktuellen Schienenfahrzeugbestand an und legte den Kommissionsvorschlag dem Europäischen Parlament zur weiteren Behandlung vor.

- 10.2. Am 19. März 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen **Richtlinienvorschlag zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften.**²¹

Das Europäische Parlament stimmte im Dezember 2008 über die Richtlinie in erster Lesung ab. Ziel des Richtlinienvorschlags zur Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ist die Schaffung eines grenzübergreifenden Informationsaustauschs auf elektronischem Weg. Dafür soll ein EU-weites elektronisches Netz aufgebaut werden, das den Informationsaustausch auf sicherem Wege ermöglicht und die Vertraulichkeit der übermittelten Daten gewährleistet. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Kontrollpraktiken zu harmonisieren, damit sie auf Unionsebene vergleichbar sind. Auch Bußgelder sowie die technische Ausrüstung für Verkehrssicherheit sollten zukünftig harmonisiert werden. Der neue Richtlinienvorschlag ist weiters darauf ausgerichtet, die Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen in den Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der Verkehrstoten über dem Durchschnitt und die Abnahme der Verkehrstoten unter dem Durchschnitt der Europäischen Union liegen, um 30% zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollen vorrangig im Stichprobenverfahren für Kontrollen sorgen. Mindestens 30% der Autofahrer sollen jährlich einmal kontrolliert werden.

Mit einer endgültigen Entscheidung kann nicht vor Ende des Jahres 2009 gerechnet werden. Sollte die Richtlinie in Kraft treten, würden Bürgerinnen und Bürger der EU, die in Österreich die Straßenverkehrsordnung in den genannten Bereichen missachten, die gleiche Strafe erhalten wie österreichische Staatsbürger.

21 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften, KOM(2008) 151 endgültig vom 19.3.2008, 2008/0062 (COD).

- 10.3. Vom Europäischen Rat wurden in den Leitlinien für den Aufbau eines **Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN)** 30 vorrangige Verkehrsprojekte (**TEN-Projekte**)²² aufgenommen (siehe dazu 28. Bericht 2003, 109, 29. Bericht 2004, 88 und 31. Bericht 2006, 94 f).

Beim **TEN-Projekt 1** (Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Palermo) ist der Bau des **Brenner-Basistunnels** ein zentrales Anliegen, im Besonderen für die Tiroler Verkehrspolitik. Ziel ist es, einen großen Teil des Schwerverkehrs auf die Schiene zu bringen, um damit auch die von der EU vorgegebenen Umweltkriterien erfüllen zu können.

Am 21. Oktober 2008 sicherte die deutsche Bundeskanzlerin Dr. MERKEL in einem Gespräch mit dem Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER die Unterstützung der deutschen Bundesregierung für den Bau des Brenner-Basistunnels zu.

Am 22. Oktober 2008 begann in Österreich die **Umweltverträglichkeitsprüfung** für den Bau dieses Vorhabens. Mit dem Bau des größten, weltweit zusammenhängenden Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste soll im Jahr 2010 begonnen werden, da im Jahr 2009 alle notwendigen Baugenehmigungen in Italien und in Österreich vorliegen sollten.

Für das Land Oberösterreich als wirtschaftsstarke Region von besonderem Interesse ist der Ausbau der **Summerauer Bahn** im Rahmen des **TEN-Projektes 22**, Eisenbahnverbindung Athen-Budapest-Prag-Wien-Nürnberg/Dresden.

Im Berichtsjahr hat die Europäische Kommission entschieden, für den Ausbau der **Bahnstrecke „Freilassing-Hauptbahnhof“** EU-Mittel von 47,63 Mio € bereitzustellen. Dies entspricht einem Kofinanzierungsanteil von 25% der Baukosten.

11. EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Umsetzung

- 11.1. Die am 28. Dezember 2006 in Kraft getretene Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, ABl Nr L 378 vom 27.12.2006, S 36 ff, ist bis Ende des Jahres 2009 umzusetzen.

Da die Richtlinie auch für die österreichischen Länder umfangreiche Anpassungs- und Berichtspflichten erfordern wird, begannen schon im Jahr 2006 Gespräche zwischen dem Bund (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) und den Ländern über die rechtzeitige Um-

²² Siehe die Entscheidung des Rates 884/2004/EG vom 29. April 2004.

setzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht (siehe 31. Bericht 2006, 98 ff und 32. Bericht 2007, 107 ff).

Die Länder sind in zweifacher Hinsicht unmittelbar betroffen. Zum einen soll – basierend auf dem diesbezüglichen Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 16. März 2007 – der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) nach Art 6 der RL bei den Ämtern der Landesregierung eingerichtet werden. Zum anderen sieht Art 39 der RL unter dem Titel der gegenseitigen Evaluierung umfangreiche Berichtspflichten der Mitgliedstaaten insbesondere über Genehmigungsregelungen, prüfpflichtige Anforderungen im Rahmen der Niederlassung von Dienstleistern und beschränkende Anforderungen im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch Dienstleister vor. Da sich diese Berichtspflichten auf die gesamte Rechtsordnung der Mitgliedstaaten beziehen, sind im Bundes- und im Landesrechtsbereich ein umfassendes Screening der jeweiligen Rechtsordnung und Vorbereitungsarbeiten zur Implementierung des EAP in der entsprechenden e-government Arbeitsgruppe erforderlich. Damit sollen die der erwähnten Berichtspflicht unterliegenden Rechtsvorschriften als Grundlage für den bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist zu erstattenden Bericht Österreichs identifiziert werden.

Weiters dient das Screening als Grundlage für die (punktuell) notwendige Rechtsanpassung. Rechtsvorschriften, die mit der RL im Widerspruch stehen, sollen erkannt und aufgehoben bzw entsprechend adaptiert werden. Dieses Screening konnte im Berichtszeitraum weitestgehend abgeschlossen werden.

In einer parlamentarischen **Anfragebeantwortung**²³ teilte der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ua mit, dass die Bundesministerien und die Länder eine Prüfung des Normenbestandes auf die Vereinbarkeit mit der Richtlinie bis Ende Oktober 2008 vornehmen werden.

- 11.2. Im Berichtsjahr wurden die Expertengespräche intensiv fortgeführt. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 3. April 2008 ausführlich mit offenen Fragen bei der Umsetzung der Richtlinie. Der Bund vertrat dabei die Auffassung, dass die Einheitlichen Ansprechpartner keinesfalls Behördenstatus erhalten, sondern auf die Funktion einer Kontaktstelle beschränkt bleiben sollten.

23 Siehe die Anfrage 2612/J-BR/2008 der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (Jürgen WEISS, Edgar MAYER und Ing. Reinhold EINWALLNER) an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betreffend Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 28. März 2008.

Beantwortung: Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN, GZ: BMWA-10.102/008-/IK/1a/2008 vom 21. Mai 2008 an den Präsidenten des Bundesrates, 2412/AB-BR/2008.

In ihrem **Beschluss** sprach sich die Landesamtsdirektorenkonferenz für folgende Vorgangsweise bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie aus:

- Klärung, welche in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Verfahren dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterliegen, sowie Anpassung der betroffenen Regelungen bis Ende des Jahres 2008;
- Klärung der in den Art 6 und 7 der Richtlinie normierten Mindestanforderungen über die Einheitlichen Ansprechpartner sowie der in Art 8 der Richtlinie normierten Mindestanforderungen für die elektronische Verfahrensabwicklung auf der Grundlage des Punktes 2 des Schreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes vom 26. März 2008;
- Erarbeitung einer Umsetzungsgesetzgebung, die sich an den Mindestanforderungen orientiert und eine Abwicklung der Verfahren nach den Mindestanforderungen der Richtlinie ab Jänner 2010 ermöglicht;
- Erhebung, in welchen Punkten eine über die Mindestumsetzung hinausgehende Umsetzung sinnvoll wäre;
- Einrichtung eines Multiprojektmanagements, damit die unterschiedlichen Aktivitäten überwacht und gesteuert werden können, sowie einer entsprechenden elektronischen Dokumentation.

Im Mai 2008 legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt den Ländern einen ersten **(Arbeits-)Entwurf** eines Bundesgesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (Horizontalgesetz)²⁴ als Diskussionsgrundlage vor.

In der **außerordentlichen Tagung der Landesamtsdirektorenkonferenz** am 26. Juni 2008 standen die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie und der vorliegende Gesetzentwurf im Mittelpunkt der Beratungen. Nach ausführlicher Diskussion wurde der Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 3. April 2008 zur Dienstleistungsrichtlinie vollinhaltlich aufrechterhalten. Zum vorliegenden Diskussionsentwurf wurde im **Beschluss** festgehalten, dass die vorgesehene **Kompetenzdeckungsklausel** – auch in ihrer überarbeiteten Fassung – als **zu weitgehend** erachtet werde. Im vorliegenden Arbeitsentwurf eines Dienstleistungsgesetzes blieben wesentliche Punkte (etwa im Hinblick auf die EAP, deren Verhältnis untereinander, die Genehmigungsfiktion, die Zustellung) ungeregelt, während sich einige der geplanten

²⁴ Siehe den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erbringung von Dienstleistungen (Dienstleistungsgesetz – DLG) – Schreiben der Verbindungsstelle, VST-5829 vom 9. Mai 2008.

Bestimmungen darauf beschränken würden, den Richtlinienentwurf – zum Teil unvollständig – wiederzugeben. **Abgelehnt** wurde die geplante Einrichtung eines Beirates zur Evaluierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowie der Tätigkeit der EAP. Dieser Beirat sei in der Richtlinie nicht vorgesehen und stelle daher einen **Eingriff** in die **Autonomie der Länder** und deren Amtsorganisation dar. Zu den einzelnen Bestimmungen wurden zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht und verlangt, dass der vorliegende – als Diskussionsgrundlage basierende – Entwurf gemeinsam mit den Ländern überarbeitet werden müsse. Hinsichtlich der Funktion des EAP müssen technische Konzepte für die Umsetzung der Verpflichtungen nach Art 6 (Einbringung von Anträgen) und Art 7 (Informationsangebot) im Sinne des kooperativen Bundesstaates einvernehmlich entwickelt werden. Die Länder hielten weiters fest, dass die Dienstleistungsrichtlinie im Art 8 Abs 1 nicht dazu verpflichte, dass elektronische Verfahren der Verwaltung vorhanden sein müssen, sondern nur dazu, dass eine elektronische Kommunikation zwischen der Behörde und dem Dienstleistungsempfänger möglich sein muss.

Die Bund-Länder-Gespräche und die Vorbereitungsarbeiten zur Implementierung des EAP in der entsprechenden e-government Arbeitsgruppe führten im Berichtsjahr noch zu keinem endgültigen Ergebnis, sodass auch kein neuer Begutachtungsentwurf vorgelegt wurde.

- 11.3. Am 20. Dezember 2007 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung über **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen**²⁵ mit dem Ziel, in den kommenden Jahren zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialdienstleistungen zu schaffen (siehe dazu 32. Bericht 2007, 108 f).

In einer, nach der vom Land Salzburg durchgeführten Subsidiaritätsprüfung abgegebenen, **Gemeinsamen Länderstellungnahme**²⁶ kritisierten die Länder, dass die Kommission darauf verzichtet habe, Sozialdienstleistungen als „nichtwirtschaftliche Dienstleistungen“ zu definieren. Die Mitteilung beseitige auch nicht die seit langem bestehende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiet der sozialen Dienstleistungen und

25 Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement, KOM(2007) 725 endgültig vom 20.11.2007.

26 Siehe EU, Subsidiaritätskontrolle; Mitteilung der EK „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“ KOM(2007) 725; Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-5527/20 vom 15. Mai 2008.

enthalte auch keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, insbesondere ob Dienstleistungen im Pflegebereich den Sozial- oder den Gesundheitsdienstleistungen zuzuordnen seien.

Der **EU-Ausschuss** des **Bundesrates** befasste sich ebenfalls mit der Mitteilung der Kommission. In einer am 18. Juni 2008 einstimmig angenommenen **Ausschussfeststellung**²⁷ wurde die Notwendigkeit betont, insbesondere Sozialdienstleistungen als nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen zu definieren. Im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sei dem kommunalen Selbstbestimmungsrecht absolute Priorität vor allfälligen Liberalisierungsinitiativen der Kommission einzuräumen.

Im Juli 2008 legte der Ausschuss für Sozialschutz des Rates der EU den Mitgliedstaaten einen **Fragebogen** zur Mitteilung der EK mit dem Titel „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von **Sozialdienstleistungen**“ vor. Die Fragen bezogen sich in erster Linie auf das EU-Vergaberecht und das Beihilfenrecht im Bereich sozialer Dienstleistungen.

12. EU-Richtlinien und Richtlinienvorschläge – Auswirkungen auf die Länder

Die Europäische Kommission legte im Jahr 2008 mehrere Vorschläge für neue EU-Richtlinien und EU-Verordnungen bzw Mitteilungen, die auch für die österreichischen Länder von Interesse waren, vor. Nachstehend werden beispielhaft einige davon kurz dargestellt und erläutert:

- 12.1. Am 2. Juli 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Maßnahmenpaket mit dem Titel „**EU-Agenda für Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität**“. Teil dieses Pakets ist der Vorschlag für eine **Richtlinie** über die **Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung**.²⁸

27 Vgl dazu Sozialdienstleistungen müssen in nationaler Kompetenz bleiben. Bundesrat kritisiert scharf Pläne der EU-Kommission, in: Parlamentskorrespondenz Nr 590 vom 18.09.2008.

28 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung vom 2.7.2008, KOM(2008) 414 endgültig, 2008/0142 (COD).

Mit dem Richtlinienvorschlag will die Europäische Kommission die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich verstärken sowie Rechtssicherheit für Patienten schaffen, die Gesundheitsdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. Es sollen dadurch die Rahmenbedingungen für eine sichere, qualitativ hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung geschaffen werden. Die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen der Mitgliedstaaten soll ebenso gefördert werden. Dazu gehören unter anderem auch die Europäischen Netze von Referenzzentren.

Zum Richtlinienvorschlag haben die Länder eine **Einheitliche Länderstellungnahme** abgegeben.²⁹ In dieser wurde der **Vorschlag** wegen EU-Kompetenzwidrigkeit bzw wegen Bedenken aus dem Blickwinkel der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit **abgelehnt**. Ende Dezember 2008 legte das Land Vorarlberg einen Vorschlag für die Weiterentwicklung der Einheitlichen Länderstellungnahme vor, in dem wichtige Forderungen der Länder, wie etwa die Rechte des Behandlungsmitgliedstaates auf einen Vollkostenersatz sowie auf Abweisung von Patienten aus Kapazitätsgründen, enthalten sind.

In diesem Bereich gilt es, die weiteren Entwicklungen in den nächsten Jahren genau zu verfolgen. Insbesondere die Fragen der Kostenerstattung für im Ausland in Anspruch genommene Leistungen, die Haftungs- und Schadensersatzfragen sowie die Errichtung von Europäischen Referenzzentren spielen etwa für das Land Salzburg eine wichtige Rolle. Das Ziel der Europäischen Union, Referenzzentren in allen Mitgliedstaaten im Bereich seltener Krankheiten zu etablieren, ist auch eines der Hauptziele des Landes Salzburg. Das Referenzzentrum für „Schmetterlingskinder“ soll als Europäisches Referenzzentrum anerkannt werden. Bevor die Richtlinie in Kraft treten kann, muss sie jedoch im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vom Europäischen Parlament sowie von den Gesundheitsministern der EU-Mitgliedstaaten angenommen werden. Vorarlberg wurde beauftragt, den Richtlinienvorschlag im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips federführend zu begleiten.

- 12.2. Die Europäische Kommission legte am 11. November 2008 eine **Mitteilung über seltene Krankheiten – eine Herausforderung für Europa** und einen **Vorschlag** für eine **Empfehlung** des Rates für eine **euro-**

29 Siehe EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Subsidiaritätskontrolle; Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414; Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-5877/5 vom 6. August 2008.

päische Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten³⁰ vor. Darin wird eine umfassende Gemeinschaftsstrategie zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Diagnose, Behandlung und Versorgung der EU-Bürger, die an seltenen Krankheiten leiden, vorgelegt. Auf Grund der begrenzten Zahl der betroffenen Patienten und der über die gesamte Europäische Union verstreuten einschlägigen Erkenntnisse bilden seltene Krankheiten ein Paradigma dafür, wie notwendig und nützlich die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sein kann.

Die Mitteilung legt eine Gemeinschaftsstrategie für Maßnahmen in drei Hauptbereichen dar, die darauf abzielen,

- seltene Krankheiten besser zu erkennen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,
- nationale Pläne zur Bekämpfung seltener Krankheiten in den Mitgliedstaaten zu unterstützen und
- die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Bekämpfung seltener Krankheiten auf europäischer Ebene zu stärken.

In diesem Zusammenhang ist für das Land Salzburg wesentlich, dass auf Basis der veröffentlichten Kommissionsmitteilung zu seltenen Krankheiten Vorschläge für die Errichtung von Europäischen Referenzzentren gesammelt werden sollen. EU-Gesundheitskommissarin Androulla VASSILIOU plant zudem die Nominierung eines Sonderberaters bzw Koordinators für seltene Krankheiten. Das Salzburger „Schmetterlings-Haus“ könnte zu einem europäischen Referenzzentrum für seltene Krankheiten ernannt werden.

- 12.3. Mit der „**REACH-Verordnung**“³¹ (siehe dazu auch 32. Bericht 2007, 111 f) und der am 16. Dezember 2008 erlassenen **Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von**

30 Siehe Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über seltene Krankheiten – eine Herausforderung für Europa, KOM(2008) 679 endgültig vom 11.11.2008 und Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für eine europäische Maßnahme im Bereich seltener Krankheiten, KOM(2008) 726 endgültig vom 11.11.2008.

31 Siehe Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl Nr L 396 vom 30.12.2006, S 1.

Stoffen und Gemischen³² wurde das Europäische Chemikalienrecht endgültig auf eine völlig neue Grundlage gestellt. So waren zB sämtliche auf dem Markt befindlichen „Altstoffe“ einer Vorregistrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur zuzuführen, ansonsten sie seit dem 2. Dezember 2008 nicht mehr hergestellt oder importiert werden dürfen. Beide Rechtsakte der EU sind wegen ihres Verordnungscharakters unmittelbar anwendbar. Da aber die Vollziehung sowie die Sanktionierung von Verstößen den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, sind für das Chemikaliengesetz 1996 die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Nachdem eine grundlegende Novelle des Chemikaliengesetzes 1996 gescheitert ist, sollen nun ein „REACH-Durchführungsgesetz“ erlassen sowie einige Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 geändert werden. Trotzdem bleiben hinsichtlich der Überwachung und des Vollzuges, für die im Wesentlichen der Landeshauptmann zuständig ist, zahlreiche Fragen und Probleme ungeklärt. Offen ist momentan auch die Frage des Zugangs der Überprüfungsorgane der Landeshauptmänner (Chemikalieninspektoren) zur Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur, ohne den eine Überwachung nicht gewährleistet werden kann.

Zur Umsetzung und zur Koordinierung des Vollzuges des neuen europäischen Chemikalienrechtes in Österreich wurde bereits Ende des Jahres 2007 die „**REACH-Plattform**“ (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Länder, Arbeitsinspektorat, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie Wirtschaftskammer Österreich) eingerichtet, das seine Tätigkeiten auch weiterhin ausüben wird. Die REACH-Plattform ist jedenfalls unerlässlich, um zu vollzugsrelevanten Informationen zu gelangen.

Die Europäische Chemikalienagentur umfasst mehrere Gremien, eines davon ist das **FORUM**, das den Vollzug und die Überwachung auf europäischer Ebene koordinieren soll. Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist der österreichische **Sitz im FORUM den Ländern zuerkannt** worden, woraufhin Dr. WURM vom Amt der Kärntner Landesregierung nominiert wurde.

32 Siehe Verordnung (EG) Nr 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006, ABI Nr L vom 31.12.2008, S 1-1355.

- 12.4. Mit dem von der Europäischen Kommission im Jahr 2008 vorgelegten Vorschlag für eine **Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der **Religion** oder der **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters** oder der **sexuellen Ausrichtung**³³ sollen Diskriminierungen außerhalb von Beschäftigung und Beruf bekämpft werden. Der Vorschlag enthält einige Sonderregelungen bei Ungleichbehandlungen auf Grund des Alters oder einer Behinderung. Nicht betroffen von dem Vorschlag sind insbesondere kirchliche Einrichtungen.

Die österreichischen Länder prüften den Richtlinienvorschlag im Hinblick auf die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit und erachteten diese Grundsätze als ausreichend berücksichtigt. In einer **Einheitlichen Länderstellungnahme**³⁴ wurde verlangt, dass bestimmte Regelungen (etwa der barrierefreie Zugang zu Amtsgebäuden oder Schulgebäuden für Menschen mit Behinderung oder der diskriminierungsfreie Zugang zu Wohngebäuden) weiterhin den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben müsse. Verlangt wurde auch, dass – nicht wie im Vorschlag vorgesehen eine zweijährige – sondern eine dreijährige Umsetzungsfrist eingeräumt werden sollte, da mit dem vorliegenden Vorschlag besonders viele Diskriminierungstatbestände abgedeckt würden.

- 12.5. Am 5. Februar 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission (EK) eine Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen **Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen** auf institutionalisierte **öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP)**.³⁵ Die Kommission versteht unter IÖPP eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Beteiligten, bei der gemischtwirtschaftliche Unternehmen gegründet werden, um öffentliche Aufträge oder Konzessionen durchzuführen. Die Erläuterungen der Kommis-

33 Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426 endgültig vom 2.7.2008, 2008/0140 (CNS).

34 Siehe EU; Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, KOM(2008) 426; Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; Einheitliche Stellungnahme der österreichischen Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG, VST-5881/5 vom 9. September 2008.

35 Siehe Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte Öffentlich Private Partnerschaften (IÖPP), C (2007) 6661 vom 5.2.2008.

sion beruhen auf der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rs C-26/03).³⁶ Danach sind öffentliche Aufträge an öffentlich-private Partnerschaften nur nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zulässig.

13. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten

Gegenüber den Organen der Europäischen Union kommt dem Bund die Vertretung der österreichischen Interessen zu. Deshalb ist die Einbindung der Länder in die innerstaatliche Willensbildung von besonderer Bedeutung.

- 13.1. Die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)**, die im Jahre 1992 von den Ländern als Koordinationsorgane in EU-Angelegenheiten eingerichtet wurden, spielten – wie schon in den vergangenen Jahren – auch im Jahr 2008 keine Rolle, da diese Organe zu **keiner Sitzung** zusammentraten.

Von der **Landeshauptleutekonferenz** wurden die Länderstandpunkte und Länderpositionen auch in den EU-Angelegenheiten festgelegt.

Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**, der im Jahr 2001 zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der österreichischen Integrationspolitik eingerichtet wurde, trat im Berichtsjahr zu **zwei Sitzungen** zusammen. An diesen Sitzungen nahmen auch Ländervertreter teil (siehe dazu Kapitel J, Punkt 2.2.).

Für die Länder waren auch im Berichtsjahr 2008 in den EU-Angelegenheiten die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und jene der **Verbindungsstelle Brüssel** von besonderer Bedeutung. Die Länderstandpunkte wurden koordiniert und in Form von Einheitlichen/Gemeinsamen Länderstellungnahmen abgegeben, diverse Schriftstücke und Unterlagen weitergeleitet, sowie die Anliegen der Länder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union wahrgenommen.

- 13.2. In der österreichischen **Bundesverfassung** ist das **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** in Art 23d B-VG verankert. Das Länderbeteiligungsverfahren funktionierte im Berichtsjahr klaglos und führte im Wesentlichen zu keinerlei Beanstandungen. Vom Bund wurden die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen bzw die

36 Siehe das Urteil des EuGH vom 11. Jänner 2005, Rs C-26/03, Stadt Halle und RPL Recyclingpark Lochau GmbH gegen Arbeitsgemeinschaft Thermische Restabfall- und Energieverwertungsanlage (TREA) Leuna, ABl Nr C 57 vom 05.03.2005, S 6 – vgl dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 114 und 399.

Länderstandpunkte gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof vertreten und notwendige Ergänzungen oder Änderungen mit den Landesdienststellen abgestimmt. Teilweise – so zB in Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung – wurde allerdings der Eindruck erweckt, dass die aus der Einheitlichen Länderstellungnahme resultierenden Länderforderungen nur eingeschränkt vertreten werden. In den Vertragsverletzungsverfahren funktionierte die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern problemlos, da der Bund die Interessen der Länder unterstützte und bestmöglich wahrnahm.

Bei mehreren Besuchen von Mitgliedern der EU-Kommission bzw von Vertretern und Repräsentanten der Europäischen Union in Österreich war es den Ländern möglich, ihre speziellen Anliegen und Interessen entsprechend einzubringen.

13.3. Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden von den österreichischen Ländern im Jahr 2008 gemäß Art 23d B-VG **drei einheitliche Stellungnahmen** abgegeben. Betroffen waren:

- EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Subsidiaritätskontrolle;
Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414;
Einheitliche Länderstellungnahme, VST-5877/5 vom 6. August 2008
- EU; **Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**, KOM(2008) 426;
Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit;
Einheitliche Stellungnahme der österreichischen Länder, VST-5881/5 vom 9. September 2008
- EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, KOM(2008) 414
Stellungnahme auf Grund der neuen Bewertungstabelle „Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ des Ausschusses der Regionen (AdR) im Zuge des Konsultationsprozesses des AdR/Referat für Subsidiaritätskontrolle;
Einheitliche Länderstellungnahme, VST-5877/18 vom 2. Oktober 2008

Diese Stellungnahme wurde auf Grund der neuen Bewertungstabelle „Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ des Ausschusses der Regionen erstellt. Gegenüber der Einheitlichen Länderstellungnahme vom 6. August 2008 wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Der **Bund** beachtete die ihm obliegende **Bindungsverpflichtung** und vertrat die Länderinteressen gegenüber den Organen der Europäischen Union.

13.4. Im Berichtsjahr 2008 gaben die Länder im Wege der Verbindungsstelle insgesamt **13 Gemeinsame Länderstellungennahmen**, die EU-Angelegenheiten betrafen, ab. Betroffen davon waren:

- EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle;
Analyse von vier Dokumenten zum Thema „Immigration“;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder, VSt-5272/45 vom 9. Jänner 2008
- EU; Zuchtorganisationen; **Ansuchen des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;**
Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-2233/58 vom 21. Jänner 2008
- EU; Zuchtorganisationen; **Ansuchen des Bayerischen Zuchtverbands für Kleinpferde e.V. um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;**
Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-2233/61 vom 6. Februar 2008
- EU; Subsidiaritätskontrolle;
Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“;
Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-5529/5 vom 7. März 2008
- EU; Subsidiaritätskontrolle; **Mitteilung der EK „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“ KOM(2007) 725;**
Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-5527/20 vom 15. Mai 2008
- EU – **Tierzucht; Verfahren gegen Österreich;**
Gemeinsame Länderstellungnahme;
Ersuchen an das Bundeskanzleramt um Übermittlung österreichischer Stellungnahmen an die Europäische Kommission, VSt-5421/104 vom 28. Mai 2008

- EU; Zuchtorganisationen; **Ansuchen des Zuchtverbandes des Ostpreußischen Warmblutpferdes „Trakehner“ um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;**
Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-2233/73 vom 19. Juni 2008
- EU; Ausschuss der Regionen; Subsidiaritätskontrolle;
Überarbeitung der Leitlinien der Europäischen Kommission für Folgeabschätzungen;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder, VSt-5272/58 vom 17. Juli 2008
- EU; **Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energieträger**, KOM(2008) 19; **Österreichische Position;**
Vorsitzdokument (hier zu Art 12) für die RAG „Energie“ am 18. Juli 2008;
Länderstellungnahme, VSt-5761/13 vom 17. Juli 2008
- EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Subsidiaritätskontrolle;
Mitteilung der EK „Ein erneuertes Engagement für ein soziales Europa: Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung“; KOM (2008) 418;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder, VSt-5890/2 vom 12. August 2008
- EU – **Tierzucht; Verordnung über Methoden zu der Identifizierung von Equiden, Nummer 504/2008;**
Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zu der Anwendung;
Gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-4974/23 vom 14. August 2008
- EU; **Mitteilung der EK „Künftige Asylstrategie – ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz“;** KOM(2008) 360;
Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder, VSt-5892/2 vom 3. Oktober 2008
- EU; **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 2006/ 123/EG; Umsetzung;**
Gemeinsame Länderanfrage betreffend das Screening des Grundsatzzgesetzes „Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz“, VSt-5320/214 vom 12. Dezember 2008.

- 13.5. Im Jahr 2008 nahm **kein Ländervertreter an EU-Ratstagungen teil**. Die Länder nutzen das Recht, **Experten** in die **Verhandlungsdelegationen** der Republik Österreich (insbesondere in die Kommissionsausschüsse und Ratsarbeitsgruppen) zu entsenden.
- 13.6. Die Zusammenarbeit zwischen der **Regierung** und dem **Parlament** in den Angelegenheiten der europäischen Integration erfolgt durch die in Art 23e B-VG vorgesehenen **Informations- und Stellungnahme-rechte** des **Nationalrates** und des **Bundesrates**. Diese verfassungsrechtlich vorgesehenen **Mitwirkungsrechte** wurden im Jahr 2008 **nicht genutzt**, da weder der Nationalrat noch der Bundesrat eine **bindende Stellungnahme** abgaben.

Von Ausschüssen bzw. Unterausschüssen des Nationalrates und des Bundesrates wurden mehrere – rechtlich nicht bindende – **Ausschussfeststellungen** angenommen.

Der **Hauptausschuss** des Nationalrates verabschiedete am 14. Oktober 2008 eine Ausschussfeststellung zum Thema „**Bekämpfung der internationalen Finanzkrise**“.

Vom **Ständigen Unterausschuss** des Hauptausschusses des **Nationalrates** wurden am 20. Mai 2008 Ausschussfeststellungen zu den Themen „Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission 2008“, „Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung“, „Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich“ sowie zum „Vorschlag für die Richtlinie „Solvabilität II““ angenommen.

Der **EU-Ausschuss** des **Bundesrates** verabschiedete im Berichtsjahr zu nachstehenden Themen **Ausschussfeststellungen**:

- Vorschlag für einen Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung,
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich,
- Vorschlag für die Richtlinie „Solvabilität II“,
- Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“,
- Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“,
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung,

- Mitteilung der Kommission „Ein erneuertes Engagement für ein soziales Europa: Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung“ sowie
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Der **Nationalrat** fasste im Jahr 2008 **mehrere Entschlüsse**, mit denen die Bundesregierung ersucht wurde, gegenüber der Europäischen Union bestimmte Standpunkte einzunehmen bzw die Interessen Österreichs in den Verhandlungen entsprechend zu vertreten. Zu erwähnen sind:

- Entschlüsselung vom 13. März 2008 (65/E-XXIII.GP) betreffend Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen hinsichtlich des **Atomkraftwerkes Temelin** auf Grundlage der diesbezüglichen „Vereinbarung von Brüssel“, BGBl III Nr 266/2001.

Darin wurde die Bundesregierung ersucht, an der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der „Vereinbarung von Brüssel“ festzuhalten und diese völkerrechtliche Verbindlichkeit weiterhin mit Nachdruck zu vertreten sowie die Arbeit der gemischten parlamentarischen Kommission weiterhin in vollem Umfang zu unterstützen. Weiters sollten die Möglichkeiten, die das geänderte bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ bietet, bestmöglich zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Umwelt genutzt werden.

- Entschlüsselung vom 9. April 2008 (66/E-XXIII.GP) betreffend **Vertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der Europäischen Union** (Umfassende Information der Bürger/innen über den EU-Reformvertrag von Lissabon durch die Bundesregierung und Führung eines Dialogs mit der Bevölkerung über die Realisierung der im EU-Reformvertrag genannten Ziele, Verankerung des Instruments einer EU-weiten Volksabstimmung, Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen der US-Finanzkrise, Fortsetzung der Anti-Atompolitik unter Anwendung der Grundrechtscharta in allen EU-Mitgliedstaaten).

Die Bundesregierung wurde ersucht, sich auf europäischer Ebene für eine unverzügliche amtliche Veröffentlichung der konsolidierten Verträge in der durch den Vertrag von Lissabon geänderten Fassung einzusetzen, damit auch die Bürgerinnen und Bürger einen unentgeltlichen Zugang zum offiziellen Grundlagentext über die Europäische Union erhalten.

Zu den weiteren Punkten der EntschlieÙung des Nationalrates siehe die wortidentente EntschlieÙung des Bundesrates vom 24. April 2008 (E-266-BR/2008 – siehe B/1).

- EntschlieÙung vom 25. September 2008 (103/E-XXIII.GP) betreffend die **Stärkung der sozialen Dimension der europäischen Integration**. Darin wurde die Bundesregierung ua ersucht, sich mit Nachdruck für eine Vertiefung der sozialen Dimension und des sozialen Zusammenhalts in den Politiken der EU einzusetzen. Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, soziale Sicherheit sowie die Sicherung öffentlicher Dienstleistungen sollen gleichrangige Ziele neben wirtschaftlicher Integration und Geldwertstabilität sein.
- EntschlieÙung vom 25. September 2008 (104/E-XXIII.GP) betreffend die **Neuorientierung der österreichischen EU-Politik**. In der mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und BZÖ gegen die Stimmen der ÖVP und der Grünen angenommenen EntschlieÙung wurde die Bundesregierung aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass zukünftige wesentliche Änderungen der Verträge über die Europäische Union und über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die die österreichischen Interessen berühren, durch eine Volksabstimmung in Österreich entschieden werden sollen. Dies gelte auch für den Fall der Ratifizierung eines geänderten Vertrages von Lissabon und insbesondere auch für einen möglichen Beitritt der Türkei zur EU.

Der österreichische **Bundesrat** hat im Berichtsjahr folgende **EntschlieÙungen** angenommen, die EU-Angelegenheiten berührten:

- EntschlieÙung vom 24. April 2008 (226/E-BR/2008) betreffend den **Vertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der europäischen Union** (siehe oben Punkt 4.3. und B/1).
- EntschlieÙung vom 25. Juli 2008 (230/E-BR/2008) betreffend **EU-Grundrechte-Charta, weltweit zunehmende Verfolgungen von Christen und Sicherheit der Religionsfreiheit**. Die Bundesregierung wurde angesichts der zunehmenden Berichte aus vielen Ländern über Diskriminierung, Repression und Verfolgung von Christen ersucht, auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass die Rechte und Garantien, wie sie in europäischen und internationalen Menschenrechtsdokumenten verankert sind, auch verstärkt zu Leitlinien der Politiken der EU im Rahmen der internationalen Beziehungen und des weltweiten Eintretens für die Sicherung der Menschenrechte gemacht werden und sich für die Opfer von Verletzungen des Menschenrechts auf Religionsfreiheit einzusetzen.

14. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof – Urteile

Der **Europäische Gerichtshof** fällte im Berichtsjahr mehrere **Urteile** bzw. Entscheidungen, von denen einzelne auch für die österreichischen Länder von Interesse waren. Nachstehend werden diese kurz erläutert:

- 14.1. Mit Urteil vom 25. Juli 2008, Rs C-237/07,³⁷ stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass unmittelbar betroffenen Einzelnen im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder Alarmschwellen das Recht zukommt, bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplanes erwirken zu können. Er räumt damit dem Einzelnen einen Rechtsanspruch auf die Erlassung derartiger Pläne und Programme ein.

Den Mitgliedstaaten obliegt – unter Aufsicht der nationalen Gerichte – die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans und kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren.

Die Konsequenzen dieses Urteils, also der Rechtsanspruch eines Einzelnen auf Erlassung derartiger Pläne und Programme, sind in der österreichischen Rechtsordnung umzusetzen.

Mittlerweile wurden in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien Anträge auf Erstellung eines Aktionsplanes gestellt. Für die Erledigung dieser Anträge wird ein koordiniertes Vorgehen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angestrebt.

- 14.2. Mit Urteil vom 25. Juli 2008,³⁸ Rs C 127/08, entschied der Europäische Gerichtshof über das Vorabscheidungsersuchen des High Court of Ireland betreffend das Recht eines Drittstaatsangehörigen, einen Unionsbürger als Familienangehörigen zu begleiten oder ihm nachzuziehen.

Im Urteil stellte der EuGH fest, dass ein Begleiten und Nachziehen auch dann zulässig sei, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen bisher nicht rechtmäßig sei bzw. die Ehe erst im Aufnahme-

37 Siehe Urteil des EuGH, Rs C-237/07, Dieter JANECEK/Freistaat Bayern, vom 25. Juli 2008, ABI Nr C 236 vom 13.09.2008, S 3 f.

38 Siehe Urteil Rs C-127/08 vom 25. Juli 2008, Blaise Baheten METOCK/Minister for Justice, Equality and Law Reform, ABI Nr C 236 vom 13.09.2008, S 4 f.

staat geschlossen worden sei. Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2004/38³⁹ sei dahingehend auszulegen, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der der Ehegatte eines Unionsbürgers, der sich in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, ist, und diesen Unionsbürger begleitet oder ihm nachzieht, auf die Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig davon berufen kann, wann oder wo ihre Ehe geschlossen wurde oder wie der betreffende Drittstaatsangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist.

- 14.3. Am 19. Dezember 2008 erging ein **Beschluss** des Europäischen Gerichtshofes im Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes in der Rechtssache C 551/07.

In diesem Beschluss⁴⁰ wurde ausgeführt, dass die Richtlinie 2004/38/EG und die dazu ergangenen ergänzenden Richtlinien so auszulegen seien, dass sie auch jene Familienangehörigen erfassen, die unabhängig von Unionsbürgern in den Aufnahmemitgliedstaat gelangt sind und erst dort die Angehörigeneigenschaft erworben oder das Familienleben mit einem Unionsbürger begründet hätten. Hierbei spiele es keine Rolle, dass sich der Familienangehörige zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Eigenschaft oder zum Zeitpunkt der Begründung des Familienlebens nach den asylrechtlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaates vorläufig in diesem Staat aufhalte.

15. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

- 15.1. Den Verpflichtungen zur **Umsetzung** von **EU-Richtlinien** kamen im Jahr 2008 sowohl der Bund und als auch die Länder nach. Die Bemühungen Österreichs, die EU-Richtlinien rechtzeitig umzusetzen, waren auch im **Binnenmarktanzeiger**, der Aussagen über den Stand der Umsetzung von EU-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten enthält, deutlich erkennbar.

39 Siehe die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI Nr L 158 vom 30.04.2004, S 77 f.

40 Siehe Beschluss des EuGH vom 19. Dezember 2008, Rs C-551/07, Deniz SAHIN/ Bundesminister für Inneres, ABI Nr C 44 vom 21.02.2009, S 23 f.

Zur Umsetzung von EU-Richtlinien wurden vom Nationalrat mehrere Bundesgesetze⁴¹ und von den Landtagen mehrere Landesgesetze beschlossen.

- 41 Im Berichtsjahr wurden bspw. nachstehende EU-Richtlinien umgesetzt:
- die Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, AB I Nr L 283 vom 27.10.2001, S 33, und die Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, AB I Nr L 176 vom 15.07.2003, S 37, durch das Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (2. Ökostromgesetz-Novelle 2008), BGBl I Nr 114/2008 (siehe Kapitel A, Punkt 15.4.);
 - die Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Koppelung im Energiebinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/42/EWG, AB I Nr L 52 vom 21.02.2004, S 50, und die Richtlinie 2003/43/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, AB I Nr L 176 vom 15.07.2003, S 37, durch das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Koppelung neu erlassen werden (KWKG-Gesetz), BGBl I Nr 111/2008 (siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.5.);
 - die Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB I Nr L 255 vom 30.09.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1430/2007, AB I Nr L 320 vom 06.12.2007, S 3, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, AB I Nr L 114 vom 30.04.2002, S 6, BGBl III Nr 133/2002, zuletzt geändert durch Beschluss Nr 1/2006 (2006/652/EG) des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 06.07.2006 zur Änderung des Anhangs II (Soziale Sicherheit) des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, AB I Nr L 270 vom 29.09.2006, S 67, die Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I Nr L 16 vom 23.01.2004, S 44 sowie die Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, AB I Nr L 158 vom 30.04.2004, S 77, in der berichtigten Fassung, AB I Nr L 229 vom 29.06.2004, S 35, durch das Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG), BGBl I Nr 93/2008;
 - die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, AB I Nr L 255 vom 30.09.2005, S 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20.11.2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, AB I Nr L 363 vom 20.12.2006, S 141,

Von den Ländern wurden im Bereich Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung mehrere EU-Richtlinien⁴² umgesetzt (siehe dazu

das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABI Nr L 114/6 vom 30.04.2002, BGBl III Nr 133/2002, in der Fassung des Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABI Nr L 89/30 vom 28.03.2006, BGBl III Nr 162/2006, die Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23.01.2003, S 44, die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG und 93/96/EWG, ABI Nr L 158 vom 30.04.2004, S 77, in der berichtigten Fassung, ABI Nr L 229 vom 29.06.2004, S 35, durch das Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Sanitätsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 – GesBRAG 2007), BGBl I Nr 57/2008, und das Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz und das Apothekerkammergesetz 2001 geändert werden, BGBl I Nr 75/2008.

42 Umgesetzt wurden bspw:

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30.09.2005, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20.12.2006, S 141;
- Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABI Nr L 39 vom 14.02.1976, in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002, ABI Nr L 269 vom 05.10.2002, S 15;
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ABI Nr L 348 vom 28.11.1992, S 1-8;

Kapitel F, Punkt 2.2.). Weiters wurden noch folgende EU-Richtlinien in das Landesrecht übernommen:

- die Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABI Nr L 1 vom 04.01. 2003, S 65;
 - die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABI Nr L 230 vom 19.08.1991, S 1 idF der Richtlinie 2007/6/EG, ABI Nr L 43 vom 14.02.2007, S 13;
 - die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABI Nr L 197 vom 21. 07.2001, S 30 („SUP-Richtlinie“);
 - die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI Nr L 189 vom 18.07.2002, S 12;
 - die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABI Nr L 156 vom 25.06.2003, S 17.
-
- Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABI Nr L 145 vom 19.06.1996, S 4;
 - Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI Nr L 299 vom 18.11.2003, S 9;
 - Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABI Nr L 373 vom 21.12.2004, S 37;
 - Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23.01.2004, S 44;
 - Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30.04.2004, S 77;
 - Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, ABI Nr L 180 vom 19.07.2000, S 22;
 - Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABI Nr L 204 vom 26.07.2006, S 23;
 - Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI Nr L 303 vom 02.12.2000, S 16.

Wie schon in den vergangenen Jahren arbeiteten der **Bund** und die **Länder** bei der **Umsetzung** von **EU-Richtlinien** sehr **kooperativ** zusammen.

- 15.2. Der **rechtzeitigen Umsetzung** von **EU-Richtlinien** widmet die Europäische Kommission seit Jahren große Beachtung. Für das Berichtsjahr stellte die Kommission fest, dass die Mitgliedstaaten bei der fristgerechten Umsetzung der Binnenmarktvorschriften in nationales Recht gute Ergebnisse erzielen würden. Zum dritten Mal in Folge mussten nur noch 1,0% der Binnenmarktrichtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, in nationales Recht überführt werden. Damit haben die Mitgliedstaaten das von den Staats- und Regierungschefs am 23. März 2007 vereinbarte Ziel, den Rückstand bis spätestens 2009 auf 1,0% zu verringern, erreicht. Insgesamt 18 Mitgliedstaaten haben den neuen Zielwert erreicht oder sogar unterschritten: An der Spitze liegen Dänemark und Malta, Schlusslichter sind Griechenland und Polen, **Österreich** lag mit einem **Umsetzungsdefizit von 0,9%** an **17. Stelle** der 27 EU-Mitgliedstaaten.⁴³ Im Jahr 2007 wurde der 9. Rang erreicht, das Umsetzungsdefizit blieb mit 0,9% gleich und damit unter der von der Kommission geforderten 1,0% Grenze.

Mit Stand 11. Mai 2009 hatte Österreich von den **1.606 umzusetzenden Richtlinien** lediglich **15 Richtlinien** nicht umgesetzt. In die **alleinige Kompetenz** des **Bundes** fielen **elf Richtlinien**, in die **gemeinsame Kompetenz** von **Bund** und **Ländern vier Richtlinien**. Neuerlich kann erfreulicher Weise festgehalten werden, dass **keine einzige** nicht umgesetzte Richtlinie in den **alleinigen Kompetenz** der **Länder** fiel.

- 15.3. Wegen behaupteter **Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** wurden von der Europäischen Kommission gegen die Mitgliedstaaten zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** eingeleitet.

Mit Stichtag 31. Dezember 2008 waren gegen die **Republik Österreich** folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen teilweise auch die Länder betroffen sind, anhängig:⁴⁴

- **Erste Stufe:** Mahnschreiben der Kommission: **56 Verfahren**, davon wurden 39 Verfahren im Berichtsjahr eingeleitet.

43 Siehe ausführlich: Binnenmarktanzeiger: Die Mitgliedstaaten sind auf gutem Wege, müssen sich aber auf die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften konzentrieren; IP/09/1149, Stand 11. Mai 2009; abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market;

44 Siehe dazu EU; Übersicht über die Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (Stand: 5. Jänner 2009), VST-2900/2933 vom 12. Jänner 2009.

- **Zweite Stufe:** begründete Stellungnahme der Kommission: **38 Verfahren**. Davon stammen 22 Verfahren aus den Vorjahren, zu 16 Verfahren wurden im Jahr 2008 von der Kommission begründete Stellungnahmen abgegeben.
- **Dritte Stufe:** Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **elf Verfahren**.

Weiters wurden im Berichtsjahr **24 Vorverfahren** eingeleitet und die Republik Österreich um die Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Umsetzung von EU-Richtlinien ersucht. Darunter befindet sich auch das Verfahren betreffend die Umsetzung der RL 1082/2006/EG über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Die österreichische Stellungnahme zur Aufforderung der Kommission vom 16. Jänner 2008 wurde am 18. April 2008 abgegeben.

Von österreichischen Gerichten wurden im Jahr 2008 **25 Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet. Dabei wird der Europäische Gerichtshof durch ein nationales Gericht zum Zweck der Auslegung von Gemeinschaftsrecht angerufen.

- 15.4. Die Vertretung der Republik Österreich in den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof I. Instanz wird vom Prozessbevollmächtigten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Bund funktionierte im Berichtsjahr sehr gut. Der Bund berücksichtigte stets die Länderstellungnahmen und akkordierte allfällige Änderungen oder Ergänzungen mit den Landesdienststellen.

Besonders hervorzuheben ist in Berichtszeitraum 2008 einmal mehr die Zusammenarbeit betreffend das Aktionsprogramm des Landes Tirol zur Verbesserung der Luftgüte – Teilprogramm Verkehr – Maßnahmenbündel, das verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Innatalautobahn zwischen Zirl und Kufstein zum Gegenstand hat. Die Abstimmung der österreichischen Haltung gegenüber der Europäischen Kommission in dieser für Tirol äußerst wichtigen Angelegenheit ist wiederum in intensiver und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt. Im Berichtszeitraum sind insbesondere das von der Europäischen Kommission gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Mahnschreiben und begründete Stellungnahme) sowie die Modifikation des sektoralen Fahrverbotes (Verschiebung der Ausdehnung nach Westen auf den Bereich zwischen Innsbruck und Zirl um zwei Jahre sowie zeitliche Aufsplitterung der Stufe 2 betreffend die Einbeziehung weiterer Güter) zu erwähnen (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 16.2.).

15.5. Der Europäische Gerichtshof entschied im Berichtsjahr 2008 in **drei** anhängigen **Verfahren** und stellte in seinen **Urteilen** einen **Verstoß** der **Republik Österreich** gegen das **Gemeinschaftsrecht** fest. Folgende Urteile des EuGH sind anzuführen:

- Mangelhafte Umsetzung der **Richtlinie** (RL) 89/105/EWG über die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der **Preisfestsetzung bei Arzneimitteln** für den menschlichen Gebrauch und ihre **Einbeziehung** in die **staatlichen Krankenversicherungssysteme**
EuGH-Verfahren C-311/07; ABI Nr C 211 vom 08.09.2007, S 24
Urteil vom 17. Juli 2008, ABI Nr C 223 vom 30.08.2008, S 16
Der Gerichtshof stellte fest, dass eine rechtzeitige nationale Regelung über die **soziale Sicherheit**, mit der eine Liste der unter das Krankenversicherungssystem fallenden Arzneimittel geschaffen wird, die drei Arzneimittelkategorien umfasst, für die unterschiedliche Erstattungs Voraussetzungen gelten, unterblieben sei. Dadurch habe die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 6 Nr 1 der Richtlinie 89/105/EWG verstoßen.
- Schwierigkeiten bei der **Zulassung älterer importierter Gebrauchtwagen** hinsichtlich deren **Vereinbarkeit mit dem freien Warenverkehr**
EuGH-Verfahren C-524/07; ABI Nr C 17 vom 09.02.2008, S 11
Urteil vom 11. Dezember 2008, ABI Nr C 32 vom 07.02.2009, S 9
In seinem Urteil stellte der Gerichtshof fest, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art 28 EG verstoßen habe, da sie vorschreibe, dass für ihre Erstzulassung in Österreich zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Alters keine gemeinschaftliche Betriebserlaubnis erhalten haben, strengere Abgas- und Lärmgrenzwerte einhalten müssen.
- **Ausländerbeschäftigungsgesetz** (§ 32a), **Diskriminierung** von Staatsbürgern der neuen Mitgliedstaaten bei Gründung eines Unternehmens in Österreich – **Vereinbarkeit mit der Niederlassungsfreiheit**
EuGH-Verfahren C-161/07; ABI Nr C 140 vom 23.06.2007, S 9
Urteil vom 22. Dezember 2008; ABI Nr C 44 vom 21.02.2009, S 9
Der Gerichtshof erblickte einen Verstoß der Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus Art 43 EG, da sie für die Eintragung von Gesellschaften ins Firmenbuch (Handelsregister) auf Antrag von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind – mit Ausnahme der Republik Zypern und der Republik Malta –, die Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Minderheitengesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, die Feststellung ihrer Selbst-

ständigkeit durch das Arbeitsmarktservice oder die Vorlage eines Befreiungsscheins verlangt habe.

15.6. Ende des Berichtsjahres 2008 waren gegen die **Republik Österreich** wegen behaupteter **Verstöße** gegen das **Gemeinschaftsrecht** insgesamt **elf Verfahren** anhängig. Von den nachstehend angeführten Klagen vor dem EuGH waren teilweise auch die Länder betroffen:

- **Bilaterale österreichische Investitionsabkommen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht**
EuGH-Verfahren C-205/06; ABI Nr C 165 vom 15.07.2006, S 17
- mangelhafte Umsetzung von Artikel 4 der **RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)** – Ausweisung bzw Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten
EuGH-Verfahren C-535/07; ABI Nr C 51 vom 23.02.2008, S 12
- **Verstoß gegen Art 49 EGV (Dienstleistungsfreiheit)** beim Zugang zur **Patentanwaltschaft** (Patentanwaltsgesetz)
EuGH-Verfahren C-564/07; ABI Nr C 79 vom 29.03.2008, S 12
- Erfordernis der **österreichischen Staatsbürgerschaft** als Voraussetzung für den **Zugang zum Beruf des Notars**
EuGH-Verfahren C-53/08; ABI Nr C 107 vom 26.04.2008, S 15
- **Unzureichende Ausweisung von Vorschlagsgebieten** gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (RL 92/43/EWG-FFH-Richtlinie)**
EuGH-Verfahren C-110/08; ABI Nr C 158 vom 21.06.2008, S 8
- **mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2003/18/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**
EuGH-Verfahren C-181/08; ABI Nr C 158 vom 21.06.2008, S 14
- **Festsetzung der Tabakmindestpreise für Zigaretten und Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten**; Verstoß gegen die Richtlinie 95/59/EG
EuGH-Verfahren C-198/08; ABI Nr C 197 vom 02.08.2008, S 10
- **Vorschriften der Ärztekammer für Oberösterreich zur Verpflichtung der Ärzte, ein Konto bei der Oberösterreichischen Landesbank einzurichten**
EuGH-Verfahren C-356/08; ABI Nr C 247 vom 29.09.2008, S 10
- **Fehlen von externen Notfallplänen in Umsetzung der Richtlinie 03/105/EG** betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (**Seveso-II-Richtlinie**)
EuGH-Verfahren C-401/08; ABI Nr C 327 vom 20.12.2008, S 9

- **Nichtumsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**
EuGH-Verfahren C-422/08; ABI Nr C 301 vom 22.11.2008, S 26
- **Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG betreffend die Anerkennung von Berufsqualifikationen**
EuGH-Verfahren C-477/08; ABI Nr C 69 vom 21.03.2009, S 17.

16. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

- 16.1. Wie in den vergangenen Jahren funktionierte das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw dem Amt der Landesregierung auch im Berichtsjahr problemlos. Dokumente und Informationen in den EU-Angelegenheiten wurden den Landtagen übermittelt und Berichte vorgelegt.

Die Länder konnten ihre Anliegen und Interessen in Treffen mit Mitgliedern der EU-Kommission und/oder **Zusammenkünften** mit österreichischen **Abgeordneten** zum Europäischen Parlament direkt einbringen.

- 16.2. Die Länder setzten im Jahr 2008 ihre **europapolitischen Kontakte** fort und organisierten zahlreiche **Veranstaltungen** zu **EU-Themen**. Dabei standen der EU-Reformvertrag, der neue Finanzrahmen 2007-2013, die Abwicklung von zahlreichen Projekten in den EU-Strukturfondsprogrammen, die Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie die Verkehrs-, **Energie-** und **Landwirtschaftspolitik** der Europäischen Union im Mittelpunkt.

Bei der **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** nutzten die Länder die bestehenden Einrichtungen, zB die EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich, den Info Point Europa in Oberösterreich, den Euro-Info-Point des Landes Tirol oder die EuropeDirect-EU-Infostelle in Dornbirn. Diese organisierte beispielsweise gemeinsam mit dem Land Vorarlberg eine Veranstaltung zum EU-Reformvertrag, an der der Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, Botschafter Dr. SCHWEISSGUT, der Ländervertreter in Brüssel, Dr. FISCHER, und die beiden Abgeordneten zum Europäischen Parlament, Dr. LICHTENBERGER und Dr. SEEBER, teilnahmen.

Von den im Jahr 2008 von den Ländern durchgeführten Veranstaltungen sind beispielsweise zu erwähnen:

Am 5. und 6. Juli 2008 fand im Stift Göttweig das **Europa-Forum Wachau 2008**, das unter dem Motto „*Neuer Schwung für Europa*“ stand, statt. Landeshauptmann Dr. PRÖLL konnte dazu hochrangige

Persönlichkeiten wie den Präsidenten des Ausschusses der Regionen, Luc Van den BRANDE, den Ministerpräsidenten der Republik Kroatien, Ivo SANADER, und die EU-Kommissarin Dr. Benita FERRERO-WALDNER begrüßen. Die Hauptrede hielt der Ministerpräsident des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea, Sir Michael SOMARE, zum Thema „Europas aktuelle Herausforderungen“.⁴⁵ Die Beratungen im Arbeitskreis 2 waren dem Thema „Vitale Regionen durch Subsidiarität“ gewidmet.

Vom 6. bis 9. Oktober veranstaltete der AdR zum sechsten Mal die „**OPEN DAYS 2008 – europäische Woche der Regionen und Städte**“ in Brüssel. Etwa 7.400 Expertinnen und Experten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft aus 217 Partnerregionen und Städten aus 32 europäischen Staaten nahmen daran teil. In 145 Fachveranstaltungen wurde über die Herausforderungen der Zukunft für die Regionen, vor allem in den Bereichen Wissenschaft und Technik, nachhaltige Entwicklung und Klimawandel, Netzwetkbildung und europäische Kohäsionspolitik diskutiert und Vorzeigeprojekte präsentiert sowie über neue Kooperationen gesprochen.

An der Tagung war bspw. das Land **Steiermark** als leitende Partnerregion des Konglomerats „*A Sustainable Alliance*“ mit zwei erfolgreichen Seminaren vertreten. Das **NÖ Verbindungsbüro** war in Kooperation mit EuropeDirect sowie den Regionalmanagements Niederösterreichs an einem Konglomerat zu „*Creativ Industries*“ sowie im Bereich Gesundheit mit drei Workshops vertreten.

Im Rahmen des **EuropeDirect Informationsnetzwerkes** des Landes **Steiermark** wurden zahlreiche Veranstaltungen mit Partnern (insbesondere Universitäten, Schulen, NGOs und Städte- bzw. Gemeindebund) durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte dabei waren vor allem Städtepartnerschaften, Bildung sowie die im Juni 2009 stattfindenden Wahlen zum Europäischen Parlament.

Das Land **Steiermark** hat ein **Arbeitsprogramm für Europa und Außenbeziehungen** für den Zeitraum 2008-2010 erarbeitet. Dieses umfasst Maßnahmen im Bereich Europäische Integration, Maßnahmen zu den Themen EU-Haushalt, Regionalpolitik, Agrarpolitik, Verkehr/Revision der TEN, Soziales oder Nachhaltigkeit. In diesen Bereichen wurden im Jahr 2008 eine Reihe von Positionspapieren erarbeitet und Aktivitäten gesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt war eine gemeinsame Initiative von Regionen mit einem hohen Anteil an energieintensiven Industriebetrieben. Die Steiermark ist gemeinsam mit anderen Regionen in

⁴⁵ Siehe die einzelnen Festreden und die Ergebnisse der Tagung unter www.europaforum.at.

Zusammenhang mit der Zukunft des Emissionshandels für eine Lösung eingetreten, die ein hohes Niveau an Klimaschutzmaßnahmen und gleichermaßen die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten soll.

Das **Land Vorarlberg** organisierte im Jahr 2008 mehrere Veranstaltungen zu EU-Themen. Dabei wurden bei sechs Veranstaltungen die neu aufgelegten Förderprogramme präsentiert. Im Rahmen der Europainformation wurde die Bevölkerung auch über EU-Fördermöglichkeiten informiert. Durch regelmäßige Aussendungen der Förderinfos – im Jahr 2008 waren es elf Aussendungen – werden den potentiellen Förderwerberinnen und Förderwerbern die aktuellen Fördermöglichkeiten bekannt gegeben.

17. Verbindungsbüros der Länder

Die von den österreichischen Ländern – mit Ausnahme des Landes Vorarlberg – in Brüssel eingerichteten **Verbindungsbüros** setzten im Berichtsjahr 2008 ihre erfolgreiche Tätigkeit fort.

Zu den Hauptaufgaben der Verbindungsbüros der Länder zählen die Informationsbeschaffung, die Organisation von Arbeitsgesprächen und Informationsbesuchen, die Präsentation der einzelnen Länder durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die Einflussnahme („Lobbying“) beim Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, der Ständigen Vertretung und bei regionalen Netzwerken sowie die Betreuung von Besuchern in Brüssel.

So organisierte bspw. das NÖ Verbindungsbüro in Brüssel aus Anlass des Europatages eine „offene Tür des Ausschusses der Regionen“ und die „Donau-Regionen-Veranstaltung“ sowie „Bruxelles Capital“ den Tag der offenen Regionalbüros in Brüssel.

Die Vertretung des Landes Steiermark in Brüssel ist seit einigen Jahren gemeinsam mit Regionen aus Polen, Ungarn, Kroatien und Bulgarien in einem Haus untergebracht. Dadurch ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten der gemeinsamen Interessenvertretung und gemeinsamen Aktivitäten auf europäischer Ebene.

Die Zusammenarbeit der Verbindungsbüros mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union war für die Länder auch im Berichtsjahr 2008 von besonderem Interesse.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Im Jahr 2008 waren die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden von folgenden Themen bestimmt:

- Das **Inkrafttreten des Finanzausgleichs 2008-2013** und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen sowie die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für eine grundlegende Reform des Finanzausgleichs.
- Die weltweite **Wirtschafts- und Finanzkrise**, die sich gegen Ende des Jahres 2008 verschärfte und die Haushalte aller Gebietskörperschaften vor große Probleme stellen dürfte.
- Die im Zuge des Wahlkampfs für die vorgezogene **Nationalratswahl** gemachten **politischen Zusagen**, vor allem in den Bereichen **Pflege und Kindergärten**, sowie mehrere steuerpolitische Maßnahmen des Bundes, die zu Mindereinnahmen für die Länder und die Gemeinden führen (siehe dazu Kapitel A, Punkt 4.2.).
- Die Bildung der neuen **Bundesregierung** und die im **Regierungsprogramm** vorgesehenen **Maßnahmen**, wie etwa die Steuerreform 2009, Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung, Verwaltungsreform und Reform der Finanzverfassung.
- Die Verhandlungen über die Einführung der „**Bedarfsorientierten Mindestsicherung**“ und der damit zusammenhängenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG – siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 13. und Kapitel I, Punkt 2.3.7.
- Im Berichtsjahr wurde intensiv über die **Gesundheitsreform** und die **Sanierung der Krankenkassen** verhandelt. Die geführten Gespräche blieben ohne Erfolg, da sich die Bundesregierung nicht auf eine dringend notwendige Reform einigen konnte. Auch die vorgesehene **Zentralisierung** im Bereich der **Sozialversicherungsträger**, verbunden mit einer Rettungsaktion der einzelnen schwer defizitären Gebietskrankenkassen scheiterte am Widerstand der Länder aber auch der Sozialpartner (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 10. und 11.).
- Zur Erfüllung der Ziele des UN-Rahmenübereinkommens über **Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll)** ist Österreich gezwungen, im Bereich Klimaschutz Maßnahmen umzusetzen (siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 14.). Neben der im Entwurf eines Bundesklimaschutzgesetzes vorgesehenen **Reduktion der Feinstaubbelastung** stehen dabei auch Maßnahmen in der **Wohnbauförderung**, verbunden mit einem effizienten Mitteleinsatz, in der Diskussion.
- Im Paktum zum Finanzausgleich 2008 einigten sich die Finanzausgleichspartner auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen **Abgabenver-**

fahren von Bund, Ländern und Gemeinden. Im Berichtsjahr fanden mehrere Besprechungen des Bundes mit den Ländern und Vertretern der Gemeindebünde im Rahmen einer – im Dezember 2007 eingesetzten – Arbeitsgruppe statt.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekräftigte in ihrer Tagung vom 26. September 2008 ihren Beschluss vom 24. April 2008 und sprach sich insbesondere für die Sicherstellung einer verwaltungsökonomischen **Abgabenverwaltung** durch die Länder und die Gemeinden in den **hinkünftig vom Bund zu erlassenden Verfahrensbestimmungen** durch eine Novellierung der Bundesabgabenordnung bzw eine Erlassung eines Abgabenverwaltungsreformgesetzes aus.

- Im Zusammenhang mit der im Jahr 2002 erfolgten Verlängerung der Bundesstraßen B verlangten die Länder, dass der Bund ehestmöglich Richtlinien über die Abwicklung von **Schäden an Landesstraßen** aus dem **Katastrophenfonds** erlassen sollte.
- Nach wie vor gibt es offene Forderungen der Krankenanstalten für die **Behandlung ausländischer Gastpatienten**. Die Länder ersuchten die Bundesregierung und den Hauptverband der Sozialversicherungsträger, sich in Verhandlungen mit den betreffenden Staaten dafür einzusetzen, dass die Zahlungsfristen für zwischenstaatliche Abrechnungen auf Basis der Verordnung (EWG) 1408/71 und 574/72 sowie auf Basis der bilateralen Abkommen eingehalten werden.
- Der Bund wurde von den Ländern aufgefordert, wie bisher die Kosten für die **ambulante Behandlung von Schubhäftlingen** zu tragen. Hingewiesen wurde auf den **Abschluss** der Vereinbarung, wonach die Länder dem Bund einen **Kostenersatz** für die stationäre Behandlung von Justizhäftlingen in Krankenanstalten leisten würden (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.3.5.).
- Hinsichtlich der Anwendung der **Bevölkerungsstatistik** ab dem Jahr 2009 forderten die Länder angesichts einer Reihe von offenen organisatorischen und legistischen Fragen den Bund auf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die gemeinsam mit der Statistik Austria die offenen Fragen klären sollte.

2. **Finanzausgleich 2008 – Schlüssel für Abgabenzuweisung und Entwicklung der Einnahmen**

- 2.1. Die Geltungsdauer eines Finanzausgleichs wird prinzipiell für mehrere Jahre vereinbart, um damit den Gebietskörperschaften die Planbarkeit der Einnahmen und Ausgaben über eine bestimmte Periode besser zu ermöglichen.

Der geltende **Finanzausgleich 2008-2013**, der im Oktober 2007 abgeschlossen wurde und gemäß dem **Finanzausgleichsgesetz 2008** (FAG

2008), BGBl I Nr 103/2007, am 1. Jänner 2008 in Kraft trat – siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 133 ff und das Paktum Finanzausgleich 2008 (C) – wurde auch aus diesem Grunde sogar für sechs Jahre (mit einer Evaluierung in der Mitte dieser Periode), nämlich für die Jahre 2008 bis 2013, paktiert.

Strukturell wurde vorgesehen, die meisten Finanzausweisungen und Zweckzuschüsse an die Länder in Ertragsanteile (an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) – bei der vertikalen Verteilung mit einem einheitlichen Schlüssel – (erfolgsneutral) umzuwandeln. Prägend für die Einnahmen der Länder (Wien hat durch die Stellung als Land und Gemeinde eine besondere Situation) sind die (Abgaben-)Ertragsanteile und die freien Transfers. Demzufolge wurden mit **Verordnung** des Bundesministers für Finanzen, BGBl II Nr 349/2008,¹ im § 1 die **Abgaben mit einheitlichem Schlüssel** zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) für die Jahre 2008 bis 2009 in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
für 2008	71,798	16,491	11,711
2009 sowie 2010	67,765	20,524	11,711

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ist die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts eine dominante Kennzahl (damit auch die Abschätzung der jeweils weiteren wirtschaftlichen Entwicklung). Folglich auch für die Einnahmensituation der Länder, da die öffentlichen Abgaben den entscheidenden Teil der Einnahmen bilden.

- 2.2. Die **wirtschaftliche Entwicklung** des nominellen **Bruttoinlandsproduktes** erfolgte zwischen den Jahren 2000 und 2005 im Ausmaß von durchschnittlich 3,2%. Im Jahre 2007 – also zu Zeiten der letzten Finanzausgleichsverhandlungen und des Abschlusses des Finanzausgleichs – wurde hinsichtlich dieser BIP-Entwicklung eine durchschnittliche Rate für die Jahre von 2005 bis 2012 in Höhe von ca 4% p.a. prognostiziert. Die BIP-Entwicklung betrug schließlich 2007 nominell 5,3% (real 3,1%) im Jahre 2008 4,2% (real 1,8%).

Von besonderer Bedeutung für die Länder- und die Gemeindehaushalte ist weiters, dass ein wesentlicher Teil der Einnahmen ausgabenbestimmt ist. Von deutlich steigender Problematik dabei ist die künft-

¹ Siehe die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2008 für die Jahre 2008 bis 2010, BGBl II Nr 349/2008.

tige Bevölkerungsentwicklung, insbesondere die künftige Bevölkerungsstruktur – demzufolge ist insbesondere eine noch massivere Steigerung der Ausgabendynamik als in den letzten Jahren für die Bereiche Soziales und Spitalswesen zu erwarten.

Bei den Rahmenbedingungen für die **Einnahmenentwicklung** der Gebietskörperschaften war zunächst keine Problematik erkennbar; vor allem nicht die später – beginnend im Jahr 2008 auf Grund der Finanzkrise – eingetretene weltweite **Rezession**, der sich auch Österreich (als Exportland) nicht entziehen konnte. Noch zu Jahresbeginn 2008 zeigte sich nämlich die Wirtschaft im Euro-Gebiet deutlich dynamisch. Schließlich aber waren die **öffentlichen Haushalte** mit erheblichen **Budgetproblemen** konfrontiert: Im zweiten Halbjahr 2008 war der Einbruch bereits stärker, als die Daten zunächst angezeigt hatten. Das waren also die konjunkturellen Rahmenverhältnisse für die Budgets der Gebietskörperschaften im Berichtszeitraum.

3. Grundsätzliche Reform des Finanzausgleichs – Arbeitsgruppe

Bei der Unterzeichnung des Paktums über den Finanzausgleich 2008 am 10. Oktober 2007 wurde ua vereinbart, eine **Arbeitsgruppe zur grundsätzlichen Reform des Finanzausgleichs** einzurichten, um den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften weiterzuentwickeln.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 24. April 2008 mit der Einsetzung dieser Arbeitsgruppe. In ihrem **Beschluss** hielten die Finanzreferenten der Länder fest, dass der Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Jänner 2008 zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe von einem betont wissenschaftlichen Ansatz ausgehe. Eine Reform ohne Einbindung von Finanzausgleichsexperten der Länder und der Gemeinden wurde aus wenig zielführend erachtet. Zu einzelnen Themen könnten wissenschaftliche Experten beigezogen werden. Dafür wurde von den Ländern Prof. Dr. LEHNER nominiert. In den Lenkungsausschuss dieser Arbeitsgruppe nominierten die Länder Landeshauptmann Dr. HAIDER, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und Frau Landeshauptmann-Stv. Mag.^a BRAUNER. Für die Arbeitsgruppe wurden die beamteten Landesfinanzreferenten aller Länder nominiert.

In ihrer Tagung am 26. September 2008 beschäftigte sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** neuerlich mit der Arbeitsgruppe. Dabei wurde ein **Positionspapier der Länder** beschlossen, das neben Fragen der Organisation (Mitglieder im Lenkungsausschuss, in der Arbeitsgruppe auf Beamtenebene und Mitglieder in der Unterarbeitsgruppe „Redaktionskomitee“) insbesondere auch einen **Arbeitsauftrag der Länder** enthält.

Als wichtigste Fragen betrachten die Länder die Struktur und Finanzierung der Gesundheit und der Pflege, Schutzmechanismen zugunsten der Länder und der Gemeinden, die Weiterentwicklung des Österreichischen Stabilitätspaktes sowie die Vereinfachung von gesetzlichen Bestimmungen im Finanzausgleich. Hinsichtlich des **Reformbedarfs** bei **speziellen Finanzierungen** enthält das Positionspapier die Punkte Pflege, Gesundheit, Vorwegabzug bei der Tabaksteuer, Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr (ÖPNRV), Normkosten Fachhochschulen, EU-Beitrag der Länder sowie die Dominanz der Volkszahl bei der Verteilung der Ertragsanteile und Maßnahmen zur Verringerung des Gefälles zwischen wirtschaftlich stärkeren und schwächeren Ländern.

Hinsichtlich der vom Bundesministerium für Finanzen vertretenen Auffassung sahen die Länder und Gemeinden kritisch, dass die Arbeitsgruppe Vorschläge zur Effizienzsteigerung in Höhe von 0,5 bis 1 Mrd € erstatten sollte. Diese Bezifferung ist nämlich nicht im FAG-Paktum enthalten und zudem auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar dargestellt. Eine Bezifferung würde vor allem eine unzulässige Vorgabe an die (politische) Arbeitsgruppe „Konsolidierung“ bedeuten.

Festzuhalten ist, dass sich die Länder – aber auch die Gemeinden und Städte – rechtzeitig Gedanken für die **notwendige Reform des Finanzausgleichs** machen und die dazu notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben.

4. Geplante Steuerreform 2010 – umgesetzte Steuerreform 2009

Schon zu Jahresbeginn 2008 gab es vereinzelte Stimmen darüber, ob die für das Jahr 2010 geplante Steuerreform überhaupt finanziert werden könne.²

In der Sitzung vom 2. April 2008 hatte der Ministerrat den Zeitplan für die „Steuerreform 2010“ fixiert und auch die Mitglieder der Steuerreformkommission festgelegt. In diesem Gremium sollten neben dem Vorsitzenden, Bundesminister für Finanzen Mag. MOLTERER, Staatssekretär Dr. MATZNETTER, die Wirtschaftsforscher Dr. AIGINGER (WIFO) und Prof. Dr. FELDERER (IHS), Experten des Finanzministeriums sowie allenfalls Vertreter von Sozialpartnern und die Industriellenvereinigung repräsentiert sein. Als **Entlastungsvolumen** wurden **drei Mrd €** brutto **ohne Gegenfinanzierung** genannt. Das Begutachtungsverfahren war für Dezember 2008, die Regie-

2 Vgl. Sorgen wegen Gegenfinanzierung der Steuerreform. Die Wirtschaftskammer zeigt sich zunehmend besorgt über die Gegenfinanzierung der für 2010 geplanten Steuerreform, in: SN vom 19.02.2008; Liebscher gegen Vorziehen der Steuerreform. In der Debatte um eine vorgezogene Steuerreform hat sich am Montag auch Nationalbank-Chef Liebscher zu Wort gemeldet, in: SN vom 17.03.2008.

rungsvorlage für Februar 2009 und das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2010 geplant. Eine Teilnahme von **Ländervertretern** im oa Gremium war **nicht vorgesehen**. Bekannt war die geplante Steuerreform 2010 bis dahin nur aus Medienberichten.

Wegen der zu erwarteten Auswirkungen auf die Länder verlangte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung vom 24. April 2008 die Einbindung der Länder – jedenfalls vor der Beschlussfassung im Ministerrat. Ein Verhandlungsteam bestehend aus Landeshauptmann Dr. HAIDER, Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER und Frau Landeshauptmann-Stv. Mag.^a BRAUNER wurde nominiert³.

In einem Schreiben vom Mai 2008 teilten der Bundeskanzler und der Vizekanzler/Finanzminister mit, dass im Herbst 2008 eine Sitzung der Steuerreformkommission stattfinden werde – dazu würden die Länder eingeladen. Im November 2008 wurde vom Bundesminister für Finanzen zur geplanten Steuerreform folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am 22. September 2008 wurden Gespräche mit den FAG-Partnern über die seinerzeitigen Nationalratsvorlagen geführt. Einvernehmen bestand darüber, dass steuerpolitische Maßnahmen als Teil der Steuerreform anzusehen sind, wenn auch über das Volumen der Steuerreform unterschiedliche Meinungen vorgebracht wurden. Grundsätzlich sind Mindereinnahmen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ebenso wie Mehreinnahmen, nach den bei den FAG-Verhandlungen vereinbarten und im FAG umgesetzten Schlüsseln zu verteilen“.

Im **Regierungsprogramm** der neuen Bundesregierung für die XXIV. Legislaturperiode wurde eine **Steuerreform** bereits für das **Jahr 2009** vorgesehen⁴, das bedeutet ein Vorziehen um ein Jahr, nicht zuletzt auch wegen des Konjunkturerinbruchs im Herbst 2008. Die damit verbundenen Ziele waren daher: Stärkung des Wachstumspotentials, Verbesserung der Standortattraktivität und Verbesserung der Eigenkapitalbasis.

In weiterer Folge wurde im Jänner 2009 der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2009 zur allgemeinen Begutachtung versandt. Die Erläuterungen führten aus, dass diese Steuerreform insgesamt ein finanzielles Volumen von 3,21 Mrd € hat (Entlastung von Familien mit Kindern, Gewinnfreibetrag sowie Kosten für die Absetzbarkeit von Spenden).

Die Mindereinnahmen entfallen als Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers in Mio € auf die Gebietskörperschaften wie folgt:

-
- 3 Vgl Länder drohen mit Kriegserklärung. Bei der Steuer- und Gesundheitsreform sind sich die Länder einig: Sie wollen mitverhandeln. In der Kinderbetreuung fordern die VP-Länder Zugeständnisse, in: TT vom 25.04.2008.
- 4 Siehe im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, 256 ff.

	2009	2010	2011	ab 2012
Bund	-1.430	-1.915	-1.094	-2.141
Länder	-457	-611	-677	-692
Gemeinden	-248	-332	-369	-377
Gesamt	-2.135	-2.858	-3.140	-3.210

In den Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf erhoben die **Länder** wegen der zu erwartenden **Mindereinnahmen massive Bedenken**. Mit den vorgesehenen Maßnahmen würden die von den Ländern beim Abschluss des Finanzausgleichs erkämpften positiven Effekte zur Gänze wieder aufgehoben. Außerdem sei der Bund seiner Verpflichtung gemäß § 6 FAG nicht nachgekommen, da lediglich Verhandlungen mit beamteten Vertretern geführt wurden.

Vor dem Hintergrund der globalen Wirtschaftskrise legte die Bundesregierung dem Nationalrat die Regierungsvorlage für das Steuerreformgesetz 2009 vor. Damit sollen Wachstumsanreize erfolgen, Familien unterstützt, das Eigenkapital vom KMU verbessert und die Kaufkraft gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stützten sich auf den Aktionsplan der Europäischen Union zur raschen Konjunkturbelebung durch Nachfragestimulierung.

Die **Länder** mussten nach ihren Berechnungen zu diesem Zeitpunkt (März 2009) feststellen, dass eine Addition aller geplanten bzw umgesetzten **Maßnahmen des Bundes** bereits einen Betrag von brutto weit **über 3 Mrd €** ergab. Zusammengefasst waren die Länder nämlich mit folgenden finanziellen Auswirkungen konfrontiert: Ertragsanteile (= Steuerreformgesetz 2009, Konjunkturpaket II (2009), Konjunkturbelebungs-gesetz 2008, Änderung der Umsatz- und Einkommensteuer, Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer, Ökologisierungsgesetz 2007 ua) und Krankenanstaltenfinanzierung etc:

2008	- 11
2009	- 626
2010	- 841
2011	- 937 und
ab 2012	- 896 Mio €.

In ihrer Tagung am 3. März 2009 stellte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** fest, dass die Länder außer Stande seien, sich an einem **Einnahmenentfall** von mehr als 3 Mrd € pro Jahr zu beteiligen und forderten daher vom Bundesminister für Finanzen entsprechende Entlastungen. Bald musste aber erkannt werden, dass damit – vor dem Hintergrund der bald darauf erkenn-

baren größten konjunkturellen Krise seit 1929 (die Datenlage hatte sogar Anzeichen der Möglichkeit der Entwicklung hin zu einem noch größeren Einbruch als damals) – kaum gerechnet werden konnte.

Der **Nationalrat** beschloss in seiner 16. Sitzung am 11. März 2009 das **Steuerreformgesetz 2009**⁵. Dieses wurde schließlich im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 26/2009, im März 2009 kundgemacht und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Ein **Ersatz** für diese durch **steuerpolitische Maßnahmen des Bundes** bewirkten **Einnahmenausfälle** ist für die Länder und Gemeinden **nicht vorgesehen**. Der Bund vertrat Anfang 2009 auf Beamtenebene die Auffassung, dass die gegenständlichen Ausfälle der Länder und der Gemeinden eine Konsequenz des Verbundsystems seien. Damit wurde seitens des Bundes dem Bundesgesetzgeber gegenüber zB hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 FAG (Verhandlungspflicht) im Ergebnis die Schaffung einer inhaltsleeren Regelung unterstellt.

Die genauen finanziellen Auswirkungen der Steuerreform 2009 werden sich ebenso wie die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Laufe des Jahres 2009 zeigen und diese dürften massive Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Gemeinden insbesondere jedoch für die Haushalte der Länder haben, die im Jahr 2009 vor massiven Haushaltsproblemen stehen dürften und – mit vorübergehenden Neuverschuldungen in überschaubarer Größe – wird zu rechnen sein. Es wird in der Folge schwer genug sein, diese Haushalte mittelfristig wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

5. Steuerpolitische Maßnahmen des Bundes vor der Nationalratswahl

Kurz vor der vorgezogenen Nationalratswahl am 28. September 2008 kam es im Nationalrat zu Beratungen und zur Beschlussfassung über beabsichtigte steuerpolitische Maßnahmen. Im Wesentlichen standen folgende Themen zur Diskussion: die Halbierung des Umsatzsteuersatzes für Lebensmittel, eine Reduktion des Umsatzsteuersatzes bei den Medikamenten, die Abschaffung der Studiengebühren und eine Steuerreduktion bei Nächtigungsgeldern und Überstunden bei den Monteuren (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 4.2. und zu den Einsprüchen des Bundesrates Kapitel F, Punkt 3.1.4.).

Am 22. September 2008 fand der Beginn der **FAG-Verhandlungen** gemäß § 6 FAG auf politischer Ebene zu den Auswirkungen diesbezüglicher Initiativanträge im Nationalrat mit steuerpolitischen Maßnahmen, insbesondere betreffend Halbierung der Umsatzsteuer auf Lebensmittel, statt. Der Finanzminister führte dabei auch aus, dass es Grundverständnis in den FAG-

5 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird – Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009), BGBl I Nr 26/2009.

Verhandlungen gewesen sei, dass das Volumen der Steuerreform 3 Mrd € betrage. Wenn die vorgezogenen Maßnahmen im Arbeitslosenversicherungsgesetz auf das Volumen angerechnet werden, dann ergeben sich rund 2,7 Mrd €. Diese Klarstellung seitens des Bundesministers für Finanzen erfolgte auch deshalb, weil damals Berechnungen kursierten, in denen höhere Volumina für eine Steuerreform ausgewiesen waren.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in der Tagung am 26. September 2008 mit dieser Angelegenheit und verlangte ua für den Fall von steuerpolitischen Maßnahmen des Bundes, die einen Einnahmenausfall verursachten, **Ersatz dieses Einnahmenausfalls für die Länder und Gemeinden** durch den Bund.⁶ Weiters forderte die Landesfinanzreferentenkonferenz neuerlich die Einbindung in die Vorbereitung der Steuerreform und nominierte neuerlich das Verhandlungsteam. Diskutiert wurde in dieser Tagung auch, ob es vorteilhaft wäre, innerhalb einer besonders sensiblen Zeitphase vor Wahlen, eine formelle Beschränkung hinsichtlich finanzieller Vorbelastungen künftiger Legislaturperioden anzuregen. Diese könnten eine gewisse Steigerung zumindest der Sorgfaltspflicht beim Beschließen von Maßnahmen der in Rede stehenden Art zur Folge haben. Die angestellten Überlegungen sollten allerdings in Ruhe und in einer Zeit, in der Entscheidungen dieser Art nicht anstehen, diskutiert werden.

6. Weitere abgabenpolitische Maßnahmen des Bundes im Jahr 2008

Der **Bund** setzte im Jahr 2008, dem ersten Jahr der Geltung des neuen Finanzausgleichs, **abgabenpolitische Maßnahmen**, die geeignet sind, die für die **ausgabendynamischen Bereiche der Länder** (vor allem Krankenanstalten, Soziales, Kinderbetreuung) dringend **notwendigen Mehreinnahmen**, welche im Zuge des Abschlusses des Finanzausgleiches für die Jahre 2008 bis 2013 erreicht werden konnten, wieder zu **schmälern**.

- 6.1. Der **Verfassungsgerichtshof** hat mit Erkenntnis vom 7. März 2007, G 54/06, die Ziffer 1 in § 1 Abs 1 **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz**, BGBl 1955/141 idF BGBl I Nr 142/2000, sowie mit Erkenntnis vom 15. Juni 2007, G 23/07 die Z 2 in § 1 Abs 1 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mit Wirkung 31. Juli 2008 **aufgehoben**.

6 Vgl Senkung der Mehrwertsteuer: Länder beklagen Einbußen. Landeshauptleute verlangen rasche Verhandlungen, in: Die Presse vom 17.09.2008; Länder wollen bei Mehrwertsteuer mitreden. Sausgruber fordert Verhandlungen mit dem Bund – Bartenstein erwägt Konjunkturpaket, in: Der Standard vom 17.09.2008; Länder fordern Ersatz für Ausfall von Steuergeld. Umstrittene Halbierung der Mehrwertsteuer: SPÖ muss um Mehrheit im Parlament bangen, in: Die Presse vom 23.09.2008; Länder wollen 175 Millionen Euro an Ausgleichszahlungen vom Bund. Plus: Eigener Antrag gegen „Wahlzuckerl“, in: VN vom 26.09.2008.

In ihrer Tagung vom 24. April 2008 wies die **Landesfinanzreferentenkonferenz** auf die negativen finanziellen Konsequenzen für die Länder, die mit dem Auslaufen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 verbunden sind, hin. Der Bund wurde aufgefordert, ehest möglich mit den Ländern Verhandlungen über begleitende Regelungen im FAG 2008 dahingehend aufzunehmen, dass die Länder im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Ertrag der Erbschafts- und der Schenkungssteuer an den künftigen Abgabenerträgen beteiligt werden.

Statt das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 zu ändern, hatte die Bundesregierung beschlossen, dieses Gesetz mit 31. Juli 2008 auslaufen zu lassen.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbssteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird – **Schenkungsmitteilungsgesetz 2008** (SchenkMG 2008), BGBl I Nr 85/2008, hat der Bundesgesetzgeber das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nicht im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes „repariert“, sondern die Einhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Wirksamkeit vom 1. August 2008 auslaufen lassen. Gleichzeitig wurden das Grunderwerbssteuergesetz geändert, die Stiftungseingangssteuer eingeführt und das FAG 2008 (Art 6) novelliert.

Die **Stiftungseingangssteuer** war im **FAG 2008 nicht vorgesehen**. Es war daher unklar, ob diese Steuer als ausschließliche Bundesabgabe oder als gemeinschaftliche Bundesabgabe gestaltet würde. Die **Stiftungseingangssteuer** wurde als **gemeinschaftliche Bundesabgabe** konstruiert, aber – aus Sicht der Länder – „nur“ mit dem einheitlichen Schlüssel. Zu einer für die Länder dem Ausfall angemessenen Aufteilungsregelung ist es nicht gekommen.

Durch die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden die Attraktivität Österreichs als Standort für KMU verbessert sowie Wirtschaftswachstum und Beschäftigung gefördert. Um künftige Vermögensverschiebungen nachvollziehen zu können, wurde die gesetzliche Verpflichtung festgelegt, geschenktes Vermögen der Bundesfinanzverwaltung anzuzeigen. Die Besteuerung der Einbringung von Vermögen in Privatstiftungen (**Eingangsbesteuerung**) wurde im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz geregelt. Die Besteuerung des Grundstückserwerbs von Todes wegen und von Grundstücksschenkungen unter Lebenden wurde im Grunderwerbssteuergesetz festgelegt.

Die **finanziellen Auswirkungen** dieses Vorhabens wurden im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum entsprechenden Gesetzentwurf betreffend das Schenkungsmeldegesetz 2008 (auszugsweise, saldiert) wie folgt angegeben (Beträge in Mio €):

2008	2009	2010	2011 ff
- 45	- 95	- 115	- 135
darin Stiftungseingangssteuer:			
+ 5	+ 15	+ 15	+ 15.

Die negativen finanziellen Konsequenzen des Wegfalls der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen trafen/treffen den Bund, die Länder und Gemeinden entsprechend den damaligen Anteilen am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungsteuer. Allein für die **Länder** bedeutet dies **Mindereinnahmen** aus den Ertragsanteilen von mehr als 30 Mio € pro Jahr.

Die positiven finanziellen Konsequenzen waren ungeklärt (Stiftungseingangssteuer) bzw kam es zu Verschiebungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer hin zur Grunderwerbsteuer. Während es sich bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer um eine Abgabe mit einheitlichem Schlüssel handelte, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt waren, kommt die Grunderwerbsteuer ausschließlich den Gemeinden zugute.

Bei diesem Gesetzesvorhaben handelte es sich um **wirtschaftspolitische Maßnahmen** des **Bundes**. Aus Sicht der Länder sollten folgerichtig deren **Kosten** auch **vom Bund getragen** werden.

- 6.2. Durch das Bundesgesetz, mit dem das **Umsatzsteuergesetz 1994** geändert wird, BGBl I Nr 132/2008, wurde die Umsatzsteuer auf Medikamente („Arzneimittel“) halbiert, was für die **Länder** weitere rund 75 Mio € p.a. an **Mindereinnahmen** bedeutet. Das Gesamtvolumen der Minderabgabenerträge durch diese steuerpolitische Maßnahme des Bundes beläuft sich auf ca 350 Mio € pro Jahr.
- 6.3. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988** geändert wird, BGBl I Nr 133/2008, wurden Maßnahmen bezüglich Fahrtkostenvergütungen und der Steuerfreiheit von Überstunden für Montage und Servicetätigkeit getroffen. Das Gesamtvolumen der Mindereinnahmen beträgt pro Jahr ca 150 Mio €. Davon entfallen auf die Länder p.a. Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen von ca 32 Mio €.
- 6.4. Auch das **Konjunkturbelebungs-gesetz 2008**, BGBl I Nr 137/2008, hat Mindereinnahmen im einstelligen Millionen Euro Bereich p.a. für die Länder ausgelöst.

Zusammen mit den zahlreichen, schon auf das Jahr 2008 vorgezogenen Maßnahmen, zu denen überdies auch solche gehören, an denen die Länder nicht mitfinanzieren (wie zB die vorgezogene Arbeitslosenversicherungsbeitragssenkung mit etwa 300 Mio € Gesamtvolumen p.a. oder die 13. Familienbeihilfe mit etwa 250 Mio € Gesamtvolumen p.a.), hat dann das in seinen wesentlichen Bestandteilen im Regierungsprogramm der Bundesregierung vom Dezember 2008 grundgelegte Steuerreformgesetz 2009 zuzüglich Konjunkturpaket II (mit der Einkommensteuergesetz-Novelle zu vorzeitiger 30%-iger Abschreibung) ein Volumen ergeben, das sehr weit über den seinerzeit gesprächsweise bei den FAG-Verhandlungen angedeuteten „maximal“ 3 Mrd € p.a. ab 2010“ zu liegen kommen dürfte.

Diesen **Mindereinnahmen** der **Länder** stehen – zusätzlich zu den „normalen“ Erhöhungen (Ausgabendynamik) – **gesteigerte Ausgabenerfordernisse** aus Junktimierungen seitens des Bundes (Aufdoppelung der regionalen Wirtschaftsförderungsinitiative im Rahmen des Konjunkturpaketes II, Mitfinanzierung des Gratis-Kindergartenjahres, das vom Bund im Übrigen auch nur für zwei Jahre fix mitfinanziert werden soll) sowie aus der Umsetzung der eigenen Konjunkturbelebungsprogramme der Länder gegenüber. Dennoch hat der Bund die Absicht, eine substanzielle und nachhaltige Aufweichung der Anforderungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2008 nur zu seinen Gunsten, nicht aber zu Gunsten der Länder und Gemeinden vorzusehen. Für Länder und Gemeinden wäre – laut Regierungsprogramm – nur eine vorübergehende, im Verhältnis sehr geringfügige Erleichterung (Reduktion des zu erbringenden jährlichen Maastricht-Überschusses) geplant.

7. Österreichischer Stabilitätspakt 2008

- 7.1. Auch mit dem Themenbereich „**Österreichischer Stabilitätspakt**“ hatte sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** mehrmals zu befassen und wird diesen weiterhin zu beraten haben. Die ständigen **Neuinterpretationen** des **ESVG 95** (zB Verkäufe von Niedrigzinsdarlehen bzw Wohnbauförderungsdarlehen) durch Eurostat und Statistik Austria – ohne Einbindung der Länder – sind für die Länder mit erheblichen Problemen (Erreichung der Maastricht-Ziele) verbunden. Die Länder verlangten daher vom Finanzminister sicher zu stellen, dass die Länder sofort über geplante Änderungen der Auslegung des **ESVG 95** informiert und in die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse von Anfang an eingebunden werden.

Die **Länder** bemühten sich im Berichtsjahr, die **Stabilitätskriterien** zu erfüllen und einzuhalten bzw die geforderten **Überschüsse** zu erbringen. Dennoch wurden die **Länder** immer wieder kritisiert, zu wenig für die Einhaltung der Stabilitätskriterien zu tun.⁷ Auch die Europäische Union forderte Österreich zu Jahresbeginn 2008 zu einer raschen Budgetkonsolidierung auf, um im Jahr 2010 ein „Null-Defizit“ zu erreichen.⁸

- 7.2. Im Oktober 2008 wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichische Stabilitätspakt 2008**) im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 127/2008, kundgemacht (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.2.). Darin sind folgende Stabilitätsbeiträge vorgesehen:

	2009	2010	2011	2012	2013
Bund	-0,68	-0,14	-0,14	-0,14	-0,14
Länder (mit Wien)	0,49	0,52	0,52	0,52	0,52
Gemeinden (ohne Wien)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe (ohne Sozialversicherungsträger)	-0,19	0,38	0,38	0,38	0,38

Im Gefolge der vorgezogenen Wahlen zum Nationalrat kam es auf Bundesebene am 23. November 2008 zum Abschluss des Regierungsprogramms für die XXIV. Gesetzgebungsperiode. Dieses sieht im Budgetpfad folgende Stabilitätsbeiträge (Defizitquoten und Überschüsse) vor:

- 7 Vgl Bundesländer lassen wieder aus. Die Länder gaben auch 2007 viel mehr aus als geplant. Nur die gute Konjunktur verhindert ein höheres Budgetdefizit, in: Kurier vom 10.01.2008; Länder versenken sprudelnde Steuererlöse. 1,5 Milliarden mehr als budgetiert hat Finanzminister Wilhelm Molterer 2007 eingenommen. Das Defizit dürfte dennoch nicht niedriger ausfallen. Der Spielraum für die Steuerreform sinkt, in: Der Standard vom 31.01.2008; Länder verhinderten ein geringeres Budgetdefizit. Gesamtstaatliches Defizit beträgt trotz sprudelnder Steuereinnahmen 0,7 Prozent, in: TT vom 27.02.2008.
- 8 Vgl Budget: Brüssel treibt Österreich an. Österreich müsse schon vor 2010 ein „Null-Defizit“ schaffen, fordert die EU, in: Die Presse vom 13.02.2008; EU-Kommission fordert ehrgeizigere Haushaltsziele, in: SN vom 13.02.2008.

	2009	2010	2011	2012	2013
Basis	-2,4	-3,3	-3,6	-3,7	-3,3
Konsolidierung	0,1	0,2	0,5	0,8	1,1
Summe Bund	-2,3	-3,1	-3,1	-2,9	-2,2
Sozialversicherungen	0	0	0	0	0
Länder + Gemeinden	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5
Gesamtstaat	-2,2	-2,9	-2,8	-2,5	-1,7

8. Klimaschutz – Einsatz der Wohnbauförderungsmittel

Beim Abschluss des Finanzausgleichs im Oktober 2007 wurde Übereinkunft erzielt, eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen abzuschließen.

Über den Abschluss der Vereinbarung wurde im Berichtsjahr verhandelt (siehe ausführlich Kapitel I, Punkt 2.3.7.). Die Länder lehnten den vom Bund geäußerten Vorschlag, die Wohnbauförderungsmittel für Zwecke des Klimaschutzes zu verwenden ab und sprachen sich gegen die Aushöhlung der Wohnbauförderung aus.

In ihrer Tagung vom 24. April 2008 befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** ausführlich mit dem Thema **Klimaschutz/Wohnbauförderungsmittel**. Abgelehnt wurden die Versuche des Bundes, den Ländern vorzuschreiben, auf welche Weise die Finanzmittel verwendet werden sollen. In ihrem **Beschluss** bekannten sich die Finanzreferenten weiterhin zur Stärkung von nachhaltigen Investitionen auf dem Gebiet der Endenergieeffizienz. Für den Fall, dass die Vereinbarung über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen nicht ratifiziert werde, einigten sich die Länder auf die Beibehaltung des bisherigen Aufteilungsschlüssels für den Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur. Der Bund wurde aufgefordert, die weiteren Verhandlungen im Sinne des Geistes des FAG-Paktums zu führen und die grundlegenden Einwendungen und Vorbehalte der Länder in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

In ihrer Tagung vom 26. September 2009 betonte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** neuerlich, dass beim Abschluss des Finanzausgleichs **keine Veränderung der Dynamisierung**, sondern die **Beibehaltung der Wohnbauförderungsmittel** im Volumen, in der Dynamik und in der Verteilung vereinbart wurde. Im Falle des Nichtzustandekommens der Vereinbarung, die in einer unterschriftsreifen Fassung für die Tagung der Landeshauptleute-

konferenz am 17. Oktober 2008 vorgelegt werden sollte, wurde der obige **Beschluss** dahingehend **ergänzt**, im § 24 Abs 7 FAG 2008 nicht nur den „Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur“, sondern auch die „Bedarfszuweisung zum Haushaltsausgleich“ von der Dynamisierung gemäß der Ertragsanteilentwicklung auszunehmen und entsprechend den bisherigen Regelungen des FAG 2005 zu valorisieren. Die Vereinbarung wurde schließlich im Dezember 2008 im Umlaufwege unterzeichnet und wird im Laufe des Jahres 2009 in Kraft treten.

9. Glücksspielgesetz – keine neue Zentralisierung

- 9.1. Im August 2008 wurde vom Bundesministerium für Finanzen einigen Ländern ein Gesamtkonzept präsentiert, mit welchem das Glücksspielwesen in Teilbereichen der Internetwetten und der Geldspielautomaten novelliert werden sollte.

Hinsichtlich des Glücksspielmonopols sieht das geltende Gesetz (BGBl 1989/620 idF BGBl I Nr 126/2008) im § 3 vor, dass das Recht zur Durchführung von Glücksspielen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt wird, dem Bund vorbehalten ist (**Glücksspielmonopol**). Ausnahmen vom Glücksspielmonopol sind im § 4 Abs 1 vorgesehen, da Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung durchgeführt werden, nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, wenn kein Bankhalter mitwirkt oder der Einsatz 0,50 Euro nicht übersteigt. Abs 2 sieht vor, dass Ausspielungen mittels eines Glücksspielautomaten nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, wenn die vermögensrechtliche Leistung des Spielers den Betrag oder den Gegenwert von 0,50 Euro nicht übersteigt und der Gewinn den Betrag oder den Gegenwert von 20 Euro nicht übersteigt.

Das Bundesministerium für Finanzen vertrat die Auffassung, durch den Glücksspielboom zeige sich, dass die weit reichende **Kompetenzzersplitterung** im Bereich des sog kleinen Automatenglücksspiels höchst problematisch sei.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** stellte in ihrer Tagung am 26. September 2008 zur geplanten Novellierung des Glücksspielgesetzes fest, dass zu künftigen Besprechungen nicht nur jene Länder, in denen das kleine Glücksspiel zugelassen ist (Erlaubnis-Länder), sondern alle Länder einzuladen seien, da Auswirkungen auf jene Länder, in denen das kleine Glücksspiel nicht zugelassen ist (Verbots-Länder) nicht ausgeschlossen werden können.

- 9.2. Am 4. November 2008 versandte das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf einer **Glücksspielgesetz-Novelle** als „erste tiefgreifende

und umfassende Reform zur Anpassung der Rechtslage an die Entwicklung der letzten Jahre im Glückspielbereich“ zur Begutachtung (siehe dazu ausführlich Kapitel F, Punkt 1.7.8.). Die in der Gesetznovelle neu vorgesehene/n, von Finanzämtern einzuhebende/n **Bundesautomatensteuer** auf spielbankferne Ausspielungen (§ 59 Abs 2) in Höhe von 25% und **Konzessionsabgaben** für Video-Lotterie-Terminals (VLTs) (§ 17 Abs 3 Z 8 in Höhe von 25% bzw § 17 Abs 3 Z 9 in Höhe von 20%) sollten nach der Neufassung des § 8 Abs 1 FAG 2008 als **gemeinschaftliche Bundesabgaben** konzipiert werden.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und im Sinne der Finanzausgleichsgerechtigkeit vertrat der Bund die Position, dass der Abgabenertrag der neuen gemeinschaftlichen Bundesabgabe (Bundesautomatensteuer, Konzessionsabgaben für VLTs) nach einem einheitlichen Verteilungsschlüssel auf die Länder aufzuteilen sei.

In einer Besprechung am 20. November 2008 im Finanzministerium wurde vereinbart, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in einer kleinen Arbeitsgruppe zu beraten. In einer weiteren Besprechung am 18. Dezember 2008 betonten die Ländervertreter einhellig, dass das vorliegende **Gesamtpaket** (dh die Novellen zum Glücksspielgesetz und zum FAG, aber keine Änderung des Umsatzsteuergesetzes) **abgelehnt** werde. Die **Länder** betrachteten das legislative Vorhaben als **Eingriff** in ihr **Steuerfindungsrecht**. Dies stünde auch den ständigen Forderungen des Bundes, die Abgabenaautonomie der Länder auszuweiten, entgegen. Auch die Entscheidungsbefugnis zur Regelung der Frage „Erlaubnisland oder Verbotsland“ müsse bei den Ländern bleiben. Der Hauptgrund dafür seien der Schutz vor Spielsucht und der Jugendschutz – also **kein Abtausch von Kompetenzen gegen zusätzliche Abgabeneinnahmen**.

Weiters setze die vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeit der UVS die Zustimmung der Länder gemäß Art 129 B-VG voraus. Diese Zustimmung liege nicht vor. Der Abgabentatbestand (betreffend Internetwetten) sollte für die Länder ausgedehnt werden oder die Länder diesbezüglich miteinbezogen werden. Eine weitere Frage sei, welche rechtlichen Vorgaben die vorgeschlagenen Änderungen erzwingen würden – notwendige Regelungen seien auch in der Länderkompetenz durchführbar; diese Frage blieb jedoch seitens des Bundesministeriums für Finanzen bis dato unbeantwortet. Die **Länder lehnten** daher einhellig das vorliegende **Projekt ab**, weshalb man nicht über die vertikale und horizontale Aufteilung zu verhandeln bräuchte. Das Land **Kärnten** löste den **Konsultationsmechanismus** aus.

Das weitere Schicksal des Gesetzentwurfs ist mit Interesse zu beobachten.

10. Vermögensauseinandersetzung mit dem Bund – weiterhin keine Lösung

Der Verfassungsgerichtshof stellte bereits im Jahr 2002 in seinem Erkenntnis G 270 bis 272/01-29 fest, dass die im Verfassungs-Überleitungsgesetz 1920 in Aussicht gestellte **Vermögensauseinandersetzung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** noch **aussteht** (siehe dazu ausführlich 27. Bericht 2002, 186 und 335 ff).

Die Länder verlangten, dass der Bund Verhandlungen mit den Ländern über die Aufteilung des ehemaligen Staatsvermögens der Monarchie führen müsse (siehe dazu 28. Bericht 2003, 162 f).

In den letzten Jahren konnte in den geführten Verhandlungen mit dem Bund lediglich eine Regelung betreffend Archivgüter erreicht werden. Die Verhandlungen über das Vermögen der Bundesforste ua blieben ohne Ergebnis.

Im Berichtsjahr unternahm das Land **Salzburg** im Zusammenhang mit einem umstrittenen Grundverkauf der Österreichischen Bundesforste und einem damit verbundenen Schutz der Wasserreserven einen Versuch, mit der neuen Bundesregierung über die Vermögensaufteilung zu verhandeln.⁹ Auch das Land **Tirol** kündigte an, vom Bund ehemaliges Habsburgervermögen zurückzuverlangen.¹⁰

Die **Landeshauptleutekonferenz** erinnerte in einem **Beschluss** anlässlich ihrer Tagung vom 28. April 2008 daran, dass die endgültige Vermögensauseinandersetzung noch ausstehe und ersuchte den Vizekanzler unverzüglich zu Verhandlungen auf politischer Ebene einzuladen. Für diese Gespräche wurden Frau Landeshauptfrau Mag.^a BURGSTALLER, Landeshauptmann Mag. VOVES und Landeshauptmann DDr. van STAA als Verhandlungsteam der Länder nominiert.

In seiner **Erklärung** vor dem **Bundesrat** am 14. Februar 2008 regte der Tiroler Landeshauptmann an, dass der Bundesrat die seit 90 Jahren offenen Fragen der Vermögensaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern aufgreifen möge.

9 Vgl Salzburg klagt die Bundesforste. Salzburg hat seine **Drohung** wahrgemacht: Um Wasserreserven zu schützen, zieht das Land vor **Gericht** und will so die Privatisierung von Teilen des Tennengebirges bekämpfen, in: Der Standard vom 09.02.2008; Wasserstreit in Salzburg kommt vor Gericht. Land klagt Bundesforste nach einem umstrittenen Grundverkauf, in: Kurier vom 09.02.2008.

10 Vgl Tirol verlangt ehemaliges Habsburgervermögen zurück. Aufstellung über Besitztümer in Tirol, die an den Bund übergangen, liegt jetzt vor: 220.000 Hektar Wald, Areal des Hofgartens oder Schloss Ambras, in: TT vom 13.05.2008; Wald in Landeshand als Minusgeschäft, in: TT vom 30.05.2008.

In der Beantwortung einer daraufhin an den Bundesminister für Finanzen gerichteten **parlamentarischen Anfrage**¹¹ teilte dieser mit, dass Voraussetzung für eine endgültige Vermögensauseinandersetzung eine Verfassungsbestimmung sei. Die seit dem Jahr 2002 zwischen dem Bund und den Ländern geführten Verhandlungen hätten noch kein abschließendes Ergebnis gebracht. Im Sinne des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 28. April 2008 wurde nun eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Das Bundesministerium für Finanzen sei für weitere Gespräche offen. Der Finanzminister werde sich dafür einsetzen, dass die Gespräche in konstruktiver Weise im Sinne der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes geführt werden. Bis zum Ende des Berichtsjahres waren allerdings keinerlei Fortschritte in den Verhandlungen feststellbar, sodass die **Vermögensauseinandersetzung** zwischen Bund und Ländern weiterhin **ungelöst** ist.

11 Siehe die Anfrage 2607/J-BR/2008 der Tiroler Bundesräte KRITZINGER und FRÖHLICH an den Bundesminister für Finanzen betreffend Vermögensaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern.
Beantwortung: 2415/AB-BR/2008, Schreiben des Bundesministers für Finanzen Mag. MOLTERER vom 28. Mai 2008, GZ: BMF-310102/0001-I/4/2008, an den Präsidenten des Bundesrates.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDEBEREICH

1. Einleitung

Im Berichtsjahr 2008 waren im österreichischen **Bundesverfassungsrecht bedeutende Neuerungen** zu verzeichnen. Es wurden im Bundesgesetzblatt **zwei Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz**, ein **Bundesverfassungsgesetz** sowie **zehn einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **29 Verfassungsbestimmungen** enthalten, kundgemacht.

2. Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes

Vom Nationalrat wurden im Dezember 2007 **zwei Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes** beschlossen, die zu Beginn des Berichtsjahres 2008 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden.

Nachstehend werden diese beiden Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz nur kurz behandelt, da sie bereits ausführlich im 32. Bericht 2007 besprochen wurden.

- 2.1. Als **wichtigen Schritt** im Rahmen der **Staats- und Verwaltungsreform** beschloss der Nationalrat bereits am 5. Dezember 2007 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert und ein **Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz** erlassen wird, BGBl I Nr 2/2008 (D/1) – siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 15 ff und 156 ff.

Mit dem Gesetz wurden ua die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur **Einrichtung des – bis zuletzt umstrittenen – Bundesasylgerichtshofes** (als Sonderverwaltungsgericht) geschaffen und zahlreiche Bestimmungen der Bundesverfassung geändert. Die einfachgesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren vor dem Asylgerichtshof wurden mit dem **Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz**,¹ BGBl I Nr 4/2008, erlassen.

¹ Siehe das Bundesgesetz, mit dem ein Asylgerichtshofgesetz erlassen wird und das Asylgesetz 2005, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesministeriengesetz 1986, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz und das Waffengesetz 1996 geändert werden (**Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz**).

Die föderalistisch wichtigsten Neuerungen der B-VG-Novelle sind:

- Eine gesamtänderungsfeste **Bestandsgarantie der Länder** durch die neu gefassten Bestimmungen in Art 2 und Art 3 B-VG.² In Zukunft bedürfen **Staatsverträge**, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, der Zustimmung der betroffenen Länder. Es sind aber keine paktierten Verfassungsgesetze zwischen Bund und Ländern mehr erforderlich.
- In **außenpolitischen Angelegenheiten** können nunmehr einzelne Hoheitsrechte der Länder durch einfaches Gesetz oder durch einen Staatsvertrag auf andere Staaten oder staatliche Einrichtungen übertragen werden (Art 9 Abs 2 B-VG). Die außenpolitische Stellung der Länder wurde dadurch gestärkt, dass sie den Bund in Staatsvertragsverhandlungen durch die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme binden können. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen (Art 10 Abs B-VG).
- Bedeutsam ist die Neuregelung des Art 50 B-VG über die Genehmigung von **Staatsverträgen**. In Zukunft wird es keine neuen verfassungsändernden Staatsverträge oder verfassungsändernde Bestimmungen in Staatsverträgen mehr geben.
- Gemäß Art 20 B-VG können **Organe** durch **einfache Bundes- oder Landesgesetze weisungsfrei** gestellt werden, sofern sie bestimmten taxativ aufgelisteten Kategorien (zB Mitglieder von Disziplinar- oder Wahlbehörden) zugeordnet werden können.³
- Neben den Gemeinden wurden im fünften Hauptstück (Selbstverwaltung) im Abschnitt B weitere **Selbstverwaltungskörper verfassungsrechtlich** abgesichert.⁴ Zu dieser „Zementierung des Kammerstaates“ in Österreich siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 11 ff und 158.
- Im neuen Art 81c B-VG wurden die **Universitäten** als Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste in der Bundesverfassung verankert und vorgesehen, dass die Mitglieder universitärer Kollegialorgane weisungsfrei sind.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz zur Bereinigung des Bundesverfassungsrechts (**Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz**)

2 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Grenzänderung und Bundesstaat. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Neuregelung der Art 2 und 3 B-VG mit der Novelle BGBl I 2/2008, in: ZÖR 2009, 115 ff.

3 Siehe dazu ÖHLINGER, Weisungsfreie Verwaltungsbehörden nach der B-VG-Novelle BGBl I 2/2008, in: JRP 2008, 85 ff.

4 Siehe dazu EBERHARD, Nichtterritoriale Selbstverwaltung, in: JRP 2008, 91 ff; ÖHLINGER, Die Verankerung von Selbstverwaltung und Sozialpartnerschaft in der Bundesverfassung, in: JRP 2008, 186 ff.

wurde eine Vielzahl obsolet oder überflüssig gewordener Verfassungsbestimmungen aufgehoben oder ihres Verfassungsranges entkleidet.⁵

- 2.2. Im Berichtsjahr kundgemacht wurde das vom Nationalrat am 6. Dezember 2007 beschlossene Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 1/2008, (D/2) – siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 159 f). Damit wurde das österreichische Haushaltsrecht⁶ modernisiert und an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst. Die geänderten Bestimmungen in der Bundesverfassung hinsichtlich der Haushaltsführung haben bedeutende Auswirkungen für die Erstellung der Budgets des Bundes. Um das vereinbarte Ziel von ausgeglichenen Haushalten zu erreichen und damit die Maastricht-Kriterien der EU einzuhalten, sind besondere Anstrengungen notwendig.

Die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes sieht mit einer Verfassungsbestimmung in § 36 vor, dass die neuen Regelungen über die Haushaltsgrundsätze erstmals bei der Erstellung des Budgets für das Jahr 2013 zur Anwendung kommen.

3. Bundesverfassungsgesetze

Mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten erlassen werden (**Pflege-Verfassungsgesetz**), BGBl I Nr 43/2008, wurde eine umfassende Amnestie für die illegale Pflege und Betreuung von Personen in Privathaushalten vorgenommen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 12.3.).

5 Mit dem Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz wurden 73 Bundesverfassungsgesetze und bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, 156 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen und 6 als „verfassungsändernd“ bezeichnete geltende Staatsverträge und Bestimmungen von solchen als nicht mehr geltend festgestellt, 20 solche Bestimmungen wurden aufgehoben. Weiters wurden 22 Bundesverfassungsgesetze, 46 Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen und 2 Bestimmungen in Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zu einfachen Gesetzen erklärt (also ihres Verfassungsrangs entkleidet). Insgesamt 175 bisherige als „verfassungsändernd“ bezeichnete oder genehmigte Staatsverträge und Bestimmungen von solchen gelten in Zukunft als einfache Staatsverträge oder Bestimmungen.

6 Siehe dazu STEGER, Ziele und Umsetzung der Haushaltsrechtsreform des Bundes, in: ÖHW 2008, 5 ff; STEGER, Die Haushaltsrechtsreform des Bundes, in: JRP 2009, 23 ff; KLUG, Ist die Bundeshaushaltsreform der „größte Wurf seit 1945“? Das Rechnungsziel bestimmt den Rechnungsstil, in: ÖGZ 2008/9, 24 ff; LÖDL, Die Reform des Bundeshaushaltsrechts, in: JRP 2008, 101 ff.

4. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

- 4.1. Der Bundesgesetzgeber machte auch im Berichtsjahr 2008 von der häufig kritisierten Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, recht zahlreich Gebrauch. Diese Vorgangsweise, die zur Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts beiträgt, steht in völligem Widerspruch zum Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I Nr 2/2008, mit dem ja eine „Durchforstung“ des Verfassungsrechts vorgenommen wurde (siehe oben Punkt 2.1.).

Vom Nationalrat wurden im Jahr 2008 **zehn einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **29 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Bundesgesetzblatt 2008 kundgemacht. Mehrere Verfassungsbestimmungen waren notwendig, damit sich der Bund im Wege von „Kompetenzdeckungsklauseln“ die Zuständigkeit zur Erlassung der gesetzlichen Bestimmungen einräumen konnte.

Nachstehend werden die im Berichtsjahr kundgemachten Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, kurz dargestellt:

- 4.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz (Ökostromgesetz-Novelle 2008)** und das **Einkommensteuergesetz 1989** geändert werden, BGBl I Nr 44/2008, enthält zwei Verfassungsbestimmungen. Insgesamt elf Verfassungsbestimmungen enthält das Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (**2. Ökostromgesetz-Novelle 2008**), BGBl I Nr 114/2008. Beide Gesetze wurden bereits ausführlich im Kapitel A, Punkte 15.3. und 15.4. besprochen.

Das Bundesgesetz, mit dem das **Bundespfleugesetz** geändert wird, BGBl I Nr 128/2008, enthält zwei Verfassungsbestimmungen. Dieses Gesetz wurde ebenfalls im Kapitel A, Punkt 12.6. dargestellt.

- 4.3. Zur Umsetzung des **Jugendbeschäftigungspaketes** der Bundesregierung beschloss der Nationalrat die Änderung des **Berufsausbildungsgesetzes**, des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes ua Gesetze,⁷ BGBl I Nr 82/2008. Die Ziele des

⁷ Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das IAF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, die Konkursordnung und die Exekutionsordnung geändert werden, BGBl I Nr 82/2008.

Gesetzes sind eine Ausbildungsgarantie für junge Menschen sowie das Schließen der Lehrstellenlücken und moderne Schutzbestimmungen für Lehrlinge. Im Berufsausbildungsgesetz wurde für neue Lehrverhältnisse ein System der betrieblichen Lehrausbildungsförderung verankert, das künftig die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern abwickeln. An die Stelle der einheitlichen Lehrlingsausbildungsprämie tritt eine bedarfsgerechte Beihilfe, die nach Jahren gestaffelt ausbezahlt wird. Schließlich wurde auch die überbetriebliche Lehrausbildung ausgebaut, die sich an Jugendliche bis 18 Jahren wendet, die nach der Schule keine geeignete Lehrstelle finden. Die Finanzierung des Jugendbeschäftigungspaketes soll im Rahmen der bisherigen Finanzierungsinstrumente erfolgen. Die neue Basisförderung wird im Jahr 2009 48 Mio € und im Jahr 2010 95 Mio € erfordern, die aus Überschüssen des Insolvenzausfallfonds finanziert werden sollen. Der Bund hat sich mittels Verfassungsbestimmung⁸ die Zuständigkeit zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften hinsichtlich der Vergabe von Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen eingeräumt. Weiters wurde festgelegt, dass die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden können.

- 4.4. Da die im Handel erhältlichen Treibstoffe nicht nur Erdölprodukte, sondern auch Biokraftstoffe und Mischkomponenten enthalten, wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982**, geändert wird, BGBl I Nr 53/2008, diese Mischkomponenten in das Gesetz aufgenommen. Außerdem wurde – bedingt durch den Tanktourismus in Österreich – das Tanklager der Transalpinen Ölleitung in Triest in das System der österreichischen Pflichtnotstandsreservenhaltung einbezogen. Mittels Verfassungsbestimmung (Artikel 1) hat sich der Bund im Wege einer „Kompetenzdeckungsklausel“ die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes verschafft.

Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wurde durch Verfassungsbestimmungen⁹ das Recht eingeräumt, jederzeit Zutritt zu den im Tanklager Triest gelagerten Rohölbeständen zu gewähren, sowie dem Lagerhalter die Verpflichtung auferlegt, dem Bundesminister jederzeit nachzuweisen, dass die in Triest gelagerten Rohölbestände verfügbar sind und innerhalb angemessener Zeit in das Inland gebracht werden können. Weiters kann der Bundesminister die Ermäch-

⁸ Siehe die Verfassungsbestimmung im § 19b des Gesetzes.

⁹ Siehe die Verfassungsbestimmung im Art II § 3 Abs 6-8 sowie die Verfassungsbestimmung im Art IV Abs 1e, mit der das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. April 2008 festgesetzt wurde.

tigung zur Lagerung von Rohölbeständen im Tanklager Triest bescheidmäßig aufheben, wenn der Lagerhalter seinen ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

- 4.5. Im Zusammenhang mit der 2. Ökostromgesetz-Novelle 2008 wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet **der Kraft-Wärme-Kopplung** neu erlassen werden (KWKG-Gesetz), BGBl I Nr 111/2008, beschlossen.

Dieses neue Gesetz normiert – inhaltlich unverändert – die bislang im Ökostromgesetz geregelte Förderung fossiler Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen. Damit erfolgte eine legistische Trennung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und aus fossiler Kraft-Wärme-Kopplung.

Das Gesetz enthält insgesamt drei Verfassungsbestimmungen, wobei sich der Bund durch eine „Kompetenzdeckungsklausel“ im § 1 des Gesetzes die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes verschaffte. Weitere Verfassungsbestimmungen¹⁰ regeln die Finanzierung des Mehraufwandes für KWKG-Anlagen ab 1. Jänner 2007 durch das Zählpunktpauschale gemäß dem Ökostromgesetz und das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen.

- 4.6. Auf Grundlage eines Initiativantrages der beiden Regierungsparteien (IA 853/A) beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz** erlassen und das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 113/2008, das die Nutzung bestehender Energie- und CO₂-Einsparungspotentiale zum Inhalt hat. Ab 1. Jänner 2009 werden Investitionen in die Errichtung von Wärme- und Kälteleitungsnetzen mit 60 Mio € pro Jahr gefördert. Damit sollen die kostengünstige Nutzung bestehender Wärme- und Abwärmepotentiale industrieller Art erleichtert, der Stromverbrauchszuwachs bei der Klimatisierung gedämpft und die Einbindung erneuerbarer Energieträger verstärkt werden. Während der nächsten 25 Jahre soll damit eine dauerhafte CO₂-Emissionsreduktion von bis zu 3 Mio t erreicht werden. Dazu kommen die Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und eine Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger. Der Schwerpunkt der Förderungen soll auf der Forcierung von Fernkälteanlagen liegen, die Abwärme in Kälte umwandeln und so den Zuwachs beim Verbrauch von Primärenergie bremsen. Im geänderten Energie-Regulierungsbehördengesetz hat sich der Bund durch eine „Kompe-

10 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 8 Abs 10 und in § 13 des Gesetzes.

tenzdeckungsklausel“ (Verfassungsbestimmung im § 1) die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung dieser Vorschriften eingeräumt.

- 4.7. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes¹¹ wurde die Rechtsgrundlage für die Regelung der Zusammenfassung der Netzbereiche für die Netzebenen 2 bis 7 im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 aufgehoben.

Zur Herstellung der Verfassungskonformität des EIWOG beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 112/2008. Mit der Novelle wurde der unbestimmte Begriff „unterlagerte Netze“ durch den Begriff „funktional verbundenes Netz“ ersetzt. Das bisherige System zur Zusammenfassung von Netzen unterschiedlicher Eigentümer wurde beibehalten. Das Gesetz enthält im § 1 eine Verfassungsbestimmung, mit der sich der Bund durch die neu erlassene „Kompetenzdeckungsklausel“ die zur Erlassung der mit dieser Novelle geänderten Bestimmungen die erforderliche kompetenzrechtliche Grundlage einräumte.

- 4.8. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Luftfahrtgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 83/2008, wurden Anpassungen an europarechtliche Vorgaben vorgenommen, wobei vor allem die Bestimmungen über die Flugsicherheit komplett neu gefasst wurden. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den „Einheitlichen Europäischen Luftraum – Single European Sky (SES)“ wurden in das nationale Recht umgesetzt. Durch die Novelle wurden insbesondere die begleitenden und durchführenden Regelungen zu den jeweiligen EU-Verordnungen über die Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums („Rahmenverordnung“), über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“), über die Ordnung und Nutzung des europäischen Luftraums („Luftraum-Verordnung“), über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“) und über gemeinsame Regeln für die flexible Luftraumnutzung geschaffen. Weiters wurden Bestimmungen im Bereich der Militärluftfahrt, der Luftfahrthindernisse und der Zivilflugplatz-Bestimmungen überarbeitet. Mittels Verfassungsbestimmung¹² wurde bei den Strafbestimmungen hinsichtlich

11 Siehe das Erkenntnis vom 11. Oktober 2007, G 221-223/06, mit dem die Bestimmung des § 25 Abs 6 Z 2 EIWOG wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebotes des Art 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

12 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 169 Abs 5 des Gesetzes sowie eine weitere Verfassungsbestimmung in § 173 Abs 29 über das Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Juli 2008.

Zu widerhandlungen gegen die SES-Verordnungen vorgesehen, dass die Rechte auf Auskunftsverweigerung gegenüber der Befugnis der Bezirksverwaltungsbehörde, derartige Auskünfte zu verlangen, zurücktreten.

- 4.9. Entwicklungsbanken, wie sie bereits in fast allen europäischen Ländern bestehen, haben die Aufgabe, entwicklungspolitische Ziele durch die Unterstützung des Privatsektors in Entwicklungsländern zu fördern. Da Österreich noch über keine Entwicklungsbank verfügt, wurde der Bundesminister für Finanzen durch das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz für eine österreichische Entwicklungsbank** geändert wird, BGBl I Nr 32/2008, ermächtigt, ein derartiges Institut als Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) aufzubauen. Die näheren Bestimmungen über die Österreichische Entwicklungsbank, zu deren Aufgaben ua die längerfristige Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungsländern zählen, die Haftungsübernahmen sowie die Einrichtung eines Gremiums zur entwicklungspolitischen Beratung der Entwicklungsbank wurden verfassungsrechtlich abgesichert.¹³

¹³ Siehe die Verfassungsbestimmung im § 9 („Österreichische Entwicklungsbank“) des Gesetzes.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Im Berichtsjahr 2008 wurde die **Landesverfassung** in **sechs Ländern** geändert und angepasst.

Die im Jahr 2007 vom Bund mit der Novelle zum B-VG BGBl I Nr 27/2007 umgesetzte **Wahlrechtsreform** enthält im Wesentlichen die Herabsetzung des Wahlalters¹, die Einführung der Briefwahl sowie die Einräumung des Wahlrechts für Landesbürger, die in das Ausland verzogen sind, auf die Dauer von zehn Jahren (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 153 ff).

Im Berichtsjahr passten die Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ihre Landesverfassungen an die Vorgaben der Bundesverfassung an und erließen neue **Bestimmungen über die Einführung der Briefwahl** sowie die Herabsetzung des Wahlalters und auch die notwendigen einfachgesetzlichen Regelungen.

Die weiteren Änderungen der Landesverfassungen hatten die Aufnahme einer Staatszielbestimmung, die Ausübung der parlamentarischen Kontrollrechte, die Rechte der Mitglieder des Landtages, die Ausstattung der Landtagsdirektion, die Verpflichtung zur Schaffung und Sicherung eines Sondervermögens des Landes, das Weisungsrecht gegenüber zugewiesenen Bediensteten, die Einführung geschlechterspezifischer Bezeichnungen sowie die Vorlage des Landeshaushaltes zum Inhalt.

2. Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2008

- 2.1. Das Land **Burgenland** führte mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die **Verfassung des Burgenlandes** geändert wird, LGBl 2008/10, die **Briefwahl** unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung und des Schutzes des Wahlgeheimnisses ein. Im Hinblick auf die **geschlechterspezifische** Anpassung wurden mehrere Artikel der Landesverfassung entsprechend geändert.²

Näher ausgeführt wurde die in der Landesverfassung nun verankerte Möglichkeit der Briefwahl durch das Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (**Landtagswahlordnungsnovelle**

1 Siehe dazu HOFER/LADNER/REICHMANN, Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre – Fortschritt oder Irrweg, in: JRP 2008, 27 ff.

2 Vgl etwa die Artikel 5 (Landesbürgerinnen und Landesbürger), Artikel 15 (Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages), Artikel 17 (Aufgaben der Präsidentin und des Präsidenten des Landtages) der Landesverfassung.

2007), LGBl 2008/18, sowie mit dem Gesetz, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindevahlordnungsnovelle 2007**), LGBl 2008/14. Beide Gesetze enthalten ua Bestimmungen über den Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, die Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde und neue Regelungen über die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl.

- 2.2. In **Kärnten** wurde die Landesverfassung im Berichtsjahr dreimal geändert:

Im Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Klagenfurter Stadtrecht** 1998 geändert werden, LGBl 2008/1, wurde in der Landesverfassung und im Klagenfurter Stadtrecht der Name der Landeshauptstadt Klagenfurt durch den Zusatz „am Wörthersee“ ergänzt und die Landesverfassung durch mehrere Verweisungen auf Kärntner Landesgesetze in der geltenden Fassung aktualisiert.

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages** und das **Kärntner Landesholding-Gesetz** geändert werden, LGBl 2008/6, schreibt in der Landesverfassung fest, dass eine Auflösung der Kärntner Landesholding vom Landtag nur mit Zwei-Drittelmehrheit beschlossen werden darf. Neu in die Landesverfassung³ aufgenommen wurde die Verpflichtung, dass zur Sicherung des Sondervermögens „Zukunft Kärnten“ der Landesholding einen Betrag von 500 Mio Euro langfristig zu veranlagen und unbelastet zu erhalten ist. Eine Verpfändung des sog Kernvermögens ist nicht zulässig. Festgelegt wurde auch, dass zur Finanzierung oder Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen, die im Interesse des Landes Kärnten gelegen sind, ausschließlich Erträge aus der Veranlagung des Kernvermögens herangezogen werden dürfen. Eine Reduzierung oder Auflösung des Kernvermögens bedarf einer einstimmig erteilten Genehmigung durch die Landesregierung, die der Zustimmung oder Ermächtigung des Landtages bedarf. Hiezu ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die geänderten Bestimmungen der Landesverfassung über die Kärntner Landesholding wurden auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesholding-Gesetz** und das **Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz** geändert werden, LGBl 2008/7, geschaffen.

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**16. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**),

3 Siehe den neuen Artikel 64a der Landesverfassung.

das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, (**13. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993**, das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz**, das **Landes-Personalvertretungsgesetz** und das **Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** geändert werden, LGBl 2008/67, enthält im Artikel I die Novelle zur Kärntner Landesverfassung. Neu in die Landesverfassung aufgenommen wurde die Bestimmung⁴, dass jene Landes- und Gemeindebediensteten, die einem selbständigen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen wurden, fachlich nur den Weisungen der zuständigen Organe dieser Rechtsträger unterstehen. An die geänderte Rechtslage des Bundes (Art 20 Abs 2 B-VG) angepasst wurden die Bestimmungen über die **Weisungsgebundenheit** der gewählten, berufsmäßig ernannten oder vertraglich bestellten Organe der Landesverwaltung.⁵

In den Dienstrechtsgesetzen wurden die Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise, jene über die Zuweisung und die Rechtsstellung der zugewiesenen Beamten, über das Weisungsrecht, die Bereitschaft und den Journaledienst, über die Auszahlung von Geldleistungen sowie jene über den Betriebsübergang überarbeitet und neu gefasst.

- 2.3. Der **Salzburger Landtag** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** und das **Salzburger Bezügegesetz 1998** geändert werden, LGBl 2008/38, drei Bestimmungen der Landesverfassung geändert. Die Geschäfte des Vorstandes besorgt der Präsident des Landtages mit Hilfe der **Landtagsdirektion**. In die Landesverfassung wurde die Bestimmung aufgenommen, dass jede Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode ein Verlangen auf Einsetzung eines parlamentarischen **Untersuchungsausschusses**⁶ stellen kann. Die bisherige Möglichkeit, dass ein Viertel der Abgeordneten einen Untersuchungsausschuss verlangen kann, bleibt aufrecht. Weiteres wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich Mitglieder des Landtages aus bestimmten Gründen (zB Geburt eines Kindes oder Pflege schwer erkrankter Angehöriger) für die Dauer von höchstens einem Jahr **Karenzurlaub** gegen Entfall der Bezüge nehmen können.⁷

4 Siehe den neuen Abs 1d im Art 58 der Landesverfassung.

5 Siehe den neu gefassten Art 58 Abs 1 der Landesverfassung.

6 Siehe die Ergänzung im Artikel 28 Abs 5 der Landesverfassung.

7 Siehe den neuen Artikel 32a der Landesverfassung sowie die Änderungen des Bezügegesetzes.

Eine weitere Änderung ist, dass nicht nur die Klubs, sondern auch die Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern einen Vorsitzenden mit der Bezeichnung **Fraktionsvorsitzender** und einen stellvertretenden Vorsitzenden namhaft machen müssen. Dieser übernimmt die Aufgaben des Bevollmächtigten der Landtagspartei und kann auch die Einberufung der Präsidialkonferenz verlangen. Festgelegt wurde weiters, dass jede Landtagspartei Anspruch auf ein Büro hat. Gutachten und Expertisen, für die jede nicht in der Landesregierung vertretene Landtagspartei jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung hat, sind nicht mehr auf juristische Fragen beschränkt. Eine Landtagspartei, der nur ein Ausschussmitglied zusteht, kann ein weiteres Mitglied in einen Ausschuss entsenden, wenn sie den Ausschussvorsitzenden stellt. Neu ist, dass bei Zuerkennung der Dringlichkeit für ein Gesetzesvorhaben die Vorberatung durch den Ausschuss nicht erst wie bisher spätestens bis zur nächsten Sitzung des Landtages, sondern längstens binnen drei Wochen ab Zuerkennung der Dringlichkeit zu erfolgen hat. Weitere Änderungen betreffen unter anderem **Anfragen**: Für die Ablehnung der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage wegen Unzuständigkeit soll ein Regierungsmitglied nur mehr zwei statt wie bisher sechs Wochen Zeit haben. Bei nicht fristgerechter Beantwortung der Anfrage kann der Fragesteller als „Sanktion“ auch das Aussprechen eines Verweises für das säumige Regierungsmitglied durch den Präsidenten verlangen. Außerdem kann in der Fragestunde der Fragesteller ein kurzes abschließendes Statement zu den Inhalten der Anfragebeantwortung abgeben. Für die Gewährung der **Akteneinsicht** wird eine Frist von sechs Wochen ab Einbringen des Begehrens auf Einsicht beim Präsidenten gesetzt. Die Verweigerung der Akteneinsicht, auch eine Teilverweigerung, ist schriftlich zu begründen. Außerdem kann der Abgeordnete bei der Akteneinsicht von einem Klubmitarbeiter, der Landesbediensteter ist, begleitet werden, und von den eingesehenen Akten können Ablichtungen gemacht werden. Schließlich hat jede Landtagspartei einmal pro Session das Recht, das Thema der **Aktuellen Stunde** zu bestimmen. Außerdem wurde eine Regelung über die Reihenfolge der Wortmeldungen in der Aktuellen Stunde getroffen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Landesverfassungsgesetz 1999**, die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, das **Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz**, das **Salzburger Volksbefragungsgesetz** und die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert werden, LGBl 2008/63, wurden die auf Bundesebene vorgenommenen Wahlrechtsänderungen auch im Recht der Landtags-, Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen berücksichtigt. Durch diese Gesetzesänderungen wird einerseits die **Briefwahl** bei Landtags-, Ge-

meindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen sowie bei Volksbefragungen und Volksabstimmungen **eingeführt**. Weiters wurden das Landes-Verfassungsgesetz 1999 und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 um das Grundprinzip des **freien Wahlrechtes** ergänzt. Dagegen wurde von der Möglichkeit, ein Landtags-Wahlrecht für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die keinen Hauptwohnsitz in Österreich mehr haben (Auslands-Salzbürgerinnen und -Salzbürger) einzuführen, kein Gebrauch gemacht. Nachdem das aktive Wahlalter in Salzburg sowohl bei Gemeinde- als auch bei Landtagswahlen bereits auf 16 Jahre gesenkt wurde, sieht die Novelle eine Senkung des passiven Wahlalters von derzeit 19 auf 18 Jahre vor.

2.4. Im Land **Steiermark** wurde die Landesverfassung im Berichtsjahr dreimal geändert:

Mit Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetzes 1960** und dem Gesetz, mit dem die **Landtags-Wahlordnung 2004** geändert wird, LGBl 2008/44, wurde das **Wahlalter auf 16 Jahre** gesenkt, da nunmehr vorgesehen ist, dass der Landtag von allen Landesbürgerinnen/Landesbürgern gewählt wird, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die geänderte Landtags-Wahlordnung 2004 führt mehrere Bestimmungen, etwa jene über das Wahlrecht, die Wahlkartenwähler, die Gültigkeit von Stimmzetteln ua, näher aus und enthält auch eine neue gesetzliche Regelung für die Stimmabgabe mittels **Briefwahl** (§ 53a).

Das Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird, LGBl 2008/83, sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag neben dem **Voranschlag** für das folgende Finanzjahr auch einen Voranschlag für das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, vorlegen kann. Die Novelle enthält auch mehrere Regelungen über das Inkrafttreten von einzelnen Bestimmungen der Landesverfassung.

Mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** und dem Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005** erlassen wird, und das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** geändert werden, LGBl 2008/91, wurden **geschlechterspezifische Bezeichnungen** verankert und neu vorgesehen, dass die Landesregierung der **Direktion des Landtages** die erforderlichen Räume und die notwendigen **Sachmittel** zur Verfügung stellen muss. Soweit es notwendig ist, können auch Bedienstete des Amtes der Landesregierung dem Landtag zur Besorgung von Aufgaben

dienstzugeteilt werden. Die Präsidentin/der Präsident des Landtages üben die Diensthoheit über die zugeteilten Bediensteten aus. Im geänderten Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages wurden insbesondere die Bestimmungen über die Direktion des Landtages und deren Bediensteten neu gefasst.

- 2.5. Im Land **Tirol** wurde mit Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird, LGBl 2008/7, die landesverfassungsgesetzliche Grundlage für die **Herabsetzung des Wahlalters**, die **Einführung der Briefwahl** und das **Wahlrecht** für so genannte „**Auslandstiroler**“ geschaffen.

Die einfachgesetzliche Ausführung dieser Neuerungen bezüglich der Landtagswahl erfolgte mit dem Gesetz, mit dem die **Tiroler Landtagswahlordnung 2002** geändert wird, LGBl 2008/8.

Die Herabsetzung des Wahlalters und die Einführung der Briefwahl im Bereich der Gemeindewahlen wurden einfachgesetzlich durch das Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird, LGBl 2008/19, das Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird, LGBl 2008/20, sowie durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über **Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen** geändert wird, LGBl 2008/51, umgesetzt.

- 2.6. Das Land **Vorarlberg** fügte mit dem Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung**, LGBl 2008/16, eine neue **Staatszielbestimmung** in die Landesverfassung ein.⁸ Das Land bekennt sich zum **Klimaschutz** und fördert zu diesem Zweck Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz** sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien und **lehnt den Betrieb von Atomanlagen ab**.

Das Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung**, LGBl 2008/22, beinhaltet im Wesentlichen die **Senkung** des aktiven **Wahlalters** auf das vollendete 16. Lebensjahr und jene des passiven Wahlalters auf das vollendete 18. Lebensjahr sowie die **Einführung der Briefwahl**. Weiters wurde von der vom Landesverfassungsgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Landtagswahlen ein Wahlrecht bzw ein Stimmrecht bei Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen für ehemalige Landesbürger vorsehen, die ihren Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt haben (sog „**Auslandsvorarlberger**“). Schließlich wurde Unionsbürgern nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit, die in Vorarlberg ihren Hauptwohnsitz haben – in Ergänzung zum schon bisher bestehenden Wahlrecht auf Gemeindeebene –, ein Stimmrecht bei Volksbegehren, Volksab-

8 Siehe den neuen Abs 7 im Artikel 7 der Landesverfassung.

stimmungen und Volksbefragungen nach dem Gemeindegesetz eingeräumt.

Die entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen für die Herabsetzung des Wahlalters und die Einführung der Briefwahl wurden mit dem Gesetz über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Landes-Volksabstimmungsgesetzes, des Wahlkartengesetzes und des Gemeindegesetzes (**Wahlrechtsänderungsgesetz 2008**), LGBl 2008/23, erlassen.

3. Aktivitäten zur Änderung der Landesverfassungen

3.1. Der **Niederösterreichische Landtag** beschloss in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2008 das Verfassungsgesetz betreffend die **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**.⁹ Durch eine Ergänzung im Art 57 der Landesverfassung wurde der **Bestand der Gemeinden** in Niederösterreich **verfassungsrechtlich abgesichert** und damit der hohe Stellenwert, der den Gemeinden zukommt, betont. Künftig bedürfen Änderungen im Bestand der Gemeinde (eine Vereinigung aneinander grenzender Gemeinden oder die Trennung einer Gemeinde) übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse der betroffenen Gemeinden.

3.2. In **Oberösterreich** wurde dem Landtag eine Regierungsvorlage betreffend ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Oö. Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Novelle hat – im Hinblick auf das in der Bundesverfassung verankerte Homogenitätsgebot im Wahlrecht – die **Herabsetzung des aktiven Wahlalters** für Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene auf **16 Jahre** zum Inhalt.

Noch zu keinen konkreten Ergebnissen führten die im Jahr 2005 im Unterausschuss „Landesverfassung“ des Landtages begonnenen Arbeiten für eine Änderung der Landesverfassung (siehe dazu 30. Bericht 2005, 149). Die Beratungen über die vorliegenden Initiativanträge wurden fortgesetzt.

3.3. Im Verfassungsausschuss des **Steiermärkischen Landtages** wurde über einen Initiativantrag betreffend die **Stärkung der Kontrolle** durch den **Landesrechnungshof** diskutiert. In diesem Zusammenhang sollen auch durch eine Änderung der Landesverfassung die Aufgaben des Kontroll-Ausschusses des Landtages neu gefasst und erweitert werden.

⁹ Das Verfassungsgesetz betreffend die Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wurde am 20. Februar 2009 im LGBl Nr 0001/16 kundgemacht.

- 3.4. In **Vorarlberg** wurde Ende des Jahres 2008 der **Begutachtungsentwurf** eines Gesetzes über eine **Änderung der Landesverfassung** ausgearbeitet, in dem die in der B-VG-Novelle BGBl I Nr 2/2008 vorgesehene **einfachgesetzliche Weisungsfreistellung** für bestimmte Kategorien von Verwaltungsbehörden berücksichtigt wurde.

4. **Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen**

Im Berichtsjahr 2008 wurden von den Landtagen – neben den bereits besprochenen Änderungen der Landesverfassungen – **drei Landesverfassungsgesetze** und **zehn einfache Landesgesetze**, die insgesamt **32 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht.

Die Landesverfassungsgesetze betrafen die Genehmigung des Abschlusses bestimmter Verträge von Gemeinden durch die Landesregierung, die Verbesserung der Gebarungsprüfung eines städtischen Kontrollamtes sowie den Schutz der Salzburger Altstadt.

Von den Verfassungsbestimmungen in den einfachen Gesetzen, die auch zu einer Zersplitterung des Verfassungsrechts der Länder beitragen, waren in erster Linie die **Aufhebung von bisherigen Verfassungsbestimmungen** über die **Weisungsfreistellung von Organen** betroffen, die auf Grund der Änderung der Bundesverfassung durch die B-VG-Novelle, BGBl I Nr 2/2008 (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 156 ff), künftig auf einfachgesetzlicher Basis erfolgen kann.

- 4.1. Im Land **Burgenland** wurde durch das **Landesverfassungsgesetz**, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung 2003** geändert wird, LGBl 2008/75, vorgesehen, dass hinsichtlich der **Haushaltsordnung der Gemeinden** die Landesregierung durch Verordnung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Richtlinien über den Einsatz von Finanzinstrumenten festzulegen hat. Weiters dürfen künftig Immobilien-Leasingverträge und Leasing-ähnliche Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge) von den Gemeinden nur mit Genehmigung der Landesregierung abgeschlossen werden.

- 4.2. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem **Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008**¹⁰, LGBl 2008/73, fünf EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt, mehrere Klarstellungen vorgenommen sowie zahlreiche Bestimmungen angepasst. Als wesentliche Punkte des Gesetzes sind ua anzuführen: die Neuregelung des Ersatzes der Ausbildungskosten, die Ermöglichung der Pragmatisierung auch bei Teilzeitbeschäftigung, das Recht auf Familienhospizfreistellung auch zur Sterbebegleitung von Wahl- und Pflegeeltern, die Verlängerung der Inanspruchnahmefähigkeit eines Karenzurlaubes für die Pflege eines behinderten Kindes sowie die Verpflichtung für Beamtinnen und Beamten des Ruhestandes, sich – wenn notwendig – einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Das geänderte Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz sieht durch eine Verfassungsbestimmung¹¹ vor, dass für Optanten (Optantinnen), das sind Beamte, Beamtinnen oder Vertragsbedienstete, die bereits im Gemeindedienst stehen und erklären, dass für sie das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 anzuwenden ist, die Bestimmungen über die Pensionskasse keine Anwendung finden.

- 4.3. Mit dem **Landesverfassungsgesetz**, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert wird, LGBl 2008/64, wurde eine Erweiterung und Verbesserung der Gebarungsprüfungen durch das **Kontrollamt der Stadt Salzburg** vorgenommen.

So wurde ua auch Minderheiten bzw einzelnen Fraktionen das Recht eingeräumt, dem Kontrollamt Prüfaufträge zu erteilen. Außerdem wurde klargestellt, dass die Beteiligung der Stadt an einem Unternehmen mindestens 25% betragen muss, damit das Unternehmen vom Kontrollamt geprüft werden kann. Ferner sollen amtswegige Prüfungen künftig keinen inhaltlichen Beschränkungen mehr unterliegen und schließlich ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Prüfprogramms für das folgende Jahr entfällt, damit die zu prüfenden Stellen nicht vorab von der Prüfung informiert werden und diese konterkarieren können.

10 Siehe Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2008, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamten-gesetz 2002, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert werden (**Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechtsänderungsgesetz 2008**).

11 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 218a Abs 10 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes.

Mit dem **Landesverfassungsgesetz**, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1999** geändert wird, LGBl 2008/72, wurde zum einen die besondere Bedeutung des Schutzes der Stadtlandschaften als integrativer Teil des von der UNESCO anerkannten Weltkulturerbes mit einer Zielbestimmung für die Stadtpolitik festgeschrieben. Zweitens soll dieser Schutz auch eine formale Grundlage erhalten, indem für Gemeinderatsbeschlüsse, die die Deklaration „Geschütztes Grünland“ betreffen, besonders qualifizierte Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse gelten. Bei solchen Beschlüssen müssen mindestens drei Viertel der Gemeinderäte anwesend sein und für eine Zustimmung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Überdies ist zur Einschränkung der Grünland-Deklaration eine Bürgerabstimmung erforderlich.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2008 (**Landeshaushaltsgesetz 2008**) sowie über eine Änderung des **Salzburger Parteienförderungsgesetzes**, LGBl 2008/16, enthält im Zusammenhang mit der Jährlichkeit des Budgets im Artikel XI, Abs 2, eine Verfassungsbestimmung, mit der insgesamt **neun Bestimmungen** des Gesetzes als im **Verfassungsrang** stehend erklärt wurden.

Eine Verfassungsbestimmung enthält das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2009 (**Landeshaushaltsgesetz 2009**), LGBl 2008/104. Damit wurden im Hinblick auf die Jährlichkeit des Budgets wiederum **neun Bestimmungen** des Gesetzes als im **Verfassungsrang** stehend erklärt.

Da die geschichtliche Entwicklung Salzburgs von allgemeinem und nicht nur von wissenschaftlichem Interesse ist, soll mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (**Salzburger Archivgesetz**), LGBl 2008/53, jedermann ein Recht auf Zugang zu den historisch wertvollen Unterlagen eingeräumt werden. Folgende Hauptgesichtspunkte sind Gegenstand des Gesetzes: die Umschreibung der für das Archivwesen maßgeblichen Begriffe, die Festlegung des Verfahrens der Archivierung, insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten bei der Archivierung von öffentlichem Archivgut, beim Anbieten von Unterlagen sowie bei der Sicherung und Erhaltung von öffentlichem Archivgut; die Sicherstellung des Datenschutzes, insbesondere durch die Festlegung von Schutzfristen, nach deren Ablauf das öffentliche Archivgut allgemein von Dritten benutzt werden kann; die Regelung der Benutzung von öffentlichem Archivgut; die Umschreibung der Aufgaben des Salzburger Landesarchivs; die Schaffung einer landesgesetzlichen Basis für die Archivierung im kommunalen Bereich. Das Gesetz enthält im § 5 ua Bestimmungen über die Benutzung von Unterlagen des Landtages vor Ablauf der Schutzfrist. Eine solche ist

nur zulässig, wenn der ehemalige Funktionsträger oder die ehemalige Funktionsträgerin bzw der jeweilige Landtagsklub zugestimmt hat. Verstirbt eine Person innerhalb der Schutzfrist oder scheidet eine Landtagspartei aus dem Landtag aus, entscheidet über die Benutzung der Unterlagen der Vorstand des Landtages. Durch eine Verfassungsbestimmung¹² wurden die Zuständigkeiten des Vorstandes des Landtages als im Verfassungsrang stehend erklärt.

- 4.4. Auf Grund der Zusammenfassung und Kodifizierung der Gleichbehandlungs-Richtlinie und der Beweislast-Richtlinie in der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, sowie auf Grund von Bedenken der Europäischen Kommission hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung von einzelnen Bestimmungen der Gleichbehandlungs-Rahmen-Richtlinie und der Anti-Rassismus-Richtlinie wurden vom **Tiroler** Landtag vier Gesetze geändert und entsprechend angepasst. Durch die Novellen wurden die bisherigen Landesverfassungsbestimmungen betreffend die Weisungsfreistellung der Gleichbehandlungs- bzw Antidiskriminierungsorgane durch einfachgesetzliche Bestimmungen ersetzt. Betroffen davon waren das Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005**¹³ geändert wird, LGBl 2008/39; das Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005**¹⁴ geändert wird, LGBl 2008/40; das Gesetz, mit dem das **Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005**¹⁵ geändert wird, LGBl 2008/41, sowie das Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird, LGBl 2008/49. In diesem Gesetz wurden neben den europarechtlich notwendigen Anpassungen auch begriffliche Anpassungen an das im Jahr 2006 neu erlassene Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz vor-

12 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 4 des Gesetzes.

13 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 51, mit der die bisherige Verfassungsbestimmung aufgehoben wurde, sowie die Verfassungsbestimmung im § 58 über das Inkrafttreten des Gesetzes.

14 Mit Verfassungsbestimmung im § 6 des Gesetzes wurde die Weisungsfreiheit der Gleichbehandlungskommissionen, der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Vertrauenspersonen nunmehr einfachgesetzlich festgelegt und die bisherige Verfassungsbestimmung beseitigt. Das Gesetz enthält im § 10 eine weitere Verfassungsbestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

15 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 17 Abs 1, mit der die bisherige Verfassungsbestimmung über die Weisungsfreiheit der/des Antidiskriminierungsbeauftragten durch eine einfachgesetzliche Bestimmung ersetzt wurde, sowie die Verfassungsbestimmung im § 20 über das Inkrafttreten des Gesetzes.

genommen. Durch Verfassungsbestimmungen¹⁶ wurde die bisher im Verfassungsrang stehende Weisungsfreiheit der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen beseitigt und auf einfachgesetzliche Basis gestellt.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Bergsportführergesetz** geändert wird, LGBl 2008/52, wurde die Richtlinie 2008/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Es wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur Unionsbürger und Staatsangehörige anderer EWR-Vertragsstaaten, sondern auf Grund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz auch Staatsangehörige der Schweiz freizügigkeitsbegünstigt sind. Mit der Novelle wurden auch notwendige Aktualisierungen und Zitat Anpassungen vorgenommen. Durch eine Verfassungsbestimmung¹⁷ wurde die Bestimmung über die Weisungsfreistellung der Disziplinarorgane ihres Ranges als Landesverfassungsbestimmung entkleidet.

- 4.5. Das Land **Vorarlberg** passte mit dem Gesetz über eine Änderung des **Spitalgesetzes**, LGBl 2008/67, mehrere Bestimmungen an das geänderte Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl I Nr 101/2007, sowie an die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, BGBl I Nr 105/2008, an. Unter anderem wurden Regelungen über die Aufnahme eines Vertreters der Sozialversicherung in die Arzneimittelkommission und zur Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung erlassen. Auf Grund der durch die Novelle zum B-VG BGBl I Nr 2/2008 geschaffenen Möglichkeit, bestimmte **Organe** durch **einfachgesetzliche** Regelungen **weisungsfrei** zu stellen (siehe dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 158 f), wurden **zwei Verfassungsbestimmungen** im Spitalgesetz, nämlich die §§ 12 Abs 9 und 55 Abs 5, in **einfachgesetzliche Regelungen** umgewandelt. Dies erfolgte jeweils mit Verfassungsbestimmung.¹⁸

16 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 316 Abs 9 (Weisungsfreiheit der Mitglieder der Gleichbehandlungskommission) und im § 320 Abs 10 (Weisungsfreiheit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen) des Gesetzes.

17 Siehe die Landesverfassungsbestimmung im § 35 Abs 4 über die Aufhebung der bisherigen Landesverfassungsbestimmung.

18 Siehe die Umwandlung der bisherigen Verfassungsbestimmungen in den Punkten 4 und 28 des Gesetzes sowie die Verfassungsbestimmung im Punkt 39, die das Inkrafttreten dieser Bestimmungen mit 1. Jänner 2008 festlegt.

5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen

- 5.1. Das Land **Kärnten** nahm mit dem Gesetz, mit dem die **Kärntner Landtagswahlordnung**, das **Kärntner Volksabstimmungsgesetz**, das **Kärntner Volksbefragungsgesetz** und das **Kärntner Volksbegehrensgesetz** geändert werden, LGBl 2008/68, eine Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Regelungen vor. Nunmehr sind alle österreichischen Staatsbürger wahlberechtigt, die am Tag der Wahl das **16. Lebensjahr vollendet** haben und in Kärnten ihren Hauptwohnsitz haben. Ermöglicht wurde die Stimmabgabe im Wege der **Briefwahl** und Regelungen für die Stimmabgabe vor dem Wahltag, die Ausstellung der Wahlkarten sowie die Überprüfung durch die Landeswahlbehörde wurden geändert. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen.
- 5.2. Das Land **Wien** führte mit dem Gesetz, mit dem die **Wiener Gemeindevahlordnung 1996**, das **Wiener Volksbegehrensgesetz**, das **Wiener Volksbefragungsgesetz** und das **Wiener Volksabstimmungsgesetz** geändert werden, LGBl 2008/3, die **Briefwahl** ein. In der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 wurden die Bestimmungen über die Wahlbehörden und über die Wählerevidenz für Unionsbürger geändert. Mit der Einführung der Briefwahl wurden in das Gesetz auch entsprechende Regelungen über die Ausübung des Wahlrechts und die Stimmenauszählung aufgenommen. Durch die Änderung des Wiener Volksbefragungsgesetzes wurde vorgesehen, dass an einer Volksbefragung alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Gemeindegebiet von Wien ihren Hauptwohnsitz haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am letzten Tag des Zeitraumes der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt sind. Geändert wurden die Bestimmungen über die Versendung von Stimmkarten, den Befragungsvorgang, die Ausübung des Teilnahmerechts vor mobilen Annahmestellen und die Feststellung der Bezirksergebnisse. Im geänderten Wiener Volksabstimmungsgesetz wurde das Alter für die Ausübung des Stimmrechtes auf das vollendete 16. Lebensjahr am Tag der Abstimmung gesenkt.

Im Besonderen Teil (E) sind die im Berichtsjahr 2008 kundgemachten Landesverfassungsgesetze und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie weitere wichtige Landesgesetze zusammenfassend dargestellt.

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2008

In der einfachen Gesetzgebung des Bundes waren im Berichtszeitraum Regelungen in den Bereichen Unterricht¹, Dienstrecht², Gesundheit und

1 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem das **Bildungsdokumentationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 24/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird (**BIFIE-Gesetz**), BGBl I Nr 25/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 26/2008 (siehe unten Punkt 1.3.1.);
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (**Schulunterrichtsgesetz** – SchUG) geändert wird, BGBl I Nr 28/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Studienförderungsgesetz 1992** geändert wird, BGBl I Nr 47/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Schulunterrichtsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 117/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 116/2008 (siehe unten Punkt 1.3.2.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Schulzeitgesetz 1985** geändert wird, BGBl I Nr 29/2008;
- das Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (**Musiktherapiegesetz** – MuthG), BGBl I Nr 93/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (**Universitätsgesetz 2002**), das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (**Hochschulgesetz 2005**) und das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (**Studienförderungsgesetz 1992**) geändert werden, BGBl I Nr 134/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (**Hochschul-Studienberechtigungsgesetz** – 4. StudBerG) erlassen sowie das **Hochschulgesetz 2005** und das **Privatschulgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 71/2008.

2 Siehe

- das Bundesgesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965** und das **Bundesbahn-Pensionsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 14/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrergesetz

Soziales³, Umweltschutz und Energierecht⁴ sowie zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich,⁵ die Schwerpunkte.

1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Wachbediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Rechtspflegegesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2008**) BGBl I Nr 147/2008;

- das Bundesgesetz, mit dem das **Behinderteneinstellungsgesetz** und das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 67/2008.

3 Siehe

- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen beim elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten und Einrichtung eines Informationsmanagement – **Gesundheitstelematikgesetz** (GTelG) geändert wird, BGBl I Nr 23/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Zellen und Geweben zur Verwendung beim Menschen (**Gewebesicherheitsgesetz** – GSG) erlassen wird, und das Arzneimittelgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, BGBl I Nr 49/2008 (zu den von den Ländern im Zuge der Begutachtung gemachten kompetenzrechtlichen Bedenken siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 196);
- das Bundesgesetz, mit dem das **EWR-Psychotherapiegesetz** geändert wird (EWR-PthG-Novelle 2008, BGBl I Nr 94/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **EWR-Psychologengesetz** geändert wird (EWR-PG-Novelle 2008), BGBl I Nr 95/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Arzneimittelgesetz** und das **Arzneiwareneinfuhrgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 52/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikgesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, das Sanitätsgesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (**Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007** – GesBRÄG 2007), BGBl I Nr 57/2008 (siehe dazu unten Punkt 1.4.1.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Apothekengesetz** und das **Apothekerkammergesetz 2001** geändert werden, BGBl I Nr 75/2007 (siehe dazu unten Punkt 1.4.2.);
- das Bundesgesetz, mit dem das **Epidemiegesetz 1950** geändert wird, BGBl I Nr 76/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Medizinproduktegesetz** und das Bundesgesetz über die **Gesundheit Österreich GmbH** geändert werden, BGBl I Nr 77/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Hebammengesetz** und das **Zahnärztegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 102/2008 (siehe dazu unten Punkt 1.4.3.).

- das Bundesgesetz, mit dem das **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 125/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008** – SRÄG 2008), BGBl I Nr 129/2008;

4 Siehe

- das Bundesgesetz, mit dem das **Altlastensanierungsgesetz** geändert wird (ALSAG-Novelle 2008), BGBl I Nr 40/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Normverbrauchsabgabengesetz** und das Mineralölsteuergesetz 1995 geändert werden – **Ökologisierungsgesetz 2007** (ÖkoG 2007), BGBl I Nr 46/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltförderungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 74/2008 (siehe dazu unten Punkt 1.5.1.);
- das Bundesgesetz betreffend die **Sicherstellung der Realisierung des Erdgaspipelineprojektes „Nabucco“**, BGBl I Nr 51/2008.

5 Siehe

- das Bundesgesetz, mit dem das **Bilanzbuchhaltungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 11/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz** für eine österreichische Entwicklungsbank geändert wird, BGBl I Nr 32/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Investmentfondsgesetz**, das **Immobilien-Investmentfondsgesetz** und das **Kapitalmarktgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 69/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988**, das **EU-Quellensteuergesetz** und die **Bundesabgabenordnung** geändert werden, BGBl I Nr 65/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das **Unternehmensgesetzbuch**, das **Aktiengesetz 1965**, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (**Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008** – URÄG 2008), BGBl I Nr 70/2008;
- das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird (**Schenkungsmeidegesetz 2008** – SchenkMG 2008), BGBl I Nr 85/2008 (siehe dazu im Kapitel C, Punkt 6.1.);
- das Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995 und das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert werden (**Abgabenänderungsgesetz 2008**), BGBl I Nr 122/2008;

Aus föderalistischer Sicht wichtige Bundesgesetze wurden im Kapitel A, jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, bereits im Kapitel D besprochen. Nachstehend werden noch einige Bundesgesetze dargestellt, zu denen aus föderalistischer Sicht Bemerkungen gemacht werden.

1.2. Jugendbeschäftigung

Die Ziele des Bundesgesetzes, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz**, das **Arbeitsmarktservicegesetz**, das **Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz**, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Einkommensteuergesetz 1988, das IAF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, die Konkursordnung und die Exekutionsordnung geändert werden, BGBl I Nr 82/2008, sind eine umfassende Arbeitsmarktintegration von Jugendlichen in Verbindung mit der Garantie einer beruflichen Ausbildung für Jugendliche, die auch bereit für eine solche Ausbildung sind. Dazu wurde eine Weiterentwicklung der Fördersysteme und Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich der dualen Ausbildung vorgesehen. Das neue System der betrieblichen Lehrausbildungsförderung sieht vor, dass diese die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern abwickeln, die personenbezogenen Förderungen verbleiben beim Arbeitsmarktservice. Ausgebaut wurde auch

-
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes (**Interbankmarktstärkungsgesetz – IBSG**) und ein Bundesgesetz über **Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz – FinStaG)** erlassen sowie das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz sowie das Bundesfinanzgesetz 2008 geändert werden, BGBl I Nr 136/2008;
 - das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung von Aufgaben der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Bundesgesetz über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Garantiegesetz 1977, das KMU-Förderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, geändert werden (**Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 – KBG 2008**), BGBl I Nr 137/2008;
 - das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 144/2008;
 - das Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 145/2008.

die überbetriebliche Lehrausbildung, die sich an Jugendliche bis 18 Jahren wendet, die nach der Schule keine geeignete Lehrstelle finden. Die **Finanzierung** des **Jugendbeschäftigungspakets**⁶ der Bundesregierung soll im Rahmen der bisherigen Finanzierungsinstrumente erfolgen. Die neue Basisförderung dürfte im Jahr 2009 48 Mio € und im Jahr 2010 95 Mio € erfordern, die aus Überschüssen aus dem Insolvenzausfallfonds finanziert werden sollen (siehe zu diesem Gesetz auch Kapitel D, Punkt 4.3.).

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens begrüßten die Länder das Gesetzesvorhaben, bemerkten aber, dass die Errichtung überbetrieblicher Lehrwerkstätten nicht von einer Mitfinanzierung der Länder abhängig gemacht werden dürfe.

1.3. Unterrichtswesen

- 1.3.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 26/2008, wurde die rechtliche Basis für die geplanten **Modellversuche „Neue Mittelschule“** geschaffen. Die Versuche verfolgen das Ziel, die weitere Schulwahl von der 4. Klasse Volksschule auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen und damit auch die Entscheidung über die weitere Bildungslaufbahn nach hinten zu verschieben. Die Modellpläne werden vom zuständigen Bundesminister auf Grundlage eines Antrags des jeweiligen Landesschulrates erlassen. Sie sind vom Landesschulrat zu betreuen und zu kontrollieren und begleitend zu evaluieren. Dazu kann das neu geschaffene Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)⁷ herangezogen werden. Die Modellversuche beziehen sich auf die Sekundarstufe I, sind mit einer Laufzeit von vier Jahren zu versehen und haben sich auf klar definierte Schulstandorte zu beziehen. Innerhalb eines politischen Bezirks haben bestehende AHS in erforderlicher Anzahl und Klassen weiter zu bestehen. Es dürfen nur jene Schulen einbezogen werden, an denen zwei Drittel der LehrerInnen und Erziehungsberechtigten der Schüler-

6 Siehe dazu die vom **Bundesrat** in der 757. Sitzung am 19. Juni 2008 mehrheitlich gefasste **Entschießung** (E-228-BR/2008) betreffend das Jugendbeschäftigungspaket 2008. Der zuständige Bundesminister wurde darin ua ersucht, zu erheben, wie sich die im Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der dualen Berufsausbildung auswirken (siehe dazu F/1, Punkt B, 3.).

7 Siehe zur Einrichtung dieses Instituts das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstituts für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen wird und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl I Nr 25/2008.

Innen der Sekundarstufe I dem Modellversuch grundsätzlich zustimmen.

Mit dieser Novelle wurde also die grundsatzgesetzliche Ermächtigung zur Einführung neuer Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I geschaffen. Damit wurde eine typisch „österreichische Lösung“ des politisch umstrittenen Themas „Gesamtschule“ gefunden.

- 1.3.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 116/2008, hat drei bildungspolitische Maßnahmen zum Inhalt: Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, die Förderung der Kenntnis der Unterrichtssprache und die Einführung des Pflichtgegenstandes „Geschichte und politische Bildung“.

In Zukunft beträgt die maximale Zahl der SchülerInnen in einer Volksschulklasse sowie in Klassen der Hauptschulen, der Polytechnischen Schulen und der Unterstufenklassen einer AHS 25. In der Oberstufe einer AHS soll die Klassenschülerhöchstzahl von 30 nicht überschritten werden. Die maximale Schülerzahl kann auf 36 hinaufgesetzt werden, um SchülerInnen nicht abweisen zu müssen. Darüber hat die Schulbehörde I. Instanz zu entscheiden.

Nachdem sich Sprachförderkurse an den Volksschulen bewährt haben, sieht die SchOG-Novelle Sprachförderkurse auch an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen vor. Schließlich wurde die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre zum Anlass genommen, in der Oberstufe der Volksschule sowie in der Hauptschule neben dem Pflichtgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ einen neuen Pflichtgegenstand „Geschichte und politische Bildung“ zu verankern.

Von den Ländern wurde im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahl im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen die finanziellen Auswirkungen dargestellt wurden, dass sich aber kein Hinweis darauf finde, dass eine entsprechende zusätzliche Zuteilung von Planstellen seitens des Bundes erforderlich sei.

1.4. Gesundheit und Soziales

- 1.4.1. Mit dem **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007**⁸ – GesBRÄG 2007), BGBl I Nr 57/2008, wurde die EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, die Hebammen, den kardiotechnischen Dienst, die medizinischen Masseure/-innen und Heilmasseure/-innen, die medizinisch-technischen Dienste, die Sanitätshilfsdienste, die Sanitäter/-innen und den zahnärztlichen Beruf umgesetzt. Außerdem wurden die Regelungen über Nostrifikationen im Hebammengesetz und im MTD-Gesetz geändert und die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie die Richtlinie 2004/38/EWG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, umgesetzt.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert werden sollte, der dann in die Sammelnovelle Eingang fand, bemerkten die Länder, dass die EU-Richtlinien nicht vollständig umgesetzt würden, da etwa Artikel 21 Abs 1 der Richtlinie 2003/109/EG unberücksichtigt bleibe (siehe dazu 32. Bericht 2007, 194 f).

- 1.4.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **Apothekengesetz** und das **Apothekerkammergesetz 2001** geändert wurden, BGBl I Nr 75/2008, dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Das Gesetz enthält eine Neuformulierung der allgemeinen Berufsberechtigung für Apotheker. Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend die Aufnahme und Beendigung des Apothekerberufes wurde eine Berufungsmöglichkeit an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes vorgesehen. Dieser Verlagerung der Berufungszuständigkeit vom Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend an die UVS der Länder stimmten die Länder angesichts des geringen zu erwartenden Mehraufwandes zu.

Die Novellierung des Apothekengesetzes wurde auch zum Anlass genommen, um die Berufsantrittsvoraussetzungen für Apotheker in

8 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, das Sanitätsergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden (**Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007** – GesBRÄG 2007), BGBl I Nr 57/2008.

Österreich zu modifizieren und als allgemeine Berufsberechtigung klarer auszugestalten. Zudem wurde die Rechtsgrundlage für die Ausstellung des Apothekerausweises geschaffen und im Apothekerkammergesetz weiters die erforderliche Ausdehnung des Wahlrechts unabhängig von der Staatsangehörigkeit vorgesehen.

- 1.4.3. Das Bundesgesetz, mit dem das **Hebammengesetz** und das **Zahnärztegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 102/2008, enthält Änderungen und Erweiterungen der Regelungen betreffend das Hebammenregister. Gegen Entscheidungen betreffend die Aufnahme und Beendigung der Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Hebammenberufs wurde nunmehr eine Berufungsmöglichkeit an die unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder vorgesehen. Die Länder erteilten der Kundmachung des Gesetzes gemäß Art 129a B-VG ihre Zustimmung.

1.5. Umweltschutz

- 1.5.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Umweltförderungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 34/2008, wurde auf die Feststellung erheblicher Mängel des ökologischen Zustandes der heimischen Gewässer reagiert. Um nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen bei Abflussverhältnissen, Gewässerstruktur (Morphologie) und Durchgängigkeit gerecht zu werden, sollen in den Jahren 2008 bis 2015 aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds Förderungen von insgesamt 140 Mio € zur Verfügung stehen. Damit sollen Durchgängigkeitshindernisse beseitigt, die Auswirkungen von Ausleitungen und Rückstau gemindert, Maßnahmen gegen Schwallauswirkungen gesetzt und morphologisch veränderte Fließgewässerstrecken restrukturiert werden.

1.6. Wirtschaftsrecht

- 1.6.1. In der 40. Sitzung am 4. Dezember 2007 beschloss der Nationalrat die Regierungsvorlage (RV 283 dB XXIII. GP) eines Bundesgesetzes, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert werden soll. Die umfangreiche Änderung der Gewerbeordnung enthielt EU-Anpassungen zur EU-weiten Anerkennung von Berufsqualifikationen, zum Kampf gegen die Nutzung von Versicherungen durch Geldwäscher und Terroristen sowie Maßnahmen gegen das Komatrinken Jugendlicher. Das Verbot des Ausschankens von Alkohol an Jugendliche wurde verschärft und die Wirte dazu verpflichtet, gegebenenfalls das Alter ihrer Gäste durch Ausweiskontrollen festzustellen.

Der Bundesrat erteilte dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates in seiner 751. Sitzung am 20. Dezember 2007 die Zustimmung und erhob keinen Einspruch.

Da im Gesetzesbeschluss eine Verwaltungsstrafbestimmung enthalten war, die noch vor der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten sollte, **verweigerte Bundespräsident Dr. FISCHER** seine **Unterschrift** und stellte damit das nicht verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses fest.⁹ Die Nichtbeurkundung des Gesetzesbeschlusses durch den Bundespräsidenten rief zahlreiche Reaktionen hervor. So warnte etwa der 2. Nationalratspräsident Dr. SPINDEL-EGGER vor einer „neuen Gangart“ des Bundespräsidenten, die „insgesamt schädlich“ wäre. Auch hochrangige Verfassungsjuristen beurteilten die Vorgangsweise des Bundespräsidenten unterschiedlich. Univ.Prof. Dr. MAYER sprach von einer unzulässigen Änderung der Staatspraxis, Univ.Prof. Dr. FUNK hielt die Verweigerung der Unterschrift durch den Bundespräsidenten für rechtmäßig.¹⁰ Die Präsidentin des Nationalrates Mag.^a PRAMMER unterstützte das Vorgehen des Bundespräsidenten und meinte, *„wir müssen uns viel mehr Zeit lassen und eine seriöse Arbeit abliefern“*. Bei 59 Gesetzen in drei Tagen im Dezember des Vorjahres *„sei es mühsam, alles im Auge zu behalten“*.¹¹

Auf Grund fehlender Beurkundung durch den Bundespräsidenten konnte der Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht kundgemacht werden und wurde damit gegenstandslos. Von Abgeordneten der beiden Regierungsparteien wurde ein **Initiativantrag** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (IA 549/A), im Nationalrat eingebracht. Der Nationalrat beschloss in seiner 47. Sitzung am 31. Jänner 2008 das Bundesgesetz, mit dem die Ge-

9 Vgl. Erstmals: Präsident stoppt Gesetz. Als erster Bundespräsident unterzeichnet Heinz Fischer ein Gesetz nicht. Präsidentin Prammer kündigt der „Presse“ eine Checklist an, um fehlerhafte Gesetze zu vermeiden, in: Die Presse vom 15.01.2008; Bundespräsident lehnt Gesetz ab. Fischer verweigert Unterschrift zur Gewerbeordnung: „Verfassungswidrig“, in: Der Standard vom 16.01.2008; Bundespräsident unterschrieb erstmals Gesetz nicht. Zum ersten Mal in der Geschichte der 2. Republik hat der Bundespräsident ein von Nationalrat und Bundesrat abgesegnetes Gesetz nicht unterzeichnet, in: SN vom 15.01.2008; Husch Pfusch geht nicht mehr: Bundespräsident pfeift Regierung und Parlament zurück, in: Wirtschaftsblatt vom 15.01.2008.

10 Vgl. „Ersatz-Verfassungsgerichtshof“: ÖVP kritisiert Fischer, in: Die Presse vom 16.01.2008.

11 Vgl. Bundespräsident unterschrieb erstmals Gesetz nicht, in: SN vom 15.01.2008; Siehe auch STRUGER, Ho-Ruck und Husch-Pfusch. Vorweihnachtliche Fehlleistungen der Legistik, in: ÖJZ 2008, 205 f.

werbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I Nr 42/2008. Neue Inkrafttretensbestimmungen verhindern, dass vorgesehene Strafbestimmungen rückwirkend in Kraft treten. Außerdem berücksichtigt die Novelle eine Anpassung an die jüngste Novelle des Signaturgesetzes. Anlässlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates in der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2008 ging der Vizepräsident des Bundesrates WEISS ausführlich auf die Nichtbeurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Gesetzesbeschlusses durch den Bundespräsidenten und auf die unterschiedliche Beurteilung dieser Vorgangsweise in der Rechtswissenschaft sowie auf mögliche Spannungsverhältnisse ein.¹² Vizepräsident Weiss unterstrich in seiner Wortmeldung, dass die Nichtbeurkundung der Änderung der Gewerbeordnung wegen der offenkundigen Verfassungswidrigkeit des Gesetzes als ein gerade noch vertretbarer Grenzfall angesehen werden könne. Hinsichtlich einer inhaltlichen Prüfung von Gesetzesbeschlüssen sollte es dabei bleiben, was bisher Staatspraxis war. Der Bundespräsident sanktioniere mit seiner Unterschrift nicht den **Gesetzesinhalt, sondern** bestätige nur das verfassungsmäßige Zustandekommen des **Gesetzes**.¹³

Anlässlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat wurde auch die Flut kurzfristig zu beschließender Vorlagen zu Recht kritisiert. In der Präsidialkonferenz des Bundesrates wurde Übereinstimmung erzielt, künftig solche Arbeitsbedingungen nicht mehr hinnehmen zu wollen.

- 1.6.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz 1965, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bankwesengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (**Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008** – URÄG 2008), BGBl I Nr 70/2008, wurden jene Richtlinien der EU,¹⁴ die eine Stärkung des Aufsichtsrates sowie mehr

12 Siehe dazu ausführlich StenProt 753. Sitzung des Bundesrates vom 14. Februar 2008, 158 ff.

13 Siehe dazu RILL, Die Rolle des Bundespräsidenten als Hüter der Verfassung, in: ZfV 2008, 314 ff.

14 Siehe die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 48/253/EWG des Rates und die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den

Information und Transparenz zum Ziel haben, umgesetzt. Die Pflichten des Abschlussprüfers wurden deutlicher und klarer gefasst, die Anforderungen an seine Unabhängigkeit und seine Berufsethik gestärkt und eine Verpflichtung zur externen Qualitätssicherung sowie zur öffentlichen Aufsicht über den Beruf des Abschlussprüfers eingeführt. Die getroffenen Maßnahmen stellen eine Reaktion auf die Bilanzskandale und Unternehmenszusammenbrüche in der Europäischen Union dar.

- 1.6.3. Um der sich weiter verschärfenden **Krise** an den **Finanzmärkten**, die massive Liquiditätsprobleme nach sich zieht und die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Österreich erschwert, entgegenzuwirken, beschloss der neue gewählte Nationalrat das **Konjunkturbelebungs-gesetz 2008**,¹⁵ BGBl I Nr 137/2008. Es sollen bis zum Jahr 2012 ua 700 Mio € in zusätzliche Bahninvestitionen fließen. Angesichts stagnierender Einlagen bei den Bausparkassen wurde der Höchstbetrag für die Förderung von Bausparprämien von derzeit 1000 € auf 1200 € jährlich angehoben. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (aws) wurde ein „Mittelstandsfonds“ eingerichtet. Die aws soll bei europäischen Fördergesellschaften Globaldarlehen in Höhe von bis zu 100 Mio € für Unternehmen aufnehmen können. Mit diesen Mitteln sollen Umwelttechnologien, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Emissions- und Abfallreduzierung gefördert werden.
- 1.6.4. Die globale Finanzmarktkrise, die ihren Ausgang im Sommer 2007 von den „Sub-Prime“-Turbulenzen in den USA nahm und sich im Sommer 2008 massiv verstärkte, hat die Wirtschaftsaussichten auch in Österreich wie in ganz Europa stark verschlechtert. Nach der Verstaatlichung wichtiger Banken und Versicherungen durch die US-Regierung und einem 700 Mrd-Dollar-Paket zur Rettung krisengeschüttelter US-Banken hat auch Großbritannien Banken teilweise verstaatlicht. Deutschland hat Banken mit hohen Garantien abgesichert und, wie

Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen. Beide Richtlinien waren bis 29. Juni 2008 in das nationale Recht umzusetzen.

- 15 Siehe das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung von Aufgaben der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und das Bundesgesetz über die Refinanzierung von Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen und mit dem das Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, das Garantiegesetz 1977, das KMU-Förderungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Bundesgesetz, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigt wird, geändert werden (**Konjunkturbelebungs-gesetz 2008** – KBG 2008), BGBl I Nr 137/2008.

unter anderem auch Irland, eine Garantie für alle Bankeinlagen abgegeben, die Niederlande sowie Dänemark setzen nationale Sanierungskonzepte um.

Der Nationalrat beschloss das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung des Interbankmarktes (**Interbankmarktstärkungsgesetz** – IBSG) und ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (**Finanzmarktstabilitätsgesetz** – FinStaG) erlassen sowie das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz sowie das Bundesfinanzgesetz 2008 geändert werden, BGBl I Nr 136/2008. Mit dem Gesetz wurde die Bundesregierung in die Lage versetzt, die Stabilität des Finanzmarktes effizient, umfassend und rasch zu sichern und somit die österreichische Volkswirtschaft zu schützen.

Um volkswirtschaftlich schädliche Liquiditätsprobleme infolge einer allfälligen Zurückhaltung von Kreditinstituten gegenüber anderen Banken zu überwinden, sieht das Interbankmarktstärkungsgesetz die Übernahme von Bundeshaftungen für eine Clearingstelle zur Ausleihung überschüssiger Liquidität zwischen Banken vor.

Es wurden Finanzhilfen für betroffene Unternehmen ermöglicht und dem Bundesminister für Finanzen das Recht eingeräumt, zur Sicherung des Finanzwesens vorübergehend gesellschaftsrechtliche Beteiligungen zu erwerben. Auch eine zwangsweise Übernahme von Eigentumsrechten wurde vorgesehen und deren Abwicklung der ÖIAG übertragen.

Im Bankwesengesetz wurde eine unbegrenzte – statt der derzeit mit 20.000 € begrenzten – Einlagensicherung für Bankguthaben natürlicher Personen¹⁶ verankert. Zugleich wurde das Recht der Finanzmarktaufsicht gestärkt, den Kreditinstituten höhere Eigenmittel vorzuschreiben. Eine Änderung des Börsegesetzes ermöglicht der Finanzmarktaufsicht, Leerverkäufe („short sellings“) einzuschränken oder gänzlich zu untersagen. Die Ergänzung des Bundesfinanzgesetzes 2008 ermächtigt den Finanzminister, bei der Stabilisierung des Finanzmarktes erforderlichenfalls weitere Finanzschulden einzugehen und den Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen notwendige Mittel über das Ende des Finanzjahres 2008 hinaus zur Verfügung zu stellen.

16 Siehe die vom **Bundesrat** in der 760. Sitzung am 8. Oktober 2008 anlässlich der Behandlung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates einstimmig angenommene **Entschließung** betreffend **Maßnahmen zur Absicherung der Einlagen bei österreichischen Banken in voller Höhe**, E-231-BR/2008.

1.7. Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse

Zu mehreren Gesetzentwürfen des Bundes wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens von den Ländern Bedenken – auch unter finanziellen Gesichtspunkten – geltend gemacht.

Abgesehen von den föderalistisch bedeutsamen Gesetzentwürfen, die bereits im Kapitel A behandelt wurden, werden nachstehend noch einige Gesetzentwürfe dargestellt. Vereinzelt wurden Regierungsvorlagen dem Nationalrat zur Behandlung und Beschlussfassung übermittelt, die allerdings wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr beschlossen und damit hinfällig wurden.

- 1.7.1. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur versandte mit Schreiben vom 26. Juni 2008, GZ BMUKK-12.662/5-III/2/2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** geändert werden soll, zur Begutachtung. Mit der geplanten Novelle soll die Möglichkeit der flexibleren Gestaltung der Schulsprengel und die Delegation der Entscheidung über die Gestaltung der Schulsprengel an die Länder umgesetzt werden. Der Entwurf sah einen weitgehenden Entfall der bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgaben für die Ausführungsgesetze unter Sicherstellung des Rechtes auf einen Schulplatz in zumutbarer Entfernung vor.

Die Länder bemerkten in ihren Stellungnahmen, dass sie der freien Schulwahl vor allem im Sinne der Kinder offen gegenüberstehen würden. Für eine vorausschauende Ressourcenplanung und Planung der Investitionsvorhaben seien aber sowohl für das Land als auch für die Schulerhalter (Gemeinden) Sprengelgrenzen notwendig. Darüber hinaus würde eine gänzliche Sprengelauflösung zahlreiche regionale Probleme mit sich bringen. Das Land Tirol bemerkte weiters, dass es auf Grund der besonderen geographischen Situation eine Reihe von Klein- und Kleinstschulen gebe. Die Auflösung der Schulsprengel würde zu einer massiven zusätzlichen Gefährdung dieser Standorte führen. Außerdem würden die rückläufigen Schülerzahlen für die Erhaltung dieser Standorte schon jetzt erhebliche Probleme darstellen. Eine Auflösung der Schulsprengel würde für die Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulerhalter mit großen organisatorischen, logistischen und finanziellen Problemen verbunden sein. Einerseits würden bereits getätigte Investitionen für Schulgebäude verlorene Aufwendungen darstellen, wenn eine Schule künftig von weniger Schülerinnen und Schülern besucht wird, als dies auf Grund der jeweiligen Sprengelenteilung und der Geburtenzahlen zu erwarten war. Andererseits könnte selbst die Notwendigkeit von Zu- und Umbauten von Schulgebäuden nicht ausgeschlossen werden, wenn sich

eine Schule, allenfalls auch nur mittelfristig, im Zuge des eröffneten „Wettbewerbes“ besonderer Beliebtheit bei den Eltern erfreuen sollte. Die Tiroler Landesregierung sprach sich aus den dargelegten Gründen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus. Der Gesetzentwurf blieb im Begutachtungsstadium stecken, da es auch auf Grund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates zu keiner Ausarbeitung einer Regierungsvorlage kam.

- 1.7.2. Mit Schreiben vom 13. Mai 2008, GZ BMJ-B4.000/00171 1/2008, versandte das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Tilgungsgesetz und das Familienberatungsförderungsgesetz geändert werden (**Familienrechts-Änderungsgesetz 2008**) zur Begutachtung. Zu den Zielen des Gesetzentwurfes gehörte eine stärkere Berücksichtigung moderner Familienformen, insbesondere die Bedachtnahme auf die Lebensbedingungen von Stiefkindern und Personen in Lebensgemeinschaften, die Stärkung der familiären Solidarität, die Modernisierung des Ehegüterrechts und die Beseitigung überholter insbesondere auch diskriminierender Rechtsinstitute. Außerdem war im Entwurf eine Erhöhung der Kontinuität sowie Vereinfachung und Verkürzung des Vorschussverfahrens im bestehenden System des Unterhaltsvorschussgesetzes vorgesehen.

In ihren Stellungnahmen begrüßten die Länder den Entwurf, da alle Bemühungen zu unterstützen seien, die verhindern helfen, dass Kinder unrechtmäßig ihren Eltern entzogen werden oder gar durch Kinderhandel zur Adoption gelangen. Deshalb sei zu begrüßen, dass in Nicht-Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens bewilligte Adoptionen einer besonderen Prüfung durch das Gericht unterzogen werden können. Zu den vorliegenden Bestimmungen machten die Länder mehrere Verbesserungsvorschläge. Gerade die Verbesserungen in der Zuerkennung von Unterhaltsvorschüssen würden nicht ausreichen, befriedigende Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Unterhalt für Kinder zu erreichen. Es spreche nichts dagegen, Kindern in Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige krank, unverschuldet arbeitslos, im Ausland inhaftiert ist oder sich in einer Suchtmitteltherapie befindet, einen dem Anspruch auf Haftvorschuss vergleichbaren Anspruch einzuräumen. Auch die Begründung, warum Kinder, die über 18 Jahre alt sind, keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben sollten, sei nicht nachvollziehbar. Daher forder-

ten die Länder, diese Lücken im Unterhaltsvorschussgesetz zu schließen.

Die Länder bemerkten auch, dass die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Adoption für die Jugendwohlfahrtsträger einen entsprechenden Personalaufwand mit sich bringen würden. In den Erläuterungen des Gesetzentwurfes sei das Bundesministerium auf die finanziellen Auswirkungen und auf die Personalkosten überhaupt nicht eingegangen. Deshalb widerspreche die Vorgangsweise der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus.

Zu diesem Gesetzentwurf wurde keine Regierungsvorlage beschlossen.

- 1.7.3. Der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mit Schreiben vom 7. Oktober 2008, GZ BMGFJ-421600/0037-II/2/2008, übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009**) sah die Neuformulierung des Bundesgrundsatzgesetzes mit folgenden Zielen vor: Eine Konkretisierung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben, die Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen, die Verbesserung des Schutzes von Geheimhaltungsinteressen von Klient(innen)en sowie Impulse für einheitliche Standards und eine weitere Professionalisierung der Fachkräfte vor. Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfes zählten die Einführung des Rechts auf förderliche Erziehung und der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl, eine detaillierte Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz, die Neuformulierung der Mitteilungspflichten, eine genauere Definition von Aufgaben und Standards in den verschiedenen Leistungsbereichen sowie die Verwaltungsvereinfachung durch Beseitigung des Nebeneinanders von Privatwirtschaftsverwaltung und Hoheitsverwaltung im Bereich des Pflegekinderwesens. Vorgesehen im Gesetzentwurf war auch der Entfall der Regelungen über Tageseltern und sonstige Kinderbetreuungsangebote.

Von den Ländern wurde in ihren Stellungnahmen der vorliegende Begutachtungsentwurf als solcher ausdrücklich begrüßt, da er eine umfassende Neuerung und Adaptierung an die neuen Gegebenheiten der Gesellschaft darstelle. Als besonders erfreulich wurde hervorgehoben, dass die 1989 von den Vereinten Nationen beschlossene Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) Eingang in das neue Gesetz finden sollte. Es wurden weiters einige dringende Forderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften berücksichtigt, wie etwa die Formulierung eines Rechtes der Kinder und Jugendlichen auf Leistungen

der Jugendhilfe, die vorgesehene Möglichkeit der Unterstützung von jungen Erwachsenen durch die Jugendwohlfahrtshilfe, die Evaluation der Leistungen der Jugendwohlfahrtshilfe oder die Gefährdungsabklärung als Aufgabe der Jugendwohlfahrt. Die Länder bemerkten, dass der Entwicklungs- und Entstehungsprozess zu diesem Gesetzentwurf allerdings mehr Zeit, mehr Diskussion und mehr Koordination zwischen dem Bund und den Ländern erfordert hätte. In einem gründlichen Diskussionsprozess hätten neben dem Bund und den Ländern auch die privaten Träger der Jugendwohlfahrtseinrichtungen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften und Expertinnen und Experten der einschlägigen und angrenzenden Fachgebiete einbezogen werden sollen. Außerdem sollten in diesem Reformprozess Normen der Europäischen Union sowie Entwicklungen in einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt werden, da sie in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen würden.

Scharf **kritisiert** wurde von den Ländern das **Fehlen** einer entsprechenden **Kostendarstellung**. Der Entwurf sehe eine Reihe von Bestimmungen vor, die **erhebliche Mehrkosten** für die **Länder** verursachen würden. Besonders hervorgehoben wurde das an mehreren Stellen geforderte „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“. Weiters würde die neu aufgenommene Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Leistungen auch für bestimmte Gruppen volljähriger Personen (Hilfe für junge Erwachsene) erbringen zu müssen, hohe Kosten verursachen. Nach ersten vorsichtigen Schätzungen würden sich die zusätzlichen Kosten des Entwurfes pro Jahr zB für das Land Vorarlberg auf ca 2,5 bis 2,8 Mio €, für das Land Tirol auf jährlich ca 8,6 Mio € belaufen. Wegen der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf die Länder lösten die Länder **Burgenland, Kärnten, Steiermark, Tirol, Vorarlberg** und **Wien** den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium, das vom Bund im Berichtsjahr allerdings nicht einberufen wurde.

- 1.7.4. Das Bundesministerium für Justiz übermittelte mit Schreiben vom 30. April 2008, GZ BMJ-B12.101/0002-I 5/2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (**2. Gewaltschutzgesetz**), zur Begutachtung. Der vorliegende Entwurf stellte den ersten Teil der Umsetzung der von der Bundesministerin für Justiz im vorgeschlagenen Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Kindern im sozialen Nahraum sowie gegen sexuelle Gewalt an Kindern formulierten Zielsetzungen dar, welche vor allem die Stärkung des Rechts von Kindern auf staatlichen Schutz anstreben. Im Sinne eines verbesserten Opferschutzes sollten die gesetzlichen

Grundlagen für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie und für einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre („Stalking“) überarbeitet werden. Überdies war der Entwurf bestrebt, die Rechte des Opfers im Zivilverfahren analog zu jenen im Strafverfahren auszubauen. So sollten nunmehr auch im Zivilverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung sowie eine abgesonderte Vernehmung des Opfers möglich und die Angabe der Wohnanschrift der Partei nicht verpflichtend sein.

Von den **Ländern** wurden die vorgesehenen Verbesserungen im Bereich des Opferschutzes grundsätzlich begrüßt, gegen einzelne Bestimmungen jedoch **erhebliche Bedenken** geltend gemacht und diese entschieden **abgelehnt**. Die vorgesehene Bestimmung im § 52a Abs 2 StGB, wonach das Gericht ua die Jugendwohlfahrt mit der Überwachung von Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern betrauen könne, verkenne die Aufgaben und Möglichkeiten der Einrichtung der Jugendwohlfahrt und sei zudem aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Der Entwurf sah auch eine massive Verschärfung der Anzeigepflicht vor, da Behörden oder öffentliche Dienststellen auch in den Fällen des § 78 Abs 2 Z 1 StPO (in Fällen, in denen die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf) eine unbedingte Anzeigeverpflichtung enthielt. Die vorgesehene Anzeigeverpflichtung diene in keiner Weise dem Kinderschutz. Vielmehr werde die Jugendwohlfahrt, die seit Jahrzehnten Erfahrungen in der Arbeit mit dem Kinderschutz habe, durch die Anzeigepflicht ausgehebelt. Derzeit könne die Jugendwohlfahrt mutmaßliche TäterInnen, die eine allfällige Anzeige zu befürchten hätten, zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen (zB Therapie, Anti-Gewalttraining) verhalten. Das „Druckmittel“ einer möglichen Anzeigeerstattung, das sich in der Praxis gut bewährt habe, würde künftig nicht mehr zur Verfügung stehen. Gerade in Fällen familiärer Gewalt könne das Strafrecht minderjährigen Gewaltopfern keinen ausreichenden Schutz bieten, weil sie nach erfolgter Anzeige oft wieder in ihre Familie zurückkehren müssten.

Die Länder bemerkten weiters, dass die Ausführungen hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen** des Entwurfes nur sehr knapp und allgemein gehalten seien und keinesfalls den Vorgaben der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechen würden. Beim Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes würden den Ländern **erhebliche Mehrkosten** erwachsen. Die in den Erläuterungen für die Überwachung errechneten **zusätzlichen Kosten** in Höhe von ca 2 Mio € seien auf Grund der **fehlenden Grundlagen** nicht nachvollziehbar. Im Übrigen sei auch der auf die Jugendwohlfahrt entfallende

Kostenanteil überhaupt nicht ausgewiesen. Bereits eine 10%ige Erhöhung der Zahl von Kindern und Jugendlichen österreichweit, die im Rahmen der vollen Erziehung in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht werden müssten, hätte Mehrkosten von etwa 20 Mio € jährlich zur Folge. Die Länder **Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg** lösten den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.

Das Bundeskanzleramt übermittelte mit Schreiben vom 18. September 2008, ZI 632 372/1-V/2a/06, die **Regierungsvorlage des Zweiten Gewaltschutzgesetzes** (RV 678 dB XXIII. GP) zur Stellungnahme. In der Regierungsvorlage wurden die Länderanliegen teilweise berücksichtigt, da etwa die von den Ländern zum Begutachtungsentwurf kritisierten Bestimmungen betreffend den Jugendwohlfahrtsträger nicht mehr enthalten waren. Allerdings wurden in die Regierungsvorlage zwei neue Regelungen aufgenommen, zu denen die **Länder schwerwiegende Bedenken** geltend machten. Zum einen waren davon die Tätigkeitsverbote für Sexualstraftäter, die in einem Verein oder einer anderen Einrichtung tätig sind, die der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger dienen, enthalten. Hier stelle sich die Frage, warum nicht bei Tätern von anderen Berufsgruppen bei entsprechender Gefahrenprognose das Verbot ebenso verhängt werden könne. In den Begutachtungsentwürfen waren Abfrage- und Auskunftsrechte hinsichtlich einschlägiger Straftaten für die Jugendwohlfahrt vorgesehen. In der Regierungsvorlage hingegen wurde ein Auskunftsrecht nur noch für die Bundespolizeidirektion Wien vorgesehen. Da alle Jugendwohlfahrtsträger in gleicher Weise betroffen seien, müsse hier eine bundesweit einheitliche Regelung für die Auskunftsrechte angestrebt werden.

Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates wurde die Regierungsvorlage nicht mehr behandelt und beschlossen.

- 1.7.5. Der vom Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 25. April 2008, ZI BMI-LR1370/0003-III/1/2008, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Passgesetz 1992**, das **Gebührengesetz 1957** und das **Konsulargebührengesetz 1992** geändert werden sollten, hatte die Schaffung der innerstaatlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Inhalt, um den verpflichtenden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen und Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten zu entsprechen. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte auch die Einführung farblich unterschiedlicher Personalausweise und damit die Einführung von eigenen Jugendpersonalausweisen ermöglichen, bei

dem zum einen eine leichte Kontrolle der Altersgrenze von 16 Jahren ermöglicht und zum anderen eine Minimierung der finanziellen Belastung von Familien berücksichtigt würde.

Zu diesem Gesetzesentwurf erhoben die Länder im Zuge des Begutachtungsverfahrens grundsätzlich keine Einwendungen. Es wurde allerdings auf den Beschluss der **Landesfinanzreferentenkonferenz** vom 24. April 2008 hingewiesen, wonach die Länder die Abgabenreduktion bei der Ausstellung von Kinderpässen sowie die Abgabenbefreiung der Ausstellung von Dokumenten anlässlich der Geburt eines Kindes mittragen und damit bereits auf entsprechende Einnahmen verzichten würden. Die Landesfinanzreferentenkonferenz forderte daher, dass die durch die Aufnahme der Fingerabdrücke in Reisepässe entstehenden Mehrbelastungen für die Behörden in den Ländern vom Bund durch Erhöhung des den Ländern zustehenden Pauschalbetrages um 3 € zum Teil abgegolten werden müssten. Neben den Kosten für die Anschaffung von Finger-Print-Scannern würden weitere Kosten durch notwendige Änderungen im Identitätsdokumentenregister für die Erfassung der Fingerabdrücke durch die Anpassung der EDV-Anwendungen sowie durch die Erhöhung der Kosten des Passbuches um 2 € je Stück entstehen.

In der dem Nationalrat übermittelten **Regierungsvorlage** (RV 616 dB XXIII.GP) wurde diesem Anliegen der Länder nicht Rechnung getragen. Der Bund wurde abermals nachdrücklich aufgefordert, dem einstimmigen Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz nachzukommen und im Gebührengesetz 1957 den den Ländern zustehenden Pauschalbetrag um 3,- € zu erhöhen.

Die Regierungsvorlage wurde vom Nationalrat dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zur Beratung zugewiesen. Wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates kam es allerdings zu keiner weiteren Behandlung dieser Regierungsvorlage.

- 1.7.6. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft legte mit Schreiben vom 1. Februar 2008, GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0120-V/2/2007, den Entwurf eines Bundesgesetzes über den sicheren Umgang mit Chemikalien zum Schutz des Menschen und der Umwelt (**Chemikaliengesetz 2008**) zur Begutachtung vor. Mit dem geplanten Vorhaben soll das österreichische Chemikalienrecht an die REACH-Verordnung¹⁷ der EU angepasst werden.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer europäischen Agentur zur chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr 1488/94 der

In ihren Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetzentwurf bemerkten die Länder, dass der durch die Umsetzung der REACH-Verordnung im Chemikaliengesetz für die Landesverwaltungen entstehende Mehraufwand nicht zu vernachlässigen sei. So stelle sich etwa die Frage, ob es notwendig sei, dass neben dem Bundesamt für Ernährungssicherheit auch der Landeshauptmann als Überwachungsbehörde für Zubereitungen, die dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 unterliegen, zuständig sein sollte. Weiters stelle sich die Frage, ob auf die Bestellung eines Beauftragten zur Überwachung nicht verzichtet werden könne, zumal jeder berufsmäßige Verwender bereits für den Erwerb von Stoffen und Gemischen nachweislich sachkundig sein müsse und er die Verwendungs- und Aufzeichnungspflichten einzuhalten habe. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist der Direktbezug von Chemikalien aus dem Ausland möglich. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Überwachung der Einhaltung der Bewilligungspflicht wäre in der Praxis nur durch eine sehr zeitaufwendige Überprüfung aller vorhandenen Chemikalien bei den Anwenderbetrieben möglich. Eine solche Überprüfung aller Anwenderbetriebe scheine nicht zielführend. In ihren Stellungnahmen machten die Länder zahlreiche Verbesserungsvorschläge und sprachen sich für eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes aus. Im Berichtsjahr kam es zu allerdings nicht zur Ausarbeitung einer entsprechenden Regierungsvorlage. Das geplante Vorhaben blieb daher im Stadium der Begutachtung stehen.

- 1.7.7. Mit Schreiben vom 7. Juli 2008, GZ BMF-010000/0029-VI/A/2008, übermittelte das Bundesministerium für Finanzen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden (**Abgabenverwaltungsreformgesetz**) zur Begutachtung. Mit dem geplanten Gesetz sollte eine weitgehende Vereinheitlichung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrensrechts für die Erhebung der Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden umgesetzt werden.

In den Stellungnahmen machten die Länder keine grundsätzlichen Einwendungen geltend, sondern begrüßten den Entwurf im Interesse der Rechtsunterworfenen an der Vereinheitlichung der abgabenverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Es wurden zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes Verbesserungsvorschläge gemacht. Im Interesse der Vielzahl von Personen, die sich künftig auch auf Ge-

Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. ABI Nr L 396 vom 30.12.2006, S 1.

meindeebene mit den Bestimmungen der BAO auseinandersetzen müssten und die keine Spezialisten auf dem Gebiet dieses Gesetzes sind, wurde der Bund ersucht, der ursprünglichen Zusage nachzukommen und eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich aller Vorschriften der BAO, welche durch die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden nicht anzuwenden seien, vorzunehmen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden wäre in diesem Zusammenhang im Übrigen jedenfalls eine bessere Klarstellung als die derzeitigen Formulierungen, die bloß auf Landes- und Gemeindeabgaben abstellen und daher etwa die Interessentenbeiträge (etwa nach den Tourismusgesetzen) formal nicht erfassen würden. Die Länder erinnerten an den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2008, der lautete: *„Durch die Überführung der landesabgabenordnungsrechtlichen Bestimmungen in die Bundesabgabenordnung hält die Landesfinanzreferentenkonferenz die Einrichtung eines Konsultationsmechanismus in Zusammenhang mit Änderungen der BAO für erforderlich und ersucht den Bund um eine entsprechende gesetzliche Verankerung“*. Diesem Beschluss trage der Begutachtungsentwurf nicht Rechnung, sodass eine entsprechende gesetzliche Verankerung noch zu erfolgen hätte. Zu einer Regierungsvorlage eines Abgabenverwaltungsreformgesetzes kam es im Berichtsjahr nicht.

- 1.7.8. Das Bundesministerium für Finanzen versandte mit Schreiben vom 4. November 2008, ZI BMF-010000/0053-VI/A/2008, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – **Glücksspielgesetz-Novelle 2008**, zur Begutachtung. Die vorgesehenen Änderungen sollten das bestehende Glücksspielrecht in seiner Wirkung auf die unterschiedlichen Angebotsformen verstärken und gleichzeitig die Wettbewerbsnachteile des konzessionierten Glücksspiels beseitigen. Beim Automatenglücksspiel sollten noch stärker Jugendschutz und Spielerschutz im Vordergrund stehen. Automatenalons sollten unter strengen Spielerschutzbestimmungen und Aufsichtsregeln mit einer eigenen Bundesautomatensteuer belegt werden. Die Sorgfaltspflichten zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung würden nun auch in Automatenalons und für Videolotterieterminal-Outlets (VLT-Outlets) gelten (siehe dazu auch Kapitel C, Punkt 9.). Die gesellschaftspolitische Zielsetzung der gesetzlichen Neuordnung, ua den Jugend- und Spielerschutz zu erhöhen und die soziale Sicherheit der Familien und Kinder zu fördern, wurde von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Im Entwurf war vorgesehen, das so genannte

„kleine Glücksspiel“ dem Regelungsregime des Glücksspielgesetzes zu unterwerfen. Dies hätte zur Folge, dass künftig mit einer entsprechenden Konzession auch Geldspielautomaten, die derzeit in einigen Ländern verboten sind, betrieben werden dürfen. Diese Legalisierung des kleinen Glücksspiels widerspreche der eigenen Zielsetzung des vorgelegten Entwurfs nach einem verbesserten Schutz der Jugend und auch der Spieler. Dies werde auch dadurch verdeutlicht, dass durch eine Verzehnfachung der möglichen Spieleinsätze im Bereich des bisherigen kleinen Glücksspiels („Videolotterieterminals-Einzel aufstellungen“) und nach oben offenen Gewinn- und Verlustlimits der Spielerschutz völlig vernachlässigt werde. Auf Grund dieser Verschlechterung für den Jugend- und Spielerschutz lehnten die Länder die Einbeziehung des kleinen Glücksspiels in das Glücksspielgesetz ab. Begrüßt wurde die beispielhafte Aufzählung von bestimmten Arten des Glücksspiels im neu gefassten § 1 Abs 2 des Glücksspielgesetzes, da sich diesbezüglich in der Vergangenheit immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu den freien Gewerben ergeben hätten.

Die Schaffung eines reinen **Bundeskonzessionssystems** durch Abschaffung der Länderkompetenzen und der **Eingriff** in die **Steuerhoheit** der **Länder** wurden aus föderalistischer Sicht grundsätzlich **abgelehnt**. Von den Ländern bezweifelt wurde auch, wie im Entwurf behauptet, dass die gegenwärtige Kompetenzaufteilung die Kontrolle im Bereich des illegalen Glücksspiels lähmen würde und diesbezüglich durch eine **Zentralisierung** eine Verbesserung herbeigeführt werden könne. Die angestrebte Verfahrenseffizienz wäre vielmehr durch eine konsequente Durchführung von – vorrangig von den Gerichten abzuwickelnden – Strafverfahren zu erzielen. Die Länder bemerkten weiters, dass der vorliegende Entwurf merklich von fiskalischen Interessen des Bundes dominiert sei. Dies werde insbesondere durch jene Bestimmung im Entwurf verdeutlicht, die als Voraussetzung für die Konzessionserteilung ua „den besten Abgabenertrag“ normiert. Zudem lasse das Erfordernis der Grund- und Stammkapitalisierung eines Konzessionswerbers für Automatensalons mit mindestens 15 Glücksspielautomaten von 50 Mio € in Wahrheit einen äußerst eingeschränkten Wettbewerb um die Konzessionen erwarten, da in Österreich nur ein bis zwei Konzessionswerber aus der Branche in der Lage sein dürften, einen so hohen Betrag zur Dotierung des Stammkapitals aufzubringen.

Im Entwurf seien weiters zahlreiche **Mehraufgaben** für die Bezirkshauptmannschaften vorgesehen (zB Standortbewilligungen für VLT-Einzelaufstellungen, zusätzliche Überwachungsaufgaben usw). Auf Grund der geplanten Änderungen seien weiters **Einnahmenausfälle** bei den Ländern und den Gemeinden zu befürchten. Der den Ländern

erwachsene zusätzliche Kostenaufwand und die Einnahmehausfälle wurden in der Kostendarstellung nicht annähernd quantifiziert. Insgesamt betrachtet stelle der Entwurf vor dem Hintergrund der bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für den Jugend- und Spielerschutz eine Verschlechterung dar und werde daher abgelehnt. Weiters wurde die vom Bund gewählte Vorgangsweise kritisiert. Obwohl mit dem Entwurf stark in Länderinteressen eingegriffen werde, wurden die Länder nicht in Vorberatungen usw. einbezogen bzw. über die geplanten Änderungen vorab informiert. Das Land **Kärnten** löste wegen der zu erwartenden Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand den **Konsultationsmechanismus** aus.

Am 20. November 2008 fand auf Einladung des Bundesministeriums für Finanzen eine Besprechung zur geplanten Glücksspielgesetz-Novelle 2008 statt, an der neben Vertretern des Bundes auch Vertreter der Länder, des Städtebundes und des Gemeindebundes teilnahmen. Dabei wurde vereinbart, dass die möglichen finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen einer vorerst kleinen Arbeitsgruppe, an der für die Länder Vertreter der Länder Wien, Oberösterreich und Kärnten teilnehmen werden, erhoben werden sollten und das dabei erzielte Ergebnis als Grundlage für weitere Beratungen in einer „großen Arbeitsgruppe“ dienen soll.

Vom Bund wurde im Berichtsjahr ein Konsultationsgremium nicht einberufen. Aus föderalistischer Sicht ist das weitere Schicksal des Gesetzentwurfes mit Interesse zu beobachten.

- 1.7.9. Nachdem der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Dezember 2006 zur Begutachtung versandte Entwurf einer Verordnung über Deponien (Deponieverordnung 2007) von den Ländern abgelehnt worden war (vgl. 32. Bericht 2007, 192 f) versandte das Ministerium mit Schreiben vom 13. Dezember 2007, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0130-VI/2/2007, einen überarbeiteten Entwurf einer **Verordnung über Deponien (Deponieverordnung 2008)** zur neuerlichen Begutachtung. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft lud die Ländervertreter zu Fachgesprächen ein. Als Ergebnis wurde ein grundsätzlich überarbeiteter Entwurf präsentiert.

Trotz einiger Verbesserungen im Vergleich zum Erstentwurf machten mehrere **Länder** grundsätzliche **Bedenken geltend**. Abgelehnt wurde eine Reduzierung der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen von den Vorschriften der Deponieverordnung für reine Bodenaushubdeponien mit einem Gesamtvolumen unter 100.000 m³. Wegen der im Entwurf enthaltenen praxisfernen und äußerst komplizierten Regelungen würde sich ein hoher Mehraufwand bei den Deponiebetreibern und

den Abfallerzeugern sowie – auf Grund der durchzuführenden Anzeige- und Genehmigungsverfahren und der erforderlichen Beratungen und Kontrollen – bei den Abfallbehörden ergeben. Außerdem sei die Kostendarstellung fehlerhaft und unvollständig. Es sei daher mit zusätzlichen Kosten für die Länder zu rechnen. Die Länder **Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg** lösten am Beginn des Berichtsjahres den **Konsultationsmechanismus** aus und verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Dieses wurde vom Bund allerdings nicht einberufen, sondern die **Verordnung** vom Bundesminister am 30. Jänner 2008 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.¹⁸

2. Gesetzgebung der Länder

2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr 2008 wurden von den Landtagen Gesetze in den Bereichen Wahlrecht, Dienst- und Besoldungsrecht, Gleichbehandlung, Pensionsrecht, Schulwesen, soziale Sicherheit, Krankenanstalten, Grundverkehr, Baurecht, Elektrizitätsrecht sowie Tierzucht, Jagdrecht und Fischereirecht beschlossen und in den Landesgesetzblättern kundgemacht. Damit wurden die Landesrechtsordnungen modernisiert und teilweise auch an die geänderten Lebensverhältnisse angepasst.

Mehrere Landesgesetze wurden zur Anpassung an das **geänderte Bundesrecht**,¹⁹ oder zur Umsetzung von **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG²⁰ er-

18 Siehe die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (**Deponieverordnung 2008**), BGBl II Nr 39/2008.

Siehe dazu auch IORDANOPOULUS-KISSER/REISELHUBER, Die Deponieverordnung 2008: Was ist neu für bestehende Deponien?, in: ÖGZ 2008/6, 24 ff; HOCHHOLDINGER, Neuerungen der Deponieverordnung 2008, in RdU 2008, 40 ff.

19 Siehe dazu vor allem die – im Hinblick auf die geänderten Bestimmungen der Bundesverfassung – bereits im Kapitel E besprochenen Änderungen der **Landesverfassungen** bzw der **Wahlrechtsgesetze**, mit denen das **Wahlalter** auf **16 Jahre** herabgesetzt und die **Briefwahl** eingeführt wurde.

Vgl bspw auch die erfolgten Anpassungen an das geänderte Bundesrecht durch

- das Gesetz, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 geändert wird, LGBl 2008/16;
- das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Spitalgesetzes, LGBl 2008/67 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.5.;
- das Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschutzgesetz 1995 geändert wird, LGBl 2008/76 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.4.;
- die Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978, LGBl 5015-12 – vgl dazu Kapitel G, Punkt 2.6.;

lassen. Weiters waren Landesgesetze an die **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes**²¹ anzupassen.

-
- das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008), LGBl 2008/59 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.7.;
 - das Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG) geändert wird, LGBl 2008/37 – vgl dazu Kapitel G, Punkt 2.12.;
 - das Salzburger Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird, LGBl 2008/111 – siehe dazu unten Punkt 2.6.5.;
 - das Gesetz, mit dem das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz geändert wird, LGBl 2008/24;
 - das Gesetz, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl 2008/3;
 - das Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegesgesetz 1970 geändert wird (Oö. ElWOG-Novelle 2008), LGBl 2008/72.
- 20 Siehe die zur Umsetzung der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erlassenen Gesetze:
- das Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2008), LGBl 2008/5 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.7.;
 - das Gesetz, mit dem das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden, LGBl 2008/109 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.8.;
 - das Gesetz, mit dem das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert wird, LGBl 2008/55;
 - das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes, LGBl 2008/68, und
 - das zur Umsetzung der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe erlassene Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz – WSBBC, LGBl 2008/4.
- 21 Mit Urteil des EuGH vom 10. Mai 2007, Rs C-508/04 und Urteil vom 12. Juli 2007, Rs C-507/4, wurde die Republik Österreich wegen der **mangelhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie** und der **Vogelschutz-Richtlinie** verurteilt (siehe ausführlich 32. Bericht 2007, 120 f).
- Zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie wurden im Berichtsjahr folgende Landesgesetze beschlossen und kundgemacht:
- das Gesetz, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990 geändert wird, LGBl 2008/35;
 - das Gesetz, mit dem das Kärntner Jagdgesetz 2000 geändert wird, LGB 2008/15;
 - die Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl 6500-23;
 - das Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008), LGBl 2008/64 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.7.;
 - das Salzburger Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird, LGBl 2008/7;

Verschiedene Landesgesetze dienen der **Umsetzung von EU-Richtlinien**.²² So wurden etwa in **Tirol** mit dem Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird, LGBl 2008/49, nicht weniger als **31 EU-Richtlinien**²³ umgesetzt. Mit dem Gesetz über die Tierzucht in Tirol (**Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008**), LGBl 2008/38, wurden **16 Richtlinien** und **22 Entscheidungen der Kommission** in das Landesrecht umgesetzt.²⁴ An diesem Beispiel ist auch ersichtlich, dass die Umsetzung durch die Landesgesetzgebung auch eine rechtsbereinigende Wirkung entfaltet. Im Bereich des Landarbeitsrechtes wie auch anderer Materien des Art 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung) schlägt das Institut für Föderalismus vor, dass der Bund seinerseits auf die Umsetzung des EU-Rechts verzichtet, um eine doppelte Umsetzung zu vermeiden.

2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht und Gleichbehandlung

Im Bereich Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung wurden von den Landtagen im Berichtsjahr zahlreiche Gesetze beschlossen und dabei auch mehrere EU-Richtlinien²⁵ in das Landesrecht umgesetzt.

-
- das Gesetz, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird, LGBl 2008/9 und
 - das Vorarlberger Gesetz über eine Änderung des Jagdgesetzes, LGBl 2008/54.
- 22 Umgesetzt wurden ua jene im Punkt 2.2. angeführten EU-Richtlinien im Bereich Gleichbehandlung, Berufsqualifikation und freiem Zugang zu Dienstleistungen. Weiters wurden bspw umgesetzt:
- die Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABi Nr L 1 vom 04.01.2003, S 65;
 - die Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABi Nr L 230 vom 19.08.1991, S 1 idF der Richtlinie 2007/6/EG, ABi Nr L 43 vom 14.02.2007, S 13;
 - die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABi Nr L 197 vom 21.07.2001, S 30 („SUP-Richtlinie“);
 - die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABi Nr L 189 vom 18.07.2002, S 12;
 - die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABi Nr L 156 vom 25.06.2003, S 17.
- 23 Siehe die Darstellung der umgesetzten Richtlinien in § 332 (Umsetzung von Gemeinschaftsrecht) des Gesetzes.
- 24 Siehe dazu die Aufzählung in § 30 (Umsetzung von Gemeinschaftsrecht) des Gesetzes.
- 25 Umgesetzt wurden folgende Richtlinien der EU:
- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30.09.2005, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom

Das **Dienstrecht** der Landesbediensteten und Landesbeamten, der Gemeindebediensteten, der Landeslehrer und der Land- und Forstarbeiter wurde weiterentwickelt. Die Neuerungen enthalten die Anpassung der Bezüge, die Anerkennung von Berufsqualifikationen, das Recht auf Familienhospizfreistellung, den Ersatz von Ausbildungskosten, die Inanspruchnahme von Karenzurlaub bzw Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes sowie Regelungen über befristete Dienstverhältnisse und die Teilzeitbeschäftigung.

20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20.12.2006, S 141;

- Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABI Nr L 39 vom 14.02.1976, in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002, ABI Nr L 269 vom 05.10.2002, S 15;
- Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs 1 der Richtlinie 89/391/EWG, ABI Nr L 348 vom 28.11.1992, S 1-8;
- Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABI Nr L 145 vom 19.06.1996, S 4;
- Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABI Nr L 299 vom 18.11.2003, S 9;
- Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23.01.2004, S 44;
- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30.04.2004, S 77;
- Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, ABI Nr L 180 vom 19.07.2000, S 22;
- Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABI Nr L 373 vom 21.12.2004, S 37;
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABI Nr L 204 vom 26.07.2006, S 23;
- Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABI Nr L 303 vom 02.12.2000, S 16.

Das **Pensionsrecht** der Landes- und Gemeindebediensteten wurde an die Regelung des Bundes angepasst und dabei auch eine Erhöhung des Pensionsantrittsalters vorgenommen.

Im Bereich **Gleichbehandlung** und **Antidiskriminierung** wurden EU-Richtlinien umgesetzt und die Grundsätze der Chancengleichheit von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen gesetzlich verankert. Die im Berichtsjahr 2008 kundgemachten Gesetze sind im Besonderen Teil (E) angeführt.

2.3. Schulwesen und Kindergärten

Vom **Bund** wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Schulzeitgesetz 1985** geändert wird, BGBl I Nr 29/2008, die Grundsatzbestimmungen über die Erklärung von schulfreien Tagen geändert und die Schulbehörde erster Instanz ermächtigt, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Schuljahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Weiters wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 116/2008, ua die Klassenschülerhöchstzahl gesenkt (siehe dazu oben Punkt 1.3.2.). Zur näheren Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundes wurden von den Landtagen mehrere Gesetze beschlossen. Weiters wurden von den Ländern neue gesetzliche Regelungen über die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres bzw der Ganztagesbetreuung in Kindergärten erlassen (siehe die Zusammenstellung im Besonderen Teil (E)).

2.4. Gesundheitswesen und Soziales

Bereits im Jahr 2004 wurde vom Bund und den Ländern die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über **Sozialbetreuungsberufe** unterzeichnet (siehe 29. Bericht 2004, 222 f und 30. Bericht 2005, 231 f). Darin verpflichteten sich die Vertragspartner, die Berufsbilder, die Tätigkeitsbereiche und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe zu regeln und die Vereinbarung bis Ende Juli 2007 umzusetzen. Nach dem im Jahr 2007 fünf Länder die notwendigen Gesetze beschlossen hatten (siehe 32. Bericht 2007, 203 f), wurden im Berichtsjahr von zwei weiteren Ländern entsprechende Landesgesetze erlassen. Diese sind

- das Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird (**Oö. Sozialberufegesetz** – Oö. SBG), LGBl 2008/63;
- das Gesetz, mit dem die Sozialbetreuungsberufe geregelt werden (**Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz** – StSBBG) und das Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003 geändert wird, LGBl 2008/4;

- siehe auch das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – **Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz** – WSBBG, LGBl 2008/4 – vgl dazu bereits im 32. Bericht 2007, 203.

Die Gesetze enthalten Regelungen über die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung sowie über die Gleichwertigkeit und Anerkennung anderer Ausbildungen.

Vom Bund wurden die Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten durch das BGBl I Nr 122/2006 geändert, die auch eine Anpassung der Krankenanstaltengesetze der Länder erfordern.

Im Berichtsjahr sind

- das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Krankenanstaltengesetz 1997** geändert wird (Oö. KAG-Novelle 2007), LGBl 2008/35 sowie
- das Gesetz, mit dem das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wird, LGBl 2008/54 und
- das **Vorarlberger** Gesetz über eine Änderung des **Spitalgesetzes**, LGBl 2008/67 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.5.

anzuführen.

Die Gesetze enthalten Bestimmungen über die Staatsgrenzen überschreitende Kooperation zwischen Krankenanstalten (Führung dislozierter Abteilungen), eine Normierung der Aufgaben des Hygieneteams im Zusammenhang mit der Überwachung nosokomialer Infektionen, eine Klarstellung, dass das in den einschlägigen Berufsgruppengesetzen festgelegte Verhältnis für die Beschäftigung von Leiharbeitskräften in Krankenanstalten pro Abteilung oder sonstiger Organisationseinheit einzuhalten ist und die Klarstellung, dass geschlossene Bereiche von Krankenanstalten für Psychiatrie auch der Aufnahme von Personen dienen, deren Anhaltung dort gemäß § 21 StGB und § 429 StPO angeordnet wurde.

2.5. Energierecht

Mehrere Länder haben in den letzten Jahren die Elektrizitätswirtschaftsgesetze an die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG), BGBl I Nr 106/2006, angepasst (siehe 31. Bericht 2006, 183 f und 32. Bericht 2007, 206). Auch im Berichtsjahr wurden Gesetze erlassen und dabei in Ausführung der Grundsatzbestimmungen Regelungen über die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen, die Verpflichtung der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Teilnahme an der Primärregelung sowie die Langfristplanung für Zwecke der Versorgungssicherheit erlassen. Weiters wurde die Kraft-Wärme-Kopplungsrichtlinie durch die Verankerung von

Kriterien für den Wirkungsgrad von Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK) und eines Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienten KWK umgesetzt.

Für das Berichtsjahr 2008 sind nachstehende Gesetze anzuführen:

- Gesetz, mit dem das **Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** geändert wird, LGBl 2008/48
- das Landesgesetz, mit dem das **Öö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006** und das **Oö. Starkstromwegegesetz 1970** geändert werden, LGBl 2008/72
- das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (**Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005**), LGBl Nr 46/2005 in der Fassung LGBl Nr 70/2007, geändert wird, LGBl 2008/10.

In **Niederösterreich** erfolgte durch die Änderung des **NÖ Starkstromwegesgesetzes**, LGBl 9440-27, eine Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften. So ist in Hinkunft – auf Grund des geänderten Eisenbahnteilungsgesetzes – für die Entscheidung über Entschädigungen nach einer Enteignung anstelle des **Bezirksgerichtes** das mit der **Ausübung** der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute **Landesgericht** zuständig.

2.6. Weitere wichtige Landesgesetze

Die von den Landtagen beschlossenen Änderungen der Landesverfassungen, Landesverfassungsgesetze und jene einfachen Landesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E besprochen. Im Kapitel G werden die Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen, behandelt.

Nachstehend werden – zusätzlich zu den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen – noch einzelne wichtige Landesgesetze kurz besprochen:

- 2.6.1. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (**Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007**), LGBl 2008/7, neue Bestimmungen über die Erstellung und Aktualisierung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes in das Gesetz aufgenommen. Der von der Landesregierung beschlossene Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung sind zur allgemeinen Aufsicht aufzulegen und im Internet für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Mit dem Gesetz wurden zwei EU-Richtlinien²⁶ umgesetzt.

26 Mit dem Gesetz wurden folgende EU-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl Nr L 197 vom 21.07.2001, S 30;
- Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur An-

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (**Burgenländische Baugesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/53, dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Geändert wurden die Bestimmungen über die Einreichung von Plänen durch den Bauwerber und festgelegt, für welche Gebäude ein Energieausweis nicht erforderlich ist. Vorgesehen wurde auch, dass mit der Fertigstellungsanzeige bei der Neuerrichtung eines Gebäudes ein entsprechender Vermessungsplan vorzulegen ist.

- 2.6.2. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Pflanzenschutzgesetz** geändert wird, LGBl 2008/24, die Bestimmungen an das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz angepasst und eine EU-Richtlinie umgesetzt. Neu gefasst wurden die Begriffsbestimmungen über die Pflanzen und die Schadorganismen. Im Gesetz vorgesehen wurde auch, dass die Landesregierung den Behörden des Bundes die zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte zu übermitteln hat.

Insgesamt vier EU-Richtlinien (darunter jene über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) wurden durch das Gesetz, mit dem das **Kärntner Heizungsanlagengesetz** geändert wird, LGBl 2008/34, umgesetzt. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die erstmalige Errichtung und jeder Austausch einer Kleinfeuerungsanlage vom Eigentümer einem Rauchfangkehrer des Kehrgebietes anzuzeigen ist. Das Gesetz enthält auch Regelungen über die Inspektion von neu errichteten Heizungsanlagen.

- 2.6.3. Das Land **Niederösterreich** hat mit der Änderung der **NÖ Bauordnung 1996**, LGBl 8200-15, die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie), umgesetzt. Das Ziel der Richtlinie ist es, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden unter Berücksichtigung der jeweiligen äußeren klimatischen und lokalen Bedingungen sowie der Anforderungen an die Gebäudenutzung und der Kostenwirksamkeit zu verbessern. Mit dem Gesetz wurden die Bestimmungen über die Erstellung von Energieausweisen für Gebäude und Gebäudeteile, die regelmäßigen Überprüfungen von Heizkesseln, die einmalige Überprüfung der gesamten Heizungsanlage, die regelmäßigen Überprüfungen von Klimaanlage und jene über die Überprüfungspersonen geändert bzw neu im Gesetz verankert. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gebäuderichtlinie wurde auch die **NÖ**

derung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl Nr L 156 vom 25.06.2003, S 17.

Bautechnikverordnung 1997 geändert, LGBl 8200/7-3, und die **NÖ Gebäudeenergieeffizienzverordnung 2008**, LGBl 8201/17-1, neu erlassen.

Mit der Änderung des **NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007** (NÖ GVG), LGBl 6800-1, wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen mit der Vollziehung des Gesetzes die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht eines Erwerbes von mehreren Grundstücken mit Flächengrößen von maximal 3000 m² geändert. Gegen einen erstinstanzlichen Bescheid, mit dem festgestellt wird, ob eine Grundfläche ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück ist, steht nunmehr der Bezirksbauernkammer ein Berufungsrecht zu. Beim Erwerb durch ausländische Personen war bisher die Berücksichtigung von Vorstrafen nur dann möglich, wenn dadurch staatspolitische Interessen beeinträchtigt wurden. Diese Bestimmungen im Gesetz wurden im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines sozialverträglichen und friedlichen Zusammenlebens innerhalb der örtlichen Gemeinschaft geändert. Nunmehr darf die Behörde einen Rechtserwerb durch ausländische Personen die Genehmigung nur dann erteilen, wenn der Erwerber oder die Erwerberin nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

- 2.6.4. Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl I Nr 50/2002, wurden mit Wirkung vom 1. April 2002 die bis zu diesem Zeitpunkt als Bundesstraßen gewidmeten Straßenzüge mit Ausnahme der Autobahnen und Schnellstraßen als Bundesstraßen aufgelassen und den Ländern zur weiteren Verwaltung übertragen („Verländerung der Bundesstraßen“, siehe dazu ausführlich 27. Bericht 2002, 24 ff). Durch diese Verländerung der Bundesstraßen wurde das Landesstraßennetz stark ausgeweitet, sodass die für die Straßenverwaltung zu bewerkstellenden Aufgaben beträchtlich angestiegen sind.

Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (**Oö. Straßengesetz-Novelle 2007**), LGBl 2008/61, im Hinblick auf die angestiegene Straßenbaulast und die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen einen adäquaten Ausgleich geschaffen und versucht, die in der Praxis bestehenden Probleme zu lösen. Nunmehr wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Vorschreibung und Enteignung von im Zuge der Straße liegenden Grundflächen, die zum Ausgleich der durch das Straßenbauvorhaben verursachten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind, geschaffen. Die Frist für den Beginn der Ausführung

eines Straßenbauvorhabens wurde um weitere zwei Jahre verlängert. Das Gesetz enthält weiters Neuregelungen hinsichtlich des Anschlusses von nichtöffentlichen Straßen und Grundstückszufahrten an Verkehrsflächen des Landes außerhalb des Ortsgebietes, eine Adaptierung der Zuständigkeiten der Landes- und Gemeindestraßenverwaltung sowie Neuregelungen der Kostenersatzpflichten der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Bau von Landesstraßen. Mit dem Gesetz wurden die straßenrechtlich relevanten Teile der „SUP-Richtlinie“ sowie der „Umgebungsärm-Richtlinie“ umgesetzt und notwendige Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Mit dem Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (**Oö. Bauordnungs-Novelle 2008**), LGBl 2008/36, und dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (**Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/34, wurden die baurechtlich relevanten Teile der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie) in das Landesrecht umgesetzt. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Energieausweis für Gebäude, den das Oö. Bautechnikgesetz auch schon bisher vorsah, der allerdings lediglich auf den Heizwärmebedarf abgestellt war. Notwendige Adaptierungen von anderen energietechnischen Bestimmungen machten eine komplette Neufassung des – nunmehr mit „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ benannten – Hauptstückes IIIa des Bautechnikgesetzes notwendig. Darüber hinaus wurden Änderungen zur sachgerechteren Abgrenzung von Betriebsbauten mit Hochhäusern hinsichtlich der bautechnischen Anforderungen und der Abstellplätze für Fahrräder vorgenommen. In der Oö. Bauordnungs-Novelle 2008 wurden notwendige Adaptierungen des Bauverfahrensrechts vorgenommen.

Das Bundesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck der öffentlichen Ausstellung, BGBl I Nr 133/2003 idF BGBl I Nr 65/2006, ermöglicht es, dem Verleiher von ausländischem Kulturgut bei Ausstellungen der Bundesmuseen die vorübergehende sachliche Immunität des Kulturgutes rechtsverbindlich zuzusagen. Anlässlich der Landeskulturreferentenkonferenz am 21. und 22. September 2006 wurde auf die Notwendigkeit eigener Landesregelungen verwiesen und diese auch dringend angeregt.

Mit dem Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben (**Oö. Kulturgut-Leihgabengesetz**), LGBl 2008/71, wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine sachliche Immunitätszusage für Kulturgut-Leihgaben durch die Landesregierung geschaffen. Mit dem Gesetz wurde auch im Zusammenhang mit Groß-

ausstellungen einem dringenden Interesse an einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung nachgekommen.

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl I Nr 13/2006 idF BGBl I Nr 224/2007, sieht vor, dass Unternehmer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr 854/2004 genannten Tierarten und für amtliche Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten haben. Diese Gebühren sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben. Die Höhe der Gebühren für Betriebe, die mehr als 1000 Großvieheinheiten, Säugetiere oder 150.000 Stück Geflügel jährlich schlachten, oder Zerlegungsbetriebe, die jährlich mehr als 250 t Fleisch zerlegen, werden durch Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend festgesetzt.

Mit dem Landesgesetz über die Einhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (**Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008** – Oö. FIUGG 2008), LGBl 2008/6, wurden die notwendigen Regelungen für die Einhebung der Landesabgabe erlassen. Das Gesetz enthält eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Betrieben mit einem mindergroßen Produktionsumfang, für die unterschiedlichen Tätigkeiten und Regelungen für die Gebührenvorschreibung und die Verrechnungsstelle, die beim Amt der Landesregierung einzurichten ist. Abgabenbehörde I. Instanz ist die Landesregierung, in II. Instanz ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig.

- 2.6.5. Ein zentrales Anliegen des Gesetzes über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds (**Salzburger Wachstumsfondsgesetz**), LGBl 2008/5, ist es, die Abwicklung der Wirtschaftsförderung im Interesse der Unternehmen zu entbürokratisieren und damit zu beschleunigen. Ferner soll eine rasche und flexible Anpassung der Förderungsinstrumente an die sich laufend ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Salzburger Unternehmen möglich sein. Aus diesen Gründen ist das Gesetz über den Wachstumsfonds auf grundsätzliche Regelungen beschränkt. Nähere Bestimmungen über die Förderungsaktionen, die Art und das Ausmaß der Förderung, die Abwicklung der Förderungsfälle usw sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen, die gegebenenfalls rasch an aktuelle Markterfordernisse angepasst werden können. Der Beschleunigung der Förderungsabwicklung dient es auch, dass die Fondskommission die Entscheidung über bestimmte Förderungen der Geschäftsführung des Fonds übertragen kann.

Im Zusammenhang mit der Gründung der gemeinnützigen Salzburger Landesklinikenbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SALK) wurden der Geschäftsführerin bzw dem Geschäftsführer dieser Gesellschaft im Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 2003/119, auch die Funktionen der Dienstbehörde I. Instanz und des Dienstgebervertreters für die in den Landeskliniken beschäftigten Landesbediensteten übertragen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Objektivierungsgesetz** und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert werden, LGBl 2008/34, wurde der Aufgabenbereich des Landessanitätsrates im Bestellungsverfahren bei Spitzenfunktionen in öffentlichen Krankenhäusern präzisiert. Die bisher vorgesehene Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Gleichbehandlungsgesetzgebung entfiel, da der Landessanitätsrat auf Grund seiner Zusammensetzung eher zur Beurteilung medizinisch-fachlicher als rechtlicher Gesichtspunkte geeignet ist. Die Übereinstimmung einer Bestellungsentscheidung mit den Vorgaben des Salzburger Gleichbehandlungsgesetzes ist in erster Linie von den betroffenen Rechtsträgern (SALK bzw Gemeinden) und in zweiter Linie von den zur Vollziehung des Gleichbehandlungsrechts berufenen Organen (Gleichbehandlungsbeauftragte und Gleichbehandlungskommissionen) zu überprüfen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird, LGBl 2008/35, wurde im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Ausdehnung des Aufgabenbereiches der Salzburger Patientenvertretung vorgesehen, dass in Hinkunft keine Kostenbeiträge der Rechtsträger von Kuranstalten und bettenführenden Krankenanstalten oder der Rettungsträger eingehoben werden. Vielmehr ist der Aufwand für die Salzburger Patientenvertretung vom Land Salzburg zu tragen. Die im § 62 Salzburger Krankenanstaltengesetz geregelten Beiträge bei Mehrlingsgeburten werden in Hinkunft nur mehr für ein Kind eingehoben. Durch diese Änderung soll die zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern durch den gerade bei Zwillings- oder Drillingsgeburten oft erforderlichen langen Krankenanstaltsaufenthalt der Neugeborenen verringert werden.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird, LGBl 2008/111, wurden im Wesentlichen die bundesrechtlichen Regelungen in das Landesrecht übernommen. Diese betreffen die Pensionsanpassung für das Jahr 2009, die Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die Erhöhung der Pensionen um 3,4%, die Gewährung eines Zuschusses zu den Energiekosten für Ausgleichszulagen-Bezieher sowie eine gestaffelte Einmalzahlung für Pensionisten für das Jahr 2009.

Das Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden, LGBl 2008/90, sieht die Heranziehung der Gesamtenergieeffizienz als Beurteilungsmaßstab für thermisch-energetische Anforderungen, die Prüfung der Einsetzbarkeit alternativer Systeme bei der Errichtung neuer größerer Bauten, die Aushangpflicht von Energieausweisen für bestimmte größere Bauten, die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 Kilowatt sowie die regelmäßige Inspektion von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als zwölf Kilowatt vor. Außerdem entfällt die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und künftig sind Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe aus bausicherheitstechnischer Sicht regelmäßig zu überprüfen. Die Gesetzesänderung beinhaltet zusätzlich eine Verpflichtung zur Durchnumerierung von Wohn- und Betriebseinheiten in Bauten mit mehreren **Wohnungs- oder Betriebseinheiten**. Dies soll ermöglichen, dass jene Personen, die in Bauten mit mehreren Wohneinheiten leben, melde-rechtlich eindeutig zu einer bestimmten Wohnung zugeordnet werden können.

Das Ziel des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Kinderbetreuungs-gesetz** geändert wird, LGBl 2008/105, ist eine Entlastung der Familien durch die Gewährung von Zuschüssen zu den Betreuungskosten für Kinder im 3. Lebensjahr sowie für Vorschulkinder im Jahr vor Schul-antritt. Das 3. Lebensjahr eines Kindes bringt für viele Familien besondere finanzielle Herausforderungen mit sich, da das Kinderbe-treuungsgeld ausläuft und viele Mütter in das Berufsleben zurück-kehren. Dadurch wird regelmäßig eine außerfamiliäre Kinderbe-treuung notwendig, zu deren Kosten die Eltern oder andere Erzie-hungsberechtigte Kostenbeiträge zu entrichten haben. Neben der Ent-lastung nahezu aller Salzburger Familien mit Vorschulkindern wird auch ein wichtiger bildungspolitischer Aspekt verfolgt, nämlich das Ziel, dass Kinder im letzten Jahr vor dem Schulbeginn die Bildungs-einrichtung Kindergarten besuchen.

Die Auszahlung der vom Land gewährten Kostenzuschüsse erfolgt an den jeweiligen Rechtsträger der Tageseltern und Kinderbetreuungs-einrichtungen. Die Rechtsträger dürfen von den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten nur einen entsprechenden verringerten Kos-tenbetrag verlangen.

Im geförderten Mietwohnbau kam es in den vergangenen Jahren zu nicht unerheblichen Kostensteigerungen. Steigende Zinssätze bei den Bankdarlehen verteuerten ältere Wohnungen und führten gemeinsam mit den gestiegenen Betriebskosten und der laufenden Absenkung der Annuitätenzuschüsse zu steigenden Mietkosten. Das Gesetz, mit

dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (**Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/106, möchte dieser Entwicklung entgegenwirken und enthält als Kernpunkte die Einführung einer begünstigten Konversion (Nachlässe zu aushaftenden Förderungsdarlehen und rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen), Verbesserungen bei der Wohnbeihilfe, beim Miet-Kauf-Modell sowie bei der Sanierungsförderung und Erleichterungen bei der begünstigten Rückzahlung und bei der Übernahme von aushaftenden Forderungen.

Nach der bisherigen Fassung des Betriebsfestigungsgesetzes durften Förderungen auf Grund von Anträgen gewährt werden, die bis spätestens Ende 2007 gestellt wurden. Da es weiter möglich sein soll, insbesondere bei Liquiditätsproblemen betroffenen Betrieben, bei denen eine normale Kreditbesicherung nicht in ausreichendem Maß in Betracht kommt, bei der Kreditaufnahme durch die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft durch die Bürgschaftsbank Salzburg GmbH zu helfen, enthält das Gesetz, mit dem das **Salzburger Betriebsfestigungsgesetz** geändert wird, LGBl 2008/92, eine Verlängerung dieser Fördermöglichkeit bis Ende 2011. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wurde dies damit begründet, dass diese Maßnahme vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden internationalen Wachstumsverlangsamung und den zusätzlichen Investitions- und Betriebsmittelerfordernissen in Bezug auf Innovationen, auf die steigenden Preise bei Vormaterialien und Energie sowie auf die Modernisierungs- und Attraktivierungserfordernisse in der in Salzburg stark ausgeprägten Tourismus- und Freizeitwirtschaft notwendig erscheint. Durch die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft soll Betriebsstilllegungen und damit dem Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie von Wertschöpfung und Kaufkraft vorgebeugt und dem geförderten Betrieb eine dauerhaft gefestigte Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglicht werden.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Tourismusgesetz** geändert wird, LGBl 2008/73, wurde vorgesehen, dass auch die zur Leistung der besonderen Ortstaxe Verpflichteten (Eigentümer von Ferienwohnungen, Nutzungsberechtigte dauernd überlassener Ferienwohnungen, Mieter der Campingplatzstellfläche bei dauernd abgestellten Wohnwagen) zum Tourismusförderungsfonds beitragspflichtig werden.

Weiters wurden verschiedene kleine Änderungen vorgenommen, die sich aus der Anwendung des Gesetzes ergeben und die Einberufung der Vollversammlung, die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Ausschusswahl, die Ausübung des Stimmrechts in Ausschüssen und die Einhebung der Verbands- und Tourismusbeiträge betreffen.

2.6.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (**Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz**), LGBl 2008/120, vorgesehen, dass die Landesregierung für den Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer), von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, Vertragsschablonen auszuarbeiten und zu beschließen hat. Die Vertragsschablonen haben ein Grundgehalt vorzusehen, das branchenübliche Grundgehälter nicht übersteigen darf. Neben dem Grundgehalt sind nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig.

Im Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark, das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, das Steiermärkische Landessportgesetz 1988, das Gesetz über die Schaffung einer steirischen Hochwassermedaille und das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft geändert wird (**Steiermärkisches Ehrenzeichenaberkennungsgesetz – StEZAG**), LGBl 2008/47, wurde für alle Gesetze, die Landesauszeichnungen vorsehen, eine gleichlautende Formulierung verankert, wonach bei späterem Bekanntwerden von Tatsachen, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder bei einem Verhalten der/des Beliehenen, das einer Verleihung entgegenstünde, das Ehrenzeichen abzuerkennen ist. Die Aberkennung erfolgt mit Bescheid.

Im Hinblick auf ein anhängiges Vertragsverletzungsverfahren beschloss der Landtag das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Baugesetz** und das **Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz** geändert werden, LGBl 2008/27. Mit dem Gesetz wurde die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Das geänderte Steiermärkische Baugesetz enthält Regelungen über die Festlegung der Mindestanforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz von Gebäuden; die Einführung des Energieausweises für Neubauten von Gebäuden und umfassende Sanierungen von Gebäuden sowie für Gebäude mit öffentlichem oder bedingt öffentlichem Charakter; eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Konkretisierung der tech-

nischen Vorschriften²⁷ (Verbindlicherklärung der Richtlinien und technischen Regelwerke des Österreichischen Instituts für Bautechnik betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz) sowie Regelungen der wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlage. Im Steiermärkischen Feuerungsanlagenengesetz wurde der Begriff der Heizungsanlage neu definiert und eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung auch für Heizungsanlagen sowie die Festlegung der fachlichen Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen festgelegt.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974** geändert wird, LGBl 2008/89, wurden die Aufgaben der überörtlichen Raumordnung neu definiert und als neue Aufgabe der überörtlichen Raumordnung das Hinwirken auf die Bildung von Kleinregionen als Gemeindekooperationen und die Erstellung kleinregionaler Entwicklungskonzepte aufgenommen. Das Landesentwicklungsprogramm soll künftig die Grundsätze für die Erstellung der kleinregionalen Entwicklungskonzepte, regionalen Entwicklungsleitbilder und des Landesentwicklungsleitbildes enthalten. Die Regionalversammlung und der Regionalvorstand ersetzen den bisherigen regionalen Planungsbeirat. Diese Gremien haben insbesondere auch die Umsetzung der im Leitfaden „Regionalstruktur“ verankerten Aufgaben zum Ziel. Der Regionalvorstand ist das operative Gremium zur Umsetzung des Regionalleitbildes. In ihm sind neben Abgeordneten die Kleinregionsvorsitzenden Mitglieder und sorgen damit auch für den notwendigen Informationsfluss zwischen Regions- und Kleinregionsebene.

Durch das Gesetz, mit dem ein Energie-Tarif-Beirat eingerichtet wird (**Steiermärkisches Energie-Tarif-Beiratsgesetz 2008** – StETBG 2008), LGBl 2008/90, wurde beim Amt der Landesregierung ein Energietarifbeirat eingerichtet. Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in Fragen der Energietarifgestaltung für Endverbraucher/innen der im (Mehrheits-)Eigentum des Landes stehenden Energieversorgungsunternehmen inklusive deren Töchter (Landesenergieversorger). Der Tarifbeirat hat Vorschläge für eine Ökologisierung oder sozialverträgliche Gestaltung der Energietarife bzw Tarifmodelle und Anreize für einen geringeren Stromverbrauch mit dem Ziel der Ener-

27 Siehe die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der bautechnische Anforderungen für die Energieeinsparung und den Wärmeschutz sowie Anforderungen an den Inhalt und die Form des Energieausweises festgelegt werden (**Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung**), LGBl 2008/61.

giekostensenkung zu erarbeiten. Den Tätigkeitsbericht hat die Landesregierung jährlich dem Landtag vorzulegen.

Im Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964** geändert wird, LGBl 2008/60, wurden die Bestimmungen an das geänderte Bundesstraßengesetz und an die „Umgebungslärmrichtlinie“ und die „SUP-Richtlinie“ angepasst. Das Gesetz enthält weiters die Möglichkeit, im Sinne einer leistungsfähigen Anbindung an das hochrangige Straßennetz bestimmte Landesstraßen als „Autostraßen“ zu erklären. Auf diesen Straßen besteht ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit unter 60 km/h. Der Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch die Errichtung von Anlagen, die keiner behördlichen Genehmigung bedürfen, im Bereich von Zu- und Abfahrten an Straßen, führten auf Grund der Höhe (zB Maispflanzungen oder Hecken) immer wieder zu gefährlichen Sichtbehinderungen. Im Gesetz wurde nunmehr vorgesehen, dass die Landesregierung bzw die Gemeinde mit Bescheid die gänzliche Entfernung dieser Behinderungen anordnen kann, wenn dies im Sinne einer ordnungsgemäßen Straßenbenutzung erforderlich erscheint.

- 2.6.7. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz über die **Landesimmobilien-Bau- und Sanierungsgesellschaften**, LGBl 2008/4, eine weitere Ausgliederung in der Tiroler Landesverwaltung vorgenommen. Mit der Gründung der Landesimmobilien-Bau- und Sanierungsgesellschaften und der Übertragung von Aufgaben des Landes Tirol an diese, erwartet sich das Land auch finanzielle Vorteile für bereits laufende Sanierungsvorhaben (Tiroler Fachberufsschulen Mandelsbergerstraße, Tiroler Fachberufsschule für Tourismus in Absam). Die von der Gesellschaft errichteten, sanierten oder umgebauten Gebäude und Räumlichkeiten sollen in der Folge dem Land Tirol selbst, landesnahen Einrichtungen oder Einrichtungen, die im Interesse des Landes Tirol tätig werden, im Bestandweg zur Verfügung gestellt werden.

Das im Jahr 2002 vom Tiroler Landtag beschlossene Tiroler Wissenschaftsfondsgesetz hat sich im Wesentlichen bewährt. Der Fonds hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung und den wissenschaftlichen Nachwuchs in Tirol nachhaltig zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der wissenschaftlichen Forschung in Tirol zu sichern. Mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol** geändert wird, LGBl 2008/23, wurde eine Neudefinition des Kreises der Förderungsempfänger vorgenommen. Demnach steht Wissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlern bzw sonstigen inländischen und ausländischen Wissenschaftlern für wissenschaftliche Forschungsprojekte an der UMIT und

den Pädagogischen Hochschulen eine Antragslegitimation zu. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates und die Nominierung der Beiratsmitglieder sowie über die Beschlussfassung im Beirat wurden geändert.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2007, C-507/04, festgestellt, dass die Republik Österreich die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Seit dem Jahr 2002 haben sich in Tirol mehrmals Bären aus dem Nationalpark Adamello-Brenta aufgehalten. Dabei kam es im Hinblick auf die Umsetzung behördlicher Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit von Personen sowie landeskultureller Interessen und der von einem aggressiven Braunbären ausgehenden Gefahren zu größeren Schwierigkeiten.

Das vom Tiroler Landtag beschlossene Gesetz, mit dem das **Tiroler Jagdgesetz 2004** geändert wird, LGBl 2008/9, enthält zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie besondere Bestimmungen über den Abschuss von Hühnervögeln. Mit Regelungen über besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären wurde legislatives Neuland betreten. Mit dem Gesetz wurden weiters die Stellung der Jagdschutzorgane verbessert und einige legislative Korrekturen vorgenommen.

Mit dem Gesetz über die Tierzucht in Tirol (**Tiroler Tierzuchtgesetz 2008** – TTZG 2008), LGBl 2008/38, wurden insgesamt 16 EU-Richtlinien und 22 Entscheidungen der Europäischen Kommission in das Landesrecht umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden die in mehreren Beschwerde- bzw Vertragsverletzungsverfahren beanstandenden Regelungen, insbesondere im Bereich des Besamungswesens, gemeinschaftskonform gestaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw Deregulierung und zur Vermeidung von unnötigen Parallelregelungen wurde auf eigene tierzuchtrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Überwachung von Besamungsstationen und Samendepots verzichtet, weil diese Angelegenheiten einerseits vorrangig dem Veterinärrecht zuzuordnen und andererseits bereits ausreichende Regelungen in der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 des Bundes enthalten sind. Das Gesetz enthält umfassende Regelungen über die Tierzuchtorganisationen, das Besamungswesen, die Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren sowie über die Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Im Gesetz wurde auch der durch eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern geschaffene **Tierzuchtrat** verankert.

2.6.8. Das Land **Vorarlberg** hat im Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes**, LGBl 2008/34, ein besonderes Verfahren zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes verankert. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Bauvorhaben auf Grund von Art, Größe oder Form die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können. Bei solchen Bauvorhaben ist ein Gutachten des einschlägigen Amtssachverständigen beim Amt der Landesregierung einzuholen.

Im Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes**, LGBl 2008/35, wurde nun vorgesehen, dass die Gemeindevertretung zur Erreichung der Raumplanungsziele durch Verordnung bestimmen kann, dass publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche errichtet werden dürfen. Veranstaltungsstätten, wie Kinocenter, Diskotheken, Sportanlagen, Anlagen für Kultuszwecke udgl gelten als publikumsintensiv, wenn sie für mindestens 150 Besucher ausgelegt sind. Wenn ein Grundeigentümer Ferienwohnungen oder Wohnräume als Ferienwohnung nutzt oder diese zur Nutzung als Ferienwohnung überlässt und dafür bestraft wurde, kann der Gemeindevorstand den Grundeigentümer auffordern, das betreffende Grundstück binnen einer angemessenen Frist zu veräußern. Kommt der Grundeigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet werden.

2.6.9. Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz zur **Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Wien** geändert wird (**Wiener Rechtsbereinigungsgesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/39, die bisher erst einmal genützte Kompetenz zur Rechtsbereinigung in Anspruch genommen. Der Landtag hat mit diesem Gesetz den Stichtag für die Aufhebung aller auf der Stufe von einfachen Gesetzen stehenden Rechtsvorschriften des Landes Wien vom 1. Jänner 1955 (diesen Stichtag sah das Wiener Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl Nr 5/1985, vor) auf den 1. Jänner 1970 verlegt. Daher traten mit 14. Juni 2008 sämtliche vor diesem Stichtag erlassenen Vorschriften des Landes Wien mit Ausnahme jener außer Kraft, die in einer Anlage zu diesem Gesetz genannt sind.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (24. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die **Besoldungsordnung 1994** (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die **Pensionsordnung 1995** (16. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** (9. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das **Wiener MitarbeiterInnenvor-**

sorgegesetz (2. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und das Gesetz über die fachlichen **Anstellungserfordernisse** für die von der Stadt Wien anzustellenden **Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen** und **Hortpädagogen/Hortpädagoginnen** geändert werden, LGBl 2008/5, wurde die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in das Landesrecht umgesetzt. Angepasst wurden weiters die Bestimmungen über die Diskriminierungen von Bediensteten, die Inanspruchnahme eines Eltern-Karenzurlaubes sowie jene über die Pflegefreistellung gegen Entfall der Bezüge. Die Kinder von Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen wurden in den Kreis der nahen Angehörigen aufgenommen, und vorgesehen, dass die gleichzeitige Inanspruchnahme der Eltern-Karenz durch beide Elternteile auch dann möglich ist, wenn sich die Eltern in der Karenz für die Betreuung ihrer Kinder nur einmal abwechseln. Die Senatszusammensetzung der Disziplinarkommission bei gemeinsamer Durchführung mehrerer Disziplinarverfahren wurde näher präzisiert und zahlreiche Gesetzeszitate und statische Verweise auf das Bundesrecht aktualisiert.

Im Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** – Wr. KAG geändert wird, LGBl 2008/21, wurden die Bestimmungen über die Einhebung von Sondergebühren und Honorare neben den Pflegegebühren überarbeitet und neu gefasst. Neu geregelt wurde auch die Einhebung der ärztlichen Honorare, wobei eine diesbezügliche Vereinbarung für die Krankenanstalten der Stadt Wien nur abgeschlossen werden darf, wenn der Stadt Wien ein Infrastrukturbeitrag von 12% der ärztlichen Honorare vertraglich zugesichert wird. Für die in den Verrechnungsstellen beschäftigten Personen wurde eine besondere Verschwiegenheitspflicht im Gesetz verankert. Das Gesetz enthält auch mehrere Verweisungen auf zwischenzeitlich geänderte bundesgesetzliche Regelungen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Kleinf Feuerungsgesetz** geändert wird (**Ökodesign-Novelle**), LGBl 2008/42, wurden die Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zwei weitere EU-Richtlinien umgesetzt. Das Gesetz enthält Regelungen über das Inverkehrbringen und die Konformitätsbewertung für Kleinf Feuerungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/42/EG fallen. Im Gesetz wurden Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die Information durch den Hersteller, die Marktaufsicht, die Durchführungsmaßnahmen sowie Strafbestimmungen verankert. Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen wurden dem Gesetz drei Anlagen beigelegt.

3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

3.1.1. Im Berichtsjahr 2008 trat der **Bundesrat** zu **elf Sitzungen** (753. bis 763. Sitzung) zusammen. Von der österreichischen Länderkammer wurden dabei **89 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates behandelt. Der Bundesrat stimmte dem Abschluss von **19 Staatsverträgen** zu. Davon war in neun Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 1 B-VG, in einem Fall eine Zustimmung nach Art 50 Abs 1 Z 2 iVm Art 50 Abs 4 B-VG und in zwei Fällen eine Zustimmung nach Art 50 Abs 2 Z 3 B-VG notwendig. Ein Abschluss eines Staatsvertrages, der Länderkompetenzen berührte und somit eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art 50 Abs 1 bzw Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG erfordert hätte, war nicht zu verzeichnen.

Vom Bundesrat wurden im Berichtsjahr **zwei Einsprüche** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG **erhoben**. Betroffen davon waren Beschlüsse des Nationalrates vom 25. September 2008 (also drei Tage vor der Nationalratswahl), mit denen das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** und andere Sozialversicherungsgesetze bzw das **Kriegsopferversorgungsgesetz** und drei weitere Versorgungsgesetze geändert werden sollten.

Zwei gestellte **Anträge**, Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu **be-einspruchen**, fanden bei der Abstimmung nicht die notwendige Mehrheit und wurden **abgelehnt**.

Zu **sieben Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates wurde im Jahr 2008 die **Zustimmung** des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG erteilt. Es wurde – wie in den Vorjahren – kein Antrag gestellt, die **Zustimmung**, die dann notwendig ist, wenn in Länderkompetenzen eingegriffen wird bzw diese eingeschränkt werden, **zu verweigern**.

Durch die im Berichtsjahr 2008 erteilten Zustimmungen stieg die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 auf nunmehr insgesamt **215 Fälle**.

Der Bundesrat stimmte auch dem Abschluss von **zwei Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zu, nahm **27 Berichte** der **Bundesregierung** und ihrer Mitglieder sowie **einen Bericht** der **Volksanwaltschaft** zur Kenntnis.

Am 5. November 2008 trat der Bundesrat zur Abhaltung einer parlamentarischen **Enquete** zum Thema „**Rahmenbedingungen und Erfah-**

rungen grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit²⁸ zusammen. Dabei wurden von den Referenten, darunter auch ein Vertreter der Generaldirektion Regio der Europäischen Kommission, zahlreiche grenzüberschreitende Projekte dargestellt.

Dem Nationalrat wurden **zwei Gesetzesanträge** von **einem Drittel** der Mitglieder des Bundesrates übermittelt, die durch die vorzeitige Beendigung der Gesetzgebungsperiode allerdings gegenstandslos wurden. Dabei handelte es sich um den Antrag der ÖVP-Fraktion betreffend ein **Pflegeverfassungsgesetz** (171/A-BR/2008; 671 dB) und den Antrag der SPÖ-Fraktion betreffend die Änderung des **Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**, des **Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes** und des **Bauern-Sozialversicherungsgesetzes** (172/A-BR/2008; 672 dB).

- 3.1.2. Auch im Berichtsjahr 2008 zeigte sich bei der **Tätigkeit des Bundesrates** der Einfluss der **Parteipolitik des Bundes** wiederum deutlich. Bei der Erhebung der zwei Einsprüche und der Ablehnung der beiden Anträge, einen Einspruch zu erheben, waren keinerlei föderalistische Anknüpfungspunkte im Spiel (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 4.2. und Punkte 5.1. – 5.5.). Es ist klar, dass in jedem parlamentarischen Gremium parteipolitische Interessen eine maßgebliche Rolle spielen. Die zweite Kammer im Bundesstaat sollte sich aber vordringlich an den von den Ländern artikulierten Interessen orientieren.

Umfangreiche Tagesordnungen wiesen die 757. Sitzung am 19. Juni 2008 mit 26 Tagesordnungspunkten und die 759. Sitzung am 25. Juli 2008 mit 28 Tagesordnungspunkten auf. Die 760. Sitzung am 8. Oktober 2008, in der die vom Nationalrat wenige Tage vor der Wahl überhastet gefassten Gesetzesbeschlüsse behandelt wurden und in zwei Fällen „repariert“ werden mussten, war von hitzig geführten Debatten gekennzeichnet.

Die längste Sitzungsdauer wies die 753. Sitzung am 14. Februar 2008 mit 13 Stunden und 46 Minuten auf. In dieser Sitzung wurde über die Erklärung des Tiroler Landeshauptmannes diskutiert und es gab heftige politische Auseinandersetzungen über die Dringliche Anfrage an den Bundesminister für Inneres betreffend Missbrauch des Innenministeriums für parteipolitische Zwecke.

Im Besonderen Teil (F/1) ist die Tätigkeit des Bundesrates überblicksweise dargestellt.

28 Siehe dazu das Stenographische Protokoll der Enquete, das alle Referate und Diskussionsbeiträge der Enquete (8/VER-BR/2008) enthält.

3.1.3. Der Bundesrat erteilte im Jahr 2008 in **sieben Fällen** die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Betroffen davon waren nachstehend angeführte **Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird:

- Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz (Ökostromgesetz-Novelle 2008)** und das **Einkommensteuergesetz 1988** geändert werden, BGBl I Nr 44/2008 – siehe dazu Kapitel A, Punkt 15.3.
- Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird, BGBl I Nr 53/2008 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.4.
- Bundesgesetz, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz**, das **Arbeitsmarktservicegesetz**, das **Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz**, das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**, das **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**, das **Landarbeitsgesetz 1984**, das **Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz**, das **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**, das **Sonderunterstützungsgesetz**, das **Arbeitsmarktförderungsgesetz**, das **Einkommensteuergesetz 1988**, das **IAF-Service-GmbH-Gesetz**, das **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz**, das **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz**, das **Betriebspensionsgesetz**, die **Konkursordnung** und die **Exekutionsordnung** geändert werden, BGBl I Nr 82/2008, siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.3.
- Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird (**2. Ökostromgesetz-Novelle 2008**), BGBl I Nr 114/2008, siehe Kapitel A, Punkt 15.4.
- Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem **Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung** neu erlassen werden (KWK-Gesetz), BGBl I Nr 111/2008, siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.5.
- Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 112/2008, siehe Kapitel D, Punkt 4.7.
- Bundesgesetz, mit dem das **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz** erlassen und das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 113/2008 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 4.6.

Eine **Zustimmung** des Bundesrates zum **Abschluss** eines **Staatsvertrages** gemäß Art 50 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG war nicht notwendig.

3.1.4. Von den **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrates wiederum recht zahlreich Gebrauch.

Dass die **Parteipolitik** auch im Bundesrat weiterhin eine wichtige Rolle spielt, zeigte sich bei der Ausübung des Einspruchsrechts. Im Berichtsjahr erhob der Bundesrat **zwei Einsprüche** gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates und **lehnte zwei Anträge auf Erhebung eines Einspruches ab**.

Beim Gesetzesbeschluss des Nationalrates, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** ua Gesetze geändert werden sollten, kam es – basierend auf den Anträgen 889/A und 901/A – zu einem Doppelbeschluss bei der „Hacklerregelung“, da die SPÖ nicht nur ihrem eigenen Antrag, der eine bloße Verlängerung der Langzeitversicherung-Regelung bis 2013 vorsah, sondern auch jenen der ÖVP, der für das Eintrittsalter ab 2014 ein schrittweises Ansteigen enthielt, zustimmte. Bei der Erhebung dieses **Einspruches** im Bundesrat stimmte die Mehrheit von SPÖ, Grünen und fraktionslosen Bundesräten (entsandt von FPÖ und BZÖ) zu und damit für die SPÖ Regelung beim „Hacklermodell“.²⁹

Auch beim Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Kriegopferversorgungsgesetz** ua Gesetze geändert werden, wurde in der Begründung eine legislatisch sinnwidrige doppelte Beschlussfassung im Nationalrat geltend gemacht, da der im Antrag 905/A beschlossene Normeninhalt bereits wortident im zuvor beschlossenen Antrag 889/A enthalten war. Beide Einsprüche des Bundesrates waren also zur „Reparatur“ einer überhasteten und fehlerhaften Gesetzgebung des Nationalrates notwendig (siehe zu den Einspruchsbegründungen ausführlich im Besonderen Teil F/1 Punkt A) und führten demgemäß auch zu keinen Beharrungsbeschlüssen.

Die von der ÖVP angehörenden Mitgliedern des Bundesrates gestellten **Anträge**, zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates betreffend die Änderung des **Umsatzsteuergesetzes** (sah eine Halbierung des Umsatzsteuersatzes bei Medikamenten vor) und die Änderung des **Studienförderungsgesetzes 1992**, die ua die **Abschaffung der Studiengebühren** enthält, wurden von denselben Mehrheiten im Bundesrat **abgelehnt**, die den Beschlüssen im Nationalrat die **Zustimmung erteilten**.

Im Berichtsjahr wurden **drei Dringliche Anfragen** im Bundesrat eingebracht, die von Mitgliedern des Bundesrates, die den Grünen angehören bzw ohne Fraktionszugehörigkeit sind, stammten. Betroffen waren der **Missbrauch des Innenministeriums für parteipolitische**

29 Vgl dazu „Wir sind heute der Putztrupp“. Die Länderkammer bestätigt die Nationalratsbeschlüsse vom 24. September – und repariert die Abstimmungspanne der SPÖ bei der Hacklerregelung, in: Die Presse vom 09.10.2008.

Zwecke, die verantwortungslose Großzügigkeit der Verantwortlichen beim Umgang mit öffentlichen Geldern bei den ÖBB und die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Erweiterung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes.

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden bei **fünf Fragestunden** insgesamt **40 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt. Dabei ergibt die Gliederung nach der parteipolitischen Zugehörigkeit folgendes Bild: 15 SPÖ, 15 ÖVP, 10 ohne Fraktionszugehörigkeit. Neuerlich teilten sich die Fraktionen das Fragerecht schön auf, da in den jeweiligen Fragestunden jeweils drei Fragen von den Fraktionen der SPÖ bzw der ÖVP und je zwei von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit gestellt wurden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass seit dem Jahr 2008 (ab 1. Juli) Mitglieder, die den Grünen bzw der FPÖ angehören, nunmehr als „Fraktionslos“ geführt werden (zB Bundesrat SCHENNACH, Wien, ohne Fraktion).

Im Jahr 2008 wurden vom Bundesrat **sieben Entschlüsse** gefasst. In vier Fällen erfolgte dies mit Stimmeneinhelligkeit und in drei Fällen mit Stimmenmehrheit. Hervorzuheben ist die Entschlüsselung (E-226-BR/2008) betreffend den Vertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der Europäischen Union (siehe dazu Kapitel B, Punkt 4.3. und B/1.

Mit den gefassten Entschlüsselungen wurden die Bundesregierung bzw einzelne Mitglieder der Bundesregierung um ein bestimmtes Handeln ersucht.

Weiters wurden im Berichtsjahr – neben den angenommenen Entschlüsselungen – noch **sechs Selbständige Anträge** bzw Unselbständige (Entschlüsselungs)Anträge im Bundesrat eingebracht – siehe dazu die Darstellung im Besonderen Teil, F/1. Davon wurden **vier Anträge**, die von den Grünen bzw von Mitgliedern des Bundesrates ohne Fraktionszugehörigkeit eingebracht worden waren, von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**. Ein Antrag von Bundesräten der Grünen wurde zurückgezogen, ein von allen Fraktionen eingebrachter **Antrag** (170/A) betreffend die Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete** zum Thema „**Rahmenbedingungen und Erfahrungen grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit**“ wurde vom Bundesrat einstimmig angenommen.

3.1.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** im Bundesrat machte im Berichtsjahr der Tiroler Landeshauptmann Gebrauch.

Anlässlich der Übernahme der Präsidentschaft im Bundesrat durch Präsident KRITZINGER (ÖVP, Tirol) in der 753. Sitzung am 14. Februar 2008 gab Landeshauptmann DDr. van STAA, ÖVP, eine Erklärung zum

Thema „**Die Rolle der Bundesländer in einem föderalistischen Bundesstaat**“ ab (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 5.3.).

Darin sprach sich der Landeshauptmann ua für die Umsetzung einer Bundesstaatsreform, einen neuen Finanzausgleich und als weiteren Schritt für eine Steuerreform aus, um die hohen sozialen Standards in Österreich erhalten zu können. Hinsichtlich der Schaffung von Landesverwaltungsgerichten stellte der Landeshauptmann klar, dass für Tirol nur ein Landesverwaltungsgerichtshof mit kassatorischer Entscheidungsbefugnis in Frage komme. Zu den Vorschlägen der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform bemerkte der Landeshauptmann, dass er die Einrichtung von Bildungsdirektionen für richtig halte und sprach sich für eine Aufwertung der Kompetenzen des Bundesrates aus. So könnten etwa der Bundesrat frühzeitig in die europäischen Gremien eingebunden oder Mitglieder des Bundesrates in den Ausschuss der Regionen entsandt werden. Abschließend urgierte der Landeshauptmann die längst fällige Vermögensaufteilung im Bundesstaat zwischen der Republik und den Ländern, die sich nicht zuletzt auch aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2002, G 270-272/01-29, ergibt (siehe dazu 27. Bericht 2002, 180, 190 und 335 ff).

Anzuführen ist an dieser Stelle, dass am 21. Mai 2008 außerhalb der formellen 756. Sitzung des Bundesrates der Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER eine Erklärung über die aktuelle Lage seines Landes abgab.

3.2. Begutachtungsverfahren

- 3.2.1. Im Jahr 2008 war keine Änderung der seit Jahren beklagten Zustände bei der Durchführung des **Begutachtungsverfahrens** über **Entwürfe** von **Bundesgesetzen** oder **Verordnungen** des Bundes feststellbar.

Die Übersendung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes erfolgt zwar entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus regelmäßig, teilweise wird jedoch die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Frist nicht eingehalten und die Mindestfrist von vier Wochen wurde nur selten überschritten.

Eine Neuerung im Bereich des Begutachtungsverfahrens kann darin erblickt werden, dass seitens einiger Bundesministerien vielfach nur mehr die Übermittlung eines entsprechenden **Internet-Links**, auf dem die Normenentwürfe abgerufen werden können, erfolgt. In diesem Zusammenhang ist – wie schon im 32. Bericht 2007, 226, erwähnt – auf die uneinheitliche Praxis der Bundesministerien hinzuweisen, nach

der der Text des Entwurfs den Ländern mit dem Hinweis auf einen Link übermittelt wird. Zum einen ist fraglich, ob auf diese Weise der „Übermittlung“ von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999, entsprochen wird, zum anderen handelt es sich dabei aber jedenfalls um einen „Rückschritt“ im Zeitalter der elektronischen Post. Es ist zudem auch nicht gewährleistet, dass der Link während der gesamten Begutachtungs- bzw Konsultationsfrist aktiv ist bzw sich der Inhalt nicht ändert. Aus Ländersicht wären daher eine Änderung dieser Praxis und die **einheitliche Versendung von Begutachtungsentwürfen ausschließlich per E-Mail** begrüßenswert.

Einen weiteren Kritikpunkt stellten – wie in den Vorjahren – die teils **unvollständigen** bzw **mangelhaften Begutachtungsunterlagen** dar.

Die Angaben über die mit einem Gesetz- bzw Verordnungsvorhaben verbundenen **finanziellen Auswirkungen** sind meist unzureichend. In vielen Fällen beschränkt sich die Kostendarstellung auf den Hinweis, dass keine zusätzlichen Kosten für die Länder (und Gemeinden) entstehen würden. Der Umfang der Darstellung der finanziellen Auswirkungen schwankt stark, die Palette reicht von detaillierten Aufschlüsselungen bis hin zum völligen Fehlen von Angaben.

Es gab mehrfach Begutachtungsentwürfe von Bundesgesetzen, die den Voraussetzungen des Konsultationsmechanismus nicht entsprochen haben, da sie keine Ausführungen über die mit den Änderungen und Neuregelungen verbundenen Kostenfolgen für die Länder beinhalteten. Diese waren insbesondere die Entwürfe für ein Zweites Gewaltschutzgesetz, für ein Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 sowie für ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009.

Am 1. Jänner 2008 trat das Bundesgesetz, mit dem das **Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz**, das Einkommensteuergesetz 1988, das ORF-Gesetz, das Journalistengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden, BGBl I Nr 102/2007, in Kraft (siehe dazu 32. Bericht 2007, 164 f). Zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes wurde kein Begutachtungsverfahren durchgeführt. Erst die Regierungsvorlage, die im Rahmen des Konsultationsmechanismus zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer Woche verschickt worden war, enthielt die Änderung. Der § 391 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes regelt die Kostentragung der Abfertigungsbeiträge für Arbeitnehmer während der Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges. Das Land Vorarlberg hat in der Vergangenheit auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmung die Auffassung vertreten, dass die Mitarbeitervorsorge-Beitragszahlung

für Landes- und Gemeindeangestellte für bezügefrie Zeiten (wie insbesondere Zeiten einer Karenz) nicht durch das Land bzw die Gemeinde, sondern durch die Krankenversicherung zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds zu erfolgen hat. Auf Grund der erfolgten Änderung dieser Bestimmung kann nun bei solchen bezügefrieen Zeiten eines Landesangestellten bzw Gemeindeangestellten nicht mehr von einer Kostentragung durch den Familienlastenausgleichsfonds ausgegangen werden.

- 3.2.2. Neuerlich muss festgehalten werden, dass die **Stellungnahmen der Länder** – aber auch der anderen begutachtenden Stellen – weiterhin nur in einem geringen Ausmaß berücksichtigt wurden. Positiv anzuführen ist, dass in der Ausarbeitung der Regierungsvorlage zum Zweiten Gewaltschutzgesetz (RV 678 dB XXIII GP NR) den Bedenken der Länder Rechnung getragen wurde.

Die Zusammenarbeit mit den Bundesdienststellen bei der Ausarbeitung neuer Gesetze im Bereich Luftreinhaltung ist ebenfalls positiv zu erwähnen. Hier erfolgt die Abstimmung bereits bei der Ausarbeitung des Entwurfes. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren sind dann nur zu den Punkten notwendig, bei denen keine Einigung erreicht werden konnte.

- 3.2.3. Generell war auch im Berichtsjahr festzustellen, dass bei Vorhaben, die bundespolitisch eine hohe Priorität aufweisen, eine ausreichende Einbindung der Länder nicht erfolgte.

Regierungsvorlagen weichen öfters erheblich von den Begutachtungsentwürfen ab. Es wäre daher sehr begrüßenswert, wenn der Bund die Änderungen in einer Beilage zusammenfassend darstellen würde oder der geänderte Text in der Regierungsvorlage optisch gekennzeichnet würde. Damit würde für die Länder eine erhebliche Arbeitserleichterung eintreten.

- 3.2.4. Seit Jahren wird die Praxis des Bundes, im Rahmen des **Begutachtungsverfahrens kurze Fristen** einzuräumen, kritisiert. An dieser Tendenz hat sich auch im Berichtsjahr nichts geändert. Hinsichtlich zu kurzer Begutachtungsfristen ist insbesondere das Bundesministerium für Finanzen verstärkt negativ aufgefallen.

Die in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgeschriebene Frist von vier Wochen wird in den seltensten Fällen verlängert, obwohl nach einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes die Begutachtungsfrist in der Regel sechs Wochen betragen sollte. Berücksichtigt werden muss auch, dass die Länder – speziell bei umfangreichen Gesetzesvorhaben – mehrere Dienststellen und Abteilungen mit den Entwürfen befassen müssen und Zeit für eine amtsinterne Koordination zur Verfügung stehen sollte.

Der Entwurf eines **Sozialversicherungs-Holding-Gesetzes** sah mit der Einrichtung einer SV-Holding anstelle des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger eine grundlegende und weitreichende Systemänderung in der Organisation der österreichischen Sozialversicherung vor (siehe dazu Kapitel A, Punkt 11.). Vor diesem Hintergrund war die eingeräumte **Begutachtungsfrist** von nicht einmal **zwei Wochen** bei weitem nicht ausreichend, um die vorgeschlagenen tiefgreifenden Änderungen und ihre tatsächlichen Auswirkungen rechtlich wie faktisch beurteilen zu können.

Auch beim Begutachtungsentwurf des **Bundesklimaschutzgesetzes** stand nur eine Frist von drei Wochen zur Verfügung. Diese Frist war für die Begutachtung dieses wichtigen Gesetzesvorhabens jedenfalls nicht ausreichend.

Der Entwurf einer Verordnung, mit der die **Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002** geändert werden sollte, wurde per E-Mail am 25. November 2008 zur Begutachtung bis zum 29. November 2008 übermittelt. Die Begutachtungsfrist betrug daher lediglich vier Tage. In Anbetracht dessen, dass die Verordnung nicht nur auf Grund des allgemeinen Begutachtungsverfahrens, sondern ausdrücklich auch zur Begutachtung im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus übermittelt wurde, war diese Frist zu kurz bemessen.

Hinsichtlich der Begutachtungsfristen wäre anzustreben, dass – abhängig von Umfang und Komplexität des Gesetzesvorhabens bzw der Materie – im Einzelfall ein angemessener Zeitraum für die Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt werden sollte, damit auch eine qualitative Beurteilung der Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes sichergestellt werden kann.

- 3.2.5. Vom Nationalrat wurden im Berichtsjahr 2008 wiederum zahlreiche Bundesgesetze auf der Grundlage von eingebrachten **Initiativanträgen** beschlossen, um damit zum Teil rasch auf aktuelle Anlässe und dringende Anliegen reagieren zu können.

Im **Bundesgesetzblatt 2008** wurden insgesamt **130 Bundesgesetze** kundgemacht. Davon waren **zwei Bundesverfassungsgesetze**, mit denen das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wurde, ein **Bundesverfassungsgesetz** (Pflege-Verfassungsgesetz) und **zehn einfache Bundesgesetze**, die insgesamt **29 Verfassungsbestimmungen** enthalten, betroffen.

Von den im Berichtsjahr kundgemachten 130 Gesetzen wurden vom Nationalrat **25** auf der Basis von **Initiativanträgen** beschlossen. Diese Gesetze werden nachstehend angeführt:

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (**Schulunterrichtsgesetz – SchUG**) geändert wird, BGBl I Nr 28/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines **Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** und das Bundesgesetz über die **Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates** geändert werden, BGBl I Nr 30/2008;
- Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird, BGBl I Nr 42/2008;
- **Bundesverfassungsgesetz**, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der **Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten** erlassen werden (**Pflege-Verfassungsgesetz**), BGBl I Nr 43/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (**Parlamentsmitarbeitergesetz**) geändert wird, BGBl I Nr 48/2008;
- Bundesgesetz, mit dem zur Linderung der Inflationsfolgen bei den Wohnkosten das Richtwertgesetz geändert wird (**Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz – MILG**), BGBl I Nr 50/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Konsulargebührengesetz 1992** geändert wird, BGBl I Nr 62/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988**, das **EU-Quellensteuergesetz** und die **Bundesabgabenordnung** geändert werden, BGBl I Nr 65/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007** und das **Marktordnungs-Überleitungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 72/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Umweltförderungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 74/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Entschädigungsfondsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 89/2008;
- Bundesgesetz, mit dem die **XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet** wird, BGBl I Nr 104/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz** erlassen und das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 113/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Ziviltechnikerkammergesetz 1993** geändert wird, BGBl I Nr 123/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Glücksspielgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 126/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialver-

sicherungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz und das Verbrechensofpergesetz geändert werden (**Sozialrechts-Änderungsgesetz 2008** – SRÄG 2008), BGBl I Nr 129/2008;

- Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** und das **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz** geändert werden, BGBl I Nr 130/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Familienlastenausgleichsgesetz 1967** geändert wird, BGBl I Nr 131/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Umsatzsteuergesetz 1994** geändert wird, BGBl I Nr 132/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988** geändert wird, BGBl I Nr 133/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (**Universitätsgesetz 2002**), das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (**Hochschulgesetz 2005**) und das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (**Studienförderungsgesetz 1992**) geändert werden, BGBl I Nr 134/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002** geändert wird, BGBl I Nr 135/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Bundesfinanzgesetz 2008** und das **Klubfinanzierungsgesetz 1985** geändert werden, BGBl I Nr 139/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981** geändert wird, BGBl I Nr 144/2008;
- Bundesgesetz, mit dem das **Ausfuhrförderungsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 145/2008.

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde den **Ländern** von den Parlamentsparteien **keine Gelegenheit** zur **Stellungnahme** zu den Initiativanträgen **eingeräumt**. Sollte es durch die Gesetze zu Mehrbelastungen der Länder kommen, wären diese gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vom Bund abzugelten.

- 3.2.6. Zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen wurden von den

Ländern **gemeinsame Stellungnahmen** bzw Äußerungen abgegeben und so eine **einheitliche Position** der **Länder** dokumentiert.

Im Berichtsjahr wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer **18 Gemeinsame Stellungnahmen** – in der überwiegenden Mehrzahl in **EU-Angelegenheiten** – an die zuständigen Bundesministerien abgegeben (siehe dazu die Zusammenstellung im Besonderen Teil F/2).

- 3.2.7. Auch im Berichtsjahr 2008 war – wie schon in den Vorjahren – keine **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen des Nationalrates** zu verzeichnen. Der Bundesgesetzgeber verzichtete neuerlich darauf, die Erfahrungen mit dem Vollzug von Gesetzen einzubringen und entsprechend zu berücksichtigen.

3.3. Konsultationsmechanismus

- 3.3.1. Die **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999, trat am 15. Jänner 1999 in Kraft. Die Vereinbarung sieht ua vor, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw der Länder, deren finanzielle Auswirkungen eine bestimmte Mindestgrenze überschreiten, zu beinspruchen und in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die Abgeltung der zusätzlichen Kosten zu verlangen.

Die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus kann grundsätzlich positiv beurteilt werden. Dies haben die Erfahrungen der letzten Jahre (siehe etwa 30. Bericht 2005, 202 ff, oder 32. Bericht 2007, 230 ff) gezeigt und auch im Berichtsjahr hat sich der Konsultationsmechanismus aus Sicht des Instituts für Föderalismus bewährt, da einzelne geplante Vorhaben des Bundes nicht verwirklicht wurden.

Die **Probleme** bei der **Handhabung** des Konsultationsmechanismus sind nach wie vor ungelöst. Diese sind vor allem:

- die regelmäßige **Einräumung** der **Mindestfrist** von **einer Woche** bei der Stellungnahme zu **Regierungsvorlagen** ohne Rücksicht auf den Umfang des Gesetzesvorhabens;
- das Fehlen oder eine unzulängliche **Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** des geplanten Gesetzes- bzw Verordnungsvorhabens;
- **keine Einberufung des Konsultationsgremiums**, obwohl von einem Land/mehreren Ländern ein diesbezügliches Verlangen gestellt wurde und die Vereinbarung im Art 4 zur unverzüglichen Einberufung dieses Gremiums verpflichten würde. Stattdessen wird zuweilen der informelle Weg gewählt, durch Überarbeitung des Ent-

wurfs die Bedenken der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften auszuräumen.

Mit offenen Fragen hinsichtlich der Auslösungsvoraussetzungen des Konsultationsmechanismus befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 1. Juni 2007. Der Bund wurde aufgefordert, anzuerkennen, dass ein Gesetzentwurf bereits dann zur Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium berechtigt, wenn die finanziellen Auswirkungen den Schwellenwert nach Art 4 Abs 5 der Vereinbarung überschreiten (siehe 32. Bericht 2007, 231). Bis zum Ende des Jahrs 2008 war keine Reaktion des Bundes zu diesem Anliegen der Länder feststellbar.

Trotz der ungelösten offenen Rechtsfragen³⁰ und der bestehenden Probleme ist aus Sicht des Instituts festzuhalten, dass sich das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus überwiegend bewährt hat. Den Gebietskörperschaften steht ein Instrument zur Verfügung, sich gegen finanzielle Belastungen durch eine andere Gebietskörperschaft zur Wehr zu setzen, weil die rechtsetzende Gebietskörperschaft im Regelfall gezwungen ist, den Entwurf so zu überarbeiten, dass er für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften noch einigermaßen akzeptabel ist.

3.3.2. Im Berichtsjahr 2008 hat der **Bund** zu **keinem Rechtsetzungsvorhaben** eines **Landes** den Konsultationsmechanismus ausgelöst. Der **Österreichische Städtebund** und der **Österreichische Gemeindebund** haben zu **keinem Vorhaben eines Landes** den Konsultationsmechanismus ausgelöst. Dies stellt unter Beweis, dass die Länder bei ihren Rechtsetzungen auf die Interessen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften wesentlich besser Bedacht nehmen als der Bund.

3.3.3. Von den **Ländern** wurde im Berichtsjahr zu insgesamt **acht Rechtsetzungsvorhaben** des **Bundes** gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium** verlangt.

Folgende **Vorhaben des Bundes** waren davon betroffen:³¹

30 Siehe dazu ausführlich BUSSJÄGER, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand – zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: ÖHW 2005, 106 ff.

31 Aufzählung lt Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen und der Verbindungsstelle der Bundesländer.

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (**Deponieverordnung 2008**) – siehe dazu oben Punkt 1.7.9.

Antrag von Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg – Begründung: Erhöhter Personalaufwand durch vorgesehene Anzeige- und Genehmigungsverfahren und Sicherstellungen; erhöhter Sach- und Verwaltungsaufwand.

Es fanden keine Verhandlungen in einem Konsultationsgremium statt und die Verordnung wurde am 30. Jänner 2008 in der vorgesehenen Fassung erlassen.

- Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, mit dem die **Lehrberufsliste** geändert wird – **Lehrberufspaket 2/2008**

Antrag von Niederösterreich und Salzburg – Begründung: Die vorgesehene Verordnung würde hohe Personal-, Investitions- und Sachaufwandskosten bei der modularen Ausbildung der Lehrberufe „Holztechnik“ und „Kraftfahrzeugtechnik“ verursachen.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten sowie das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten, sowie ein Bundesgesetz zur Dämpfung der Heilmittelkosten für die Jahre 2008 bis 2010 erlassen werden (**Krankenversicherungs-Änderungsgesetz – KV ÄG**) – siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 10.3.

Antrag von Kärnten, Oberösterreich und Salzburg – Begründung: Verminderte Ertragsanteile und Transfers in der Höhe von 28 Mio € pa als zusätzliche Beihilfen für die Sozialversicherungsträger.

- Regierungsvorlage (RV 605 dB XXIII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Familienlasten-

ausgleichsgesetz 1967, das Dienstgeberabgabengesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz sowie das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und ein Bundesgesetz, mit dem der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, auf Bundesforderungen gegenüber den Gebietskrankenkassen zu verzichten sowie ein Bundesgesetz über eine pauschalierte Abgabe von Unternehmen, die zum Vertrieb von Heilmitteln berechtigt sind (Heilmittelabgabengesetz) erlassen werden (**Struktur-Änderungsgesetz für die Krankenversicherung und die Organisation der Sozialversicherung** – SV-StrÄG) – siehe dazu Kapitel A, Punkte 10.3. und 10.4. Antrag von Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg – Begründung: Mindereinnahmen für die Länder in der Höhe von 28 Mio €; Verschiebungen bei der Patientenversorgung in den intramuralen Bereich.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (**Zweites Gewaltschutzgesetz** – 2. GeSchG) – siehe dazu oben Punkt 1.7.4. Antrag von Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg – Begründung: Überwachung von bedingt entlassenen Sexualstraftätern; uneingeschränkte Anzeigepflicht von Gewalttaten; die vermehrte Betreuung von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen würden zu einem bedeutenden personellen und finanziellen Mehraufwand im Bereich der Jugendwohlfahrt führen.
- Entwurf eines **Bundesverfassungsgesetzes**, mit dem das Bundesverfassungsgesetz vom 27. November 1984 über den **umfassenden Umweltschutz** geändert wird, Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** geändert wird, und Bundesgesetz, mit dem dem Bund und den Ländern **Klimaschutzverpflichtungen** zugeordnet werden (**Bundesklimaschutzgesetz**) – siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 14.3. Antrag aller Länder mit Ausnahme des Burgenlandes – Begründung: Die Verpflichtung zur Datenübertragung, bei Zukäufen von „Emissionsreduktionseinheiten“ und die vorgesehene Höchstmengen-grenze in den Sektoren Raumwärme, Verkehr und Landwirtschaft sei nur mit erheblichen Mehrkosten für die Länder zu erreichen.
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (**Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009** – B-KJHG 2009) – siehe dazu oben Punkt 1.7.3.

Antrag aller Länder – Begründung: Mangelnde Abgrenzung zu anderen Bereichen; Übertragung bisheriger Bundesaufgaben auf die Länder (zB Familienberatungsstellen); der Zukauf von Hilfeleistungen und die Schaffung sozialpädagogischer Einrichtungen würden zu einem erhöhten Personalaufwand für die Länder führen.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Glücksspielgesetz**, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – siehe dazu oben Punkt 1.7.8. und Kapitel C, Punkt 9.

Antrag von Kärnten – Begründung: Abgabenteil bzw Einnahmenverluste; vermehrter Verwaltungsaufwand.

Vom **Bund** wurde das **Konsultationsgremium** in **keinem Fall** einberufen, obwohl er dazu verpflichtet wäre. Zu einzelnen Vorhaben wurden auf Beamtenebene Gespräche geführt.

Von den angeführten Vorhaben wurde lediglich die Deponieverordnung kundgemacht, das Lehrberufspaket 2/2008 wurde im Berichtsjahr nicht weiterverfolgt. Die Gesetzentwürfe blieben – teilweise wohl auch wegen des Widerstandes der Länder und wegen der Uneinigkeit der beiden Regierungsparteien – im Begutachtungsstadium stecken und wurden im Berichtsjahr nicht mehr weiterverfolgt. Die Regierungsvorlage des Struktur-Änderungsgesetzes für die Krankenversicherung wurde vom Nationalrat wegen der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr beschlossen.

- 3.3.4. Der **Österreichische Gemeindebund** hat zum Entwurf eines **Bundesgesetzes**, mit dem das **Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz** geändert werden sollte, (siehe dazu oben Punkt 1.7.1.) den Konsultationsmechanismus ausgelöst und die Einleitung von Gesprächen verlangt. Begründet wurde dies damit, dass im Gesetzentwurf keinerlei Kostendarstellungen enthalten waren, obwohl durch die Gesetzesänderung eine Kostenexplosion für die Gemeinden zu erwarten sei.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTS-NORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Im Jahr 2008 übermittelten die Länder der Bundesregierung im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **298 Gesetzesbeschlüsse der Landtage**.¹

- 1.1. Wie schon in den Vorjahren wurde von der Bundesregierung **kein Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG **gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben**. Damit beträgt die Zahl der seit dem Jahr 1969 erhobenen Einsprüche weiterhin **151 Fälle**. In den Jahren 1999 bis 2008 wurden von der Bundesregierung insgesamt **zwei Gesetzesbeschlüsse** der Landtage **beeinsprucht**.

Der Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform für ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden sollte (Stand 11. März 2008), sah auch eine Neufassung des Art 98 B-VG² vor (siehe dazu Kapitel A, Punkt 3.4.). Demnach würde das Einspruchsrecht der Bundesregierung auf jene Gesetzesbeschlüsse der Landtage beschränkt, die Abgaben zum Inhalt haben. Diese – im Berichtsjahr schließlich nicht verwirklichte – Beschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung, über die ja auch im Österreich-Konvent Übereinstimmung erzielt werden konnte³, hätte eine – angesichts der geringen Zahl der Einsprüche berechnete – langjährige **Länderforderung erfüllt** und die **Verfassungsautonomie** der Länder **gestärkt**.

- 1.2. Von der Bundesregierung wurden die von den Ländern übermittelten **298 Gesetzesbeschlüsse** bis zum 10. Februar 2009 behandelt. Bei **291** Gesetzesbeschlüssen der Landtage stimmte die Bundesregierung **einer vorzeitigen Kundmachung zu**. In **sieben Fällen** fasste die Bundesregierung den ausdrücklichen **Beschluss**, der vorzeitigen Kundmachung gemäß Art 98 Abs 3 B-VG **nicht zuzustimmen**, sondern die

1 Siehe dazu auch die Zusammenstellung im Besonderen Teil, G/2.

2 Gemäß dem Entwurf sollte künftig der Art 98 B-VG lauten: Für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Abgaben zum Gegenstand haben, geltend die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes.

3 Siehe den Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 300.

für die Erhebung eines Einspruchs zur Verfügung stehende **Frist** von **acht Wochen ungenützt verstreichen** zu lassen.

Folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage waren von der Verzögerung bei der Kundmachung betroffen:

- Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (**Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009** – Bgld. KBBC 2009), LGBl 2009/7.

In der Begründung wies die Bundesregierung darauf hin, dass § 15 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die Betreuung von wenigen (bis zu vier) Kindern einer Kinderbetreuungseinrichtungen in den Ferien durch Tagesmütter bzw Tagesväter nach den Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes ermögliche. Der Einsatz von Tagesmüttern bzw Tagesvätern als gruppenführende Pädagoginnen bzw Pädagogen bleibe jedoch – auch wenn er nur für Ferienzeiten erfolge – hinter den grundsatzgesetzlichen Regelungen (Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl Nr 406/1986, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 639/1994) zurück. Er stelle somit eine rechtlich unzulässige Vermengung unterschiedlicher Betreuungsformen dar.

- Gesetz, mit dem die **Kärntner Bauordnung 1996** und das **Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990** geändert werden, LGBl 2009/16.

Die Bundesregierung ging in der Begründung von Überlegungen zum Konfliktpotenzial mit religiösen Grundrechten aus, die in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes vom 25. Februar 2008 zur Regierungsvorlage ausführlich dargelegt wurden. Die Regierungsvorlage wurde unverändert im Landetag beschlossen.

Die Ausführungen in der Stellungnahme des Bundes über die nicht ausreichend klargestellte Berücksichtigung religiöser Grundrechte würden daher sinngemäß weiterhin gelten, nunmehr in Hinblick auf den künftigen Gesetzesvollzug.

Eine Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung gemäß Art 98 Abs 3 B-VG komme daher nicht in Betracht.

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (**Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008**, LGBl 2008/64.

In der Begründung ging die Bundesregierung von folgenden Überlegungen aus:

Der vorliegende Gesetzesbeschluss sehe eine Umnummerierung und Ergänzung der in § 49 Abs 1 geregelten Straftatbestände vor. Da eine entsprechende Anpassung des die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei regelnden § 48 (dieser verweist auf einzelne Ziffern des § 49 Abs 1) unterblieben sei, komme es zu einer (unbeabsichtigten) Änderung bei der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei. Dabei handle es sich zum Teil um Angelegenheiten, bei denen bereits in der Vergangenheit eine Mitwirkung abgelehnt wurde, zum Teil um Angelegenheiten, die nicht zu den Kernaufgaben der Organe der Bundespolizei zählen würden.

Im Hinblick auf die Zusage des Amtes der Oö. Landesregierung, die betreffende Bestimmung unverzüglich einer den Bedenken Rechnung tragenden Novellierung zuzuführen, habe die Bundesregierung beschlossen, von der Verweigerung der Zustimmung der vorgesehenen Mitwirkung abzusehen und die offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Darüber hinaus gebe der vorliegende Gesetzesbeschluss Anlass zu folgender Bemerkung:

Die maßgebliche Bestimmung des Sachwalterrechts, auf die in Z 19 (§ 18 Abs 1 lit a) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses Bezug genommen wird, finde sich seit dem Sachwalterrechtsänderungsgesetz 2006 – SWRAG 2007, BGBl I Nr 92/2006, nicht mehr in § 273, sondern in § 268 ABGB.

Da die Bestellung eines Sachwalters im Einzelfall nicht ausschließlich vom Vorliegen einer – möglicherweise die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs berührenden – geistigen Beeinträchtigung bestimmter Art und Intensität abhängt (vgl § 268 Abs 2 ABGB), erscheine es zudem fraglich, ob der Umstand, dass ein Sachwalter bestellt wurde, ein sachliches Kriterium für die Verweigerung der Ausstellung der Fischereikarte darstellen würde.

- Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** und das **Salzburger Bezügegesetz 1998** geändert werden, LGBl 2008/38 (siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.3.).

Die Bundesregierung machte in der Begründung folgende Überlegungen geltend:

Die Bestimmungen des Art I Z 3 (Art 32a Landes-Verfassungsgesetz) und des Art II Z 3 (§ 5 Abs 3 Landtags-Geschäftsordnungsgesetz) sind von der Intention getragen, eine rechtliche Grundlage für eine zeitweilige Karenzierung von Landtagsabgeordneten zu schaffen. Die für den Zeitraum der Karenzierung tätigen Abgeordneten sollen ihre Eigenschaft als Mitglied des Landtages mit Ablauf der Karenzierung, ohne dass es eines weiteren behördlichen Aktes bedarf, verlieren.

Das Modell eines Landtagsabgeordneten auf Zeit mit dem Privileg einer gesicherten Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten ist in Art 96 Abs 3 B-VG geregelt. Die genannte Bestimmung umschreibe ihrem klaren Wortlaut nach die Tatbestände, auf Grund deren eine Rückkehr des ursprünglichen Abgeordneten möglich sei, abschließend. Eine „Rückkehrautomatik“ könne daher auf Grund der genannten Verfassungsbestimmung nur im Verhältnis zu den dort genannten Funktionen vorgesehen werden. (Siehe auch Wieser, Art 96 Abs 3 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Bundesverfassungsrecht, RZ 2 (1999), sowie Pesendorfer, Art 96, in: Rill/Schäffer (Hg), BVR Komm RZ 4).

- Gesetz über die Sozialbetreuungsberufe (**Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz – S.SBBG**), LGBl 2009/34.

Die Bundesregierung wies darauf hin, dass der in § 21 Z 1 des Gesetzesbeschlusses verwendete Begriff „Schulen für Sozialbetreuungsberufe“ an das Bestehen von Schulen, die sich der Ausbildung in Sozialbetreuungsberufen widmen, und somit – wie die Erläuterungen der zugrunde liegenden Regierungsvorlage (S 27, wo bestimmte Privatschulträger erwähnt werden) erwiesen – an die Faktizität des Bestehens von Statutschulen im Sinne des Privatschulgesetzes anknüpfe. Die Festlegung der Ausbildung in den unter Art 15 B-VG fallenden Sozialbetreuungsberufen an Schulen im Sinne des Art 14 B-VG sei sachlich nicht gerechtfertigt und schiebe dem Bund auch die Kostenverantwortung zu.

Die Bundesregierung bemerkte noch, das in der Anlage des Beschlusses Tätigkeiten, die unter die Unterstützung bei der Basisversorgung fallen, umschrieben seien. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass diese Regelung so zu verstehen sei, dass von ihr die unter das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, in der geltenden Fassung, fallenden Tätigkeiten unberührt bleiben.

- Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999** geändert wird (**Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2008**), LGBl 2009/29.

Die Bundesregierung ging von den bereits im Begutachtungsverfahren zu dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss zugrunde liegenden Entwurf vom Bund geäußerten Bedenken gegen die in § 54a getroffene Regelung der Erdverkabelung aus, und wies erneut auf folgende Punkte hin:

1. Die Einführung eines weiteren öffentlichen Interesses in § 54a (Vermeidung von Nutzungskonflikten), welches bei der Bewilligungserteilung zu berücksichtigen sei, stehe in einem Spannungsverhältnis zu dem in § 7 des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsan-

lagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl Nr 71/1968 („Starkstromwegegrundsatzgesetz“), festgelegt und im Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren zu berücksichtigenden öffentlichen Interesse.

2. Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 sei nur auf solche elektrische Leitungsanlagen anzuwenden, die nicht zwei oder mehrere Bundesländer berühren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der offensichtliche Anlassfall für die vorliegende Gesetzesinitiative die Leitung „UW Salzach Neu – UW Tauern“ sei. Diese sei ihrerseits wiederum Teil der 380 kV-Leitung „Tauern – St. Peter“. Da die 380 kV-Leitung „Tauern – St. Peter“ als grenzüberschreitende Gesamtleitung zwischen dem Bundesland Oberösterreich und dem Bundesland Salzburg zu qualifizieren ist, sei davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl Nr 70, auch auf die einzelnen Leitungsteile Anwendung zu finden hätten. Die Teilleitung „UW Salzach Neu – UW Tauern“ unterliege sohin den Bestimmungen des Starkstromwegegesetzes 1968, BGBl Nr 70, und nicht jenen des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999.

§ 54a der Salzburger Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2008 käme nur dann zur Anwendung, wenn der Abschnitt „UW Salzach Neu – UW Tauern“ nicht als Teil der zwei Bundesländer überschreitenden 80 kV-Leitung „Tauern – St. Peter“ zu qualifizieren wäre, sondern eine eigene Leitung darstellen würde. Die in dieser Norm vorgesehene Abstandsregelung würde zu einem faktischen Freileitungsverbot für elektrische Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV führen.

Diese würde dazu führen, dass die Regelungen im Bundesland Salzburg für Bewilligungswerber über die bisherige Praxis und Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen vorsehe, die über die in anderen Bundesländern geforderten Standards deutlich hinausgehen würden. Durch das faktische Freileitungsverbot und die daher notwendige Verkabelung im Bundesland Salzburg würden sowohl die Investitionen als auch die Betriebskosten für die Bewilligungswerber deutlich steigen. Diese Zusatzkosten seien im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 25 iVm § 55 ElWOG durch die zuständige Behörde zu berücksichtigen.

3. In Punkt 4 des Allgemeines Teils der Erläuterungen wurde ausgeführt, dass ua § 54a zu einem höheren Vollziehungsaufwand nur für das Land Salzburg führen würde, nicht jedoch für den Bund und die Gemeinden. Dies sei für den reinen Vollziehungsaufwand zutreffend, lasse jedoch völlig außer Acht, dass auf Grund der verpflichtenden Verkabelung deutlich höhere Investitionen der Netz-

betreiber als bisher zu erwarten seien. Daraus erwachsen höhere Kapitalkosten (Abschreibungen und Verzinsung), die von Netzbekutzern (iSd § 7 Z 26 ElWOG) in Form von höheren Systemnutzungstarifen zu tragen seien. Diese zusätzliche Belastung der Netzbekutzer stehe in einem Spannungsverhältnis zum im § 3 Z 1 ElWOG (Grundsatzbestimmung) festgelegten Ziel, der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstig Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.

- Gesetz über die Sozialbetreuungsberufe (**Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG**), LGBl 2009/9.

Die Bundesregierung wies in ihrer Begründung darauf hin, dass die Sonderbestimmungen für Schulen für Sozialbetreuungsberufe (§ 27 TSBBG) auf die Verhältnisse der Statutschulen im Sinne des Privatschulgesetzes nicht ausreichend Bedacht nehmen würden. So bewirke die Aufsicht durch die Landesregierung zusammen mit den privatschulrechtlichen Regelungen Doppelgleisigkeiten.

Weiters würden im Rahmen des § 27 Abs 4 diese Statutschulen zwar von der Anwendung einer Reihe von Bestimmungen des 3. bis 5. Unterabschnittes des 3. Abschnittes, so etwa hinsichtlich Lehrgangsordnung, Aufnahme in den Ausbildungslehrgang, laufende Beurteilung, Abschluss der Ausbildung einschließlich Fach- bzw Diplomprüfung ausgenommen, jedoch könnten sich hinsichtlich der verbleibenden Anforderungen, so etwa hinsichtlich der Beauftragung an den Leiter eines Ausbildungslehrganges zur Anrechnung von Ausbildungen, vor dem Hintergrund der Regelungen des Organisationsstatutes Spannungsverhältnisse für diese Statutschulen ergeben. Vergleichbares gelte etwa auch hinsichtlich der Regelungen betreffend die Anerkennung von Ausbildungen im Ausland.

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen. Hierin verpflichtet sich das Land Tirol unter anderem, die Regelungen über Sozialbetreuungsberufe nach den gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen wie der Bund zu regeln. Bereits im Begutachtungsverfahren zum vorliegenden Gesetzesbeschluss wurde auf die Notwendigkeit von Klarstellungen in einzelnen Bestimmungen des TSBBG, insbesondere auch in § 46 TSBBG (Heimhelfer und Heimhelferinnen), hingewiesen.

- Es fehle eine Klarstellung, dass Personen gemäß § 46 Abs 1 TSBBG keine unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß § 3a Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 101/2008, tätigen dürfen.
- Weiters wäre angezeigt gewesen, für die Anerkennung gemäß § 46 Abs 3 TSBBG einen Nachweis über die Absolvierung des Ausbil-

dungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ zu fordern und in § 46 Abs 3 lit b TSB BG klarzustellen, dass die „bisherige berufliche Tätigkeit“ jedenfalls nicht das bundesgesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ ersetzen könne.

Für § 48 (Behindertenbetreuer und Behindertenbetreuerinnen) gelte das zu § 46 Gesagte sinngemäß.

Das TSB BG sehe in § 55 (Bestehende Ausbildungslehrgänge) – obwohl im Begutachtungsverfahren moniert – nach wie vor für Ausbildungslehrgänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes schon begonnen wurden, keine Bewilligungspflicht für das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ vor. Damit stehe § 55 TSB BG in Widerspruch zu § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Durchführung des Ausbildungsmoduls betreffend Unterstützung bei der Basisversorgung (Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung – GuK-BAV), BGBl II Nr 281/2006.

2. Zustimmungen bzw Verweigerungen der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

- 2.1. Bei der Vollziehung der Landesgesetze sind die Länder öfters auf die Mitwirkung von Bundesorganen angewiesen. In erster Linie handelt es sich dabei um die Mitwirkung des Wachkörpers „Bundespolizei“, da die Länder auf Grund der Bestimmungen im Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG keine eigenen Wachkörper einrichten können. Wegen der seit Jahren bekannt restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres wird eine Mitwirkung der Bundespolizei nur in jenen Fällen vorgesehen, bei denen dies für eine wirksame Vollziehung unumgänglich ist.

Neuerlich weist das Institut für Föderalismus darauf hin, dass das Zustimmungsrecht des Bundes zur Mitwirkung von Bundesorganen überdacht werden sollte. Gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (siehe BGBl I Nr 35/1999, Art 5) hat bekanntlich die rechtsetzende Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen, die bei der Vollziehung des Gesetzes entstehen, falls es zu keiner Einigung über die Kostentragung gekommen ist.

Das Zustimmungsrecht der Bundesregierung für die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen war allerdings im Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vom 11. März 2008 weiterhin enthalten.

2.2. Die Bundesregierung **verweigerte** im Berichtsjahr die **Zustimmung** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **einem Fall** und zwar zum Gesetzesbeschluss des **Oberösterreichischen Landtages** vom 6. Dezember 2007, mit dem ein Landesgesetz betreffend **Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen** (Oö. ChG) erlassen und das **Oö. Sozialhilfegesetz 1998** geändert wird.

2.2.1. Mit dem neuen Gesetz soll die Politik für Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden, wobei die bisherigen Behinderungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen in der Gesellschaft erfahren musste, zu überwinden seien, um ihm Chancengleichheit zu eröffnen.

Zu den wesentlichen Neuerungen des Gesetzes – gegenüber dem bisherigen Oö. Behindertengesetz 1991 – zählen die Erweiterung des erfassten Personenkreises durch die Einbeziehung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen; die ausdrückliche Verankerung und Absicherung des Vorrangs der Selbstbestimmtheit des Menschen mit Beeinträchtigungen sowie des Vorrangs von mobilen vor stationären Leistungen; die Erweiterung des Katalogs der mit Rechtsanspruch ausgestatteten Leistungen, insbesondere im Hinblick auf bedarfsgerechtes Wohnen; die Einführung eines Anspruchs auf ein subsidiäres Mindesteinkommen für Menschen mit Beeinträchtigungen; die Einrichtungen einer effizienten Interessenvertretung der Menschen mit Beeinträchtigungen durch eine landesweite Interessenvertretung; die Verlagerung der Entscheidungen auf die Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden und Einbeziehung der Menschen mit Beeinträchtigungen in die Entscheidungsprozesse im Rahmen eines Case-Management-Systems; die Weiterentwicklung des Instrumentariums zur Organisation der Leistungserbringung durch Neuregelung des Anerkennungs- und Aufsichtsverfahrens und Schaffung gesetzlicher Grundlagen für transparente vertragliche Beziehungen zwischen dem Land und den konkreten Leistungserbringern sowie die Neuregelung und weitest mögliche Vereinheitlichung der Regelung der Kosten.

Der Gesetzesbeschluss sah im § 47 Abs 1 Oö. ChG eine Auskunftspflicht der Gerichte über das Bestehen von Sozialversicherungsverhältnissen und aus dem Firmen- und Grundbuch vor.

2.2.2. In ihrer Sitzung am 30. Jänner 2008 beschloss die Bundesregierung, die **Zustimmung** zur vorgesehenen **Mitwirkung der Gerichte** bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zu **verweigern**, sowie die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung anderer Bundesorgane zu erteilen.

In der Begründung ging die Bundesregierung von folgenden Überlegungen aus: Die in § 47 Abs 1 Oö. ChG enthaltene Regelung, dass die

Gerichte bestimmten Behörden Auskünfte aus dem Grundbuch, wobei auch Auskünfte aus dem Personenverzeichnis mit umfasst sind, und aus dem Firmenbuch möglichst automationsunterstützt zu erteilen haben, wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Erteilung von Auskünften werde durch das Grundbuchsumstellungsgesetz (GUG) abschließend geregelt, diese Regelung genüge auch den Bedürfnissen der angeführten Behörden bei der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes: Nach § 6 Abs 1 GUG sei jedermann zur Abfrage des Grundbuchs aus der Grundstücksdatenbank mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung befugt; als Dienststellen eines Landes seien die erwähnten Behörden nach § 6 Abs 2 Z 2 GUG auch zur Abfrage des Personenverzeichnisses befugt, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen könne sich die gegenständliche Regelung auch nicht auf das Vorbild des § 67 Oö. SHG berufen, da dieser eine solche Regelung tatsächlich nicht enthalte. Auch würden bereits durch § 34 des Firmenbuchgesetzes externe Abfragen aus dem Firmenbuch ermöglicht. Wer über die technischen Voraussetzungen verfüge, könne daher Abfragen über eine Übermittlungs- und Verrechnungsstelle durchführen.

Ungeachtet der Zustimmung zu der in § 47 Abs 2 Oö. ChG vorgesehenen Mitwirkung der Finanzämter wurde darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung nicht alle gewünschten Informationen zur Verfügung stünden, so dass diese auch nicht übermittelt werden könnten, und dass eine elektronische Datenübermittlung kurzfristig nicht in Aussicht gestellt werden könne. In Zukunft sollten daher beabsichtigte Auskunftspflichten bereits im Zuge der Entwurfserstellung mit der Finanzverwaltung im Einzelnen abgestimmt werden.

Zu der von der Bundesregierung ausgesprochenen Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung der Gerichte ist allerdings zu bemerken, dass sich die zuständigen Bundesstellen in sämtlichen Schritten des Gesetzgebungsverfahrens – beginnend mit dem Begutachtungsverfahren, über die Stellungnahmemöglichkeit zur Regierungsvorlage bis hin zur Abklärung konkreter datenschutzrechtlicher Fragen mit dem Bundeskanzleramt – jeglicher Stellungnahme zur vorgesehenen Mitwirkung enthalten und dieser somit nicht widersprochen haben, obwohl die Mitwirkung von Bundesorganen – insbesondere der Gerichte – dem Grunde nach bereits im Begutachtungsentwurf vorgesehen war. Überdies hat das Bundeskanzleramt im Vorfeld des Geschehens weder Kontakt aufgenommen noch über allfällige Bedenken hinsichtlich der Mitwirkungsbestimmung informiert, weshalb es nicht vorhersehbar war, dass die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung der Gerichte verweigern wird.

- 2.2.3. Vom Land Oberösterreich wurde eine neue Formulierung für die Mitwirkung von Bundesorganen – insbesondere der Gerichte – gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erarbeitet und inhaltlich mit dem Bundesministerium für Justiz sowie dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.

Der im Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 28. Februar 2008 betreffend das Landesgesetz, mit dem ein **Landesgesetz** betreffend die **Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG)** erlassen und das **Oö. Sozialhilfegesetz 1998** geändert wird, LGBl 2008/41, vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen (Gerichte und Finanzbehörden) bei der Vollziehung erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

- 2.2.4. Mit der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen beim Oö. Chancengleichheitsgesetz befasste sich auch die **Landesamtsdirektorenkonferenz** in ihrer Tagung am 3. April 2008. Dabei bedauerte der Vertreter des Bundeskanzleramtes, die in Frage stehende Mitwirkung der Gerichte betreffend Auskünfte aus dem Firmen- und Grundbuch in der Begutachtung übersehen zu haben. In ihrem **Beschluss** ging die Landesamtsdirektorenkonferenz davon aus, dass das Bundeskanzleramt im Rahmen der Begutachtung eines Landesgesetzes alleiniger Ansprechpartner des Bundes gegenüber dem Land sein müsse. Weiters wurde das Bundeskanzleramt um Mitteilung ersucht, ob auf Grund des Nichterhebens von Einwendungen hinsichtlich einer vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Landesgesetzes damit gerechnet werden könne, dass die Bundesregierung ihre Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG erteilen wird.

Auch die **Landtagspräsidentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 19. Mai 2008 mit der Verweigerung der Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG und stellte in ihrem **Beschluss** ua fest, dass nach wie vor die Handhabung des Art 97 Abs 2 B-VG mit Unzulänglichkeiten verbunden ist. So ist für die Länder bei der Mitwirkung von Organen des Bundes – insbesondere wenn mehrere Bundesministerien betroffen sind – weder ersichtlich, welches Bundesministerium gegenüber den Ländern befugt ist, die entsprechenden Anfragen zu klären, noch bedarf eine Ablehnung einer Begründung. Eine Konsultierung sämtlicher in Frage kommenden Bundesministerien ist für die Länder unzumutbar. Die Landtagspräsidentenkonferenz sprach sich wiederholt dafür aus, dass Art 97 Abs 2 B-VG im Zuge der geplanten umfassenden Novellierung des B-VG entfällt, da im Rahmen des Konsultationsmechanismus die finanziellen Interessen des Bundes wirksam – und in gleicher Weise wie für die Länder – durchgesetzt werden können. Bis

zur entsprechenden Änderung des Art 97 Abs 2 B-VG gehen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten davon aus, dass das **Bundeskanzleramt alleiniger Ansprechpartner des Bundes** gegenüber dem jeweiligem Land ist.

- 2.3. Im Berichtszeitraum (bis zum 10. Februar 2009) erteilte die **Bundesregierung in 23 Fällen die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG, wobei die Bundesregierung zu keiner erteilten Zustimmung Bemerkungen machte.

Wie schon in den vergangenen Jahren erteilte die Bundesregierung auch im Jahr 2008 in einigen Fällen die Zustimmung, obwohl die Länder um eine solche nicht ersucht hatten. Das Bundeskanzleramt ging dabei offenbar davon aus, dass wegen der seinerzeit erteilten Zustimmung eine solche auch bei einer Änderung des Gesetzes notwendig sei.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt **22 Landesgesetze**, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung zustimmte, kundgemacht.

In **fünf Fällen** stammen die Zustimmungen noch aus dem **Jahr 2007** (siehe 32. Bericht 2007, 242 f), die Kundmachung dieser Landesgesetze erfolgte aber im Berichtsjahr 2008.

In **sechs Fällen** erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung am Ende des Berichtsjahres bzw am Anfang des Jahres 2009. Daher konnten diese Gesetze im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden, weshalb sie auch in diesem Bericht nicht dargestellt werden.⁴

4 Es handelt sich um folgende Landesgesetze:

- Gesetz, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz geändert wird, LGBl 2009/15;
- Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl 5000-21;
- Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001, LGBl 6550-2;
- Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gesundheitsfonds-Gesetz 2006 geändert wird, LGBl 2009/1;
- Gesetz, mit dem ein Gesetz über die Pensionsansprüche der Landesbeamtinnen/Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009, St. PG 2009) erlassen wird und das Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das Landes-Nebengebührengesetz, das Gesetz über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen sowie das Steiermärkische Bezügegesetz geändert werden (Pensionsreformgesetz 2009), LGBl 2009/10;
- Gesetz, mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz) geändert wird, LGBl 2009/16.

Nachstehend werden jene kundgemachten 24 Landesgesetze, bei denen eine Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen erteilt wurde, kurz behandelt. Eine Zusammenstellung der kundgemachten Landesgesetze findet sich im Besonderen Teil (G/1).

- 2.4. Das Land **Burgenland** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz** geändert wird, LGBl 2008/13, festgelegt, dass die Gebühren Info Service GmbH (GIS) bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung untersteht und an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist. Weiters hat die GIS der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, Unterlagen zu übermitteln und Bericht zu erstatten.

Der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der GIS stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Bgld. Jagdgesetz 2004** geändert wird, LGBl 2008/37, wurden Bestimmungen über die Genossenschaftsjagd, den Jagdleiter und die Jagdschutzorgane angepasst. Zur Abwehr erheblicher Schäden in Weinbaukulturen wurden die Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen grundlegend überarbeitet und der Abschuss von Staren genau geregelt.

Das Gesetz enthält auch eine Regelung, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, die Beobachtung dieser Bestimmung zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Dieser Mitwirkung erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Wohnbauförderungs-gesetz 2005** geändert wird, LGBl 2008/52, wurden drei EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt, zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes angepasst und grundlegend überarbeitet. Neben einer Erweiterung des Personenkreises, der um die Gewährung eines Wohnbauförderungsdarlehens ansuchen kann, wurde im Gesetz auch festgelegt, dass für Sanierungsmaßnahmen und den Einbau von Alarmanlagen Förderungen gewährt werden. Für die Errichtung von Alternativenergieanlagen sieht das Gesetz die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen vor. Angepasst wurden auch die Bestimmungen über die Gewährung einer Wohnbeihilfe, das Erlöschen des Anspruches auf Wohnbeihilfe bzw deren Rückforderung.

Die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen Daten zu übermitteln, falls diese Daten zur Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Förderungswerberin bzw eines Förderungswerbers benötigt werden.

Dieser Mitwirkung von Bundesorganen stimmte die Bundesregierung zu.

Das Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2008/76, sieht eine weitere Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes des Bundes vor. Vorgesehen wurde beispielsweise, dass in den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen sind, Sprachförderkurse eingerichtet werden können. Sollten Sprachförderkurse angeboten werden, ist die Organisationsform der Volksschulen bzw Hauptschulen entsprechend zu ändern. Die Entscheidung darüber obliegt der Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates. Das Gesetz sieht weiters vor, dass in Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 18) nicht überschritten werden darf. Der Landesschulrat kann in jedem Unterrichtsjahr zwei Schultage durch Verordnung schulfrei erklären. Dieser Mitwirkung stimmte die Bundesregierung zu.

- 2.5. Das Land **Kärnten** hat mit Gesetz, mit dem das **Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997** geändert wird, LGBl 2008/22, die Bestimmungen über Veranstaltungen, bei denen Rundfunk- oder Fernsehübertragungen zum gemeinschaftlichen Empfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, den Betrieb von Sportstätten für Betätigungen, bei denen sich Menschen an einem Seil und Ähnlichem durch die Luft bewegen, wie etwa Bungy-Jumping, oder den Betrieb von Sommerrodelbahnen geändert. Bei Veranstaltungen, zu welchen mehr als 3.000 Besucher erwartet werden oder bei welchen im Hinblick auf die zu erwartenden Besucher, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten zu befürchten sind, kann dem Veranstalter die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung auferlegt werden. Bei solchen Veranstaltungen kann der Ausschank alkoholischer Getränke an Besucher der Veranstaltung eingeschränkt werden. Das Gesetz sieht weiters vor, dass vor der Festlegung der Zahl von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Überwachung von Veranstaltungen begründete Vorschläge der zuständigen Bezirkspolizeikommanden und im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser einzuholen sind.

Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung des Gesetzes die Zustimmung.

Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** und das **Kärntner Gesundheitsfondsgesetz** geändert werden, LGBl 2008/61, sieht vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung durch Verordnung einen Landeskrankenanstaltenplan zu erlassen hat. Das Gesetz sieht weiters vor, dass über die Entnahme von Organen oder Organanteilen Verstorbener zum Zwecke der Transplantation sowie die Entnahme von Zellen oder Gewebe von Verstorbenen eine Niederschrift aufzunehmen ist, die mit der Krankheitsgeschichte verwahrt werden muss. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Arzneimittelkommission, der unter anderem ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagener Vertreter angehört. Im Kärntner Gesundheitsfondsgesetz wurden die Bestimmungen über die Gesundheitsplattform geändert und angepasst. Neu definiert wurden die Projekte, die aus Reformpoolmitteln finanziert werden. Der Gesundheitsplattform gehört ebenfalls ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mit beratender Stimme an.

Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung von Organen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Zustimmung.

- 2.6. Das Schulzeitgesetz 1985 wurde mit der Novelle BGBl I Nr 29/2008 dahingehend geändert, dass für öffentliche Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, die Schulbehörde I. Instanz zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären muss und diese Tage die für die Schulfreierklärung durch das Klassen- oder Schulforum bzw den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage vermindern.

Das **Land Niederösterreich** hat mit der Änderung des **NÖ Schulzeitgesetzes**, LGBl 5015-12, die nähere Ausführung dieser Grundsatzbestimmung vorgenommen. Da für Bundesschulen der Landesschulrat die schulfrei zu erklärenden Tage bestimmt, wurde zwecks Verwaltungsvereinfachung der Landesschulrat für Niederösterreich zur Schulfreierklärung jener zwei Tage für die in Frage kommenden Pflichtschulen durch Verordnung zuständig gemacht. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen vier Tage.

Der Mitwirkung des Landesschulrates erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.

- 2.7. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/5, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 – 2013 umgesetzt. Mit dem Gesetz erfolgte eine Fortschreibung des Oö. Gesundheitsfonds entsprechend der Vereinbarung, die Erweiterung der Mitglieder der Gesundheitsplattform durch einen Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Einräumung eines Stimmrechts für den Vertreter des Bundes, die Konkretisierung der über den Reformpool zu finanzierenden Projekte und die erforderlichen Übergangsregelungen für die Mitglieder der Gesundheitsplattform.

Der Mitwirkung eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger namhaft zu machenden Mitgliedes der Gesundheitsplattform erteilte die Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG die Zustimmung.

In Ausführung an die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes im Schulzeitgesetz 1985, idF BGBl I Nr 29/2008, über die Erklärung von schulfreien Tagen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen beschloss der oberösterreichische Landtag das Landesgesetz, mit dem das **Oö. Schulzeitgesetz 1976** geändert wird (**Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/59. Mit dem Gesetz erfolgte die Umbenennung der „Übungsschulen“ in „Praxisschulen“ sowie die Schulfreierklärung von (Schul-)Tagen, die zwischen unterrichtsfreie Tage fallen, durch Verordnung des Landesschulrates.

Der Mitwirkung des Landesschulrates an der Vollziehung des Gesetzes erteilte die Bundesregierung die Zustimmung, obwohl das Land Oberösterreich davon ausging, dass eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG nicht vorgesehen sei.

Mit dem Landesgesetz, mit dem das **Oö. Fischereigesetz** geändert wird (**Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/64, wurden auf Grund der zwischenzeitigen Rechtsentwicklung und der Erfahrungen aus der Vollziehung einige Änderungen und Anpassungen des Fischereigesetzes vorgenommen. Das Gesetz dient weiters der Fortsetzung der Verwaltungsmodernisierung in Oberösterreich, insbesondere der Reduzierung des behördlichen Handelns auf die Kernaufgaben des Staates. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Übertragung von Zuständigkeiten an den Oö. Landesfischereiverband, die Sicherstellung des Ausbildungserfolges der Fischer, den ersatzlosen Entfall der Anerkennung der Fischzuchtbetriebe, die Errichtung eines elektroni-

schen Fischereiregisters und die Herstellung der EU-Konformität. Im Hinblick auf die Vorgaben des Art 12 der FFH-Richtlinie wurde hinsichtlich der Wassertiere ein ausreichendes richtlinienkonformes Schutzregime geschaffen. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden wird anstelle der Landesregierung nun der Unabhängige Verwaltungssenat die Funktion der Rechtsmittelbehörde wahrnehmen. Entsprechend dem Anliegen des Bundesministeriums für Justiz wurde auch im Entschädigungsverfahren anstelle des Bezirksgerichts das Landesgericht für zuständig erklärt.

Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes, obwohl das Land Oberösterreich um eine solche nicht ersucht hatte.

Mit Landesgesetz, mit dem das **Oö. Fischereigesetz** geändert wird, LGBl 2008/108, erfolgte eine Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen des oberösterreichischen Landesfischereiverbandes und des Fischereirevierausschusses, eine Anpassung an Bestimmungen des Sachwalterrechtes sowie eine Behebung von Redaktionsversehen. Durch den ersatzlosen Entfall der Anerkennung der Fischzuchtbetriebe waren die Strafbestimmungen im § 49 des Gesetzes und die Bestimmungen im § 48 über die Mitwirkung der Bundespolizei entsprechend anzupassen.

Die wesentlichen Inhalte des Landesgesetzes, mit dem das **Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967** geändert wird (**Oö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 2008**), LGBl 2008/80, sind die Erweiterung der Zielbestimmungen zur Erhaltung der Freiheit der Wahl der Produktionsmethode (gentechnikfreier Anbau), die Präzisierung des Mitgliedsbegriffs zur Verbesserung und Vereinfachung der Einhebung der Landwirtschaftskammerumlage, die Möglichkeit der Einsetzung von Beiräten durch die Vollversammlung, die Vereinfachung der Antragstellung an die Vollversammlung sowie die Verbesserung der Information über die Tätigkeit der Vollversammlung durch die Veröffentlichung der Niederschriften. Weiters wurde das Wahlalter für die Vollversammlung auf das 16. Lebensjahr gesenkt und die für die Wahlbehörden erforderlichen Beisitzerinnen oder Beisitzer von sechs auf drei reduziert.

Durch die Neufassung der Bestimmungen im § 3 Z 1 des Gesetzes kommt es bei der Vollziehung zu einer geringfügigen Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Finanzverwaltung, der die Bundesregierung zustimmte.

- 2.8. Im Land **Salzburg** wurde mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Gesundheitsfondsgesetz** und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert werden, LGBl 2008/109, die Vereinbarung gemäß Art 15a

B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens in das Landesrecht übernommen. Das Gesetz enthält nähere Regelungen über den Reformpool und die aus diesem zu fördernden einzelnen Projekte, über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Gesundheitsplattform sowie über die Regressansprüche des Fonds gegen Mitglieder der Gesundheitsplattform oder Mitglieder anderer Organe des Fonds. Aktualisiert wurden weiters zahlreiche Verweisungen auf das Bundesrecht.

Der Gesundheitsplattform gehört ein Mitglied, das vom Bund entsendet wird, an. Zwei Mitglieder werden von den Sozialversicherungsträgern in die Gesundheitsplattform entsandt. Die Bundesregierung erteilte dieser Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung.

- 2.9. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** geändert wird, LGBl 2008/52, die Höhe der Geldstrafen für Verstöße im Zusammenhang mit dem Aufstellen und dem Betrieb von Spielapparaten erhöht.
Obwohl das Land Steiermark von keiner Zustimmung der Bundesregierung zu der im § 32 des Gesetzes festgelegten Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Gesetzes ausging, erteilte die Bundesregierung diese Zustimmung.
- 2.10. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz** geändert wird, LGBl 2008/53, die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unter Mitberücksichtigung der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, umgesetzt. Weiters wurde klargestellt, dass die verantwortliche Person für den Betrieb eines Wettterminals in der Lage sein muss, sich am Aufstellungsort entsprechend zu betätigen. Der das Wettterminal betreibende Buchmacher oder Totaliseur wurde verpflichtet, das Ausscheiden einer solchen verantwortlichen Person der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass bei Betriebs-schließungen und zur Durchführung von bestimmten Verwaltungs-strafverfahren die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei notwendig ist, wurde diese gesetzlich verankert.
Der im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Mitwirkung der Organe der Bundespolizei erteilte die Bundesregierung die Zustimmung.
- 2.11. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem **EU-Rechtsanpassungsgesetz 2007**, LGBl 2008/1, jene landesrechtlichen Bestimmungen, die an die Staatsbürgerschaft anknüpfen, an das Recht der Europäischen Union angepasst. Es erfolgte eine Gleichstellung von EU- und EWR-Bürgern sowie

bestimmten Drittstaatsangehörigen, insoweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Union, insbesondere auf Grund der Daueraufenthalts-Richtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) und der Unionsbürger-Richtlinie (2004/38/EG) zwingend geboten ist. Darüber hinaus wurden auch jene Staatsverträge berücksichtigt, die eine Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten vorsehen. Dies gilt sinngemäß für juristische Personen mit Sitz im Ausland. Weiters wurde mit dem Gesetz die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in das Landesrecht umgesetzt. Gegen Entscheidungen über gemeinschaftsrechtlich gewährleistete subjektive Rechte wurde ein Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen. In diesem Sammelgesetz wurden im Lichtspielgesetz, dem Wettengesetz und dem Sittenpolizeigesetz auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Die Bundesregierung erteilte ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes, obwohl im Gesetz keine neuen Tatbestände über die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei bzw der öffentlichen Sicherheit vorgesehen wurden.

Das wesentliche Ziel des Gesetzes über eine Änderung des **Jugendgesetzes**, LGBI 2008/3, ist die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen. Das Gesetz sieht eine Erhöhung des Schutzalters hinsichtlich gebrannter alkoholischer Getränke und entsprechender Mischgetränke auf 18 Jahre sowie ein Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken an offensichtlich alkoholisierte Jugendliche vor. Weiters wurden mit dem Gesetz das Verbot auf den Erwerb und den Besitz alkoholischer Getränke und Tabakwaren ausgedehnt, eine Verankerung der Straffreiheit für jugendliche Testkäufer sowie die zwangsweise Abnahme widerrechtlich in Besitz befindlicher alkoholischer Getränke und Tabakwaren bei Kindern und Jugendlichen vorgesehen.

Neu in das Gesetz aufgenommen wurde die Bestimmung, dass die Bezirkshauptmannschaft ein Strafverfahren gegen Jugendliche wegen Übertretungen einzustellen hat, wenn der Jugendliche unentgeltliche Leistungen für das Gemeinwohl erbringt oder sich einem Informations- und Beratungsgespräch unterzieht. Solche Maßnahmen dürfen von der Bezirkshauptmannschaft nur in Absprache mit dem Jugendlichen und nur dann aufgetragen werden, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist und der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

Die Überwachung der Einhaltung der verschärften Bestimmungen betreffend Alkohol und Tabakwaren wird von der Bundespolizei im Rahmen der schon bisher durchgeführten Kontrollen durchgeführt

werden. Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung von Bundesorganen ihre Zustimmung.

- 2.12. Das Land **Wien** hat im Gesetz, mit dem das **Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz** geändert wird, LGBl 2008/9, die Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Aufsichtsorgane, die Probennahme und Untersuchung, die Pflichten der Verfügungsberechtigten sowie über die Maßnahmen im Falle eines begründeten Verdachtes, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet werden, geändert. Im Gesetz sind die Beschlagnahme von nicht ordnungsgemäß verwendeten Pflanzenschutzmitteln und der Verfall dieser Gegenstände vorgesehen. Der Magistrat der Stadt Wien hat die in Vollziehung dieses Gesetzes ermittelten personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und an die Agrarmarkt Austria weiterzuleiten, soweit die genannten Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung des diesen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiches bilden.
- Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung dieser beiden Bundesorgane ihre Zustimmung.

Mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (**Wiener Antidiskriminierungsgesetz**) geändert wird, LGBl 2008/13, wurden die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, in das Landesrecht umgesetzt. Die Erfordernisse der EU-Richtlinie wurden vom Wiener Landesgesetzgeber freiwillig überschritten, in dem das Diskriminierungsverbot auf Grund des Geschlechts nicht nur beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, sondern auch in den Angelegenheiten Soziales, Gesundheit, Bildung und Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit – soweit diese in die Regelungskompetenz des Landes fallen – normiert wurde. Damit gilt das Diskriminierungsverbot im Wiener Antidiskriminierungsgesetz für die Merkmale Rasse oder ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Ausrichtung und Geschlecht in gleichem Ausmaß. Mit der Novelle des Gesetzes wurden auch die der Leiterin oder dem Leiter der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen für ihre oder seine Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Instrumente erweitert. Es wurde die Berechtigung zur Einholung von Auskünften und schriftlichen Berichten, zur Einsicht in alle das Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot betreffenden

Unterlagen und zum Betreten der betroffenen Räumlichkeiten und Liegenschaften vorgesehen. Weiters wurden die NormadressatInnen des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes durch die Novelle verpflichtet, begründeten Verlangen der Leiterin oder des Leiters der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen binnen angemessener Frist nachzukommen oder dieser oder diesem den Grund für die allfällige Nichterfüllung oder spätere Erfüllung schriftlich mitzuteilen. Die Bundesregierung erteilte einer allfälligen Mitwirkung der Zivilgerichte bei der Abwicklung von Schadenersatzverfahren die Zustimmung.

Durch das Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendschutzgesetz 2002** – WrJSchG 2002 geändert wird, LGBl 2008/23, wurden in das Gesetz Bestimmungen aufgenommen, dass Datenträger, die Computerspiele beinhalten, an junge Menschen gewerblich nur abgegeben werden dürfen, wenn auf Grund einer klar sichtbaren PEGI (Pan-European Game Information) ersichtlich ist, dass sie für junge Menschen dieses Alters geeignet sind.

Die Bundesregierung erteilte im Hinblick auf die im § 13 des Gesetzes vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien bei Maßnahmen zur Vorbeugung drohender Verwaltungsübertretungen bzw bei der Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren die Zustimmung.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird, LGBl 2008/33, wurden die Bestimmungen über die Bettelei geändert. Demnach begeht eine Verwaltungsübertretung, wer an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bittelt, oder eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt.

Im Hinblick auf die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien als Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz sowie der Mitwirkung bei der Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei erteilte die Bundesregierung die Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl I Nr 29/2008, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die Erklärung von schulfreien Tagen, die von den Ländern näher ausgeführt werden müssen. Diese Anpassung erfolgte in Wien durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über die **äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – WrSchG)** geändert wird, LGBl 2008/37.

Nunmehr sieht das Gesetz vor, dass das Schulforum bzw der Schulgemeinschaftsausschuss bis zu zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens und in besonderen Fällen bis zu zwei weiteren Tagen schulfrei erklären kann. Besondere Fälle sind insbesondere Umbauarbeiten an der Schule, die Überlassung des Schulgebäudes für besondere Zwecke und ähnliches. Darüber hinaus hat der Stadtschulrat für Wien zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung für schulfrei zu erklären.

Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung des Stadtschulrates für Wien zu, da dieser die notwendigen Verordnungen zu erlassen hat.

3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

3.1. Allgemeiner Überblick

Im Berichtsjahr 2008 wurde von der **Bundesregierung kein Landesgesetz** beim Verfassungsgerichtshof angefochten. Von den **Ländern** wurde auch kein **Antrag** gestellt, ein **Bundesgesetz** wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Die **Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder** haben beim Verfassungsgerichtshof **sieben Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **vier Bundesgesetzen** sowie in **zwei Landesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit gestellt.

Weiters wurden **eine Verordnung des Landes** und **zwei Verordnungen der Stadt Wien** wegen Gesetzwidrigkeit angefochten.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über die Anfechtungen ergingen teilweise noch im Berichtsjahr.

Im Jahr 2008 **entschied** der Verfassungsgerichtshof über **sechs** im Jahr 2007 eingebrachte **Anfechtungen von Bundesgesetzen**. Die Anträge auf Aufhebung von Bestimmungen in den Gesetzen wurden **in vier Fällen abgewiesen** und in **zwei Fällen** wurde die Beschwerde **zurückgewiesen**. In **einem Fall** stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass **ein** von einem Unabhängigen Verwaltungssenat angefochtenes **Landesgesetz verfassungswidrig** war.

3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder

3.2.1. Der **Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten** stellte beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 140 Abs 1 B-VG den Antrag, den § 13 Abs 1

lit b in eventu § 16 Abs 5 des **Kärntner Objektivierungsgesetzes**, LGBl 1992/98 idF LGBl 2000/50, als verfassungswidrig aufzuheben.

Dem Antrag lag eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Betrauung einer Leitungsfunktion im Amt der Landesregierung zu Grunde. Die Betrauung mit einer Leitungsfunktion erfolgte – unbestristet – mit Bescheid der Landesregierung. Einer der unterlegenen Mitbewerber für diese Funktion legte Berufung gegen den Bescheid beim UVS Kärnten ein. Das Verfahren wurde wegen einer zwischenzeitlich beim Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde unterbrochen. Nach Zurückziehung der Beschwerde setzte der UVS Kärnten das bei ihm anhängige Berufungsverfahren fort und stellte den Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof. Der UVS Kärnten machte geltend, dass die im Kärntner Objektivierungsgesetz vorgesehene Berufungsmöglichkeit gegen einen Bescheid der Landesregierung, mit dem einer der Bewerber mit einer Leitungsfunktion betraut wurde, an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Widerspruch zu den Bestimmungen über die Ausübung der Diensthoheit gemäß Art 21 Abs 3 erster Satz B-VG stünden.

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2008, G 73/08, wurde der Antrag **abgewiesen**. Der Gerichtshof stellte fest, dass keine verfassungswidrige Einschränkung der Diensthoheit der Landesregierung durch die im Kärntner Objektivierungsgesetz vorgesehene Berufungsmöglichkeit gegen einen Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung über die Betrauung mit der Funktion eines Abteilungsleiters an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorliege. Da die Unabhängigen Verwaltungssenate zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen sind, sei die Kontrolle der in Ausübung der Diensthoheit von der Landesregierung erlassenen Bescheide durch den UVS zulässig.

- 3.2.2. Der **Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich** stellte im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, mehrere Bestimmungen (§ 10 Abs 2 Z 1, Abs 3, Abs 3a, Abs 3b, § 28 Abs 2, § 29 Abs 3 Z 2 und § 62a Abs 4) im **Apothekengesetz**, RGBl Nr 5/1907 idF BGBl I Nr 90/2006, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Der UVS führte in der Begründung an, dass durch die Neuregelung der Konzessionserteilung für öffentliche Apotheken im Hinblick auf die Existenz ärztlicher Hausapotheken durch das Abstellen auf eine bestimmte Anzahl von Kassenarzt-Planstellen ein Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit vorliege.

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2008, G 12/08-12, wurde der Antrag **abgewiesen**. Der Verfassungsgerichtshof er-

blickte keinen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit und führte an, dass die geltende Regelung zur Erreichung der Ziele einer bestmöglichen Heilmittel- und ärztlichen Versorgung im öffentlichen Interesse liege und daher nicht unverhältnismäßig sei. Die angefochtenen Regelungen, die die Erteilung einer Konzession für eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke (auch) davon abhängig mache, wie viele Vertragsstellen von Ärzten mit Allgemeinmedizin besetzt sind, lägen daher im öffentlichen Interesse und seien zur Zielerreichung – nämlich der Sicherung der bestmöglichen Heilmittelversorgung einerseits und der Sicherung der ärztlichen Versorgung der ländlichen Bevölkerung andererseits – geeignet und würden für sich nicht unverhältnismäßig in die Erwerbsfreiheit eingreifen.

- 3.2.3. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg** wurde am 28. Oktober 2008 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, im § 28 Abs 1 Z 2 **Ausländerbeschäftigungsgesetz** – AuslBG, BGBl 1975/218 idF BGBl I Nr 78/2007, die Wortfolge „von 2.500 Euro“ als verfassungswidrig aufzuheben.

In einem beim UVS Salzburg anhängigen Verwaltungsstrafverfahren machte der wegen der Angabe von falschen Personendaten Beschuldigte in seiner Berufung geltend, dass er die Strafe nicht bezahlen könne, da er seit zwei Jahren arbeitslos sei und nur über einen geringen Pensionsvorschuss verfüge. In der Antragsbegründung machte der USV Salzburg geltend, dass die angefochtene Wortfolge gegen das aus Art 7 B-VG abzuleitende Sachlichkeitsgebot der Gesetzgebung verstoße, da die vorgesehene Mindeststrafe unverhältnismäßig hoch sei. Der Gesetzgeber dürfe seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschreiten. Daher sollte die angefochtene Bestimmung als gleichheitswidrig aufgehoben werden.

Zu dieser Anfechtung (G 156/08) erging im Berichtsjahr noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Am 18. Dezember 2008 stellte der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg beim Verfassungsgerichtshof einen weiteren Antrag, im § 28 Abs 1 Z 2 **Ausländerbeschäftigungsgesetz** – AuslBG, BGBl 1975/218 idF BGBl I Nr 78/2007, die Wortfolge „von 2.500 Euro“ als verfassungswidrig aufzuheben.

Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg ist ein Berufungsverfahren gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See anhängig, mit dem über den Berufungswerber eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, weil er bei einer Kontrolle den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten verweigert hatte. In der Antragsbegründung machte der UVS Salzburg geltend, dass die angefochtene Wortfolge

gegen das aus Art 7 B-VG abzuleitende Sachlichkeitsgebot verstoße, da die vorgesehene Mindeststrafe unverhältnismäßig hoch sei. Diese Anfechtung ist beim Verfassungsgerichtshof unter der ZI G 198/08 anhängig.

- 3.2.4. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Tirol** stellte mit Schriftsatz vom 14. Mai 2008 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung** der Landesregierung vom 7. November 1988, LGBl 1989/72, zuletzt geändert durch LGBl 2001/20, mit der auf der B 179 (**Fernpass-Bundesstraße**) ein **Fahrverbot** für **Lastkraftfahrzeuge** erlassen wurde, wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass die in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmetatbestände vom Fahrverbot wegen der Begünstigung bestimmter Unternehmer gleichheitswidrig seien. Über das diesbezügliche Verfahren (V 364/08-6) wurde vom Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr noch nicht entschieden.
- 3.2.5. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** stellte im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, eine bestimmte Wortfolge im § 33 Abs 5 des **Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002** (BStMG), BGBl I Nr 96/2002 idF BGBl I Nr 82/2007, als verfassungswidrig aufzuheben. In einer Novelle zum BStMG wurde der Strafraum für Übertretungen dieses Gesetzes herabgesetzt und gleichzeitig bestimmt, dass der neue niedrigere Strafraum erst auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden sei, die nach dem Inkrafttreten der Novelle begangen würden. Hingegen richtet sich nach § 1 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre. Der Verwaltungssenat vertrat die Auffassung, dass die vorerwähnte Regelung des BStMG nicht verfassungsmäßig sei, weil kein Anwendungsfall der Bedarfskompetenz nach Art 11 Abs 2 B-VG zur Erlassung einer von den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes abweichenden Regelung gegeben sei. Zu dieser Anfechtung (G 43/08) erging im Berichtsjahr noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Weiters wurde vom UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof die Bestimmung im § 23 Abs 2 des **Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes** (Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken), LGBl 2004/42, wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Begründet wurde der Antrag damit, dass diese Regelung die Rechtsunwirksamkeit eines zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäftes für den Fall vorsehe, dass der Rechtserwerber nicht innerhalb einer bestimmten Frist den Antrag auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung erteilt habe.

Der Verwaltungssenat verwies dazu in der Begründung der Anfechtung auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit welchem dieser eine vergleichbare Regelung des Salzburger Grundverkehrsgesetzes wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Inländerdiskriminierung aufgehoben hat.

Eine Entscheidung über diesen Antrag (G 76/08) erfolgte im Berichtsjahr nicht.

- 3.2.6. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Wien** stellte am 27. Juni 2008 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag, die Bestimmung im § 52b Abs 4 letzter Satz des **Studienförderungsgesetzes 1992**, BGBl 1992/305, idF BGBl I Nr 11/2005, wegen Gleichheitswidrigkeit aufzuheben.

In der Antragsbegründung führte der UVS Wien aus, dass die auf Studienabschluss-Stipendien anwendbaren Bestimmungen des StudFG keine Regelung vorsähen, wonach Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, welche unter einer bestimmten Betragsgrenze liegen würden, keine Stipendienrückzahlungsverpflichtung bewirken würden. Daher verstoße die angefochtene Bestimmung auf Grund der unsachlichen Differenzierung zwischen Beziehern von Studienabschluss-Stipendien nach § 52b StudFG und jenen von Studienstipendien nach dem II. Hauptstück dieses Gesetzes gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Mit **Erkenntnis** vom 4. Dezember 2008, G 78/08, wies der Verfassungsgerichtshof den **Antrag ab** und führte aus, dass die sachliche Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung darin bestehe, berufstätigen Studierenden zu ermöglichen, ihre Berufstätigkeit vorübergehend aufzugeben und sich auf den Studienabschluss zu konzentrieren. Daher bestünden keine Bedenken gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Stipendiums unabhängig von der Höhe des Einkommens.

Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurden am 23. März 2008 die Anträge beim Verfassungsgerichtshof gestellt, zwei **Verordnungen der Stadt Wien** wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Dabei handelte es sich um die **Verordnung des Magistrates der Stadt Wien** vom 9. Dezember 2005, Magistratsabteilung 46, ZI MA 46-ALLG-38702/2005, soweit mit ihr die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 25. Juni 1981, ZI MA 46-V21-25/81, aufgehoben wurde. Mit dieser war in Wien 21., in der Prager Straße Fahrtrichtung stadtauswärts nach der „unbenannten Straße“ die im Ortsgebiet **zulässige Höchstgeschwindigkeit** von 50 km/h auf eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h angehoben worden (V 333/08).

Die zweite angefochtene Verordnung betraf die **Verordnung des Magistrates der Stadt Wien**, Magistratsabteilung 46, vom 9. Dezember

2005, ZI MA 46-ALLG-38702/2005, soweit mit ihr die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 14. Oktober 1996, MA 46-V19-886/96, aufgehoben wurde. In diesem Fall handelte es sich um eine Erlaubnis, in Wien 19., Heiligenstädter Straße – B 14 Bereich zwischen Hochstraße B 14 und Stadtgrenze Klosterneuburg/Wien bis zur Höhe ONR 417, die im Ortsgebiet **zulässige Höchstgeschwindigkeit** von 50 km/h zu überschreiten, da die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h erhöht worden war (V 375/08).

Der UVS Wien begründete die Anfechtung damit, dass die verordnungserlassende Behörde die Erforderlichkeit im Sinne des § 43 Abs 4 der Straßenverkehrsordnung – StVO nicht geprüft habe und die Verordnungen daher gesetzwidrig seien.

Der Verfassungsgerichtshof wies die **Anträge mit Beschlüssen** vom 30. September 2008 und 8. Oktober 2008, V 333/08 und V 375/08, **zurück** und führte jeweils aus, dass infolge der Aufhebung der Verordnungen nur die Grundregel des § 20 Abs 2 StVO (50 km im Stadtgebiet) zur Anwendung komme und die angefochtenen Verordnungen daher nicht präjudiziell seien.

Weiters wurde vom **UVS Wien** am 5. Juni 2008 beim Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die **Verordnung des Magistrats der Stadt Wien**, ZI MA 46-DEF/8038/2004, mit der eine **Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h** im 18. und 19. Bezirk verordnet wurde, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Der UVS Wien machte Bedenken dahingehend geltend, dass die Verordnung ohne Feststellung der Erforderlichkeit und somit eine Einhaltung der Voraussetzungen des § 43 Abs 2 lit a StVO erlassen wurde. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über diese Verordnungsanfechtung (V 379/08) erging im Berichtsjahr nicht.

3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Jahr 2008 über mehrere seit dem Jahr 2007 anhängige Verfahren. Betroffen waren die Anfechtungen des Güterbeförderungsgesetzes, des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes, des Führerscheingesetzes, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes.

Weiters entschied der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung des Burgenländischen Jagdgesetzes, über die Anfechtung einer Verordnung des Bundes und von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Spital an der Drau, der Stadt Wien, des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch sowie des Bürgermeisters der Stadt Traiskirchen.

- 3.3.1. Das Land **Oberösterreich** stellte im Jahr 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, mehrere Bestimmungen im **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** – NAG, BGBl I Nr 100/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Begründet wurde der Antrag ua damit, dass es nicht nachvollziehbar sei, die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels von einem amtswegigen Vorgehen der Behörde abhängig zu machen (siehe 32. Bericht 2007, 258).

Mit **Erkenntnis** vom 27. Juni 2008, G 246, 247/07-14, G 265/07-15, G 273/07-13, G 23/08-13, wurde vom Verfassungsgerichtshof die in den §§ 72 Abs 1, 73 Abs 2 und 73 Abs 3 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes enthaltene **Wortfolge** „von Amts wegen“ als **verfassungswidrig aufgehoben**. In der Begründung für die Aufhebung führte der Gerichtshof an, dass diese Bestimmungen unter dem Aspekt humanitärer Gründe wesentlich auf Interessen von Fremden abstellen würden, für die besondere Umstände aus Art 8 EMRK ein Recht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels begründen könnten. Gleichzeitig würden sie aber die Möglichkeit ausschließen, dass der einzelne Rechtsschutzsuchende diese Interessen unabhängig vom Tätigwerden der Behörden geltend machen kann. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sei es jedoch unzulässig, bei der Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel lediglich ein Tätigwerden der Behörden von Amts wegen vorzusehen und keine Antragstellung des – in seinen Rechten betroffenen – Einzelnen zuzulassen.

Der Antrag der Oberösterreichischen Landesregierung auf Aufhebung des § 72 Abs 1 zweiter Satz NAG wurde **zurückgewiesen**, die Anträge auf Aufhebung der Wortfolge „von Amts wegen“ in § 74 NAG sowie auf Aufhebung des § 75 NAG wurden **abgewiesen**, da sich die vorgebrachten Bedenken der Oberösterreichischen Landesregierung als unbegründet erwiesen hätten.

- 3.3.2. Die **Wiener Landesregierung** stellte auf Grund ihres Beschlusses vom 23. Jänner 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 10 Abs 3 des **Bundesstraßengesetzes 1971**, BGBl 1971/286, idF BGBl I Nr 58/2006, als verfassungswidrig aufzuheben. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass der Bau der Autobahn Verbindungsspanne Rothneusiedl Knoten Hanssonkurve (A 23) – Knoten Rothneusiedl (S 1) unter der Voraussetzung errichtet wird, dass auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien ein substantieller Kostenbeitrag für Planung und Bau vom Land Wien geleistet wird.

Mit **Erkenntnis** vom 10. Oktober 2008, G 5/07, wurde vom Verfassungsgerichtshof der Antrag der Wiener Landesregierung **abgewiesen**. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass es dem

Materiengesetzgeber freistehe, eine vom § 2 F-VG abweichende Kostentragungsregelung zu treffen und dabei vorzusehen, dass die Aufteilung der Kosten im Rahmen einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG erfolge. Ein rechtlicher Zwang zum Abschluss der Vereinbarung sei in der angefochtenen Bestimmung nicht enthalten. Daher würden sowohl das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes als auch das Eigentumsrecht nicht verletzt. Der Verfassungsgerichtshof erblickte auch keinen Verstoß gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und das finanzausgleichsrechtliche Sachlichkeitsgebot (siehe auch eine ausführliche Besprechung des Erkenntnisses im Besonderen Teil (H), Punkt 1.2. und 3.1.).

- 3.3.3. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland** stellte im Jahr 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, § 36 Abs 11 des **Burgenländischen Jagdgesetzes 2004**, LGBl 2005/11, wegen Gleichheitswidrigkeit aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, dass eine unsachliche und unverhältnismäßige Ungleichbehandlung einer Jagdgesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) und einer juristischen Person als Jagdpächterin bei der Notwendigkeit zur Bestellung eines Jagdleiters bzw dessen Vertreters vorliege (siehe dazu 32. Bericht 2007, 259).

Mit **Erkenntnis** vom 11. Dezember 2008, G 193/07, **stellte** der Verfassungsgerichtshof die **Verfassungswidrigkeit** des § 36 Abs 11 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2004, LGBl 2005/11, bis zum 29. Februar 2008 **fest**. Mit diesem Zeitpunkt ist die Novelle des Burgenländischen Jagdgesetzes, LGBl 2008/37, in Kraft getreten. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof ua aus, dass der UVS ungeachtet der Übergangsbestimmungen des § 193 Abs 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 auf die bei ihm anhängigen Verfahren in der Fassung anzuwenden habe, die zur Zeit der Begehung der Tat, das ist jeweils der Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis 10. Mai 2007 in Kraft stand. Im relevanten Zeitraum mussten Jagdgesellschaften gemäß § 36 Abs 11 leg cit eine zur gemeinsamen Vertretung befugte Person bestellen, sofern der Jagdleiter seinen Hauptwohnsitz nicht in dem Verwaltungsbezirk, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk hatte. Für juristische Personen enthielt § 36 Abs 12 leg cit keine vergleichbare Regelung. Eine solche bestehe erst seit dem Inkrafttreten der Novelle zum Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl 2008/37, am 29. Februar 2008. Für die im hier relevanten Zeitraum bestehende Differenzierung wurde eine sachliche Rechtfertigung weder von der Burgenländischen Landesregierung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorgebracht, noch sei eine solche für den Verfassungsgerichtshof erkennbar.

- 3.3.4. Der **Unabhängige Verwaltungssenat für Kärnten** hatte im Jahr 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spital an der Drau** betreffend eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** auf der **Drautalbundesstraße** wegen Gesetzeswidrigkeit aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 259).

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2008, V 73/07-9, V 76/07-8, wurde der Antrag **abgewiesen**. In der Begründung wurde festgehalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung zu verkehrsbeschränkenden Verordnungen ausgesprochen habe, dass die Behörde vor Erlassung einer solchen Verordnung die im Einzelnen umschriebenen Interessen an der Verkehrsbeschränkung mit dem Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße abzuwägen und dabei die (tatsächliche) Bedeutung des Straßenzuges zu berücksichtigen habe. Der Gerichtshof hielt fest, dass die verordnungserlassende Behörde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt habe. Es könne kein Argument dafür erblickt werden, dass die Verordnung in einem nicht § 43 Abs 1 StVO 1960 entsprechendem Verfahren zustande gekommen wäre. Aus diesen Gründen war die Verordnung im eingeleiteten Prüfungsverfahren nicht als gesetzwidrig aufzuheben und der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten abzuweisen.

- 3.3.5. Der **Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich** stellte im Jahr 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 5 Abs 4 **Güterbeförderungsgesetz 1995**, BGBl I Nr 593/1995, idF BGBl I Nr 23/2006, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 260).

Der Antrag des UVS Niederösterreich wurde vom Verfassungsgerichtshof mit **Erkenntnis** vom 19. Juni 2008, G 259/07, **abgewiesen**. Vom Verfassungsgerichtshof wurden keine Verfassungswidrigkeit und keine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit im Ausschluss der Anwendung der gewerberechtlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe bzw dem individuellen Befähigungsnachweis im Güterbeförderungsgesetz erblickt. Es stehe dem Gesetzgeber frei, die Ausübung von bestimmten Gewerben in Sondergesetzen außerhalb der Gewerbeordnung zu regeln. Dies gelte auch für das Güterbeförderungsgewerbe. Auf Grund der Besonderheiten dieses Gewerbes sei es insbesondere nicht unsachlich, wenn im § 5 Güterbeförderungsgesetz besondere Bestimmungen auch im Bezug auf die Voraussetzungen für die Konzessionerteilung getroffen würden.

Ebenfalls im Jahr 2007 stellte der UVS Niederösterreich beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung des Bürgermeisters** der

Stadtgemeinde Traiskirchen vom 23. April 2003, ZI 35/262/03, mit der eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** von 40 km/h auf einem bestimmten Teilstück der Oberwaltersdorfer Straße festgelegt wurde, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 260).

Mit **Erkenntnis** vom 19. Juni 2008, V 72/07, gab der Verfassungsgerichtshof dem Antrag des UVS Niederösterreich statt und **hob die Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit** auf. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in der Unterlassung eines Ermittlungsverfahrens für die Feststellung der Erforderlichkeit der Verordnung nach § 43 StVO 1960 eine Gesetzwidrigkeit. Da die Verordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über die gebotene Interessenabwägung erlassen wurde, war die Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Im Berichtsjahr entschied der Verfassungsgerichtshof auch über den im Jahr 2007 vom **UVS Niederösterreich** eingebrachten Antrag, die Wortfolge „§§ 18 und 19 GewO sind nicht anzuwenden“, im § 25 Abs 5 **Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996**, BGBl I Nr 112/1996, idF BGBl I Nr 153/2006, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 260).

Mit **Erkenntnis** vom 29. September 2008, G 266/07, wurde der Antrag des UVS Niederösterreich vom Verfassungsgerichtshof **abgewiesen**. Der Verfassungsgerichtshof erblickte im Ausschluss der Anwendung der gewerberechtlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe bzw den individuellen Befähigungsnachweis für den Bereich des Gelegenheitsverkehrsgesetzes im Hinblick auf seine ständige Judikatur keine Verfassungswidrigkeit und auch keine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit. Daher war der Antrag abzuweisen.

- 3.3.6. Im Jahr 2007 stellte der **Unabhängige Verwaltungssenat Oberösterreich** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 77 Abs 5 **Fremdenpolizeigesetz**, BGBl I Nr 100/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Der UVS Oberösterreich erblickte in der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchsetzung einer Abschiebung wegen Verstoßes gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit im Sinne der EMRK eine Verfassungswidrigkeit (siehe 32. Bericht 2007, 261).

Mit **Erkenntnis** vom 5. März 2008, G 267/07, wurde dieser Antrag vom Verfassungsgerichtshof **zurückgewiesen**. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof an, dass die angefochtene Norm klarstelle, dass die – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen anstelle der Schubhaft vorgesehene – Anwendung eines gelinderen Mittels der für

die Durchsetzung der Abschiebung, der Zurückschiebung oder Durchbeförderung erforderlichen „Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt“ nicht entgegenstehe. Der Verfassungsgerichtshof teilte auch nicht die Auffassung des antragstellenden UVS, wonach eine Abschiebung – im Falle der Aufhebung der bekämpften Vorschrift – als „Anwendung unmittelbaren Zwanges“ iSd § 7 VVG zu qualifizieren wäre. Hinzu komme, dass damit auch insofern keine Verbesserung des Rechtsschutzes verbunden wäre, als Berufungen gegen die Erlassung von Vollstreckungsverfügungen gemäß § 10 Abs 3 VVG keine aufschiebende Wirkung zukomme.

Am 20. Dezember 2007 stellte der UVS Oberösterreich den Antrag, den § 30a Abs 2 Z 13 **Führerscheingesezt**, BGBl I Nr 120/1997, idF BGBl I Nr 152/2005, wegen Verletzung des aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden Sachlichkeitsgebotes als verfassungswidrig aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 261).

Vom Verfassungsgerichtshof wurde mit **Erkenntnis** vom 25. September 2008, G 4/08, der Antrag des UVS Oberösterreich **abgewiesen**. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof an, dass in der Regelung des Führerscheingesezt über die zwingende Vormerkung der Unterlassung der Verwendung von Rückhalteeinrichtungen zur Kindersicherung im Führerscheinregister keine Gleichheitswidrigkeit zu erblicken sei. Das Vormerkssystem im Führerscheinregister diene der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Kindersicherung diene dabei dem spezifischen Schutz einer Personengruppe, die – anders als etwa erwachsene Mitfahrer in einem Kraftfahrzeug – nicht in der Lage sei, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherheit zu treffen oder einzufordern. Die Auswahl der in § 30a Abs 2 Führerscheingesezt genannten Delikte wurde unter den Gesichtspunkten der Spezialprävention („Risikolenker“ bereits im Anfangsstadium „abfangen“) und der Generalprävention (Sensibilisierung der Bevölkerung) getroffen. Der Deliktskatalog umfasse ausschließlich Übertretungen, die mit einer erhöhten Unfallgefahr verbunden seien oder bei denen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet würden.

- 3.3.7. Im Jänner 2007 stellte der **Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg** beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die **Verordnung** des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der eine **Geschwindigkeitsbeschränkung** auf einem bestimmten Streckenabschnitt der **A1 Westautobahn**, Fahrtrichtung München, erlassen wurde, wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 261 f).

Mit **Erkenntnis** vom 1. Oktober 2008, V 2/07 ua, wurde der Antrag **abgewiesen**, da der Verfassungsgerichtshof keine Gesetzwidrigkeit in

der Erlassung einer Geschwindigkeitsbegrenzung erblickte. Auf dem Streckenabschnitt sei es zu einer Zunahme von Verkehrsunfällen gekommen. Die Verhältnisse an der Straßenstrecke seien derart beschaffen, dass sie gegenüber anderen Straßen die Verhängung einer Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würden.

- 3.3.8. Mit **Beschluss** des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 2008, G 253/07, wurde der vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Tirol** im November 2007 gestellte Antrag in § 36 Abs 2 erster Satz des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991** – AVG, BGBl 1991/ 51, idF BGBl I Nr 65/2002, die Worte „Ordnungs-“, in eventu „Ordnungs- oder“, als verfassungswidrig aufzuheben, **zurückgewiesen**.

Die Zurückweisung des auf Wortfolgen eingeschränkten Folgeantrages⁵ erfolgte mangels Präjudizialität in Folge Aufhebung des § 36 Abs 2 AVG durch BGBl I Nr 4/2008 mit Wirksamkeit vom 5. Jänner 2008.

- 3.3.9. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** stellte im Jahr 2007 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, einzelne Bestimmungen (§ 89 Abs 4 und Abs 5) des **Sicherheitspolizeigesetzes** (SPG), BGBl 1991/ 566 idF BGBl I Nr 56/2006, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (siehe 32. Bericht 2007, 262 f). Er hatte sich dabei auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes berufen, dass die Erlassung einer Richtlinien-Verordnung nach § 31 SPG kompetenzrechtlich eine Frage des „inneren Dienstes“ sei. Der Unabhängige Verwaltungssenat vertrat die Auffassung, dass es damit dem Bund insoweit an einer Zuständigkeit zur Erlassung von Richtlinien mangle, als diese auch für Angehörige der Gemeindewachkörper gelten sollten, weil der **Bund** kompetenzrechtlich nicht für den „inneren Dienst“ der **Gemeindewachkörper** zuständig sei.

Mit **Erkenntnis** vom 26. Juni 2008, G 26/07 und V 26/07-10, hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag des Verwaltungssenates **abgewiesen**, aber in der Begründung des Erkenntnisses folgende Klarstellungen getroffen:

Eine Richtlinien-Verordnung werde nur insoweit im Rahmen des Bundes-Kompetenztatbestandes des Art 14 Abs 1 Z 14 B-VG erlassen, als die Richtlinie Angelegenheiten des „inneren Dienstes“ zum Gegenstand habe. Soweit aber im § 31 Abs 2 SPG auf bestimmte Befugnisse der Sicherheitsorgane Bezug genommen werde, sei die Gesetzgebungskompetenz in den entsprechenden materiellen Kompetenztatbeständen begründet. Der Wortlaut des § 31 SPG und die

5 Siehe das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.10.2007, G 218/06, dazu ausführlich 32. Bericht 2007, 265.

Systematik des SPG ließen zwar ein weites Verständnis dahingehend zu, dass im § 31 SPG auch zu Regelungen des inneren Dienstes von Gemeindegewachkörpern ermächtigt werde. Ein solches weites Verständnis sei aber durch den § 31 SPG nicht geboten, sodass die Regelung einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich sei.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte keine Verfassungswidrigkeit der Verordnungsermächtigung auch insoweit, als sie auf andere Kompetenztatbestände etwa auf die Sicherheitsverwaltung gestützt wird. Der Bundesgesetzgeber sei in diesen Fällen zuständig, zur Erlassung einer Richtlinien-Verordnung mit der Wirkung zu ermächtigen, dass insoweit alle Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, mithin auch Gemeindegewachkörper, soweit sie in Angelegenheiten der Bundesvollziehung einschreiten, gebunden werden. Die Ermächtigung (und Verpflichtung) im § 31 Abs 2 SicherheitspolizeiG, zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnung vorzusehen, dass der Betroffene „in bestimmten Fällen“ auf sein Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und dass er deren Verständigung verlangen kann, sei von der Kompetenz der jeweils vollzogenen Materie erfasst.

Weiters entschied der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr über den im Jahr 2007 vom UVS Vorarlberg gestellten Antrag, dass eine **Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch über eine Zonenbeschränkung nach der Straßenverkehrsordnung 1960**, idF der 19. StVO-Novelle, BGBl I Nr 518/1994, gesetzwidrig gewesen sei (siehe 32. Bericht 2007, 263).

Mit **Erkenntnis** vom 5. März 2008, V 44/07, **hob** der Verfassungsgerichtshof die angefochtene **Verordnung auf**, weil diese im Zeitpunkt der beim Verwaltungssenat verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht entsprechend § 94 Z 4 StVO von der Gemeinde in eigenem Wirkungsbereich, sondern vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich erlassen worden war. Da die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch vom 31. März 2004 nicht mehr in Kraft war, hatte sich der Verfassungsgerichtshof auf den Ausspruch zu beschränken, dass die Verordnung zur Gänze gesetzwidrig war.

- 3.3.10. Entschieden hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr über eine Anfechtung des **Unabhängigen Verwaltungssenates Wien** aus dem Jahr 2007. Gegenstand des Verfahrens war die **Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, ZI MA 46-V 19-297/94**, mit der das Befahren des Unteren Schreiberweges in bestimmten Bereichen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Anrainer und deren Lieferanten sowie Radfahrer, verboten wurde (siehe 32. Bericht 2007, 264).

Mit Erkenntnis vom 5. März 2008, V 48/07, **stellte** der Verfassungsgerichtshof die **Gesetzwidrigkeit** dieser nicht mehr in Geltung stehenden Verordnung **fest** und führte begründend aus, dass aus dem Verordnungsakt nicht ersichtlich sei, dass die verordnungserlassende Behörde die Erforderlichkeit der Verordnung in einem Ermittlungsverfahren festgestellt habe.

4. Klagen gemäß Art 137 B-VG

Mit ihrer am 8. Februar 2002 beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten **Klage** beehrten die **Länder Wien und Kärnten** vom Bund die Zahlung eines näher bezeichneten Betrags als Vergütung für Untersuchungen, die die **Lebensmitteluntersuchungsanstalten** dieser Länder in den Jahren 1995 bis 1999 (im Fall Wiens) bzw 1992 und 1995 bis Oktober 2001 (im Fall Kärntens) „über Ersuchen diverser Gerichte“ vorgenommen hatten. Der Verfassungsgerichtshof fällte darüber am 1. Oktober 2003 ein Zwischenerkenntnis (VfSlg 16.992/2003), in dem ausgesprochen wurde, dass ein solcher Anspruch der Länder dem Grunde nach zu Recht besteht. Im Zuge der nachfolgenden außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen hielt der Bund den Ländern entgegen, dass kein Fall nachweisbar sei, in dem ein Gericht die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Wien oder Kärnten mit der Durchführung von Untersuchungen beauftragt hatte, und verweigerte die Zahlung. Mit Schriftsatz vom 10. Februar 2006 modifizierten die klagenden Parteien ihr Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und beehrten nunmehr allgemein Vergütungen für die Tätigkeit ihrer Lebensmitteluntersuchungsanstalten im Dienste der Strafgerichtsbarkeit, dh soweit Untersuchungen stattgefunden haben, die Anlass zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegeben haben, bezogen auf die Jahre 1995 bis 2003 (Wien) bzw 1995 bis 2004 (Kärnten).

Der Verfassungsgerichtshof fällte daraufhin am 7. März 2007 ein Zwischen- und Teilerkenntnis (VfSlg 18.090/2007), in dem der (geänderte) Anspruch der klagenden Parteien insofern dem Grunde nach bejaht wurde, als „der Bund seinerseits für diese Untersuchungen nach § 381 Abs 1 Z 3 StPO einen Anspruch auf Ersatz der Untersuchungsgebühren gegen eine zum Kostenersatz verpflichtete Partei hat“. Im Übrigen, dh soweit sich die Klage auf Anträge der Gerichte an die betreffenden Lebensmitteluntersuchungsanstalten bezog und soweit die übrige Tätigkeit dieser Anstalten in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 betroffen war, wurde die Klage abgewiesen.

Mit **Erkenntnis** vom 19. Juni 2008, A 4/02, gab der Verfassungsgerichtshof dem – auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 2007 gestellten Klagebegehren auf **Ersatz** von **Untersuchungskosten** für die Tätigkeit der Lebensmitteluntersuchungsanstalten der genannten Länder

teilweise statt. Diese Kosten waren den beiden Ländern über Ersuchen diverser Gerichte entstanden.

Das **Mehrbegehren** der beiden Länder wurde **abgewiesen**. In der Begründung führte der Verfassungsgerichtshof aus, dass der Umstand, dass die gesetzliche Ausgestaltung und die Vollziehung des gerichtlichen Strafverfahrens Sache des Bundes und von den beteiligten Ländern nicht beeinflussbar sei, nichts am Umfang der Kostentragungspflicht der Länder nach § 2 F-VG 1948 ändere. Es bestünden daher keine Ansprüche der klagenden Parteien, wenn einem Verurteilten (zu Recht oder zu Unrecht) im Einzelfall keine Kosten vorgeschrieben oder die Kosten für uneinbringlich erklärt wurden. In solchen Fällen entstehe (bzw besteht) nämlich auch kein Kostenersatzanspruch des Bundes gegenüber den Verurteilten (siehe auch die Besprechung des Erkenntnisses im Besonderen Teil (H), Punkt 3.2.).

H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES¹

1. Der **Verfassungsgerichtshof** hatte sich im Berichtszeitraum wiederum mit einigen Fragen von **bundesstaatstheoretischer Sicht** zu befassen. Die Erkenntnisse betrafen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung, Fragen der Verwaltungsorganisation in der mittelbaren Bundesverwaltung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches.
2. Interessante Aussagen traf der Verfassungsgerichtshof zum Zusammenhang von **Aufgabenverantwortung** und **Aufgabenfinanzierung**. In einer Novelle des Bundesstraßengesetzes machte der Bundesgesetzgeber die Planung und Errichtung eines bestimmten Autobahnabschnittes vom Abschluss einer 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitfinanzierung durch das Land Wien abhängig. In dieser Vereinbarung wurde sodann eine ca 50%-ige Beteiligung der Stadt Wien an diesem Vorhaben festgelegt. Ohne diese Kostenbeteiligung des Landes Wien wäre die verkehrspolitisch höchst bedeutende Errichtung dieses Straßenstücks nicht realisiert worden. Aus dringenden stadtverkehrspolitischen Gründen war die Stadt Wien gezwungen, sich auf diese Vereinbarung einzulassen. Es war nun die Frage zu klären, ob der durch die Bundesverfassung zwingend dem Bund übertragene Kompetenzbereich des Bundesstraßenwesens dergestalt vollzogen wird, dass die Aufgabenverantwortung des Bundes finanziell auf die Länder umgeschichtet werden kann. Der Verfassungsgerichtshof zog sich auf eine sehr formalistische Argumentation zurück. Er erkannte, dass der Bund ja weiterhin die Planung und Errichtung der betreffenden Bundesstraße vorzunehmen habe, verneinte bzw ignorierte den Konnex zwischen Aufgabenverantwortung und Abwälzung des Teiles der Aufgabenverantwortung, der die Finanzierung betrifft. Die schon oft beklagte Kluft zwischen Aufgabenverantwortung und Ausgabenverantwortung wurde durch dieses Erkenntnis um eine weitere Facette ergänzt.
3. Föderalistisch **bedauerlich** ist auch die **restriktive Kompetenzinterpretation** des **Grundverkehrs** durch den Verfassungsgerichtshof. Der burgenländische Gesetzgeber hatte in Reaktion auf den Wandel und die Problematik der modernen Land- und Forstwirtschaft diesen Begriff durch eine multifunktionale Ausrichtung der Landwirtschaft

1 Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil. Dieses Kapitel des Föderalismusberichtes wurde dankenswerter Weise von Herrn Univ.Prof. Dr. Karl WEBER, Universität Innsbruck, bearbeitet.

materiell ergänzt und vertieft. So sollte der Begriff der Landwirtschaft nicht mehr nur die Produktion von Nahrungsmitteln bzw Rohstoffen umfassen, sondern auch andere ökologisch und sozial wichtige Aspekte mit einbeziehen. Der Verfassungsgerichtshof erteilte diesem Ansinnen eine klare Abfuhr. Eine Bevorzugung einer multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft würde die bloß monofunktionale Land- und Forstwirtschaft benachteiligen, wozu die bundesstaatliche Kompetenzverteilung aber keinen Anhaltspunkt biete. Dazu können nur Maßnahmen gesetzt werden, die sich auf andere Kompetenztatbestände beziehen. Bedauerlich ist, dass der Verfassungsgerichtshof das Rechtsinstitut der „intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit“ extrem restriktiv anwendet. Bei einer vernünftigen und sachbezogenen Betrachtung des Wandels und der Probleme der modernen Land- und Forstwirtschaft zeigt sich, dass das Grundverkehrsgesetz den wichtigsten Schlüssel für die Steuerung des land- und forstwirtschaftlichen Immobilienmarktes darstellt. Gerade durch die Steuerung des land- und forstwirtschaftlichen Immobilienmarktes wäre es für die Länder viel leichter möglich, eine den modernen Anforderungen an die Landwirtschaft – eben die Multifunktionalität – entsprechende Agrarrechtssetzung zu installieren.

4. Im Berichtszeitraum setzte der Verfassungsgerichtshof seine **restriktive Judikatur** zu den **Dienstrechtskompetenzen** der **Länder** nach Art 21 Abs 4 B-VG fort. Der Verfassungsgerichtshof hält es für unzulässig, dass ein Land für Dienstnehmer Vordienstzeiten vor einer Definitivstellung einführt und diese nur dann anerkennt, wenn sie bei der betreffenden Gebietskörperschaft absolviert worden sind. Vielmehr verlange Art 21 Abs 4 B-VG die Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, Probezeiten, etc. Damit wird den Ländern das Recht genommen, im Wege solcher Vordienstzeiten die Eignung von Dienstnehmern bzw Dienstbewerbern für den entsprechenden Dienst in der Gebietskörperschaft auf ihre Fähigkeiten zu prüfen. Mit dieser Nivellierung wird wiederum ein kleiner Baustein zur Entwicklung einer föderalistischen Verwaltungskultur beseitigt.
5. Im Bereich der **bundesstaatlichen Organisation** bekräftige der Verfassungsgerichtshof seine schon in der Vergangenheit vorgenommene Auslegung des Art 103 Abs 2 B-VG. Eine **Delegation von Aufgaben** der **mittelbaren Bundesverwaltung** an **Mitglieder** der **Landesregierung** darf danach nur dann erfolgen, wenn im betreffenden Bundesland das Ressortsystem auf Landesebene eingerichtet ist. Ist dies nicht der Fall, wie etwa in der Bundeshauptstadt Wien, so könne eine Übertragung von

Aufgaben an Mitglieder der Landesregierung nur in Form eines Mandates, also einer innerbehördlichen Dienstanweisung erfolgen. Diese Judikatur ist aus föderalistischer Sicht nicht zu beanstanden, wahrt sie doch die Synchronisation von funktionaler Bundes- und Landesverwaltung mit der bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation im Bereich der allgemeinen staatlichen Verwaltung der Länder.

6. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 4 **Finanz-Verfassungsgesetz** (F-VG) war bereits in der Vergangenheit wiederholt Anlass zu föderalismuspolitischer und bundesstaatsrechtlicher Kritik. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte in seiner Judikatur das viel beklagte **Auseinandertriften von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung**. Im Bundesstraßengesetz, BStG 1971, ist die Möglichkeit enthalten, die Planung und den Bau einer bestimmten Autobahnstrecke von der Mitfinanzierung durch das Land abhängig zu machen. Die Modalitäten dieser Mitfinanzierung wurden in einer Art 15a B-VG-Vereinbarung festgelegt (siehe dazu oben Punkt 2.). Die Leistungsverpflichtung des Landes Wien beläuft sich auf ca 50% der Gesamtkosten, was nach Ansicht der Gemeinde Wien zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung dieser Gebietskörperschaft führt. Der Verfassungsgerichtshof ging auf diese Fragen gar nicht ein, da er ausgehend von seiner Judikatur zum finanzausgleichsrechtlichen Paktum, die entsprechende Art 15a B-VG-Vereinbarung als Garant für die Rechtsrichtigkeit und Sachlichkeit dieser Maßnahme betrachtete. Inhaltlich setzte er sich mit der Rechts- und Sachlage gar nicht mehr auseinander. Der Einwand des Verfassungsgerichtshofes, man hätte eben besser verhandeln müssen oder die Vereinbarung gar nicht unterschreiben müssen, muss aus föderalistischer Sicht als „blauäugig“ bezeichnet werden, weiß man doch, dass viele Bundesvorhaben für die Landesbürger von großer Bedeutung sind und der Druck auf die Landesregierungen, solche Knebelvereinbarungen mit dem Bund abzuschließen, sehr groß ist. Angesichts solcher Ergebnisse ist die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Finanzausgleichspaktum doch kritischer zu hinterfragen, als dies bisher geschehen ist. Denn trotz Vermutung der Rechtsrichtigkeit und Sachlichkeit des Paktums muss doch ein gewisser Beurteilungsmaßstab gefordert werden, um auch faktische Überwältigungen von Ländern und Gemeinden bei Finanzausgleichsverhandlungen einigermaßen rechtsstaatlich kontrollieren zu können.
7. Die **finanzausgleichsrechtlichen** Kategorien von **Interessentenbeiträge** und **Benützungsgebühren** wurden vom Verfassungsgerichtshof neuerdings präzisiert. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass Benüt-

zungsgebühren wirklich nur für die tatsächliche Benützung von kommunalen Einrichtungen vorgeschrieben werden dürfen, während darüber hinausgehende Vorschriften für den Anschluss an kommunale Leistungen Interessentenbeiträge sind, die einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Allgemeines

Im Berichtsjahr 2008 wurde die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander fortgeführt und dabei die bestehenden **Kooperationseinrichtungen** genützt.

Wie in den vergangenen Jahren waren die wichtigsten **Koordinationsorgane** auf Länderseite die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren. In Beratungen und Expertengesprächen wurden die Länderstandpunkte sowohl in politischen als auch beamteten Konferenzen abgestimmt und dabei die Länderpositionen festgelegt.

Die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer war für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen bzw die Übermittlung der gefassten Beschlüsse an die Adressaten von besonderer Bedeutung.

Die wichtigsten Kooperationseinrichtungen der Länder in den **EU-Angelegenheiten** sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle – Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen.

2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

2.1. Überblick

Im Jahr 2008 trat die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der Stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** in Kraft.

Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern:

Kundgemacht und in Kraft traten im Berichtsjahr insgesamt **vier Vereinbarungen**, davon drei Vereinbarungen, über deren Abschluss anlässlich der Unterzeichnung des Paktums zum Finanzausgleich 2008-2013 Einigung erzielt worden war:

- die Vereinbarung über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 bis 2013**,

- die Vereinbarung über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013,
- die Vereinbarung über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** und
- die Vereinbarung über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes** und über die **Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung** in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie **Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes**.

Abgeschlossen wurden **drei Vereinbarungen**, die aber im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten sind:

- die Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird,
- die Vereinbarung über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** und
- die Vereinbarung über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**.

Verhandlungen wurden über den Abschluss folgender Vereinbarungen geführt:

- die Vereinbarung über die **Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung**,
- die Vereinbarung zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz** und
- die Vereinbarung über das **Inverkehrbringen** und die **Überprüfung von Feuerungsanlagen**.

Vereinbarungen der Länder untereinander:

- die Vereinbarung über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** wurde kundgemacht und trat in Kraft.

Verhandlungen fanden über den Abschluss nachstehender Vereinbarungen statt:

- die Vereinbarung über die **Marktüberwachung von Bauprodukten**,
- die Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch**.

- Die Länder **Tirol** und **Vorarlberg** führten Gespräche zur Änderung der Vereinbarung über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen**.

Eine Zusammenstellung der im Jahr 2008 abgeschlossenen, kundgemachten bzw in Kraft getretenen Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.2. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2008

Im Paktum über den Finanzausgleich 2008-2013 verpflichteten sich Bund, Länder und Gemeinden durch ein gemeinsames Zusammenwirken dazu beizutragen, dass die Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes, die hohe Lebensqualität und der Wohlstand in Österreich sowie der hohe soziale Standard weiterhin langfristig abgesichert werden.

Von wesentlicher Bedeutung für die erforderliche Orientierung Österreichs ist die internationale Stabilitätsentwicklung insbesondere in den EU-Ländern, die generell einen weiterhin hohen Stabilitätsbedarf erzeugt.

Die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden einigten sich am 10. Oktober 2007 auf den Abschluss einer **Vereinbarung** zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)**.

Es wurden für die nächsten sechs Jahre neue Stabilitätsbeiträge vereinbart, die je nach konjunkturellen Voraussetzungen in einzelnen Jahren in einem bestimmten Ausmaß verringert werden können.

Die **Länder** haben vereinbarungsgemäß bis zum Jahr 2013 als ordentlichen Stabilitätsbeitrag jeweils **Überschüsse** zu erbringen. Diese betragen im Jahr 2008 0,45% des BIP, 2009 0,49% des BIP und ab dem Jahr 2010 0,52% des BIP. Der **Bund** verpflichtete sich zu folgenden **Maximaldefiziten**: Im Jahr 2008 1,33% des BIP, im Jahr 2009 0,68% des BIP und ab dem Jahr 2010 maximal 0,14% des BIP.

Der Stabilitätspakt sieht **keine einseitige Kündigungsmöglichkeit** vor und tritt mit Ablauf des Jahres 2013 außer Kraft.

Nach Vorliegen aller notwendigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen wurde die Vereinbarung kundgemacht (zB BGBl I Nr 127/2008) und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

2.3. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern

- 2.3.1. Im Hinblick auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 war es notwendig, die im Jahr 2001 abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme (vgl 26. Bericht 2001, 156 f) entsprechend anzupassen.

Die zwischen dem Bund und den Ländern im Jahr 2006 begonnenen Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** konnten im Jahr 2007 erfolgreich abgeschlossen werden und die Vereinbarung wurde bei der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 13. April 2007 unterzeichnet (siehe 32. Bericht 2007, 273).

Die Vereinbarung, die einen Geltungszeitraum bis 31. Dezember 2013 hat, enthält – unter Beachtung der Kompetenzverteilung – Regeln für das Zusammenwirken der verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder bei der Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sowie „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“, soweit die Durchführung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt. Damit ist auch sichergestellt, dass die vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich erfüllt werden (siehe dazu auch Kapitel J, Punkt 9.4.).

Nach Vorliegen aller notwendigen parlamentarischen Genehmigungen durch den Nationalrat und den Bundesrat bzw der Landtage wurde die Vereinbarung kundgemacht, zB im BGBl I Nr 60/2008, und trat am 21. April 2008 in Kraft.

- 2.3.2. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 einigten sich die Verhandlungspartner auch auf die Weiterführung der **Organisations- und Finanzierungsreform im Gesundheitswesen** (siehe 32. Bericht 2007, 40 f). Die FAG-Partner einigten sich am 10. Oktober 2007 über den Text der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**. Mit dieser Vereinbarung soll die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens längerfristig sichergestellt werden. In der Vereinbarung ist die Beibehaltung der Bundesgesundheitsagentur, einer Bundesge-

sundheitskommission und der Landesgesundheitsfonds mit Gesundheitsplattformen auf Länderebene vorgesehen. Wichtige Inhalte der Vereinbarung sind die Entwicklung von Modellen für die bedarfsorientierte Versorgung, die Weiterentwicklung und der Ausbau des Kooperationsbereiches (Reformpool), die Erhöhung der finanziellen Beiträge der Bundesgesundheitsagentur und die Fortschreibung der Beiträge der Länder, der Gemeinden sowie der Träger der Sozialversicherung an die Landesgesundheitsfonds.

Die **Vereinbarung** wurde im Berichtsjahr **kundgemacht** und trat rückwirkend mit **1. Jänner 2008 in Kraft**. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Von mehreren Ländern wurde die Vereinbarung im Berichtsjahr in das Landesrecht umgesetzt und die Gesundheitsfondsgesetze entsprechend geändert (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.1.).

- 2.3.3. Mit dem Hausbetreuungsgesetz, BGBl I Nr 33/2007, wurde die Rechtsgrundlage für die 24-Stunden-Betreuung zu Hause geschaffen (siehe dazu 32. Bericht 2007, 46 ff). Auf Grund der Einkommenssituation der pflegebedürftigen Menschen bestehen jedoch Finanzierungslücken.

Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 einigten sich der Bund und die Länder über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**, um die Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung langfristig sicherzustellen. Die Vertragspartner verpflichten sich in der Vereinbarung, ein gebündeltes Verfahrens- und Leistungserbringungssystem aufzubauen und die notwendigen Kosten im Verhältnis Bund 60 vH und Länder 40 vH zu tragen. Es wurden einheitliche Ziele und Grundsätze – analog der Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen aus dem Jahr 1993 – bei der Förderung der 24-Stunden-Betreuung festgelegt.

Die parlamentarische Genehmigung der Vereinbarung durch den Nationalrat und den Bundesrat erfolgte – nach kontroversiell geführten Debatten – bereits im Jahr 2007 (siehe dazu 32. Bericht 2007, 49).

Angesichts der geführten politischen Diskussion über die 24-Stunden-Betreuung und der nach wie vor ungelösten Fragen im Pflegebereich (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 12.1. – 12.6.) befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 17. Jänner 2008 ausführlich mit der Unterzeichnung der Vereinbarung. Dabei wurde festgehalten, dass die Vereinbarung von den Ländern Burgenland, Nieder-

österreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien bereits unterzeichnet wurde. Die Steiermark wird in den nächsten Tagen ebenfalls unterschreiben.

In ihrem **Beschluss** begrüßten die Landeshauptleute den vorliegenden Initiativantrag eines Pflege-Verfassungsgesetzes, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten erlassen werden sollten und sprachen sich auch für eine schrittweise Erhöhung des Pflegegeldes aus. Die Landeshauptleute stellten in Aussicht, die vorliegende **Vereinbarung** zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu **unterzeichnen**.

Mit Schreiben vom 18. September 2008, VSt-5630/20, teilte die Verbindungsstelle der Bundesländer mit, dass die gegenständliche Vereinbarung nunmehr von allen Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsmäßigen Erfordernisse unterfertigt wurde.

Die **Vereinbarung** wurde noch im Berichtsjahr in den Ländern Niederösterreich und Vorarlberg in den Landesgesetzblättern kundgemacht und trat rückwirkend mit **1. Jänner 2008** in Kraft. Damit wurde – im Geiste des kooperativen Föderalismus – eine wichtige sozialpolitische Maßnahme von Bund und Ländern gemeinsam umgesetzt, die zu einer wesentlichen Besserstellung für die betroffenen pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen beitragen soll.

- 2.3.4. Nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend, bis zum Jahr 2010 für 33% der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Vorschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen beherrschen können.

Die Maßnahmen zur Erreichung der beiden vorgenannten Ziele bedürfen eines Zusammenwirkens von Bund und Ländern. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 einigten sich Bund und Länder auch über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institu-**

tionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf die Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Im § 23 Abs 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 sind Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für den Ausbau des institutionellen Angebots und für die Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in den Jahren 2008 bis 2010 in Höhe von jährlich 20 Mio € (15 Mio € jährlich zur Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, 5 Mio € jährlich zur Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen) vorgesehen.

Zu dem von der Bundesregierung am 10. Oktober 2007 verabschiedeten **Entwurf** einer Vereinbarung machten die Länder in der **Gemeinsamen Länderstellungnahme** vom 3. Dezember 2007, VSt-5678/5, mehrere Verbesserungsvorschläge und Bedenken geltend. So komme es bei der geplanten Sprachförderung zu einer Verlagerung von schulischen Aufgaben in die Kindergärten und somit zu einer Kostenverlagerung zulasten der Länder. Auch der Ausbau der Betreuungsplätze sollte sich nach dem tatsächlichen Bedarf und nicht nur nach der fiktiven Vorgabe des „Barcelona-Zieles“ richten. Die Länder hielten weiters fest, dass die vorgegebenen Fristen für die Schaffung der rechtlichen Grundlagen unrealistisch erscheinen und die Bundesförderung nur auf drei Jahre befristet ist, sodass die Folgekosten dann bei den Ländern verbleiben.

Anlässlich der Tagung der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vom 16. Jänner 2008 hielten mehrere Länder fest, dass die Vereinbarung in der vorliegenden Fassung nicht unterzeichnet wird.¹

Bei Gesprächen am 31. März 2008 zwischen Bundesministerin BURES und Ländervertretern kam es zu keiner Annäherung der Standpunkte. Die Ministerin lehnte eine Fristverlängerung für die Unterzeichnung

¹ Vgl Kindergarten-Millionen: Kassiert Wien allein? Acht Länder fordern Bund zu Nachverhandlungen auf, in: Die Presse vom 14.02.2008; Länder proben den Aufstand. Der Bund macht 60 Mio Euro für den Ausbau der Kindergärten locker, doch bisher haben nur zwei Bundesländer das Paket unterzeichnet. Niederösterreich kämpft an vorderster Front gegen die Vereinbarung, in: Der Standard vom 21.03.2008.

der Vereinbarung ab.² Im Zuge der Beantwortung einer **parlamentarischen Anfrage**³ gab Bundesministerin BURES den genauen Aufteilungsschlüssel für die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für den Ausbau der Kinderbetreuung auf die einzelnen Länder bekannt und teilte mit, dass eine Verlängerung der für die Unterzeichnung der Vereinbarung vorgesehenen Frist 31. März 2008 die Zustimmung der (bisherigen) Vertragspartner voraussetzt.

Bei der Tagung der Landesamtsdirektorenkonferenz am 3. April 2008 wurde festgehalten, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung durch das Burgenland bereits erfolgt ist und die Unterzeichnung durch Salzburg, Steiermark und Wien in nächster Zeit beabsichtigt ist. Die anderen Länder werden derzeit keine Unterzeichnung der Vereinbarung in der vorliegenden Form vornehmen.

In der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** vom 24. April 2008 bezeichnete der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER die Vorgangsweise auf Bundesseite als einen einzigartigen schweren Verstoß gegen das partnerschaftliche Prinzip. Die Landesfinanzreferenten forderten weitere Gespräche mit dem Bund, um die offenen Fragen zu klären.

Anlässlich der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** vom 28. April 2008 wurde festgehalten, dass es nicht akzeptabel ist, dass der **Bund zwei unterschiedliche Verhandlungspartner** jeweils für die SPÖ-dominierten Länder und für die ÖVP-dominierten Länder nominiert hat. Es

2 Vgl. Keine Einigung bei Kinderbetreuung, in: SN vom 31.03.2008; Länder-Match um Kindergärten. Bundeszuschuss. Wer nicht unterschreibt, bekommt – zumindest 2008 – kein Geld, in: Die Presse vom 01.04.2008; Tür für VP-Länder bei Kinderbetreuung weiter offen. Frauenministerin Bures hat am Samstag ihre Bereitschaft bekräftigt, auch den ÖVP-Ländern und Kärnten in Sachen Kinderbetreuung trotz Fristversäumnis Bundesmittel zukommen zu lassen, in: SN vom 05.04.2008.

3 Siehe die Anfrage 2618/J-BR/2008 der Bundesräte EINWALLNER (SPÖ, Vorarlberg), Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst betreffend 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuung.

Beantwortung: 2404/AB-BR/2008; Schreiben der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst, BURES, vom 18. April 2008, GZ: BKA-353.410/0004-I/4/2008, an den Präsidenten des Bundesrates.

müsse einen einzigen Verhandlungspartner seitens des Bundes für alle Länder geben.

In Gesprächen von Bundesministerin Dr. KDOLSKY mit Vertretern der ÖVP-Länder und Kärnten am 28. April 2008 in Innsbruck konnte Einigung über die offenen Punkte erzielt werden.⁴ Bei diesen Verhandlungen wurden folgende Ergänzungen bzw. Präzisierungen und Auslegungen des Vereinbarungstextes festgelegt: Der Ausbau des Versorgungsangebotes bis 2010 soll nach Maßgabe der Nachfrage nach Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen. Der Zweckzuschuss des Bundes in Höhe von 4000 € wird für die Schaffung von zusätzlichen ganztagsfähigen Kinderbetreuungsplätzen gewährt. Die Förderung von länderspezifischen Sprachförderungsmodellen ist auch für Unter-Fünf-Jährige verwendbar. Vereinbart wurde auch, dass die von den Ländern zur Kofinanzierung der Bundesförderung bereits budgetierten Landesmittel vom Bund als Kofinanzierungsmittel für 2008 anerkannt werden. Vereinbart wurde weiters, dass die Vereinbarung von jenen Ländern, die vor dem 31. März 2008 nicht unterschrieben haben (das sind Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg), bis Ende Mai 2008 unterschrieben sein muss, um Gültigkeit für das Jahr 2008 zu haben.

Die Vereinbarung wurde nach der Einigung in den Verhandlungen von den Landeshauptleuten unterzeichnet. Am 30. Mai 2008 unterschrieb als letzter Ländervertreter der Tiroler Landeshauptmann die Vereinbarung.⁵

Die Vereinbarung wurde im **Bundesgesetzblatt** und in den Landesgesetzblättern **Burgenland** und **Vorarlberg** noch im Berichtsjahr 2008 **kundgemacht** und **trat vereinbarungsgemäß rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft**.

4 Vgl. Kdolsky verhandelt Kinderbetreuung mit Ländern, in: SN vom 28.04.2008; Länderzustimmung bei Kinderbetreuung. Frauenministerin Bures und Familienministerin Kdolsky haben am Mittwoch vor dem Ministerrat die Zustimmung der ÖVP-geführten Länder zur Kinderbetreuungsförderung des Bundes begrüßt, in: SN vom 30.04.2008.

5 Vgl. 15a-Vertrag von allen Ländern unterzeichnet. Mit der Unterschrift Tirols haben am Freitag alle Bundesländer die 15a-Verträge zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze unterzeichnet, in: SN vom 30.05.2008.

2.3.5. Das Bundesministerium für Justiz war in den vergangenen Jahren beim Straf- und Maßnahmenvollzug mit einer Aufwandssteigerung für externe medizinische Versorgungsleistungen, insbesondere bei den Kosten für die stationäre Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten konfrontiert. Diese Kostenentwicklungen sind auch darauf zurückzuführen, dass – da der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine Krankenversicherung leistet – für die externe medizinische Versorgung überwiegend den Volltarif für unversicherte Privatpatienten (also der höchste Tarif) zu bezahlen ist und nicht der (günstigere) Tarif für Sozialversicherungsträger.

In der ersten Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, verpflichteten sich die Länder für die Jahre 2003 und 2004 dem Bund jeweils einen Pauschalbetrag von rd 8,55 Mio € zur Verfügung zu stellen (vgl dazu 29. Bericht 2004, 219 f). Die Vereinbarung wurde später für die Jahre 2005 bis 2008 verlängert.

Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013 zwischen Bund und den Ländern wurde Übereinkunft erzielt, neuerlich eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** abzuschließen. Darin verpflichteten sich die Länder, dem Bund für den Zeitraum von 2009 bis 2013 einen jährlichen Pauschalbetrag von 8,55 Mio € zur Verfügung zu stellen und auf eine Kündigung der Vereinbarung zu verzichten. Der Abschluss der Vereinbarung wurde vom Nationalrat in der 56. Sitzung am 10. April 2008 genehmigt, der Bundesrat erteilte in seiner 755. Sitzung am 24. April 2008 seine Zustimmung. Daraufhin wurde das Ratifikationsverfahren in den Ländern eingeleitet.

Die Vereinbarung wurde im Bundesgesetzblatt, BGBl I Nr 4/2009, kundgemacht und **trat mit 1. Jänner 2009 in Kraft**. Im Berichtsjahr erfolgte eine Kundmachung der Vereinbarung nur in Wien.

2.3.6. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 1. November 2005⁶ machte eine Änderung der im Jahr 1993 abgeschlossenen und im Jahr

⁶ Siehe das Urteil des EuGH vom 1. November 2005, Rs BURTSCHER, C-213/04 – vgl dazu 30. Bericht 2005, 114.

2005 geänderten (siehe 30. Bericht 2005, 233) Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken notwendig, da in der Vereinbarung eine Regelung enthalten war, dass Rechtsgeschäfte dann unwirksam werden, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren um eine verwaltungsbehördliche Genehmigung angesucht bzw die erforderliche Erklärung abgegeben wurde.

Nach Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, in denen Einigung über den neuen Vertragstext erzielt wurde, versandte das Bundesministerium für Justiz im November 2007 die **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern**, mit der die Vereinbarung über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird, an die Länder zur Unterfertigung und leitete dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage (RV 317 dB XXIII. GP NR) zur parlamentarischen Genehmigung weiter.

Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils sieht die Vereinbarung im neuen Art 2 Abs 2 nunmehr vor, dass ein Rechtsgeschäft dann rechtsunwirksam wird, wenn eine von der Grundverkehrsbehörde gesetzte Frist zur Nachholung der versäumten Handlung ungenützt verstreicht.

Der Nationalrat erteilte in der 56. Sitzung am 10. April 2008, der Bundesrat in seiner 755. Sitzung am 20. April 2008 die Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung. Die Vereinbarung wurde von den Landeshauptleuten im Umlaufweg unterzeichnet. Im August 2008 lag eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung vor. Bis zum Jahresende 2008 haben noch nicht alle Länder mitgeteilt, dass die nach der jeweiligen Landesverfassung für das Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 2.3.7. In den Finanzausgleichsverhandlungen im September 2007 wurde der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** vereinbart und in der Unterzeichnung des FAG-Paktums am 10. Oktober 2007 endgültig fixiert. Über die textliche Ausgestaltung der Vereinbarung sind noch entsprechende Verhandlungen zu führen.

Diese Vereinbarung soll die bestehende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion an Treibhausgasemissionen, BGBl II Nr 19/2006 (siehe dazu 30.

Bericht 2005, 232) ersetzen, bzw den Regelungsgegenstand erweitern. Die Vereinbarung verfolgt das Ziel, im Bereich von Gebäuden sehr ambitionierte Maßnahmen des Bundes und der Länder zum Klimaschutz zu schaffen. Von wesentlicher Bedeutung ist aber auch die Umsetzung zunehmend ambitionierter Wärmeschutzbestimmungen in den landesrechtlichen Vorschriften, wie aktuell durch die Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vorgegeben.

In ihrer Tagung am 16. Jänner 2008 beriet die **Landesamtsdirektorenkonferenz** den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern. Bei einem Workshop am 8. Jänner 2008 wurden inhaltliche Änderungen des vorgelegten Vereinbarungsentwurfes vereinbart, die auch in einem neuen Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berücksichtigt werden müssen. Mehrere Länder betonten, dass die Wohnbauförderung nicht ausschließlich für Zwecke des Klimaschutzes verwendet werden darf und sprachen sich gegen eine Aushöhlung der Wohnbauförderungsmittel durch die Festlegungen in der Vereinbarung aus. Die Länder lehnten die vorgesehenen Kompensationszahlungen ebenso ab, wie die Aufnahme von Punkten in die Vereinbarung, die im Paktum zum FAG nicht aufscheinen. Die Klimaschutzziele dürfen nicht allein durch den Einsatz der Wohnbauförderungsmittel erreicht werden. Auch darf die Schuld, falls die Klimaschutzziele nicht erreicht werden, nicht allein den Ländern zugeschoben werden.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung vom 24. April 2008 mit dem Einsatz von Wohnbauförderungsmitteln für den Klimaschutz und dem aktuellen Stand der Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung. Entschieden **abgelehnt** wurden die **Versuche** des **Bundes**, den Ländern vorzuschreiben, auf welche Weise solche Finanzmittel verwendet werden sollen (siehe dazu Kapitel C, Punkt 8.). In ihrem **Beschluss** forderten die Landesfinanzreferenten den Bund auf, die weiteren Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung im Geiste des FAG-Paktums zu führen und die grundlegenden Einwenden und Vorbehalte der Länder in entsprechender Weise zu berücksichtigen. Es wurde auch ein Bekenntnis zur Stärkung von nachhaltigen Investitionen auf dem Gebiet der Energieeffizienz abgelegt.

Nach mehreren Bund-Länder-Verhandlungen wurden im Laufe des Jahres 2008 die offenen Fragen geklärt und eine endgültige Einigung über den Text der Vereinbarung erzielt.

In ihrer Tagung am 26. September 2008 stellte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** neuerlich fest, dass beim Abschluss des FAG-Paktums die Beibehaltung hinsichtlich Volumen, Dynamik und Verteilung der Wohnbauförderungsmittel vereinbart wurde. Um die ständigen Diskussionen über die Wohnbauförderungsmittel zu beenden, sprachen sich die Finanzreferenten für eine umgehende Unterzeichnung der Vereinbarung aus, wobei die seinerzeit vereinbarten Punkte des Paktums berücksichtigt werden müssen.

Daraufhin wurde vorgesehen, dass die Vereinbarung (Originalurkunde) anlässlich der Tagung der Landeshauptleutekonferenz am 17. Oktober 2008 unterzeichnet werden sollte. Nachdem diese Tagung abgesagt werden musste, wurde die **Vereinbarung** im **Umlaufwege** an die Landeshauptleute zur Unterfertigung übermittelt. Im Dezember 2008 war die Unterzeichnung durch alle Landeshauptleute abgeschlossen. Seitens des Bundes wurde die Vereinbarung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterschrieben.

Die Vereinbarung ist von den Ländern entsprechend umzusetzen, wobei der wohnbauförderungsrelevante Teil der Vereinbarung in Durchführungsverordnungen zu den Wohnbauförderungsgesetzen umzusetzen sein wird.

2.4. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

- 2.4.1. Beim Abschluss des FAG-Paktums über den Finanzausgleich 2007-2013 erzielten der Bund und die Länder am 10. Oktober 2007 auch grundsätzliche Einigung über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über eine **bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung**.

Der vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz am 11. Februar 2008 zur Begutachtung übermittelte Entwurf der Vereinbarung wurde von den Ländern abgelehnt (siehe dazu Kapitel A, Punkt 13.2.). Nach weiteren Verhandlungen kam es im ersten Halbjahr 2008 zu einer grundsätzlichen Einigung über den Vertragstext auf der Basis des überarbeiteten Ministerialentwurfes (188 ME) vom 17. April 2008. In ihrer Tagung am 24. April 2008 nahm die **Landesfinanzreferentenkonferenz** einen Bericht über offene Finanzierungsfragen zur Kennt-

nis, die **Landessozialreferentenkonferenz** behandelte in ihrer Tagung am 19. und 20. Juni 2008 noch offene inhaltliche Punkte.

Im Laufe des Jahres 2008 wurde die Vereinbarung von acht Landeshauptleuten unterschrieben, lediglich der Kärntner Landeshauptmann unterzeichnete die Vereinbarung nicht, da im Land Kärnten Familien mit Kindern durch die Vereinbarung schlechter gestellt würden als bisher.

Eine endgültige Einigung über die Vereinbarung betreffend die Einführung der bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung gelang im Berichtsjahr nicht (siehe ausführlich Kapitel A, Punkte 13.1. – 13.4.), obwohl das FAG-Paktum, in dem dies vereinbart worden war, von allen Partnern unterschrieben wurde.

Im Regierungsprogramm 2008-2013 bekennt sich die Bundesregierung zur zügigen Verwirklichung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung⁷, sodass diese wohl im Jahre 2009 endgültig verwirklicht werden dürfte und auch die Vereinbarung in Kraft treten sollte.

- 2.4.2. Im Jahr 2007 wurden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz**⁸ aufgenommen.

Nachdem ein erster Entwurf der Vereinbarung von der Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 14. September 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (siehe 32. Bericht 2007, 279), gingen im Berichtsjahr 2008 die Verhandlungen nur sehr schleppend weiter. Diskutiert wurde ua auch über die Zurechnung von Einsparungen bei Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen (beispielsweise die Förderung von Beratungen und Weiterbildungsmaßnahmen in Kombination mit Investitionsförderungen, wie zB bei der thermischen Gebäudesanierung), die von mehreren Stellen oder Vertragsparteien finanziert oder finanziell unterstützt werden.

Da vom Bund seit dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens im Oktober 2007 keine weiteren Aktivitäten gesetzt wurden, urgierte der

⁷ Siehe im Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“, 188.

⁸ Siehe Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl Nr L 114 vom 27.04.2006, S 64-85.

Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER in einem Schreiben vom 21. April 2008 an Bundesminister Dr. BARTENSTEIN die Unterzeichnung der Vereinbarung, da die Vereinbarung eine Voraussetzung für eine koordinierte Umsetzung der Richtlinie auf Bundes- und Landesebene darstellt.

Im Laufe des Jahres 2008 konnten keine Aktivitäten zur Unterzeichnung des – akkordierten – Entwurfes der Vereinbarung festgestellt werden.

- 2.4.3. Die seit dem Jahr 1996 geführten Verhandlungen zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über das **Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen** wurden im Jahr 2008 fortgesetzt.

Der von der (im Jahr 2003 eingesetzten) Länderexpertengruppe zur Harmonisierung des Heizanlagenrechts im September 2007 vorgelegte Entwurf der Vereinbarung wurde nicht von allen Ländern (zB von Niederösterreich) akzeptiert. Einen strittigen Punkt bildeten ua die Emissionsgrenzwerte für jene Blockheizkraftwerke, für die nicht explizit Grenzwerte aus Rechtsvorschriften des Bundes anzuwenden sind.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 3. April 2008 den Bericht des Landes Salzburg, das den Vorsitz in den Verhandlungen führt, zur Kenntnis und ersuchte den Vorsitzenden der Länderexpertengruppe Mag. DUSSNIG, einen abschließenden Bericht zu erstatten, um dann das weitere Vorgehen zu beraten. Bei der Tagung der **Landesumweltreferentenkonferenz** am 20. Juni 2008 stand der Abschluss der Vereinbarung ebenfalls auf der Tagesordnung.

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 1. Oktober 2008 den aktuellen Stand in dieser Angelegenheit zur Kenntnis. Das **Land Niederösterreich** wurde um Prüfung ersucht, ob die gemachten Einwendungen, etwa dass die Lagerung von Festbrennstoffen von der Vereinbarung geregelt werden soll, oder dass Doppelgleisigkeiten durch OIB-Richtlinien in einigen Bereichen bestehen, weiterhin aufrecht bleiben. Erst danach kann eine abschließende Sitzung der Länderexpertengruppe stattfinden und die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgen. Dazu kam es im Berichtsjahr allerdings nicht.

Anzumerken ist, dass einige Passagen aus dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf von mehreren Ländern (etwa in der **Steiermark** durch das Gesetz, mit dem das Steiermärkische Baugesetz und das Steuer-

märkische Feuerungsanlagengesetz geändert werden, LGBl 2008/27 – siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.6.6.), bereits in das Landesrecht umgesetzt wurden. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hinsichtlich der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen sowie den Umfang der wiederkehrenden Überprüfungen von Feuerungsanlagen einschließlich dem Formblatt.

2.5. Vereinbarungen der Länder und Vertragsverhandlungen der Länder

- 2.5.1. Die von den **Ländern** im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (siehe 32. Bericht 2007, 280) wurden im Berichtsjahr fortgesetzt und erfolgreich abgeschlossen.

Mit der Vereinbarung, deren Text von der Länderarbeitsgruppe Tierzucht ausgearbeitet wurde, soll durch den einzurichtenden Tierzuchtrat der Vollzug harmonisierter EU-konformer Tierzuchtgesetze unterstützt werden. Die Landesagrarreferentenkonferenz sprach sich ausdrücklich für den Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung aus.

Anlässlich ihrer Tagung am 3. April 2008 befasste sich die **Landesamtsdirektorenkonferenz** mit dem Abschluss der Vereinbarung und noch offenen Fragen. Dabei wurde Übereinkunft erzielt, dass sich die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer nur auf die Funktion der Geschäftsstelle für den Tierzuchtrat beschränken soll und es zu keiner Dienstzuteilung von Sachverständigen zur Verbindungsstelle kommen darf. Um den Vollzug der derzeit geltenden Tierzuchtgesetze zu unterstützen, soll die Vereinbarung bereits an dem Tag in Kraft treten, an dem bei der Verbindungsstelle die schriftlichen Mitteilungen von sechs Ländern eingelangt sind, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 28. April 2008 in Lienz wurde die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat) von den Landeshauptleuten **unterzeichnet** und das Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern eingeleitet.

Noch im Berichtsjahr wurde die Vereinbarung, die am 19. März 2009 für alle Länder in Kraft trat, in den Ländern Tirol und Vorarlberg im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Im Gesetz über die Tierzucht in Tirol (**Tiroler Tierzuchtgesetz**), LGBl 2008/38, mit dem mehrere EU-Richtlinien umgesetzt wurden, wurde auch in Umsetzung der Vereinbarung der von den Ländern geschaffene **Tierzuchtrat** verankert (siehe dazu Kapitel F, Punkt 2.6.7.).

- 2.5.2. Da die Marktüberwachung von Bauprodukten von den Ländern wahrzunehmen ist, beauftragte die Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrer Tagung am 14. September 2007 eine Expertengruppe, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** auszuarbeiten (siehe 32. Bericht 2007, 280).

Am 2. September 2008 trat die EU-Verordnung (EG) Nr 765/2008⁹ über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten in Kraft. Mit dem sog „Binnenmarktpaket“ ist auch eine Neuverteilung der Zuständigkeiten bei der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Bereich von Bauprodukten verbunden. Die innerstaatliche Konkretisierung der Bestimmungen soll mit dem Abschluss der Vereinbarung erfolgen.

Die **Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung** trat im Berichtsjahr zu neun Sitzungen zusammen, um über den Entwurf der Vereinbarung zu beraten (siehe dazu auch I/3, Punkt 2.4.2.).

Die **Landesamtsdirektorenkonferenz** nahm in ihrer Tagung am 1. Oktober 2008 einen Zwischenbericht über den Stand der Vertragsverhandlungen zur Kenntnis. Nach intensiver Diskussion, bei der die Länder Salzburg und Vorarlberg verfassungsrechtliche Bedenken geltend machten, dem OIB Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt zu übertragen, erteilte die Landesamtsdirektorenkonferenz in ihrem **Beschluss** der Länderexpertengruppe den Auftrag, den

9 Siehe die Verordnung (EG) Nr 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 339/93 des Rates, ABI Nr L 218 vom 18. 04.2008, S 30-46.

Vereinbarungsentwurf dahingehend fertig zu stellen, dass dem Österreichischen Institut für Bautechnik alle in der gegenständlichen EU-Verordnung vorgesehenen Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren übertragen werden.

Befürwortet wurde der von der Länderexpertengruppe vorgeschlagene Ansatz hinsichtlich einer sektoralen Akkreditierungsstelle. Der Bund wurde ersucht, seine Position als möglicher Vertragspartner der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, insbesondere in Bezug auf

- a) die Übertragung der Aufgaben der Marktüberwachung von Bauprodukten, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, auf das Österreichische Institut für Bautechnik und
- b) dessen Anerkennung als Akkreditierungsstelle der Länder auch für Bauprodukte, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, dazulegen.

Die Beratungen auf Expertenebene über den Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG betreffend die Marktüberwachung von Bauprodukten und die Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Eine zentrale Frage dabei ist, ob der **Bund Vertragspartner** einer solchen Vereinbarung sein kann bzw sein will.

- 2.5.3. Die Länder führten im Berichtsjahr Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung** betreffend den **Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch** geändert werden soll.

In der Tagung am 24. April 2008 stimmte die **Landesfinanzreferentenkonferenz** der **Erhöhung** der **Pauschalabfindung** (sog „**Kuchler Satz**“) ab dem Schuljahr 2008/2009 zu. Demnach soll künftig für jene Schülerinnen und Schüler, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenghs eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 42,50 € pro Lehrgangswoche (wertgesichert) entrichtet werden.

Im Berichtsjahr wurden weitere Gespräche zwischen den Ländern über die weitere Abstimmung des Vereinbarungsentwurfes geführt, die Vereinbarung jedoch noch nicht unterzeichnet.

- 2.5.4. Die Länder Tirol und Vorarlberg führten im Jahr 2008 Gespräche über eine Änderung der **Vereinbarung** über die **Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und die Instandhaltung der Grenzzeichen**. Zu einer Unterzeichnung der Vereinbarung kam es noch nicht.

3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Durch die bestehenden Kooperationseinrichtungen wurde die seit Jahren erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw der Länder untereinander im Jahr 2008 weitergeführt.

3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer

Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung stellt die **wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder** dar. Zu den Hauptaufgaben und Tätigkeitsschwerpunkten der Verbindungsstelle zählen die Organisation und Durchführung der Länderkonferenzen (sowohl der politischen als auch der beamteten Referenten), die Übermittlung der in diesen Konferenzen gefassten Beschlüsse und die Koordination der Länderstandpunkte sowie die Abgabe von Gemeinsamen Länderstellungnahmen.

In den **EU-Angelegenheiten** werden von der Verbindungsstelle die Länderstandpunkte abgestimmt, Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und Dokumente und Unterlagen weitergeleitet. Wertvolle Arbeit leistet die Verbindungsstelle auch in den Klagsverfahren vor den Organen der Europäischen Union.

Die **Verbindungsstelle der Länder – Brüssel** bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union erfüllt wichtige Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben. Zu erwähnen ist auch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Länder – Brüssel als Serviceeinrichtung, die Kontakte zu Einrichtungen und Organen der Europäischen Union herstellt und Besucher in Brüssel betreut.

3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet. Die ÖROK erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. In der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Wirtschafts- und Sozialpartner kommt dabei dem „Unterausschuss Regionalwirtschaft“ besondere Bedeutung zu.

Die österreichischen Länder sind in die Tätigkeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und der Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Die Österreichische Raumordnungskonferenz¹⁰ widmete sich im Jahr 2008 folgenden Arbeitsschwerpunkten (siehe ausführlich I/2) und Aufgaben:

- Im **„Mittelfristigen Arbeitsprogramm 2000-2006“** wurde unter dem Schirmthema „Räumliche Auswirkungen von Megatrends: Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten“ an vier Projekten, die im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten, gearbeitet.
- Bei der 25. Sitzung der ÖROK im Oktober 2008 wurde über die Neuerstellung eines **„Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes ÖREK 2011“** beraten.
- Nach der Genehmigung des **Nationalen Strategischen Rahmenplans „STRAT.AT 2007-2013“** durch die Europäische Kommission stand der Start der strategischen Umsetzungsbegleitung „STRAT.ATplus“ im Mittelpunkt der Arbeiten des zuständigen Ausschusses der ÖROK.
- Die ÖROK-Geschäftsstelle erfüllte für die operationellen Programme 2007-2013 **„Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“** sowie **„Konvergenz/Phasing Out Burgenland“** die Funktion des gemeinsamen Sekretariats.
- Im Rahmen des Ziels **„ETZ – Europäische Territoriale Kooperation“** beteiligt sich Österreich an sieben „grenzüberschreitenden“ Programmen. Im Berichtsjahr wurden die ersten Projekte von den Programmausschüssen genehmigt.

¹⁰ Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit der ÖROK und die einzelnen EU-Förderprogrammen unter www.oerok.gv.at.

- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen zwei Bände. Die **25. Lieferung des ÖROK-Atlas** war den Themen Gesundheit und Soziales, Cluster in Österreich, Stand der örtlichen und überörtlichen Raumordnung und Ergebnisse der Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006 gewidmet.

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Im Jahr 1993 gründeten die Länder das **Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)** als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen. Damit sollen eine einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechtes unterstützt und Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden.

Vom OIB werden die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene vertreten und dadurch – im Sinne einer effizienten Verwaltung – eine beträchtliche Kosteneinsparung erzielt, da sonst diese Aufgaben von den einzelnen Landesverwaltungen selbst wahrgenommen werden müssten.

Bei der Tätigkeit des OIB¹¹ im Jahr 2008 (siehe I/3) standen folgende Arbeiten im Mittelpunkt:

- Die **OIB-Richtlinien** zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften wurden zur Umsetzung der **EU-Gebäuderichtlinie** von sechs Ländern in das Landesrecht übernommen. Vier Länder übernahmen die OIB-Richtlinien zur Gänze in das Baurecht.
- Aufgenommen wurden die Arbeiten für den Abschluss einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Marktüberwachung für Bauprodukte**.
- Im Jahr 2008 wurden 554 neue **Europäische technische Zulassungen** erteilt.
- Vom OIB wurden im Berichtsjahr 2147 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen.

11 Siehe ausführlich zum Österreichischen Institut für Bautechnik und dessen Tätigkeit sowie den veröffentlichten Dokumenten und Verzeichnissen unter www.oib.or.at

- Das OIB vertrat die Länder auf **europäischer Ebene** in mehreren Sitzungen und bearbeitete zahlreiche Kommissionsdokumente. Die Länderinteressen wurden auch in den Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) wahrgenommen.
- Die **49 akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen** wurden betreut, um neue Prüfverfahren und Produkte zu berücksichtigen.
- In die **OIB-Baudatenbank** wurden im Jahr 2008 3.298 neue Dokumente aufgenommen, darunter 2.174 ÜA-Nachweise, 573 Europäische technische Zulassungen und 668 Normen. Diese Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich und abrufbar.
- Die **OIB-Homepage** wurde erweitert. Im Bereich der **Öffentlichkeitsarbeit** wurde besonderes Augenmerk auf die Herausgabe der vierteljährlich erschienenen Zeitschrift „OIB aktuell“ gelegt. Weiters wurden Newsletter und Aussendungen an spezielle Zielgruppen versandt und Informationsstände bei verschiedenen Veranstaltungen organisiert.

3.4. Staatliches Krisenmanagement und Katastrophenschutz

Im Bereich des **Zivilschutzes** und des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM)** ist eine enge Kooperation von Bund und Ländern notwendig, um die anstehenden Fragen gemeinsam zu erörtern und zu lösen.

Im Berichtsjahr 2008 war die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern von folgenden Schwerpunkten gekennzeichnet:

- Die **Jahrestagung des Koordinationsausschusses des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** fand am 3. und 4. Dezember 2008 in Bad Aussee statt. Der Ausschuss, der aus Vertretern aller Bundesministerien, der Länder und der Einsatz-, Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie Medienvertretern besteht, hat insgesamt acht Fachgruppen eingerichtet, die über ihre Tätigkeiten berichten.

Die wesentlichsten Ergebnisse der Tagung waren:

- Erstellung einer SKKM-Strategie 2020 auf Grund des vorgelegten Entwurfes
- Realisierung eines SKKM-Internetportales als Entscheidungshilfelinstrument für Behörden und Einsatzorganisationen

- Durchführung eines zweiten Lehrganges „Führen im Katastropheneinsatz“ durch die SKKM-Fachgruppe Ausbildung.
- Die bei der SKKM-Jahrestagung 2008 vorgestellte **SKKM-Strategie 2020** zielt darauf ab, einvernehmlich die potenziellen Herausforderungen im Bereich des Katastrophenschutzes des nächsten Jahrzehntes darzustellen, denen typischerweise im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern zu begegnen ist und auf die sich daher gemeinsame Aktivitäten des Bundes, der Länder und der Einsatzorganisationen in den kommenden Jahren konzentrieren sollen. Die Strategie versucht, dazu Maßnahmen und Instrumente zu beschreiben, die gesetzt bzw eingesetzt werden können, um auf künftige Herausforderungen effizient reagieren zu können. Sie soll als Richtschnur für die Weiterentwicklung des SKKM dienen. Die Strategie umfasst den Regelkreis der Katastrophenprävention, Katastrophenvorsorge, Katastrophenhilfe und der Beseitigung von Katastrophenfolgen.
- Im Jahr 2008 fanden Veranstaltungen im In- und Ausland im Rahmen des **EU-Expertenaustauschsystems** statt, an dem zahlreiche Vertreter der Länder teilnahmen. Hervorzuheben ist insbesondere der Besuch einer sechsköpfigen Delegation hochrangiger Feuerwehroffiziere aus Stockholm im Jänner 2008, die neben einem Besuch des Bundesministeriums für Inneres auch ein umfassendes Programm in Tirol absolvierten. Unter anderem stand ein Besuch der Berufsfeuerwehr Innsbruck, der Landesfeuerwehrschule in Telfs sowie der Landeswarnzentrale Tirol auf dem Programm.
Im Mai erfolgte dann der Gegenbesuch einer Delegation in Stockholm, bestehend aus Mitgliedern des Bundesministerium für Inneres sowie der Abteilung für Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- Am 14. und 15. Oktober 2008 fand in Innsbruck das alljährliche **Treffen der Trainingskoordinatoren** im Bereich des **EU-Katastrophenschutzmechanismus** statt. Dieses seitens der Europäischen Kommission kofinanzierte Treffen wurde von der Abteilung für Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung mit Unterstützung des Bundesministerium für Inneres veranstaltet.
- Im Bundesministerium für Inneres fand am 12. November 2008 ein **Informationsworkshop** zum Thema „**Internationale Katastrophenhilfe**“ für Vertreter aus den einzelnen Ressorts, Ländern und Einsatzorganisationen statt. Ziel war es, die Zusammenarbeit operativ tätiger Personen zu ver-

bessern, eine Plattform für Networking anzubieten sowie über die neuesten Entwicklungen im EU- und UN-Bereich zu informieren.

- Am 4. Oktober 2008 wurde wieder der jährlich stattfindende bundesweite **Zivilschutz-Probealarm** durchgeführt. Dabei wurden die drei Zivilschutzsignale „Warnung“, „Alarm“ sowie „Entwarnung“ in ganz Österreich von der Bundeswarnzentrale in Wien bzw von den neun Landeswarnzentralen in den Bundesländern ausgelöst.

Der regelmäßige Probealarm dient einerseits der Überprüfung der technischen Einrichtungen des Warn- und Alarmsystems, andererseits soll damit aber auch die Bevölkerung mit den Zivilschutzsignalen und deren Bedeutung vertraut gemacht werden. Die Auslösung der Signale kann je nach Gefahrensituation zentral von der Bundeswarnzentrale im Einsatz- und Krisenkoordinationscenter des Bundesministeriums für Inneres, von den Landeswarnzentralen der einzelnen Bundesländer oder den Bezirkswarnzentralen erfolgen.

3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Die Länder **Burgenland**, **Niederösterreich** und **Wien** gründeten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordination raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region. Neben der Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost zählen die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten zu den Aufgaben der PGO.

Im Berichtsjahr 2008 führte – turnusmäßig – das Land **Burgenland** den **Vorsitz** in allen **Organen** der **PGO** (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle)

Um innerhalb der Wirtschaftsregion CENTROPE eine Schlüsselrolle spielen zu können, ist eine gut funktionierende Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien unabdingbar. Eine der Herausforderungen für gemeinsames Handeln ist die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria, die Wien und der gesamten Region ein starkes Bevölkerungswachstum voraussagt.

Im Jahr 2008 wurden in der Tätigkeit der PGO¹² folgende Schwerpunkte gesetzt:

- **„Zukunftsstandort Ostregion – Entwicklungsleitbild „Strategien zur Raumentwicklung – SRO“**

Vor dem Hintergrund der neuen Bevölkerungsprognose wurde das Projekt „Strategien zur Raumentwicklung – SRO“ im März 2008 in einer modularen Arbeitsweise gestartet. Als erster von fünf Bearbeitungsschritten ist Modul 1 „Analyse der Entwicklung 1991-2007“ bereits fertig gestellt und in einem „Atlas der wachsenden Stadtregion“ zusammengefasst. Dieser liefert wichtige Daten zur Beschreibung der Ausgangslage und interessante Thesen zur zukünftigen Entwicklung der Stadtregion.

Parallel dazu wurden durch interne Bearbeitungen der Raumordnungsabteilungen der Länder (Projektgruppe SRO) die Baulandreserven für Wohnen sowie die Reserven für Industrie- und Gewerbegebiete im gesamten Untersuchungsgebiet ermittelt. Somit stehen erstmals für die Stadtregion abgestimmte Daten für die Gesamteinschätzung des Siedlungsflächenpotenziales zur Verfügung.

Begonnen wurde auch Modul 3 „Handlungsoptionen und Instrumente zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung“. Als erster Schritt wurden aus der Fülle existierender Instrumente jene herausgefiltert, die für eine wirk-same Umsetzung des Projekts SRO realistische Ansätze bieten (aktive Bodenpolitik, regionale Leitpläne, Sachgebietskooperationen, strategische Allianzen).

- Das in der PGO aufgebaute gemeinsame Planungs- und Informationssystem „**Centrope Map**“ ist bemüht, sämtliche Partner über so genannte Web-Map-Service-Dienste (WMS) einzubinden. Aufgebaut wurde dabei eine Plattform für Statistik, um Daten in Centrope austauschen und abstimmen zu können. Am Ausbau des grenzüberschreitenden digitalen Informationssystems „Centrope Map“ wurde weitergearbeitet.
- Anlässlich 30 Jahre PGO und der erfreulichen Entwicklung der Zusammenarbeit von Wien, Niederösterreich und Burgenland mit ihren Nachbarregionen in Ungarn, der Slowakei und in Tschechien im Rahmen der Europaregion CENTROPE wurde am 24. September 2008 in der Wiener Planungswerkstatt die **Ausstellung „Europaregion – Menschen in Centrope“** eröffnet. Diese zeigte bis 12. Dezember 2008 die Vielfalt,

12 Siehe nähere Detailinformationen unter www.pgo.wien.at.

Qualitäten und Entwicklungsperspektiven dieser Region und vermittelte auch Beispiele erfolgreicher Kooperationen in der Ostregion, insbesondere der PGO, des Stadt-Umland-Managements – SUM, des niederösterreichischen und burgenländischen Regionalmanagements sowie der Initiative CENTROPE.

- In der seit dem Jahr 2003 eingerichteten **Länder-Plattform „Regionalverkehr“** wurden folgende Themen behandelt:
 - Abstimmungen Stadt-Region bei der Evaluierung und Fortschreibung des Masterplans Verkehr Wien;
 - Weiterführung des Projekts Echtzeit-Verkehrsinformationssystem „ITS Vienna Region“;
 - Vorbereitung der Erhebung des Stadtgrenzen überschreitenden Verkehrs;
 - Änderungen der Stellplatzregulative zur Förderung der Unternehmensansiedlung im Stadt- und Ortszentrum bzw zur Eindämmung solcher Entwicklungen in peripheren Lagen;
 - Prüfung der Möglichkeiten zur besseren Auslastung der P+R Anlagen bzw einer günstigeren Tarifgestaltung für Wien-Pendler;
 - Initiative „Compano“ zur Bildung von Fahrgemeinschaften.
- Fortgeführt wurde der **Projektaufbau** einer **„Crossborder database“** im Rahmen der Koordinierung eines länderübergreifenden Arbeitskreises Statistik in Zusammenarbeit mit den Statistikstellen der Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei und Ungarn.
- Abgeschlossen werden konnte die **Erhebung „Wien-Umland-Motorisierter Individualverkehr“**.

3.6. Schulbuchkommission der Länder

Das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen und das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen sind gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Jedes Land hat zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung haben die Länder mit Ausnahme Wiens eine **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen und für die Begutachtung der Schulbücher eine **Schulbuchkommission der Länder** eingerichtet.

Die Schulbuchkommission trat im Berichtsjahr unter dem **Vorsitz** des Landes **Niederösterreich** zu **zwei Sitzungen** zusammen. Im Jahr 2008 wurden sechs Schulbücher zur Begutachtung eingereicht. Aus dem Vorjahr begutachtet bzw neuerlich begutachtet wurden **drei Bücher**, die alle als für den Unterricht geeignet erachtet wurden.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Für die **österreichischen Länder** waren im Zusammenhang mit der **Europapolitik** das weitere Schicksal des EU-Reformvertrages auf Grund des negativen Referendums in Irland, die europäische Energiepolitik, die Wasserpolitik der EU, die Entwicklung des ländlichen Raumes, die EU-Agrarpolitik, die EU-Verkehrspolitik sowie der innere Zusammenhalt (Kohäsionspolitik) von besonderer Bedeutung. Aufmerksamkeit wurde der Abwicklung von zahlreichen Projekten in den verschiedenen **EU-Regionalförderprogrammen** gewidmet und auf die rechtzeitige **Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht geachtet.

Von besonderer Bedeutung für die Länder waren innerstaatlich die Einbindung in die Europapolitik des Bundes und das **EU-Länderbeteiligungsverfahren** (siehe dazu Kapitel B, Punkt 13.).

Die Länder führten die zahlreichen bilateralen Kontakte fort und setzten im Rahmen der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** durch die bestehenden Einrichtungen und Organe zahlreiche und vielfältige Aktivitäten.

Bei der vom **Bundesrat** am 5. November 2008 abgehaltenen parlamentarischen Enquete zum Thema „**Rahmenbedingungen und Erfahrungen grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit**“¹ berichteten die einzelnen Referentinnen und Referenten über zahlreiche durchgeführte grenzüberschreitende Projekte und die Inanspruchnahme von EU-Förderungen. In der Diskussion wurde unterstrichen, dass die neue Rechtsinstitution „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (EVTZ) die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern werde. Unterstrichen wurde auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit als wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung Europas.

Die Tätigkeit der bestehenden **Euregios** ist für die Abwicklung der zahlreichen Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen von besonderer Bedeutung. Dadurch ist eine bürgernahe und effiziente nachbarschaftliche Zusammenarbeit möglich, die bei der Bevölkerung entsprechende Anerkennung findet und nicht den Aufbau von teuren Verwaltungsstrukturen für die Abwicklung der geförderten Projekte erfordert.

¹ Siehe das Stenographische Protokoll der Enquete, das alle Referate und Diskussionsbeiträge der Enquete (8/VER-BR/2008) enthält.
Siehe dazu auch Parlamentskorrespondenz Nr 849 vom 04./05.11.2008.

Die **Länder** stellten auch im Berichtsjahr **finanzielle Mittel** für die Hilfe nach **Katastrophenfällen** zur Verfügung und unterstützten verschiedene Projekte im Rahmen der **Entwicklungszusammenarbeit**.

Die im Juli 2006 beschlossene Verordnung über den „**Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**“² wird die grenzüberschreitende, transnationale bzw interregionale Zusammenarbeit weiter erleichtern und fördern. Im Berichtsjahr wurde in Österreich intensiv über die innerstaatliche Anwendung der Verordnung und die Erlassung eines begleitenden Bundesgesetzes bzw einzelner EVTZ-Gesetze der Länder diskutiert bzw solche von zwei Ländern bereits beschlossen (siehe dazu Kapitel A, Punkt 8.).

2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

- 2.1. Durch das Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird, BGBl I Nr 122/2001, wurde zur Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der **Nationale Sicherheitsrat** eingerichtet. Diesem Gremium gehört auch ein **Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz** mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird seit dem Jahre 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen.

Der Nationale Sicherheitsrat trat am 7. Februar 2008 zu seiner 17. Sitzung zusammen. Bei dieser Sitzung wurden die Situation im Kosovo, die Schengenerweiterung, die Vorbereitung der EURO 08 sowie die Entsendung von Einheiten des österreichischen Bundesheeres im Rahmen von EUFOR-TCHAD/RCA behandelt. Die Beratungen des Nationalen Sicherheitsrates sind vertraulich.³ Zu dieser Sitzung wurde der Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz, der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA, eingeladen. Der Landeshauptmann konnte an der Sitzung nicht teilnehmen und entsandte auch keinen Vertreter.

- 2.2. Der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** wurde zur Beratung der Bundesregierung in Fragen der öster-

2 Siehe Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl Nr L 210 vom 31.07.2006.

3 Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundeskanzleramt.at) unter der Rubrik „Fachinhalte/Sicherheitspolitik“ abrufbar.

reichischen Integrationspolitik, zur Erörterung und Koordination integrationspolitischer Entscheidungen und zur gegenseitigen Information eingerichtet (BGBl I Nr 125/2001 idF BGBl I Nr 30/2008).

Gemäß § 1 Abs 2 Z 3 des Gesetzes gehören diesem Gremium zwei Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz und zwei Vertreter der Landtage an.

In ihrer Tagung vom 13. April 2007 nominierte die **Landeshauptleutekonferenz** für die XXIII. Legislaturperiode des Nationalrates Herrn Landeshauptmann DDr. van STAA, Tirol, und Frau Landeshauptmann-Stv. Mag.^a BRAUNER, Wien, als Vertreter der Landeshauptleutekonferenz. Die Landtage wurden im Berichtsjahr durch Frau Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, und Herrn Landtagspräsident PRIOR, Burgenland, vertreten.

Im Berichtsjahr trat der Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik zu **zwei Sitzungen** zusammen.

In der Sitzung am 26. Februar 2008 standen die Themen Serbien/Kosovo, Tsunami-Hilfe und der Nahe Osten auf der Tagesordnung. Als Vertreter der Landtage nahm Bundesrat Mag. WOLFINGER (ÖVP, Oberösterreich) an der Sitzung teil. Die Landeshauptleutekonferenz war nicht vertreten.

In der Sitzung am 17. Juli 2008 wurde über die Tagesordnungspunkte Lissabon-Vertrag und Zimbabwe beraten. An dieser Sitzung nahmen als Vertreter der Länder Landtagsdirektor Dr. HÖRMANSEDER, Oberösterreich, und Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a BRAUNER, Wien, teil.

3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Auch im Berichtsjahr 2008 machten die Länder von der Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**. Sie nützten damit die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, neuerlich nicht.

Das Land **Kärnten** beabsichtigt, mit den Provinzen **Friaul** und **Veneto** sowie mit **kroatischen Regionen** in Umsetzung der EU-Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) einen Kooperationsvertrag abzuschließen, um damit auch den neuen rechtlichen Rahmen für die grenzüberschreitenden Beziehungen zu nützen.

4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

- 4.1. Im Rahmen seiner **Außenpolitik** berücksichtigte der **Bund** auch im Jahr 2008 – wie schon in den Vorjahren – die **Länderinteressen** und nahm die **Anliegen der Länder wahr**.

In erster Linie geschah dies in **EU-Angelegenheiten** durch das **Länderbeteiligungsverfahren** gemäß Art 23d B-VG (siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 13.) und durch die Wahrnehmung der Länderinteressen in **Klagsverfahren** vor dem Europäischen Gerichtshof.

- 4.2. Der **Bund** hat gemäß Art 10 Abs 3 B-VG vor dem **Abschluss** von **Staatsverträgen**, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, den **Ländern** Gelegenheit zur **Stellungnahme** zu geben. Dieses Stellungnahmerecht wurde vom Bund im Berichtsjahr in der Regel berücksichtigt und den Ländern eingeräumt.

Allerdings erlangen die Länder vom Abschluss eines Staatsvertrages relativ spät Kenntnis, sodass ein Einfluss auf den Inhalt des Vertrages kaum mehr möglich ist. Bei Staatsverträgen, die Angelegenheiten betreffen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, sollten die Länder – wie mehrfach gefordert (siehe 30. Bericht 2005, 247) – frühzeitig eingebunden werden.

- 4.3. Die österreichischen **Länder** konnten auch im Berichtsjahr ihre **Anliegen** und Interessen in die **Außenpolitik des Bundes** einbringen. Dies erfolgte durch die Teilnahme an Treffen mit ausländischen Politikern und durch die Einbindung von **Ländervertretern** bei **Tagungen** von **Kommissionen** und **internationalen Organen**.

Zur Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen bestehen mit mehreren Nachbarstaaten Österreichs bilaterale Staatsverträge, mit denen auch **Gewässer- oder Grenzgewässerkommissionen** eingerichtet wurden. In die Arbeit der Gewässerkommissionen, deren Tätigkeit das gesamte Gebiet der Wasserwirtschaft und den Abgleich zahlreicher Angelegenheiten umfasst, sind sowohl der Bund als auch die Länder durch Delegationsmitglieder und Länderexperten sowie ernannte Mitglieder und Experten eingebunden. Dadurch ist sichergestellt, dass durch die effiziente Zusammenarbeit aller Beteiligten die Aufgaben bewältigt werden können.

Die 18. Jahrestagung der **Ständigen Deutsch-Österreichischen Gewässerkommission** nach dem Regensburger Vertrag fand am 9. und 10. April 2008 in Schwaz statt. In Anwesenheit von Ländervertretern aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurde dabei über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie über die Kooperation im Rahmen der internationalen Kommission zum Schutz der

Donau beraten. Auf der Tagesordnung standen weiters konkrete Vorhaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, des Ausbaus von Gewässern, ihre Nutzung und Hydrographie sowie die fortschreitende Sohle-Eintiefung der Salzach und die Nutzung von gemeinsamen Thermalwasservorkommen.

Die 16. Tagung der **Österreichisch-Tschechischen Grenzgewässerkommission** fand vom 13. bis 16. Mai 2008 in Kroměříž, Ostmähren/Tschechien, statt. Diese Kommission behandelt Angelegenheiten, die die Länder Oberösterreich und Niederösterreich betreffen. Breiten Raum nahm das bilateral abgestimmte Monitoring-Programm ein. Weiters standen die laufende Instandsetzung der Grenzgewässer, die Entwicklung eines Hochwasserprognosemodells für die March und die Thaya, die bilaterale Einvernehmenherstellung über Emissionen der Industrie im Grenzraum und die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Mittelpunkt des Interesses. Einige Aspekte – wie die Hochwasserprognose – bedurften auch der trilateralen Abstimmung mit der Slowakischen Republik.

Die 16. Tagung der **Österreichisch-Slowakischen Grenzgewässerkommission** fand vom 2. bis 6. Juni 2008 in Banská Štiavnica (Slowakei) statt. Schwerpunkte der Arbeiten, in die auch Vertreter des Landes Niederösterreich eingebunden wurden, waren die laufende Instandhaltung der Grenzgewässer Donau, March und Thaya, gemeinsame hydrologische Messungen, Gewässergütemonitoring und der gegenseitige diesbezügliche Datenaustausch, sowie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Als Beispiele sind hier insbesondere das bilaterale Gesamtprojekt March, ein gemeinsames Hochwasserprognosemodell auf trilateraler Basis (Österreich, Slowakei, Tschechien), die Erstellung eines bilateralen 2-dimensionalen hydraulischen Abflussmodells und Untersuchungen zur länderübergreifenden Retentionsraumbewirtschaftung genannt.

Von 19. bis 21. Mai 2008 fand in Wien die 52. Tagung der **Österreichisch-Ungarischen Gewässerkommission** statt, an der auch Vertreter der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark teilnahmen. Beraten wurde insbesondere über die Fragen des Gewässerschutzes an der Raab, das gemeinsame Gewässergütemonitoring sowie die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Die 17. Tagung der **Ständigen Österreichisch-Slowenischen Kommission** für die **Mur** fand in der Zeit von 17. bis 19. September 2009 in Sežana statt. Bei den Tagungen dieser Kommission nehmen auch Vertreter der Republiken Kroatien und Ungarn teil. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen das gemeinsame Gewässergütemonitoring, die Um-

setzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie das Schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzeptes für die Mur.

Die 17. Tagung der **Ständigen Österreichisch-Slowenischen Kommission** für die **Drau** fand vom 15. bis 17. September 2008 ebenfalls in Sežana statt. Im Mittelpunkt der Arbeiten, in die Vertreter des Landes Kärnten eingebunden wurden, standen die Wassergüte der Drau im Grenzbereich, Karstwasservorkommen auf beiden Seiten der Staatsgrenze, wassermengenwirtschaftliche Angelegenheiten der Drau und die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Am 8. Mai 2008 tagte die **Österreichisch-Schweizerische Kommission** für den **Inn** in Salzburg. Im Mittelpunkt der Arbeiten standen die Angelegenheiten des geplanten Grenzkraftwerkes Oberer Inn.

Im Jahr 2008 fanden insgesamt drei Tagungen (233., 234. und 235. Tagung) der **Gemeinsamen Rheinkommission** statt. Wesentliche Aufgabe ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes auf der Rheinstrecke Illmündung bis Bodensee. Die Führung der internationalen Rheinregulierung obliegt der Gemeinsamen Rheinkommission mit Sitz in Rorschach (Zentralbüro). Sie besteht aus je zwei Vertretern aus Österreich und der Schweiz. Schwerpunkte der Verhandlungen waren die Möglichkeiten der Umsetzungen der Empfehlungen des Entwicklungskonzeptes Alpenrhein im Bereich der IRR, die Herstellung der Dammstabilität, die Ausarbeitung und Umsetzung eines nachhaltigen Instandhaltungskonzeptes und die vorbereitenden Arbeiten für einen neuen Staatsvertrag.

Darüber hinaus ist Österreich in **internationalen Gewässerschutzkommissionen** tätig. Auch dabei sind entweder Vertreter der Länder in die Arbeit eingebunden oder es wird auf die Kenntnis der örtlichen Experten zurückgegriffen. Gemäß der hydrologischen Einteilung Österreichs sind dies die Internationale **Kommission zum Schutz der Donau**, die Internationale **Kommission zum Schutz des Rheins** und die Internationale **Kommission zum Schutz der Elbe**, bei der Österreich allerdings nur eine Beobachterrolle innehat. Das Hauptschwergewicht der Arbeit in diesen Kommissionen liegt bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Daneben werden jedoch noch zahlreiche weitere Angelegenheiten auf übergeordneter Ebene behandelt.

5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

- 5.1. Im Mittelpunkt der Tätigkeit des **Europarats**, dem derzeit 47 Mitglieder angehören, standen im Berichtsjahr die Umsetzung der „Warschauer Erklärung“ und der im Aktionsplan des 3. Gipfeltreffens der Staats-

und RegierungschefInnen der Mitgliedstaaten des Europarats in Warschau im Mai 2005 verankerten Prioritäten, die Fokussierung der Tätigkeit des Europarats auf seine Kernaufgaben Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit; die Stärkung seines Menschenrechtsschutzsystems; die Förderung von Demokratie und guter Regierungsführung; die Erhöhung der Sicherheit der Europäischen BürgerInnen durch Antikorruptions- und Gewaltpräventionsmaßnahmen sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit der Europäischen Organisationen.

Oberstes Entscheidungsorgan des Europarats ist das **Ministerkomitee**, das sich aus den AußenministerInnen der 47 Mitgliedstaaten sowie deren StellvertreterInnen (Ministerdelegierte) zusammensetzt. Die 118. Tagung des Ministerkomitees wurde unter dem Vorsitz des slowakischen Außenministers, Ján KUBIŠ, in Straßburg am 7. Mai 2008 abgehalten. Wichtige Themen der Tagung waren die Festigung des Systems des Europarates zum Schutz der Menschenrechte, die Verbesserung der Beziehungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union, die weitere Umsetzung von Prioritäten aus dem Warschauer Gipfel, der Aufbau eines humaneren und einschließenden Europas sowie die Zusammenarbeit des Europarates mit anderen internationalen und regionalen Organisationen.

Die **Parlamentarische Versammlung** des Europarats besteht aus 318 Mitgliedern und 318 Stellvertretern der nationalen Parlamente, die sich in fünf Fraktionen zusammengeschlossen haben. Österreich stellt sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder, die vom Nationalrat und vom Bundesrat entsandt werden. Die Parlamentarische Versammlung tagt viermal jährlich in Plenarsitzungen und periodisch in Ausschüssen. Die Versammlung nimmt auch Monitoring- und Wahlbeobachtungsaufgaben wahr.

Die österreichischen Länder und Gemeinden wirken in mehreren Gremien des Europarates, die sich mit dem Regionalismus befassen, seit Jahren aktiv mit.

- 5.2. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** wurde im Jahr 1957 als Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründet und konstituierte sich im Jahr 1994 als beratendes Organ des Europarates. Er besteht aus einer Kammer der Gemeinden und einer Kammer der Regionen. Die 318 Mitglieder tagen einmal jährlich in Straßburg. Der Kongress formuliert Empfehlungen an das Ministerkomitee im Bereich Städte- und Gemeindedemokratie, Umweltschutz, soziale Kohäsion und Katastrophenschutz.

Im Rahmen der **15. Plenartagung des KGRE** vom 27. bis 29. Mai 2008 beschloss der KGRE die Annahme der Charta der regionalen Selbstverwaltung, die eine Stärkung des Regionalisierungsprozesses in Europa unter Beachtung der Prinzipien der Loyalität, des Respekts gegenüber der territorialen Integrität, der „good governance“, der Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger Europas an der regionalen Willensbildung sowie die Respektierung der lokalen Selbstverwaltung herbeiführen soll. Der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA war im Berichtsjahr österreichischer Delegationsleiter und bis Mai 2008 Vizepräsident des Kongresses sowie Vizepräsident der Kammer der Regionen. Am 27. Mai 2008 wurde der nunmehrige Tiroler Landtagspräsident für zwei Jahre zum Präsidenten des institutionellen Ausschusses der Kammer der Regionen gewählt. Die Innsbrucker Bürgermeisterin ZACH wurde zur Vizepräsidentin der Kammer der Gemeinden gewählt. Zum neuen Präsidenten des KGRE wurde Yavuz MILDON, Türkei (EVP-CD), gewählt.

- 5.3. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)**, der im Jahr 1951 von einer Gruppe von Bürgermeistern in Genf gegründet wurde, stellt heute die größte Vertretung lokaler und regionaler Interessen auf europäischer Ebene dar. Über seine Mitgliedsverbände in 37 europäischen Staaten vertritt der RGRE ca 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften. Im Rahmen seiner Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden gemeinsame Positionen dazu erarbeitet.

Die Schwerpunkte in der Tätigkeit des RGRE⁴ im Berichtsjahr 2008 waren die gemeinsame Agrarpolitik, die EU-Kohäsionspolitik, die Klimapolitik, der demographische Wandel sowie die Auswirkungen und die Bekämpfung der weltweiten Finanzkrise. Eine vom RGRE organisierte Konferenz, die am 20. und 21. Februar 2008 in Pisa stattfand, befasste sich mit dem Thema *„Die Umsetzung der europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“*. Die 16. Konferenz des Sozialwesens befasste sich vom 2. bis 4. Juli 2008 in Paris mit den *„lokalen Dienstleistungen und den sozialen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“*. Anlässlich der *„European Development Days“*, die am 16. November 2008 in Stuttgart stattfanden, wurde die Plattform der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften gegründet. Bei der am 6. und 7. November 2008 in Wien durchgeführten Südosteuropa-Konferenz, die unter dem Motto *„Sich den Herausforderungen stellen“* stand, kam es zu einem Gedankenaustausch über die Vorbereitung der Kommunen Südosteuropas auf ihre EU-Perspektiven. Diskutiert wurde dabei über die Stadt-

4 Siehe ausführliche Informationen unter www.ccre.org.

planung, die urbane Entwicklung, die Energieversorgung und die Umwelt, über kommunale Finanzen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Bei dieser Konferenz sprach sich der Präsident des RGRE, der Wiener Bürgermeister Dr. HÄUPL, für eine stärkere Einbindung des RGRE in die Institutionen der EU aus.

Der Hauptausschuss des RGRE, der seit der letzten Satzungsänderung das oberste Leitungsgremium darstellt, trat am 5. Mai 2008 in Reykjavik zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurden die Positionen des RGRE über den Entwurf einer Charta der regionalen Politik des Kongresses des Rates angenommen. Als neue Mitglieder des RGRE wurden örtliche Vereinigungen von Bosnien und Herzegowina aufgenommen.

- 5.4. Der im Jahr 1985 gegründeten **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** gehören derzeit 270 Mitgliedsregionen aus 33 Staaten West-, Zentral- und Osteuropas sowie 16 interregionale Mitgliedsorganisationen an. Neben der Förderung von Regionalismus und Föderalismus in Europa gehört eine starke institutionelle Einbindung der Regionen bei den europäischen Institutionen zu den vorrangigen Zielen der VRE. Die österreichischen Länder arbeiten in den Kommissionen für institutionelle Grundsatzfragen, für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt, Tourismus und ländlicher Raum aktiv mit.

Gemäß dem **Strategieplan 2007-2012** setzte sich die VRE⁵ für die Modernisierung und Internationalisierung von regionalen Verwaltungen, die Förderung von Innovation, Wachstum und Beschäftigung, die Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung, die Bekämpfung von Umweltverschmutzung, die Verwirklichung der Demokratie durch Vielfalt, die Förderung von Kultur, Bildung und Medien sowie die Schaffung eines sicheren Umfeldes für alle Bürgerinnen und Bürger ein.

Das **Präsidium** der VRE trat am 15. März 2008 in Frankfurt zu einer Sitzung zusammen, um dabei die Tätigkeitsschwerpunkte des Jahres 2008 zu beraten. Anlässlich einer Sitzung des Präsidiums, des Vorstandes und des ständigen Ausschusses für institutionelle Angelegenheiten am 10. und 11. Juni 2008 in Wroclaw/Polen wurde über die Zukunft der europäischen Kohäsionspolitik und die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen beraten. Am 22. September 2008 organisierte die VRE in Berlin die Tagung *„Die Subsidiaritätskontrolle im Vertrag von Lissabon: Chancen und Herausforderungen für die nationalen Parlamente“*. Am 27. und 28. Oktober fand in Linz die Konferenz der VRE zum Thema *„Regionale Innovation im europäischen Kontext“* statt. Die VRE war auch beim Workshop des Europarates am 1. und 2.

5 Siehe ausführliche Informationen unter www.aer.eu.

Dezember 2008 in Salzburg zum Thema „Die Repräsentation der europäischen Regionen auf nationaler und europäischer Ebene“ vertreten. Die Kernfrage dieser Tagung befasste sich mit dem Thema, wie können die Regionen an nationalen und europäischen Entscheidungsprozessen beteiligt werden?

Das Schwerpunktthema der **VRE-Hauptversammlung** am 13. und 14. November 2008 in Tampere/Finnland war „*Migration und Integration*“ mit dem Tenor, dass jene Regionen Europas künftig am erfolgreichsten sein werden, die die Herausforderungen von Migration und Integration am besten bewältigen. Bei der Hauptversammlung wurde Frau Michele SABBAN, Vize-Präsidentin der Region Ile-de-France (Frankreich), zur neuen Präsidentin der VRE gewählt. Sie löst damit den bisherigen Präsidenten Riccardo ILLY ab. Von der VRE-Hauptversammlung wurde am 14. November die Erklärung von Tampere „*Migration und Integration: Europäische Regionen für Toleranz und Respekt*“ angenommen. Die niederösterreichische Landesrätin Mag.^a MIKL-LEITNER wurde bei der Hauptversammlung als Präsidentin der Kommission III „Kultur, Bildung und interregionale Beziehungen“ für weitere zwei Jahre wiedergewählt.

- 5.5. Der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**⁶ gehörten im Berichtsjahr 90 Mitglieder, die mehr als 200 Grenzregionen in ganz Europa umfassen, an.

Die **Jahreskonferenz** der AGEG fand am 16. bis 17. Oktober 2008 in Plauen (Sachsen) statt. Dabei diskutierten rund 150 Teilnehmer aus 20 europäischen Ländern über aktuelle Fragen und Herausforderungen in den Grenzgebieten Europas, wobei der Themenschwerpunkt auf dem Aspekt „*Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Lehre und Forschung*“ lag.

Die AGEG setzte sich auch im Berichtsjahr für den Abbau von Hindernissen für grenzüberschreitende Kooperationen unter Nutzung des Rechtsinstruments des ETVZ ein. Am 22. Februar 2008 fand das 2. internationale AGEG-Forum „*Europäische Gesundheitskooperationen*“ in Basel statt. Die Teilnehmer beschäftigten sich mit den Themen Patientenmobilität, Gesundheitswirtschaft und grenzübergreifende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Anlässlich der Konferenz „*Territorialer Dialog 2008*“ in Brdo pri Kranju, Slowenien, am 4. März 2008 unterzeichneten der Generalsekretär des AdR, STAHL, und der Generalsekretär der AGEG, GUILLERMO-RAMIREZ, einen neuen Aktionsplan für die Jahre 2008 bis 2009.

6 Siehe ausführliche Informationen unter www.aebr.net.

Bei der Vorstandssitzung der AGEG am 28. November 2008 in Osnabrück war die zukünftige Kohäsions- und Strukturpolitik der EU das zentrale Thema. Besonders wichtig in der Debatte um die Zukunft der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sind die Fragen der Qualität der INTERREG-Programme, deren Flexibilität, die Frage der Dezentralisierung und der aktiven Mitwirkung der regionalen und lokalen Ebene.

6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

- 6.1. Der im Jahr 1972 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)** gehörten im Berichtsjahr zehn Länder, Provinzen und Kantone an.

Unter dem Vorsitz des bayerischen Europaministers Dr. SÖDER fand die **39. Konferenz der Regierungschefs** der Arge Alp am 20. Juni 2008 in Prien am Chiemsee statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Themen Klimawandel und Biodiversität im Alpenraum, die Grundsätze einer Bergpolitik der europäischen Union, aktuelle Entwicklungen des alpenquerenden Verkehrs, die weitere Ausschöpfung ungenutzter Potentiale in den ländlichen Räumen und die Zukunft der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Entwicklung im Alpenraum. Die von den Regierungschefs einstimmig verabschiedete **„Erklärung zur Land- und Forstwirtschaft im Alpenraum“** zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für die Berglandwirtschaft zu verbessern und eine angemessene Honorierung der land- und forstwirtschaftlichen Leistungen zu gewährleisten. Gemeinsam mit dem Ausschuss der Regionen forderte die Konferenz der Regierungschefs der Arge Alp die Entwicklung einer europäischen Vision für die Berggebiete, die Verabschiedung eines Grünbuches „Hin zu einer europäischen Bergpolitik“, die Erhaltung der Berggebiete als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume und deren Gleichbehandlung mit anderen benachteiligten Regionen der Europäischen Union.

Vor dem Hintergrund der aktuellen europäischen Verkehrsentwicklung wurde von den Regierungschefs die Belastung des Brenner Korridors hervorgehoben und eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene gefordert. Weiters sollten die Ausbaumaßnahmen auf den Zulaufstrecken zum Brenner Basistunnel vorangetrieben werden.

Bei der Konferenz der Regierungschefs wurde über mehrere abgeschlossene bzw laufende Projekte⁷ berichtet. Neben der Studie

⁷ Siehe zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit und Projekte der Arbeitsgemeinschaft unter www.arge.alp.org.

„Potentialarme Räume – Umgang mit ungenutzten Potentialen“ sind dies ua die Projekte „Die besten Fünf – Exkursion im Alpenraum“, „Handwerk und Denkmalpflege, Die Zukunft des baulichen Erbes im Alpenraum“, „Sprechender Dialektatlas“, „Lehrlingsaustausch Xchange“, „Junior Akademie Arge Alp“ und „Arge Alp Spiele 2007 bis 2012“. Weiters wurde die Durchführung des neuen Projekts „Großraubtiere in den Alpen“ genehmigt.

Zum Ende der Konferenz wurde turnusmäßig der Vorsitz vom Freistaat Bayern an den **Kanton Graubünden** übergeben.

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des **Leitungsausschusses** der Arge Alp statt. Am 25. Jänner 2008 in Königssee (Bayern), am 11. April 2008 in Kempten (Bayern) und am 26. September 2008 in Pontresina (Graubünden) wurden über den Umsetzungsstand der aktuell durchgeführten Projekte berichtet und neue Projektvorschläge beschlossen. Weiters wurde die Konferenz der Regierungschefs vorbereitet.

- 6.2. Die im Jahr 1978 gegründete **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria**, in der 13 Republiken, Länder, Regionen und Komitate grenzüberschreitend zusammenarbeiten, feierte im Berichtsjahr ihr 30jähriges Bestehen. Den **Vorsitz** im Berichtsjahr führte das Land **Burgenland**.

Vom **Generalsekretariat** beim Amt der Kärntner Landesregierung wird die Arbeit der Arbeits- und Projektgruppen koordiniert. Schwerpunkte der Tätigkeit des Generalsekretariats waren die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, die aktive Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft, die verstärkte Zusammenarbeit mit den Experten- und Projektgruppen sowie die kontinuierliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber den europäischen Institutionen. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Vorbereitungen zur Herausgabe eines aktualisierten Info-Folders über die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria abgeschlossen. Zu wichtigen Ereignissen in der Arbeitsgemeinschaft wurde vom Generalsekretariat den Medien im Alpen-Adria-Raum eine Reihe von Presseaussendungen übermittelt. Die Mitarbeiter des Generalsekretariats nahmen an zahlreichen Veranstaltungen, an den Vorstandssitzungen der Versammlung der Regionen Europas sowie an der Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention teil.

Beim 9. Treffen der Leiterinnen und Leiter der Alpen-Adria-Geschäftsstellen am 24. September 2008 in Ossiach wurde über die Aktivitäten der Mitglieder anlässlich des 30. Gründungsjubiläums der Arbeitsgemeinschaft sowie über die Rolle der Geschäftsstellen bei einer allfälligen Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft diskutiert.

Das **Präsidium** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria trat am 7. Februar 2008 in Jennersdorf, am 30. April in Purbach und am 2. September 2008

in Eisenstadt zu Sitzungen zusammen. Dabei wurde über geplante Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2008, die Resultate des INTERREG IIIB-Projektes „MATRIOSCA AAP“, über die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria sowie über die Vorschläge für den Alpen-Adria-Preis diskutiert und die Sitzungen der Kommission der Leitenden Beamten vorbereitet.

Die **Kommission der Leitenden Beamten** trat unter dem Vorsitz von LAD Dr. TAUBER, Burgenland, am 14. und 15. Mai 2008 in Rust und am 21. und 22. Oktober in Stadtschlaining zu Sitzungen zusammen. Dabei wurde über die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria diskutiert, die Vollversammlung vorbereitet, Berichte des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen, Projekt- und Patronanzanträge genehmigt und der aktuelle Stand der Arbeiten in den Experten- und Projektgruppen zur Kenntnis genommen.

Am 20. November 2008 fand in Pamhagen die **Festveranstaltung „30 Jahre Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“** statt, in deren Rahmen eine Fachtagung „Klimaschutz und regionale Wettbewerbsfähigkeit. Der Beitrag der Regionen“ durchgeführt wurde. Dabei beleuchteten Fachleute aus den Mitgliedsländern der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria sowie Vertreter der Arge Alp, der Arge Donauländer und des Oblast Czernowitz (Ukraine) diese aktuelle Problematik. In der gemeinsam verabschiedeten **Resolution „Klimaschutz und regionale Wettbewerbsfähigkeit. Der Beitrag der Regionen ist vielfältig“** wurden die Mitglieder der drei Arbeitsgemeinschaften aufgefordert, alle erforderlichen Schritte zu setzen, um gemeinsame Anstrengungen für den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiequellen in ihren Staaten und Regionen zu fördern.

Vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, Landeshauptmann NIESSL, wurden die **Alpen-Adria-Preise 2008** an zwei Persönlichkeiten vergeben, die sich besonders nachhaltig für die Verwirklichung der Zielsetzungen der Alpen-Adria eingesetzt haben. Die Preise 2008 wurden an Dr. Ferenc KÉKES, ehemaliger Präsident des Komitats Baranya und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft in den Jahren 2005 und 2006 und an Prof. Dr. Heinz RECLA, Steiermark, Leiter der Projektgruppe Schule/Schulsport, verliehen.

Unter dem Vorsitz von Landeshauptmann NIESSL, Burgenland, fand am 21. November 2008 in Pamhagen die **Vollversammlung** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria statt. Dabei wurden die Berichte des Präsidenten und des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen und der gemeinsame Haushalt der Arbeitsgemeinschaft für die Jahre 2009-2010 beschlossen. Nach einer ausführlichen Diskussion wurde die **Erklärung „Von der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria zur Alpen-Adria-**

Pannonia“ verabschiedet. Im Mittelpunkt dieser Erklärung stehen die Herausforderungen eines erweiterten Europas und das Erarbeiten von Rahmenbedingungen, um auch zukünftig die gemeinsamen Ziele zu erreichen und eine gemeinsame Entwicklung zu ermöglichen und dafür jene Instrumente zu finden, die, im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Union, die Realisierung von strategisch wichtigen Projekten unterstützen und die Umsetzung von gemeinsamen Projekten erleichtern.

Anlässlich der Vollversammlung kam es auch zur Übergabe des **Vorsitzes** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria für den zweijährigen Zyklus 2009-2010 an die **Region Friaul-Julisch-Venetien**.

Die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria setzte im Jahr 2008 ihre laufenden zahlreichen Projekte⁸ fort. Es konnten mehr als 45 gemeinsame und im Interesse aller Partner liegende Projekte genehmigt bzw ein Großteil bereits implementiert werden.

An der 6. Alpen-Adria-Wintersportwoche der Schulen vom 30. März bis 5. April 2008 in Schladming, die unter dem Motto *„Auf den Spuren der Weltmeisterinnen und Weltmeister“* stand, nahmen über 900 Schülerinnen und Schüler teil.

Am 9. und 10. Mai 2008 trat in Klagenfurt die **Alpen-Adria-Rektorenkonferenz** zu einer Tagung zusammen. Dabei wurde über die Vergabe von Forschungsstipendien, die Durchführung von Sommerschulen, die Intensivierung der Dozentenmobilität, über die Frage der Expansion nach Ost- und Südosteuropa (Serbien, Montenegro, Albanien) und über gemeinsame Projekte diskutiert. Aus dem Bereich der Projektgruppe *„Tourismus“* sind die Ausgabe des Alpen-Adria-Magazins zum Thema *„Natur und Kulturerbe“* zu erwähnen. Die Projektgruppe *„Historische Zentren“* veranstaltete vom 10. bis 19. Juli 2008 in Maria Saal das VII. Alpen-Adria-Holzbildhauersymposium, das auch von Bundespräsident Dr. FISCHER besucht wurde. Von der Projektgruppe *„Beziehungen zur EU“*, die am 12. März 2008 in Klagenfurt zu einer Sitzung zusammentraf, wurden die Ergebnisse des INTERREG IIIB-Projektes MATRIOSCA sowie über das Projekt *„Complex Regionet (Euroregion Rhein-Maas)“* diskutiert.

- 6.3. Im Berichtsjahr gehörten der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer (ARGE Donauländer)** 38 Mitglieder⁹ aus zehn Donaustaaten sowie der Südmährische Kreis/Tschechien als Beobachter zusammen.

8 Zur Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft mit weiteren ausführlichen Informationen, Protokollen, Pressemitteilungen, etc siehe www.alpeadria.org.

9 Die 38 Mitglieder sind folgende Länder, Komitate, Kreise und Regionen:
Deutschland: Land Baden-Württemberg

Im Jahr 2008 hatte die **rumänische Region Tulcea** den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft inne. Bei einer Sitzung des Redaktionskomitees am 20. und 21. Februar 2008 in Kecskemet, Komitat Bacs-Kiskun, Ungarn, wurden das Jahresprogramm besprochen und auch die weitere Vorgangsweise des Projektes des Arbeitskreises Kultur und Wissenschaft „*Essen im Donauraum*“ erarbeitet.

Bei diesem Treffen wurde auch die Übertragung des Vorsitzes im Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz an den Präsidenten des Komitates Bacs-Kiskun beschlossen. Erstmals tagten die zwei Arbeitskreise Kultur und Wissenschaft sowie Wirtschaft und Tourismus wegen vieler gemeinsamer Ansatzpunkte gemeinsam in der Komitatshauptstadt Győr in Ungarn. Das Thema „*Kulturtourismus*“ dominierte diese Tagung. In Budapest tagten im April der Arbeitskreis „*Verkehr und Schifffahrt*“, Hauptthema waren neue Technologien in der Schifffahrt und der Klimaschutz, und im Juni der Arbeitskreis „*Jugend und Sport*“.

Bei der 20. Sitzung der **Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten** am 30. Mai 2008 in Tulcea, Rumänien, konnte eine erste positive Bilanz der Arbeit gezogen werden.

Aus Anlass des von der internationalen Donaukommission jeweils am 29. Juni ausgerufenen „*Danube-Days*“ fand in Russe, Bulgarien, eine Konferenz zum Thema „*Sanfter Tourismus im Donauraum*“ statt.

Die Arbeitsgemeinschaft beteiligte sich auch an der vom Mitglied Land Baden-Württemberg und dem Donaubüro Ulm am 6. und 7. Oktober 2008 in Brüssel ausgerichteten Konferenz „*Donau Hauptstraße Europas*“. Ein wesentliches Ergebnis dieser Konferenz war die Schaffung einer interregionalen Gruppe im Ausschuss der Regionen Europas. Damit werden donaurelevante Themen in diesen für die Regionen und Kommunen wichtigen Gremien thematisiert.

Österreich: Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland

Ungarn: die Komitate Győr-Moson-Sopron, Komárom-Esztergom, Pest, Fejér, Bács-Kiskún, Tolna, Baranya und die Hauptstadt Budapest

Kroatien: Gespanschaften (Zupanija) Osječko-Baranjska und Vukovarsko-Srijemska

Republik Serbien

Bulgarien: Regionen Vidin, Montana, Vratsa, Pleven, Veliko Tarnovo, Rousse, Silistra

Rumänien: Bund der Donaukreise aus Rumänien unter dem Vorsitz von Giurgiu für die 12 Kreise Caras Severin, Mehedinti, Dolj, Olt, Teleorman, Giurgiu, Calarasi, Ialomita, Braila, Galati, Tulcea und Constanta

Republik Moldau

Ukraine: Region Odessa.

Die für den 24. Oktober 2008 in Tulcea geplante 19. Konferenz der Regierungschefs wurde abgesagt.

Im Jahr 2009 wird das Land **Oberösterreich** den **Vorsitz** in der Arbeitsgemeinschaft Donauländer führen.

- 6.4. In der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)**¹⁰ arbeiten zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone zusammen, um die anstehenden Fragen und Probleme der Bodensee-Region zu erörtern und gemeinsam zu lösen.

Am 27. Juni 2008 wurde im Rahmen des jährlich stattfindenden **Strategiesgespräches** der Regierungschefs und Regierungsvertreter in Friedrichshafen das **neue Leitbild** der Internationalen Bodenseekonferenz für den Bodenseeraum verabschiedet. Das Leitbild 2008¹¹ ersetzt das bisherige Leitbild aus dem Jahr 1994. Im neuen Leitbild wurden nach einem breit abgestützten Anhörungsprozess gemeinsame Entwicklungsziele festgelegt, auf deren Grundlage Grundsatzentscheidungen gefällt und Impulsprojekte für die Region initiiert werden können. Primär richtet sich das Leitbild an die Mitglieder und Gremien der IBK – aber auch an weitere Verantwortungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Bodenseeregion. Das Leitbild wird ergänzt durch einen Maßnahmenkatalog zur Erreichung der gemeinsamen Ziele. In den Leistungsvereinbarungen der sieben IBK-Fachkommissionen, die jährlich von den IBK-Regierungschefs verabschiedet werden, werden die konkreten Schritte zur Umsetzung der Ziele aus dem Leitbild festgelegt.

Die **4. Bodensee-Hochschulkonferenz** beschloss am 20. Oktober 2008 in Bregenz eine neue Leistungsvereinbarung für die Internationale Bodensee-Hochschule (IBH). Ab Jänner 2009 kann der Hochschulverbund verstärkt neue Projekte mit einer positiven Wirkung auf die Bildungs- und Forschungslandschaft fördern und den Wissens- und Technologietransfer in der Regio Bodensee ausbauen.

Unter dem Vorsitz von Regierungsrat Dr. MEISTER, Schaffhausen, fand am 5. Dezember 2008 in Osterfingen, Kanton Schaffhausen, die **29. Konferenz der Regierungschefs** der IBK statt. Neben den Leistungsvereinbarungen der IBK-Fachkommissionen für das Jahr 2009 wurde auch die Leistungsvereinbarung zwischen der IBK und der Internationalen Bodenseehochschule, die im Oktober von der Bodensee-Hochschul-

¹⁰ Siehe zu ausführlichen Informationen über die Organisation, die Ziele und die Tätigkeit unter www.bodenseekonferenz.org.

¹¹ Vgl. dazu „Entwurf schwach formuliert“, neues Leitbild der internationalen Bodenseekonferenz stößt auf Kritik, in: VN vom 27.03.2008.

ministerkonferenz beschlossen worden war, bestätigt. Diese Leistungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2013 gelten.

Die Regierungschefs unterzeichneten auch den Vertrag zur Neuausrichtung der Tageskarte Euregio Bodensee. Damit konnte eine noch attraktivere Neuzonierung des Gültigkeitsbereiches der Tageskarte vorgenommen werden. Die Regierungschefs unterstützten die Anstrengungen für einen nachhaltigen alpenquerenden Verkehr und Maßnahmen zu einer guten Anbindung des Bodenseeraums. Das Land Tirol wurde aufgefordert, das erlassene sektorale Fahrverbot zu überdenken und die Republik Österreich gebeten, die entsprechende Einhaltung von EU-Recht in Tirol sicher zu stellen.

Im Bereich Umwelt bekräftigten die Regierungschefs die Notwendigkeit der Ausrüstung der größten Bodensee-Schiffe mit Partikelfiltersystemen. Genehmigt wurde eine Erweiterung des Internetportals www.bodenseekonferenz-luft.org, das aktuelle Daten zur Luftqualität aus allen Ländern zusammenführt. Die Aussagekraft soll durch eine bessere Flächendarstellung und mehrjährige Datenreihen verbessert werden. Mit Ende des Jahres 2008 wurde der **Vorsitz** in der Internationalen Bodenseekonferenz vom Kanton Schaffhausen an den **Kanton Thurgau** übergeben.

- 6.5. Die **Parlamentarier-Konferenz Bodensee** trat am 7. März 2008 in Schaffhausen, Museum Allerheiligen, unter dem Vorsitz von Dr. JOOS, Präsident der ständigen Kommission für grenzüberschreitende Zusammenarbeit des Kantonsrates Schaffhausen, zur 29. Sitzung zusammen. Dabei wurde die Überarbeitung und Weiterentwicklung des Leitbildes für den Bodensee begrüßt. Diskutiert wurde auch über die Schaffung einer gentechnikfreien Anbauregion Bodensee und darüber, dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs Vorrang einzuräumen.

Am 3. und 4. April 2008 besuchte die Parlamentarier-Konferenz Bodensee das Felslabor Mont Terri in St-Ursanne im Kanton Jura und informierte sich dabei über die Forschung bezüglich der sicheren Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle. In Fachvorträgen und Diskussionen wurde das Thema „*Atommüllentsorgung*“ erläutert. Mit der Darlegung von Experimenten und der Besichtigung von Versuchsanlagen in den Stollen selbst, konnten sich die Bodensee-Parlamentarier von der Vielfalt der zu prüfenden Fragen ebenso überzeugen, wie von der Seriosität und Wissenschaftlichkeit, mit der das Entsorgungsproblem angegangen wird.

Die 31. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz fand unter dem Vorsitz des Kantons Schaffhausen am 24. Oktober 2008 in Schaffhausen statt. Dabei hielt Dr. Daniele GANSER (Universität Basel) ein Referat zum Thema „*Was bedeutet Peak Oil für die erneuerbaren Energien und die*

Energieeffizienz?“ Die Parlamentarier begrüßten ausdrücklich das neue Leitbild für den Bodensee als geeignete Grundlage für eine auf Nachhaltigkeit basierende Zusammenarbeit. Zur Kenntnis genommen wurde der Abschluss der 3. Leistungsvereinbarung mit der Internationalen Bodenseehochschule.

Am 5. Dezember 2008 trat die Präsidentenkonferenz in Schaffhausen zu einer Sitzung zusammen.

- 6.6. Dem **Bodenseerat**, der im Jahre 1991 gegründet wurde, gehören 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion an.

In der Sitzung des Bodenseerates am 20. Juni 2008 in Stein am Rhein stand das Thema *„Verkehrsverbund in der Euregio Bodensee“* im Mittelpunkt der Beratungen.

Anlässlich der Sitzung am 27. August 2008 in Weinfelden referierte Manfred BÜCHELE über *„Landwirtschaft – Motor oder Hemmschuh der Wirtschaft am Bodensee“*.

In seiner Herbsttagung, die am 15. November 2008 in Lindau stattfand, befasste sich der Bodenseerat ausführlich mit dem Förderprogramm INTERREG IV der Europäischen Union. Zwei Mitglieder des „begleitenden Ausschusses“ informierten über dieses Förderprogramm, im speziellen für die Region „Alpenrhein, Hochrhein, Bodensee“. Die Durchführung eines Projektes mit Schweizer Beteiligung ist dadurch erschwert, dass keine Schweizer Mittel in EU-Länder fließen dürfen und umgekehrt.

- 6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** hielt am 26. und 27. Mai 2008 unter dem Vorsitz von Österreich in Bad Ragaz/St. Gallen ihre 54. Tagung ab.

Einen wichtigen Punkt der Tagesordnung stellten dabei die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees dar. Aus diesen geht hervor, dass auch im Jahr 2008 die Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung in den Anliegerstaaten erfolgreich weitergeführt wurden, um eine weitere Erhöhung des Anschlussgrades zu erreichen, damit die vorgegebenen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung erreicht werden können. Die Untersuchungen über die limnologische Entwicklung des Bodensees zeigten, dass die Phosphor-Konzentration gleich blieb, hingegen der Gehalt an anorganischem Stickstoff – im Wesentlichen Nitrat – geringfügig anstieg. Die Ergebnisse der Freiwasseruntersuchungen bestätigten den nachhaltig posi-

tiven Effekt der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees.

Im Fachbereich **See** wurde ua berichtet, dass seit dem Jahr 2002 bereits eine neue vierte Tierart im Bodensee entdeckt wurde.

Im Fachbereich **Schadensabwehr** wurde das neue Übungs- und Schulungskonzept präsentiert. Dieses wurde von einer Arbeitsgruppe der Schadensabwehr erarbeitet und soll die Führungskräfte der internationalen Schadensabwehr auch dazu anregen, vermehrt Übungen auf regionaler, nationaler, bilateraler und internationaler Ebene durchzuführen, um die internationale Zusammenarbeit der Einsatzkräfte zu intensivieren. Ein zweiter Schwerpunkt war die Präsentation der digitalen Einsatzkarte Bodensee. Nach Fertigstellung der neuen „Einsatzkarte Bodensee“, die allen Einsatzkräften in analoger Form zur Verfügung steht und die frühere „Alarmkarte Seerettung und Ölwehr Bodensee“ ersetzt hat, wurden die Arbeiten zur Digitalisierung der Einsatzkarte Bodensee im Laufe des Jahres 2007 abgeschlossen. Die Einsatzmöglichkeiten der digitalen Karte sind vielfältig, da zahlreiche, für die Schadensabwehr wesentliche Geodaten abrufbar sind und Informationen heruntergeladen werden können.

Im Rahmen ihrer Tagung hat die Kommission die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen am Bodensee unterstrichen.

- 6.8. Unter dem Vorsitz Baden-Württembergs tagte die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** am 22. und 23. Juni 2008 in Konstanz. Dabei wurde festgestellt, dass der derzeitige Rückgang der Fangerträge der Berufsfischer des Bodensee-Obersees im Zusammenhang mit den im Grundsatz begrüßenswerten und erfolgreichen Maßnahmen zur Reinhaltung des Bodensees gesehen werden muss, da auch der Phosphor als wichtiger Pflanzennährstoff zurückging.

Gegenstand weiterer Beratungen und Beschlüsse der Bevollmächtigten sowie der vorbereitenden Sitzungen der Sachverständigen waren die Diskussionen über Möglichkeiten zur Reduzierung der Berufsfischerpatente, die Durchführung von echographischen Untersuchungen zur Feststellung der Verteilung von Blaufelchen im Bodensee durch die Universität Konstanz sowie die Vorbereitung eines INTERREG IV-Projektes über die Bodensee-Seeforelle. Weiters wurden Informationen über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Alpenrhein-Bodensee ausgetauscht sowie über die Kormoranproblematik und die Homepage der IBKF diskutiert.

- 6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** trat im Jahr 2008 zu zwei Sitzungen zusammen. Die 66. Sitzung fand am

1. und 2. April 2008 in Berlin, die 67. Sitzung am 13. und 14. November 2008 in Wien statt.

In den Sitzungen wurden die von den Leitern der Zulassungsstellen ausgearbeiteten Änderungsvorschläge in den Richtlinien über den Bau und die Ausrüstung von Vergnügungsfahrzeugen, die nicht der Sportboot-Richtlinie unterliegen, erörtert und beschlossen. Weiters wurden die Zulassungsstellen mit der Anwendung dieser Richtlinien beauftragt. Die Internationale Schifffahrtskommission kam auch überein, die auf zugelassenen Schiffen in Einsatz stehenden Rettungskissen mittelfristig, spätestens bis zum 1. Jänner 2012, durch Rettungsmittel im Sinne der genannten Richtlinie zu ersetzen.

Es wurde auch ein Bericht der für Abgasvorschriften zuständigen Arbeitsgruppe besprochen und zu vorliegenden Anfragen von Bootsherstellern betreffend die Anerkennung von Zertifikaten und Motoren die Haltung der Schifffahrtskommission klargestellt. Die Arbeitsgruppe wurde beauftragt, eine Übersicht über die derzeit geltenden Grenzwertstufen in den verschiedenen maßgeblichen Rechtsvorschriften zu erstellen. Die Berichte der Schweiz über ihre Erfahrungen mit der freiwilligen Ausstattung von Schiffsmotoren mit Nachrüst-Partikelfiltern und jene von Baden-Württemberg über die Radar- und Funksysteme, die gegenwärtig in der Fahrgastschifffahrt der drei Mitgliedstaaten verwendet werden, wurden diskutiert und zur Kenntnis genommen. Verschiedene Anfragen der Schifffahrtsämter am Bodensee, insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung von Booten und der Anerkennung innerstaatlicher Schiffsführerprüfungen wurden behandelt.

7. Alpenkonvention

Die **Alpenkonvention** wurde als **völkerrechtlicher Vertrag** im Jahr 1991 von den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Der Anwendungsbereich der Alpenkonvention als internationales Übereinkommen zum Schutz des Naturraumes, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Alpen und zur Sicherung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der einheimischen Bevölkerung umfasst den gesamten Alpenraum (190.000 km² und rund 14 Mio Menschen), der als Folge verstärkter Globalisierung durch strukturelle, kulturelle und ökologische Änderungen gekennzeichnet ist. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens zum Schutz der Alpen verpflichteten sich alle Vertragsparteien zur umweltfreundlichen Nutzung der Alpen und zur Gewährung einer ausgewogenen Balance zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem.

Die Rahmenkonvention wurde von allen Vertragsparteien ratifiziert. Bisher wurden acht Durchführungsprotokolle erstellt, die von Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Slowenien und Frankreich ratifiziert wurden. Im Berichtsjahr wurde die Ratifikation des Verkehrsprotokolls durch die EU, die besonders für Tirol ein wichtiges Anliegen darstellt, mehrfach eingefordert.

Das aktuelle Arbeitsprogramm 2005-2010 enthält die Schwerpunkte Mobilität, Transit, Gesellschaft, Erreichbarkeit, Kultur, Land- und Forstwirtschaft, Identität, Tourismus, Natur, Sport, Freizeit und Kulturlandschaft.

Die 38. Sitzung des **Ständigen Ausschusses** fand unter französischem Vorsitz vom 19. bis 21. November 2008 in Innsbruck statt. Neben der Evaluierung des mehrjährigen Arbeitsprogramms standen die Ausarbeitung eines Aktionsplans zum Klimawandel in den Alpen, die Kooperation mit der Europäischen Umweltagentur, internationale Bergpartnerschaften und die Umsetzung der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“ im Mittelpunkt der Beratungen.

Weiters wurde am 2. Beitrag eines umfassenden Alpenzustandsberichts zum Thema „Wasserhaushalt im Alpenraum“ gearbeitet. Österreich übernahm, unterstützt von Italien und Slowenien, die Initiative zur Umsetzung der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“.

8. Südtirolpolitik

- 8.1. In der österreichischen Außenpolitik kommt **Südtirol** ein besonderer Stellenwert zu, der als Schutzfunktion Österreichs im Pariser Abkommen von 1946 verankert ist. Auch im Berichtsjahr 2008 war die Südtirolpolitik von Kontinuität in der Zusammenarbeit gekennzeichnet. Es fand ein reger Besuchsaustausch zwischen Politikern aus Südtirol bzw Italien und Österreich statt. Am 3. März 2008 stattete der Präsident des Bundesrates, KRITZINGER, dem Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER in Bozen einen Antrittsbesuch ab. Bundesratspräsident Kritzinger und der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA trafen am 11. März mit dem italienischen Senatspräsidenten MARINI zusammen. Mitglieder des österreichischen Bundesrates trafen am 13. und 14. Juni in Bozen mit Südtiroler Spitzenpolitikern zu einem Meinungsaustausch zusammen. Am 29. und 30. April nahm der italienische Staatspräsident NAPOLITANO am informellen multilateralen Treffen europäischer Staatsoberhäupter in Graz teil. Am 28. und 29. April fand ein offizieller Besuch der Mitglieder des Südtirol-Unterausschusses des Nationalrates unter Leitung des Vorsitzenden, Abgeordneten GAHR, in Bozen statt. Der Südtiroler Landeshauptmann Dr. DURNWALDER hielt am 21. Mai vor dem Bundesrat in Wien eine Rede und ging dabei auf aktuelle Fragen der Südtirolpolitik ein. Offizielle Südtirolbesprechungen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

- 8.2. Infolge der Neuwahl des italienischen Parlaments am 13. April 2008 kam die rechtsgerichtete Regierung „Berlusconi 3“ an die Macht. Die Südtiroler Volkspartei (SVP) musste bei den Parlamentswahlen empfindliche Verluste hinnehmen und erreichte mit 45,6% der Stimmen das schlechteste Wahlergebnis ihrer Geschichte. Starke Gewinne konnten die Freiheitlichen verbuchen.¹² Südtirol ist auf Grund dieses Wahlergebnisses nur mehr mit insgesamt fünf Abgeordneten in der Kammer und dem Senat in Rom vertreten. Im Wahlkampf und nach der Regierungsbildung wurde wiederholt von italienischen Ministern vorgeschlagen, im Zuge der fortschreitenden Regionalisierung bzw gar „Föderalisierung“ Italiens, die Sonderautonomien wie jene für Südtirol überhaupt zu beseitigen. Die Aussagen des EU-Kommissars und neuen italienischen Außenministers FRATTINI, dass man das Südtirolstatut im europäischen Sinne revidieren müsse, wurden von Landeshauptmann Dr. DURNWALDER und dem österreichischen Außenministerium entschieden zurückgewiesen.¹³

Der Plan der neuen italienischen Regierung vom Juni 2008, zur Sanierung der Staatsfinanzen die **Finanzzuweisungen** an Südtirol in den kommenden drei Jahren um insgesamt 300 Mio € zu **kürzen**, hätte auch schwerwiegende **Auswirkungen** auf die **Südtirolautonomie**. Daraufhin unterbreitete Landeshauptmann Dr. DURNWALDER ein Angebot, durch die Übernahme zusätzlicher staatlicher Kompetenzen (Gerichtspersonal, Staatsbauamt, Staatsagenturen, Post) zur Sanierung des Staatshaushaltes beizutragen. Darüber wurden im Berichtsjahr mit der Regierung Berlusconi Verhandlungen aufgenommen.

Die im Jahre 2007 von Südtiroler Abgeordneten im römischen Parlament eingebrachte Gesetzesvorlage mit dem Ziel, **Abänderungen der Autonomie** an die **Zustimmung des Südtiroler Landtages** zu binden und dadurch Südtirol einen Schutz vor deren einseitiger Abänderung zu garantieren (siehe 32. Bericht 2007, 308), blieb im Berichtsjahr im Verfassungsausschuss unerledigt, eine Beschlussfassung im Parlament ist derzeit eher unwahrscheinlich. Die von der Autonomiekommission ausgearbeiteten Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut

-
- 12 Vgl Durnwalder: „Das tut mir schon weh“. Machtwechsel in Italien, Katerstimmung in Südtirol: Nach dem mit 45,6% schlechtesten Wahlergebnisse aller Zeiten steckt die SVP in der Krise, in: TT vom 16.04.2008; Südtirols Politlandschaft in Bewegung: Sechs Monate vor Landtagswahl gibt es großen Dämpfer für die Volkspartei. Zittern um Kammersitz. SVP fällt unter 50%, Freiheitliche gewinnen, in: TT vom 16.04.2008.
- 13 Vgl Frattini greift nun Südtirols Autonomie an. Das Außenministerium erteilt den Wünschen des designierten italienischen Außenministers eine klare Aussage. LH Durnwalder ist über Frattini erzürnt, in: TT vom 25.04.2008.

betrafen ua die Neuregelung des Energiewesens. Im Februar 2007 beschloss der römische Senat, dass die Konzessionen der Energiegesellschaften Edison und ENEL bereits im Jahr 2010 ablaufen werden. Südtirol machte von der dadurch eröffneten Möglichkeit, die Energieversorgung des Landes zu übernehmen, im Berichtsjahr durch die Unterzeichnung von zwei entsprechenden Verträgen Gebrauch. Im April 2008 wurde ein Vertrag unterzeichnet, mit dem die Südtiroler Landesenergiegesellschaft (SEL AG) Mehrheitseigentümerin der sieben Edison Wasserkraftwerke in Südtirol wurde. Im Oktober 2008 sicherte sich das Land Südtirol auch die Mehrheit an den 14 Südtiroler ENEL-Kraftwerken. Damit wird die SEL AG zum größten Stromproduzenten in Südtirol, die Wasserkraft ist nach Jahrzehnten der Fremdbestimmung wieder in Südtiroler Hand.

Im Jahr 2007 wurde von der Südtiroler Volkspartei im Südtiroler Landtag ein **Gesetzentwurf** zur **Toponomastik** eingebracht. Demnach sollten jene Ortsnamen amtlich werden, die bereits im Gesetz, in Katastern oder im Autonomiestatut enthalten sind, für alle übrigen Namen, also Berg-, Flur-, Wiesen- und Fraktionsnamen, die Bevölkerung befragt werden, welche Namen tatsächlich in Gebrauch sind. Anfang des Jahres 2008 wurde der Gesetzentwurf im Zuge der Behandlung in der zuständigen Kommission vor Befassung des Südtiroler Landtages wieder zurückgezogen.

- 8.3. Am 26. Oktober 2008 fanden in **Südtirol Landtagswahlen** statt. Mit 48,1% der Stimmen behielt die Südtiroler Volkspartei (SVP) trotz erheblicher Verluste (-7,5%) die absolute Mandatsmehrheit im Landtag und erreichte 18 von 35 Mandaten.¹⁴ Die Freiheitlichen erreichten 14,3% und konnten ihren Stimmenanteil gegenüber der Landtagswahl 2003 verdreifachen. Im Landtag entfallen auf die Freiheitlichen fünf Mandate.

Für die Regierungsbildung in Südtirol ist auch das Abschneiden der italienischen Parteien wichtig, die nach ihrem Verhältnis automatisch in der Landesregierung vertreten sind. Die erstmals angetretene

¹⁴ Vgl. Denkmittel für die SVP, Freiheitliche Wahlsieger. Erstmals fiel die Südtiroler Volkspartei bei Landtagswahlen unter 50% – die Absolute wurde aber knapp verteidigt, in: TT vom 28.10.2008; Durnwalder geht, wenn er absolute Mehrheit verliert, in: TT vom 22.10.2008; Südtirol: Die Angst vor dem CSU-Syndrom. Südtirol erlebt einen Wahlkampf patriotischer Aufwallungen. Bei der Landtagswahl am Sonntag droht der allmächtigen SVP erstmals der Verlust der absoluten Mehrheit. Die Freiheitlichen sehen sich bereits als Wahlsieger, in: Der Standard vom 24.10.2008; Durnwalders Kaiserdämmerung. Die SVP und die bayerische CSU ähneln sich: in Ausrichtung, Machtverliebtheit – und nun wohl auch im Niedergang. Am Sonntag droht in Bozen der Verlust der Absoluten, in: Die Presse vom 25.10.2008.

Partito Democratico kam auf 6% der Stimmen und somit auf zwei Sitze. Die erstmals in dieser Konstellation angetretene Il Popolo della Libertá (PdL-Berlusconi) erreichte 18,3% der Stimmen und ist im Südtiroler Landtag mit drei Abgeordneten vertreten.

Landeshauptmann Dr. DURNWALDER wurde im Landtag am 18. Dezember 2008 zum fünften Mal in seiner Funktion bestätigt. In seiner Regierungserklärung betonte er die dynamischen Aspekte der Autonomie. Für grenzüberschreitende Themen wie Forschung und Entwicklung, Arbeitsmarkt, Umwelt, Energie und Verkehr sei die Europa-region Tirol der wichtigste Partner.

Auf Grund eines Formfehlers konnte nach der Entscheidung des römischen Staatsrates die **Landtagswahl im Trentino** erstmals nicht gemeinsam mit der Wahl in Südtirol stattfinden, sondern erst am 9. November 2008. Dabei erreichte das Wahlbündnis des amtierenden Landeshauptmannes Dr. DELLAI 57,26% der Stimmen. Im Gegensatz zu Südtirol wird im Trentino der Landeshauptmann direkt vom Wahlvolk gewählt. Auf Dr. Dellai entfielen bei der Wahl 56,99% der abgegebenen Stimmen, der damit wiederum zum Landeshauptmann gewählt wurde.

- 8.4. Der **Dreier-Landtag** von Tirol, Südtirol und dem Trentino trat im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammen. Deshalb kam es auch zu keinem Zusammentreffen der **Interregionalen Landtagskommission**.

9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

- 9.1. Im Rahmen der **EU-Regionalpolitik** waren für die österreichischen Länder die Abwicklung der einzelnen Projekte in der **Förderperiode 2000-2006** und die Genehmigung der ersten Projekte auf Grund der von der EU im Jahr 2007 genehmigten Programme für die **Förderperiode 2007-2013** von besonderer Bedeutung.

Bei der Abwicklung der genehmigten Förderprogramme sowie die Einreichung und Genehmigung der einzelnen Projekte für die Programmperiode 2007-2013 ist die Arbeit der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** als zentrale Koordinationsstelle besonders hervorzuheben (siehe dazu Kapitel I, Punkt 3.2. und I/2).

Wertvolle Arbeit bei der Erstellung und Einreichung sowie bei der Abwicklung der einzelnen Projekte leisten die bestehenden Euregios, deren Tätigkeit als bürgernahe Anlaufstelle von besonderer Bedeutung ist.

Für die EU-Regionalpolitik, insbesondere für die Durchführung von grenzüberschreitenden Projekten, ergeben sich durch den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** (siehe dazu 31.

Bericht 2006, 267 ff und Kapitel A, Punkt 8.) neue Chancen und Möglichkeiten, die auch entsprechend genutzt werden sollten.

- 9.2. Durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – vor allem an den **Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III, LEADER+ und URBAN** – nutzten die österreichischen Länder in den letzten Jahren die neuen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

In der **Gemeinschaftsinitiative INTERREG III** standen für die **Programmperiode 2000-2006** EU-Mittel von 4,88 Mrd € zur Verfügung. Dadurch konnten zahlreiche Projekte in den drei Kategorien INTERREG IIIA (grenzüberschreitende Kooperation von Regionen), INTERREG IIIB (transnationale Ausrichtung) und INTERREG IIIC, die auf die interregionale Zusammenarbeit abzielt und die Kooperation von nicht unmittelbar aneinandergrenzenden Regionen ermöglicht, gefördert werden.

Im Berichtsjahr wurden an der endgültigen Abwicklung und Abrechnung der einzelnen Projekte gearbeitet (siehe 32. Bericht 2007, 311 ff). Die Abrechnungen¹⁵ werden mit Ende des Jahres 2009 vorliegen. Es ist auch die Erstellung eines Finanzplanes auf Basis der Flexibilitätsklausel gemäß den Abschlussleitlinien der Europäischen Kommission als Grundlage für eine 100%ige Auszahlung der EFRE-Mittel notwendig.

- 9.3. Hinsichtlich der Abwicklung von einzelnen Projekten in den Programmen der Strukturfondsperiode 2000-2006¹⁶ werden nachstehend einzelne Projekte beispielhaft angeführt:

Im Rahmen der Umsetzung der **INTERREG IIIA-Programme Österreich-Tschechien, Österreich-Slowakei und Österreich-Ungarn** konnten von Seiten des Landes **Niederösterreich** die EU-Mittel bereits vollständig ausgeschöpft werden. 243 Projekte mit Gesamtkosten von 61,5 Mio € wurden abgeschlossen. Die öffentlichen Förderungen beliefen sich dabei auf 28,2 Mio € EFRE-Mittel und 27,4 Mio € nationale Mittel.

Im auslaufenden **INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein**, an dem neben Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, neun Schweizer Kantone sowie Landkreise von Baden-Württemberg und Bayern beteiligt sind, wurde im Jahr 2008 ein grenzüberschrei-

15 Siehe dazu auch **Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006**; Finanzielle Umsetzung, unter www.bka.gv.at/fachinhalte/eu-strukturfonds.

16 Siehe dazu auch ausführlich ÖROK (Hg), **EU-Kohäsionspolitik in Österreich 1995-2007**. Eine Bilanz, Schriftenreihe Band 180, Wien 2009.

tendes Projekt mit einem Gesamtvolumen von 71.102 € durch den Lenkungsausschuss bewilligt. Insgesamt wurden bis Ende 2008 132 Projekte mit einem Gesamtvolumen von rund 52,1 Mio € genehmigt, wovon 17,63 Mio € EU-kofinanziert wurden. 830 Projektträger konnten bisher durch diese Projekte miteinander vernetzt werden.

Das Land **Vorarlberg** bekam Ende des Jahres 2005 den Zuschlag für ein zweites Programm im Rahmen der innovativen Maßnahmen. Das Impulsprogramm „**Life Sciences**“ setzte sich die Entwicklung innovativer Verfahren, Technologien und Produkte zur Diagnose spezifischer Erkrankungen, die Etablierung eines Kompetenzzentrums für Präventivmedizin und die Schaffung neuer Angebote im Bereich des Gesundheitstourismus zum Ziel. Am 31. Dezember 2008 endete das Programm. Bei einem Gesamtvolumen an EFRE-Mitteln von 2 Mio € wurden insgesamt 26 Projekte mit einer Investitionssumme von insgesamt 5,5 Mio € genehmigt. Damit konnten die EU-Mittel zur Gänze ausgeschöpft werden.

Im Rahmen des **INTERREG IIIA-Programms Österreich-Slowenien** wurden die bewilligten 131 Projekte mit Trägern aus der **Steiermark** mit einer Fördersumme von rd 31 Mio € im Berichtsjahr 2008 beendet.

Das mit Jahresende 2008 beendete **URBAN II-Programm Wien-Erdberg** umfasste Teile des 3. und des 11. Wiener Gemeindebezirkes mit einer Fläche von 160 ha und rund 23.000 Einwohnern. Eine Reihe von Projekten, wie das URBANCONNECTION-Frauennetzwerk oder KOMM(uni)kations)-Sprachkurse in Schulen und Kindergärten, waren sehr erfolgreich und fanden eine überaus positive Medienresonanz.

- 9.4. Die neue **Strukturfondsperiode 2007-2013** bewirkte eine große Neuausrichtung der europäischen Strukturfondspolitik. Die frühere Gemeinschaftsinitiative INTERREG wurde zum **Zielprogramm Europäische Territoriale Zusammenarbeit** aufgewertet.

In der Förderperiode 2007-2013 stehen für Österreich für dieses neue Zielprogramm EFRE-Mittel von insgesamt 256,66 Mio € zur Verfügung. Auf Programme der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** entfallen 223,97 Mio € und auf die **transnationale Zusammenarbeit** Mittel von 32,69 Mio €.

Für die Erstellung der operationellen Programme wurden auf den Grundlagen und Vorgaben der „Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft“ der „Nationale Strategische Rahmenplan“, in Österreich **STRAT.AT 2007-2013** bezeichnet, erarbeitet. Dies erfolgte unter partnerschaftlicher Einbindung der Länder.

Mit einem Beschluss der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 3. Mai 2006 erfolgte die Aufteilung der Mittel für die nationalen **Regionalfördergebiete 2007-2013** (siehe 31. Bericht 2006, 86 ff und B/2).

Am 13. April 2007 wurde die **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VC zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem** in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 abgeschlossen (siehe 32. Bericht 2007, 273 ff), die im Berichtsjahr in Kraft trat (siehe dazu auch Kapitel I, Punkt 2.3.1.).

Im Berichtsjahr 2008 erfolgte die **operative Ingangsetzung** der Programme 2007-2013, die von der Europäischen Kommission schon im Jahr 2007 genehmigt wurden und der Aufbau des komplexen **Programmverwaltungs- und Kontrollsystems** konnte größtenteils abgeschlossen werden.

Die Länder haben die abgestimmte Handhabung der Programme auf Landes- und Regionalebene durch die Einrichtung von Regionalmanagements optimiert. Als besonderes gutes Beispiel für eine effiziente und kostengünstige Verwaltungsführung darf die im Jahr 2006 im Land **Oberösterreich** abgeschlossene Zusammenfassung der Strukturen in der Regionalentwicklung durch die Gründung der **Regionalmanagement Oberösterreich GmbH (RMOÖ)**¹⁷ angeführt werden (siehe ausführlich 31. Bericht 2006, 279 f und 32. Bericht 2007, 325 f). Bei Fragen und Aufgaben von länderübergreifender Bedeutung bzw Relevanz auch für den Bund werden die Synergien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der ÖROK intensiv genutzt.

- 9.5. Für das neue **Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“** stehen in der Strukturfondsperiode 2007-2013 für die einzelnen Programme folgende Mittel zur Verfügung:¹⁸

• Programm Österreich – Slowenien	35,59 Mio €
• Programm Österreich – Ungarn	47,76 Mio €
• Programm Österreich – Slowakei	39,91 Mio €
• Programm Österreich – Tschechische Republik	38,32 Mio €
• Programm Österreich – Bayern	30,30 Mio €
• Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	9,71 Mio €
• Programm Österreich – Italien	22,39 Mio €

¹⁷ Siehe zu ausführlichen Informationen und zu den Geschäftsberichten der einzelnen Regionalmanagements unter www.rmoee.at.

¹⁸ Anmerkung: Die angeführten Beträge enthalten nur den Österreich-Anteil, der für Projekte in den einzelnen Programmen zur Verfügung steht.

Für die **transnationale Zusammenarbeit** stehen in den einzelnen Programmen für Österreich folgende Mittel bereit:

- Alpine Space II (Alpenraum-Programm 2007-2013) 8,80 Mio €
- Central Europe-Programm 14,09 Mio €
- South-East-Europe-Programm 9,80 Mio €

Für den Programmstart in den einzelnen Programmen wurden mehrere bilaterale – teils mehrtägige – Programmgruppen abgehalten und Treffen der thematischen Arbeitsgruppen organisiert. Es gab auch Arbeitstreffen mit Experten und Vertretern der Europäischen Kommission, GD REGIO. Im Berichtsjahr erfolgte die Konstituierung der bilateralen Begleitausschüsse und einzelne Projekte aus den Programmen wurden genehmigt.

- 9.6. Von den einzelnen grenzüberschreitenden Programmen, die von der Europäischen Kommission im Jahr 2007 genehmigt wurden, werden nachstehend beispielhaft angeführt:

Die **Steiermark** beteiligt sich am bilateralen Programm mit **Ungarn**. Die für beide Kooperationsgebiete erarbeiteten Programme wurden von der Europäischen Kommission schon im Dezember 2007 bewilligt. Mit der Umsetzung der Programme wurde im Berichtsjahr 2008 gestartet, wobei im Ungarnprogramm bereits erste Projekte bewilligt werden konnten. Im Slowenienprogramm ist im Frühjahr 2009 mit den ersten Genehmigungen zu rechnen.

Am 26. September 2007 wurde von der Europäischen Kommission das **INTERREG IVA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein** genehmigt, das für die Förderperiode 2007 bis 2013 zur Anwendung kommt. Im neuen Programm wurde die Förderkulisse auf der bayerischen Seite auf den Landkreis Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen ausgedehnt. Auch wurden die EU-Mittel des Programms von 17,8 Mio € auf rund 24 Mio € aufgestockt. Im Jahr 2008 fanden ein Begleitausschuss und drei Lenkungsausschüsse statt. Bis 31. Dezember 2008 wurden 27 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 17,3 Mio € genehmigt, wovon 6,2 Mio € EU-kofinanziert werden. Im Rahmen dieser Projekte werden bereits 193 Projektpartner miteinander vernetzt.

Im ersten Halbjahr 2008 wurden wichtige Schritte zur Umsetzung des **Ziel 3 ETZ – grenzüberschreitende Kooperation Österreich-Slowakei, Österreich-Tschechien und Österreich-Ungarn (2007-2013)** gesetzt. Diese Maßnahmen reichten von der Einrichtung eines Kommunikationsplanes für die genannte Laufzeit des Programms und der Konstituierung des Begleitausschusses bis zum Beschluss von Selektionskriterien für die Prüfung und Auswahl eingereichter Projektanträge. Im

zweiten Halbjahr 2008 wurden in der Folge eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Österreich und der Slowakei über die Umsetzung des operationellen Programms sowie Förder- und Partnerschaftsverträge abgeschlossen. Tätig wurden dabei der Magistrat der Stadt Wien und das Gemeinsame Technische Sekretariat (GTS), dem ua die Überprüfung und Bewertung der eingereichten Projektanträge oblag.

Auf Grund eines genehmigten Kommunikationsplanes wurden im Jahr 2008 neben einer Reihe kleinerer Informationsveranstaltungen auch drei Newsletter¹⁹ über den Stand der Programmumsetzung der eingereichten Projektanträge und über die beteiligten Akteure veröffentlicht.

Zu nennen ist auch das Programm **Ziel 3 ETZ – Transnationale Kooperation CENTRAL (2007-2013)**. Dieses Programm bezieht sich auf zwei Kooperationsräume, nämlich den nördlichen **CENTRAL-EUROPE** und den südlichen **SOUTH EAST EUROPE**. Im Berichtszeitraum wurden vom Magistrat der Stadt Wien im Programmteil CENTRAL EUROPE Verwaltungs- und Kontrollsysteme erstellt, die die Finanzkontrollsysteme aller acht Mitgliedstaaten beinhalten. In Sitzungen des Begleitausschusses am 22. und 23. Juli 2008 wurden die eingereichten Projekte „CENTROPE CAPACITY“, „URBAN SMS“ und „SONORA“ unter Beteiligung von Dienststellen der Stadt Wien genehmigt.

Auch im zweiten Halbjahr 2008 konnte dieses Programm ua unter Fertigstellung des EFRE-Fördervertrages fortgeführt werden. Am 16. und 17. Dezember 2008 wurde die Jahreskonferenz CENTRAL EUROPE in Poznan (Polen) abgehalten, an der über 400 Projektwerber teilnahmen.

10. Europaregionen – Euregios

- 10.1. Derzeit bestehen in Europa über 100 „**EUREGIO's**“ bzw. „**Europa-regionen**“, in denen lokale Gebietskörperschaften grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Diese Euregios sind überwiegend als Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen organisiert. In die Arbeit der EUREGIO's sind auch Partnergemeinden, Privatpersonen und Interessenvertretungen eingebunden. Die vielfältige Tätigkeit umfasst vor allem die Bereiche Wirtschaft und Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Tourismus, Bildung, Kultur und Sport.

Durch die Abwicklung von zahlreichen Projekten im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA und im neuen INTERREG IVA

¹⁹ Diese Newsletter sind elektronisch unter <http://www.ak-at.eu/sk-at/de/1-3-newsletter.php> erhältlich.

Programm (grenzüberschreitendes Förderprogramm für territoriale Zusammenarbeit 2007-2013) kommt den EUREGIO's ein besonderer Stellenwert zu. Die einzelnen Projektträger werden bei der Antragstellung und der Einreichung von Förderansuchen beraten bzw sind die EUREGIO's als „Partnervermittler“ für grenzüberschreitende Projekte tätig. Die effiziente und kostengünstige Umsetzung der einzelnen Projekte hat zu einer großen Akzeptanz der EUREGIO's in der Bevölkerung beigetragen. Mit dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) wurde ein rechtlicher Rahmen für die Abwicklung der grenzüberschreitenden Projekte im Rahmen der EU-Strukturfonds geschaffen.

- 10.2. In der „**Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**“ arbeiten die drei Länder vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Kommunikation, Gesundheit, Forschung, Kultur, Bildung, Energie, Umwelt und Fremdenverkehr eng zusammen.

Trotz umfangreicher Bemühungen auf allen Ebenen (Europarat, Ausschuss der Regionen, VRE, Dreierlandtag, Regierungskonferenz der Europaregion) steht nach wie vor die Ratifizierung des ersten Zusatzprotokolls zur so genannten „Madrider Konvention“ durch die Italienische Republik als Voraussetzung für die Anwendung dieses für den euroregionalen Zusammenschluss besser geeigneten Instruments aus. Nach der übereinstimmenden Auffassung der drei Landeshauptmänner soll die gemeinsame Arbeit an konkreten Projekten gegenüber der nach wie vor problematischen institutionellen Fundierung der Vorzug gegeben werden, zumal ein geeignetes völkerrechtliches bzw europarechtliches Instrumentarium für die Schaffung einer soliden rechtlichen Basis nicht vorhanden ist.²⁰

Im Mittelpunkt der Tätigkeit²¹ der Europaregion stand im Berichtsjahr die gemeinsame **Verkehrspolitik**. Dabei geht es etwa um die Verlagerung des Schwerverkehrs von der Straße auf die Schiene, die Querfinanzierung des Brenner-Basistunnels aus Mauteinnahmen der Brenner Autobahn sowie um die Abstimmung des Personennahverkehrs. Im Mai 2008 wurde von Tirol und Südtirol ein Abkommen zur Verbesserung des grenzüberschreitenden öffentlichen Personen-

20 Siehe dazu ausführlich PERNTHALER, Das Problem einer demokratischen Legitimation der Europaregion Tirol, in: Arnold/Bundschuh-Rieseneder/Kahl/Müller/Wallnöfer (Hg), Recht Politik Wirtschaft, Dynamische Perspektiven, FS für Norbert WIMMER, Wien 2008, 477 ff.

21 Siehe zu ausführlichen Informationen über die Europaregion und deren Tätigkeit unter www.europaregion.info/de.

verkehrs auf den Strecken Bozen-Innsbruck, Pustertal sowie Vinschgau-Landeck-Oberes Gericht unterzeichnet.

Die im Bereich der **medizinischen Versorgung** seit Jahren bestehende enge Zusammenarbeit im Bereich der Transplantationsmedizin mit dem Trentino wurde weiter ausgebaut. Gestärkt werden konnte der Gedanke der Europaregion vor allem im wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich sowie als gemeinsamer Wirtschaftsraum. Zu erwähnen sind hier gemeinsame bzw aufeinander abgestimmte Ausstellungen, die Zusammenarbeit zwischen musikalischen Ausbildungsstätten und Orchestern, Chorvereinigungen sowie die Ausrichtung von grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen – wie etwa die „*Euregio-Radtour der Transplantierten*“.

Im Rahmen der EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 werden wiederum grenzüberschreitende Projekte sowie transnationale Projekte EU-kofinanziert. Durch die im Berichtsjahr gegründeten INTERREG-Räte wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit effizient gestaltet und im Rahmen der Europaregion vertieft.

- 10.3. Mit Ende des Jahres 2008 waren 97 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 38 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen Mitglieder der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein**.

Die Fortführung der EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG IVA) sowie das von der Europäischen Kommission genehmigte Rechtsinstrument „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“ sind für die zukünftige Arbeit der EuRegio von besonderer Bedeutung. Nachdem seitens der Länder Österreich und Deutschland die Programmfortführung auch an der österreichisch-bayerischen Grenze fixiert wurde, konnten die ersten Projekte aus der EuRegio noch im Dezember 2007 eingereicht werden. Weitere Projekte wurden in den drei Begleitausschüssen im Jahr 2008 bewilligt.

Am 25. Februar 2008 fand in Bad Reichenhall der **2. EuRegio-Gipfel** als Treffen der regionalen Spitzenpolitik in der Euregio statt, um grenzüberschreitend relevante Themen abzustimmen. Dabei wurde beschlossen, die grenzüberschreitende BIM-Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2006 für weitere drei Jahre (2009-2011) fortzuführen. Begrüßt wurde die von der EuRegio durchgeführte Machbarkeitsstudie für eine neue Salzachquerung südlich von Laufen. Weiters wurden die Weichen für die zukünftige „Raumentwicklung in der

Europaregion Salzburg“ gestellt. Intensiv diskutiert wurden die EU-Bestimmungen zum Naturschutz, die massiv in die Gemeinden hineinwirken werden.

Am 20. Oktober 2008 fand in Inzell die 24. Sitzung des **EuRegio-Rates** statt. Dabei wurden die Berichte über die laufenden Projekte zur Kenntnis genommen und der Haushalt für das Jahr 2009 beschlossen.

Aus den vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind für das Berichtsjahr 2008 beispielsweise anzuführen:²²

- Entwicklung neuer grenzüberschreitender Projekte für die INTERREG IVA-Begleitausschüsse 2008, wie zB „Gesünder länger leben“, „Innovationsnetzwerk für alpine Angebotsentwicklung“, „MASTERPLAN – kooperativ in der Kernregion Salzburg“ oder „Work-Life-Coaching für KMU“.
- Im Wirtschaftsbereich wurde die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen bei mehreren Firmen haben insgesamt 140 Unternehmer die Gelegenheit zum Kennen lernen und Erfahrungsaustausch genutzt.
- 6. Grenzüberschreitende Bildungsmesse „EuRegio BIM 2008“, ua auch mit der Schwerpunktsetzung im Bereich Erwachsenenbildung durch einen neuen gemeinsamen Messeauftritt „Weiterbildung in der EuRegio“.
- Präsentation der EuRegio und ihrer Ziele und Aufgaben im Rahmen von Veranstaltungen wie Gesprächsgruppe Bayern-Salzburg in München (22. April 2008) und Bürgerforum des Europäischen Parlaments (28. Oktober 2008) im Europapark Salzburg.
- Entwicklung eines Masterplans für die Kernregion mit regionalplanerischer Qualität und Umsetzungsorientierung mit dem Rahmenthema „Raumentwicklung für die Europaregion Salzburg“.
- Mitwirkung und Lobbyarbeit im Rahmen der Städte-/Regioneninitiative „Magistrale für Europa“ (Sitz bei der Stadt Karlsruhe) für die Realisierung der Hochleistungsbahnverbindung Paris-München-Mühldorf-Freilassing-Salzburg-Attnang-Puchheim-Wien-Bratislava/Budapest.

22 Siehe ausführliche Informationen zur EuRegio unter www.euregio-salzburg.eu und die regelmäßig erscheinende Informationsbroschüre EuRegio aktuell. Aktuelle Informationen über Aktivitäten und Projekte in der EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein. Siehe auch die vierteljährlich erscheinende Broschüre Land und Europa. Informationen der EUropaREGION Salzburg, herausgegeben vom Europabüro des Landes Salzburg.

- Aufbau einer neuen Internet-Homepage: www.euregio-salzburg.eu.
- EuRegio-Podium-Seminare zu den Themen „Museumspädagogik“ und „Klein- und Flurdenkmäler“ jeweils im Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon.
- Umsetzung des Projektes „Gesünder länger leben“ mit Workshops zu den Themen „Ernährung“, „Allergie“, „Spiritualität und Stärkung der Lebenskräfte“, „Sport und Bewegung“ und „Gesundheitstourismus und Wohlfühlwirtschaft“.
- Betreuung und Freischaltung der erfassten Klein- und Flurdenkmaldaten von weiteren Gemeinden im Rahmen des Projekts „Sehen und Sichern – Schätze der Kulturlandschaft II“ und Präsentation in den Gemeinden Hallwang, Neumarkt und Bad Vigaun.
- Preisverleihung und Vernissage zum 2. EuRegio-Kunstpreis am 19. September 2008 in Freilassing.
- EuRegionale Sportveranstaltungen wie der EuRegio-Hallenfußball-Cup für Kinder und Jugendliche in Straßwalchen am 2. März 2008, der Zwei-Städte-Lauf in Laufen/Oberndorf am 27. April 2008, der Zwei-Länder-EuRegio-Laufcup 2008 und der EuRegio-Sparkassen-Cup 2008 für Radrennfahrer.
- Begleitung und Unterstützung des EuRegio Girls' Day und der 3. EuRegio-Sommerakademie für hochbegabte SchülerInnen in Obertrum.
- Betreuung und Informationsprogramm für eine slowakische EuRegio-Delegation in Laufen und Oberndorf unter Einbindung der AGEg am 9. und 10. Oktober 2008.

- 10.4. In der „**Inn-Salzach-EUREGIO-Regionalmanagement Innviertel-Hausruck**“ arbeiten derzeit Gemeinden aus den bayerischen Landkreisen Rottal-Inn, Passau und Altötting sowie 140 Gemeinden aus den politischen Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen zusammen.

Die EUREGIO arbeitete an zahlreichen Projekten und setzte ihre umfangreiche Tätigkeit auch im Berichtsjahr 2008²³ fort. Im Berichtsjahr konnten viele Projekte erfolgreich umgesetzt werden, zB die Verteilung von EU-Mitteln aus dem Programm INTERREG IVA an Kleinprojekte in den Grenzübereichen von Oberösterreich, Tschechien und Bayern. Gestartet wurde auch das Förderprogramm Nahversorgung 2 des Landes Oberösterreich, bei dessen Umsetzung die RegionalmanagerInnen wichtige Aufgaben übernehmen werden. Am 16. April

23 Siehe zu ausführlichen Informationen zur Euregio unter www.rmoee.at bzw. unter www.innsalz.at und den Geschäftsbericht 2008 der Inn-Salzach-Euregio Regionalmanagement Innviertel-Hausruck, abrufbar unter www.rmoee.at.

fand in Ried das Euregio Forum 08 zum Thema *„Jung & Alt in unserer Region“* statt. Bei der Begleitausschusssitzung zum INTERREG-Programm Bayern-Österreich am 27. und 28. Mai in Rosenheim wurden die ersten drei Projekte aus der Region Innviertel-Hausruck genehmigt. Darunter befindet sich das von der Stadtgemeinde Schärding initiierte Projekt *„Kubinjahr 2009“*. Am 8. Oktober 2008 unterzeichneten die beiden Euregio-Vorsitzenden eine vorbereitete grenzüberschreitende Kooperation, damit die beiden Regionalvereine noch enger zusammenarbeiten können. Geplant ist, in nächster Zeit einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit zu gründen. Im Berichtsjahr gestartet wurde auch das Projekt *„Zukunft PFLEGEN – grenzüberschreitendes Agermanagement in der Pflege“*. Dieses Projekt hat das Ziel, die Pflegeberufe attraktiver zu machen, um dem steigenden Bedarf an Pflegekräften wirkungsvoll begegnen zu können. Der Begleitausschuss zum INTERREG-Programm Bayern/Österreich genehmigte auch das Projekt *„Donausteig“*, das von der Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich in Kooperation mit dem Landkreis Passau beantragt wurde. Ziel dieses Projektes ist die Vermarktung des von 40 Gemeinden errichteten Weitwanderweges sowie das dazu gehörige Projektmanagement.

- 10.5. In der **EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald-Regionalmanagement Mühlviertel** arbeiten Gemeinden aus Bayern, Südböhmen und 111 Gemeinden aus den politischen Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg grenzüberschreitend zusammen.

Am 1. Februar 2008 konstituierte sich in Laa an der Thaya der bilaterale Begleitausschuss für das Programm INTERREG IVA Österreich-Tschechien, das am 20. Dezember 2007 von der Europäischen Kommission offiziell genehmigt wurde. Im Rahmen dieses Programms werden zahlreiche Projekte von der EU kofinanziert, wobei bei der Abwicklung die EUREGIO eine zentrale Rolle einnehmen wird.

Am 11. März 2008 fand in Freistadt die **Generalversammlung** der EUREGIO statt. Am 27. März 2008 eröffnete die Verwaltungsbehörde das Programm *„Europäische territoriale Zusammenarbeit Österreich-Tschechische Republik 2007-2013“*. Durch dieses Programm werden grenzüberschreitende Kooperationen gefördert, wobei die Schwerpunkte in der sozioökonomischen Entwicklung, dem Tourismus und dem know-how-Transfer sowie in der regionalen Erreichbarkeit und nachhaltigen Entwicklung liegen. Für das gesamte Programmgebiet stehen Projektträgern insgesamt 126,4 Mio € zur Verfügung. In der Sitzung des regionalen Lenkungsausschusses am 25. September 2008 konnten bereits 29 Kleinprojekte im österreichisch-südböhmischen Grenzgebiet bewilligt werden. Im Berichtsjahr arbeitete die EUREGIO

an zahlreichen Projekten.²⁴ Davon sind beispielsweise anzuführen: Die Fertigstellung des Nahverkehrskonzeptes Perg, das Projekt „FARE“, die Weiterführung des Projektes „Compass II“ – *grenzenloses Arbeiten im Mühlviertel und in Südböhmen*“, das Nahversorgungskonzept Rohrbach, das touristische Projekt „Wanderreiten im Mühlviertel“, die regionale Qualifizierungsinitiative für die gesundheitsorientierte Freizeitwirtschaft unter dem Motto „Lebensqualität im Mühlviertel“ und das Projekt „Ressourcenplan Mühlviertel“.

- 10.6. Von der Europaplattform Pro Waldviertel und dem Verein Jihočeská Silva Nortica wurde im Jahr 2002 die **Euregio Silva Nortica** gegründet. In der Euregio arbeiten derzeit auf österreichischer Seite insgesamt 84 Gemeinden aus den politischen Bezirken Gmünd, Zwettl, Waidhofen/Thaya, Horn, Krems und Melk sowie die Europaplattform Pro Waldviertel und auf tschechischer Seite der Regionalverein Jihočeská Silva Nortica, der die vier südböhmischen Bezirke České Budějovice, Jindřichuv Hradec, Písek und Tábor umfasst, sowie mehrere Firmen und private Institutionen grenzüberschreitend zusammen. Für die Euregio ergeben sich durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik neue Chancen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Die Euregio arbeitete im Jahr 2008 an verschiedenen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Umwelt und Wirtschaft, Landwirtschaft, Gesundheit und Soziales, Landschaftspflege und Tourismus.²⁵

Am 15. Mai 2008 veranstaltete die Euregio Silva Nortica in Kooperation mit der Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Mühlviertel und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) eine Fachkonferenz zum Thema „Die Zukunft der Strukturpolitik der Europäischen Union nach 2013“, um dabei den Informationsaustausch zwischen den Nachbarregionen und der Arbeitsgemeinschaft der europäischen Regionen zu stärken und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Anlässlich der Ausschusssitzung der Euregio am 30. April 2008 in Waidhofen/Thaya wurde über das neue einzureichende Projekt einer gemeinsamen südböhmisch-niederösterreichischen Verkehrs- und Infrastrukturplattform diskutiert. Am 2. Juli 2008 trafen auf Einladung der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STUMMVOLL und PARNIGONI Vertreter der Euregio mit dem Kreishauptmann des südböhmischen Kreises Dr. ZAHRADNÍK in Wien zu einem Arbeitsbesuch zusammen.

24 Nähere Informationen siehe unter www.rmoee.at/muehlviertel bzw. unter www.euregio.at sowie unter www.euregio-bayern.de bzw. im Geschäftsbericht 2008 der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald/Regionalmanagement Mühlviertel, abrufbar unter www.rmoee.at/muehlviertel.

25 Nähere Informationen siehe unter www.silvanortica.com.

Im Rahmen des Arbeitsgespräches wurden Themen der bilateralen politischen Zusammenarbeit, wie etwa die Verkehrsverbindungen oder der Bau eines Flughafens in České Budějovice besprochen.

Bei der am 26. September 2008 in Slavonice abgehaltenen Konferenz zum Thema „*Erste Erfahrungen mit dem Funktionieren des Schengen-Raumes im tschechisch-österreichischen Grenzgebiet*“ wurden die ersten Erfahrungen mit dem Funktionieren des Schengenraumes einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Bei der Ausschusssitzung der Euregio Silva Nortica am 12. Dezember 2008 in Jindřichův Hradec wurde ein kurzer Rückblick über die Aktivitäten des Jahres 2008 präsentiert, wie zB die Bildungskonferenz im Rahmen der NÖ Sprachoffensive in Gmünd, die Gründung des internationalen Pressenetzwerkes, das Arbeitstreffen der Wirtschaftskammern aus dem Waldviertel, Südböhmen und Visočina in Telc und über die Teilnahme an der Messe „*Südböhmischer Kompass*“. Vorbereitet wurde auch die Generalversammlung der Euregio Silva Nortica, die am 23. Jänner 2009 in Gmünd stattfand.

An dieser Stelle sind auch die Tätigkeiten des **Internationalen Interkommunalen Zentrums Groß Siegharts** (IIZ)²⁶, das grenzüberschreitende Kooperationen und Förderabwicklungen unterstützt und die „**ARGE Grenznutzen**“²⁷, die durch Beratungen und Informationen Firmengründungen unterstützt, zu erwähnen.

- 10.7. In der im Jahr 1997 gegründeten **EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** arbeiten über 270 Gemeinden aus den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach sowie die Verwaltungseinheiten Breclav, Hodonin, Znojmo, das Umland von Brno und auf slowakischer Seite die im Selbstverwaltungskreis Bratislava-Land gelegenen Bezirke Malacky und der Selbstverwaltungskreis Trnava mit den Bezirken Senica und Skalica in der westslowakischen Region Zahorie zusammen.

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten der EUREGIO²⁸ zählten die Abwicklung von zahlreichen Projekten im Rahmen des INTERREG IIIA-Programmes Österreich-Tschechien. Im neuen ETZ-Programm Österreich-Tschechien werden mehrere Projekte zur gesundheits- und sozialen Risikoprävention gefördert. Daraus ergeben sich für das Weinviertel neue grenzüberschreitende Kooperationen im Bereich der sozialen Infrastruktur und des grenzüberschreitenden Rettungs- und Katastro-

26 Siehe zu ausführlichen Informationen unter www.iiz.siegharts.at.

27 Siehe dazu auch unter www.wald4tel.at/arge.grenznutzen.

28 Siehe weiterführende Informationen unter www.euregio-weinviertel.org.

phenschutzes. Durch den Kleinprojektfonds werden zahlreiche Initiativen und Projekte unterstützt.

- 10.8. Organisationen der Regionalentwicklung, die sich mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit beschäftigen, haben sich im **EUREGIOforum** zusammengeschlossen. Zu den Partnern des EUREGIOforums gehören ua **das Regionalmanagement Weinviertel**, der regionale Entwicklungsverband NÖ-Mitte, das **Regionalmanagement Waldviertel**, das **Regionalmanagement Burgenland**, die **Euregio Steiermark-Slowenien** und die regionale Entwicklungsagentur **Südmähren**. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wird im Rahmen des EUREGIOforum durch die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Hintergrundberichten unterstützt.

Am 24. Juni 2008 fand in Baden die Verleihung des EUREGIOforum Innovationspreises²⁹ statt. Die Preise wurden für Projekte in den Kategorien Mensch und Kultur, Raum und Umwelt, Wirtschaft und Innovativstes Projekt verliehen.

- 10.9. Um im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine breite Abstimmung zu ermöglichen, erfolgte in der Steiermark im Jahr 2002 der Zusammenschluss der betroffenen Regionalmanagements zur **Euregio Steiermark-Nordostslowenien** in Form eines Vereines. In der **Euregio Steiermark-Slowenien** arbeiten vier steirische Regionalmanagements mit den Planungsregionen Podravje, Pomurje, Savinjska und Koroška zusammen. Gemäß den Zielen der Euregio sollen Entwicklungshemmnisse beiderseits der Grenzen abgebaut und Netzwerke von Beziehungen zwischen den Gemeinden, der Wirtschaft, der Bürger, Vereinen und Verbänden aufgebaut werden. Nach der Beschlussfassung des Kooperationsvertrages im Jahre 2002 auf operativer Ebene konnten seither die bilateralen Aktivitäten deutlich verstärkt werden, ua durch regelmäßige Treffen der Regionalbetreuungseinrichtungen.

In der Tätigkeit der Euregio im Berichtsjahr³⁰ waren die Abwicklung und der Abschluss von zahlreichen Projekten des INTERREG IIIA-Programms und des Euregio-Kleinprojektfonds mit den Schwerpunkten Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Umwelt und Raumplanung. Intensiv wurde auch an den neuen Projektanträgen in der

29 Die 31 eingereichten Projekte und die Siegerprojekte sind in einer Broschüre dokumentiert, die unter www.euregioforum.at/aktuell abrufbar ist.

30 Siehe zu weiterführenden Informationen unter www.euregio-steiermark.at sowie unter www.euregija.net. Die ausführlichen Regionsmitteilungen des EU-Regionalmanagements Oststeiermark können unter www.regionalmanagement.at abgerufen werden.

Förderperiode 2007-2013 für das Förderprogramm Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ) gearbeitet. Im neuen Programm besteht auch die Möglichkeit, Kooperationen mit den ungarischen Komitaten Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala einzugehen.³¹ Mit 18. Juli 2008 wurde das grenzüberschreitende Förderprogramm der EU Österreich-Slowenien für Projektanträge geöffnet. Bereits Ende Jänner 2008 fand das offizielle „Kick off“ für das Programm Europäische territoriale Zusammenarbeit Österreich-Ungarn 2007-2013 statt. Ziel dieses Programmes ist es, die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Kontakte im Grenzraum Österreich-Ungarn zu intensivieren, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die regionalen Disparitäten zu vermindern.

Am 9. April 2008 fand auf Schloss Seggauberg die Abschlussveranstaltung des Cross Boarder Pakt Slowenia-Styria statt. Der Themenschwerpunkt dabei bildete der Vergleich von regionalen Beschäftigungspakten in Slowenien und in der Steiermark. Neben den Aufgaben der Strategieentwicklung und der Festlegung von Arbeitsprogrammen entstanden zahlreiche innovative Projekte mit arbeitsmarktpolitischen Inhalt. Im Februar 2008 trafen sich Tourismusexperten aus Slowenien und der Steiermark in Graz, um das bilaterale Projekt „Wein – Kultur – Kulinarium“ gemeinsam vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Ziele dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind ua die Vernetzung der einzelnen Weinrouten auf steirischer und slowenischer Seite, der Aufbau einer gemeinsamen Angebotsentwicklung und eines gemeinsamen Marketing, um eine Stärkung des Bewusstseins in den Regionen sowie eine Nachhaltigkeit in diesem Thema zu erlangen.

Am 16. Oktober 2008 fand im Schloss Weingut Thaller bei Großwilfersdorf eine internationale Konferenz zum Thema „Innovative Wege für Regionen“ statt. Dabei diskutierten über 170 Teilnehmer aus 20 europäischen Regionen über die Identitätsbildung von Regionen, die regionale Lebensqualität als Standortfaktor und über innovative Systeme für intelligente Regionen. Bei dieser Tagung wurden die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „CHANCE“ präsentiert. Aufgezeigt wurden dabei relevante Trends für die beteiligten Partnerregionen Satakunta (Finnland), Freiberg (Deutschland) und die Oststeiermark.

- 10.10. Die bestehenden EUREGIOs im Tiroler Grenzraum setzten ihre Tätigkeiten auch im Berichtsjahr 2008 fort, wobei dabei die Ab-

31 Siehe dazu auch den Jahresbericht der Euregio 2008 – Rückblick 2001 bis 2006, Vorschau 2007 bis 2013.

wicklung von einzelnen Projekten in den EU-Strukturfondsprogrammen im Mittelpunkt stand.

In der **Euregio Inntal** arbeiten die Bezirke Kufstein und Kitzbühel und die Landkreise Rosenheim und Traunstein sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim grenzüberschreitend zusammen. Von den zahlreichen Projekten, an denen im Jahr 2008 gearbeitet³² wurde, sind bspw zu erwähnen: Die Machbarkeitsstudie über die Inn-Schifffahrt, die Revitalisierung des Jakobsweges in Tirol, die Marketingoffensive „*Alpine Gastgeber*“ für Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, die Herausgabe eines „*Euregio Inntal Kulturführers*“ oder die Durchführung von Konferenzen zum Thema „*Jugendschutz und -förderung*“.

Partner der im Jahr 1998 gegründeten **Euregio Zugspitze-Wetterstein-Karwendel**³³ sind die Regio Werdenfels e.V., die Region Seefelder Plateau sowie die Regionalentwicklung Außerfern (REA). Die Euregio arbeitete im Berichtsjahr an mehreren – vor allem touristischen – Projekten, die auch im Rahmen von INTERREG IVA von der EU kofinanziert werden. Zu nennen sind bspw der Erlebniswanderweg Leutascher Klamm, die Einrichtung eines internationalen Informations- und Dokumentationsnetzwerkes zur Geschichte der Alpen und den alpinen Tourismus, oder das Projekt „*Grenzenlos Natur erleben*“ sowie zahlreiche Kleinprojekte.

Im Zuge des **INTERREG IVA-Programms Österreich-Italien** wurden drei grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen neu aufgebaut. Die Gründung der so genannten „**INTERREG-Räte**“ erfolgte jeweils auf Basis der Unterzeichnung eines Gründungsaktes unter Beteiligung der Landeshauptleute von Tirol und Südtirol bzw des Regierungsrates von Graubünden.

Folgende drei INTERREG-Räte wurden gegründet:

- **INTERREG-Rat Terra Raetica** mit den Bezirken Landeck und Imst als Tiroler Beteiligte, dem Vinschgau als Südtiroler Beteiligtem und dem Unterengadin und dem Val Müstair als Beteiligte aus Graubünden.
- **INTERREG-Rat Wipptal** mit dem nördlichen Wipptal als Tiroler Beteiligtem und dem südlichen Wipptal als Südtiroler Beteiligtem.

32 Zu ausführlichen Informationen über die Organisation und die einzelnen Projekte sowie die Aktivitäten der Euregio Inntal siehe unter www.euregio-inntal.com.

33 Siehe ausführliche Informationen über die Organisation, die Zielsetzungen und die einzelnen Projekte unter www.euregio-zwk.org.

- **INTERREG-Rat Dolomiti Live** mit dem Bezirk Lienz, dem Pustertal und der Provinz Belluno aus dem Veneto.

Die Geschäftsstelle der INTERREG-Räte wird in Tirol von den Regionalmanagement-Einrichtungen, die gleichzeitig auch die LEADER-Einrichtungen sind, wahrgenommen.

- 10.11. Die im Jahr 1997 als Arbeitsgemeinschaft mit Trägervereinen gegründete **EUREGIO via salina** umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzer Wald. Die EUREGIO arbeitete im Berichtsjahr an mehreren Projekten.³⁴ So konnten die Arbeiten zur Errichtung des Naturparks „*Nagelfluhkette*“ als erstem grenzüberschreitendem Naturpark zwischen Deutschland und Österreich abgeschlossen werden. Es wurde ein Leitbild entwickelt, das als Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und ihren Bürgern sowie den betroffenen Behörden dient. Die Allgäu Marketing GmbH hat gemeinsam mit ihren Partnern Kleinwalsertal Tourismus und Tourismusverband Tannheimertal im Berichtsjahr die neuen Förderprojekte „*Qualitätsoffensive Allgäu Tirol*“, „*Auslandsoffensive Allgäu Tirol Kleinwalsertal*“ und die Vertriebsoffensive „*Allgäu Tirol Kleinwalsertal*“ gestartet. Das Projekt „*Vitales Land*“ erhielt im Berichtsjahr die Förderzusage für die Einführung einer elektronischen Gästekarte, gekoppelt mit einem elektronischen Meldeschein. Von den Landkreisen Lindau und Oberallgäu wurde ein gemeinsames Radwegprojekt vorbereitet, das die Planung, Digitalisierung und Beschilderung von Radwegen umfasst. Darüber hinaus sind die Herausgabe von Kartenmaterial und die Darstellung im Internet vorgesehen.
- Aus dem Kleinprojektfonds der EUREGIO via salina wurden mehrere Projekte wie etwa das Projekt „*Artenschutz*“, das die Erstellung ökologischer Leitlinien für die Pflege von Lech, Plan- und Heiterwanger See umfasst. Außerdem wurde am Zusammenschluss des Loipengebietes Bad Hindelang – Tannheimertal gearbeitet.

Die **EUREGIO-Vollversammlung** fand am 16. Juni 2008 in Bad Hindelang statt. Wesentliche Beschlussfassung war eine Änderung des EUREGIO-Vertragstextes dahingehend, dass beim Verein Regionalentwicklung Außerfern eine Kontaktstelle eingerichtet wird, die für den Bereich Außerfern Beratungsleistungen hinsichtlich EU-Förderungen übernimmt. Das EUREGIO Präsidium wurde neu besetzt. Im Bereich Kultur erschien im Berichtsjahr der EUREGIO-Kulturkalender „*Internationale Kulturhöhepunkte – Glanzlichter in der Region*“. Darüber hinaus wurde eine fünfteilige Briefmarkenserie

34 Siehe ausführliche Informationen unter www.euregio-via-salina.de.

zum 10-jährigen Jubiläum des EUREGIO-Musikfestivals und des EUREGIO-Blasorchesters im Jahr 2009 herausgebracht.

11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

- 11.1. Die grenzüberschreitenden Beziehungen mit den Regionen und Städten **Südmährens**, der **Westslowakei** und **Westungarns** setzte das Land **Burgenland** auch im Berichtsjahr fort. Durch das Projekt CENTROPE ergeben sich neue Möglichkeiten für die grenzüberschreitenden Beziehungen.

Fortgeführt wurden auch die kulturpartnerschaftlichen Kontakte zu den **westungarischen EuRegio-Komitaten Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala** und dem **Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen)**. Dabei kam es zu einem regen Informationsaustausch mit der Fachhochschule Burgenland, die mit ihren Standorten in Eisenstadt und Pinkafeld die Studiengänge Wirtschaft, Informationstechnologie und -management, Energie- und Umweltmanagement sowie Gesundheit anbietet. Fortgeführt wurden auch die partnerschaftlichen Kontakte zur autonomen **Provinz Bozen-Südtirol**.

- 11.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen die Kontakte zur Republik **Slowenien** und zu den **Regionen Friaul-Julisch-Venetien** sowie **Veneto**. Die Schwerpunkte dabei waren die Bereiche Landwirtschaft, Tourismus, Bildung, Kultur sowie Sozial- und Gesundheitswesen.

- 11.3. Das Land **Niederösterreich** setzte im Berichtsjahr 2008 seine zahlreichen bilateralen Kontakte fort. Schwerpunkt dabei bildeten die Entwicklung des zentraleuropäischen Raumes und die Kontakte zu den direkten Nachbarn Niederösterreichs. Es kam zu regelmäßigen Treffen mit ausländischen Repräsentanten.

Der **Landtag** von Niederösterreich pflegte im Jahr 2008 Kontakte mit dem **ungarischen Komitat Veszprém**.

Die Kooperation mit der **Tschechischen Republik** auf der Basis des Arbeitsprogramms 2006-2009 wurde intensiv fortgesetzt. Am 8. Oktober 2008 fand die jährliche Tagung des Koordinationsgremiums statt. Dabei konnten die Landesamtsdirektoren aller Partner eine positive Bilanz in der Zusammenarbeit ziehen. Es wurde vereinbart, den politisch Verantwortlichen bereits in der ersten Jahreshälfte 2009 ein neues, überarbeitetes Arbeitsprogramm vorzulegen.

Besonders intensiv wurde im Jahr 2008 an der Vorbereitung der ersten grenzüberschreitenden Landesausstellung im Jahr 2009 in Raabs, Horn und Telč gearbeitet. Vom 18. April bis zum 1. November 2009 wird

unter dem Titel „*Österreich. Tschechien. Geteilt. Getrennt. Vereint.*“ an den Fall des Eisernen Vorhanges vor 20 Jahren erinnert, aber auch die Zukunftsperspektive aufgezeigt.

Am 4. September 2008 absolvierte Landeshauptmann Dr. PRÖLL einen Arbeitsbesuch im Kreis Südböhmen, um mit Kreishauptmann Dr. ZAHRADNIK gemeinsame Gesundheitsprojekte zu besprechen.

Im Rahmen der Beziehungen zur **slowakischen Republik** fanden am 8. Juli 2008 anlässlich eines Arbeitsbesuches in Bratislava und Trnava mit Oberbürgermeister DI ĐURKOVSKY, dem Vorsitzenden des Selbstverwaltungskreises Bratislava, Ing. BAJAN, und dem Vorsitzenden des Selbstverwaltungskreises Trnava, Ing. MIKUŠ, intensive Gespräche statt. Vereinbart wurde dabei der Abschluss eines neuen Arbeitsprogramms zwischen dem Land Niederösterreich und den drei slowakischen Partnern.

Bei einem Arbeitstreffen am 15. Oktober 2008 in St. Pölten wurden gleichlautende Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Jahre 2009-2013 zwischen dem Land Niederösterreich und dem Selbstverwaltungskreis Trnava, dem Selbstverwaltungskreis Bratislava und der Hauptstadt Bratislava formuliert, die mittlerweile auch von allen Partnern genehmigt wurden. Die Ziele der Vereinbarungen sind die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser zu koordinieren und die Aktivitäten auf möglichst vielen Gebieten weiter zu vertiefen.

Die Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Partnern umfassen folgende Schwerpunkte: Verkehrsinfrastruktur, Hochwasser- und Katastrophenschutz, Landwirtschaft und Weinbau, Gesundheit und Soziales, Kultur und historisches Erbe, Wissenschaft und Forschung, Raumordnung, Tourismus, Sport, Bildung und Jugend, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Demographie und Arbeitsmarkt. Es wurde ein Koordinationsgremium geschaffen, das die Tätigkeit der Arbeitsgruppen, die für die Durchführung und Betreuung der einzelnen konkreten Projekte, für die nach Möglichkeit auch Fördermittel der EU genutzt werden sollen, überwacht.

Von den zahlreichen **Besuchen hochrangiger Politiker** in Niederösterreich sind für das Berichtsjahr 2008 anzuführen:

Anlässlich eines Besuches von Ministerpräsident Dr. BECKSTEIN, Bayern, am 22. Februar kam es zu einem Gedankenaustausch mit Landeshauptmann Dr. PRÖLL. Am 3. März besuchte eine Delegation aus dem ukrainischen Oblast Kiew Niederösterreich. Dabei wurde mit Vertretern des Landes Niederösterreich die Regional- und Standortentwicklung, die Organisation der Fußball-EM samt touristischen und wirtschaftlichen Auswirkungen und über die Tourismusentwicklung

gesprächen. Am 16. Mai besuchte eine Parlamentarierdelegation aus Kasachstan Niederösterreich und erörterte dabei Möglichkeiten der bilateralen Beziehungen. Vom 4. bis 6. Juni besuchte eine Delegation aus Lettland Niederösterreich. Dabei standen die Bereiche Wirtschaft und Bildung im Mittelpunkt der Gespräche. Am 17. September fand in Retz das „Grenzlandtreffen 2008“ des österreichischen Bundesrates mit dem tschechischen Senat statt. Vom 25. bis 27. September stattete eine Delegation von Kulturexperten aus dem Schweizer Kanton Aargau Niederösterreich einen Besuch ab. Dabei wurde über den Austausch von Beziehungen im Bereich Kultur beraten. Im Rahmen des „Georg Marshall Visit Austria Program“ besuchten vom 12. bis 18. Oktober Experten des US-Senats aus dem Bereich der Automobilindustrie Österreich und absolvierten am 17. Oktober einen „Niederösterreich-Tag“. Am 4. November besuchte eine Delegation aus der autonomen Region Krim/Ukraine unter der Leitung der Wirtschaftsministerin VERBA Niederösterreich. Dabei wurde über den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen beraten. Vom 6. bis 8. November war eine Delegation von Bürgermeistern aus dem rumänischen Kreis Timis unter Leitung von Präsident Dr. OSTAFICIUC zu Gast in Niederösterreich und informierte sich über die kommunale Selbstverwaltung. Schließlich besuchte am 27. November eine Delegation finnischer Regionalpolitiker aus Nord-Karelien das Land Niederösterreich.

Von den zahlreichen **Delegationsreisen** in das **Ausland** sind für das Berichtsjahr beispielsweise zu erwähnen:

Am 17. April absolvierte Landeshauptmann Dr. PRÖLL einen Arbeitsbesuch bei Ministerpräsident JUNCKER in Luxemburg. Am 30. Juni 2008 wurde Landeshauptmann Dr. Pröll vom bayerischen Europa-minister Dr. SÖDER die „Medaille für besondere Verdienste um Bayern in einem vereinten Europa“ verliehen. In den Arbeitsgesprächen mit Ministerpräsident aD Dr. STOIBER, dem CSU-Fraktionsvorsitzenden SCHMID und dem Staatsminister für Finanzen HUBER wurden aktuelle Fragen der bilateralen Beziehungen beraten.

- 11.4. Die zahlreichen außenpolitischen Aktivitäten und internationalen Kontakte setzte das Land **Oberösterreich** im Jahr 2008 fort. Spitzenpolitiker des Landes absolvierten Auslandbesuche und ausländische Politiker und Botschafter waren zu Besuch in Oberösterreich.

Am 17. Jänner 2008 führte der Wirtschaftsstaatssekretär der Republik Slowenien, JERSIC, mit Landesrat SIGL in Linz Gespräche über die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder. Beim Besuch einer parlamentarischen Delegation aus Litauen am 6. März 2008 in Oberösterreich und einer Delegation aus Quebec unter

der Leitung von Steve BOILARD am 14. März 2008 fand ein reger Gedankenaustausch statt.

Anlässlich des Besuches des Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen Dr. Sogjan KERIM am 30. Juni 2008 in Oberösterreich fand auch ein Gespräch mit Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER statt. Vom 31. März bis 2. April reiste Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER mit den Klubobmännern des oberösterreichischen Landtages nach Kopenhagen und Göteborg. Sie trafen mit dem dänischen Kulturminister MIKKELSEN zu einem Arbeitsgespräch zusammen.

In den Beziehungen zum **Freistaat Bayern** standen die Abwicklung zahlreicher Projekte aus den EU-Förderprogrammen und gemeinsame Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus im Mittelpunkt. Der bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Dr. BERNHARD traf am 7. März 2008 in Linz mit Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER zu einem Arbeitsgespräch zusammen und besuchte die Energiesparmesse in Wels. In den Gesprächen mit dem bayerischen Staatsminister für Inneres HERRMANN am 20. Mai und mit dem Staatsminister der Finanzen HUBER am 23. Mai wurde über eine enge Kooperation der Polizei, die Vertiefung der Handelsbeziehungen, die gemeinsamen Interessen an der Industriepolitik sowie über Verkehrs- und Raumordnungsprojekte beraten.

Am 10. Juli 2008 traf Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER in München mit Ministerpräsident Dr. BECKSTEIN und mit mehreren Staatsministern zu Arbeitsgesprächen zusammen. Dabei standen die intensiven wirtschaftlichen Kontakte, der CO₂-Emissionshandel, gemeinsame INTERREG-Projekte und der Ausbau der Bahnstrecke München-Linz-Wien im Mittelpunkt der Beratungen.

Die guten Kontakte zu mehreren **deutschen Bundesländern** wurden fortgesetzt. Bei einem Gespräch des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Hessen, HAUFF, am 16. Juni 2008 in Linz mit Landeshauptmann-Stellvertreter HIESL standen Verkehrsfragen, etwa die Erprobung eines elektronischen Verkehrsleitsystems oder der Ausbau des Personennahverkehrs im Mittelpunkt.

Am 11. und 12. Juni 2008 präsentierte sich das Land Oberösterreich als Wirtschaftsstandort in Düsseldorf. In diesem Rahmen führte die oberösterreichische Delegation Gespräche mit Ministerpräsident Dr. RÜTTIGERS und Wirtschaftsministerin THOBEN.

Anlässlich des Besuches von Ministerpräsident OETTINGER, Baden-Württemberg, am 30. März 2008 in Linz, wurde in den Gesprächen über eine Intensivierung der Zusammenarbeit beraten. So wurden etwa für das 7. EU-Rahmenprogramm (2007-2013) 13 gemeinsame

Projekte aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie, Infrastruktur und Gesundheitstechnologien eingereicht. Zur Positionierung der Donauregion als transnationaler Raum wurde ein gemeinsames Positionspapier zur Entwicklung einer europäischen Donaustrategie unterzeichnet.

Beim Besuch des **Südtiroler** Landeshauptmannes Dr. DURNWALDER am 24. und 25. Juni 2008 in Oberösterreich wurde über eine weitere Intensivierung der bilateralen Kontakte, vor allem im wirtschaftlichen Bereich beraten. Einen wichtigen Schwerpunkt in der Zusammenarbeit stellt auch der Bildungs- und Jugendbereich dar.

Die grenzüberschreitenden Beziehungen zu **Tschechien** bzw **Südböhmen** wurden fortgesetzt. Im Berichtsjahr kam es zu keinen Treffen hochrangiger Politiker. Oberösterreich forderte die Einhaltung des Melker Übereinkommens hinsichtlich der Sicherheit des Atomkraftwerkes Temelin und sprach sich gegen die Ausbaupläne des Stromerzeugers CEZ aus. Verlangt wurde auch die Erfüllung der Sicherheitsbestimmungen beim Atomkraftwerk Mochovce.

Am 6. und 7. April 2008 fand die **4. Konferenz der Regierungschefs** der Partnerregionen **Bayern, Georgia, Oberösterreich, Quebec, Sao Paulo, Shandong** und **Westkap** in Jinan (Shandong) statt. Schwerpunkte der Beratungen waren die Themen Energiepolitik und Klimaschutz sowie die Zukunft der Gesundheitsversorgung. Die bilateralen Gespräche mit den einzelnen Regionen eröffneten neue Chancen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit. Diskutiert wurde auch über Schulpartnerschaften, den Studentenaustausch und gemeinsame Forschungsprojekte. Von den Regierungschefs wurde eine „*Gemeinsame Schlussklärung*“ unterzeichnet.

In Ekaterinburg wurde am 1. September 2008 das „*Protokoll über das Zusammentreffen der Vertreter der Regierung des **Sverdlovsker Gebiets (Russische Föderation)** und den Vertretern Oberösterreichs (Republik Österreich)*“ unterzeichnet. Am 5. September kam es in Kiew zum Abschluss des „*Memorandums of Understanding zwischen dem Bundesland Oberösterreich, Republik Österreich, und dem **Gebiet Kiew, Ukraine***“. Durch den Abschluss dieser beiden Vereinbarungen sollen vor allem die wirtschaftlichen Beziehungen intensiviert werden.

Das Land Oberösterreich initiierte im Berichtsjahr die „**Allianz der wirtschaftsstarken Regionen Europas** mit einem hohen Anteil an **energieintensiven Industriebetrieben**“ („CO₂-Allianz“). Ein erstes Positionspapier mit fünf Prioritäten und sieben Forderungen zum Klimaschutz wurde am 17. September 2008 von Oberösterreich, Nordrhein-Westfalen, Saarland und der Steiermark unterzeichnet. Beim 2. Treffen

am 8. Oktober 2008 in Brüssel traten die Region Limburg (Niederlande), der Freistaat Bayern und das Land Niedersachsen der Allianz bei. Gefordert wurden dabei eine faire EU-Klimaschutzpolitik und die überzogenen EU-Klimaschutzpläne abgelehnt.

- 11.5. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Salzburg** standen die nachbarschaftlichen Kontakte zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt. Im Vordergrund dabei standen die Abwicklung von zahlreichen Projekten aus dem INTERREG IIIA Programm Österreich-Deutschland/Bayern sowie die Einreichung von neuen Projekten im Rahmen des INTERREG IVA Programmes.

Am 22. April 2008 trat die „**Gesprächsgruppe Bayern-Salzburg**“ in München zu ihrer 24. Sitzung zusammen. Dabei wurde über zahlreiche offene grenzüberschreitende Anliegen beraten.

Die Partnerschaft mit der Republik **Litauen** wurde fortgeführt und es kam zu zahlreichen Kontakten auf bilateraler Ebene. Am 20. Mai 2008 stattete eine Delegation von litauischen Kommunalpolitikern (Vaterlandsunion – Konservative Litauens) dem Salzburger Landtag einen Besuch ab.

Mehrere Spitzenpolitiker aus dem Ausland und Botschafter besuchten das Land Salzburg.

Auf Einladung von Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER fand am 27. Juli 2008 das Treffen südeuropäischer Ministerpräsidenten in Salzburg statt. Am 5. Juli 2008 besuchte der Präsident der hellenischen Republik Dr. PAPOULIAS auf Einladung von Bundespräsident Dr. FISCHER Salzburg an der Spitze einer großen Wirtschafts- und Journalistendelegation. Vom 31. Juli bis 2. August 2008 besuchte der italienische Staatspräsident NAPOLITANO Salzburg und absolvierte dabei ein umfangreiches Besichtigungs- und Besuchsprogramm.

Der Präsident des Parlaments der Autonomen Provinz Wowojdina (Serbien), KOSTRES, besuchte am 21. Mai 2008 den Salzburger Landtag. Vom 25. bis 28. Oktober 2008 waren im Rahmen der Partnerschaft Salzburger Abgeordnete zu Gast beim Landtag von Rheinland-Pfalz. Vom 3. bis 4. Dezember 2008 stattete der Salzburger Landtagspräsident HOLZTRATTNER dem Landtag von Baden-Württemberg einen Besuch ab.

Das Land Salzburg ist seit November 2004 Mitglied im **Netzwerk der gentechnikfreien Regionen**. Am 24. und 25. April 2008 fand die 6. Konferenz des europäischen Netzwerks in Bilbao (Spanien) statt. Im Vordergrund dabei standen die Themen „*Ansätze für einen dauerhaften und vollständigen Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft*“ sowie „*Hin zu einem gemeinsamen Level für gentechnikfreie Lebensmittel*“. Weiters wurden zukünftige Aktionen

und Strategien des Netzwerkes definiert. Im Jahr 2008 umfasste das Netzwerk bereits 42 Regionen aus sieben Mitgliedstaaten. Die vorrangigen Forderungen des Netzwerks an die europäischen Institutionen sind:

- Definition von Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.
- Klare Spezifizierung der Verantwortlichen im Falle der Verunreinigung von Produkten aus konventionellem oder aus ökologischem Landbau durch gentechnisch veränderte Nutzpflanzen.
- Ergreifung von Maßnahmen, um das Vorhandensein von GVO im Saatgut für konventionellen sowie für den ökologischen Landbau zu vermeiden.
- Zustimmung, dass die europäischen Regionen selbst ihre Gebiete oder Teile davon GVO-frei definieren können, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und umweltrelevanten Besonderheiten und der Anerkennung der Zuständigkeiten in jedem Mitgliedstaat.

Das Land Salzburg gilt als Vorreiter in diesem Bereich und als Beispiel für andere Regionen, die GVO-frei bleiben wollen.

Das Land Salzburg ist auch Mitglied im informellen **Gesundheits-Netzwerk EUREGHA (European Regional and Sozial Health Authorities Network)** und wirkte im Berichtsjahr im Rahmen des Netzwerkes aktiv mit. Am 24. Juni 2008 fand in Brüssel eine Konferenz der EUREGHA zum Thema *„Klimawandel und die Herausforderungen für die öffentliche Gesundheit“* statt. Dabei wurde über die Auswirkungen des vorgeschlagenen *„Pakets zum Thema Klimawandel und erneuerbare Energien“* diskutiert und das Bewusstsein für regionale Initiativen zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Eindämmung betont.

- 11.6. Das Land **Steiermark** hat ein Arbeitsprogramm für Europa und Außenbeziehungen für den Zeitraum 2008-2010 erarbeitet. Die außenpolitischen Aktivitäten des Landes Steiermark sind daher insbesondere in Ausübung dieses Arbeitsprogramms zu sehen. Dieses umfasst Maßnahmen im Bereich Europäische Integration, Maßnahmen zu den Themen EU-Haushalt, Regionalpolitik, Agrarpolitik, Verkehr/ Revision der TEN, Soziales oder Nachhaltigkeit.

In diesen Bereichen wurden im Jahr 2008 eine Reihe von Positionspapieren erarbeitet und Aktivitäten gesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt war eine gemeinsame Initiative von Regionen mit einem hohen Anteil an energieintensiven Industriebetrieben. Die Steiermark ist gemeinsam mit anderen Regionen im Zusammenhang mit der Verhandlung der Zukunft des Emissionshandels für eine Lösung eingetreten, die ein hohes Niveau an Klimaschutzmaßnahmen und gleichermaßen die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten soll.

Von der Steiermark wird versucht, eine so genannte „**Südalpeninitiative**“ zu etablieren. In diesem Zusammenschluss von Ländern und Regionen südlich des Alpenhauptkamms sollen Probleme mit der Einhaltung von Luftqualitätsnormen auf Grund standortspezifischer klimatischer Benachteiligungen thematisiert und gegenüber der Europäischen Kommission vertreten werden.

Im Rahmen der bilateralen Partnerschaft wurden zahlreiche Aktivitäten mit Partnerregionen in **Polen**, der Republik **Bosnien-Herzegovina**, **Frankreich**, **Russland** und **Aserbaidschan** gesetzt.

- 11.7. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Tirol** standen naturgemäß die Kontakte zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt.

Im Rahmen der engen Kontakte zu **Bayern** fanden mehrere Treffen hochrangiger Politiker statt, dabei wurde auch über die aktuelle Verkehrsproblematik (sektorales Fahrverbot für Lkw in Tirol) diskutiert. Die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** trat im Berichtsjahr 2008 zu **keiner Sitzung** zusammen.

Die Beziehungen zur **Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** und zur **ukrainischen Region Iwano Frankiwsk** wurden fortgesetzt.

Der **Kaiser-Maximilian-Preis, Europapreis für Regional- und Kommunalpolitik**, wurde am 8. Mai 2008 in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland auf Schloss Ambras an die griechische Außenministerin Dora BAKOYANNIS verliehen. Mit dem vom Land Tirol und der Stadt Innsbruck gestifteten Preis werden Persönlichkeiten und Institutionen aus dem Bereich der europäischen Regional- und Kommunalpolitik ausgezeichnet.

- 11.8. Das Land **Vorarlberg** setzte seine traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Land Baden-Württemberg** auch im Berichtsjahr 2008 fort.

Die Vorarlberger Landesregierung lud die Regierung des **Kantons St. Gallen** am 8. April 2008 zu einem **Regierungstreffen** nach Viktorsberg ein. Dabei standen ein Informationsaustausch zu diversen Fragen des Straßen- und des öffentlichen Verkehrs, der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, Energiefragen sowie Fragen des Lärm- und Naturschutzes auf der Tagesordnung.

Am 24. Juni 2008 fand in Röthis ein Treffen von Vertretern der Vorarlberger Landesregierung und der **Regierung des Kantons Graubünden** statt. Auf der Tagesordnung standen die Prüfung von Koope-

rationsmöglichkeiten in den Bereichen Energie, Bildung, Wirtschaft und Tourismus sowie Fragen des Wissens- und Technologietransfers.

Die guten Kontakte des Landes Vorarlberg zu den Kantonen Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau und Zürich wurden ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG IIIA- bzw INTERREG IVA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vertieft.

Im Rahmen des bilateralen Nuklearexpertenübereinkommens fanden mehrere Treffen statt, wobei von den Schweizer Vertretern die laufenden bzw erwarteten Verfahren vorgestellt wurden.

Die Vorarlberger Landesregierung wurde von der **Regierung des Fürstentums Liechtenstein** am 4. November 2008 zu einem Regierungstreffen nach Vaduz eingeladen. Dabei kam es zu einem Informationsaustausch zu Fragen des Straßen- und des öffentlichen Verkehrs sowie über den Umbau des Zollamts Tisis-Schaanwald und die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung, Sport und Kultur.

Die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zum **Freistaat Bayern** wurden im Rahmen der IBK und der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer weiter vertieft.

Zum **Land Baden-Württemberg** wurden die nachbarschaftlichen Beziehungen fortgesetzt. Intensive Kontakte ergeben sich vor allem auf Grund der gemeinsamen Abwicklung des INTERREG IIIA bzw INTERREG IVA-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein. Weiters bestehen sehr gute Kontakte mit Baden-Württemberg im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz.

- 11.9. Im Rahmen zahlreicher internationaler Kontakte setzte das Land **Wien** im Jahr 2008 vielfältige Aktivitäten. Abgesehen von den bereits angeführten Kontakten bei der Abwicklung von Projekten im Rahmen der EU-Strukturfondsprogramme sind beispielsweise noch zu erwähnen:

Von besonderem Interesse war im Berichtsjahr 2008 die Tätigkeit der **Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)**. Nach einer vom Bundesministerium für Justiz Ende des Jahres 2008 koordinierten Sitzung mit allen betroffenen österreichischen Stellen zur Festlegung der Zuständigkeiten zur Umsetzung der von GRECO empfohlenen Maßnahmen liegt nun der Endbericht der GRECO zur ersten und zweiten Evaluierungsrunde („Joint First and Second Evaluation Round – Evaluation Report on Austria“) inzwischen auch in deutscher Sprache vor. Darin werden die Bemühungen, die Erfolge

und der sich daraus ergebende Vorbildcharakter Wiens auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und -bekämpfung von der GRECO hervorgehoben und gewürdigt. Die im Bericht an die Länder gerichteten Empfehlungen waren von Wien bereits zum Zeitpunkt der Erhebungen umgesetzt. Zur Umsetzung der Empfehlungen von GRECO wird nun eine Länderexpertenkonferenz unter dem Vorsitz Wiens eingerichtet.

Das **europäische Frauenstädte-Netzwerk FemCities** ermöglicht einen Austausch europäischer Stadtverwaltungen zu frauenpolitischen Themen, wobei auch Städte außerhalb des EU-Raumes partizipieren können. Das Netzwerk wurde im Jahr 1997 als zentraleuropäisches Städtenetzwerk gegründet und hat seine Aktivitäten mit der EU-Erweiterung auf ganz Europa ausgedehnt. Die FemCities Fachkonferenz, die am 28. Oktober 2008 in Wien stattfand, befasste sich mit dem Thema *„Reduzierung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern“*.

Seit Mai 2007 ist der Magistrat der Stadt Wien ein Projektpartner im **EU-Daphne-Projekt „Aktiv gegen Zwangsheirat“**.

Am 27. März 2008 fand im Wiener Rathaus die Fachkonferenz *„Wien aktiv gegen Zwangsheirat“*, an der auch die Projektpartner aus den Partnerstädten teilnahmen, statt. Vertreter der Stadt Wien nahmen an den internationalen Fachkonferenzen am 8. und 9. Oktober 2008 in Stockholm und am 6. November 2008 in Amsterdam teil. Im Mittelpunkt der Arbeitssitzungen stand dabei die Fertigstellung des Europäischen Empfehlungskataloges zur Beendigung von Zwangsheirat.

Im Rahmen von Daphne Projekten wurden das **WAVE Netzwerk „Women against violence Europe“** sowie das **Daphne-Projekt „Breaking the Taboo – Empowering health professionals to combat violence against older women within families“**, welches Gewalt gegen ältere Menschen, insbesondere Frauen, in familiären Pflege- und Betreuungssituationen thematisiert, vom Magistrat der Stadt Wien kofinanziert.

Im Jahr 2008 gab es zwölf **Fachaustauschtreffen**; ein Fachaustausch fand bei der Pariser Stadtverwaltung – Fachbereich Überwachung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – statt. Mehrere Delegatinnen, etwa die Gleichbehandlungsausschüsse der Stadt Bremen und des Berliner Stadtsenates statteten dem Magistrat der Stadt Wien einen Besuch ab, um sich über die Aufgaben und Strukturen und die geförderten Projekte im Bereich Gender Mainstreaming sowie über Gewaltschutzmaßnahmen zu informieren. Vertreter des Magistrates nahmen im Jahr 2008 ferner an der Metropolis Konferenz in Lissabon und an der 10. Europäischen WAVE-Konferenz

2008 zum Thema „Funding of women's shelters in Vienna“ am 10. März 2008 in Wien teil.

Mit der Schaffung des **Stadt-Umlandmanagements (SUM)**³⁵ soll die funktionierende regionale **Zusammenarbeit** der **Stadt Wien** mit den **niederösterreichischen Umlandgemeinden** weiter intensiviert werden, um die künftigen Anforderungen noch besser bewältigen zu können. Die Stadt-Umland-Management (SUM)-Konferenz am 2. Dezember 2008 in Wien widmete sich dem Thema „*Ressourcenschonende Siedlungsentwicklung*“. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bevölkerungsprognosen für die Stadtregion Wien – Niederösterreich wurden Beispiele für den bewussten Umgang mit Ressourcen bei der Entwicklung neuer Siedlungsgebiete diskutiert. Finanzexperten gingen auf die wirtschaftlichen Aspekte ein. Das Thema wurde in Form von Impulsreferaten, Arbeitsgruppendifkussionen („*World Cafe*“) und einer Podiumsdiskussion behandelt.

Folgende Projekte wurden im Jahr 2008 vom SUM betrieben:

- Handlungskonzepte Grünräume Südraum Wien:
Im SUM-Forum Süd in Vösendorf am 2. Juli 2008 bestand die Möglichkeit, Maßnahmenswerpunkte festzulegen und Projektvorschläge zu übermitteln. Die Rückmeldungen waren überwiegend positiv.
- Erstellung von Rad-Erlebniskarten im Stadt-Umland:
Acht Karten rund um Wien sind vorgesehen, die Erhebung der Karteninhalte war Ende 2008 abgeschlossen. Eine Karte liegt gedruckt vor, die restlichen sieben Karten werden im Frühjahr 2009 fertig gestellt.
- Lösung der Anbindung eines Betriebsgeländes in unmittelbarer Nähe der Wiener Stadtgrenze (Raum Essling/Groß-Enzersdorf):
Um ein auf dem Gemeindegebiet Groß-Enzersdorf liegendes Betriebsgebiet mit einigen Transportfirmen nicht mehr über die entlang der Wiener Stadtgrenze geführte Anliegerstraße mit Beeinträchtigung der dort lebenden Anrainer zu erschließen, konnte nach mehreren von SUM organisierten Vermittlungsgesprächen eine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden werden.

35 Siehe ausführliche Informationen unter www.stadt-umland.at.

Ferner ist das Vorgehen zur Information und Abstimmung bei regional relevanten Projekten im Ballungsraum Wien im Rahmen des Stadt-Umland-Managements (**VIA SUM**) zu erwähnen. Dabei handelt es sich um ein geregeltes Instrument zur Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften. Es soll Synergieeffekte bewirken und dazu beitragen, frühzeitig Konfliktpotentiale zu erkennen und zu entschärfen sowie Reibungsverluste zu vermeiden.

Im Jahr 2008 hatten ein Großteil der Nachbargemeinden von Wien die Absichtserklärung zur Teilnahme an VIA SUM und zur Unterstützung des Informations- und Abstimmungsprozesses bereits beschlossen, ebenso der Wiener Gemeinderat in der Sitzung am 26. November 2008.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg kam auch im Berichtsjahr 2008 den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nach und setzte zur Erfüllung dieser Aufgaben vielfältige und zahlreiche Aktivitäten.

1. Institutsdirektor

Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER, der im Berichtsjahr von den Trägerländern des Instituts für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012 als Institutsdirektor wiederbestellt wurde, aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Föderalismus.

2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

2.1. Allgemeine Schriftenreihe

Im Berichtsjahr 2008 erschienen in der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts **vier Bände**.

- 2.1.1. Die Staats- und Verwaltungsreform wurde von Bundeskanzler Dr. Gusenbauer bei seinem Amtsantritt im Jänner 2007 als das *Herzstück* des Regierungsübereinkommens zwischen der SPÖ und der ÖVP bezeichnet.

Anlässlich der geplanten Staatsreform organisierten das Institut für Föderalismus und das Forum of Federations am 19. und 20. September 2007 im Parlament in Wien gemeinsam eine internationale Konferenz. Ziel der Veranstaltung war es, das Zustandekommen von jüngeren Verfassungsreformen in Deutschland, Italien, Kanada und der Schweiz zu beleuchten. Praktiker, die an diesen Prozessen beteiligt waren, schilderten ihre Erfahrungen.

Der als **Band 106** der Schriftenreihe erschienene Tagungsband „**Können Verfassungsreformen gelingen?**“, herausgegeben von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER und Dipl.Pol. Felix KNUEPLING, enthält die überarbeiteten Referate, die Statements der Teilnehmer am Runden Tisch und die Diskussionsbeiträge.

Nach der Einführung in das Konferenzthema hielt Univ.Prof. Dr. Georg LIENBACHER, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, die Festrede zum Thema „Staatsreform in Österreich – Stand und Perspektiven“.

Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:

Univ.Prof. Dr. Beniamino CARAVITA, Universität La Sapienza, Rom, „Können Verfassungsreformen gelingen? – Der Fall Italien“, Landeshauptmann Dr. Luis DURNWALDER, Südtirol, „Die Bedeutung der Regionen in einem – föderalistischen – Italien“; Prof. Dr. Thomas HUEGLIN, Wilfried Laurier Universität, Waterloo, Kanada, „Verfassung – Verfassungsänderung – Verfassungsflexibilität – Anmerkungen zum kanadischen Sonderfall“; Prof.Dr. Luzius MADER, Bundesamt für Justiz, Bern, „Die ‚Totalrevision‘ der schweizerischen Bundesverfassung“; Ständerat Dr. Thomas PFISTERER, Aarau, „Mitwirkung der Kantone in der schweizerischen Bundesverfassung“; Staatssekretär aD Dr. Rainer HOLTSCHNEIDER, Bonn, „Deutschland: Föderalismusreform 1“; Ministerialdirigent Anton HOFMANN, Bayerische Staatskanzlei, München, „Deutschland: Föderalismusreform 1 – größte Verfassungsreform seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland“. Weiters sprachen in Keynotes der Schweizer Alt-Bundespräsident Prof. Dr. Arnold KOLLER über „Gelingen der Verfassungsreformen in der Schweiz“ und Jürgen WEISS, Vizepräsident des Bundesrates, über „Kommt diesmal wirklich eine Verfassungsreform zustande?“. Der Runde Tisch stand unter dem Motto „Welche Lehren für die Staatsreform in Österreich“.

Aus den Schilderungen der Praktiker, die an den Reformprozessen in ihren Ländern beteiligt waren, ging klar hervor, welche Bedingungen und politischen Voraussetzungen notwendig sind, um geplante Verfassungsreformen beschließen zu können. Es zieht sich wie ein roter Faden durch die gehaltenen Referate, dass eine erfolgreiche Verfassungsreform horizontal den parteiübergreifenden Konsens der großen politischen Lager und vertikal jenen zwischen Bund und Ländern voraussetzt. Nur im Zusammenwirken der maßgeblichen politischen Kräfte und der Entscheidungsebenen kann ein großer Wurf gelingen.

Auf Einladung von Bundesratspräsident Jürgen WEISS fand am 19. Februar 2008 im Parlament die Präsentation des Buches statt.¹ Dabei stellte Dr. Wolf OKRESEK, ehemaliger Leiter des Verfassungsdienstes,

1 Siehe „Können Verfassungsreformen gelingen?“ – Tagungsband vorgestellt, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2008; Vgl auch „Können Verfassungsreformen gelingen?“, in: Parlamentskorrespondenz Nr 137 vom 19.02.12008.

den Tagungsband vor. Nationalratspräsident aD Dr. Andreas KHOL und Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER, beide Mitglieder der zur Vorberatung der Staatsreform eingerichteten Expertenkommission, gingen auf den aktuellen Stand der Arbeiten der Verfassungsreform ein² (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 3.3.).

- 2.1.2. Das Institut für Föderalismus führte am 7. Dezember 2006 in Krems in Zusammenarbeit mit der Donau-Universität ein Symposium zum Thema „*Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus*“ durch. Ausgangspunkt der Veranstaltung war das Ziel, zu prüfen, ob es Zusammenhänge zwischen der Existenz von Sozialkapital in einer Gesellschaft und regionalen Identitäten gibt. Wenn dies der Fall ist, dann liegt der Schluss nahe, dass staatliche Strukturen, die solche regionalen Identitäten stärken, letztlich auch die Existenz und Bildung von Sozialkapital fördern.

Der von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 107** der Schriftenreihe „**Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus**“ enthält – mit Ausnahme eines Beitrages – die Referate, die bei dieser Tagung gehalten wurden.

Prof. Dr. Helmut KRAMER kommt in seinem Beitrag „*Sozialkapital und regionale Wirtschaftsentwicklung*“ zum Ergebnis, dass ein Einbau des Gedankens des Sozialkapitals in die Argumentation von Regionalisierung und von Föderalismus mehr als zeitgemäß erscheint. Univ.Prof. Dr. Oscar GABRIEL, Universität Stuttgart, untersuchte in seinem Beitrag „*Zwischen Markt und Staat: Sozialkapital und die Zukunft der Demokratie*“ ua die Verteilung von Sozialkapital in Europa. Univ.Prof. Dr. Roland STURM, Universität Erlangen, behandelte das Thema „*Bürgerschaftliches Engagement und Föderalismus*“ und kam zum Ergebnis, dass die Föderalismuskultur mit ihrer auf regionaler Selbstbestimmung basierenden Vielfalt der Bürgergesellschaft besonders flexible und mobilisierungsfreundliche Strukturen bietet. Der Frage, wie mit dem Thema Sozialkapital in der Diskussion über die Staats- und Verwaltungsreform in Österreich umgegangen wird, widmete sich Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER in seinem Beitrag „*Sozialkapital und Verfassungsdiskurs in Österreich*“. In den Beratungen im Österreich-Konvent war das Sozialkapital als Begriff kein Thema, wohl hat aber jede Aufgabenverteilung im Bundesstaat Auswirkungen auf das Sozialkapital dieser Gesellschaft. Mag.^a Rita TRATTNIGG, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, be-

2 Siehe auch Khol und Öhlinger zum Stand der Verfassungsreform, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2008.

handelte in ihrem Beitrag *„Zukunftsfaktor Sozialkapital – Praktische Überlegungen zu Staat und Zivilgesellschaft in Österreich“* die Trends auf diesem Gebiet. Demokratie und Partizipation fördern das Entstehen von Sozialkapital. Aus Sicht des Instituts für Föderalismus resultiert daraus die Forderung, solche Staatsstrukturen zu schaffen, die eine nachhaltige Partizipation der Bevölkerung ermöglichen.

- 2.1.3. Das österreichische Raumordnungsrecht stellt einen praktisch höchst bedeutsamen Rechtsbereich dar. Die inhomogene Einordnung in die bundesstaatliche Kompetenzverteilung einerseits, die weit reichende planungsrechtliche Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereichs andererseits, führen zu einem äußerst komplexen System des österreichischen Raumplanungsrechts.

Die als **Band 108** erschienene Arbeit von Dr. Astrid BERGER *„Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung“* enthält eine umfassende Darstellung dieses vernetzten Planungssystems und zeigt im Rahmen dieser Gesamtsystematik Lösungsansätze für die verschiedenen Planungskonflikte zwischen den Gebietskörperschaften auf.

Einleitend wird die allgemeine Landesraumplanung grundsätzlich dargestellt. In der Folge wird die kompetenzrechtliche Zuordnung bau- und raumplanungsrechtlicher Aspekte der verschiedensten Sachmaterien (wie beispielsweise Bundesstraßen, Eisenbahnen, Starkstromleitungsanlagen, etc) unter Bezugnahme auf die einschlägige Lehre und Rechtsprechung – unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Versteinierungsmaterials – eingehend untersucht.

Ausgehend von diesen kompetenzrechtlichen Ergebnissen wird von der Autorin in der Folge ein raumordnungsrechtliches Gesamtsystem entwickelt. Die Unterteilung der verschiedenen Planungsakte in die zwei Untergruppen „Projektsplanung“ und „Gebiets-/Zonenplanung“ sowie die Kategorisierung der diversen kompetenzrechtlichen Ergebnisse bilden neben der Abgrenzung von örtlicher und überörtlicher Bauplanung das Kernstück dieses Abschnitts. Dabei werden das historisch geprägte Naheverhältnis von Bau- und Raumplanungsrecht herausgearbeitet und die daraus resultierenden kompetenzrechtlichen Konsequenzen aufgezeigt.

Abschließend werden die diversen Planungskollisionen von Planungsakten der verschiedenen Planungsträger (Bund/Länder/Gemeinden) systematisiert und ihre Wechselwirkungen erörtert. Dabei dienen das verfassungsrechtliche Berücksichtigungsprinzip (respektive Sachlichkeitsgebot) und Art 118 Abs 4 B-VG als Parameter von durchaus unterschiedlicher Bindungsintensität für die jeweils kollidierende Gebietskörperschaft.

Die zentralen Erkenntnisse werden von der Autorin in Form eines Thesepapiers zusammengefasst.

Für diese Arbeit wurde Frau Dr. Berger auch mit dem Nachwuchswissenschaftspreis 2008 ausgezeichnet (siehe dazu unten Punkt 3.4.).

- 2.1.4. Der von Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 109 „Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle“** enthält die Referate und Diskussionsbeiträge der am 26. Mai 2008 im Parlament in Wien gemeinsam mit der Parlamentsdirektion und der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre durchgeführten Tagung „Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle – Reformen und Reformdiskussion in den österreichischen Parlamenten“ (siehe dazu ausführlich unten Punkt 3.2.2.). Aktueller Bezugspunkt der Tagung war die laufende Diskussion über eine Geschäftsordnungsreform des Nationalrats.

Der Band enthält folgende Referate:

Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER/Dr. Asita DJANANI *„Die Geschäftsordnungsreform 2007 des Vorarlberger Landtags“*; Univ.Prof. Dr. Pascale CANCIK, Universität Osnabrück, *„Parlamentarische Kontrolle in den deutschen Bundesländern – neuere Entwicklungen“*; Dr. Christoph KONRATH, Parlamentsdirektion Wien, *„(Erfahrungs-)Bericht Geschäftsordnungsreform im Nationalrat in der 23. Gesetzgebungsperiode“*; Dr. Reinhard KLAUSHOFER, Universität Salzburg, *„Zum Stand der Reformdiskussion zu den Kontrollrechten der „Hilfsorgane des Parlaments“: Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Volksanwaltschaft, Landesvolksanwälte“*; Univ.Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, Universität Wien, *„Parlamentarische Kontrolle, Amtsverschwiegenheit und Datenschutz“*; Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER, Universität Wien, *„Die Bedeutung von Untersuchungsausschüssen als besonderes Instrument parlamentarischer Kontrolle“*; Dr. Daniel JANETT, Parlamentarische Verwaltungskontrolle Bern, *„Parlamentarische Verwaltungskontrolle durch Evaluation – Ein Erfahrungsbericht aus der Schweiz“*.

2.2. Reihe „Politische Bildung“

In der Reihe **„Politische Bildung“** erschien als **Band 7** der von Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Univ.Prof. Dr. Ferdinand KARLHOFER und Univ.Prof. Dr. Günther PALLAVER herausgegebene Band **„Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945“**.

Der Tagungsband enthält die Referate der vom Institut für Föderalismus und dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck gemeinsam veranstalteten Tagung am 6. März 2008.

Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:

Univ.Prof. Dr. Veronika V. EBERHARTER „*Räumliche Disparitäten – Standortpotenziale und nachhaltige Regionalentwicklung*“; Univ.Prof. Dr. Ferdinand KARLHOFER „*Westösterreich: Parteien, Wahlen und Regierungssysteme im bundesstaatlichen Kontext*“; Univ.Prof. DDr. Günther PALLAVER „*Die mediale Berichterstattung über den Föderalismus im West-Ost Vergleich*“; Jürgen WEISS, Vizepräsident des Bundesrates, „*Der Föderalismus in Österreich und die westlichen Bundesländer*“; Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER „*Verfassungsinnovation – eine Angelegenheit des Westens?*“

Untersucht wurden die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945 sowie der Beginn der Zweiten Republik im Kontext der gesamtösterreichischen Entwicklung bis heute. Ebenso wurde das Selbstverständnis dieser Länder kritisch hinterfragt und auch Mythen konnten aufgedeckt und entzaubert werden. Mit dem Buch soll die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Phänomen Föderalismus in Österreich vorangetrieben werden.

2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“

In der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)**“ erschienen im Berichtsjahr **drei Bände**.

2.3.1. Die Arbeit von Senator Dr. Oskar PETERLINI „Föderalistische Entwicklung und Verfassungsreform in Italien – Ein Streifzug von den gescheiterten Föderalismusdiskussionen in den 90er Jahren über die neue Verfassung von 2001, den Weg zu einem neuen Wahlgesetz und zum Steuerföderalismus“ erschien im Jahr 2007 als Band 25 der FÖDOK-Reihe (siehe 32. Bericht 2007, 351).

Um die Arbeit des politischen Praktikers, die in anschaulicher Weise die keineswegs abgeschlossene Entwicklung Italiens beschreibt, auch in Italien einem breiten Publikum bekanntzumachen, erschien die Arbeit PETERLINI „**Evoluzione in senso federale e riforma costituzionale in Italia. Un percorso dalle discussioni sul federalismo degli anni '90, passando dalla nuova Costituzione del 2001, fino alla nuova legge elettorale ed il federalismo fiscale**“, als **Band 27** der FÖDOK-Reihe in einer italienischen Übersetzung.

2.3.2. Als **Band 28** erschien die von Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER und Mag. Karl KÖSSLER verfasste Studie „**Die Föderalismusreform in Deutschland und ihre Erkenntnisse für die Verfassungsreform in Österreich**“.

Die Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob aus der in Deutschland im Jahr 2006 durchgeführten Föderalismusreform Erkenntnisse für die Staats- und Verwaltungsreform in Österreich gewonnen werden kön-

nen. Immerhin wurde im März 2008 der Vorschlag der Expertengruppe für eine Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich einer öffentlichen Begutachtung unterzogen. Die Studie analysiert zunächst die Föderalismusreform in Deutschland. Anschließend werden einige Thesen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Erkenntnisse für die österreichische Diskussion aufgezeigt. In den umfangreichen Anhängen werden die Kompetenzen in Österreich sowie in Deutschland vor und nach der Reform sowie die Mitwirkungsrechte des Bundesrates eingehend dargestellt. Eine vergleichbar tiefgehende Darstellung gibt es noch nicht und sollte sowohl für die politische als auch die wissenschaftliche Diskussion – bei allen Unschärfen, die solchen Vergleichen eigen sind – eine gewisse Grundlage liefern.

2.3.3. Die von Mag. Niklas SONNTAG verfasste Arbeit **„Europaausschüsse in Bund und Ländern“** ist als **Band 29** der FÖDOK-Reihe erschienen.

Der Autor geht in der Untersuchung auf die Entwicklung und die Funktion von parlamentarischen Ausschüssen ein und stellt das System der Europaausschüsse – auch im Vergleich zu Dänemark und Deutschland – dar. Untersucht wurden die Mitwirkungsbefugnisse des österreichischen Nationalrates und des Bundesrates sowie die Verfahrensabläufe in den Ausschüssen. Ausführlich dargestellt werden die Mitwirkungsrechte der Länder in EU-Angelegenheiten, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder sowie die Zusammenarbeit nationaler Parlamente auf europäischer Ebene.

Zusammenfassend kommt der Autor zum Schluss, dass die Idee, nationale Parlamente im Wege eines Ausschussverfahrens mit bindendem Mandat einzubinden, ein guter Ansatz in Richtung der Beseitigung des „demokratischen Defizits“ in der EU ist, die rechtliche Ausgestaltung allerdings verbessert werden müsste. Die Möglichkeiten reichen von einer präziseren Wortwahl bis hin zu dynamischen Verweisungen etwa auf die aktuellen Rechtsetzungsmöglichkeiten nach dem EG-Vertrag.

Die Mitwirkung nationaler Parlamente bleibt ein durchaus gangbarer Weg der Demokratisierung der EU-Rechtsetzung, was auch auf europäischer Ebene erkannt wurde und in zahlreichen Protokollen seit dem Vertrag von Amsterdam, wie auch im Vertrag von Lissabon seinen Niederschlag gefunden hat. Die interparlamentarische Kooperation, welche unabhängig davon in unterschiedlichsten Konstellationen seit den letzten Jahren verstärkt beobachtet werden kann, trägt mit dazu bei, eine zusätzliche Ressource demokratischer Legitimation der EU zu institutionalisieren.

2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich

In einer Auflage von 750 Stück erschien der **32. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2007)**.

Der Bericht behandelt schwerpunktmäßig die erfolgten Anläufe für eine Staats- und Verwaltungsreform, die Reformen im österreichischen Schulwesen, die Reformen im Gesundheitswesen und bei der Krankenanstaltenfinanzierung und die erfolglosen Bemühungen um eine Lösung im Kärntner Ortstafelkonflikt. Dargestellt werden der Abschluss des Finanzausgleichs 2008-2013, der Abschluss des Vertrages von Lissabon, die EU-Regionalpolitik sowie die Reformen im Verfassungsrecht des Bundes – hier vor allem im Bereich des Wahlrechts und die Einrichtung des Bundesasylgerichtshofes – und der Länder.

Eine Kurzfassung des Berichtes ist als pdf-Datei unter www.foederalismus.at abrufbar.

2.5. Föderalismus-Info

Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus-Info** wurden im Jahr sieben Ausgaben veröffentlicht und in digitaler Form an ca 1920 Empfänger versandt. Die gedruckte Fassung der Föderalismus-Info wurde jeweils an 75 Empfänger verschickt. Mit der Föderalismus-Info wurden Informationen über aktuelle föderalistische Entwicklungen und Anliegen, Veranstaltungen des Instituts sowie Bucherscheinungen geboten.

In einer **Sonderausgabe** der Föderalismus-Info wurden die Preisträger des Föderalismuspreises 2008 und des Anerkennungspreises bekannt gegeben.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

3.1. Der **Öffentlichkeitsarbeit** widmete das Institut für Föderalismus im Berichtsjahr 2008 auf der Basis des vom Kuratorium im Jahr 2007 genehmigten Konzeptes für neue Strategien der Öffentlichkeitsarbeit einen besonderen Stellenwert.

Wichtige Punkte dabei stellten die Vergabe des Föderalismus-Preises 2008, des Nachwuchspreises für wissenschaftliche Forschung und Presseaussendungen zu wichtigen Themen dar. So gab das Institut eine ausführliche Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform ab und bewertete das Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung aus föderalistischer Sicht. Weitere wichtige Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit waren die Organisation und Durchführung von zwei Seminaren, von zwei Tagungen und einem Workshop.

Auf der **Homepage** des Instituts (www.federalismus.at) sind aktuelle Informationen und Beiträge übersichtlich dargestellt und es stehen wichtige Dokumente und Beiträge als download zur Verfügung.

Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER ging in mehreren **Referaten, Vorträgen**, Beiträgen in juristischen **Fachzeitschriften**³ und **Presseartikeln**⁴ auf Fragen, Probleme und Anliegen des Föderalismus, sowohl des österreichischen als auch des internationalen, ein. Der Institutsdirektor nahm auch an mehreren Veranstaltungen im In- und Ausland teil. Folgende **Beiträge** des Institutsdirektors wurden veröffentlicht:

- BUSSJÄGER, Zum Unterbleiben der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Unabhängigen Verwaltungssenaten „soweit dem nicht Art 6 EMRK entgegensteht“, in: Bammer/Holzinger/Vogl/Wenda (Hg), Rechtsschutz gestern – heute – morgen, FS Machacek/Matscher, 2008, 73 ff;
- BUSSJÄGER, Does Federalism matter?, in: Bauer/Pitlik/Schratzenstaller (Hg), Reformen der vertikalen Aufgabenverteilung und Verwaltungsmodernisierung im Bundesstaat, 2008, 60 ff;

3 Vgl BUSSJÄGER/HEISSEL, Nationaler Souveränitätsanspruch versus autonome Rechtsordnung?, in: ÖJZ 2008, 307 ff; BUSSJÄGER, Auskunftspflichten im öffentlichen Recht und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung, in: LJZ 2008/2, 43 ff; BUSSJÄGER/HEISSEL, Probleme in der Umsetzung von EU-Naturschutzrecht in Österreich, in: Natur und Recht (2008) 30, 382 ff; BUSSJÄGER, Delegation, Mandat, organisatorischer Hilfsapparat und zuständige Behörde, in: ZfV 2008, 446 ff; BUSSJÄGER, Föderalismus als Entdeckungsverfahren – zur Theorie und Empirie des innovativen Bundesstaates am Beispiel Österreichs, in: JRP 2008, 193 ff.

4 Von den im Berichtsjahr erschienenen Presseartikeln sind zu erwähnen: Warten auf die Staatsreform. Bußjäger: „Länder brauchen effektives Mitspracherecht an Bundesgesetzgebung“, in: VN vom 07.01.2008; „Bauordnung kann eine Beschränkung auferlegen, in: VN vom 16.01.2008; BUSSJÄGER, Bundesrat als Schlüssel zur Verwaltungsreform. Bleibt Bundesrat schwach und verlieren Länder Befugnisse, könnte dies Gesamtänderung sein, in: Die Presse vom 12.02.2008; „Reform derzeit unrealistisch“. Kommt die Reform? Bußjäger ist skeptisch angesichts des steten Koalitionsstreits, in: VN vom 16.02.2008; BUSSJÄGER, Föderalismus-Konflikt wird verlängert. Verfassungsreform: Expertenentwurf bringt größere Gefahren für die Länder als für den Bund – eine These, in: Die Presse vom 18.03.2008; BUSSJÄGER, Grundrecht auf Katastrophenschutz. Urteil gegen Russland. Gerichtshof für Menschenrechte ortet Pflicht zur Gefahrenabwehr, in: Die Presse vom 10.06.2008; BUSSJÄGER, Bedauern über Neuwahl hält sich in Grenzen, in: TT vom 17.08.2008; BUSSJÄGER, Föderalismus bringt Vielfalt und Innovation statt Einheitlichkeit, in: OÖ Nachrichten vom 03.09.2008; BUSSJÄGER, Schatzgräberei, in: VN vom 20.11.2008.

- BUSSJÄGER, Der EuGH als rechtsschöpfende und rechtsgestaltende Instanz unter dem Blickwinkel des österreichischen Verwaltungsrechts, in: Roth/Hilpold (Hg), Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten, 2008, 271 ff;
- BUSSJÄGER, Schutz des Eigentums, in: Heißl (Hg), Handbuch Menschenrechte, 2008, 382 ff;
- BUSSJÄGER, „Change“ auf österreichisch: Föderalistische Bemerkungen zum Regierungsprogramm der SPÖ-ÖVP-Koalition vom November 2008, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Bd 17, 2009, 137 ff.
- BUSSJÄGER, „Die Staats- und Verwaltungsreform ist das Herzstück des Regierungsübereinkommens“ – Österreich vor einem wiederholten Anlauf zur Verfassungsreform, in: Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen (Hg), Jahrbuch des Föderalismus 2008, 2009, 350 ff.

3.2. Das Institut für Föderalismus organisierte im Berichtsjahr **zwei Seminare**, die sich mit der parlamentarischen Kontrolle befassten, **eine Tagung** über die Rolle der westlichen Bundesländer, **ein Symposium** zum Thema „Verwaltungskosten senken“ sowie einen **Workshop** zum Thema „Föderalismus im Alpenraum“.

3.2.1. Das Institut für Föderalismus und das Institut für Politikwissenschaft der Universität Innsbruck hielten am 6. März 2008 in Innsbruck eine gemeinsame Tagung zum Thema „**Die Besten im Westen? – Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945**“ ab. Ziel der Veranstaltung war eine interdisziplinäre Betrachtung der Rolle der westlichen Bundesländer seit Beginn der Zweiten Republik im Kontext der gesamtösterreichischen Entwicklung. Das Selbstverständnis dieser Länder sollte kritisch hinterfragt, gegebenenfalls auch Mythen aufgedeckt werden.⁵

Schon der Titel der Veranstaltung ließ nach der territorialen Gestalt des „Westens“ fragen: Wo liegt der „Westen“ Österreichs? Relativ unzweifelhaft sind Tirol und Vorarlberg „die“ westlichen Bundesländer. Ganz gewiss zählt sich aber auch Salzburg zum „Westen“, wofür durchaus einige Gründe sprechen. Die Veranstalter haben daher diese drei Länder als Anknüpfungspunkte herangezogen.

Die ökonomische Dimension des „Westens“ stellte Univ.Prof. Dr. Veronika EBERHARTER in ihrem Beitrag „*Räumliche Disparitäten – Standortpotenziale und nachhaltige Regionalentwicklung*“ dar. Bevol-

5 Vgl dazu Westen fördert die Verfassungs-Reform, in: TT vom 07.03.2008.

kerungsdynamik und Wirtschaftsleistung der westlichen Länder sind überdurchschnittlich, die Arbeitslosigkeit liegt unter dem Durchschnitt. Die regionale Wirtschaftspolitik ist gefordert, eine aktive, kreative und offensive Standortpolitik zu betreiben, die über die konventionelle Wirtschaftsförderung hinausgeht.

Univ.Prof. Dr. Ferdinand KARLHOFER untersuchte in seinem Beitrag „Westösterreich: Parteien, Wahlen und Regierungssysteme im bundesstaatlichen Kontext“, ob die drei Länder charakteristische Gemeinsamkeiten aufweisen, die es erlauben „den Westen“ als sich vom übrigen Österreich unterscheidende Region einzustufen. Im Ländervergleich weisen Salzburg, Tirol und Vorarlberg nach bisherigem Forschungsstand die am stärksten ausgeprägte Landesidentität der Bürger auf.

Univ.Prof. DDr. Günther PALLAVER setzte sich in seinem Referat „Die mediale Berichterstattung über den Föderalismus im West-Ost-Gefälle“ mit der Frage auseinander, wie das Thema „Föderalismus“ in den österreichischen Medien behandelt wird. Die Untersuchung zeigt, dass in Vorarlberg und Tirol die Tageszeitungen den Föderalismus am stärksten positiv bewerten.

Das Thema Föderalismus stand auch im Mittelpunkt des Beitrags von Bundesratsvizepräsident Jürgen WEISS „Der Föderalismus in Österreich und die westlichen Bundesländer“. Er stellte einen Verlust an Heterogenität in der politischen Kultur in Österreich fest, die im Hinblick auf den Föderalismus aber auch ihre guten Seiten haben könne.

Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER stellte in seinem Beitrag „Verfassungsinnovation – eine Angelegenheit des Westens?“ den Prozess der Entdeckung der Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer dar. Die Länderverfassungen haben durch die von den westlichen Ländern zuerst gesetzten Schritte ihre frühere Uniformität vielfach verloren und wurden (auch) zu Experimentierfeldern des innovativen Föderalismus.

Der von Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER, Univ.Prof. Dr. Ferdinand KARLHOFER und Univ.Prof. DDr. Günther PALLAVER herausgegebene **Tagungsband** „Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945“, der alle Referate der Tagung enthält, erschien im Berichtsjahr als **Band 7** der Schriftenreihe „Politische Bildung“.

- 3.2.2. Die Kontrolle der Regierung ist eine der Kernaufgaben eines modernen Parlaments. Die parlamentarische Diskussion soll Transparenz und Aufmerksamkeit gewährleisten. Die Parlamente sind jedoch gefordert, ihre Arbeit öffentlichkeitswirksamer zu gestalten. Verschiedene Reformbestrebungen im Nationalrat und in den Landtagen sind von diesem Ziel geleitet. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der

Ausgestaltung bestimmter Instrumente der parlamentarischen Kontrolle, wie den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder sowie der Untersuchungsrechte der Parlamente.

Gemeinsam mit der Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a PRAMMER, und der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre veranstaltete das Institut für Föderalismus am 26. Mai 2008 im Parlament in Wien die **Tagung „Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle – Reformen und Reformdiskussionen in den österreichischen Parlamenten“**.⁶

Die Tagung wurde von der Nationalratspräsidentin und dem Vorsitzenden der Landtagspräsidentenkonferenz, dem Vorarlberger Landtagspräsidenten Gebhard HALDER, eröffnet.

Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:

Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER stellte in seinem Referat *„Die Geschäftsordnungsreform des Vorarlberger Landtages 2007“* dieses umgesetzte Vorhaben, dessen Ziel es war, die Sitzungen des Landtages aktueller und themenbezogener zu gestalten, dar. Prof. Dr. Pascale CANKIK, Universität Osnabrück, informierte über die *„Parlamentarische Kontrolle in den deutschen Bundesländern – neuere Entwicklungen“* und führte ua aus, dass in den deutschen Bundesländern das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als parlamentarisches Minderheitsrecht ausgestaltet ist. Dr. Christoph KONRATH, Parlamentsdirektion Wien, schilderte in seinem Beitrag *„(Erfahrungs-)Bericht Geschäftsordnungsreform Nationalrat“* den bisherigen Verlauf der Verhandlungen. Univ.Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, Universität Wien, ging in ihrem Referat *„Parlamentarische Kontrolle, Amtsverschwiegenheit und Datenschutz“* anhand des parlamentarischen Interpellationsrechts auf diese Rechtsinstrumente ein und zeigte die dabei bestehenden Probleme auf. Univ.Ass. Dr. Reinhard KLAUSHOFER von der Universität Salzburg stellte im Beitrag *„Zum Stand der Reformdiskussion und den Kontrollrechten der „Hilfsorgane des Parlaments“: Rechnungshof, Landesrechnungshöfe, Volksanwaltschaft, Landesvolksanwälte“* den aktuellen Stand in den Reformbestrebungen dar. Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER, Universität

6 Siehe dazu ausführlich Tagung „Zukunft der parlamentarischen Kontrolle, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2008; Tagung zur Zukunft der parlamentarischen Kontrolle im Hohen Haus. Prammer für Ausbau von Kontroll- und Minderheitenrechten, in: Parlamentskorrespondenz Nr 481 vom 26.05.2008; Parlamentarische Kontrolle auf dem Prüfstand. ExpertInnen sehen Reformbedarf bei Untersuchungsausschüssen, in: Parlamentskorrespondenz Nr 483 vom 26.05.2008.

Wien, ging in seinem Referat „Die Bedeutung von Untersuchungsausschüssen als besonderes Instrument parlamentarischer Kontrolle“ ua auch darauf ein, was Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein könne und ob die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht ausgestaltet werden sollte.⁷ Abschließend stellte Dr. Daniel JANETT, Parlamentsdienste Bern, im Referat „Parlamentarische Verwaltungskontrolle durch Evaluation – Erfahrungsbericht aus der Schweiz“ dieses Rechtsinstrument anhand von angewandten Beispielen dar.

In der Diskussion über die einzelnen Referate dieser sehr gut besuchten und hochkarätig besetzten Tagung ging es ua um die Pflicht von Regierungsmitgliedern zur Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss.

Der **Tagungsband** Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER (Hg) „**Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle**“ ist noch im Berichtsjahr 2008 als **Band 109** der Schriftenreihe erschienen.

- 3.2.3. Ausgegliederte Rechtsträger, aber auch andere Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, spielen in der parlamentarischen Kontrolle eine zunehmend größere Rolle, die auch vom Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur betont wird. Auf der anderen Seite geraten die Informationswünsche des Parlaments auch immer häufiger in Konflikt mit Verschwiegenheitspflichten, die teilweise sogar verfassungsrechtlich abgesichert sind. Neben dem klassischen Thema der Amtsverschwiegenheit rückt immer mehr das Grundrecht auf Datenschutz in den Vordergrund. Aber auch andere Verschwiegenheitspflichten wie das Bankgeheimnis oder auch das Ärztegeheimnis oder ganz allgemein der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können eine Rolle spielen.

Um die verschiedenen Aspekte der parlamentarischen Kontrolle ausgegliederter Rechtsträger zu behandeln, veranstaltete das Institut für Föderalismus am 28. November 2008 in Linz die **Tagung „Parlamentarische Kontrolle von ausgegliederten Rechtsträgern und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung“**.⁸

7 Vgl dazu Untersuchungsausschuss als Minderheitenrecht. Bei einer international besetzten Tagung wurde der Ruf nach einer Reform laut, in: Die Presse vom 27. 05.2008.

8 Der Seminarbericht BUSSJÄGER (Hg) „Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung“ ist als Band 110 der Schriftenreihe erschienen.

Bei dieser Tagung⁹ wurden folgende Referate gehalten:
Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER behandelte in seinem Referat *„Parlamentarische Kontrolle bei Bund und Ländern im Spannungsfeld öffentlich-rechtlicher Verschwiegenheitspflichten“* die Transparenz als Wesensmerkmal parlamentarischer Kontrolle und stellte ihr die verschiedenen Verschwiegenheitspflichten (Amtsverschwiegenheit, Datenschutz, Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses) gegenüber.

Univ.Prof. Dr. Bernhard RASCHAUER, Universität Wien, untersuchte in seinem Referat *„Die Zulässigkeit der Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf ausgegliederte Rechtsträger und Private vor dem Hintergrund der parlamentarischen Kontrolle“* die erfolgten Ausgliederungen von Aufgaben einer Gebietskörperschaft und behandelte auf Grundlage mehrerer Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes (zB Austro-Control, BWA-Erkenntnis, GIS-Erkenntnis) die Zulässigkeit solcher Ausgliederungen.

Der Direktor des Landesrechnungshofes Oberösterreich Dr. Helmut BRÜCKNER ging in seinem Referat *„Chancen und Risiken von Ausgliederungen aus der Sicht der öffentlichen Finanzkontrolle“* auf den Umfang und die Bedeutung von Ausgliederungen ein.

Univ.Prof. Dr. Gabriele KUCSKO-STADLMAYER, Universität Wien, stellte in ihrem Referat *„Aspekte des Datenschutzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Verschwiegenheitspflichten bei der Kontrolle durch Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften“* ausführlich die Probleme im Zusammenhang mit Mitteilungen der kontrollierten Organe an Rechnungshof und Volksanwaltschaft sowie mit Mitteilungen von Rechnungshof und Volksanwaltschaft an Parlament und Öffentlichkeit dar.

RA Univ.Prof. Dr. Michael ENZINGER, Wien, untersuchte in seinem Referat *„Geheimhaltungsrechte und Verschwiegenheitspflichten im Privat- und Gesellschaftsrecht im Sondergesellschaftsrecht des Bundes und der Länder“* die Rechenschafts- und Auskunftspflichten der Leitungsorgane von Kapitalgesellschaften gegenüber dem Aufsichtsrat.

Abschließend stellte Univ.Prof. Dr. Andreas JANKO von der Universität Linz in seinem Referat *„Ausgegliederte Rechtsträger und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung im parlamentarischen Untersuchungsausschuss“* die ausgegliederten Rechtsträger als Untersuchungsgegen-

9 Siehe dazu Tagung „Parlamentarische Kontrolle von ausgegliederten Rechtsträgern und Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung“ – Kurzbericht, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2008.

stand in einem Untersuchungsausschuss des Bundes und in Untersuchungsausschüssen der Länder dar.

An der Diskussion beteiligten sich Politiker, Bedienstete von Rechnungshöfen und Beamte aus den Landesverwaltungen.

- 3.2.4. Die Verwaltung ist ein tragender Pfeiler jedes strukturierten staatlichen Gebildes. Die moderne Verwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass sie schlank, effizient und effektiv ist. Aus diesem Anspruch ergibt sich die Notwendigkeit der ständigen Auseinandersetzung mit den sich rasch ändernden Rahmenbedingungen.

Gerade die Wirtschaft ist durch ihre zahlreichen Berührungspunkte mit der Verwaltung nachhaltig mit den Auswirkungen dieser Staatsfunktion konfrontiert. Die Verwaltungskosten stellen daher einen wesentlichen Standortfaktor dar. Die Verwaltung bekommt aus der Sicht der Unternehmen aber immer dann eine eigene Dimension, wenn es darum geht, Neues zu schaffen. Sei es, dass eine neue Idee umgesetzt, sei es, dass eine neue Anlage errichtet werden soll. In vielen solcher Fälle mutiert ein Verfahren zum Spießrutenlauf zwischen verschiedenen Vorschriften, Beteiligten, Interessen und Behörden, der nicht nur Nerven sondern vor allem auch Zeit und Geld kostet.

Um erfolgreich umgesetzte Schritte der Verfahrensbeschleunigung und einer Verwaltungsreform darzustellen, veranstaltete das Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Tirol am 25. September 2008 in Innsbruck ein **Symposium** zum Thema „**Verwaltungskosten senken. Best-Practice-Modelle**“. Die Referate waren folgenden Themen gewidmet:

Dr. Oswald MAYR, Vizepräsident der Wirtschaftskammer Tirol, „*Verwaltungskosten senken – ein Muss aus Sicht der Wirtschaft*“; Dr. Gerhard THURNER, Amt der Tiroler Landesregierung, „*Verwaltungskosten senken für Unternehmer in Tirol*“; Dr. Gerhard BRANDMAYR, Amt der Tiroler Landesregierung, „*Tiroler Verwaltungs-Entwicklungs-Strategie, Modernisierung der Tiroler Landesverwaltung*“; Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER, Direktor des Vorarlberger Landtags, Direktor des Instituts für Föderalismus, „*Verwaltungsinnovation durch Föderalismus*“; Dr. Simon DITTRICH, Baurechtsverwaltung Vorderland, „*Schnellere Bauverfahren durch Spezialisierung und Zusammenarbeit. Das Beispiel Baurechtsverwaltung Vorderland/Vorarlberg*“.

Die anschließende Diskussion, die vom renommierten Wirtschaftsjournalisten Jens TSCHEBULL geleitet wurde, zeigte deutlich, dass die Länder in den letzten Jahren sehr erfolgreiche Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung gesetzt haben, die vor allem auch der Wirtschaft zu Gute kommen.

- 3.2.5. Das Institut für Föderalismus und die EURAC – Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung veranstalteten am 20. und 21. Juni 2008 in Nenzing/Vorarlberg einen **Workshop** zum Thema „**Föderalismus im Alpenraum – revised**“.

In Anlehnung an die seinerzeitige Arbeit von Pernthaler/Kathrein/Weber „Der Föderalismus im Alpenraum“ aus dem Jahr 1982 (als Band 26 der Schriftenreihe erschienen), in der erstmals ein institutioneller Vergleich verschiedener Regionen aus dem Alpenraum nach einheitlichen Kriterien vorgenommen wurde, sollte beim Workshop eine neue Standortbestimmung zu aktuellen Fragen des Föderalismus in den Staaten des Alpenraumes vorgenommen werden. Dargestellt werden sollte, wo die damals untersuchten Regionen heute stehen, aber auch ob die Methoden des seinerzeitigen Vergleichs noch adäquat sind und es Methoden und Instrumente gibt, die über das Modell des „Ländervergleichs“ nach einem bestimmten Kriterienraster hinausführen.

Nach einem Impulsreferat von Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER zum Thema „Föderalismus im Alpenraum: Konzeption 1980 – Herausforderungen 2008“ wurden zum Themenblock „Methode und Zielsetzung einer Studie zu alpenraumspezifischen Problemen aus heutiger Sicht“ folgende Referate gehalten:

Univ.Prof. Dr. Anna GAMPER „Regionenbezogene Berichte oder rechtsvergleichender Ansatz? Inwiefern sind der „föderalistische Standard“ und die „Realien der Region“ verändert?“; Prof. Dr. Jens WOELK „Regionalismus/Föderalismus – Qualität oder Intensität“; Dr. Martin GROSSE HÜTTMANN „Demokratische Leistungsfähigkeit und Partizipation der Zivilgesellschaft“.

Nach einem Referat von Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER über „Föderalistischer und regionalistischer Wettbewerb/Benchmarking“ wurden in einem zweiten Themenblock alpenraumspezifische Probleme näher beleuchtet. Dazu referierten Ass.iur. Annegret EPPLER über „Naturgefahrenmanagement (unter EU-Einfluss und die Sonderrolle der Schweiz)“; Dr. Cristina FRAENKEL-HAEBERLE über „Energieversorgung“; Dr. Gregor HEISSEL über „Verkehr/Infrastruktur“ und Dr. Martin GROSSE HÜTTMANN über „Identität/Sozialkapital“.

Aufbauend auf den Ergebnissen des Workshops soll ein Forschungsvorhaben vergeben werden, um damit auch die Zusammenarbeit des Instituts mit der EURAC weiter zu verstärken.

- 3.3. In der Öffentlichkeitsarbeit stellte die Ausschreibung und Vergabe des **Föderalismuspreises 2008** einen Schwerpunkt dar. Für die Ausschrei-

bung¹⁰ und Vergabe des Preises konnte mit den Oberösterreichischen Nachrichten ein sehr kompetenter Medienpartner gewonnen werden. Von der Fachjury unter dem Vorsitz von Bundesratsvizepräsident Jürgen WEISS wurde der Föderalismus-Preis 2008 an den **Wirtschaftswissenschaftler Prof. Dr. Gerhard LEHNER** für seine wissenschaftliche Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern verliehen. Prof. Dr. Lehner, der auch Mitglied des Staatsschuldenausschusses ist, hat sich in seiner beruflichen Tätigkeit beim Institut für Wirtschaftsforschung als Budgetexperte für die Landesfinanzen profiliert und ist wie kaum ein anderer mit der Situation der Landesfinanzen und den Finanzbedarfen der Länder vertraut. Während viele Finanzwissenschaftler die Länder als bloße Kostenfaktoren am Finanztropf des Bundes betrachten, geht Lehner von der Aufgabenseite aus. Er fragt, welche Aufgaben die Länder zu erbringen haben und beurteilt deren Finanzierungsbedarf. Lehner ist trotz seines Nahebezugs zu den Ländern ein kritischer Föderalist, da er die Situation der Landesbudgets aus Distanz beurteilt.¹¹

Ein **Anerkennungspreis** wurde an die „**Vision Rheintal**“, die eine überregionale Kooperation von 27 Rheintalgemeinden ist, vergeben. Die föderalistische Bedeutung gewinnt dieses Projekt laut Begründung der Jury durch seine antihierarchische, netzwerkartige Struktur. Die „**Vision Rheintal**“ ist keine erzwungene, sondern eine von unten nach oben aufgebaute Gemeindekooperation, in der die Gemeinden ihre Eigenständigkeit und Autonomie wahren und doch Synergien durch Zusammenarbeit erzielen. Vision Rheintal kann ein wirkliches Vorbildmodell für ganz Österreich werden.

Die Verleihung des Föderalismuspreises 2008 und des Anerkennungspreises fand am 6. November 2008 im Landeskulturzentrum Ursulinenhof in Linz in Anwesenheit zahlreicher Persönlichkeiten aus Politik,

10 Siehe dazu auch Ausschreibung Föderalismuspreis 2008, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4a/2008; vgl auch Föderalismuspreis: Auszeichnung für Beispiele regionaler Vielfalt, in: OÖ Nachrichten vom 03.09.2008; BUSSJÄGER, „Föderalismus bringt Vielfalt und Innovation statt Einheitlichkeit“, in: ebenda.

11 Vgl dazu Föderalismuspreis 2008 für den Wirtschaftsforscher Gerhard Lehner, in: OÖ Nachrichten vom 06.11.2008; Preisträger Lehner über Föderalismus, in: ebenda; Anerkennungspreis geht an Projekt „Vision Rheintal“, in: ebenda; Auszeichnung für föderale Initiativen, in: ebenda.

Wissenschaft und Verwaltung statt.¹² In der Festrede „*Reflexionen zur Staats- und Verwaltungsreform*“ ging Univ.Prof. Dr. Theo ÖHLINGER auf die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der Staatsreform ein. Nach der Würdigung der Preisträger durch Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER – in Vertretung des Juryvorsitzenden Bundesratspräsident Jürgen WEISS, der durch Koalitionsverhandlungen in Wien verhindert war – wurden die Preise von Landeshauptmann Dr. Josef PÜHRINGER überreicht. Der Landeshauptmann ging in seiner Rede auf aktuelle Fragen des Föderalismus, etwa die Finanzierung des Gesundheitswesens oder die Besoldung der Landeslehrer ein und wandte sich gegen Bestrebungen des Bundes, sich zum alleinigen Verwalter der Steuereinnahmen der Bürger zu erklären, der „gnadenhalber“ den Ländern einen Teil des Geldes überlasse.

- 3.4. Im November 2007 wurde erstmals der **Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus** ausgeschrieben.¹³ Dieser Preis wird für herausragende Diplomarbeiten, Dissertationen oder wissenschaftliche Projekte zum Themenkreis „Föderalismus“ verliehen.

Von der Jury wurde der **Nachwuchs-Wissenschaftspreis 2008** zu gleichen Teilen an Frau Dr. Astrid BERGER für ihre Dissertation „Netzwerk Raumplanung – Raumplanung im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung“ (Universität Linz, Betreuung durch Univ.Prof. Dr. Andreas Janko) und Frau Dr. Verena MESSNER für die Dissertation „Verfassungsrechtliche Asymmetrien im Spanischen Autonomienstaat“ (Universität Innsbruck, Betreuung durch Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler) zuerkannt.

Der föderalistische Wert in der Arbeit¹⁴ von Dr. Berger ergibt sich aus dem Umstand, dass Raumordnung eine Querschnittsmaterie ist und die Kompetenzverteilung auf diesem wichtigen Gebiet staatlicher Tätigkeit in Österreich bisher in keiner neueren Arbeit wissenschaftlich so umfassend ausgebreitet wurde wie hier.

Bei Dr. Messner ist der föderalistische Gehalt vor allem in den rechtsvergleichenden Aspekten zu sehen. Asymmetrien sind – (noch) nicht in Österreich, aber in anderen föderalen und regionalstaatlichen

12 Siehe Splitter von der Verleihung Föderalismuspreis 2008 an Wirtschaftsforscher Lehner, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Sonderausgabe: Föderalismuspreis 2008 geht an Finanzwissenschaftler Prof. Gerhard Lehner, Anerkennungspreis für Vision Rheintal.

13 Siehe Ausschreibung Nachwuchspreis für wissenschaftliche Forschung zum Föderalismus, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2007.

14 Die Arbeit ist im Berichtsjahr als Band 108 der Schriftenreihe erschienen.

Systemen – wichtige Instrumente, um dem Spannungsfeld zwischen Homogenität und Differenz zu entkommen.

Die Preise wurden im feierlichen Rahmen am 24. Juni 2008 im Landhaus in Innsbruck vom Tiroler Landesrat Dr. Erwin KOLER verliehen.¹⁵

3.5. Zu wichtigen Anliegen und aktuellen Anlässen wurden vom Institut **Presseaussendungen** veröffentlicht:

- „Föderalismus-Institut kritisiert Expertenentwurf zur Staats- und Verwaltungsreform: Nachbesserungen erforderlich“ (14. März 2008)
In dieser Presseaussendung wurde der Begutachtungsentwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt zur Staats- und Verwaltungsreform scharf kritisiert, da dieser kein taugliches Instrument darstelle, um zu einer zweckmäßigen und zukunftssträchtigen neuen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu kommen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 3.4.).
- „Föderalismus-Nachwuchspreis verliehen: LR Koler überreicht Auszeichnungen an junge Wissenschaftlerinnen“ (24. Juni 2008)
- Institut für Föderalismus und Oberösterreichische Nachrichten schreiben Föderalismuspreis 2008 aus“ (3. September 2008).

3.6. Abgesehen von den Tagungen und Seminaren, die vom Institut organisiert und durchgeführt wurden, nahm Institutsdirektor Dr. Peter BUSSJÄGER an zahlreichen Veranstaltungen teil und hielt dabei Referate oder Vorträge. Nachfolgend wird lediglich eine Auswahl wiedergegeben:

- Teilnahme am Seminar „**Governance and Administrative and Territorial System of Ukraine**“ am 15. und 16. Juli 2008 in Donetsk, Ukraine. Dabei hielt der Institutsdirektor ein Referat über „*Regional Governance – Example Austria*“.
Bei diesem Seminar ging es darum, die Diskussion unter den anderen Regionen anzuregen, um die staatliche Organisationspolitik entsprechend den Interessen der Regionen zu beeinflussen.
- Teilnahme am Autorenworkshop 2008 „**Die regionale Dimension des Mittelmeerraumes**“, veranstaltet vom CIFE (Centre International de Formation Européenne) und dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen vom 15. – 17. Oktober 2008 in Nizza.

15 Siehe dazu auch die Presseaussendung des Instituts für Föderalismus vom 24. Juni 2008: Föderalismus-Nachwuchspreis verliehen. LR Koler überreicht Auszeichnungen an junge Wissenschaftlerinnen.

- Teilnahme am Workshop des Ausschusses der Regionen vom 1. und 2. Dezember 2008 in Salzburg zum Thema „**The representation of European regions at national and European level**“.

Bei dieser internationalen Tagung informierte der Institutsdirektor in seinem Referat über die Rolle der Länder im nationalen Gesetzgebungsprozess, den Konsultationsmechanismus, die Rolle der Landtage sowie über die Koordination der Länder durch die Länderkonferenzen, die Expertenkonferenzen und die Verbindungsstelle.

Für das Institut nahm Univ.Prof. Dr. Peter PERNTHALER am **Director's Meeting** der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS) am 18. September 2008 in Barcelona teil.

4. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts

Auf der Basis der am 21. November 2006 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung erfolgte zwischen dem Institut für Föderalismus und dem Institut der Regionen Europas (IRE) ein reger Informations- und Publikationsaustausch.

Die Zusammenarbeit zwischen der EURAC, Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung, Bozen, und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert.

Fortgeführt wurde die Zusammenarbeit mit der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS). Die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada wurden fortgeführt und weiter intensiviert.

Die guten Kontakte zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München wurden aufrecht erhalten. Fortgeführt und weiter vertieft wurde die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen. Einen wesentlichen Punkt dabei stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Bußjäger im Netzwerkes der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar.

Weitergeführt wurde die Zusammenarbeit des Instituts für Föderalismus mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona.

Im Berichtsjahr wurde an dem im Jahr 2005 von der Bertelsmann Stiftung, der Compagnia di San Paolo und dem Centro Studi Sul Federalismo begonnenen Forschungsprojekt, das Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa untersuchen soll, weitergearbeitet. Der Länderbericht Österreich an

diesem Forschungsprojekt wird von Institutsdirektor Univ.Do. Dr. Peter BUSSJÄGER und dem Politologen Dr. Franz FALLEND aus Salzburg bearbeitet.

5. Föderalismusdokumentation und Bibliothek

Die **Föderalismusdokumentation** wurde erweitert, da in die Mediendokumentation insgesamt 1.680 Presse- bzw Zeitungsartikel neu aufgenommen wurden. Im Berichtsjahr wurden 165 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften in die Föderalismusdokumentation neu aufgenommen, sodass damit 6.975 Artikel zur Verfügung stehen. Weiters stehen 4.315 (+ 135) sonstige Unterlagen (zB Tätigkeitsberichte, Monographien etc) zur Verfügung.

Die **Bibliothek** des Instituts, die zur allgemeinen Benützung offen steht, wurde um 106 Bände erweitert, damit umfasst der Bibliotheksbestand nunmehr 2.643 Bände.

6. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts

Die Tätigkeit des Instituts für Föderalismus wurde durch die Bereitstellung der finanziellen Beiträge seitens der vier Trägerländer möglich.

Für die Durchführung eines Projektes über das föderalistische Bewusstsein in der Bevölkerung leisteten im Berichtsjahr der Salzburger Landtag und der Landtag der Steiermark finanzielle Beiträge.

Die Arbeit des Instituts wurde von allen Ländern durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen unterstützt.

A/1

A/1

STAATS- UND VERWALTUNGSREFORM
Gemeinsame Länderposition

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

E-Mail

VSt – 1182/228

29. April 2008

Betrifft: Staats- und Verwaltungsreform;
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungs-
rechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Gemeinsame Länderposition

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt in der Beilage die von der Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung am 28. April 2008 beschlossene **Gemeinsame Länderposition zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird**, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Diese Länderposition enthält in Fußnoten zusätzliche Anmerkungen einzelner Länder zum Entwurf, die nicht vom Beschluss der Landeshauptleutekonferenz umfasst sind.

A/1

Die Landeshauptleutekonferenz hob aus Anlass der Beschlussfassung besonders hervor,

- dass eine bundesverfassungsrechtlich verpflichtende Entsendung der Landeshauptleute in den Bundesrat abgelehnt wird und
- dass die Übernahme der gesamten Schulverwaltung durch die Länder mit einer dauerhaften Kostenneutralität für die Länder verbunden sein muss.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht im Auftrag der Landeshauptleutekonferenz um Berücksichtigung.

Der Leiter
Dr. Andreas Rosner

Staats- und Verwaltungsreform

Gemeinsame Länderposition zu dem am 12. März 2008 versendeten Teilentwurf der Expertengruppe

(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 28.4.2008)

1. Vorbemerkungen

Die einleitenden Bemerkungen zum Status „Entwurf der Expertengruppe“, wie sie von Länderseite in der Stellungnahme zu dem am 23. Juli 2007 übermittelten Teilentwurf der Staats- und Verwaltungsreform vorgebracht wurden, sind auch zu der vom Bundeskanzleramt nunmehr zum gegenständlichen Teilentwurf ausgesprochenen Einladung zur Stellungnahme zu wiederholen.

Ungeachtet der im folgenden zu diesem Teilentwurf vorgebrachten gemeinsamen Länderposition sowie der ergänzend von den einzelnen Ländern abgegebenen Stellungnahmen ist zu betonen, dass von Länderseite größter Wert auf die Einhaltung der im Regierungsprogramm und im Vorblatt zum Entwurf enthaltenen Zusage gelegt wird, dass in weiterer Folge Verhandlungen auf politischer Ebene zwischen Bund und Ländern über den Entwurf geführt werden sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich diese Verhandlungen nicht nur auf die Neuregelung der Kompetenzverteilung beschränken werden, sondern diese Zusage für den gesamten Teilentwurf gilt, da auch in den weiteren erfassten Bereichen (Schulverwaltung, Länderautonomie und Gemeinden) vitale Bundesstaatsinteressen berührt werden. Verhandlungsgrundlage für die Länder werden dabei die Länderpositionen zum Österreich-Konvent vom Jänner 2005 sein, die ausdrücklich aufrechterhalten werden.

Der Saldo der im Entwurf vorgesehenen Kompetenzverschiebungen fiele für die Länder in Summe eindeutig negativ aus. Sowohl in der Frage der Kompetenzverschiebungen als auch hinsichtlich der Ländermitwirkung an der Bundesgesetzgebung (insbesondere im Bereich der „dritten Säule“, dh der „gemeinschaftlichen Gesetzgebung“ von Bund und Ländern nach Art 12 des Entwurfs) konnte in der Expertengruppe, wie aus dem Entwurf selbst und den Erläuterungen dazu hervorgeht, kein Konsens gefunden werden.

Auf Grund dieses Dissenses, der weit reichenden Bedeutung der Kompetenzverschiebungen für Staat und Gesellschaft und der bundesstaatlich grundlegenden Bedeutung eines angemessenen Mitwirkungsrechtes der Länder an der Bundesgesetzgebung wird von Länderseite verlangt, dass nicht nur Verhandlungen mit den Ländern stattfinden, sondern dass der Entwurf nur im Einvernehmen mit den Ländern vorgelegt wird und dieses

A/1

Einvernehmen auch für die parlamentarische Beschlussfassung maßgeblich ist.

Bereits vorweg ist aus Ländersicht auch festzuhalten, dass die intendierten Neuerungen massive Folgewirkungen auch auf das Finanzausgleichsgefüge auslösen, sodass eine allfällige Umsetzung auch eine Neupositionierung in der Verteilung der Steuereinnahmen nach sich ziehen muss, um diese Kostenverlagerungen im Sinne des Grundsatzes der Konnexität als zentralem Prinzip der Finanzverfassung auszugleichen. Auch hinsichtlich dieser finanziellen Auswirkungen ist das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen (siehe in diesem Sinne auch den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 17. Jänner 2008).

Zu den einzelnen vom Teilentwurf umfassten Themenfeldern wird die Stellungnahme in folgende Kapitel strukturiert:

- Kompetenzverteilung und Ländermitwirkung
- Schulwesen
- Verfassungsautonomie.

2. Kompetenzverteilung und Ländermitwirkung

a) *Drei-Säulen-Modell*

Der Entwurf orientiert sich an dem bereits im Österreich-Konvent entwickelten so genannten „Drei-Säulen-Modell“. Das bedeutet, dass die Aufgabenverteilung im Bereich der Gesetzgebung auf folgenden drei Säulen beruhen soll:

- Gesetzgebung des Bundes
- Gesetzgebung der Länder
- Gemeinschaftliche Gesetzgebung

Das wesentlich Neue an diesem Konzept liegt darin, dass Materien auf Grund vielfältiger Schnittstellen und dem teilweise bundesweiten Koordinierungserfordernis von Bund und den Ländern als Trägern der Gesetzgebungshoheit „gemeinsam“ geregelt werden. Inhaltliche Kriterien, die den Bundesgesetzgeber bei der Erlassung bundeseinheitlicher Regelungen binden, sieht dieser Entwurf nicht vor. Ein derartiges Konzept birgt die Gefahr einer über das notwendige Maß hinausgehenden Zentralisierung der Regelungen auf Bundesebene in sich. Um einer überschießenden Verbundlichung der Rechtssetzung in diesen Bereichen vorzubeugen, muss den Ländern eine effektive Mitwirkungsmöglichkeit gesichert werden.

Der vorliegende Entwurf überantwortet diese Wahrnehmung der Länderinteressen dem Bundesrat, dessen Einflussmöglichkeit im Entwurf zwischen einem absoluten Vetorecht oder einer mit einer Beharrungsbeschlussmöglichkeit im Nationalrat (allerdings mit erhöhtem Konsensquorum) auszuhebelnden Beschlussfassung variiert.¹

Die „Variante 2“, wonach sich der Nationalrat im Wesentlichen wie bisher mit einem Beharrungsbeschluss über den Einspruch des Bundesrates hinwegsetzen kann, ist für die Länder jedenfalls inakzeptabel. Dies schon deshalb, weil sie den Ländern keine durchsetzbare Möglichkeit eröffnet, die in kürzester Zeit zu erwartende umfassende Inkorporierung sämtlicher Sachverhalte, die der gemeinschaftlichen Gesetzgebung in der dritten Säule unterworfen sind, in die Bundeszuständigkeit hintanzuhalten. Die weit reichenden Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder wären nach Ansicht der Länder eine derart gravierende Schwächung des bundesstaatlichen Prinzips, dass sie sogar² als volksabstimmungspflichtige Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren wären (Art 44 Abs 3 B-VG).

Die Länder können dem Modell der „dritten Säule“ mit gewichtigen Kompetenzfeldern nur dann zustimmen, wenn den Ländern ein effektives Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Die Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf die Länderpositionen zum Österreich-Konvent vom Jänner 2005, wonach für das Zustandekommen eines Bundesgesetzes in der dritten Säule neben der Zustimmung des Bundesrates die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Länder erforderlich ist.

1 **Niederösterreich** merkt dazu an: Lediglich hinsichtlich der Besetzung des Bundesrates wird der Variante 2 gegenüber der Variante 1 der Vorzug gegeben. Die Variante 1 wird diesbezüglich abgelehnt, da die Gesetzgeber und die Vollziehung weitgehend getrennt bleiben sollten, woraus sich weiters ergibt, dass der Landeshauptmann als Vollzugsorgan nicht dem Bundesrat und somit einem Gesetzgebungsorgan angehören sollte.

Wien merkt dazu an: Hierzu ist es aber notwendig, dass die Länder hinreichend in den Entscheidungsprozess über die Zuweisung einer Kompetenz eingebunden werden. Ein Eingriff in bestehende Landeskompetenzen sollte sowohl der Zustimmung des Bundesrates aber auch der Zustimmung der Mehrheit der Länder bedürfen, und zwar ohne die Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses des Nationalrates. Lediglich hinsichtlich der Besetzung des Bundesrates wird der Variante 2 gegenüber der Variante 1 der Vorzug gegeben. Die Variante 1 wird diesbezüglich abgelehnt, da die Gesetzgebung und die Vollziehung weiterhin getrennt bleiben sollten, woraus sich weiters ergibt, dass der Landeshauptmann als Vollzugsorgan nicht dem Bundesrat und somit einem Gesetzgebungsorgan angehören sollte.

2 **Oberösterreich** merkt dazu an: Diese Aussage sollte dahingehend relativiert werden, dass das Wort „sogar“ durch das Wort „möglicherweise“ ersetzt wird.

A/1

b) Kompetenzfelder

Die einzelnen Kompetenzfelder werden im Entwurf, wie dies auch im Ausschuss 5 des Österreich-Konvents in vielen Bereichen konsensual vorgeschlagen wurde, umfassender formuliert. Die damit verbundene „Ab-rundung“ der Kompetenzen wirkt der derzeitigen Zersplitterung der Kompe-tenzverteilung entgegen, wenngleich die Gefahr nicht übersehen werden kann, dass damit im Sinne einer „implied powers“ Interpretation der ohnehin im Vergleich zum Landeskompetenzbereich schon wesentlich um-fassendere Bundeskompetenzanteil noch interpretativ erweitert werden kann. Allerdings wird der grundlegende Vorteil weniger kleinteilig formu-lierter Kompetenzfelder auch aus Ländersicht anerkannt, weil damit auf-wendigen, peniblen Kompetenzdiskussionen weitgehend der Boden ent-zogen wird.

c) Generalklausel

Der Vorschlag, wonach die bisher eine ausschließliche Länderkompetenz begründende Generalklausel nunmehr in der dritten Säule angesiedelt werden soll, wird aus Ländersicht **abgelehnt**. Damit würde die ohnehin schon sehr gering ausgeprägte Bundesstaatlichkeit um einen weiteren be-deutenden Faktor reduziert, was auch im internationalen Vergleich eine nicht vertretbare Verschiebung des föderalen Kräftegleichgewichts bedin-gen und eine Versteinerung der Länderzuständigkeiten auf die wenigen noch verbliebenen Kompetenzen nach sich ziehen würde.

d) Kompetenzverschiebungen

Die Neugestaltung der Kompetenzfelder führt naturgemäß zu Kompetenz-verschiebungen. Im Hinblick darauf, dass auch der Entwurf in den Er-läuterungen in diesem Punkt ausdrücklich eine Verhandlungszusage mit den Ländern avisiert und die konkrete Zuordnung der Regelungszuständigkeiten einer politischen Einigung zwischen Bund und den Ländern vorbehält, erübrigt sich eine detaillierte Ausführung der Ländervorbehalte zu den einzelnen Vorschlägen, zumal von Länderseite die Position zur Kompe-tenzverteilung schon im Jänner 2005 zu den Vorschlägen im Österreich-Konvent konkretisiert wurde, welche den angebotenen weiteren Verhand-lungen aus Ländersicht als deren Angebot zu Grund zu legen wäre.

Abgesehen von der ablehnenden Haltung zur Zuordnung der General-klausel in die dritte Säule sind vorweg jedenfalls Vorbehalte zur geplanten

Verlagerung des gesamten Baurechtes und nicht nur des Bautechnikrechtes³ in die dritte Säule vorzubringen. Ein Vorbehalt besteht auch gegen die Sozialhilfe⁴ in der dritten Säule. Gleiches gilt für die pauschale Transferierung der Zuständigkeit zur Umsetzung von EU-Recht, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, in die dritte Säule. Dieselben Vorbehalte sind für die integrierte Genehmigung von Vorhaben, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, anzumelden. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch im Österreich-Konvent Konsens dahin bestand, dass EU-Recht durch die Länder, soweit es ihren selbständigen Wirkungsbereich betrifft, umgesetzt wird. All diese Änderungen tragen den Keim einer noch weiter gehenden Aushöhlung von Länderzuständigkeiten in sich. Weiters bestehen insbesondere Einwände gegen die generelle Zuordnung der Angelegenheiten der öffentlichen Aufträge, des Energierechts, des Umweltschutzes sowie der Schulen in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes nach Art 10 des Entwurfs. Hinsichtlich der Schulen ist zu ergänzen, dass eine Zusammenführung der Lehrer bei einer Gebietskörperschaft (Art 81a Abs 1 2. Satz des Entwurfs) keine notwendige Voraussetzung der Reform der Schulverwaltung ist und jedenfalls (im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das auch die Fragen der Schulerhaltung umfasst) noch Gegenstand von Verhandlungen sein muss.⁵

e) *Verschiebungen in der Vollzugszuständigkeit*

Die Änderungen im Kompetenzverteilungskatalog wirken sich auch auf die Vollzugszuständigkeit aus. Vor allem für die Angelegenheiten der dritten Säule wäre dem Bundesverfassungsgesetzgeber vollkommene Gestaltungsautonomie eröffnet, weil er wahlweise Bundesbehörden im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung oder Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betrauen könnte.

3 **Tirol** merkt dazu an: Die Wortfolge „und nicht nur das Bautechnikrechtes“ sollte entfallen.

4 **Steiermark** merkt dazu an: Dieser Vorbehalt sollte ausgeweitet werden, sodass er folgendermaßen lautet: „Ein Vorbehalt besteht auch gegen die Sozialhilfe, Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge, den Jugendschutz und die Behindertenhilfe in der dritten Säule“.

Wien merkt dazu an: Der Satz sollte lauten: „Ein Vorbehalt besteht auch gegen die Sozialhilfe, Angelegenheiten der Krankenanstalten und Pflege sowie der Behinderten, die Heimhilfe und Sozialbetreuungsberufe in der dritten Säule“.

5 **Tirol** merkt dazu an: Die Übertragung des Landarbeitsrechts in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes wird abgelehnt und stattdessen die Zuordnung zur dritten Säule verlangt.

Auch in dieser Hinsicht müsste den Ländern zur Sicherung ihrer Gestaltungsräume das eingeforderte effektive Mitwirkungsrecht gesichert werden. In den Angelegenheiten der dritten Säule sollte es die Möglichkeit der unmittelbaren Bundesverwaltung nicht geben; stattdessen sollte die Bundesverwaltung – sofern eine solche überhaupt vorgesehen wird – mittelbar nach Art 102 Abs 1 erfolgen (mit den Abweichungsmöglichkeiten nach Art 102 Abs 1 letzter Satz und Art 102 Abs 4 B-VG).

Neue Vollzugszuständigkeiten im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung würde auch die geplante Neufassung des Art 102 Abs 2 B-VG zur Folge haben. Auf Grund welcher Überlegungen dem Bund ua die Möglichkeit eröffnet werden soll, eigene Behörden für das Wasserrecht und den Wasserbau einzurichten, lässt sich weder aus den Erläuterungen noch aus den begleitenden Experteninformationen erschließen. Diese Änderung in der Vollzugszuständigkeit wird abgelehnt.

3. Schulwesen

Die obigen Ausführungen zu „2. Kompetenzverteilung und Ländermitwirkung“ gelten grundsätzlich in gleicher Weise auch für die Fragen des Schulwesens, das betrifft insbesondere die Kompetenzverschiebung an sich sowie die effektive Mitwirkung bei der Bundesgesetzgebung. Davon getrennt kann allenfalls die Frage der Neuregelung der Schulverwaltung behandelt werden.

Der im geplanten Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG(neu) verankerten Bundeszuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung für die Schulen und der im Art 12 Abs 1 Z 7 B-VG(neu) der dritten Säule vorbehaltenen Zuständigkeit für die äußere Organisation der Schule korreliert der neu eingeführte 5. Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes, der in einem neuen Art 81a B-VG insbesondere vorsieht, dass Lehrer an öffentlichen Schulen künftig generell Bedienstete des Bundes sein sollen.⁶ Die vorgeschlagene Wahrnehmung der Schulverwaltung in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Länder hätte eine Abschaffung der derzeitigen Schulbehörden des Bundes auf Landesebene (Landesschulräte und Bezirksschulräte) zur Folge. Diese Überantwortung der Vollziehung in Schulangelegenheiten in die mittelbare Bundesverwaltung hätte organisatorisch eine Entlassung dieses Bereiches in die alleinige Organisationskompetenz der Länder zur Folge. Die im Art 106 Abs 4 des Entwurfes zwingend vorgesehene Einrichtung einer „Bildungsdirektion“ im Amt der Landesregierung, der ein Bildungsdirektor

⁶ **Niederösterreich** merkt dazu an: Diese Bestimmung wird abgelehnt und es ist vorzusehen, dass sämtliche Lehrer Landesbedienstete werden bzw bleiben sollen.

vorstehen soll und dem ein Stellvertreter zur Seite zu stellen ist, bedeutet demnach einen überflüssigen Eingriff in die autonome Organisationskompetenz der Länder. Die organisatorischen Vorkehrungen der Länder zur Wahrnehmung der Vollzugsangelegenheiten der Schulen sollten, so wie auch im übrigen Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung unbeeinflusst den Ländern überlassen bleiben. Jedenfalls sollte keinesfalls der Eindruck vermittelt werden, dass die mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Schule betraute Dienststelle auf Landesebene, insoweit sie dem Amt der Landesregierung zugeordnet wird, nicht unter die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung zu subsumieren sei. Es sollte auch nicht vorgesehen werden, dass bei der Bestellung des Bildungsdirektors das Einvernehmen mit dem Bundesminister herzustellen ist.⁷

Ungeachtet der längerfristig möglichen Synergieeffekte, welche die intendierte Neuorganisation bewirken kann, dürfen dabei die unausgewogenen Kosteneffekte nicht übersehen werden. Einerseits ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sämtliche Bedienstete der Landesschulrates und der Bezirksschulräte in die neu organisierte Schulverwaltung (mittelbare Bundesverwaltung) integriert werden (sei es nun als Landesbedienstete oder als zugewiesene Bundesbedienstete).⁸ Andererseits würde die Transferierung der derzeitigen Landeslehrer in den Bundesdienst für diese einen Wechsel des Dienstrechtes bedingen.⁹ Außerdem bleibt dabei die Frage offen, ob die Sicherung einer allenfalls von Länderseite eingeforderten Standortqualität in einzelnen Regionen nicht mit der Forderung nach Sonderzahlungen der Länder verknüpft werden wird.

Offen bleibt im Regelungsvorschlag die Frage der Zuständigkeit als Schulerhalter, weil diese Materie der gemeinsamen Zuständigkeit der dritten Säule zugeordnet ist (Art 12 Abs 1 Z 7 B-VGneu). Hier ist nochmals ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines effektiven Mitwirkungsrechtes der

7 **Oberösterreich** merkt dazu an: Im Fall der Einrichtung einer Bildungsdirektion sollte entsprechend dem bisher bewährten Konzept des geltenden Art 81a Abs 3 lit b B-VG vorgesehen werden, dass der Leiter der Bildungsdirektion grundsätzlich der Landeshauptmann ist und durch Landesgesetz die Möglichkeit der Bestellung eines Amtsführenden Bildungsdirektors (und eines Stellvertreters) vorgesehen werden kann. Dieser soll – wie bisher der Amtsführende Präsident des Landesschulrates – ein vor dem Verfassungsgerichtshof verantwortliches politisches Organ sein, das als Leiter der Schulverwaltung an die Stelle des Landeshauptmannes tritt.

8 **Oberösterreich** merkt dazu an: In diesem Zusammenhang sind entsprechende Übergangsregelungen vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf die dienstrechtlichen Bestimmungen, die Personalvertretung und die Zuständigkeit für (ehemalige) Bundesgebäude.

9 **Tirol** merkt dazu an: Die Transferierung der derzeitigen Landeslehrer in den Bundesdienst wird dezidiert abgelehnt.

Länder sowie eines Einvernehmens hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen hinzuweisen.

Grundsätzlich vermittelt der Neuregelungsvorschlag im Bereich des Schulwesens für die Länder den Eindruck, dass sich der Bund die Gestaltungsmöglichkeiten im Schulwesen vorbehält, während die Länder die Kostenfolgen zu übernehmen hätten.¹⁰ Die finanziellen Erläuterungen beschränken sich darauf, nicht näher quantifizierte Einsparungen durch die Beseitigung bestehender Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung hervorzuheben, ohne auch die weiteren Folgewirkungen der Personaltransaktionen offen zu legen. Wie bereits einleitend angemerkt, würden diese Modifikationen das Finanzausgleichsgefüge zulasten der Länder verschieben, womit die derzeit geltenden – partnerschaftlich getroffenen – Kostentragungsregelung des geltenden Finanzausgleichs als obsolet zu betrachten wären.

4. Verfassungsautonomie

Unter dem Aspekt der Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder ist der Entwurf aus Ländersicht grundsätzlich positiv zu bewerten.

Als positiv hervorzuheben sind insbesondere:

- Entfall der Einspruchsmöglichkeit der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage (ausgenommen Abgabengesetze);
- Klarstellung, dass sich die Verfassungsautonomie der Länder an den Vorgaben der Bundesverfassung orientiert;
- Aufhebung des BVG über die Ämter der Landesregierungen (bei Inkorporierung der wichtigsten Bestimmungen in das B-VG);
- Erleichterung der Schaffung von Gemeindeverbänden (auch Landesgrenzen überschreitend).

¹⁰ **Steiermark** merkt dazu an: Der Satz sollte lauten: „Grundsätzlich vermittelt der Neuregelungsvorschlag im Bereich des Schulwesens für die Länder den Eindruck, dass sich der Bund die Gestaltungsmöglichkeiten im Schulwesen vorbehält, die Kostenfolgen für die Länder im Hinblick auf die Vollziehung aber ungewiss sind. Dies auch deshalb, weil nach dem Entwurf die Zuständigkeit zur Vollziehung des Lehrerdienstrechts im Dunkeln bleibt.“

Als nachteilig zu bewerten ist:

- Entfall des Zustimmungserfordernisses bei Änderungen der Bezirksgerichtssprengel.¹¹

Die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann im Katastrophenfall wird grundsätzlich begrüßt, die vorgesehene Pflicht zur Einvernehmensherstellung mit den zuständigen obersten Organen der Verwaltung jedoch abgelehnt.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist zum Entwurf aus Ländersicht festzuhalten, dass seine Umsetzung eine bedeutende Schwächung, geradezu eine Marginalisierung der Rolle der Länder im österreichischen Bundesstaatsgefüge zur Folge haben kann.¹² Dieser Gefahr muss insbesondere durch ein effektives Mitwirkungsrecht der Länder im Bereich der Umsetzung der dritten Säule der Kompetenzverteilung begegnet werden. Kritisch werden auch die Änderungsvorschläge im Bereich des Schulwesens gesehen, da sie für die Länder den Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten oder erhebliche Zusatzbelastungen mit sich bringen.¹³ Die Erweiterungen im Bereich der Verfassungsautonomie der Länder sind grundsätzlich positiv, wenn auch nicht als durchschlagend zu bewerten.

11 **Oberösterreich** merkt dazu an: Als nachteilig zu bewerten ist weiters, dass gemäß dem vorgeschlagenen Art 97 Abs 2 nach wie vor die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist, wenn die Mitwirkung von Bundesorganen in einem Landesgesetz vorgesehen ist. Dazu wird insbesondere kritisch festgehalten, dass nach wie vor keine Kriterien für die Erteilung dieser Zustimmung – wie von den Ländern vielfach gefordert – vorgesehen sind. Eine Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen sollte jedenfalls einer Begründung bedürfen, die zumindest die Motive der Verweigerung erhellen könnte.

12 **Niederösterreich** merkt dazu an: Ursache dafür ist die von Länderseite aus diesem Grund auch abzulehnende massive Verschiebung der Kompetenzen zugunsten des Bundes in Kombination mit nur unzureichenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Bereich der gemeinsamen Gesetzgebung mit dem Bund (3. Säule), welche schon aus diesem Grund abgelehnt werden muss.

13 **Steiermark** merkt dazu an: Der Satz sollte lauten: „Kritisch werden auch die Änderungsvorschläge im Bereich des Schulwesens gesehen, da sie für die Länder den Verlust von Gestaltungsmöglichkeiten mit sich bringen und die Kostenfolgen ungewiss sind“.

STAATS- UND VERWALTUNGSREFORM
Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz^{*)}

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten nimmt zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform wie folgt Stellung:

Es ist voranzustellen, dass sich die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der von der Landeshauptleutekonferenz am 28. April 2008 beschlossenen Gemeinsamen Länderposition ausdrücklich anschließt.

Für die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten sind nachstehende Positionen besonders wichtig:

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten hat in Sitzung vom 30. Oktober 2007 ihre Standpunkte zur Staats- und Verwaltungsreform formuliert. Sie hat insbesondere darauf hingewiesen (Pkt 1. des Beschlusses), dass ein Wesenselement des bundesstaatlichen Prinzips die eigenständige Gesetzgebungskompetenz der Länder ist. Den Landtagen kommt daher im Gefüge der Staatsorganisation eine besondere Bedeutung zu.

Der vorliegende Entwurf entspricht in wesentlichen Punkten nicht den Forderungen des Beschlusses vom 30. Oktober 2007, was sich insbesondere an folgenden Inhalten zeigt:

- Das für den Fall der Schaffung einer dritten Säule geforderte effektive Mitwirkungsrecht der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes (Pkt 5.) ist schon deshalb nicht garantiert, weil im Entwurf nur zwei Varianten für die Ausgestaltung des Bundesrates angeboten werden, aber keine definitive Festlegung erfolgt. Die Variante 2 des Entwurfs, wonach der Nationalrat mit einem qualifizierten Beharrungsbeschluss einen allfälligen Ein-

^{*)} Die Erklärung wurde in der Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 19. Mai 2008 in Bregenz unter dem Vorsitz von Landtagspräsident Halder angenommen und mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 20. Mai 2008, VSt-1182/229, an die Präsidentin des Nationalrates, Mag.^a PRAMMER, den Präsidenten des Bundesrates, KRITZINGER, und an die Bundesregierung, zHd Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER, übermittelt.

spruch des Bundesrates übergehen kann, entspricht schon aus diesem Grund nicht den Forderungen des Beschlusses und ist keine geeignete Verhandlungsgrundlage. Darüber hinaus hätten die Länder bei dieser Variante weiterhin keinen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung des Bundesrates.

- Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten fordert ein Zustimmungsrecht der Länder (wobei die Frage der Einbindung der Landtage landesverfassungsrechtlich zu regeln ist) in der dritten Säule. Die Wahlfreiheit der Landtage in der Entsendung der Bundesräte darf nicht eingeschränkt werden.
- Auch die Kompetenzzuordnung in der dritten Säule ist in keiner Weise geeignet, die eigenständige Gestaltungsfähigkeit der Länder zu stärken. Es wird an dieser Stelle auf Pkt 3. der Erklärung vom 30. Oktober 2007 verwiesen, wonach entschieden Bestrebungen entgegen getreten wird, in Verkenennung der regionalen Unterschiede in so wichtigen Kernbereichen der Länderzuständigkeiten, wie beispielsweise im Bereich der Energie, der Krankenanstalten, der Sozialhilfe oder im Baurecht weitere Zentralisierungen beim Bund vorzunehmen. Diese Bedenken gelten im Übrigen auch für die Katastrophenhilfe, die im vorliegenden Entwurf ebenfalls der dritten Säule zugeordnet wird, was in der Praxis zu einer bedenklichen Aushöhlung effizient und erfolgreich arbeitender Strukturen führen würde.
- Die Zuordnung des gesamten Bildungswesens (mit Ausnahme der äußeren Schulorganisation) zur ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes sowie der äußeren Schulorganisation zur dritten Säule, würde zu einer Schmälerung der bildungspolitischen Aufgaben der Länder führen und ihre Fähigkeiten, die regionale Bildungslandschaft entsprechend den sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten anzupassen, entscheidend schwächen. Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten lehnt dies unter Verweis auf Pkt 4. ihres Beschlusses vom 30. Oktober 2007 ausdrücklich ab.
- Die Zuordnung der Generalklausel des bisherigen Art 15 Abs 1 B-VG ist grundsätzlich problematisch. Sie führt entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu einer Versteinerung der Landeskompetenzen und damit zu einer weiteren Einschränkung des bundesstaatlichen Prinzips.

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten weist auf die noch ungeklärten Kostenfolgen des Entwurfs hin. Sowohl durch die Veränderung der Gesetzgebungskompetenzen als auch der Vollziehungsstrukturen (Ausbau der mittelbaren Bundesverwaltung) ergeben sich Ver-

A/2

änderungen in der Belastung der Gebietskörperschaften, die im Entwurf nicht beziffert wurden und über die Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden hergestellt werden muss.

Als positiv werden dagegen die Vorschläge der Expertengruppe hinsichtlich der Erweiterung der Verfassungsautonomie der Länder betrachtet.

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten betont ihre Bereitschaft, aktiv an der Staats- und Verwaltungsreform mitzuwirken. Sie verweist auch auf ihren Beschluss vom 12. September 2007 zum ersten Entwurf der Expertengruppe betreffend die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz und die Verfassungsbereinigung, welche im Grundsatz begrüßt wurden. Sie erachtet es als sinnvoll, wenn zunächst jene Vorschläge, bei denen sich Konsense zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erzielen lassen, behandelt würden. Dies betrifft vor allem die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder erster Instanz sowie die Verfassungsautonomie der Länder und die im Entwurf der Expertengruppe vorgesehenen Änderungen bei der Gemeindeverwaltung.

**ERKLÄRUNG DER KONFERENZ DER LANDTAGSPRÄSIDENTINNEN
UND LANDTAGSPRÄSIDENTEN VOM 21. OKTOBER 2008 AN
DIE NEUE BUNDESREGIERUNG^{*)}**

Anlässlich der Neubildung der Bundesregierung bringt die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten folgende gemeinsame Forderungen der Landtage zum Ausdruck:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Konferenz hat am 23. Oktober 2006 eine Erklärung an die damals neu zu bildende Bundesregierung gerichtet. Da die im Regierungsprogramm vom Jänner 2007 vorgesehene Staats- und Verwaltungsreform nicht zustande kam, sind die damals formulierten Positionen nach wie vor gültig. Die Konferenz wiederholt und präzisiert in der vorliegenden Erklärung ihre Forderung vom 23. Oktober 2006.

Aus der gemeinsamen Verantwortung für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bekräftigt die Konferenz ihre Bereitschaft, an einer von einem kooperativen Geist getragenen Staats- und Verwaltungsreform gestaltend mitzuwirken. Sie bringt ihre Erwartung zum Ausdruck, in Reformvorhaben, die Auswirkungen auf die Gestaltungsfähigkeit der Landtage haben, auch was die finanziellen Belange betrifft, rechtzeitig eingebunden zu werden. Dies ist eine Voraussetzung für das Gelingen jeglicher Reform.

Die Konferenz weist darauf hin, dass in der Europäischen Union immer mehr und vielfältigere Formen von Föderalisierung und regionalen Autonomien entstehen, die zu einer Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung führen. Im Hinblick auf die zunehmende Europäisierung und Globalisierung kommt der Erhaltung und Schaffung regionaler Identität als Gegengewicht zur Verlagerung vormals nationaler Aufgaben auf die europäische bzw internationale Ebene zunehmende Bedeutung zu. Auch die Wissenschaft entdeckt immer mehr die Effizienz und Innovationsfähigkeit der regionalen Ebenen. Die Konferenz ist der Auffassung, dass es an der Zeit ist, diesen Erkenntnissen auch in Österreich stärker Rechnung zu tragen.

^{*)} Diese Erklärung wurde von der Landtagspräsidentenkonferenz am 21. Oktober 2008 in Bregenz beschlossen.

Auf starken Ländern Zukunft bauen

In einem immer stärker zusammenwachsenden Europa ist auf die Stellung Österreichs als Bundesstaat in Europa besonders Bedacht zu nehmen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt, ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen. Die Konferenz erachtet es daher als geboten, die österreichische Bundesstaatlichkeit zu einem **modernen Föderalismus** weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Länder zu stärken.

Europäische Union

Wo immer die Europäische Union keine ausschließliche Zuständigkeit hat, muss das **Subsidiaritätsprinzip** zur Anwendung kommen: Die Union kann nur tätig werden, wenn sie im Vergleich zu den Mitgliedstaaten einen Mehrwert erzielen kann. Damit ist der Grundsatz der Subsidiarität auch ein Garant für die Erhaltung der nationalen und regionalen Identität, Kultur und Eigenständigkeit. Zur wirksamen Durchsetzung dieses Prinzips sind ausreichende Mitwirkungsrechte der Länder, insbesondere auch der Landtage, an der Kontrolle seiner Einhaltung erforderlich. Insbesondere muss der Bundesrat in die Lage versetzt werden, die Länder bzw die Landtage ausreichend einzubringen und ihre Meinung gemeinsam mit dem Nationalrat auf europäischer Ebene wirkungsvoll vertreten zu können.

Verfassungsreform

Die Konferenz anerkennt nach wie vor die geleisteten Arbeiten des Österreich-Konvents und zuletzt der **Expertengruppe „Staats- und Verwaltungsreform“**. Die Konferenz bekräftigt erneut ihre Bereitschaft, an einer Verfassungsreform engagiert mitzuwirken und bietet der Bundesregierung dafür die Mitarbeit an. Eine Einbindung der Konferenz in allen Fragen der Verfassungsreform, die die Landtage betreffen, wird erwartet. Eine solche ist in der Vergangenheit häufig überhaupt nicht oder verspätet erfolgt. Diese Vorgangsweise entspricht nicht dem Prinzip des kooperativen Bundesstaates und ist auch nicht erfolgversprechend.

Ziel jeder Reform in diesem Bereich muss jedenfalls die wiederholt geforderte und jedenfalls seit dem Beitritt zur Europäischen Union notwendige Stärkung der Länder sein. Weitere Reduktionen der in Österreich ohnehin schon sehr gering ausgeprägten Bundesstaatlichkeit sind nicht hinzunehmen.

Aus der Sicht der Landtage ist festzuhalten, dass im Besonderen Neuregelungen in der Kompetenzverteilung, aber auch in anderen Bereichen, die

vitale Bundesstaatsinteressen berühren, auf politischer Ebene zwischen Bund und den Ländern zu verhandeln sind und **Einvernehmen mit den Ländern** zu erzielen ist. Untrennbar von allen möglichen Bemühungen einer Verfassungsreform muss eine Sicherstellung einer aufgabenadäquaten Finanzausstattung der Gebietskörperschaften sein. Kostenverlagerungen wären im Sinne des Grundsatzes der Konnexität als zentralem Prinzip der Finanzverfassung auszugleichen. Daher ist besonders hinsichtlich möglicher finanzieller Auswirkungen einer Verfassungsreform das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen.

An den am 20. Jänner 2005 in den Österreich-Konvent eingebrachten Länderpositionen wird seitens der Landtage weiterhin festgehalten. Nach wie vor werden beispielsweise folgende Punkte für die Länder als besonders wichtig erachtet:

Die **Verfassungsautonomie der Länder** soll gestärkt werden. Den Ländern soll insbesondere ein ausreichender Spielraum für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes, für landesgesetzliche Wahlrechtsregelungen und die Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie zukommen. Die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Organisation der Verwaltung in den Länder sollen reduziert werden. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Länder und das Zustimmungsrrecht der Bundesregierung zu bestimmten Gesetzesbeschlüssen der Länder sollen aufgehoben werden, zumal für diese Fälle der Konsultationsmechanismus ausreichend ist.

Die **Kompetenzverteilung** zwischen Bund und Ländern muss sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientieren und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgerundete Kompetenz- und Verantwortlichkeitsbereiche des Bundes und der Länder schaffen. Die Länderpositionen zur Kompetenzverteilung sind entsprechend in den erwähnten Vorschlägen vom Jänner 2005 im Österreich-Konvent konkretisiert worden. Einem Modell, durch eine so genannte „Dritte Säule“ die Möglichkeiten zu eröffnen, in bestimmten Materien im unbedingt erforderlichen Ausmaß bundesweite Homogenität sicherzustellen und gleichzeitig den Ländern Raum für regionale Gestaltung zu geben, können die Länder nur zustimmen, wenn den Ländern ein effektives Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Die Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf die Länderpositionen zum Österreich-Konvent vom Jänner 2005, wonach für das Zustandekommen eines Bundesgesetzes in einer „Dritten Säule“ neben der Zustimmung des Bundesrates die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Länder erforderlich ist. Es sind weiters Instrumente vorzusehen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben. Die Umsetzung von EU-Recht muss

A/3

weiterhin der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Rechtsvorschriften folgen.

Angemessene Mitwirkungsrechte der Länder an der Bundesgesetzgebung sind von grundlegender bundesstaatlicher Bedeutung. Bei einer **Reform des Bundesrates** muss insbesondere ein effektives Mitwirkungsrecht bei solchen Akten der Bundesgesetzgebung bestehen, die sich auf die Zuständigkeiten der Länder oder ihrer Vollziehung auswirken oder die wesentliche finanzielle Folgen für die Länder nach sich ziehen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfungsbefugnisse der **Kontrolleinrichtungen der Länder** sollen die gleichen sein wie die des Rechnungshofes des Bundes. Die Organisation der Rechnungs- und Gebärungskontrolle der Landesverwaltung soll den jeweiligen Landesverfassungsgebern autonom zukommen. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sollen Länder, die über Einrichtungen mit dem Rechnungshof des Bundes vergleichbaren Befugnissen verfügen, entscheiden können, ob in Angelegenheiten der Landesverwaltung der Rechnungshof des Bundes zuständig sein soll.

Das Vorschlagsrecht für Mitglieder des **Verfassungsgerichtshofs** soll stärker den bundesstaatlichen Aufbau berücksichtigen.

Reformen im Bildungs- und Gesundheitswesen

Der kooperative Bundesstaat ist vor allem in den Bereichen des Bildungs- und Gesundheitswesens gefordert.

Die Konferenz wendet sich entschieden gegen eine Schmälerung der bildungspolitischen Aufgaben der Länder. Den Ländern muss jedenfalls die Regelung der äußeren Organisation der **Schulen** (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) zukommen, um die regionale Bildungslandschaft entsprechend den sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten gestalten zu können. Für diese Aufgabenerfüllung ist den Ländern die dafür notwendige finanzielle Ausstattung zu gewährleisten.

Das Gesundheitswesen ist ein Paradebeispiel einer Angelegenheit, die ein partnerschaftliches, kooperatives Vorgehen erfordert. Der über die Art 15a B-VG-Vereinbarung eingeschlagene Weg partnerschaftlicher Lösungen über Gesundheitsplattformen ist durch eine Stärkung dieser Einrichtungen fortzuführen und nicht durch einseitiges Vorgehen des Bundes – wie zuletzt der Versuch einer Sozialversicherungsreform – zu konterkarieren. In diesem Sinne ist der kooperative Bundesstaat auch in Form von Art 15a B-VG-Vereinbarungen zu stärken.

**RESOLUTION
DES 58. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES^{*)}**

Die Bedeutung der Städte und urbanen Ballungsräume nimmt weltweit zu. Heute ist die ganze Welt im Begriff, eine Stadt zu werden. 2007 lebten erstmals mehr Menschen in Städten als auf dem Land. Österreichs Städte sind Bevölkerungsmagneten, unser Land ist zu einem „Land der Städte“ geworden. 44,5% der Bevölkerung leben in Städten mit 10.000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. 3,7 Millionen von knapp 8 Millionen Österreicherinnen und Österreichern leben in den 74 größten Städten des Landes. Die Europäische Kommission hat im Mai 2007 – ungewöhnlich eindeutig – klargemacht, welche Rolle Europas Städte für den Wirtschaftsstandort spielen. Im „State of the European Cities Report“ heißt es: „In today's Europe, cities are the main engines of economic development, ...“

Die Bedeutung von Nationalstaaten im globalen Standortwettbewerb nimmt tendenziell ab, die städtischen Ballungsräume sind zum wesentlichen Standortfaktor geworden. Will Österreich im Wettbewerb der Standorte mithalten, braucht es attraktive Städte.

Die Städte als „Wirtschaftsmotoren“ müssen für die Wirtschaft und für die gut ausgebildeten und qualifizierten Arbeitskräfte attraktiv sein. Zugleich sind die Städte jedoch gefordert, ein ausgeglichenes Sozialmodell zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit als auch dem Bedürfnis nach anhaltendem sozialen Fortschritt und Chancengleichheit Rechnung trägt.

- In Kenntnis der Lissabon Strategie – die EU bis 2010 „zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten und wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“ und
- wissend, dass in all diesen Themenbereichen – Wirtschaft und Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Nachhaltigkeit – sich die Menschen

^{*)} Beschlossen vom 58. Österreichischen Städtetag, der vom 28. bis 30. Mai 2008 in Innsbruck stattfand. Zu den Beratungen in den einzelnen Arbeitskreisen siehe ausführlich: Das war der Österreichische Städtetag 2008, in: ÖGZ 2008/7-8, 10 ff; 58. Österreichischer Städtetag: „Wirtschaftsmotor Stadt – Städte als Zentren wirtschaftlicher Dynamik, in: ÖBZ 2008/6, 5 ff.

gerade auf kommunaler Ebene klare Antworten auf die sich stellenden Fragen erwarten, hat der Österreichische Städtebund am 30. Mai 2008 nachstehende Resolution verabschiedet.

Staatsreform

Die von der Bundesregierung eingesetzte Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform hat mittlerweile das 2. Reformpaket zur Begutachtung verschickt. Für die Städte und Gemeinden finden sich in diesem Reformpaket viele positive Ansatzpunkte. Jedoch sind noch eine Reihe kommunaler Bestimmungen in der Bundesverfassung, die einer Reform bedürfen.

Der Österreichische Städtebund

- begrüßt die vorgesehene Möglichkeit für Kommunen, gesetzesergänzende Verordnungen erlassen zu können und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der öffentlichen Aufsicht an der Vollziehung mitwirken zu lassen. Dieser Vorschlag bedeutet eine Stärkung des Selbstverwaltungsrechts und Ausdehnung des Gestaltungsspielraums der Kommunen;
- verlangt, dass die langjährige Forderung des Österreichischen Städtebundes, die Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung und Aufgabe des Gesamtstaates zu formulieren, berücksichtigt wird. Bei der Aufgabenerfüllung jener Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit einer Verantwortung für das Gemeinwohl verbunden sind, sollen Kriterien wie die Versorgungssicherheit, die soziale Erschwinglichkeit, die Gesundheit oder die Nachhaltigkeit, gegenüber rein ökonomischen Gesichtspunkten der Gewinnmaximierung im Vordergrund stehen. Bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge nehmen die Gebietskörperschaften, allen voran die Städte und Gemeinden, eine zentrale Rolle ein. Eine ausschließliche Verankerung in den Bestimmungen des Gemeinderechts ist für den Österreichischen Städtebund jedoch verfehlt. Daseinsvorsorge ist grundsätzlich eine Aufgabe aller Gebietskörperschaften – Bund, Länder und Gemeinden;
- ist für die Beibehaltung der Möglichkeit, Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden zusammenzufassen. Auch wenn bisher keine Gebietsgemeinden verwirklicht wurden, sollte die Gebietsgemeinde wegen ihres besonderen Potenzials für eine Verwaltungsreform in der Verfassung verankert bleiben. Der äußerst effiziente Gedanke, dass leistungsfähige Einheiten auf Gemeindeebene nur durch Nutzung von Synergien und Bündelung der vorhandenen personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen entstehen können, soll unbedingt weiterentwickelt werden. Dafür muss

zunächst der Begriff „Gebietsgemeinde“ mit Inhalt befüllt und so das Potenzial für eine Verwaltungsreform erkannt werden;

- fordert von der kommenden Staats- und Verwaltungsreform Änderungen mit denen die überbordenden Aufsichts-, Prüfungs- und Kontrollrechte gegenüber den Gemeinden (Zuständigkeit Rechnungshöfe, Vorstellung, Verordnungsaufhebung, Auflösung des Gemeinderates) auf ein vernünftiges Maß reduziert werden;
- spricht sich dafür aus, dass über die Gemeindeverbände hinausgehende Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit und der flexiblen Aufgabenwahrnehmung (verwaltungsrechtliche Verträge, Art 15a-Vereinbarungen, Verwaltungsgemeinschaften) geschaffen werden. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an die tatsächlichen Gegebenheiten ist unumgänglich. Nur dadurch kann weiterhin garantiert werden, dass die Städte und Gemeinden die bürgernahsten Servicestellen und effizientesten Erbringer von Dienstleistungen bleiben.

Finanzen

Österreichs Städte und Gemeinden haben sich auch 2007 an die Vereinbarung im Stabilitätspakt gehalten und das Maastricht-Ziel von einem insgesamt ausgeglichenen Ergebnis eingehalten. Die Städte und Gemeinden inklusive Wien konnten die Vereinbarungen des FAG erreichen und das, obwohl die Kommunen mit überproportional steigenden Ausgaben in den Bereichen Sozialhilfe und Gesundheit sowie zahlreicher Kostenüberwälzungen seitens des Bundes und der Länder konfrontiert sind. Das positive Ergebnis der Kommunen darf nicht aufs Spiel gesetzt werden, indem sie weiter mit neuen Aufgaben belastet werden, ohne die finanziellen Mittel dafür zu bekommen.

Der Österreichische Städtebund

- hält fest an seiner Forderung nach einer grundlegenden Reform der Verteilung der finanziellen Mittel zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden;
- stellt klar, dass die Lösung für die Zukunft nur in einer aufgabenorientierten Gemeindefinanzierung liegen kann;
- fordert, dass die Absicherung der Grundsteuer, wie im Finanzausgleich vorgesehen, im Zuge der kommenden Steuerreform auch umgesetzt werden muss.

A/4

Wirtschaft

Die Zukunft der Städte in Österreich liegt nicht mehr so sehr im Herstellen von Produkten, sondern in der von Ideen und Patenten. Dafür bedarf es gut ausgebildeter, qualifizierter Arbeitskräfte. Diese „mobilen Eliten“ können sich ihren Wohnort aber zunehmend nach Gutdünken aussuchen und ihn wechseln. Die Städte wissen um die Rahmenbedingungen, die sie selbst für einen attraktiven Wirtschaftsstandort schaffen können, Bescheid.

Der Österreichische Städtebund

- stellt fest, dass der Faktor Wissen ob in Form von hochqualifizierten Arbeitskräften oder in Form von „intellectual properties“ (Patente, Lizenzen, etc) in unserem Wirtschaftssystem zunehmend an Bedeutung gewinnt;
- weist darauf hin, dass Forschung und Entwicklung (F&E) „Schlüsselqualifikationen“ sind, die Städte als attraktive Wirtschaftsstandorte haben müssen;
- fordert, dass Österreich weiterhin eine hohe F&E-Quote ausweist;
- verlangt, dass das Bildungssystem durchlässiger wird. Damit Österreichs Städte Stätten der Forschung und Entwicklung werden können, müssen sie Stätten des Wissens und der Bildung sein. Österreichs Städte benötigen innovationsfähige, kreative und ehrgeizige Absolventinnen und Absolventen verschiedener höherer Bildungseinrichtungen, aus denen sich sowohl erfolgreiche Wirtschaftstreibende als auch zukunftsorientierte Forscherinnen und Forscher rekrutieren;
- fordert, dass bei politischen Entscheidungen des Bundes den Wirtschaftsstandort Österreich betreffend, verstärkt die spezielle Rolle des Wirtschaftsmotors „Stadt“ berücksichtigt wird.

Bildung

Bildung stellt einen wesentlichen Standortfaktor für die Attraktivität der Städte dar. Die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Arbeitskräften ist ein unbestritten wichtiger Entscheidungsgrund bei der Ansiedelung von Unternehmen und dient damit der Arbeitsplatzsicherung. Die Schaffung und Erhaltung attraktiver und finanziell adäquat entlohnter Arbeitsmöglichkeiten ist von wesentlicher Bedeutung für den sozialen Zusammenhalt eines Gemeinwesens. Die Perspektive auf Teilhabe am Erwerbsleben und die darauf begründete Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens stellt eine unabdingbare Voraussetzung zur Vermeidung von Segregation dar.

Daher haben Österreichs Städte und Gemeinden mit ihrem Integrationsbedarf hinsichtlich der von Randgruppendasein potenziell bedrohten Bevölkerungsteilen, vor allem aus dem Migrantinnen- und Migrantenbereich, essen-

tielles Interesse an einem funktionierenden Bildungssystem. In diesem Sinne unterstützt der Städtebund alle Bemühungen um eine Steigerung der Effizienz und Effektivität der österreichischen Schulorganisation und Schulverwaltung.

Der Österreichische Städtebund

- unterstützt die geplante Beseitigung der bestehenden Parallelstrukturen in der Schulverwaltung (nebeneinander von unmittelbarer Bundesverwaltung und Landesverwaltung, Sonderstrukturen im landwirtschaftlichen Schulwesen), die vorgesehene Beseitigung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und die Übertragung der Schulverwaltung des Bundes in die mittelbare Bundesverwaltung wird als gangbare Lösung angesehen;
- weist darauf hin, dass im Detail weiterhin einige Strukturfragen offen bleiben, so neben der über den Themenkomplex Schulen hinausgehenden Problematik der konkreten Ausgestaltung der „dritten Säule“, insbesondere die Konstruktion der Schulverwaltung auf regionaler Ebene;
- stellt klar, dass keine Anhaltspunkte über die Organisation der Schulverwaltung unterhalb der Ebene der Landesbildungsdirektionen bekannt sind. Für den Städtebund denkbar wären regionale Behörden unter Mitwirkungsrechten der Städte und Gemeinden sowie die Übertragung des Vollzuges in die allgemeine Bezirksverwaltung;
- erklärt, dass die im vorliegenden Entwurf der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes Einbindung der Schulpartner über den in Art 81a Abs 7 vorgeschlagenen Beirat kritisch zu sehen ist. Einerseits stellt ein reines Beratungsrecht keinen adäquaten Ersatz für die bisherige Mitwirkung in den Kollegialorganen statt, andererseits wird mit der im Entwurf enthaltenen Formulierung das offensichtlich gewünschte Abgehen von einer parteipolitisch gesteuerten Besetzung nicht gewährleistet. Weiters ist die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer bereits weitgehend über Personalvertretungs- und Dienstrechte geregelt, eine nochmalige zwingende Beratungsfunktion erscheint überschießend. Die Einbindung von Elternvertretern wiederum ist vor allem auf schulischer Ebene auszubauen. Wenn Beiräte eingerichtet werden sollen, wäre zumindest ihre Mitwirkungsmöglichkeit zu präzisieren und der Bestellungsmodus ihrer Mitglieder näher zu determinieren;
- fordert, dass den Städten ein Mitwirkungsrecht bei der Steuerung der Bildungsaufgaben in ihrem Wirkungsbereich zukommt, welches über die Agenden der Schulerhalterschaft hinausgeht. Instrumente dazu wären sowohl die Übertragung der Schulverwaltung in ihren Aufgabenbereich als auch die Einbindung in Kollegialgremien, denen mehr als nur Beratungsfunktion zukommt.

Soziales

Die Bedeutung des Bereiches der sozialen Leistungen und der sozialen Infrastruktur nimmt für Österreichs Städte und Gemeinden permanent zu. Steht derzeit unter anderem aufgrund der aktuellen bundespolitischen Entscheidungen der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen im Fokus der Kommunen, wird auf lange Sicht das Pflegeangebot für die Städterinnen und Städter eine Herausforderung für die Kommunen darstellen. Die Pflegesituation in Österreich ist derzeit sogar für Expertinnen und Experten teilweise schwierig zu durchschauen.

Der Österreichische Städtebund

- wiederholt seine Forderung einer solidarischen Pflegeversicherung
- begrüßt die Einführung einer Mindestsicherung
- verlangt eine Valorisierung des Pflegegeldes
- begrüßt das Vorhaben, Pflegeberufe vermehrt zu bewerben und so das Image dieser Berufsgruppe aufzubessern
- begrüßt die Einführung eines Mindestlohns
- schließt weiterhin aufgrund der angespannten kommunalen Finanzlage und extrem hoher Belastung bei den Sozialausgaben eine zusätzliche Übernahme von finanziellen Aufgaben aus.

Integration – sozialer Zusammenhalt

Österreichs Städte wachsen nicht nur aufgrund des Geburtenüberschusses, sondern vor allem durch Migration. 23% der Bevölkerung in den großen Städten hat ihren Geburtsort außerhalb Österreichs. Diese Vielfalt bereichert die Städte, doch sie verlangt nach einer vernünftigen Integrationspolitik mit Rechten und Pflichten für alle. Dass sich Österreichs Städte dem Thema Integration intensiv widmen, zeigen die vielfältigen Maßnahmen, die in den Städten gesetzt werden.

Der Österreichische Städtebund

- weist darauf hin, dass Sprachvermittlung und Arbeitsmarktpolitik die wesentlichen Schwerpunkte sind, um die es bei vernünftiger Integrationspolitik gehen muss;
- erklärt, dass die in Österreichs Städten lebenden Migrantinnen und Migranten eine große Chance für die Städte darstellen. Die unzureichende oder mangelnde Einbindung von Personen mit Migrationshintergrund in das Erwerbsleben verursacht jedoch volkswirtschaftliche Kosten;

- wiederholt seine Forderung vom 57. Städtetag nach Errichtung einer koordinierenden Stelle auf Bundesebene, die insbesondere in Städten und Ballungsräumen Integrationsmaßnahmen unterstützen und fördern soll.

Klimaschutz

Mit Jänner 2008 hat die fünfjährige Erfüllungsperiode des Kyoto-Protokolls zur Reduktion von Treibhausgasen begonnen. Österreichs Ziel, die Treibhausgase gegenüber 1990 um 13% zu reduzieren, ist aber laut dem Klimaschutzbericht 2008 des Umweltbundesamtes in weite Ferne gerückt. Im Jahr 2006 lagen die Treibhausgasemissionen Österreichs um 15,1% über dem Niveau von 1990.

Zusätzliche Aktivitäten auf allen politischen Ebenen sind daher erforderlich, um das völkerrechtlich verbindliche Ziel doch noch zu erreichen. Österreichs Städte nehmen eine wesentliche Vorbildfunktion bei der Umsetzung energieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energieträger ein und schärfen damit das Bewusstsein für Klimaschutz bei ihren BewohnerInnen. Darüber hinaus können durch geeignete Aktionsprogramme und Förder-schienen der Städte wesentliche Impulse für Klima- und Umweltschutz, Wirtschaftsbelebung und Gesundheit erreicht werden. Entscheidungen bezüglich Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger fallen dezentral und lokal – Städte sind deshalb besonders gefordert.

Ergebnisse aus der Klimaschutzbefragung

Die aktuelle Befragung des Österreichischen Städtebundes zu Klimaschutzaktivitäten in Städten zeigt, dass die Städte bereits vielfach aktiv sind.

Basis für die meisten Aktivitäten stellen Leitbilder bzw städtische Energie- und Klimapläne dar. Rund 75% der Städte verfügen über ein Leitbild, welches zumindest eines der Handlungsfelder Energieproduktion, Gebäude, Mobilität, Straßenbeleuchtung oder umweltfreundliche Beschaffung abdeckt. Mehr als die Hälfte der Städte beziehen zumindest drei Handlungsfelder in ihren Leitbildern ein.

Städte nehmen dabei ihre Rolle als Vorreiter wahr und haben zahlreiche herausragende Projekte (sog Leuchtturmprojekte) realisiert. Die steigende Anzahl von Leuchtturmprojekten und sonstigen Klimaschutzmaßnahmen spiegelt sich in steigenden Budgets für Klimaschutzmaßnahmen wider. Engagierte Städte haben diese Budgets seit dem Jahr 2000 um bis zu 100% und mehr gesteigert. Durch die bisherigen Aktivitäten konnte jedenfalls ein stärkerer Anstieg der CO₂-Emissionen verhindert werden. Wesentliche Erkenntnis aus der Befragung ist aber, dass trotz der zahlreichen Aktivitäten und

A/4

intensiven Bemühungen die Klimaschutzziele derzeit dennoch verfehlt werden. Die Trendwende ist noch nicht geschafft!

Voraussetzungen für zusätzliche Einsparmaßnahmen

Um die vereinbarten Klimaschutz- und energiepolitischen Ziele zu erreichen, bedarf es somit zusätzlicher Aktivitäten. Die Städte benötigen hierfür die Unterstützung der übergeordneten politischen Ebenen (Europäische Kommission, Österreichische Bundesregierung und Landesregierungen).

Der Österreichische Städtebund fordert

- die Förderung von klimaschutzrelevanten Investitionen auch für Städte (analog der betrieblichen Umweltförderung im Inland);
- die Ausweitung und finanzielle Unterstützung des „e5 Programms“ für energieeffiziente Gemeinden;
- die Erstellung eines Klimaschutzgesetzes unter Einbindung der relevanten Akteure mit konkreten Verantwortlichkeiten, Zielvorgaben und Handlungszeiträumen;
- die Intensivierung der Klimaschutzmaßnahmen im Inland, nicht nur Ankauf von Emissionszertifikaten im Ausland;
- die Ergreifung von Maßnahmen, die energieeffiziente und klimaschonende Produkte forcieren;
- die Verankerung von besseren energetischen Standards bei Neubauten und bei Gebäudesanierungen, sowohl in den Baugesetzen – auch für Nicht-Wohngebäude – als auch in den Wohnbauförderungen. Prioritäres Ziel der Wohnbauförderung müsse aber weiterhin die Schaffung leistbaren Wohnraumes sein. Ausbau einer im Vergleich zur Neubauförderung attraktiven Sanierungsförderung in der Wohnbauförderung;
- das Initiieren eines Energieeffizienz-Schwerpunkt-Pakets beispielsweise mit einem Förderprogramm zur Sanierung von Bestandsbauten auf Niedrigstenergiehausniveau, einer breiten Bewusstseinsbildungskampagne und einer klimaschutzorientierten Ausbildung bzw Schulung von Fachpersonal;
- steuerliche Anreize für klimaschonende Mobilität, insbesondere von Pendlerinnen und Pendlern auf den Wegen von/zur Arbeit und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Dienstreisen.

Verkehr/Mobilität – Nachhaltigkeit

Die Öffentlichen Verkehrsmittel müssen attraktiver für die Bevölkerung werden. Das bedeutet höhere Qualität bzw. höherer Komfort der Fahrzeuge, der Verdichtung/Erweiterung/Vertaktung/Vernetzung der Verbindungen – auch mit dem regionalen ÖV – und Zugangserleichterung durch Tarifge-

meinschaften und kundenfreundliche Preispolitik. Städtischer Verkehr entsteht auch im Umland und in den angrenzenden Regionen.

Der Österreichische Städtebund

- wiederholt seine Forderung nach Mitfinanzierung des städtischen ÖV durch Bund, Land und Umlandgemeinden und verlangt die Finanzierungsverantwortung des Bundes für überregionalen, regionalen und städtischen Verkehr weiterhin in einem ÖPNRV-G festzuschreiben;
- weist darauf hin, dass der mobile Individualverkehr schon an den ÖV-Zubringerästen gestoppt und die Pendler zum Umsteigen auf den ÖV bewegt werden müssen und dass diese ÖV-Zubringeräste (beispielsweise S-Bahnsysteme, Regionalbahnen) mit dem städtischen ÖV-Netz verbunden werden (dh mehrere Stationen im Stadtgebiet) müssen;
- verlangt, dass der Bund seine Verantwortung im Verkehrsbereich wahrnimmt, um Schaden für Wirtschaft und Bevölkerung abzuwenden;
- betont, dass auch die Länder ihre Kompetenz in der Raumordnung wahrnehmen (Zersiedelung, Folgekosten) müssen, damit eine zukunftsfähige Infrastruktur für die nächsten Generationen geplant und eingerichtet werden kann;
- fordert im Rahmen einer Ökologisierung des Finanzausgleiches einen fixen Finanzierungsanteil des Bundes für den ÖV-Infrastrukturausbau nach einem Einwohner/Arbeitsplatz/Schüler-Schlüssel ebenso vorzusehen wie eine Konzentration dieser Mittel auf strombetriebenen ÖV (Schiene, O-Bus), da dessen Infrastruktur besonders kostenintensiv – dafür aber auch genau so nachhaltig – ist;
- weist darauf hin, dass – sofern der Bund seinem Anspruch gerecht werden möchte, seine Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Verkehrsinfrastruktur ernsthaft wahrzunehmen – weiters langfristige Mittelsicherheit (bisher tlw nur jährliche Zusagen) und regionale ÖV-Lösungen, statt Förderung des mobilen Individualverkehr notwendig sind;
- fordert, dass Städte bei Verhandlungen zum ÖV als Partner an den Tisch geholt werden müssen, statt sie wie bisher an die Länder zu verweisen.

Um die vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge auf höchstem Niveau erfüllen zu können, müssen auch die gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen gegeben sein. Städte und Gemeinden müssen daher als das gesehen werden, was sie in jedem Land, zumindest in der EU, sind: Die erste Ebene des Staates. Die Ebene, die den Bürgerinnen und Bürgern konkrete Antworten und Lösungen für den Alltag liefert.

NOVELLE ZUM ÖKOSTROMGESETZ UND KLIMASCHUTZ
Umlaufbeschluss der Landesumweltreferentenkonferenz^{*)}

Die inländische Erzeugung von Ökostrom umfasst neben der Wasserkraft auch in bedeutendem Ausmaß die Erzeugung aus Wasserkraft, Biomasse und Biogas. Zunehmend gewinnt auch die Fotovoltaik an Bedeutung.

Der Verbrauch elektrischer Energie steigt seit Jahrzehnten kontinuierlich an, neue herkömmliche Kraftwerke werden zusätzliche CO₂-Emissionen verursachen. Ökostromanlagen haben in der Vergangenheit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Stromversorgung geleistet und einen Großteil des Zuwachses im Verbrauch abgedeckt.

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des Ökostromgesetzes bedeutet eine Verlängerung des Stillstandes für die gesamte Ökostrombranche. Seit der Novelle 2006 stagniert der Anlagenbestand. Es gibt keine Anreize für die Errichtung von Neuanlagen, und viele bestehende Anlagen werden den Betrieb einstellen müssen. Das Ziel des Regierungsübereinkommens, 80% Ökostrom bis 2010, ist damit nicht erreichbar.

Die Umweltreferenten der Länder fordern durch folgenden einstimmigen Beschluss im Rahmen der Landesumweltreferentenkonferenz vom zuständigen Wirtschaftsminister Bundesminister Dr. Martin Bartenstein die Berücksichtigung folgender Punkte im Zuge des laufenden Begutachtungsverfahrens:

1. Das Ökostromgesetz muss im Hinblick auf die notwendige Erreichung der Ökostrom- und Klimaschutzziele, die notwendige Entkopplung von immer teurer werdenden Energieimporten und die Energieversorgungssicherheit einen weiteren Ausbau für Ökostromanlagen sicherstellen. Die im derzeitigen Entwurf vorliegenden Einschränkungen sind nicht geeignet, Investitionen auszulösen und den Neubau von Ökostromanlagen zu initiieren. Rechts- und Investitionssicherheit für die Umsetzung von neuen Anlagen und für den Anlagenbestand sind nicht hinreichend gegeben.

^{*)} Der Beschluss wurde mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VST-4427/174, am 4. Jänner 2008 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. BARTENSTEIN, übermittelt.

2. Das Ökostromgesetz muss im Hinblick auf einen weiteren forcierten und notwendigen Ausbau von Ökostromanlagen überarbeitet und verständlich formuliert werden – nach dem Muster des EEG in Deutschland. Dabei sind einheitliche Abnahmepflichten, einheitliche Tarifstrukturen und längere Laufzeiten ebenso vorzusehen, wie eine transparente Finanzierung des Systems.
3. Die Bundesländer haben ihre Kompetenz in diesem Bereich an den Bund im Jahr 2003 abgegeben. Leider hat dieser Weg bisher nicht zum gewünschten Erfolg geführt, dies gilt insbesondere für die Ökostromgesetznovelle 2006 und den nunmehr vorliegenden Entwurf. Die Landesumweltreferenten fordern daher wieder eine stärkere Mitsprache der Länder, da das Verfehlen von klimapolitischen Zielen auch Konsequenzen für die Länder hat. In diesem Zusammenhang wird auch die weiterhin vorgesehene zwangsweise Mitfinanzierung der Länder bei der Fotovoltaik abgelehnt. Diese Finanzierung muss gleich erfolgen wie bei den anderen Ökostromtechnologien.

Zur Sicherung der Glaubwürdigkeit im Bereich Ökostrom sind Sofortmaßnahmen unerlässlich, um den Anlagenbestand im Interesse des Klimaschutzes weitestgehend abzusichern.

**ENTSCHLIESSUNG DES BUNDESRAATES*)
VOM 24. APRIL 2008 BETREFFEND DEN VERTRAG VON LISSABON
UND DIE WEITERE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN UNION**

ENTSCHLIESSUNG

Die Bundesregierung wird ersucht,

weiterhin und verstärkt über die Tätigkeit der Europäischen Union und die europapolitischen Initiativen der Bundesregierung zu informieren und einen breit angelegten Dialog mit der österreichischen Bevölkerung über die künftige Entwicklung der Europäischen Union zu führen, um Vorschläge und Ideen ebenso zu berücksichtigen wie bestehende Sorgen und Bedenken;

die Verankerung des Instruments einer EU-weiten Volksabstimmung weiter zu befürworten;

sich für eine Vertiefung der sozialen Dimension und des sozialen Zusammenhalts in den Politiken der EU einzusetzen, bspw im Zusammenhang mit der Entsenderrichtlinie;

sich in der EU für Maßnahmen auszusprechen, die dazu beitragen, die negativen konjunkturellen Auswirkungen der Finanzkrise in den USA auf Europa abzuschwächen;

dafür einzutreten, dass in den Politiken der EU die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die föderalistischen Verfassungsstrukturen von Mitgliedstaaten respektiert werden;

die österreichische Anti-Atompolitik konsequent fortzusetzen und gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Republik Ungarn und dem Königreich Schweden, der 54. Erklärung des Reformvertrags von Lissa-

*) E-226-BR/2008, angenommen anlässlich der Beratungen über den Beschluss des Nationalrates vom 9. April 2008 betreffend einen Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen („Reformvertrag“) (417 dB und 484 dB sowie 7932/BR dB) – siehe auch die gleichlautende Entschliessung des Nationalrates 66/E-NR/2008 vom 09.04.2008.

bon folgend, Initiativen zu ergreifen, um eine Revisionskonferenz zum Euratomvertrag einzuberufen;

die Bevölkerung zu informieren, dass sich für Österreich im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik an den geltenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Neutralitätsgesetzes durch den Vertrag von Lissabon nichts ändert;

sich in der Europäischen Union weiterhin dafür einzusetzen, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der EU einen wichtigen Beitrag zu Frieden und Sicherheit leistet;

dass Österreich auf der Grundlage seiner verfassungsrechtlich bestimmten immerwährenden Neutralität weiterhin ein verlässlicher und solidarischer Partner in der Welt sein und sich aktiv an der weiteren Entwicklung der europäischen Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligen wird;

bei der Anwendung eines vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens sicherzustellen, dass die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund sowie der Bundesrat über die beabsichtigten Vertragsänderungen und über Beschlüsse betreffend den Übergang zur qualifizierten Mehrheit zeitgerecht informiert werden, um dazu im Vorhinein Stellung nehmen zu können. Darüber hinaus möge die Bundesregierung Vertragsänderungen ausschließlich unter Ratifizierungsvorbehalt zustimmen und diese unverzüglich dem Nationalrat und dem Bundesrat zur Genehmigung vorlegen bzw jeden Beschluss betreffend den Übergang zur qualifizierten Mehrheit dem Bundesrat unverzüglich zur Stellungnahme zuleiten;

für die generelle Anwendbarkeit der Grundrechtscharta in allen EU-Mitgliedstaaten einzutreten und im Sinne eines optimalen Grundrechtsschutzes in allen Bereichen auch die österreichischen Grundrechte weiter zu entwickeln.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stellungnahmen und Entschlüsse im Jahr 2008

Der Ausschuss der Regionen verabschiedete im Jahr 2008 insgesamt 61 Stellungnahmen und drei Entschlüsse.

Von diesen sind nachstehend folgende zu erwählen:

- **„Beitrag der Freiwilligenarbeit zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“**
CdR 254/2007 fin – ECOS-IV-017 – ABI Nr C 105 vom 25.04.2008, S 11-15
- **Prospektivstellungnahme zum Thema „Gesundheitscheck der gemeinsamen Agrarpolitik“**
CdR 197/2007 fin – DEVE-IV-019 – ABI Nr C 105 vom 25.04.2008, S 25-30
- **„Die Schwarzmeersynergie – eine neue Initiative der regionalen Zusammenarbeit“**
Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament
CdR 155/2007 fin – RELEX-IV-008 – ABI Nr C 105 vom 25.04.2008, S 46-50
- **Entschluß für die Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2008 „Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung – Das ‚Lissabon Paradoxon‘ überwinden“**
CdR 331/2007 fin – ABI Nr C 105 vom 25.04.2008, S 31-33
- **Initiativstellungnahme „Den Haushalt reformieren, Europa verändern“**
CdR 16/2008 fin – RELEX-IV-010 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 1-6
- **Grünbuch: Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt, KOM (2007) 551 endg**
CdR 236/2007 fin – COTER-IV-012 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 17-23
- **Strategie für Regionen in äußerster Randlage: Fortschritte und Ausblick**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 507 endg
CdR 309/2007 fin – COTER-IV-015, ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 7-11

- **Antworten auf die Herausforderungen von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM(2007) 414 endg
CdR 313/2007 fin – DEVE-IV-020 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 49-54
- **Drittes Legislativpaket – Der europäische Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, KOM(2007) 528 endg – 2007/0195 (COD)
CdR 21/2008 fin – DEVE-IV-022 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 55-59
- **Weißbuch „Gemeinsam für die Gesundheit: Ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013“** KOM(2007) 630 endg
CdR 24/2008 fin – DEVE-IV-003 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 41-44
- **Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 575 endg
CdR 22/2008 fin – DEVE-IV-024 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 34-40
- **Grünbuch über das künftige gemeinsame europäische Asylsystem**, KOM (2007) 301 endg
CdR 177/2007 fin – CONST-IV-013 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 24-28
- **Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2007-2008 – Kandidatenländer**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM(2007) 663 endg
CdR 245/2007 fin – RELEX-IV-009 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 45-48
- **Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2007-2008 – angehende Kandidatenländer**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat, KOM(2007) 663 endg
CdR 246/2007 fin – RELEX-IV-010 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 60-64
- **Mitteilung der Kommission über eine europäische Hafenpolitik**, KOM (2007) 614 endg
CdR 237/2007 fin – COTER-IV-013 – ABI Nr C 172 vom 05.07.2008, S 29-33
- **Stellungnahme „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit: ein neuer Anstoß für die territoriale Zusammenarbeit in Europa“**
CdR 308/2007 fin – COTER-IV-014 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 15-19

B/2

- **Modernisierung des Sozialschutzes im Interesse einer größeren sozialen Gerechtigkeit und eines stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalts: die aktive Einbeziehung des arbeitsmarktfremsten Menschen voranbringen**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 620 endg
CdR 344/2007 fin – ECOS-IV-019 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 1-5
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)**, KOM(2007) 797 endg – 2007/0278 (COD)
CdR 57/2008 fin – ECOS-IV-021 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 6-14
- Für ein **Grünbuch: „Hin zu einer europäischen Bergpolitik – Eine europäische Vision für die Berggebiete“** – Initiativstellungnahme
CdR 23/2008 fin – DEVE-IV-025 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 36-40
- **Reformpaket für den Telekommunikationssektor**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, KOM(2007) 697 endg – 2007/0247 (COD)
CdR 4/2008 fin – EDUC-IV-020 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 51-69
- **Europäisches Jahr für die Kreativität und die Innovation (2009)**
Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2008) 159 endg – 208/0064 (COD)
CdR – 133/2008 fin – EDUC-IV-024 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 46-50
- **Zirkuläre Migration und Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 248 endg
CdR 296/2007 fin – CONST-IV-014 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 20-25
- **„Partnerschaft für die Kommunikation über Europa“**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 248 endg
CdR 295/2007 fin – CONST-IV-015 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 41-45

- **„Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)“**
Strategiepapier der Europäischen Kommission, KOM(2007) 3765
CdR 9/2008 fin – RELEX-IV-011 – ABI Nr C 257 vom 09.10.2008, S 26-29
- **Verstärkung der Terrorismusbekämpfung „Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften“** – Initiativstellungnahme
CdR 336/2007 fin – CONST-IV-016 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 1-5
- **„Güterverkehrspaket“**
Mitteilung der Kommission, KOM(2007) 607 endg
CdR 88/2008 fin – COTER-IV-016 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 6-11
- **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2008) 19 fin
CdR 160/2008 fin – DEVE-IV-027 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 12-18
- **Europäischer Bezugsrahmen für Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung**
Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2008) 179 fin – 2008/0069 (COD)
Europäisches Leistungspunktesystem für die Berufsbildung
Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2008) 180 fin – 2008/0070 (COD)
CdR 173/2008 fin – DEVE-IV-025 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 48-51
- **Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2008) 16 fin – 2008/0013 (COD)
CdR 161/2008 fin – DEVE-IV-028 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 19-27
- **„Legislativvorschläge der Kommission für die Gemeinsame Agrarpolitik und den Gesundheitscheck“**
Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(2008) 306 fin – 2008/0103 (CNS)
CdR 162/2008 fin – DEVE-IV-029 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 28-43
- **Vorkommerzielle Auftragsvergabe. Innovationsförderung zur Sicherung tragfähiger und hochwertiger öffentlicher Dienste in Europa**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 799 fin
CdR 58/2008 fin – ECOS-IV-022 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 44-47

B/2

- **Partnerschaft und Governance auf nationaler, regionaler und projektbezogener Ebene im Bereich der Regionalpolitik**
CdR 148/2008 fin – COTER-IV-017 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 56-59
- **Europäischer Aktionsplan für berufliche Mobilität (2007-2010)**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2007) 773 fin
CdR 59/2008 fin – ECOS-IV-023 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 66-69
- **Für eine starke Europäische Nachbarschaftspolitik**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM(2007) 774 fin
CdR 134/2008 fin – RELEX-IV-012 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 87-91
- **Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum – Welche Folgen ergeben sich für die Gebietskörperschaften?**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM(2008) 319 fin
CdR 236/2008 fin – RELEX-IV-017 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 52-55
- **Bürgerrechte: Förderung der Grundrechte und der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte**
Bericht der Kommission (Fünfter Bericht über die Unionsbürgerschaft – 1. Mai 2004 – 30. Juni 2007), KOM(2008) 85 end
Initiativstellungnahme
CdR 78/2008 fin – CONST-IV-018 – ABI Nr C 325 vom 19.12.2008, S 76-80
- **„Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“**
Prospektivstellungnahme
CdR 245/2008 – ECOS-IV-026 – ABI Nr C 76 vom 31.03.2009, S 14-18
- **Der Mehrwert einer Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am Erweiterungsprozess**
Initiativstellungnahme
CdR 93/2008 – RELEX-IV-013 – ABI Nr C 76 vom 31.03.2009, S 48-53
- **Verbesserung der Energieeffizienz durch Informations- und Kommunikationstechnologien**
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2008) 241 fin
CdR 254/2008 – EDUC-IV-030 – ABI Nr C 76 vom 31.03.2009, S 54-57

- **Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert; eine Aufgabe für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM (2008) 425 fin

CdR 255/2008 fin – EDUC-IV-031 – ABI Nr C 76 vom 31.03.2009, S 58-62

- **Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Bürger und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften**

CdR 306/2008 – EDUC-IV-031 – ABI Nr C 76 vom 31.03.2009, S 63-65.

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBI I Nr 2/2008

2. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 1/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.“

2. Art. 3 Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

3. Art. 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. In gleicher Weise können die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf öster-

reichische Organe vorgesehen werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.“

4. Dem Art. 10 Abs. 1 Z 1 wird der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit;“ angefügt.

5. In Art. 10 Abs. 1 Z 3 wird der Tatbestand „Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung;“ durch die Tatbestände „Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung;“ ersetzt.

6. In Art. 10 Abs. 1 Z 6 entfällt der Tatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit;“.

7. In Art. 10 Abs. 1 Z 14 entfällt die Wortfolge „und der Bundesgendarmerie“.

8. Dem Art. 10 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder vor, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen; er hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.“

9. Art. 20 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen, gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

(2) Durch Gesetz können Organe

1. zur sachverständigen Prüfung,
 2. zur Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie zur Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
 3. zur Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen,
 4. mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
 5. zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
 6. zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts,
 7. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, oder,
 8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,
- von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs ange-

D/1

messenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 3 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzuberufen.“

10. Art. 23f Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

11. Art. 23f Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.“

12. In Art. 27 Abs. 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.

13. Art. 50 lautet:

„Artikel 50. (1) Der Abschluss von

1. politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, sowie
2. Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden,

bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

(2) Für Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 1 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vor, so bedarf eine solche Änderung nicht der Genehmigung nach Abs. 1, sofern sich diese der Nationalrat nicht vorbehalten hat.
2. Gemäß Abs. 1 Z 1 genehmigte Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln.
3. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung des Nationalrates und mit Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Nationalrat und der Bundesrat sind von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gemäß Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.“

14. Dem Art. 52 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates sind befugt, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung zu befragen.“

15. Art. 67a lautet:

„**Artikel 67a.** (1) Zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung seiner Amtsgeschäfte ist die Präsidentschaftskanzlei berufen, die dem Bundespräsidenten untersteht. Das Nähere über den Geschäftsgang in der Präsidentschaftskanzlei kann durch eine vom Bundespräsidenten zu erlassende Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Art. 67 gilt nicht für die Erlassung der Geschäftsordnung der Präsidentschaftskanzlei, für die Ernennung von Bediensteten der Präsidentschaftskanzlei und die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie für Akte des Bundespräsidenten in Ausübung der Diensthoheit diesen gegenüber.“

16. Art. 78d Abs. 2 lautet:

„(2) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.“

17. Nach Art. 81b wird folgender sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes angefügt:

„6. Universitäten

Artikel 81c. (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

(2) Bundesgesetzlich kann vorgesehen werden, dass die Tätigkeit an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und der Studierendenvertretung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zulässig ist.

(3) In Angelegenheiten des Dienstrechts der ernannten berufsmäßigen Universitätsangehörigen geht der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister.“

18. Art. 88 Abs. 1 lautet:

„(1) Durch Bundesgesetz wird eine Altersgrenze bestimmt, mit deren Erreichung die Richter in den dauernden Ruhestand treten.“

19. Nach Art. 90 wird folgender Art. 90a eingefügt:

„Artikel 90a. Staatsanwälte sind Organe der Gerichtsbarkeit. In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr. Durch Bundesgesetz werden die näheren Regelungen über ihre Bindung an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe getroffen.“

20. Art. 92 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Obersten Gerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort. Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der eben erwähnten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.“

21. Art. 102 Abs. 2 lautet:

„(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden:
Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm; Passwesen; Aufenthaltsverbot, Ausweisung und Abschiebung; Asyl; Auslieferung; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichts-, Normen- und Punzierungswesen; Justizwesen; Pressewesen; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei; Vereins- und Versammlungsrecht; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen; Patentwesen sowie Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Verkehrswesen; Strom- und Schifffahrtspolizei; Post- und Fernmeldewesen; Bergwesen; Regulierung und Instandhaltung der Donau; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen; Vermessungswesen; Arbeitsrecht; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; geschäftlicher Verkehr mit Saat- und Pflanzgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie mit Pflanzenschutzgeräten, einschließlich der Zulassung und bei Saat- und Pflanzgut auch der Anerkennung; Denkmalschutz; Organisation und Führung der Bundespolizei; militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat; Schulwesen sowie Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, ausgenommen das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen und das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; öffentliches Auftragswesen.“

22. In Art. 112 wird die Wortfolge „des Abschnittes C dieses Hauptstückes“ durch die Wortfolge „des Abschnittes A des fünften Hauptstückes“ ersetzt.

23. Die Abschnittsüberschrift „C. Gemeinden“ vor Art. 115 wird durch folgende Überschriften ersetzt:

„Fünftes Hauptstück Selbstverwaltung

A. Gemeinden“

24. Nach Art. 120 wird folgender Abschnitt B angefügt:

„B. Sonstige Selbstverwaltung

Artikel 120a. (1) Personen können zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden.

(2) Die Republik anerkennt die Rolle der Sozialpartner. Sie achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern.

Artikel 120b. (1) Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetzesatzungen zu erlassen. Dem Bund oder dem Land kommt ihnen gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu. Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist.

(2) Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

Artikel 120c. (1) Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen.

(3) Die Selbstverwaltungskörper sind selbständige Wirtschaftskörper. Sie können im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.“

25. In der Überschrift vor Art. 121 wird das Wort „Fünftes“ durch das Wort „Sechstes“, in der Überschrift vor Art. 129 wird das Wort „Sechstes“ durch das Wort „Siebentes“, in der Überschrift vor Art. 148a wird das Wort „Siebentes“ durch das

Wort „Achstes“ und in der Überschrift vor Art. 149 wird das Wort „Achstes“ durch das Wort „Neuntes“ ersetzt.

26. Art. 122 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Präsident des Rechnungshofes darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.“

27. Art. 129 lautet:

„**Artikel 129.** Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Asylgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof berufen.“

28. Abschnitt B des (neuen) siebenten Hauptstückes lautet:

„B. Asylgerichtshof

Artikel 129c. Der Asylgerichtshof erkennt nach Erschöpfung des Instanzenzuges

1. über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen,
2. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Asylsachen.

Artikel 129d. (1) Der Sitz des Asylgerichtshofes ist die Bundeshauptstadt Wien; die Errichtung von Außenstellen ist zulässig.

(2) Der Asylgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Asylgerichtshofes ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung.

(3) Alle Mitglieder des Asylgerichtshofes müssen das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen.

(4) Die Mitglieder des Asylgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

Artikel 129e. (1) Der Asylgerichtshof erkennt durch Einzelrichter oder in Senaten, die von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss, in dem der Präsident den Vorsitz führt, aus den Mitgliedern des Asylgerichtshofes zu bilden sind. Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen werden würde, eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, sowie Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von Verfahren stellen, sind auf Antrag des Einzelrichters oder Senates in einem verstärkten Senat zu entscheiden (Grundsatzentscheidung). Auf Antrag des Bundesministers für Inneres ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

(2) Die Geschäfte sind durch die Vollversammlung oder deren Ausschuss auf die Einzelrichter und die Senate für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf

ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

(3) Art. 89 gilt sinngemäß auch für den Asylgerichtshof.

Artikel 129f. Die näheren Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren des Asylgerichtshofes werden durch Bundesgesetz getroffen.“

29. Nach Art. 132 wird folgender Art. 132a eingefügt:

„**Artikel 132a.** (1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt über Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes gemäß Art. 129e Abs. 1 zweiter Satz.

(2) Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofes sind dem Verwaltungsgerichtshof von Amts wegen vorzulegen. Der Verwaltungsgerichtshof hat immer in der Sache selbst zu entscheiden. Ergeht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Grundsatzentscheidung, so gilt die Grundsatzentscheidung als bestätigt; durch Bundesgesetz kann für besondere Fälle eine Hemmung oder Unterbrechung dieser Frist vorgesehen werden. Grundsatzentscheidungen sind für alle Fälle verbindlich, in denen die mit ihnen beantwortete Rechtsfrage zu lösen ist.“

30. Art. 134 Abs. 4 bis 6 lautet:

„(4) Dem Verwaltungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Richter. Art. 87 Abs. 1 und 2 und Art. 88 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

31. In Art. 135 Abs. 2 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

32. Art. 135 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Mitglied zufallende Sache darf ihm nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn es wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.“

33. Art. 138 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Kompetenzkonflikte
1. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden;

2. zwischen ordentlichen Gerichten und dem Asylgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof, zwischen dem Asylgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof sowie zwischen dem Verfassungsgerichtshof selbst und allen anderen Gerichten;
3. zwischen dem Bund und einem Land oder zwischen den Ländern untereinander.“

34. Art. 140 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auf Antrag des Obersten Gerichtshofes oder eines zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichtes, eines unabhängigen Verwaltungssenates, des Asylgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Bundesvergabeamtes, sofern er aber ein solches Gesetz in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte, von Amts wegen.“

35. Nach Art. 144 wird folgender Art. 144a eingefügt:

„**Artikel 144a.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes, soweit der Beschwerdeführer durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages), eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.“

36. Art. 147 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Dem Verfassungsgerichtshof können Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments nicht angehören; für Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, die auf eine bestimmte Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode gewählt wurden, dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.“

37. Art. 147 Abs. 5 lautet:

„(5) Zum Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes kann nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 4 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.“

38. In Art. 148a wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Unbeschadet des Abs. 1 kann sich jedermann wegen behaupteter Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung bei der Volksanwaltschaft beschweren, sofern er davon betroffen ist. Abs. 2 gilt sinngemäß.“

39. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des Art. 148a erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

40. Art. 148c wird folgender Satz angefügt:

„Die Volksanwaltschaft kann in einem bestimmten Fall oder aus Anlass eines bestimmten Falles einen auf die Beseitigung der Säumnis eines Gerichtes (Art. 148a Abs. 3) gerichteten Fristsetzungsantrag stellen sowie Maßnahmen der Dienstaufsicht anregen.“

41. Art. 151 Abs. 36 Z 3 lautet:

„3. Art. 27 Abs. 1 tritt mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft.“

42. Dem Art. 151 werden folgende Abs. 38 bis 40 angefügt:

„(38) Art. 2 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 bis 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 zweiter und dritter Satz, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 23f Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, Art. 50, Art. 52 Abs. 1a, der sechste Unterabschnitt des Abschnittes A des dritten Hauptstückes, Art. 67a, Art. 88 Abs. 1, Art. 90a, Art. 112, die Überschriften vor Art. 115, Abschnitt B des (neuen) fünften Hauptstückes, die Überschriften vor Art. 121 und Art. 129, Art. 134 Abs. 6, die Überschrift vor Art. 148a, Art. 148a Abs. 3 bis 5, Art. 148c letzter Satz und die Überschrift vor Art. 149 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die zur Anpassung an die Art. 20 Abs. 2 letzter Satz und Art. 120b Abs. 2 erforderlichen Bundes- und Landesgesetze sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.“

(39) Art. 10 Abs. 1 Z 1, 3, 6 und 14, Art. 78d Abs. 2, Art. 102 Abs. 2, Art. 129, Abschnitt B des (neuen) siebenten Hauptstückes, Art. 132a, Art. 135 Abs. 2 und 3, Art. 138 Abs. 1, Art. 140 Abs. 1 erster Satz und Art. 144a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt:

1. Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.
2. Bis zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes üben der bisherige Vorsitzende, der bisherige Stellvertretende Vorsitzende und die bisherigen sonstigen Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates deren Funktionen aus. Die für die Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der sonstigen Mitglieder des Asylgerichtshofes erforderlichen Maßnahmen sowie die Aufnahme von nichtrichterlichen Bediensteten können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 erfolgen.
3. Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates, die sich um die Ernennung zum Mitglied des Asylgerichtshofes bewerben und die persönliche und fachliche Eignung für die Ernennung aufweisen, haben ein Recht auf Ernennung; die Voraussetzungen des Art. 129d Abs. 3 gelten für solche Bewerber als erfüllt. Über die Ernennung solcher Bewerber entscheidet die Bundesregierung.
4. Am 1. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen. Beim Verwaltungsgerichtshof oder

beim Verfassungsgerichtshof anhängige Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates sind von diesen mit der Maßgabe weiterzuführen, dass als belangte Behörde der Asylgerichtshof gilt.

5. Ab dem 28. November 2007 ist in Verfahren, die beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht nicht mehr zulässig. Beim Verwaltungsgerichtshof bereits anhängige Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den unabhängigen Bundesasylsenat gelten mit Ablauf des 30. Juni 2008 als eingestellt; die Verfahren, auf die sich die Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht bezieht, sind vom Asylgerichtshof weiterzuführen.

(40) Art. 27 Abs. 2, Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 treten mit Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode in Kraft. Auf Personen, die am Beginn der XXIV. Gesetzgebungsperiode bereits eine Funktion im Sinne des Art. 92 Abs. 2, Art. 122 Abs. 5, Art. 134 Abs. 4 und 5 sowie Art. 147 Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 ausüben, sind diese Bestimmungen in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Bundesverfassungsgesetz zur Bereinigung des Bundesverfassungsrechts (Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz – 1. BVRBG)

.....

Fischer

Molterer

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES
BGBI I Nr 1/2008

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 27/2007, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.“

2. Dem Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Art. 42 Abs. 5 lautet:

„(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesgesetz, mit dem nähere Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes getroffen werden, ein Bundesfinanzrahmengesetz, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 4 oder eine Verfügung über Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.“

4. Art. 51 lautet:

„**Artikel 51.** (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

D/2

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen hiervon sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

(6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:

1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, ausgenommen im Verteidigungsfall (Art. 51b Abs. 4) und – soweit eine Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist – bei Gefahr im Verzug (Art. 51b Abs. 2).
2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 7 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 7 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit der Maßgabe anzuwenden,

dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere die Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes, die Vorgangsweise bei Eingehen und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden), bei Begründung von Vorbelastungen, bei Bildung von Haushaltsrücklagen, bei Verfügungen über Bundesvermögen und bei Haftungsübernahmen des Bundes sowie die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens zu regeln.“

5. Art. 51 lautet:

„**Artikel 51.** (1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen hiervon sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelverwendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

D/2

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

(6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:

1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden.
2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(7) Die Obergrenzen des Abs. 6 Z 1 und 2 können in folgenden Fällen überschritten werden:

1. Bei Gefahr im Verzug dürfen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen geleistet werden, wenn die Bedeckung sichergestellt ist. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.
2. Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche zusätzliche Mittel innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bereitstellung solcher zusätzlicher Mittel nicht durch Mitteleinsparungen oder zusätzlich aufgebrachte Mittel sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Mittelbereitstellung zu sorgen.

(8) Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes

sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend den Bestimmungen des Abs. 8 durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

1. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz einschließlich der Pflicht zur Erstattung von Berichten an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates;
3. Erstellung, Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes;
4. die Gliederung des Bundesvoranschlages;
5. die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht;
6. die Begründung von Vorbelastungen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Vorbelastungen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
7. die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen;
8. Verfügungen über Bundesvermögen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Verfügungen über Bundesvermögen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
9. die Übernahme von Haftungen durch den Bund;
10. die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden);
11. Anreiz- und Sanktionsmechanismen;
12. das Controlling;
13. die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.“

6. Art. 51a lautet:

„**Artikel 51a.** (1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht rechtzeitig (Art. 51 Abs. 2 und 3) den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden.

(2) Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes nach der Stellung eines solchen Antrages vor, so kann der Nationalrat beschließen, den jeweiligen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

D/2

(3) Hat der Nationalrat in einem Finanzjahr kein Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen, so gelten die Obergrenzen des letzten Finanzjahres, für welches Obergrenzen festgelegt wurden, weiter.

(4) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen. Finanzschulden können dann nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.“

7. Art. 51b Abs. 3 lautet:

„(3) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgaben zuzustimmen. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgaben erfolgen, wenn diese Mehrausgaben

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder auf Grund von Währungsaustauschverträgen oder
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung durch Einsparungen oder durch Mehreinnahmen sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden.“

8. Im Art. 51b entfallen die Absätze 4 und 5.

9. Im Art. 51b erhält der bisherige Absatz 6 die Absatzbezeichnung „(4)“.

9a. Dem Art. 51b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.“

10. Art. 51b lautet:

„**Artikel 51b.** (1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die fälligen Verpflichtungen abgedeckt und sodann die übrigen Mittelverwendungen getätigt werden, diese jedoch nur nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8.

(2) Wenn es die Entwicklung des Bundeshaushaltes erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann der Bundesminister für Finanzen zur Steuerung des Bundeshaushaltes mit Zustimmung der Bundesregierung oder auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendung binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von einem Monat nach Verfügung der Bindung dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.“

11. Art. 51c lautet:

„Artikel 51c. (1) Mittelverwendungen, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen erfolgen, wenn diese

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder auf Grund von Währungstauschverträgen oder
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes erteilten Ermächtigungen zur Zustimmung zu Überschreitungen vorgesehener Mittelverwendungen - ausgenommen jene gemäß Z 2 - im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ an Leiter von Dienststellen übertragen, sofern dies für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltung erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.“

D/2

12. Art. 51d lautet:

„**Artikel 51d.** (1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Weitere über Art. 51b Abs. 2 und 51c Abs. 3 hinausgehende Berichte sind dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.“

13. Im Art. 123a Abs. 1 und im Art. 148d wird der Ausdruck „Kapitel“ jeweils durch den Ausdruck „Untergliederungen“ ersetzt.

14. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) Für das Inkrafttreten der durch Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 1/2008 eingefügten oder neu gefassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Art. 13 Abs. 2 und 3, Art. 51 in der Fassung der Z 4, Art. 51a, Art. 51b in der Fassung der Z 7 bis 9a, Art. 123a Abs. 1 und Art. 148d treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft; das Bundesfinanzrahmengesetz für die Finanzjahre 2009 bis 2012 und das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2009 sind bereits auf Grundlage dieser Bestimmungen zu erstellen und zu beschließen, wobei der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2009 bis 2012 spätestens gleichzeitig mit dem Entwurf für das Bundesfinanzgesetz für das Finanzjahr 2009 dem Nationalrat vorzulegen ist.
2. Art. 51 in der Fassung der Z 5, Art. 51b in der Fassung der Z 10, Art. 51c und Art. 51d treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Art. 51 in der Fassung der Z 4 und Art. 51b in der Fassung der Z 7 bis 9a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Diese Rechtslage gilt bereits für die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Finanzjahre 2013 bis 2016 sowie des Bundesfinanzgesetzes für das Finanzjahr 2013 und deren Beschlussfassung durch den Nationalrat.

Art. 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2003 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, wird wie folgt geändert:

Dem § 100 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) (Verfassungsbestimmung) § 17a Abs. 1, 3 und 5 sowie § 17b treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Fischer

Gusenbauer

**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 2008 ERLASSENEN
BZW KUNDGEMACHTEN LANDESGESETZE, DER KUNDGEMACHTEN
VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
UND DER WIEDERVERLAUTBARTEN LANDESGESETZE**

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht¹

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die **Verfassung des Burgenlandes** geändert wird (LGBl Nr 10)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Burgenländische Gemeindeordnung 2003** geändert wird (LGBl Nr 75)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (**Landtagswahlordnungsnovelle 2007**) (LGBl Nr 18)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 2007**) (LGBl Nr 14)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gemeindebezügegesetz** geändert wird (LGBl Nr 17)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (**8. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997**) (LGBl Nr 2)

¹ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (**9. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997**) (LGBl Nr 30)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (**10. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997**) (LGBl Nr 84)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsgesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsgesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 85)

Gesetze, mit denen das **Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** geändert wird (LGBl Nr 4, 86)

Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (**18. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985**) (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das **Landesvertragsbedienstetengesetz 1985** geändert wird (LGBl Nr 29)

Gesetz, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (**20. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985**) (LGBl Nr 87)

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (**6. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971**) (LGBl Nr 27)

Gesetz, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (**7. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971**) (LGBl Nr 88)

Gesetz, mit dem die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Objektivierungsgesetz** geändert wird (5. Novelle) (LGBl Nr 28)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird (LGBl Nr 76)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen **Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)** geändert wird (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 13)

E

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz** geändert wird (LGBl Nr 21)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird (**Burgenländische Baugesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (**Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007**) (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003** geändert wird (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem das **Bgld. Jagdgesetz 2004** geändert wird (LGBl Nr 37)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG²*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** (LGBl Nr 51)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 61)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots** und über die **Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 68)

2 Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der **stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 81)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 98)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*³

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

³ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

E

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und das **Klagenfurter Stadtrecht 1998** geändert werden (LGBl Nr 1)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, die **Geschäftsordnung des Kärntner Landtages** und das **Kärntner Landesholding-Gesetz** geändert werden (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung**, das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (**16. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle**), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (**13. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**), das **Gemeindebedienstetengesetz 1992**, das **Stadtbeamtengesetz 1993**, das **Gemeindevertragsbedienstetengesetz**, das **Landes-Personalvertretungsgesetz** und das **Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 67)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landtagswahlordnung**, das **Kärntner Volksabstimmungsgesetz**, das **Kärntner Volksbefragungsgesetz** und das **Kärntner Volksbegehrensgesetz** geändert werden (LGBl Nr 68)

Gesetz, mit dem die **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 57)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Bedienstetenschutzgesetz 2005** geändert wird (LGBl Nr 66)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Schulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Kindergartengesetz 1992** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 25)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** geändert wird (LGBl Nr 31)

E

Gesetz, mit dem das **Kärntner Mindestsicherungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** geändert wird (LGBl Nr 16)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999** und das **Kärntner Gesundheitsfondsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 61)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 8)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Bestattungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 50)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 24)

Gesetz, mit dem die **Kärntner Bauvorschriften** geändert werden (LGBl Nr 10)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 48)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Heizungsanlagengesetz** geändert wird (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Landesholding-Gesetz** und das **Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Jagdgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 15)

Gesetz, mit dem das **Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997** geändert wird (LGBl Nr 22)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** (LGBl Nr 32)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 35)

E

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 75)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. Gesetze

Änderung des Gesetzes über den **Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich** (NÖ UVSG) (LGBl Nr 0015-19)

Änderung des **NÖ Landes und Gemeindebezugesgesetzes 1997** (LGBl Nr 0032-6)

Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten** (2. DPL-Novelle 2008) (LGBl Nr 2200-64)

Änderung des **NÖ Landes-Bedienstetengesetzes** (2. LBG-Novelle 2008) (LGBl Nr 2100-5)

Änderung des **Landesvertragsbedienstetengesetzes** (2. LVBG-Novelle 2008) (LGBl Nr 2300-45)

Änderungen des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (LGBl 2420-52, 2420-53)

Änderung des **Schulzeitgesetzes 1978** (LGBl Nr 5015-12)

Änderung des **NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975** (LGBl Nr 5010-12)

Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973** (LGBl Nr 9020-26)

Änderung des **NÖ Sportgesetzes** (LGBl Nr 5710-3)

Änderung des **NÖ Kindergartengesetzes** (LGBl Nr 5060-1)

Änderung des **NÖ Jugendgesetzes** (LGBl Nr 4600-10)

Änderung des Gesetzes über eine **NÖ Landesakademie 1995** (LGBl Nr 5100-2)

Änderungen des **NÖ Sozialhilfegesetzes 2000** (LGBl Nr 9200-5, 9200-6)

Änderung des **NÖ Krankenanstaltengesetzes** (LGBl Nr 7810-3)

Änderungen des **NÖ Spitalsärztegesetzes 1992** (LGBl Nr 9410-13, 9410-14)

Änderung des **NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007** (NÖ GVG 2007) (LGBl Nr 6800-1)

Änderung der **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl Nr 8200-15)

Änderung des **NÖ Starkstromwegesetzes** (LGBl Nr 9440-27)

E

Änderung des **NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002** (LGBl Nr 8280-1)

Änderung des **NÖ Jagdgesetzes 1974** (LGBl Nr 6500-23)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** (LGBl Nr 0825-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 0813-0)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 0818-0)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 0826-0)

D) OBERÖSTERREICH

1. Verfassungsrecht

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999, das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, das Oö. Landesbeamtenengesetz 1993 und das Oö. Landesvertragsbedienstetengesetz geändert werden (**Oö. Gemeinde- und Landes-Dienstrechts-änderungsgesetz 2008**) (LGBl Nr 73)

2. Gesetze

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird (**Oö. Gemeinde-Bezügegesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 11)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 60)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (**Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 59)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2008**) (LGBl Nr 74)

Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben (**Oö. Kulturgut-Leihgabengesetz**) (LGBl Nr 71)

Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz betreffend die **Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen** (Oö. ChG) erlassen und das **Oö. Sozialhilfegesetz 1998** geändert wird (LGBl Nr 41)

Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen des Sozialberufe geregelt wird (**Oö. Sozialberufegesetz – Oö. SBG**) (LGBl Nr 63)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2008**) (LGBl Nr 35)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 5)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (**Oö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 80)

E

Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz geändert wird (**Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 107)

Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (**Oö. Bauordnungs-Novelle 2008**) (LGBl Nr 36)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird (**Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 34)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Straßengesetz 1991 geändert wird (**Oö. Straßengesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 61)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden (**Oö. ElWOG-Novelle 2008**) (LGBl Nr 72)

Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (**Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 64)

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Fischereigesetz** geändert wird (LGBl Nr 108)

Landesgesetz über die Einhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (**Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008** – Oö. FIUGG 2008) (LGBl Nr 6)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** (LGBl Nr 55)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 58)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 106)

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999**, das **Landtags-Geschäftsordnungsgesetz** und das **Salzburger Bezügegesetz 1998** geändert werden (LGBl Nr 38)

Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz und die Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 geändert werden (**Wahlrechtsreformgesetz 2008**) (LGBl Nr 63)

Landesverfassungsgesetze, mit denen das **Salzburger Stadtrecht 1966** geändert wird (LGBl Nr 64, 72)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2008 (**Landeshaushaltsgesetz 2008**) sowie über eine Änderung des **Salzburger Parteienförderungsgesetzes** (LGBl Nr 16)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2009 (**Landeshaushaltsgesetz 2009**) (LGBl Nr 104)

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (**Salzburger Archivgesetz**) (LGBl Nr 53)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Markgemeinde Mittersill zur Stadt erhoben** wird (LGBl Nr 33)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**, das **Magistrats-Beam-tinnen-und Magistrats-Beamten-gesetz 2002** und das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** geändert werden (LGBl Nr 47)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987** und das **Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 48, 94)

Gesetz, mit dem **Landes-Beamten-gesetz 1987** und das **Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 65)

E

Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 111)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** geändert wird (LGBl Nr 54)

Gesetz, mit dem das **Bediensteten-Schutzgesetz** geändert wird (LGBl Nr 95)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 36)

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** geändert wird (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Kinderbetreuungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 105)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz** geändert wird (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 35)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Objektivierungsgesetz** und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 34)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Gesundheitsfondsgesetz** und das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert werden (LGBl Nr 109)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Gesundheitsfondsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 108, 110)

Gesetze, mit denen das **Salzburger Sozialhilfegesetz** geändert wird (LGBl Nr 8, 74)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990** geändert wird (**Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 106)

Gesetz, mit dem das **Baupolizeigesetz 1997** und das **Bautechnikgesetz** geändert werden (LGBl Nr 90)

Gesetz, mit dem das **Bautechnikgesetz** und Artikel III des Gesetzes LGBl Nr 9/2001 geändert werden (LGBl Nr 66)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999** geändert wird (LGBl Nr 91)

E

Gesetz über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds (**Salzburger Wachstumsfondsgesetz**) (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Betriebsfestigungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 92)

Gesetz, mit dem das **Salzburger Tourismusgesetz 2003** geändert wird (LGBl Nr 73)

Gesetz, mit dem das **Kurtaxengesetz 1993** und das **Ortstaxengesetz 1992** geändert werden (LGBl Nr 107)

Gesetz, mit dem das **Jagdgesetz 1993** geändert wird (LGBl Nr 7)

E

F) STEIERMARK

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** und Gesetz, mit dem die **Landtags-Wahlordnung 2004** geändert wird (LGBl Nr 44)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** geändert wird (LGBl Nr 83)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1960** und Gesetz, mit dem das Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005** erlassen wird, und das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** geändert werden (LGBl Nr 91)

2. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005** geändert wird (LGBl Nr 42)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Gemeindeordnung 1967** und das **Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 92)

Gesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung und das **Steiermärkische Bezügegesetz** geändert werden (LGBl Nr 23)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark, das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark, das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, das Steiermärkische Landessportgesetz 1988, das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille und das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft geändert wird (**Steiermärkisches Ehrenzeichenaberkennungs-gesetz – StEZAG**) (LGBl Nr 47)

Gesetz über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (**Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz**) (LGBl Nr 120)

E

Gesetz, mit dem ein Gesetz über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** erlassen wird und das **Berufsjägerprüfungsgesetz**, das **Steiermärkische Schischulgesetz 1997**, das **Steiermärkische Berg- und Schiführergesetz 1976**, das **Steiermärkische Tanzschulgesetz**, das **Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark**, das **Gemeindebedienstetengesetz 1957**, das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962**, die **Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956** und das **Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz** geändert werden (LGBl Nr 77)

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** (6. STLAO-Novelle) und das **Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz** (5. LAGG-Novelle) geändert werden (LGBl Nr 85)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004** geändert wird (LGBl Nr 94)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999** geändert wird (LGBl Nr 93)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** geändert wird (LGBl Nr 95)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 104)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die fachlichen **Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008** erlassen und das **Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 105)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991** geändert wird (LGBl Nr 112)

Gesetz, mit dem die Sozialbetreuungsberufe geregelt werden (**Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz – StSBBG**) und das **Steiermärkische Pflegeheimgesetz 2003** geändert wird (LGBl Nr 4)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974** geändert wird (LGBl Nr 89)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Baugesetz** und das **Steiermärkische Feuerpolizeigesetz 1985** geändert werden (LGBl Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Baugesetz** und das **Steiermärkische Feuerungsanlagengesetz** geändert werden (LGBl Nr 27)

E

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Baugesetz** geändert wird (LGBl Nr 88)

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008 (LGBl Nr 96)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964** geändert wird (LGBl Nr 60)

Gesetz, mit dem ein Energie-Tarif-Beirat eingerichtet wird (**Steiermärkisches Energie-Tarif-Beiratsgesetz 2008 – StETBG 2008**) (LGBl Nr 90)

Gesetz, mit dem das **Zukunftsfondsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 45)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Einforstungs-Landesgesetz 1983** geändert wird (ELG-Novelle 2008) (LGBl Nr 84)

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 52)

Gesetz über die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (**Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 – FUGG**) (LGBl Nr 5)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 55)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** (LGBl Nr 79)

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 117)

G) TIROL

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Tiroler Landesordnung 1989** geändert wird (LGBI Nr 7)

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005** geändert wird (LGBI Nr 39)

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005** geändert wird (LGBI Nr 40)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005** geändert wird (LGBI Nr 41)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBI Nr 49)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Bergsportführergesetz** geändert wird (LGBI Nr 52)

2. *Gesetze*

Gesetz, mit dem die **Tiroler Landtagswahlordnung 2002** geändert wird (LGBI Nr 8)

Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindewahlordnung 1994** geändert wird (LGBI Nr 19)

Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird (LGBI Nr 20)

Gesetz, mit dem das **Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen** geändert wird (LGBI Nr 51)

Gesetz, mit dem die **Landarbeitsordnung 2000** geändert wird (LGBI Nr 21)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Schischulgesetz 1995** geändert wird (LGBI Nr 22)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses** geändert wird (LGBI Nr 23)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wird (LGBI Nr 54)

E

Gesetz, mit dem das **Gemeindesaniättsdienstgesetz** geändert wird (LGBl Nr 27)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Gesundheitsfondsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 55)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundsicherungsgesetz** geändert wird (LGBl Nr 56)

Gesetz über die **Landesimmobilien-Bau- und Sanierungsgesellschaften** (LGBl Nr 4)

Gesetz über Stiftungen und Fonds (**Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008**) (LGBl Nr 26)

Gesetz, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (**Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz**) (LGBl Nr 3)

Gesetz über die Tierzucht in Tirol (**Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008**) (LGBl Nr 38)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Jagdgesetz 2004** geändert wird (LGBl Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz** geändert wird (LGBl Nr 53)

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 36)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 65)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 76)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der **Tiroler Landtagswahlordnung 2002** (LGBl Nr 14)

H) VORARLBERG

1. Verfassungsrecht

Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl Nr 16)

Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** (LGBl Nr 22)

Gesetz über eine Änderung des **Spitalgesetzes** (LGBl Nr 67)

2. Gesetze

Gesetz über eine Änderung des **Landtagswahlgesetzes**, des **Gemeindevahlgesetzes**, des **Landes-Volksabstimmungsgesetzes**, des **Wählerkarteigesetzes** und des **Gemeindgesetzes (Wahlrechtsänderungsgesetz 2008)** (LGBl Nr 23)

EU-Rechtsanpassungsgesetz 2007 (LGBl Nr 1)

Gesetz über eine Änderung des **Antidiskriminierungsgesetzes** (LGBl Nr 49)

Gesetz über eine Änderung des **Kindergartengesetzes** (LGBl Nr 48)

Gesetz über eine Änderung des **Jugendgesetzes** (LGBl Nr 3)

Gesetz über eine Änderung des **Land- und Forstarbeitsgesetzes** (LGBl Nr 12)

Gesetz über eine Änderung des **Landesgesundheitsfondsgesetzes** (LGBl Nr 68)

Gesetz über eine Änderung des **Raumplanungsgesetzes** (LGBl Nr 35)

Gesetz über eine Änderung des **Baugesetzes** (LGBl Nr 34)

Gesetz über eine Änderung des **Jagdgesetzes** (LGBl Nr 54)

Gesetz über eine Änderung des **Fleischuntersuchungsgebührengesetzes** (LGBl Nr 2)

E

3. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 bis 2013** (LGBl Nr 27)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (LGBl Nr 32)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBl Nr 61)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes** (LGBl Nr 65)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung** (LGBl Nr 66)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)** (LGBl Nr 71)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die **Neukundmachung des Kindergartengesetzes** (LGBl Nr 52)

I) WIEN

1. Gesetze

Gesetz, mit dem die **Wiener Gemeindewahlordnung 1996**, das **Wiener Volksbegehrensgesetz**, das **Wiener Volksbefragungsgesetz** und das **Wiener Volksabstimmungsgesetz** geändert werden (LGBl Nr 3)

Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Wien geändert wird (**Wiener Rechtsbereinigungsgesetz-Novelle 2008**) (LGBl Nr 39)

Gesetz, mit dem die **Dienstordnung 1994** (24. Novelle zur Dienstordnung 1994), die **Vertragsbedienstetenordnung 1995** (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die **Besoldungsordnung 1994** (30. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die **Pensionsordnung 1995** (16. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995** (9. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das **Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz** (2. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz) und das Gesetz über die fachlichen **Anstellungserfordernisse** für die von der Stadt Wien anzustellenden **Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen** und **Hortpädagogen/Hortpädagoginnen** geändert werden (LGBl Nr 5)

Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (**Wiener Antidiskriminierungsgesetz**) geändert wird (LGBl Nr 13)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung der Kollegien des Stadtschulrates für Wien (**Wiener Schulgesetz – WrSchG**) geändert wird (LGBl Nr 37)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landeslehrer- und Landeslehrerinnen-Diensthöheitsgesetz 1978** geändert wird (5. Novelle zum Wiener Landeslehrer- und Landeslehrerinnen-Diensthöheitsgesetz 1978 (LGBl Nr 7)

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird (LGBl Nr 38)

Gesetz, mit dem das **Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002** geändert wird (LGBl Nr 23)

Gesetz über Einrichtungen der Heimhilfe in Wien – **Wiener Heimhilfe-einrichtungengesetz – WHEG** (LGBl Nr 8)

E

Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien – **Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz** – WSBBG (LGBI Nr 4)

Gesetz, mit dem das **Wiener Krankenanstaltengesetz 1987** – Wr.KAG geändert wird (LGBI Nr 21)

Gesetz, mit dem das **Wiener Pflegegeldgesetz** – WPGG, die **Pensionsordnung 1995** (18. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das **Unfallfürsorgegesetz 1967** (15. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1957) geändert werden (LGBI Nr 53)

Gesetz, mit dem das **Wiener Landes-Sicherheitsgesetz** geändert wird (LGBI Nr 33)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (**Wiener Veranstaltungsgesetz**) geändert wird (LGBI Nr 25)

Gesetz, mit dem das **Wiener Pflanzenschutzgesetz** geändert wird (LGBI Nr 6)

Gesetz, mit dem das **Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz** geändert wird (LGBI Nr 9)

Gesetz, mit dem das **Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz** – WFLKG geändert wird (LGBI Nr 12)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005)**, LGBI Nr 46/2005 idF LGBI Nr 7/2007, geändert wird (LGBI Nr 10)

Gesetz, mit dem das **Wiener Kleinf Feuerungsgesetz** geändert wird (**Öko-design-Novelle**) (LGBI Nr 42)

2. *Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)** (LGBI Nr 16)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013** (LGBI Nr 27)

E

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013** (LGBl Nr 28)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten** (LGBl Nr 35)

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 2008 (753. bis 763. Sitzung)

A)	Einsprüche	2
	Anträge auf Erhebung eines Einspruches – abgelehnt	2
B)	Entschließungen des Bundesrates	7
C)	Gesetzesanträge, Selbständige Anträge bzw Entschließungsanträge	9
D)	Zustimmungen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG	7
E)	Dringliche Anfragen	3
F)	Schriftliche Anfragen (darin sind auch 3 Dringliche Anfragen enthalten)	63
G)	Mündliche Anfragen (gestellt in 5 Fragestunden)	40
H)	Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner	1

A) EINSPRÜCHE

a) *erhobene Einsprüche des Bundesrates*

Vom Bundesrat wurde im Berichtsjahr 2008 – mit der notwendigen Stimmenmehrheit – gegen folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art 42 B-VG ein **Einspruch** erhoben.

1. Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz**, das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz**, das **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**, das **Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz**, das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz**, das **Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz**, das **Pensionsgesetz 1965** und das **Bundestheaterpensionsgesetz** geändert werden

Einspruch Bundesrat: 760. Sitzung am 8. Oktober 2008; Antrag gegen den Beschluss des Nationalrates mit der beigegebenen Begründung Einspruch zu erheben, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Begründung: In der Einspruchsbegründung (680 dB NR XXIII. GP) führte der Bundesrat an, dass sich die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (Anm: basierend auf den Anträgen 889/A bzw 901/A) in Bereichen inhaltlich decken würden, in anderen Punkten sich aber widersprüchen. Widersprüchlich seien darüber hinaus die Bestimmungen über die Verlängerung der Langzeitversichertenregelung und über die Anrechnung von Ersatzzeiten wegen Krankengeldbezuges und so genannter Ausübungszeiten als Beitragszeiten. Die Anrechnung von Ersatzzeiten als Beitragszeiten sei ebenfalls widersprüchlich geregelt. Es sollten zwar in beiden Anträgen die Ersatzzeiten des Krankengeldbezuges und die Ausübungszeiten als Beitragszeiten für die Langzeitversichertenregelung angerechnet werden, jedoch mit dem Unterschied, dass im Antrag 889/A diese Zeiten beitragsfrei anerkannt würden und im Antrag 901/A diese Zeiten analog den Schulzeiten nachgekauft werden könnten. Somit bedeute die Regelung im Antrag 901/A eine deutliche Schlechterstellung für die Betroffenen. Einen weiteren Dissenspunkt erblickte der Bundesrat im Entfall der Wartefrist bei erstmaliger Pensionsanpassung. Durch die Beschlussfassungen des Nationalrates werde daher nicht der wahre Wille des Nationalrates ausgedrückt, sondern es liegen Widersprüche vor. Der wahre Wille des Nationalrates ergebe sich aus der Vorlage 889/A, die ja auch einstimmig beschlossen worden war. Die Beschlussfassung des Antrages 901/A erfolgte daher irrtümlich.

Der Bundesrat mache daher von seiner Möglichkeit Gebrauch, vorliegende Widersprüche durch die Fassung eines Einspruches zu beheben.

2. Beschluss des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Kriegsopferversorgungsgesetz**, das **Opferfürsorgegesetz**, das **Heeresversorgungsgesetz** und das **Verbrechensopfergesetz** geändert werden

Einspruch Bundesrat: 760. Sitzung am 8. Oktober 2008; Antrag gegen den Beschluss des Nationalrates mit der beigegebenen Begründung Einspruch zu erheben, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Begründung: In der Einspruchsbegründung (681 dB NR XXIII. GP) führte der Bundesrat an, dass der Nationalrat den gesamten Normeninhalt basierend auf dem Antrag 905/A doppelt beschlossen habe, da dieser bereits im Gesetzesbeschluss des Nationalrates basierend auf dem Antrag 889/A wortident enthalten sei. Eine Zustimmung zum Gesetzesbeschluss betreffend den Antrag 905/A ergebe daher keinen Sinn, sondern sei auch legislativ sinnwidrig.

Der Bundesrat mache daher von der Möglichkeit, vorliegende Doppelbeschlüsse des Nationalrates durch die Fassung eines Einspruches zu beheben, Gebrauch.

b) abgelehnte Anträge auf Erhebung eines Einspruches

1. Antrag der Bundesräte Mag. HIMMER, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. September 2008 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Umsatzsteuergesetz 1994** geändert wird (924/A sowie 8015/BR dB und 8019/BR dB) gemäß § 43 Abs. 1 GO-BR einen **begründeten Einspruch zu erheben**, in der 760. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2008 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.
Das Gesetz wurde im BGBl I Nr 132/2008 kundgemacht.
2. Antrag der Bundesräte MMag. EIBINGER, Kolleginnen und Kollegen, gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. September 2008 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (**Universitätsgesetz 2002**), das Bundesgesetz über die **Organisation der Pädagogischen Hochschulen** und ihre **Studien (Hochschulgesetz 2005)** und das Bundesgesetz über die **Gewährung von Studienbeihilfen** und anderen **Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992)** geändert werden (890/A sowie 8017/BR dB und 8027/BR dB), gemäß § 43 Abs 1 GO-BR einen **begründeten Einspruch zu erheben**, in der 760. Sitzung am 8.

Oktober 2008 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.

Das Gesetz wurde im BGBl I Nr 134/2008 kundgemacht.

B) ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESRAATES

1. Entschließungsantrag der Bundesräte KONEČNY, BIERINGER, SCHEN-NACH Kolleginnen und Kollegen betreffend den **Vertrag von Lissabon und die weitere Entwicklung der Europäischen Union**
E-226-BR/2008; Antrag (211/UEA-BR/2008) in der 755. Sitzung der Bundesrates am 24. April 2008 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit angenommen.
Die Bundesregierung wurde ua ersucht, weiterhin und verstärkt über die Tätigkeit der Europäischen Union und die europapolitischen Initiativen der Bundesregierung zu informieren und einen breit angelegten Dialog mit der österreichischen Bevölkerung über die künftige Entwicklung der Europäischen Union zu führen, um Vorschläge und Ideen ebenso zu berücksichtigen wie bestehende Sorgen und Bedenken.
Weiters wurde die Bundesregierung ersucht dafür einzutreten, dass in den Politiken der EU die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die föderalistischen Verfassungsstrukturen von Mitgliedstaaten respektiert werden.
Siehe dazu ausführlich Kapitel B, Punkt 4.3. und B/1.
2. Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte WEISS, Ing. EINWALLNER, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Schiffsführerpatent der Bodenseeschiffahrtskommission**
E-227-BR/2008; Antrag (213/UEA-BR/2008) in der 756. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 2008 eingebracht und mit Stimmenmehrheit angenommen.
Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ersucht, bei der nächsten Änderung des Schifffahrtsgesetzes die im Begutachtungsverfahren vorgebrachte und unberücksichtigt gebliebene Anregung des Landes Vorarlberg aufzugreifen und an die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten, als Voraussetzung für eine formalrechtliche Anerkennung die Vorschriften über Befähigungsausweise für die Schiffsführung auf dem Bodensee so anzugleichen, dass die Prüfungsinhalte weitestgehend deckungsgleich sind.

3. Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte ZWAZL, Mag. KLUG, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Jugendbeschäftigungspaket 2008**

E-228-BR/2008; Antrag (214/UEA-BR/2008) in der 757. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 2008 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wurde ersucht, zu erheben, wie sich die im Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der dualen Berufsausbildung auswirken, insbesondere ob und inwieweit es zu einer Veränderung der Zahl der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen einschließlich jener, die sich in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen befinden und der verfügbaren Lehrstellen, einer quantitativen und qualitativen Erweiterung der beruflichen Erstausbildung sowie einer Verbesserung der beruflichen Perspektiven der Jugendlichen gekommen ist, wie sich die Zahl und die Qualität der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen und der Fachkräftebedarf der österreichischen Unternehmen entwickelt hat. Weiters sind die Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem Ausbildungsübertritt gemacht wurden sowie die Anzahl der nach einem Mediationsverfahren außerordentlich aufgelösten Lehrverhältnisse anzugehen.

4. Entschließungsantrag der Bundesräte PREINEDER, BODEN, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Ausbau von Parkplätzen an Autobahnauffahrten (Initiative Park & Drive)**

E-229-BR/2008; Antrag (167/A(E)-BR/2008) in der 754. Sitzung des Bundesrates am 28. März 2009 eingebracht und vom Bundesrat in der 757. Sitzung am 19. Juni 2009 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde ersucht, gemeinsam mit den übrigen Ländern, Städten und Gemeinden ein Konzept zu erstellen, welches die sinnvolle Errichtung von weiteren Parkplätzen im gesamten Bundesgebiet ermöglicht.

5. Entschließungsantrag der Bundesräte WEISS, Kolleginnen und Kollegen betreffend **EU-Grundrechte-Charta, weltweit zunehmende Verfolgungen von Christen und Sicherung der Religionsfreiheit**

E-230-BR/2008; Antrag (168/A(E)-BR/2008) in der 755. Sitzung am 24. April 2008 eingebracht und vom Bundesrat in der 758. Sitzung am 22. Juli 2008 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Bundeskanzler, die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und die anderen Mitglieder der Bundesregierung wurden angesichts der zunehmenden Berichte aus vielen Ländern über Diskriminierung, Repression und Verfolgung von Christen ersucht,

- auf europäischer Ebene dafür einzutreten, dass die Rechte und Garantien wie sie in europäischen und internationalen Menschenrechtsdokumenten verankert sind, auch verstärkt zu Leitlinien der Politiken der EU im Rahmen der internationalen Beziehungen und des weltweiten Eintretens für die Sicherung der Menschenrechte gemacht werden;
 - die Einhaltung und Durchsetzung auch des Menschenrechts auf Religionsfreiheit und Religionsausübungsfreiheit im Rahmen der internationalen Menschenrechtsarbeit, auf europäischer Ebene und in den bilateralen Beziehungen verstärkt in die Diskussion einzubeziehen;
 - sich für Opfer von Verletzungen des Menschenrechts auf Religionsfreiheit einzusetzen.
6. Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte KONEČNY, BIERINGER, SCHENNACH, MITTERER, MÜHLWERTH, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Maßnahmen zur Absicherung der Einlagen bei österreichischen Banken in voller Höhe**
E-231-BR/2008; Antrag (216/UEA-BR/2008) in der 760. Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2008 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmenteinhelligkeit angenommen.
Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung wurden ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, dass die Einlagen von natürlichen Personen bei österreichischen Banken mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in voller Höhe abgesichert werden.
Dies kommt dem Sparern zugute, sichert Vertrauen in die österreichischen Banken und vermeidet Standortnachteile gegenüber anderen Staaten, insbesondere gegenüber Deutschland.
7. Unselbständiger Entschließungsantrag der Bundesräte Ing. EINWALLNER, MAYER, SCHENNACH, MÜHLWERTH, MITTERER, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Unterstützung der Bewerbung der Volksanwaltschaft um den Sitz des Generalsekretariats des Internationalen Ombudsmann Institute (I.O.I.) in Wien**
E-232-BR/2008; Antrag (217/UEA-BR/2008) in der 760. Sitzung am 8. Oktober 2008 eingebracht und vom Bundesrat mit Stimmenteinhelligkeit angenommen.
Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich die Bewerbung der Volksanwaltschaft um den Sitz des Generalsekretariats des Internationalen Ombudsmann Institutes (I.O.I.) in Wien und ersucht daher die Bundesregierung, im Falle der erfolgreichen Bewerbung die notwendigen finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen zu gewährleisten, damit das bei der Volksanwaltschaft angesiedelte Generalsekretariat des I.O.I.

F/1

(gemäß der internationalen Ausschreibung zumindest für acht Jahre)
seine Aufgaben wahrnehmen kann.

C) GESETZESANTRÄGE, SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE BZW UNSELBSTÄNDIGE (ENTSCHLIESSUNGS)ANTRÄGE

a) Gesetzesanträge des Bundesrates

1. Antrag der vom Vorarlberger Landtag entsandten Bundesräte (WEISS, MAYER und Ing. EINWALLNER) betreffend **Änderung des Ehegesetzes und des Strafgesetzbuches zur Verhinderung von Zwangsehen** (169/A-BR/2008); Der Antrag wurde am 17. Juni 2008 im Bundesrat eingebracht und in der Sitzung des Justizausschusses des Bundesrates am 22. Juli 2008 vertagt.
2. Antrag der Bundesräte BIERINGER, WOLFINGER, SALIGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein **Bundesverfassungsgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen zur Förderung der Legalisierung der Pflege und Betreuung in Privathaushalten erlassen werden (Pflege-Verfassungsgesetz)** (171/A-BR/2008); Der gemäß Art 41 Abs 1 B-VG in Verbindung mit § 21 Abs 6 GO-BR von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates am 25. Juli 2008 eingebrachte **Gesetzesantrag** wurde am 28. Juli 2008 dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt. In der 71. Sitzung des Nationalrates wurde der Antrag (671 dB StenProt NR XXIII.GP.) behandelt und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen.
3. Antrag der Bundesräte Prof. KONEČNY, Mag. KLUG, KEMPERLE und GenossInnen betreffend Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz**, das **Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz** und das **Bauern-Sozialversicherungsgesetz** geändert werden (172/A-BR/2008); Der gemäß Art 41 Abs 1 B-VG in Verbindung mit § 21 Abs 6 GO-BR von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates am 25. Juli 2008 eingebrachte **Gesetzesantrag** wurde am 28. Juli 2008 dem Nationalrat zur Behandlung vorgelegt. In der 71. Sitzung des Nationalrates wurde der Antrag (672 dB StenProt NR XXIII.GP.) behandelt und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugewiesen.

b) Selbständige Anträge bzw unselbständige (Entschließungs-)Anträge

1. Entschließungsantrag der Bundesräte SCHENNACH, KERSCHBAUM und KollegInnen betreffend **Verankerung verbindlicher Maßnahmen zum Schutz des Klimas (Bundes-Klimaschutzgesetz)**
Antrag (212/UEA-BR/2008) in der 756. Sitzung am 21. Mai 2008 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
2. Entschließungsantrag der BundesratInnen SCHENNACH, Freundinnen und Freunde betreffend **Umsetzung der Ortstafel-Erkenntnisse des VfGH**
Antrag (215/UEA-BR/2008) in der 757. Sitzung am 19. Juni 2008 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
3. Antrag der Bundesräte WEISS, Mag. NEUWIRTH, Mag. HIMMER, Prof. KONEČNY, BIERINGER, Kolleginnen und Kollegen betreffend Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema „Rahmenbedingungen und Erfahrungen grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit“**
Selbständiger Antrag (170/A-BR/2008) in der 759. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 2008 eingebracht und mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
Anmerkung: Die parlamentarische Enquete des Bundesrates wurde am 5. November 2008 abgehalten.
4. Entschließungsantrag des Bundesrates DÖNMEZ, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Aufnahme von Flüchtlingen aus Tibet**
Antrag (218/UEA-BR/2008) in der 763. Sitzung am 19. Dezember 2008 eingebracht und vom Antragsteller im Zuge der Debatte zurückgezogen.
5. Entschließungsantrag der Bundesräte MÜHLWERTH, ERTL, SCHENNACH, KERSCHBAUM, DÖNMEZ betreffend **Erweiterung der Prüfkompetenz des Rechnungshofes bei Übernahme von Haftungen durch den Staat**
Antrag (219/UEA-BR/2008) in der 763. Sitzung am 19. Dezember 2008 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.
6. Entschließungsantrag der Bundesräte und Bundesrätinnen SCHENNACH, KERSCHBAUM, DÖNMEZ, MÜHLWERTH, ERTL betreffend **Erweiterung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes**
Antrag (220/UEA-BR/2008) in der 763. Sitzung am 19. Dezember 2008 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART 44 ABS 2 B-VG

a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

1. Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz (Ökostromgesetz-Novelle 2008)** und das **Einkommensteuergesetz 1988** geändert werden (BGBl I Nr 44/2008)
(753. Sitzung am 14. Februar 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen).
2. Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl I Nr 53/2008)
(754. Sitzung am 28. März 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
3. Bundesgesetz, mit dem das **Berufsausbildungsgesetz**, das **Arbeitsmarktservicegesetz**, das **Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz**, das **Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**, das **Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz**, das **Landarbeitsgesetz 1984**, das **Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz**, das **Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**, das **Sonderunterstützungsgesetz**, das **Arbeitsmarktförderungsgesetz**, das **Einkommensteuergesetz 1988**, das **IAF-Service-GmbH-Gesetz**, das **Arbeitskräfteüberlassungsgesetz**, das **Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz**, das **Betriebspensionsgesetz**, die **Konkursordnung** und die **Exekutionsordnung** geändert werden (BGBl I Nr 82/2008)
(757. Sitzung am 19. Juni 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
4. Bundesgesetz, mit dem das **Ökostromgesetz** geändert wird (**2. Ökostromgesetz-Novelle 2008**) (BGBl I Nr 114/2008)
(759. Sitzung am 25. Juli 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
5. Bundesgesetz, mit dem **Bestimmungen** auf dem **Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung** neu erlassen werden (**KWK-Gesetz**) (BGBl I Nr 111/2008)
(759. Sitzung am 25. Juli 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

6. Bundesgesetz, mit dem das **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz** geändert wird (BGBl I Nr 112/2008)
(759. Sitzung am 25. Juli 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).
7. Bundesgesetz, mit dem das **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz** erlassen und das **Energie-Regulierungsbehördengesetz** geändert wird (BGBl I Nr 113/2008)
(759. Sitzung am 25. Juli 2008; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen).

b) Staatsverträge:

Im Berichtsjahr war keine Zustimmung des Bundesrates zum Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Artikel 50 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs 2 B-VG erforderlich.

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1. Dringliche Anfrage betreffend **Missbrauch des Innenministeriums für parteipolitische Zwecke**
(2595/J-BR/08; Anfrage gerichtet in der 753. Sitzung am 14. Februar 2008 an den Bundesminister für Inneres).
2. Dringliche Anfrage betreffend **verantwortungslose Großzügigkeit der Verantwortlichen bei Umgang mit öffentlichen Geldern bei den ÖBB**
(2621/J-BR/08; Anfrage gerichtet in der 755. Sitzung am 24. April 2008 an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie).
3. Dringliche Anfrage betreffend **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Erweiterung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes**
(2652/J-BR/08; Anfrage gerichtet in der 763. Sitzung am 19. Dezember 2008 an den Bundeskanzler).

F/1

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden im Berichtsjahr 2008 an die Mitglieder der Bundesregierung insgesamt **63 Schriftliche Anfragen**, davon **drei Dringliche Anfragen**, gerichtet.*)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

In **fünf Fragestunden** wurden von den Mitgliedern des Bundesrates insgesamt **40 Mündliche Anfragen** an die einzelnen Mitglieder der Bundesregierung gestellt.*)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER:

Im Berichtsjahr 2008 machte vom Rederecht der Landeshauptmänner nur ein Landeshauptmann Gebrauch:

Landeshauptmann DDr. van STAA, Tirol, gab in der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2008 eine Erklärung zum Thema „**Die Rolle der Bundesländer in einem föderalistischen Bundesstaat**“ ab.

*) Auf die einzelne Anführung wird aus Platzgründen verzichtet.

GEMEINSAME LÄNDERSTELLUNGSNAHMEN IM JAHR 2008^{*)}

Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer haben die Länder im Berichtsjahr 2008 ua folgende Gemeinsame Stellungnahmen abgegeben:

- EU; Ausschuss der Regionen (AdR);
Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle;
Analyse von vier Dokumenten zum Thema „Immigration“;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VSt-5272/45 vom 9. Jänner 2008)
- EU; Zuchtorganisationen;
Ansuchen des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes e.V. um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/58 vom 21. Jänner 2008)
- EU; Zuchtorganisationen;
Ansuchen des Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde e.V. um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/61 vom 6. Februar 2008)
- **Österreichisches Normungsinstitut;**
ÖN-Komitee 246 „Risiko- und Sicherheitsmanagement“;
Ersuchen um Nominierung eines gemeinsamen Ländervertreeters;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5206/20 vom 26. Februar 2008)
- EU; Subsidiaritätskontrolle;
Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5529/5 vom 7. März 2008)

^{*)} Aufstellung lt Mitteilung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer.

F/2

- EU; Subsidiaritätskontrolle;
Mitteilung der EK „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“ KOM(2007) 725;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-5527/20 vom 15. Mai 2008)
- EU; **Tierzucht; Verfahren gegen Österreich;**
Gemeinsame Länderstellungnahme;
Ersuchen an das Bundeskanzleramt um Übermittlung österreichischer Stellungnahmen an die Europäische Kommission (VSt-5421/104 vom 28. Mai 2008)
- EU; Zuchtorganisationen;
Ansuchen des Zuchtverbandes des Ostpreußischen Warmblutpferdes „Trakehner“ um Erweiterung seines Tätigkeitsbereichs auf Österreich;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-2233/73 vom 19. Juni 2008)
- EU; Ausschuss der Regionen; Subsidiaritätskontrolle;
Überarbeitung der Leitlinien der Europäischen Kommission für Folgeabschätzungen;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VSt-5272/58 vom 17. Juli 2008)
- EU; **Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energieträger,** KOM(2008) 19;
Österreichische Position;
Vorsitzdokument (hier zu Art 12) für die RAG „Energie“ am 18. Juli 2008;
Länderstellungnahme (VSt-5761/13 vom 17. Juli 2008)

EU; Ausschuss der Regionen (AdR); Subsidiaritätskontrolle;
Mitteilung der EK „Ein erneuertes Engagement für ein soziales Europa: Verstärkung der offenen Koordinierungsmethode für Sozialschutz und soziale Eingliederung“; KOM(2008) 418;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VSt-5890/2 vom 12. August 2008)
- EU – **Tierzucht;**
Verordnung über Methoden zu der Identifizierung von Equiden, Nummer 504/2008;
Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zu der Anwendung;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4974/23 vom 14. August 2008)

- **Arbeitsgruppe zur Struktur und Finanzierung der Gesundheit (inkl der Maastrichtkonformität der Krankenanstaltenfinanzierung);**
Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 24. April 2008, Antwortschreiben des BMGFJ;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-264/2146 vom 27. August 2008)
- **Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und Güterbeförderungsgesetz;**
Auslegungsfragen;
Erlass des BMVIT vom 3.6.2008;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-1344/56 vom 28. August 2008)
- **EU; Mitteilung der EK „Künftige Asylstrategie – ein integriertes Konzept für EU-weiten Schutz“, KOM(2008) 360;**
Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle;
Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder (VSt-5892/2 vom 3. Oktober 2008)
- **EU; Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, 2006/123/EG;**
Umsetzung;
Gemeinsame Länderanfrage betreffend das Screening des Grundsatzgesetzes „Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (VSt-5320/214 vom 12. Dezember 2008)
- **Mineralrohstoffgesetz;**
Kooperationsverträge gemäß Mineralrohstoffgesetz;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-3332/41 vom 23. Dezember 2008)
- **Notruf;**
Auskünfte über Standortdaten an Betreiber von Notrufdiensten;
Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4344/4 vom 23. Dezember 2008)

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
DER BUNDESREGIERUNG NACH ART 97
UND ART 98 B-VG – JAHR 2008*)**

Anmerkung:

Im Berichtsjahr 2008 wurde von der Bundesregierung kein Einspruch gemäß Art 98 Abs 2 B-VG gegen einen Gesetzesbeschluss eines Landtages erhoben.

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG – 2008		
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	BEGRÜNDUNG
OBER- ÖSTERREICH	Gesetzesbeschluss, mit dem ein Landesgesetz betreffend Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Öö. ChG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird	Die Mitwirkung der Gerichte (Abfrage des Grundbuchs aus der Grundstücksdatenbank) geht über die derzeitige Regelung im Sozialhilfegesetz hinaus. Der Landtag wiederholte den Gesetzesbeschluss und verzichtete auf Mitwirkung der Gerichte bei der Vollziehung des Gesetzes.

*) Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART 97 ABS 2 B-VG			
LAND	GESETZ	LGBL	BETREFF
BURGEN- LAND	Gesetz, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz geändert wird	2008/13 § 4	Mitwirkung der GIS Gebühren Info Service GmbH.
	Gesetz, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 2004 geändert wird	2008/37 § 106 Abs 3	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.
	Gesetz, mit dem das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 geändert wird	2008/52 § 12 Abs 2	Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung – Übermittlung von Daten.
	Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird	2008/76 § 48 Abs 6	Mitwirkung des Landesschulrates.
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 geändert wird	2008/22 § 7 Abs 9	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicher- heitsdienstes.
	Gesetz, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Gesundheitsfondsgesetz geändert werden	2008/61 Art I § 49 Abs 2 Art II § 6 Abs 3	Mitwirkung des Haupt- verbandes der Sozial- versicherungsträger.
NIEDER- ÖSTER- REICH	Änderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978	5015-12 § 2 Abs 5	Mitwirkung des Landes- schulrates bei der Schul- freierklärung.
OBER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz, mit dem ein Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträch- tigungen (Oö. ChG) erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird	2008/41 § 47 Abs 1 und Abs 2	Mitwirkung der Gerichte und der Finanzbehörden.

OBER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz, mit dem das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz geändert wird (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz-Novelle 2008)	2008/5 § 6	Mitwirkung eines Vertreters des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008)	2008/59 § 2 Abs 5	Mitwirkung des Landeschulrates bei der Erklärung von schulfreien Tagen.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Fischereigesetz geändert wird (Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008)	2008/64 § 48	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Landesgesetz, mit dem das Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (Oö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 2008)	2008/80 § 3 Ziff 1	Mitwirkung von Organen der Finanzverwaltung bei der Einhebung von Kammerumlagen.
SALZ- BURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz und das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert werden	2008/109 § 22	Mitwirkung eines Vertreters des Bundes und von zwei Vertretern der Sozialversicherungsträger in der Gesundheitsplattform.
STEIER- MARK	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz geändert wird	2008/52 § 32	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
TIROL	Gesetz, mit dem das Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz geändert wird	2008/53 § 12	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
VORARL- BERG	EU-Rechtsanpassungsgesetz 2007	2008/1	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.
	Gesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes	2008/3 § 20	Mitwirkung der Organe der Bundespolizei.

WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird	2008/9 § 10 f	Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und an die Agrarmarkt Austria.
	Gesetz, mit dem das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) geändert wird	2008/13 § 6	Mitwirkung der Gerichte bei der Abwicklung von Schadenersatzverfahren.
	Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – WrJSchG 2002 geändert wird	2008/23 § 13	Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz geändert wird	2008/33 § 5	Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien.
	Gesetz, mit dem das Gesetz über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien und über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulgesetz – Wr. SchG) geändert wird	2008/37 § 28	Mitwirkung des Stadtschulrates für Wien.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS DER BUNDESREGIERUNG
ÜBERSICHT DER JAHRE 1990 – 2008^{*)}**

	Verfahren gemäß Art 98 B-VG				Verfahren gemäß Art 97 Abs 2 B-VG		
Jahr	Summe	Zustim- mung	Frist- ablauf	Ein- spruch	Summe	Zustim- mung	Verwei- gerung
1990	225	178	44	3	10	3	7
1991	249	202	42	5	8	4	4
1992	264	218	43	3	9	6	3
1993	246	195	50	1	14	7	7
1994	275	237	37	1	6	3	3
1995	293	236	54	3	10	9	1
1996	310	253	56	1	14	12	2
1997	320	267	52	1	7	6	1
1998	267	246	20	1	6	6	0
1999	234	214	20	0	13	13	0
2000	239	225	14	0	19	19	0
2001	522	506	16	0	27	25	2
2002	290	272	18	0	27	26	1
2003	269	254	14	1	11	11	0
2004	227	221	5	1	9	9	0
2005	313	309	4	0	42	42	0
2006	295	293	2	0	32	30	2
2007	270	260	10	0	35	34	1
2008	298	291	7	0	25	24	1
Summe	5406	4877	508	21	324	289	35

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen des Bundeskanzleramtes/
Verfassungsdienst

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich – wie in den vergangenen Berichtszeiträumen auch – mit einer Reihe von bundesstaatstheoretischen und bundesstaatsrechtlichen Fragen zu befassen. „Sensationelle“ Erkenntnisse ergingen im Berichtszeitraum nicht. Wie bereits in den vergangenen Jahren konstatiert, war der Gerichtshof auch im Jahre 2008 bestrebt, seine ständige Rechtsprechung aufrecht zu erhalten und so für Kontinuität und wohl auch Rechtssicherheit zu sorgen. Neben den bundesstaatsrechtlichen und föderalismuspolitisch bedeutsamen Erkenntnissen gab es im Berichtszeitraum eine Vielzahl an Judikaten, die spezifische landespolitische Interessen betrafen. Diese werden hier nur soweit behandelt, als sie von allgemeinem föderalismuspolitischem Interesse auch für andere Bundesländer sind.

Auch im Berichtszeitraum spiegelt die Judikatur deutlich die Probleme und Schwachstellen des österreichischen Föderalismus wider: Das formelle und materielle Übergewicht der Bundeskompetenzen, die föderalistisch fragwürdige Finanzordnung und die vielfältigen Bindungen der Länder an bundesverfassungsrechtliche Vorgaben, die bis in den Gemeindebereich hinabreichen.

1. Der **Verfassungsgerichtshof** hatte sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zu befassen.
- 1.1. Mit **Kompetenzfragen des Grundverkehrs** befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 187/07 vom 17. Juni 2008. Durch Art VII der B-VG-Novelle 1974, BGBl 1974/287, wurden Regelungen, durch die der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, der Landesgesetzgebung vorbehalten. Solche verwaltungsbehördlichen Beschränkungen, wozu auch Untersagungstatbestände zählen, sind danach nur zulässig, wenn dies im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes liegt. Nur diese Ziele darf der Landesgesetzgeber verfolgen.

Das **burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007**, LGBl 2007/25, erweiterte diese Ziele um ein weiteres, das der „Multifunktionalität“ der Land- und Forstwirtschaft. Gemäß § 2 Abs 4 besteht die multifunk-

H

tionale Land- und Forstwirtschaft über die Produktion von Nahrungsmitteln und der Gewährleistung der Ernährungssicherheit in qualitativer und quantitativer Hinsicht hinaus, insbesondere in der nachhaltigen Rohstoffproduktion, in der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, in der Aufrechterhaltung der Stabilität des Ökosystems, in der Gestaltung des sozialen Lebens (zB Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof) etc. Der Gesetzgeber wollte damit auf den Strukturwandel der Landwirtschaft und die daraus resultierenden ökologischen Probleme reagieren.

Zum anderen führte das burgenländische Grundverkehrsgesetz 2007 das Kriterium der „ökologischen Verträglichkeit“ ein. Gemäß § 2 Abs 3 stellt eine ökologisch verträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderer land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Grundlage möglichst naturnaher Produktionsmethoden und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Ökologie ab. Damit soll der Einsatz von Pestiziden, chemischer Wachstumsförderer, chemisch-synthetischer Düngemittel, Gentechnik etc möglichst vermieden werden. Auch diese Zielsetzung wurde in Reaktion auf die problematische Entwicklung der industriellen Landwirtschaftsproduktion eingeführt.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im gegenständlichen Verfahren mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Erweiterung um diese Zielsetzungen noch im Rahmen der Landeskompetenz liegt, oder ob der Landesgesetzgeber damit seine kompetenzrechtlichen Schranken überschritten hat. Der Verfassungsgerichtshof setzte sich zunächst mit dem Element der *Multifunktionalität* auseinander. Dabei hielt er an seiner restriktiven Judikatur fest, dass der Landesgesetzgeber an das allgemeine Interesse an der Erhaltung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Grundbesitzes gebunden ist. Andere Zwecke darf der Landesgesetzgeber nicht im Wege von Grundverkehrsbeschränkungen, sondern durch andere in seine Kompetenz fallende Maßnahmen verfolgen. Nur Maßnahmen gegen die Vergrößerung von Großbesitz gehören seit jeher zum Ziel des Grundverkehrsrechts.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Multifunktionalität keine unerlässliche Voraussetzung für einen lebensfähigen Bauernstand ist. Wörtlich führte er aus: *„Die land- und forstwirtschaftliche Struktur der Umwelt bleibt auch durch eine nicht multifunktionale (ökologisch verträgliche) Nutzung bestehen. Aus der Notwendigkeit der Förderung der Multifunktionalität, um der Land- und Forstwirtschaft das Überleben zu sichern, ist nicht abzuleiten, dass ein rein land- und forst-*

wirtschaftlicher Betrieb verhindert werden müsste". Für den Verfassungsgerichtshof ist es sohin irrelevant, ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb monofunktional oder multifunktional arbeitet. Solange er lebens- und leistungsfähig ist, darf Rechtsgeschäften, die die Führung eines solchen Betriebes sichern oder unterstützen bzw den Betrieb erhalten, die grundverkehrsrechtliche Genehmigung nicht verwehrt werden. „Das würde in der Tat dazu führen, dass eine bestimmte – nämlich die multifunktionale – Bewirtschaftungsart anderen gegenüber bevorzugt würde.“

Anders beurteilte der Verfassungsgerichtshof das Kriterium der „ökologischen Verträglichkeit“. Dieser räumt der Gerichtshof offensichtlich keine selbständige normative Qualität ein, diese diene lediglich der Präzisierung bzw näheren Umschreibung der „Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes“. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Es ist nämlich offenkundig, dass ökologische Unverträglichkeit einer Nutzung die Grundlage einer lebensfähigen Land- oder Forstwirtschaft selbst gefährden und auf längere Sicht vernichten kann. Freilich muss der Begriff der ökologischen Verträglichkeit im strengen Sinn des Wortes als Voraussetzung der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Grund und Boden verstanden werden und darf nicht für allgemeine Interessen des Naturschutzes oder das Interesse von Konsumenten herangezogen werden.“*

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis kritisch zu bewerten. Der Verfassungsgerichtshof versteinert darin den Begriff der Land- und Forstwirtschaft. Er verneint ausdrücklich die Anwendung der intrasystematischen Entwicklungsmöglichkeit. Er stellt vielmehr ausschließlich auf die Betriebsgrößen und die Lebensfähigkeit ab. Moderne ökologische und agrarwissenschaftliche Entwicklungen und Einsichten dürfen danach nicht diesen Begriff verändern. Damit verwehrt der Verfassungsgerichtshof aber den Ländern die Weiterentwicklung des Grundverkehrsrechts dahingehend, dass das Grundverkehrsgesetz zu einem Steuerungsinstrument für den ländlichen Raum wird. Der Gerichtshof schließt zwar diese Entwicklung nicht aus, er verwehrt aber den Ländern, das Grundverkehrsrecht als Steuerungsinstrument hin zu einer modernen, eben multifunktionalen Bodenordnung zu machen.

Im Lichte dieser Aussagen des Verfassungsgerichtshofes ist es allerdings nicht konsequent, die ökologische Verträglichkeit als Genehmigungskriterium zuzulassen. Wenn der Verfassungsgerichtshof zum einen den Ausbau und die Stützung ökologisch bedenklicher indus-

H

trieller Monokulturen für zulässig erachtet (Verbot einer verwaltungspolizeilichen Steuerung solcher Rechtsgeschäfte), so ist es nicht konsequent, die ökologische Verträglichkeit zum Element der Land- und Forstwirtschaft schlechthin zu machen. Das Erkenntnis ist insoweit in sich widersprüchlich.

Aus föderalistischer Sicht ist die äußerst restriktive Haltung des Verfassungsgerichtshofes zur intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit zu beklagen. Der Gerichtshof weist zwar darauf hin, dass die Ziele einer multifunktionalen Landwirtschaft durchaus positiv zu bewerten sind, er sperrt sie jedoch aus dem Grundverkehrsrecht aus und verweist sie in andere Gesetze von Bund und Ländern. Damit bewirkt er bei der Verwirklichung dieser Ziele eine weitere Kompetenz- und Rechtszersplitterung.

- 1.2. Die Auslegung des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“) war Gegenstand des Erk G 5/07 vom 10. Jänner 2008. Konkret ging es um § 10 Abs 3 des **Bundesstraßengesetzes 1971** (BStG 1971), BGBl 1971/286 idF BGBl I Nr 58/2006. Nach dieser Bestimmung wird der Abschnitt der A 24 „Autobahnverbindungsspange Rothneusiedl Knoten Hanssonkurve (A 23) – Knoten Rothneusiedl (S 1)“ unter der Voraussetzung errichtet, dass auf Grundlage einer **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen **Bund** und Land **Wien** ein substantieller **Kostenbeitrag** für Planung und Bau vom Land Wien geleistet wird. Die antragstellende Wiener Landesregierung brachte vor, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Autobahnabschnitts in das Verzeichnis 1 – Bundesstraßen A (Autobahnen) des BStG 1971 dieser einen zu einer Bundesstraße erklärten Straßenzug darstellt und somit im Sinne des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG eine Straße von überregionaler Bedeutung geworden ist. Ist aber die A 24 Autobahn-Verbindungsspange Rothneusiedl als Bundesstraße erklärt, ist es auch eine Angelegenheit des Bundes, für deren Planung und Errichtung zu sorgen und gemäß § 2 F-VG allein die Kosten zu tragen. Im gegenständlichen Fall hat der Bund die Entscheidung über den Bau dieses Straßenstücks davon abhängig gemacht, ob das Land Wien mit dem Bund diese Vereinbarung abschließt. Dadurch nimmt nach Auffassung der Wiener Landesregierung der Bund die ihm verfassungsgemäß zugewiesene Aufgabe des Baues von Bundesstraßen nicht wahr. Die Aufnahme in das Verzeichnis der überregionalen Straßenzüge des BStG 1971 bedeutet aber, dass die Planung dieses Abschnitts bereits erfolgt ist und die angefallenen Planungskosten jedenfalls vom Bund zu tragen seien.

Allein die Planungskosten machen ca 10 % der Projektskosten aus, was im gegenständlichen Fall den Betrag von 39 Millionen Euro ergibt. Die nachträgliche anteilige Überwälzung der Planungskosten auf das Land Wien durch die gegenständliche Art 15a B-VG-Vereinbarung widerspreche jedenfalls der Kompetenzbestimmung des Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG. Daher behauptete die Wiener Landesregierung die Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „Planung und“ in § 10 Abs 3 BStG 1971. Hingewiesen wurde auch auf die Judikatur des VfGH, dass durch Art 15a B-VG-Vereinbarungen die bundesverfassungsgesetzlich festgesetzte Kompetenzverteilung nicht geändert werden darf.

Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Argumentation nicht. Nach Auffassung des Gerichtshofes bildet die angefochtene Bestimmung eine Spezialregelung zum Grundsatz des § 10 Abs 2 BStG, wonach Länder, Gemeinden und andere juristische Personen Beiträge zu Planung, Bau oder Erhaltung von Bundesstraßen an den Bund leisten können. Wörtlich führte der Gerichtshof aus: *„Dadurch, dass § 10 Abs 3 BStG 1971 die Errichtung der Bundesautobahn Nummer A 24 an die Bedingung des Abschlusses einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG mit einem bestimmten Inhalt knüpft, entledigt sich der Bund weder der Aufgabe der Errichtung der Straße, noch überträgt er sie dem Land Wien. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG schon allein deshalb nicht vorliegen, weil diese Verfassungsbestimmung keine Regelung über die Tragung der Kosten für die Errichtung von Bundesstraßen trifft“*.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht problematisch. Zwar trifft es zweifellos zu, dass die Frage der Kostentragung nicht primär eine solche der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist, sondern nach den Grundsätzen der Finanzverfassung zu beurteilen ist. Andererseits ist die Entkoppelung der Aufgabenverantwortung von der Ausgabenverantwortung eine der Strukturschwächen des österreichischen Bundesstaates, die vom Verfassungsgerichtshof wohl perpetuiert wird. Zwar ist es richtig, dass auch im vorliegenden Fall der Bund alle Rechtsakte zur Verwirklichung des Autobahnvorhabens trifft, das Land Wien diese (aber mit hohem finanziellen Aufwand) „lediglich“ mitfinanziert. Die Selbstverpflichtung zur Mitfinanzierung stellt aber eine essentielle Voraussetzung für die Planung und Errichtung dieser Autobahnabschnitte überhaupt dar. Gerade in diesem Fall ist die Konnexität zwischen Aufgabenbesorgung und Finanzierung besonders deutlich. Mit dieser Judikatur eröffnet der Verfassungsgerichtshof dem Bund die Möglichkeit, notwendige Aufgabenbesorgungen, zu denen dieser kompetenzrechtlich ausschließlich zuständig ist, von der (Mit-)

H

Finanzierung durch die Länder abhängig zu machen. Das führt zum paradoxen Ergebnis, dass der Bund bestimmen kann ob, wann und wie er eine Bundesaufgabe vollzieht, die Länder aber dafür die Kosten zu tragen haben.

- 1.3. Mit der **Dienstrechtskompetenz** des Art 21 B-VG befasste sich der Verfassungsgerichtshof im Erk G 184/07 vom 4. Dezember 2008. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die Aufhebung einer Bestimmung des **Wiener Landesgesetzes über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien** (DO 1994), LGBl 1994/56 idF LGBl 2001/122, wegen Verstoßes gegen Art 21 Abs 4 B-VG beantragt. In dieser Bestimmung (§ 16 DO 1994) wird bestimmt, dass die Anstellung zur Stadt Wien nach Ablauf der „Probefrist“ definitiv wird. Die „Probefrist“ beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf diese „Probefrist“ werden auch jene Dienstzeiten angerechnet, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der Anstellung vorangegangen zugebracht wurden. Diese Bestimmungen sehen daher für die sechsjährige „Probefrist“ ausschließlich eine Anrechnung jener Dienstzeiten vor, die aus einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien resultieren und der Anstellung ununterbrochen vorangegangen sind. Dienstzeiten zu einer anderen Körperschaft im Sinne des Art 21 Abs 4 2. Satz B-VG sind von der Anrechnung jedoch generell ausgeschlossen.

Der Verfassungsgerichtshof hatte vom Rechtszustand, wie er durch die B-VG-Novelle BGBl I 1999/8 geschaffen wurde, auszugehen. Damit wurde das bindende „Homogenitätsgebot“ beseitigt, die garantierte Möglichkeit des Dienstwechsels wurde jedoch beibehalten. Art 21 Abs 4 2. Satz B-VG erfuhr durch diese Novelle auch insoweit eine Änderung, als der zuständige Gesetzgeber nun nicht mehr zwingend eine Anrechnung von Dienstzeiten vorsehen muss. Der Verfassungsgerichtshof erkannte aber, wenn der Gesetzgeber trotzdem eine Anrechnung dieser Zeit vorsieht, müsse sich diese auf alle Dienstzeiten erstrecken, die bei einer Gebietskörperschaft absolviert wurden. Für den Verfassungsgerichtshof ist es danach unzulässig, „bei der Anrechnung danach ausschließlich zu differenzieren, ob diese beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind“. Der Gerichtshof hatte sich auch mit der Argumentation auseinanderzusetzen, dass sowohl auf Grund der historischen Entwicklung dieser Bestimmung als auch auf Grund des Berichtes des Verfassungsausschusses zur Verfassungsnovelle 1999 unter „Dienstzeiten“ im Sinne des Art 21 Abs 4 2. Satz B-VG nur die so genannten „Vordienstzeiten“ zu verstehen seien, also solche Zeiten,

die für die besoldungs- und pensionsrechtliche Stellung des Bediensteten maßgeblich sind. Der Verfassungsgerichtshof verwarf diese Bedenken. Er ging davon aus, dass durch die Neufassung des Art 21 Abs 4 B-VG nunmehr allgemein von der „Anrechnung von Dienstzeiten“ gesprochen wird. Wörtlich führte er aus: *„Eine Einschränkung dahingehend, dass dies lediglich für jene Dienstzeiten gelten soll, die im Zusammenhang mit der besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung des Bediensteten stehen, ist weder dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen, noch aus der Genese der Bestimmung zu erschließen“.*

Auch den Einwand, dass der Zweck der Probefristzeit darin liege, den künftigen Beamten auf seine persönliche, charakterliche und fachliche Eignung zum Dienst zu prüfen und nur jene Beamte zu übernehmen, die allen Anforderungen entsprechen, was wohl sinnvoll nur bei jener Gebietskörperschaft geprüft werden kann, in der später der Beamte tätig werden soll, verwarf der Gerichtshof. Für den Verfassungsgerichtshof bestehen aus der Sicht des Art 21 Abs 4 2. Satz B-VG keine Bedenken, vor der Definitivstellung ein provisorisches Dienstverhältnis bzw eine Probefristzeit vorzusehen, um die persönliche, charakterliche und fachliche Eignung der Bediensteten prüfen zu können. Für den Gerichtshof gebietet diese Bestimmung jedoch die Gleichbehandlung aller Gebietskörperschaften, bei denen solche Probefristzeiten absolviert wurden.

Aus föderalistischer Sicht ist diese Entscheidung bedauerlich, setzt sich doch die restriktive Haltung des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung des Art 21 B-VG fort. Mit dieser Judikatur erschwert er die Einführung von Probefristzeiten, die ja tatsächlich den Sinn haben soll, dass künftige Bedienstete einer Gebietskörperschaft von dieser in die Besonderheiten des Dienstes eingeführt und von dieser auch im Hinblick auf die künftige Verwendung überprüft werden können. Sind aber Länder und Gemeinden verpflichtet, solche Vordienstzeiten, die bei einer anderen Gebietskörperschaft absolviert wurden, (blind) anzuerkennen, so wird dieses Rechtsinstitut inhaltlich entwertet. Es ist zwar einzuräumen, dass der Wortlaut des durch die Verfassungsnovelle 1999 geänderten Art 21 Abs 4 B-VG nicht hinsichtlich der Vordienstzeiten und Probezeiten differenziert. Daraus kann aber ebenso gut der gegenteilige Schluss als ihn der Verfassungsgerichtshof annimmt, gezogen werden. Eine solche Interpretation wäre nicht nur länderfreundlicher, sondern wohl auch sachlich gerechtfertigter.

2. Um zentrale Fragen der **bundesstaatlichen Verwaltungsorganisation** im Zusammenhang mit der **mittelbaren Bundesverwaltung** ging es im

Erk V 91/07 vom 5. März 2008. Gegenstand der Normprüfung war § 1 der **Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Führung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch Mitglieder der Landesregierung** (LGBl 1976/25). Der Verfassungsgerichtshof prüfte, ob sich diese Verordnung im Einklang mit Art 103 Abs 2 B-VG befindet. Nach dieser Verfassungsnorm kann die Landesregierung bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. Der Verfassungsgerichtshof ging davon aus, dass aus der geforderten sachlichen Kohärenz von Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung mit Landesverwaltungsaufgaben zu schließen ist, dass die Landesregierung von dieser Delegationsmöglichkeit in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur dann Gebrauch machen kann, wenn in dem betreffenden Bundesland auf der Ebene der obersten Landesverwaltung das Ressortsystem verwirklicht ist. Der Verfassungsgerichtshof erschloss diese zwingende Verknüpfung des Ressortsystems in der obersten Landesverwaltung mit einer echten Delegationsmöglichkeit in der mittelbaren Bundesverwaltung aus der Entstehungsgeschichte der Bundesverfassung sowie der der Verfassungsnovelle 1925. Danach stellt es die Bundesverfassung dem Landesverfassungsgesetzgeber frei, auf Landesebene ein Ressortsystem einzurichten oder nicht. Das BVG von 1925 über die Einrichtung der Ämter der Landesregierung außer Wien deutete der Verfassungsgerichtshof nicht als ein Verbot der Einrichtung eines Ressortsystems im Bundesland/der Bundeshauptstadt Wien, sondern dass vielmehr für alle Länder die Grundlage für die Zulässigkeit der monokratischen Besorgung von Verwaltungsgeschäften auf der Stufe der Landesregierung bzw des Landeshauptmannes geschaffen werden sollte.

Anders als in anderen Bundesländern führte die Wiener Stadtverfassung das Ressortsystem jedoch lediglich auf der Ebene der Kommunalverwaltung, nicht jedoch auf der Ebene der Landesverwaltung ein. Demgemäß erkannte der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf sein Erk VfSlg 6849/1972 die Unzulässigkeit der Delegation einer Zuständigkeit im Sinne des Art 103 Abs 2 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof legte somit im Wege einer verfassungskonformen Interpretation die Bestimmung des § 132 Wiener Stadtverfassung dahingehend aus, dass damit lediglich eine verwaltungsinterne Referateinteilung ermöglicht werden soll. Handelt es sich aber bei der gegenständlich in Prüfung gezogenen Verordnung nicht um eine Delegation

im Sinne des Art 103 Abs 2 B-VG, so kann sie auch keine Zuständigkeitsregelung, sondern lediglich eine Maßnahme der innerbetrieblichen Organisation beinhalten. Der Verfassungsgerichtshof erkannte sohin, dass die angefochtene Verordnung lediglich zur Erteilung eines innerbehördlichen Mandats ermächtigt.

Diesem Erkenntnis wird aus verfassungsrechtsdogmatischer Sicht kaum entgegengetreten werden können. Tatsächlich hat Art 103 Abs 2 B-VG den Sinn, die oberste Landesverwaltung mit der mittelbaren Bundesverwaltung sachbezogen zu verknüpfen, was auch eine Parallelität in der Organisationsstruktur voraussetzt. Wenn der Verfassungsgerichtshof annimmt, dass eine echte Delegation von Zuständigkeiten des Landeshauptmannes an die Mitglieder der Landesregierung in der mittelbaren Bundesverwaltung nur dann erfolgen darf, wenn Gleiches auch durch die Landesverfassung auf der Ebene der Landesverwaltung vorgesehen ist, so entspricht dies dem Konstruktionsprinzip der mittelbaren Bundesverwaltung. In diesem Fall bleibt der Landeshauptmann nicht nur weisungsbefugt, sondern auch Träger dieser Bundesverwaltungsaufgaben. Erfreulich ist, dass der Verfassungsgerichtshof die Freiheit der Länder, ein Ressortsystem auf der Ebene der Landesverwaltung einzurichten oder nicht, betont hat. Am Rande sei erwähnt, dass diese Entscheidung im Lichte des allgemeinen Verwaltungsrechts freilich nicht ganz unproblematisch ist, da hier – entgegen dem Wortlaut der Verordnung – die Begriffe der Delegation und des Mandates nicht sauber getrennt wurden. Die schon seit Jahrzehnten beobachtbaren Unklarheiten der Abgrenzung zwischen Delegation und Mandat werden hier um eine weitere Facette erweitert.

3. In einigen Erkenntnissen hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum wiederum mit Fragen der **Finanzverfassung** und des **Finanzausgleiches** zu befassen. Die Judikatur zeigt wiederum deutlich die **Strukturschwächen der österreichischen bundesstaatlichen Finanzverfassung**, die sich vor allem in der **Dominanz des Bundes** und in der **nachrangigen Stellung der Länder** gemeinsam mit den Gemeinden widerspiegelt.
- 3.1. Im bereits oben (1.2.) besprochenen Erk G 5/07 vom 10. Oktober 2008 traf der Verfassungsgerichtshof einige grundlegende Aussagen zum **finanzverfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz** des § 4 F-VG. Nach Auffassung der antragstellenden **Wiener Landesregierung** verstoße die Bestimmung des § 10 Abs 3 **BStG 1971**, womit die Errichtung eines bestimmten Autobahnabschnitts nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen

Bund und Land Wien ein substantieller Kostenbeitrag für Planung und Bau vom Land Wien gewährleistet wird. Nach Angaben der Wiener Landesregierung würde sich die Kostenbeteiligung für das Land Wien im Bereich von 180 Millionen Euro bewegen, somit rund 2 % des jährlichen Budgets der Gemeinde Wien betragen. Damit würden aber für das Land Wien die Grenzen der Leistungsfähigkeit gemäß § 4 F-VG überschritten, da dieser Betrag weder im Rahmen des Finanzausgleichs berücksichtigt wurde noch durch ein erhöhtes Einnahmenaufkommen gedeckt werden kann. Dies bedeutet, dass bedeutende Investitionen Wiens in die sonstigen Infrastrukturprojekte zurückgenommen werden müssen. Unterbliebe der Bau der gegenständlichen Umfahrringstrecke, so würde dies zu einem Ausweichen des Verkehrs auf die regionalen Straßenzüge führen, was nicht zuletzt einen stark erhöhten Kostenaufwand für die Erhaltung der Straßen des regionalen Straßennetzes bedeuten würde. Das Land Wien wies insbesondere darauf hin, dass der geforderte Betrag das gesamte Aufkommen Wiens für Infrastrukturinvestitionen bei weitem überschreiten würde.

Der Verfassungsgerichtshof teilte diese Bedenken nicht. Er ging dabei von seiner Judikatur zum Rechtscharakter des Paktums einer finanzausgleichsrechtlichen Regelung aus, wonach die in den Verhandlungen erzielte und von den Vertragsparteien unterzeichnete vertragliche Lösung die Vermutung der Sachlichkeit für sich hat. Das bedeutet, dass durch den Abschluss einer Art 15a B-VG-Vereinbarung die dadurch entstehende Kostenbelastung einer Gebietskörperschaft einer Prüfung im Lichte des § 4 F-VG entzogen ist. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus: *„Vor diesem Hintergrund vermag der Verfassungsgerichtshof nicht zu erkennen, inwieweit eine Regelung, die eine Kostenbeteiligung einer Gebietskörperschaft nur dann vorsieht, wenn eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG abgeschlossen wurde, gegen das finanzausgleichsrechtliche Sachlichkeitsgebot verstoßen könnte. Im Übrigen sind Bund und Land Wien durch § 10 Abs 3 BStG 1971 nicht gehindert, bei Abschluss einer Vereinbarung nach Art 15a B-VG unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Landes Wien einen „substantiellen Kostenbeitrag“ zu vereinbaren, der unter der in den Gesetzesmaterialien in Aussicht genommenen Höhe von 50% der Gesamtkosten liegt“.*

Aus föderalistischer Sicht zeigt dieses Erkenntnis in aller Deutlichkeit die Dominanz des Bundes im bundesstaatlichen Finanzausgleich auf. Der Verfassungsgerichtshof wischte die Argumente eines faktischen Zwanges zum Vereinbarungsabschluss als rechtlich völlig irrelevant

zur Seite. Er ging auch nicht auf die finanzausgleichsrechtliche Problematik dieser Kostenüberwälzung ein. Wenn es nun nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes zulässig ist, dass der Bund die Besorgung seiner Aufgaben von einer Mitfinanzierung der kompetenzrechtlich unzuständigen Länder in der Höhe von 50% abhängig machen kann, so verlagert er die föderalistisch äußerst negativen Auswirkungen des „grauen Finanzausgleichs“ in die Sphäre der Finanzverfassung. Das Argument, das Land Wien hätte die Vereinbarung ja nicht in dieser Form unterzeichnen müssen, ist schon deshalb blauäugig, da die Verhandlungsposition der Länder im Finanzausgleich eine äußerst inferiore ist. Wenn es nunmehr zulässig ist, dass der Bund die Ausschöpfung seiner Vollkompetenzen von der Finanzierung der Länder abhängig machen darf, ohne dass hierfür verfassungsrechtlich formulierte Grenzen im Sinne des § 4 F-VG auch nur geprüft werden, so wird das Prinzip „Vogel friss oder stirb“ zu einer finanzverfassungsrechtlichen Maxime des Bund – Länder-Verhältnisses im Sinne der Finanzverfassung. Wenn es auch einiges für sich hat, das „Paktum“ des Finanzausgleiches mit einer Sachlichkeitsvermutung auszustatten, so zeigt das vorliegende Beispiel, dass trotzdem objektive Grenzen der Belastungsfähigkeit einer Gebietskörperschaft entwickelt werden müssen, um die faktische Übermacht des Bundes im Finanzausgleich wenigstens einigermaßen zu bändigen.

- 3.2. Ein Dauerthema der finanzausgleichsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Bundesländern sind die **Kosten** für die **Lebensmitteluntersuchungen**. Hier wurde durch das Erk A 4/02 vom 19. Juni 2008 ein jahrelanger Streit zwischen dem **Bund** und den Bundesländern **Kärnten** und **Wien** beendet. Seit dem Jahr 2002 streiten Bund und Länder um den Kostenersatz für Lebensmitteluntersuchungen, die Einrichtungen der Länder auf Ersuchen von Gerichten durchgeführt hatten. Die Länder stützten ihre Ansprüche auf § 2 F-VG. Der Bund als Träger der Strafrechtspflege sei danach zum Kostenersatz verpflichtet. Der VfGH hatte in seinem Erk 16.992/2003 ausgesprochen, dass ein solcher Anspruch der Länder dem Grunde nach zu Recht besteht. Der Bund reagierte aber auf dieses Erk nicht und leistete auch keine Zahlungen. Er begründete dies damit, dass es keine Ersuchen von Gerichten an die Einrichtungen der Länder gegeben hatte. Dies führte zu einer weiteren Klage der Länder Kärnten und Wien, die nunmehr den Kostenersatz für alle Lebensmitteluntersuchungen verlangten, die zu einer gerichtlichen Anzeige geführt hatten. Dieser Klage gab der Verfassungsgerichtshof mit Erk VfSlg 18.090/2007 dem Grunde nach statt. Dabei schränkte er die Kostenersatzpflicht des Bundes auf jene Fälle ein, in denen der Bund seinerseits von den Parteien des Ge-

richtsverfahrens die Untersuchungskosten einfordern kann. Dabei stützte er sich auf § 381 Abs 1 Z 3 StPO. In dieser Bestimmung erblickte er eine „abweichende gesetzliche Regelung“ im Sinne des § 2 F-VG. Anders beurteilte der Verfassungsgerichtshof § 200 StPO, der die in der Praxis häufig vorkommende Diversionsform des Verfolgungsrücktritts nach „Zahlung eines Geldbetrages“ als Beendigung eines Strafverfahrens vorsieht. Der bei der Diversion zu entrichtende Geldbetrag beruhe in seiner Rechtsnatur eben nicht auf einer abweichenden Kostentragungsregelung im Sinne des § 2 F-VG. Damit wurde die Kostentragungspflicht der Länder bestätigt (siehe dazu auch Kapitel G, Punkt 4.).

Dieses Erkenntnis zeigt aus föderalistischer Sicht sehr deutlich, dass der Verfassungsgerichtshof die Kostentragungsregelung des § 2 F-VG sehr formalistisch zu Lasten der Länder auslegt. Nach diesem Erkenntnis trifft die Länder die Kostentragung insbesondere für jene Untersuchungen, die nicht zu rechtskräftigen Verurteilungen und damit auch nicht zu Kostenersatz durch den Verurteilten führt.

- 3.3. Mit der Frage, wann **Kanalgebühren** als „**Benützungsgebühren**“ im Sinne des § 16 FAG 2001 (§ 15 FAG 2005) zu qualifizieren sind, beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof im Erk V 95/07 vom 5. März 2008. Der Verfassungsgerichtshof hatte dabei eine Bestimmung der **Kanalgebührenordnung** für die Kanalisation der **Marktgemeinde Neuhofen a.d. Krems** zu prüfen. Nach dieser Bestimmung wird für die Bereitstellung des Kanalnetzes für angeschlossene, aber unbebaute, Grundstücke eine jährliche **Kanalbereitstellungsgebühr** erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes. In seinem Einleitungsbeschluss zur Verordnungsprüfung erhob der Verfassungsgerichtshof das Bedenken, dass laufend (jährlich) anfallende Bereitstellungsgebühren, die ausdrücklich für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke und ohne Rücksicht darauf normiert wurden, ob eine Bebauung überhaupt möglich, beabsichtigt und zulässig ist bzw ob sie in absehbarer Zeit erfolgt, keinen Zusammenhang zu einem förmlichen Benützungsverhältnis (hinsichtlich der Kanalanlage) aufweisen. Damit würden solche Gebühren nicht unter den Begriff „Benützungsgebühren“ im Sinne des § 16 FAG 2001 bzw § 15 FAG 2005 zu subsumieren sein. Im Fall von Gebühren für Kanalanlagen, von deren Benützung schon vor Errichtung eines Gebäudes nicht auszugehen ist, wurden in früherer Judikatur des VfGH Beitragspflichtigen, deren Entstehung ohne hinreichende Verbindung zu einem förmlichen Benützungsverhältnis normiert war, als Interessentenbeiträge eingestuft,

die einer speziellen landesgesetzlichen Ermächtigung bedürfen (VfSlg 16.873/2003, 17.335/2004, 17.744/2005).

Der Verfassungsgerichtshof hob die inkriminierte Bestimmung gleichwohl nicht auf, da im Lichte des **Oö Abwasserentsorgungsgesetzes 2001**, LGBl 2001/27, eine Kanalanschlussverpflichtung nur für bebaute Grundstücke eintreten kann. Daraus ergibt sich aber, dass ein Anschluss an ein „unbebautes Grundstück“ nur auf Antrag des Grundeigentümers erfolgen kann. In diesem Falle wird dem Antragsteller der Zugang zum Kanalsystem ermöglicht und er kann den Kanalanschluss benutzen – für welche Zwecke auch immer. Damit bleibt aber die Qualität Benützungsgebühr erhalten.

Das Erkenntnis ist deshalb von föderalistischem Interesse, weil hier der Verfassungsgerichtshof eine deutliche Abgrenzung zwischen Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen für Kanalanschlüsse vorgenommen hat. Diese Abgrenzung kann auch für andere Ver- bzw. Entsorgungsleistungen von Gemeinden in der Daseinsvorsorge herangezogen werden.

IM JAHR 2008 ABGESCHLOSSENE BZW KUNDGEMACHTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART 15a B-VG
--

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich** für die **EU-Strukturfonds** in der **Periode 2007 bis 2013**

Abgeschlossen: 13.04.2007
In Kraft getreten: 21.04.2008

Publiziert: BGBl I Nr 60/2008
bzw in den LGBl zB
Wiener LGBl 2008/27

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013**

Abgeschlossen: 10.10.2007
In Kraft getreten: 01.01.2008

Publiziert: BGBl I Nr 105/2008
und in den LGBl zB
OÖ LGBl 2008/58

3. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über die **gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung**

Abgeschlossen: 10.10.2007
In Kraft getreten: 01.01.2008

Publiziert: im Berichtsjahr im BGBl
nicht kundgemacht
NÖ LGBl 0826-0
VlbG LGBl 2008/66

4. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den **Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes**

Abgeschlossen: 10.10.2007
In Kraft getreten: 01.01.2008

Publiziert: BGBl II Nr 478/2008
Bgld LGBl 2008/68
VlbG LGBl 2008/65

5. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
In Kraft getreten: 01.01.2009

Publiziert: BGBl I Nr 4/2009
Wiener LGBl 2008/35

6. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der die **Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

Publiziert: im Berichtsjahr nicht
kundgemacht

7. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über **Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen**

Abgeschlossen:
im Umlaufwege unterzeichnet
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.

Publiziert: im Berichtsjahr nicht
kundgemacht

B) VEREINBARUNG DER LÄNDER

1. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)**

Abgeschlossen: 28.04.2008
In Kraft getreten: 19.03.2009

Publiziert: zB Tiroler LGBl 2008/76
VlbG LGBl 2008/71

C) VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM BUND, DEN LÄNDERN UND DEN GEMEINDEN

1. Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2008)**

Abgeschlossen: 10.10.2007
In Kraft getreten: 01.01.2008

Publiziert: BGBl I Nr 127/2008
zB OÖ LGBl 2008/106
Tiroler LGBl 2008/65

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2008

I. Aufgaben im Bereich der Raumordnung**1. Mittelfristiges Arbeitsprogramm 2006 – 2008**

Im „Mittelfristigen Arbeitsprogramm 2006-2008“ der ÖROK wurden unter dem Schirmthema „Räumliche Auswirkungen von Megatrends: Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten“ die folgenden vier Projekte bearbeitet:

- Raumszenarien Österreichs 2030
- Energie und Raumentwicklung – räumliche Potenziale erneuerbarer Energieträger
- Strukturentwicklung in österreichischen Stadtregionen
- Periphere ländliche Räume

Alle vier Projekte wurden bis Jahresende 2008 abgeschlossen, die Publikation der Endberichte erfolgt im ersten Halbjahr 2009.

2. Österreichisches Raumentwicklungskonzept (ÖREK) 2011

Im Oktober 2008 fand mit der **25. Sitzung der „Österreichischen Raumordnungskonferenz“** seit neun Jahren wieder eine Sitzung des politischen Gremiums der ÖROK statt. Gemäß Geschäftsordnung hatte Frau Bundesministerin Silhavy (Frauen, Regionalpolitik, Medien) die Vorsitzführung inne, Co-Vorsitzende waren Landesrat Schwärzler (Vbg) und Präsident Mödlhammer (Gemeindebund). Inhaltlich wurden die Neuerstellung eines **„Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes ÖREK 2011“** sowie die österreichische Beteiligung am europäischen Prozess zum „Grünbuch zum territorialen Zusammenhalt“ beraten. Die Sitzung kann somit als Auftakt zur Erstellung des „ÖREK 2011“ gesehen werden. Im ersten Halbjahr 2009 werden die Arbeiten zu diesem Projekt intensiv aufgenommen.

II. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. *Nationaler Strategischer Rahmenplan*

Nach Genehmigung des **Nationalen Strategischen Rahmenplans „STRAT.AT 2007-2013“** und der operationellen Programme für die Periode 2007-2013 durch die Europäische Kommission im Frühjahr 2007 stand neben der administrativen Implementierung der Programme der Start der strategischen Umsetzungsbegleitung „STRAT.ATplus“ im Mittelpunkt der Arbeiten des zuständigen Ausschusses der ÖROK.

Inhaltlich verfolgt **STRAT.ATplus** das Ziel der Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Reflexion sowie der Generierung praktischer Impulse und nützlichen Know-hows. Somit versteht sich STRAT.ATplus als partnerschaftlich organisierter begleitender Informations-, Reflexions- und Lernprozess für alle Stakeholder und Multiplikatoren der Regionalpolitik und der damit verknüpften Sektoralpolitiken.

Der Schwerpunkt des STRAT.ATplus-Programms für 2007/2008 widmete sich dem Kernthema „13 Jahre Strukturfonds in Österreich“. Dazu wurde im Herbst 2007 das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) unter Leitung von Peter MAYERHOFER mit einer Pilotstudie zur Abschätzung „Quantitativer Effekte der EU-Regionalförderung in Österreich“ beauftragt. Die Studie wird im Frühjahr 2009 in der ÖROK-Schriftenreihe Nr 180 publiziert.

2. *Operationelle Programme „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie Konvergenz/Phasing Out Burgenland“*

Für die operationellen Programme 2007-2013 „**Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**“ sowie „**Konvergenz/Phasing Out Burgenland**“ erfüllt die ÖROK-Geschäftsstelle die Funktion des gemeinsamen Sekretariats. Im Jahr 2008 stand neben der administrativen Umsetzung dieser Programme auch der Abschluss der Programme 2000 – 2006 im Mittelpunkt der Arbeiten.

3. *Ziel „ETZ – Europäische Territoriale Kooperation“*

In der Strukturfondsperiode 2007-2013 beteiligt sich Österreich im Rahmen des Ziels „**ETZ – Europäische Territoriale Kooperation**“ – an insgesamt sieben „grenzüberschreitenden“ Programmen (vormals INTERREG III A), drei „transnationalen“ Programmen (ehemals INTERREG III B) und drei Netzwerkprogrammen. In allen Programmen wurden zwischen Herbst 2007 und Sommer 2008 erste Projekte diskutiert und von den Programmausschüssen genehmigt.

Die ÖROK-Geschäftsstelle nimmt dabei in der Periode 2007-2013 die Stelle des „NCP – National Contact Point“ – und damit einer Informationsdreh-scheibe für österreichische Projektpartner und Programmstellen – in den drei **transnationalen Programmen** (Alpenraum, Central Europe und South-East Europe) ein. Diese Aufgabe hat die ÖROK-Geschäftsstelle auch für die **Netzwerkprogramme** ESPON, INTERREG IV C und URBACT II inne.

III. Öffentlichkeitsarbeit

a) Publikationen

1. ÖROK-Schriftenreihe 2008

Nr 176: Erster Bericht zum Projekt „Szenarien der Raumentwicklung Österreichs“ – Materialienband

Nr 177: 12. Raumordnungsbericht

2. ÖROK-Empfehlung 53

Die **ÖROK-Empfehlung 53 „Territorialer Zusammenhalt der EU – Österreichische Grundsätze und Perspektiven“** kann unter www.oerok.gv.at abgerufen werden.

3. „ÖROK-Atlas online“

Das neue „online-Tool“ der ÖROK, der **„ÖROK-Atlas Online“** www.oerok-atlas.at, wurde im Laufe des Jahres 2008 weiter entwickelt, inhaltlich um zusätzliche Karten ergänzt und ausgebaut. Im ÖROK-Atlas Online können Karten angesehen, bearbeitet, ausgedruckt und für Präsentationen auch in Power-Point überführt werden.

b) ÖROK-Atlas

Im gedruckten Atlas erschienen in der **25. Lieferung** sechs Karten zu den Themen

- „Clusterland Österreich“,
- „Versorgung mit niedergelassenen AllgemeinmedizinerInnen und FachärztInnen“,
- „Soziale Dienste (Betreuungsangebote für Kinder und ältere Menschen)“,
- „Stand der örtlichen Raumplanung“,
- „Stand der überörtlichen Raumplanung“ sowie
- „EU-Regionalpolitik in Österreich 2000-2006“.

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK (OIB) Tätigkeitsbericht 2008
--

1. Einleitung

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder, der eine Reihe von Aufgaben übertragen wurde, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch seine Serviceleistungen – wie die Zulassung von Bauprodukten, die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen oder die Erarbeitung moderner und schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft.

Die Aktivitäten, die das OIB für die Länder ausübt, gewinnen mehr und mehr an Bedeutung, wie die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB auch im Jahre 2008 wieder zeigen:

- Die im Vorjahr beschlossenen **OIB-Richtlinien** zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften wurden im Jahr 2008 von sechs Bundesländern zwecks Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (OIB-Richtlinie 6) und von vier Bundesländern vollständig übernommen.
- Gemeinsam mit einer Länderexpertengruppe wurden die Arbeiten an einer Art 15a B-VG-Vereinbarung über die **Marktüberwachung für Bauprodukte** aufgenommen.
- Die Anzahl der vom OIB erteilten **Europäischen technischen Zulassungen** stieg im Jahr 2008 auf 118, damit ist das OIB nach dem Deutschen Institut für Bautechnik jene europäische technische Zulassungsstelle, die im Verhältnis zur Größe des Landes die meisten Zulassungen erteilt.
- Die fünfte Ausgabe der **Baustoffliste ÖA** und die vierte Ausgabe der Baustoffliste ÖE traten 2008 in Kraft, und es wurde noch im Jahr 2008 mit der Vorbereitung der nächsten Ausgabe der **Baustoffliste ÖE** begonnen, um dem fortschreitenden Harmonisierungsprozess auf europäischer Ebene Rechnung zu tragen.
- Das OIB betreut **49 akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen** sowie Ermächtigte Stellen für Bauprodukte und ändert laufend deren Akkreditierungs- bzw. Ermächtigungsumfänge ab, um neue Prüfverfahren und Produkte zu berücksichtigen.

- Das OIB arbeitete intensiv an den Beratungen für eine neue EU-Bauproduktenverordnung, die die Bauproduktenrichtlinie ersetzen wird, mit.

Die Bewältigung dieser Aufgaben war nur durch das außerordentliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB möglich. Von den insgesamt 13 Beschäftigten (davon vier Techniker mit Universitätsabschluss) verließen zwei Mitarbeiter mit HTL-Abschluss im Laufe des Jahres das OIB, um ihre Studien abschließen zu können.

Die zahlreichen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedenen Gremien, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, leisten wertvolle, unverzichtbare Arbeit.

2. Akkreditierung und technische Zulassungen

2.1. Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützt das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2008 folgende Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten:

Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	3
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	-
Sachverständigenbeirat für Österreichische technische Zulassungen und das ÜA-Zeichen	5
Sachverständigenbeirat für Europäische technische Zulassungen	4
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	36
Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung	10
Teilnahme des OIB an der Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (inkl Untergruppe GWR)	2

Bei der Koordinierung von Länderausschüssen ließen sich im Jahr 2008 folgende Schwerpunkte feststellen:

- Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften
- Vorbereitung einer Marktüberwachung von Bauprodukten

- Herausgabe der 5. Ausgabe der Baustoffliste ÖA
- Herausgabe der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE

2.2. *Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte*

Im Jahr 2008 wurden im Rahmen von den vom OIB durchgeführten Akkreditierungs- und Ermächtigungsverfahren 18 Änderungsbescheide ausgestellt sowie drei Stellen neu akkreditiert. Eine Akkreditierung wurde zurückgelegt. Insgesamt gibt es in Österreich 46 Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen mit aufrechter Akkreditierung des OIB sowie drei Ermächtigte Stellen. Das Diagramm 1 zeigt die Entwicklung der Akkreditierungen und Ermächtigungen insgesamt für den Zeitraum 1996 bis 2008.

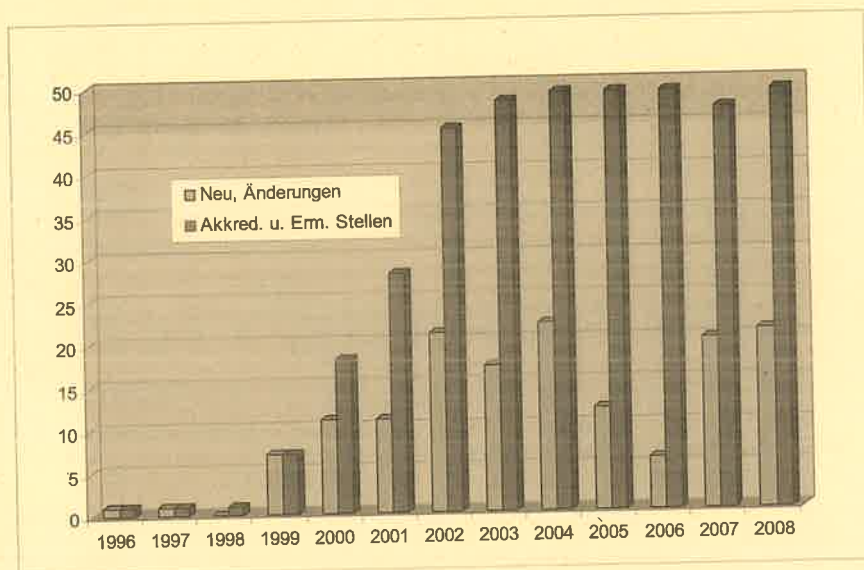


Diagramm 1:
Entwicklung der vom OIB akkreditierten Stellen und der Ermächtigten Stellen 1996 - 2008

2.3. *Europäische technische Zulassungen (ETZ)*

Das OIB nimmt für die Bundesländer die Aufgabe als gemeinsame Europäische technische Zulassungsstelle wahr und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA). Die Erteilung Europäischer technischer Zulassungen (ETZ) stellt eine wichtige Serviceleistung für die österreichischen Hersteller von

Bauprodukten dar, um ungehinderten Zutritt zum Europäischen Binnenmarkt zu erlangen.

Insgesamt wurden in Europa bis Ende 2008 1.975 Europäische technische Zulassungen erteilt, alleine im Jahr 2008 waren es 554. Berücksichtigt man abgelaufene oder zurückgezogene ETZ, so betrug die Anzahl der gültigen ETZ mit Jahresende 1.333. Die Anzahl der in Europa jährlich erteilten ETZ stieg in den letzten Jahren stark an, was auf die zunehmende Bedeutung der CE-Kennzeichnung und die ebenfalls ständig wachsende Anzahl harmonisierter europäischer Normen zurückzuführen ist (vgl Diagramm 2).

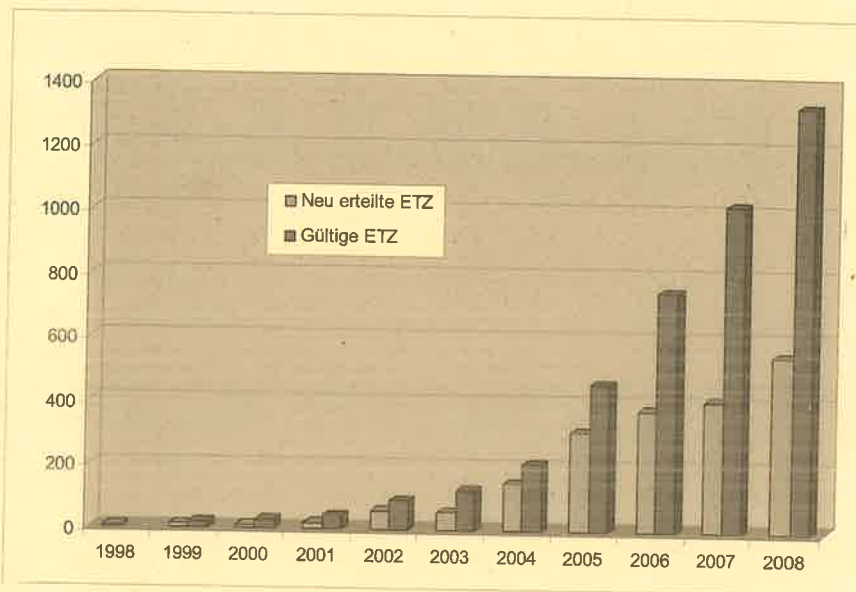


Diagramm 2: Neu erteilte sowie Gesamtzahl der gültigen ETZ in Europa 1998-2008

Die laufend steigende Nachfrage nach Europäischen technischen Zulassungen wirkt sich auch auf das OIB aus, was sich in einer Verdoppelung der jährlich vom OIB erteilten Zulassungen alleine im Zeitraum 2004 bis 2007 niederschlug. Von den europaweit gültigen ETZ wurden 118 durch das OIB erteilt, womit das OIB mit knapp 9% aller gültigen ETZ einen für die Größe Österreichs überproportionalen Anteil hält. Auf Grund der schwierigen Personalsituation im OIB im Jahr 2008 konnten in diesem Jahr jedoch nicht alle in Bearbeitung stehenden ETZ abgeschlossen werden.

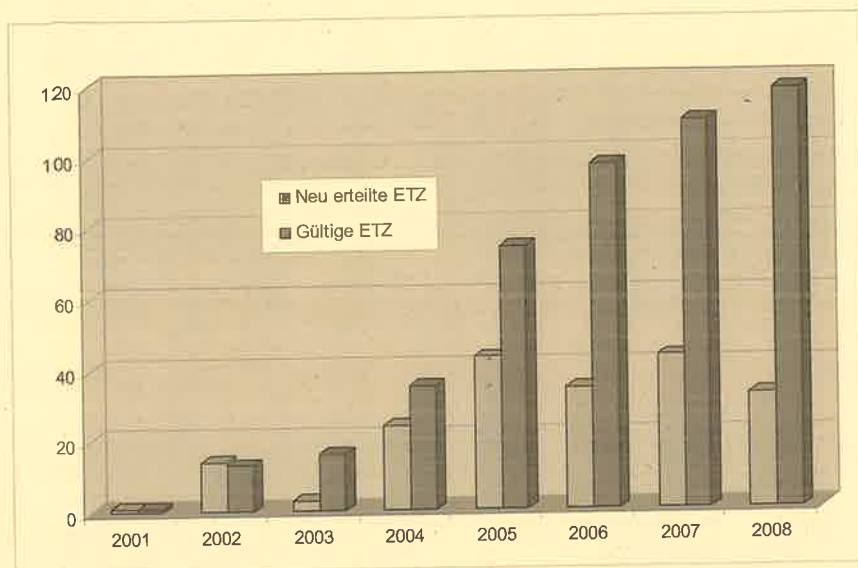


Diagramm 3: Neu erteilte sowie Gesamtanzahl der gültigen ETZ des OIB 2001-2008

2.4. *Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften*

2.4.1. *Erstellung der Baustoffliste ÖA*

Im Laufe des Jahres 2008 wurden vom OIB 2.147 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen, womit per Ende 2008 vom OIB insgesamt 11.549 Übereinstimmungsnachweise verwaltet wurden, von denen 4.743 gültig waren. Die restlichen Übereinstimmungsnachweise sind zurückgezogen oder abgelaufen, verbleiben aber aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank. Per Jahresende lagen 17 Verwendungsgrundsätze für das ÜA-Zeichen vor. In Sitzungen des Sachverständigenbeirates für das ÜA-Zeichen wurden weiters die Neuausgabe der Baustoffliste ÖA und eine Vielzahl von anwendungsorientierten Fragen behandelt.

Im Sachverständigenbeirat für Fragen der Europäischen technischen Zulassungen wurden die Arbeiten an der vierten Ausgabe der Baustoffliste ÖE abgeschlossen. Auf Grund der raschen Entwicklung bei den harmonisierten europäischen Normen begannen noch im Jahr 2008 die Beratungen für eine 1. Novelle der vierten Ausgabe der Baustoffliste ÖE. Diese Novelle soll Mitte 2009 in Kraft treten. Durch die laufende Herausgabe von harmonisierten

Normen wird auch weiterhin eine Überarbeitung der Baustofflisten im Jahresrhythmus erforderlich sein.

2.4.2. Harmonisierung der Bauvorschriften

Die im Jahr 2007 von der Generalversammlung des OIB zum Zwecke der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften beschlossenen OIB-Richtlinien wurden im Jahr 2008 in folgenden Bundesländern in das Baurecht übernommen:

- **Tirol:** 1. Jänner 2008 (alle OIB-Richtlinien)
- **Vorarlberg:** 1. Jänner 2008 (alle OIB-Richtlinien)
- **Kärnten:** 20. Februar 2008 (OIB-Richtlinie 6)
- **Burgenland:** 1. Juli 2008 (alle OIB-Richtlinien)
- **Steiermark:** 5. Juli 2008 (OIB-Richtlinie 6)
- **Wien:** 12. Juli 2008 (alle OIB-Richtlinien)

In weiterer Folge übernahmen die Bundesländer **Oberösterreich** (1. Jänner 2009) und **Niederösterreich** (13. Februar 2009) ebenfalls die OIB-Richtlinie 6.

Im Jahr 2008 fanden 36 Sitzungen des **Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien** und dessen Untergruppen statt, in denen vor allem Interpretationsfragen diskutiert wurden. Jene Fragen, die von allgemeinem Interesse sind, wurden auch auf die Homepage des OIB als FAQ (häufig gestellte Fragen) gestellt. Auf Grund einer Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, wofür die Europäische Kommission bereits im November 2008 einen Vorschlag unterbreitete, wird in der Folge eine Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6 erforderlich werden, mit der die zuständige Untergruppe des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien befasst werden muss.

Am 2. September 2008 trat die EU-Verordnung Nr 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten in Kraft. Auf Grund dieser EU-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten Marktüberwachungsbehörden benennen, die die in der Verordnung festgelegten Aufgaben übernehmen. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Landesamtsdirektorenkonferenz bereits im Jahr 2007 – als die Beratungen an der EU-Verordnung bereits weit fortgeschritten waren – die im OIB eingerichtete **Länderexpertengruppe für Fragen der Marktüberwachung**, im Einvernehmen mit dem OIB einen Entwurf für eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten auszuarbeiten. Diese Länderexpertengruppe tagte im Jahr 2008 bereits 10 mal, und die Arbeiten werden im Jahr 2009 fortgeführt.

Die EU-Verordnung Nr 765/2008 enthält weiters neue Regelungen für Akkreditierungsstellen. Da es neben der im Bundesministerium für Wirtschaft,

Familie und Jugend eingerichteten Akkreditierungsstelle des Bundes im OIB auch eine eigene Akkreditierungsstelle der Länder für den Baubereich, der in die Landeskompentenz fällt, gibt, wurden im Jahr 2008 Gespräche mit dem Bund über mögliche Lösungsansätze begonnen. Auch hierfür wurden Beratungen über eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG aufgenommen, und zwar zur Anpassung der ursprünglichen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen – die bereits aus dem Jahre 1992 stammt – an die Erfordernisse der EU-Verordnung Nr 765 (2008).

2.5. *Koordinierung der Interessen der Vereinsmitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien*

Durch die Ausweitung der CE-Kennzeichnung auf mittlerweile rund 85 % aller Bauprodukte wird es immer wichtiger, auf europäischer Ebene präsent zu sein. Eine wichtige Aufgabe des OIB ist daher, die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen zu vertreten. Im Jahr 2008 begannen überdies in der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung“ die Beratungen über einen Entwurf der Europäischen Kommission für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten“ („EU-Bauproduktenverordnung“). Diese Verordnung soll die aus dem Jahre 1989 stammende „Bauproduktenrichtlinie“ ersetzen, was auch Auswirkungen auf die landesrechtlichen Bestimmungen über Bauprodukte (CE-Kennzeichnung, ÜA-Zeichen) haben wird. Die Länder haben aus diesem Grund den Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamen Ländervertreter“ nominiert, der an den Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe teilnimmt, die Länder laufend über den Stand der Beratungen informiert und die Position der österreichischen Delegation mit den Ländern abstimmt. Im Jahr 2008 fanden unter slowenischem und französischem Vorsitz fünf Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe statt, die Beratungen werden jedoch im Jahr 2009 fortgeführt und intensiviert.

Grundsätzlich können bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien folgende Vertretungsebenen unterschieden werden:

- Arbeitsgruppen des Rates
- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen.

2.5.1. Tätigkeit auf Ebene der Europäischen Kommission

Bis Jahresende 2008 wurden bereits 414 der insgesamt 494 geplanten harmonisierten europäischen Produktnormen von CEN fertig gestellt. Von diesen fertig gestellten Normen wurden 350 bis Dezember 2008 auch schon im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht. Das OIB führt in seiner Homepage eine ständig aktualisierte Liste dieser harmonisierten europäischen Normen und veröffentlicht auch die Übergangsfristen im Mitteilungsblatt der Zeitschrift *OIB aktuell*.

Sitzungen auf europäischer Ebene dienen – neben den bereits erwähnten Beratungen zur neuen Bauproduktenverordnung – der Erarbeitung weiterer Grundlagen für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten (Kommissionsentscheidungen, Mandate, Interpretationsdokumente) sowie insbesondere auch der Diskussion praktischer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der CE-Kennzeichnung. Dies betrifft hauptsächlich die Diskussion von Unklarheiten oder Fehlern in harmonisierten Normen und entsprechende Korrekturmaßnahmen sowie die Tätigkeit der notifizierten Stellen. Auch im Zusammenhang mit der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an die CE-Kennzeichnung treten noch immer Schwierigkeiten auf, da es hier – vor allem im Zusammenhang mit Verwendungsbestimmungen – in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Handelshemmnisse gibt. Oft werden zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nationale Anwendungszulassungen gefordert, ein Instrument, das es in Österreich in dieser Form (als einheitliche nationale Zulassung) nicht gibt.

Besonderes Augenmerk legt die Europäische Kommission auf die Marktüberwachung, zu welchem Zweck ja seit 2006 auch für Bauprodukte eine eigene „Administrative Kooperationsgruppe“ der Mitgliedstaaten besteht. Diese Gruppe tagte auch im Jahr 2008 wieder zweimal, und ihr wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen, da durch die bereits erwähnte EU-Verordnung die Marktüberwachung geregelt und auch für Bauprodukte zwingend eingeführt wird.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahre 2008 vertrat. Alleine in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen sowie der Vorbereitungsgruppe für diesen Ausschuss wurden im Jahr 2008 149 Kommissionsdokumente bearbeitet.

Ratsarbeitsgruppe „Bauproduktenverordnung“	5
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	2
Vorbereitungsgruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen	2
Experts Group on Fire Issues	2
Arbeitsgruppe CWFT (Classification without further testing)	1
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	2

Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Interjurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2

Weiters war das OIB in die Vorbereitungen der durch Vertreter des Bundes beschickten Gruppen der „Eurocode National Correspondence“ (ENC) und der „Experts Group for Construction Products in Contact with Drinking Water“ eingebunden.

2.5.2. Tätigkeit als notifizierte nationale EOTA-Zulassungsstelle

In der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) werden alle Europäischen technischen Zulassungen (ETZ) koordiniert. Auch das OIB muss seine ETZ-Entwürfe mit den Zulassungsstellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Zu diesem Zweck vertrat das OIB die Interessen der Bundesländer in folgenden Gremien:

Plenary Meeting	2
Executive Commission	3
Technical Board	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	21

In den Sitzungen der verschiedensten Gremien der EOTA wurden vom OIB im Laufe des Jahres 2008 insgesamt 414 Dokumente bearbeitet.

Als Ergebnis der Arbeiten der EOTA lagen mit Jahresende 2008 45 Leitlinien bzw Leitlinienteile für europäische technische Zulassungen (ETAG) vor.

Weiters waren mit Ende 2008 neben den ETAGs insgesamt 306 weitere Produktbereiche für ETZ freigegeben, wofür 128 CUAP-Dokumente vorlagen. Dies sind interne Dokumente der EOTA, die für Produkte, für die keine ETAG vorliegt, regeln, wie bei der Erteilung Europäischer technischer Zulassungen im Einzelfall vorzugehen ist. Vom OIB müssen auch zu allen CUAP-Entwürfen anderer europäischer technischer Zulassungsstellen Stellungnahmen erarbeitet werden, um die Berücksichtigung der österreichischen baurechtlichen Anforderungen zu gewährleisten.

Das OIB beteiligt sich durch die Mitarbeit in EOTA-Arbeitsgruppen auch an der Erarbeitung von Europäischen technischen Zulassungsleitlinien. Insgesamt gibt es 31 Arbeitsgruppen, wobei das OIB in 26 dieser Arbeitsgruppen vertreten ist (aus Kapazitätsgründen jedoch teilweise nur als korrespondierendes Mitglied). Von diesen 31 Arbeitsgruppen wird in dreizehn Gruppen an so genannten „Progress Files“ gearbeitet, die der Aktualisierung oder

Erweiterung bestehender Leitlinien oder Leitlinienteile dienen. Das OIB arbeitet bei 11 der derzeit aktiven Arbeitsgruppen mit.

2.6. Sonderverfahren gemäß Art 16 der Bauproduktenrichtlinie

Das Sonderverfahren nach Artikel 16 der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ist für jene Fälle konzipiert, in denen eine harmonisierte technische Spezifikation noch nicht vorliegt. Mit dem Anwachsen der Zahl der harmonisierten Spezifikation rückt die Bedeutung des Sonderverfahrens immer mehr in den Hintergrund. Allerdings bedeutet das nicht, dass damit alle Handelshemmnisse beseitigt wären. Der Grund dafür sind die so genannten „Anwendungszulassungen“, die insbesondere in Deutschland für eine stetig wachsende Reihe CE-gekennzeichneter Produkte erforderlich sind. Diese Anwendungszulassungen sind nach der Meinung Deutschlands aber nicht dem Sonderverfahren zugänglich, da es sich um individuell erstellte Spezifikationen handelt. Die Folgen sind langwierige Zulassungsverfahren, für deren Abwicklung nur deutsche Prüfstellen herangezogen werden können. Praktisch bedeutet das eine Ausschaltung des Sonderverfahrens und gleichzeitig die marktverzerrende Konsequenz, dass viele Hersteller auch die Prüfungen nach harmonisierten Spezifikationen in Deutschland durchführen lassen, da es ihnen damit möglich ist, zugleich die nationalen Nachweise für Deutschland und die europäischen Nachweise, die für den Rest Europas auch ausreichend sind, zu erbringen.

2.7. Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

Auf Grund der CE-Kennzeichnung und des ÜA-Zeichens ist die Bedeutung der ÖTZ gesunken. Es wurden zwar acht ÖTZ neu erteilt bzw verlängert, insgesamt hat sich jedoch die Zahl der gültigen ÖTZ mit 38 im Jahr 2008 gegenüber früheren Jahren deutlich verringert. Es waren noch zwei ÖTZ-Richtlinien in Kraft.

2.8. Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, Bauforschung“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „Concerted Action“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Ansonsten konnten auch im Jahr 2008 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden. Der Geschäftsführer des OIB ist jedoch als Leiter der Adhoc-Gruppe der EOTA-Executive Commission zum Thema „Forschung“ über die Aktivitäten

der im Jahr 2004 gegründeten „European Construction Technology Platform“ (ECTP) für das Bauwesen informiert. Weiters ist das OIB auf diesem Wege auch in ECCREDI (European Council for Construction Research, Development and Innovation) eingebunden.

2.9. Verzeichnisse

Folgende Verzeichnisse werden vom OIB geführt und laufend aktualisiert. Die Verzeichnisse sind auch auf der OIB-Homepage zugänglich, teilweise als Datenbanken.

- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)
- Verzeichnis der Europäischen technischen Zulassungen (ETZ)
- Verzeichnis der Österreichischen technischen Zulassungen (ÖTZ)
- ÖTZ-Richtlinienverzeichnis
- Akkreditierungsverzeichnis
- Verzeichnis der Ermächtigten Stellen
- Verzeichnis der Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN)

3. Informationsmanagement – Bibliothek/Dokumentation

3.1. Bibliothek/Dokumentation

Mit Jahresende 2008 waren in der OIB-Baudatenbank – der Hauptdatenbank des OIB – 26.543 Objekte registriert. 3.298 neue Dokumente wurden 2008 aufgenommen, darunter 2.174 ÜA-Nachweise, 573 Europäische technische Zulassungen und 466 Normen. Durch die elektronische Erfassung können einfach und rasch Information gefunden werden, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet sind. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

2008 wurde die neueste Version der Bibliotheksoftware „Faust“ angekauft. Der Umstieg von Faust 2.0 auf Faust 6 und die Übernahme der Daten in die neue Version der Software hat eine Bereinigung der Datenbankstruktur ermöglicht. Einige nicht mehr gebrauchte Felder wurden gelöscht, andere wurden aufgenommen, um eine verbesserte Datenkonsistenz zu gewährleisten. Die Änderungen und Ergänzungen wurden dokumentiert.

3.2. OIB-Datenbank

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten sowie die Betreuung der User-Zugriffsdaten (Korrekturen von Mehrfach- und Falscheinträgen, Recherchen und Bekanntgabe vergessener Zugangsdaten etc). Darüber hinaus war auch im Jahr 2008 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Harmonisierte europäische Normen (hEN) und Leitlinien der Europäischen technischen Zulassungen (ETAG)
- Europäische technische Zulassungen
- Österreichische technische Zulassungen

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2008 über 4.300 Einträge gültiger ÜA-Nachweise. Sie bietet neben einer Auflistung, zB nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises.

Weiters sind seit 2008 die Europäischen technischen Zulassungen in einer Datenbank erfasst. Dies ermöglicht neben umfangreicher und präziser Recherche nach einzelnen Zulassungen (zB über die Zulassungsnummer oder den Zulassungsinhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2008 waren 1930 Zulassungen aus insgesamt 19 Produktgruppen in der Datenbank aufgenommen.

Der Zugang ist durch eine Personendatenbank, die die Zugriffsrechte und User verwaltet, gesteuert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Zugriff auf die OIB-Internetdatenbank weiter erhöht. Bis Ende 2008 waren mehr als 3.000 User, die regelmäßig in den Internetdatenbanken des OIB recherchieren, registriert.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Das wichtigste Element des OIB-Informationsangebotes ist die Homepage des OIB (www.oib.or.at). Sie wurde 2008 um die FAQs – die am häufigsten gestellten Fragen zu den OIB-Richtlinien – erweitert, womit den Userinnen

und Usern eine zusätzliche Informationsquelle geboten wurde. Es besteht nun die Möglichkeit, Antworten auf diverse Fragen einzusehen sowie die unterstützenden Grafiken zu den OIB-Richtlinien herunterzuladen. Weiters sind auf der Homepage neben verschiedenen Fachinformationen auch die OIB-Richtlinien und die dazugehörigen Erläuterungen und Leitfäden sowie diverse Verzeichnisse und Formulare (zB für die Antragstellung der ÜA-Nachweise) verfügbar.

Neben der OIB-Homepage ist das wichtigste Medium für die aktive Information für Hersteller von Bauprodukten sowie weitere betroffene Kreise die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift *OIB aktuell*. Sie ist einerseits das offizielle Mitteilungsorgan des OIB und informiert überdies als Fachzeitschrift aus erster Hand über Beschlüsse in diversen Fachgremien auf österreichischer und europäischer Ebene. Fachbeiträge kompetenter Autoren, die über aktuelle Themen und innovative Entwicklungen praxisnah und auf hohem Niveau berichten, ergänzen das Informationsangebot von *OIB aktuell*. Der amtliche Teil enthält unter anderem Verzeichnisse der Übereinstimmungsnachweise und der Europäischen technischen Zulassungen, die in dem jeweiligen Quartal ausgestellt bzw dem OIB gemeldet wurden.

Um eine schlankere Struktur zu gewährleisten, übernahm das OIB ab Jänner 2008 die Abonnementverwaltung selbst, und die grafische Gestaltung von *OIB aktuell* wurde an con:gas kreativteam übertragen. Dadurch ist es möglich, spontan und kreativ auf individuelle Wünsche einzugehen und so die Abonentinnen und Abonnenten bestmöglich zu betreuen. Diese Änderungen haben letztendlich auch zu einem positiven Ergebnis in der Bilanz beigetragen.

Im Mai 2008 wurden das Sonderheft Nr 7 (die fünfte Ausgabe der Baustoffliste ÖA) und im November 2008 das Sonderheft Nr 8 (die vierte Ausgabe der Baustoffliste ÖE) veröffentlicht.

Auch im Jahr 2008 wurden wieder gezielte Marketingmaßnahmen getroffen, um den Bekanntheitsgrad des Österreichischen Instituts für Bautechnik und die Verbreitung von *OIB aktuell* zu erhöhen: Es wurden Newsletter und verschiedene Aussendungen an spezielle Zielgruppen verschickt. Zusätzlich stand das OIB dem Fachpublikum von Messen und Tagungen wieder für Informationen zur Verfügung, und bei verschiedenen Veranstaltungen wurden Informationsstände organisiert (zB Bauen und Wohnen, Bauen und Energie, Energiesparmesse, PRObau, Brandschutzfachtagung Melk, TÜV Austria Akademie, Villacher Brandschutztreffen, Linzer Brandschutzfachtage etc). Außerdem wurden auch Presstexte in relevanten Fachzeitschriften veröffentlicht.

Offizielle Kundmachungen wurden je nach den gesetzlichen Vorgaben in der Zeitschrift *OIB aktuell* sowie in offiziellen Mitteilungsorganen der Länder durchgeführt.

5. Ausblick

Im Jahr 2008 wurden drei wesentliche Änderungen des europäischen Rechtsrahmens beschlossen oder vorbereitet, die sich auf den Aufgabenbereich des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) auswirken werden. Hierbei handelt es sich um folgende Rechtsakte:

- Die Verordnung (EG) Nr 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Zusammenhang mit der Vermarktung mit Produkten wurde – als Teil des so genannten „Binnenmarktpakets“ – im Juli 2008 beschlossen und trat am 2. September 2008 in Kraft.
- Im Mai 2008 legten die Kommissionsdienste einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten – „Bauproduktenverordnung“ – vor, wofür unmittelbar darauf die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament begannen.
- Im November 2008 legten die Kommissionsdienste einen Vorschlag für eine Neufassung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor.

Auf Grund dieser Entwicklungen wird es erforderlich sein, im OIB eine Marktüberwachungsstelle für Bauprodukte einzurichten, die Akkreditierung von Bauprodukten umzuorganisieren und eine Produktinfostelle für den Baubereich einzurichten. Das Jahr 2009 wird vermutlich ganz im Zeichen der diesbezüglichen Verhandlungen und Vorbereitungsarbeiten stehen.

Auch die Bauproduktenverordnung, die die bisherige Bauproduktenrichtlinie ersetzen wird, wird Auswirkungen auf die Tätigkeit des OIB haben. Zum einen werden die Rahmenbedingungen für die Europäischen technischen Zulassungen – die überdies in „Europäische technische Bewertungen“ umbenannt werden – geändert, was auch entsprechende Adaptierungen des Verfahrens zur Erteilung solcher Europäischer technischer Zulassungen bzw. Bewertungen im OIB nach sich ziehen wird. Zum anderen wird durch die Bauproduktenverordnung eine siebente wesentliche Basisanforderung an Bauwerke eingeführt, nämlich „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“. Es ist somit davon auszugehen, dass die schon bisher nach den Basisanforderungen für Bauwerke („Wesentliche Anforderungen“) strukturierten OIB-Richtlinien um eine siebente OIB-Richtlinie zu ergänzen sein werden.

Die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie wiederum wird dazu führen, dass bereits im Jahr 2009 die OIB-Richtlinie 6 überarbeitet werden wird. Durch die nunmehr geforderte Aufnahme neuer Energiekennzahlen (Primärenergiebedarf und CO₂-Emissionen) wird der Anpassungsbedarf beträchtlich sein.

Vor diesem Hintergrund können für das Jahr 2009 folgende Schwerpunkte und Trends erwartet werden:

- Intensive Vorbereitungsarbeiten für die Einrichtung einer **Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte** im OIB, um unmittelbar nach Inkrafttreten der erforderlichen landesrechtlichen Bestimmungen die Tätigkeit aufnehmen zu können.
- Verhandlungen mit dem Bund zur **Reorganisation der Akkreditierung** mit dem Ziel, auf Basis der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzlage die Anforderungen der EU-Verordnung zu erfüllen.
- **Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6** und intensive Zusammenarbeit mit der Normung zur Schaffung der erforderlichen neuen Berechnungsmethoden.
- Einrichtung einer **Internet-basierenden FAQ-Plattform** zur besseren Dokumentation und Interpretation der **OIB-Richtlinien**.
- Auch auf operativer Ebene werden die europäischen Aktivitäten weiter an Bedeutung zunehmen, hauptsächlich im Bereich der **Europäischen technischen Zulassungen**.
- Weitere Befassung mit den Verhandlungen über eine neue **EU-Bauproduktenverordnung** im Auftrag der Länder.
- Auch die **Baustofflisten ÖA und ÖE** müssen weiter überarbeitet werden, da durch die ständig steigende Zahl verfügbarer harmonisierter europäischer Normen laufende Adaptierungen der beiden Baustofflisten erforderlich sein werden.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976 ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17 vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,4 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35 vergriffen)

- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)

- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)

- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostenträgungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)

- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)

- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Landesparlamentarismus. Zur Rolle der Landtage im Bundesstaat und in der EU. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Peter Bußjäger/Stefan Hammer** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)
- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle, 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung, 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karlhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38b
A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594
www.foederalismus.at

Fax +43/512/574594-4
e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich
Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich
Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich
Hofrat Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich
Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol
Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol
Dr. Christian RANACHER, Tirol
Mag. Christine SALCHER, Tirol
Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg
Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg
Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg
Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

Der 33. Bericht über den Föderalismus in Österreich gibt einen umfassenden Überblick über das föderalistische Geschehen in Österreich im Jahr 2008.

Im Besonderen erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit:

- dem von der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform vorgelegten Entwurf für eine Reform der Bundesverfassung, der zu einer massiven Schwächung der Länder geführt hätte;
- den Vorhaben des Bundes im Gesundheitswesen, wie insbesondere der Zentralisierung bei den Sozialversicherungsträgern durch die Schaffung einer SV-Holding;
- der Einführung der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“, mit der die Sozialhilfeleistungen der Länder harmonisiert werden sollen;
- den Plänen des Bundes für ein Bundesklimaschutzgesetz, in dem auch Strafen für die Länder vorgesehen waren, falls diese die Klimaschutzziele nicht einhalten sollten;
- dem Scheitern der SPÖ/ÖVP-Regierung unter Bundeskanzler Gusenbauer;
- dem Regierungsprogramm der neuen Bundesregierung unter Bundeskanzler Faymann.

In den Angelegenheiten der Europäischen Union waren die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon sowie die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in das innerstaatliche Recht und das Länderbeteiligungsverfahren von zentralem föderalistischem Interesse.

Ein kritischer Blick erfolgt auf die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der umstrittenen Einrichtung des Bundesasylgerichtshofs und verfassungsrechtlichen Verankerung des „Kammerstaates“.

Der Bericht behandelt in weiteren Kapiteln wichtige Gesetze des Bundes und der Länder, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und die zahlreichen grenzüberschreitenden Kontakte der Länder im Jahr 2008.

ISBN 978-3-7003-1747-0



www.braumueller.at